This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2102

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Austria. Reichsrat, 1851-186

Verhandlungen

des

österreichischen verstärkten

Reichsrathes

1860.

Nach den stenographischen Berichten.

Zweiter Band.

Enthaltend die 16—20 Sitzung
nebst den Registern zu beiden Bänden.

Wien, 1860.
Verlag von Friedrich Manz.

TK

J311
H45
1860
v.2

Inhalt

des zweiten Bandes.

	Seite
Sechzehnte Sitzung vom 22. Septemb. 1860. Fortsetzung des Comitéberichtes über die allgemeine Finanzlage 1; über Preßzustände 5; über die Sprachenfrage 14; — Schlußanträge 35; der Majoritätsantrag 37; der Minoritätsantrag 41; Beginn der Debatte darüber 44.	1— 81
Siebenzehnte Sitzung vom 24. Septemb. 1860. Fortsetzung der Debatte über den Majoritäts- und Minoritäts-Antrag.	81—152
Achtzehnte Sitzung vom 25. September 1860. Fortsetzung derselben Debatte.	152—225
Neunzehnte Sitzung vom 26. September 1860. Fortsetzung derselben Debatte.	225—292
Zwanzigste Sitzung vom 27. September 1860. Fortsetzung und Schluß der Debatte 292; Abstimmung über die beiden Anträge 381; Schlußrede des Präsidenten 382.	292—382
Abschiedsaudienz des Reichsrathes bei Sr. Maj. dem Kaiser	383
Aus den Biographien der Minister und Reichsräthe	384
Materien-Register	395
Verzeichniß der Redner	401

Inhalt zum siebenten Hefte.

Alphabetische Uebersicht.

Finanzlage, allgemeine 1—34.
Majoritätsantrag für die Organisation des Reiches 37, 44—72, 97, 105, 114.
Minoritätsantrag über die Organisation des Reiches 41, 72—80, 122.
Organisation des Reiches überhaupt 35—80, 91, 100.
Preßzustände 3—14.
Repräsentativ-Verfassung, Nothwendigkeit einer 124.
Sprachenfrage 14—35, 81, 90, 91.
Steuerberechnung in der Austria 87.
Verwahrungen, Zulässlichkeit von 104, 114.

Verzeichniß der Redner.

Präsident des Reichsrathes, Sr. k. k. Hoheit Herr **Erzherzog Rainer**.
Ueber die Zulässigkeit von Verwahrungen **104**.
Minister-Präsident, Graf **Rechberg**.
Ueber die Sprachenfrage in Galizien **23**.
Finanzministerium, Reichsrath Ignaz **Edler von Plener**, Leiter desselben.
Ueber die Steuerberechnung in der Austria 87, 89.
Justizminister, Graf **Nádasdy**.
Ueber die Sprachenfrage 23, 33.
Cultusminister, Graf **Thun**.
Ueber die Sprachenfrage 81, 91.

4 N 2a
6038.

Almásy Moriz Graf.
Ueber die Sprachenfrage 35.
Andrássy Georg Graf von.
Ueber die Sprachenfrage 35, 90.
Apponyi Georg Graf von.
Ueber die Sprachenfrage 24.
Auersperg Anton Graf von.
Ueber die Sprachenfrage 35; — über den Majoritätsantrag, 62, 105.
Barkóczy Johann Graf.
Ueber die Steuerberechnung in der Austria 89.
Clam-Martinitz Heinrich Jaroslav Graf von.
Ueber die Presse 3, 12; — über den Majoritätsantrag 62, 80; — über seine Stellung im Reichsrathe 104.
Heimberger Anton Freiherr von.
Ueber die Sprachenfrage in Galizien 24.
Hartig Franz Graf von.
Ueber die Presse 12.
Hein Dr. Franz.
Ueber die Presse 6; — über den Minoritätsantrag 61, 62, 72.
Jakabb von.
Ueber die Sprachenfrage 35.
Krainsky Moritz Ritter von.
Ueber die Sprachenfrage in Galizien 14, 35.
Lichtenfels Thaddäus Peithner Freiherr von.
Ueber die Sprachenfrage in Galizien 26.
Maager Carl.
Ueber die Presse 10; — über die Organisation des Reiches 122.
Mailáth Georg von, d. J.
Ueber die Presse 5; — über den Majoritätsantrag 114.
Mocsónyi Alexander von.
Ueber die Organisation des Reiches 100, 122; — über das Anbringen einer Verwahrung 104, 114.
Rauscher Othmar Ritter von, Cardinal-Fürsterzbischof.
Ueber die Organisirung des Reiches 91.
Salm-Reifferscheid-Krautheim Hugo Carl Fürst.
Ueber die Presse 7, 13.
Starowiejski-Biberstein Stanislaus Ritter von.
Ueber die Sprachenfrage in Galizien 22, 25.
Stockau Georg Graf von.
Ueber den Majoritätsantrag 97.
Stroßmayer Josef Georg Bischof.
Ueber die Sprachenfrage 29.

Szécsen von Temerin Graf Anton von.
Ueber die Preſſe 8; — über die Unterrichtsſprache 23; — über den Majoritätsantrag 44, 61, 100; — über die Steuerberechnung in der Auſtria 90; — über die Zuläſſigkeit von Verwahrungen 104.
Szögyény-Marich Ladislaus von.
Ueber die Preſſe 10; — über die Sprachenfrage 28.
Trenkler Auguſt Guſtav.
Ueber die Preſſe 13.

Sechszehnte Sitzung vom 22. September 1860.

Nach Eröffnung der Sitzung durch Se. kaiserl. Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsraths-Präsidenten setzte Graf Clam den Vortrag des Comitéberichtes fort, wie folgt:

„In allen Zweigen der Verwaltung zeigt sich bisher ein stets zunehmendes Ueberwuchern einer Administration, welche von außen Alles an sich — im eigenen Schooße Alles an das Centrum zieht. Alle Aufgaben öffentlichen Lebens und öffentlicher Thätigkeit sind in die Sphäre der Behörden einbezogen, in leblose gleichmachende Fomen eingezwängt. Jedwede Aeußerung öffentlicher Thätigkeit erscheint erst berechtigt, wenn sie sich als Amtshandlung verkörpert.

„Es ist nur eine natürliche und nothwendige Folgerung dieser Ausdehnung der Wirkungssphäre, daß die Wirksamkeit selbst immer mehr dem Formenwesen, dem Schreibdienste verfallen, einen unübersehbaren Apparat erfordern, darum zum Anhäufen unendlicher — und doch wirkungsloser — Controle gedrängt werden müßte. Ein solcher Administrationsapparat kann gar nicht anders bestehen, als mit starren Formen. Alle Bemühungen, sie zu beseitigen, werden erfolglos sein, und wenn sie es nicht wären, so würde nur die Möglichkeit zu Willkür und Ausschreitungen geboten. Der fremde Sachwalter ist an strenge Formen und Ausweise gebunden, über die der Eigner sich hinaussetzen kann; und was bei lebendiger Selbstverwaltung an Förmlichkeiten, Schreibereien, Ausweisen und Controlen entbehrt werden könnte, ist bei bureaukratischer Administration strengstes Bedürfniß. Darum ist das, was an der bureaukratischen Administration in der äußeren Erscheinung zunächst drückend sich gestaltet, und als vielleicht zu beseitigendes Außenwerk betrachtet werden könnte, nämlich die Art der Administration, von ihrem Wesen unzertrennlich.

„Wir sehen ferner eine Justizverwaltung, welche ein Uebermaß von Kräften erfordert, die sich in Förmlichkeiten unfruchtbar abmühen, und eben darum, und weil sie den Elementen des praktischen Volkslebens fern stehen, nur zu oft der Wesenheit ihrer Aufgabe zu genügen nicht im Stande sind. Das Anspinnen selbst der geringfügigsten Processe, die Langsamkeit der Strafjustiz, und endlich das Darniederliegen der wichtigsten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, na-

mentlich auf dem flachen Lande, sind die äußeren Symptome dieses Zustandes.

„Die allgemeine Richtung des gegenwärtigen Unterrichtssystemes, namentlich in sprachlicher und nationaler Beziehung, ist endlich auch ein Gegenstand ernster Erwägung, da die in dieser Beziehung in vielen Theilen der Monarchie herrschende Mißstimmung nicht verkannt werden kann.

„Das Comité kann sich jedoch nicht verhehlen, daß die Lösung dieser unendlich schwierigen, und die mannigfachsten Interessen und Gefühle berührenden Frage mit jener der allgemeinen Organisation der Monarchie, und namentlich mit der Rechtsstellung der einzelnen Länder im engsten und untrennbaren Verbande steht; und es kann daher das Streben und der Wunsch nach einer befriedigenden Lösung derselben nur mit erhöhtem Nachdrucke auf die Nothwendigkeit der Prüfung der allgemeinen Organisationsfragen hinweisen.

„Die bisher angedeuteten Uebelstände und Schwierigkeiten ergeben aber nur das äußere Bild der Sachlage; in der Rückwirkung derselben auf den Zustand des Landes und des Volkes äußert sich erst das Uebel in seiner ganzen Bedeutung.

„Durch das Eingreifen der Regierungsthätigkeit in jede Aufgabe des öffentlichen Lebens ist alle Selbstthätigkeit ausgeschlossen, der Gemeingeist erschlafft, durch das Sterben nach schablonenmäßiger Einförmigkeit die Lebensbedingung natürlicher Organismen behoben, — durch ungerechtfertigte Centralisirung der provinzielle Geist, das Bewußtsein der Individualität der Länder verletzt und in falsche Bahnen gedrängt.

„Durch das Hinabsteigen der Regierungsgewalt in die äußersten Ausläufer öffentlicher Thätigkeit hat jene sich nicht nur des Nimbus, welcher ihr Walten umgeben sollte, entäußert, sondern sie hat sich auch — zum wesentlichen Abbruch ihrer Macht und wahren, berechtigten, nothwendigen Einheit — zersplittert und geschwächt; und indem sie hineingetreten ist in die unvermeidlichen Reibungen des täglichen Lebens, hat sie sich immer mehr in Gegensatz gestellt mit den Wünschen, Gewohnheiten und Bedürfnissen der Bevölkerung.

„Nur so konnte es dahin kommen, daß sich in vielen Richtungen gleichzeitig ein Gefühl ernsten Mißbehagens mit jenem tonloser Apathie entwickelte, welche in ihrem Zusammenwirken ein bedenkliches Symptom in unserem Zustande sind; — jenes Mißbehagen, welches zunächst entstanden und genährt durch die Uebertragung aller Verantwortung für jedwedes (bei jeglichem Zustande und jeglicher Einrichtung un-

vermeidliche) Ungemach, für jedweden Uebelstand, jedwede Last auf die Regierung selbst — eine immer mehr zunehmende Unzufriedenheit erzeugt, und jene Apathie, welche, der schlummernden vitalen Kraft des großen Organismus vergessend, eben durch die vis inertiae die Entwicklung neuer Keime und Organe hemmt.

„Das Product dieser Factoren aber ist jenes täglich bedenklicher hervortretende Sinken des Vertrauens, welches selbst den bestimmtesten Verheißungen und bedeutungsvollsten Acten nicht mehr weichen zu wollen scheint, so lange in den unmittelbaren Organen der Ausführung selbst keine Gewähr für den geänderten Geist der Administration erblickt wird, und so lange das Gefühl der Unsicherheit bedenklich vertieft ist durch den Abgang einer festen Grundlage staatsrechtlicher Ordnung."

Graf Clam fügte hinzu: Nachdem hier der kritische Theil, nämlich der Theil, welcher die dermaligen Zustände bespricht, abgeschlossen ist, und nachdem in einer der ersten Sitzungen der Beschluß gefaßt wurde, in diesem Theile des Berichtes der jetzigen Preßzustände zu erwähnen, so erlaube ich mir, auf diesen Punkt zurückzukommen.

„Indem die hohe Versammlung den Beschluß gefaßt hat, die Besprechung der Preßzustände auf jenen Theil des Berichtes zu verschieben, wo die Erörterung der principiellen Fragen erfolgt, so hat sie hiemit eine zweifache Anerkennung ausgesprochen, nämlich: daß eine freie Entwicklung und Entfaltung des öffentlichen Lebens, der wir Alle hoffnungsvoll entgegensehen, ohne eine freie Entfaltung und Entwicklung der Preßzustände nicht denkbar ist; daß aber auch die Presse andererseits des frischen Pulsschlages des öffentlichen Lebens bedarf. So lange alle Gewalt nur in den Händen von Administrativ-Organen beruht, und für die Bevölkerung keine Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten möglich, so lange also gewissermaßen die Bevölkerung mundtodt ist, so lang liegt die Gefahr nahe, daß die wenigen Stimmen, welche sich in dieser oder jener Hauptstadt im Wege der Presse zur Geltung zu bringen wissen, sich an die Stelle der Stimmen von Millionen und Millionen aufschwingen, und daß sie, statt der glückliche Ausdruck und der Dollmetsch der öffentlichen Meinung zu sein, diese beherrschen und in manchen Fällen verfälschen. Das öffentliche Leben ist ein nothwendiges Correctiv der öffentlichen Presse, und namentlich der Tagespresse. In diesen inneren Gründen, aus welchen der jetzige Zustand

der Presse prekär ist, tritt noch ein äußerer Umstand, welcher die Entwicklung der Tagespresse vollends unmöglich macht. Neben einem Gesetze nämlich, welches wesentlich dem Grundsatze und den Formen von Repressivmaßregeln huldigt und auf denselben beruht, hat sich allmälig eine Praxis entwickelt, welche in sich die meisten der Präventivmaßregeln involvirt. Es haben sich Administrativ-Maßregeln und richterliche Functionen dergestalt begegnet und gekreuzt, daß in vielen Fällen die genaue Grenzlinie zwischen gesetzlichem Vorgange und einem blos willkürlichen Einschreiten nicht scharf zu bestimmen ist.

„Unter solchen Umständen stellen sich die Preßzustände als unhaltbar dar. Sie haben zu wenig Raum für ein männlich freies Wort und eine männlich freie Entgegnung. Es ist nicht mein Wille, den jetzigen Zustand der Presse einer näheren Schilderung zu unterziehen. Es wäre unbillig, ihr die Gebrechen zur Last zu legen, für deren Beseitigung nicht ein offenes Feld, für deren Bewältigung nicht genug Raum vorvorhanden ist. Wenn ich aber so glücklich war, die Ansichten der Mehrheit der Versammlung auszusprechen, so halte ich es für nothwendig, einen allgemeinen Zusatz zu der betreffenden Stelle des Comitéberichtes zu beantragen, welcher auf die Nothwendigkeit der Regelung der Presse im Sinne einer freien gesetzlichen Entfaltung ihrer Wirksamkeit hindeutet. Ein näheres Eingehen auf die eigentliche gesetzgebende Thätigkeit, ein unmittelbares Eingreifen, eine unmittelbare Einführung von Gesetzmaßregeln scheint mir weder in der ausdrücklichen Competenz dieser hohen Versammlung, noch insbesondere in dem Geiste zu liegen, in welchem bisher ähnliche Gegenstände behandelt worden sind.

„Ich glaube daher, daß folgender Zusatz zum Berichte an jener Stelle, wo es — nachdem von der Justizverwaltung gesprochen worden ist — heißt: „wir sehen ferner eine Justizverwaltung, welche 2c. 2c." — wo also dann von der allgemeinen Organisation der Monarchie und der Administrativbehörden die Rede ist, einzuschalten wäre: „„Wir sehen ferner, daß sich auf einem der wichtigsten Gebiete des geistigen Lebens, jenem der Presse überhaupt und der periodischen Presse insbesondere, die administrativen Maßregeln mit den richterlichen Functionen dergestalt begegnen und durchkreuzen, daß sie jene sichere Grenzlinie vermissen lassen, welche ein gesetzliches Einschreiten vom willkürlichen Vorgehen scheidet.

„Bei der Wichtigkeit und Bedeutung der Presse und bei den Bedenken, welche aus dem Abgange eines gesicherten

Rechtszustandes für dieselbe und in weiterer Rückwirkung für das öffentliche Wohl erwächst, stellt sich die gesetzliche Regelung der Preßverhältnisse um so entschiedener als ein unabweisbares Bedürfniß heraus, als die bevorstehende Entwickelung des öffentlichen Lebens von einer freien Bewegung der Presse unzertrennlich erscheint."

Von Majláth: „Ich nehme mir die Freiheit, den Antrag des Herrn Grafen Clam zu unterstützen. Nachdem der hohe Reichsrath den Beschluß des Comités zu seinem eigenen gemacht hat, sich bei der Begutachtung des Staatsvoranschlages nicht auf eine ziffermäßige Prüfung zu beschränken, sondern auch die geistigen Factoren ins Auge fassen zu wollen, welche auf das Staats- und öffentliche Leben wirken, dürfte die Hinweisung auf einen Uebelstand keineswegs als ungerechtigt erscheinen, welcher auch einer der wichtigsten Factoren einer keineswegs unberechtigten Mißstimmung ist.

„Ich will nicht in Wiederholung von schon Gesagtem verfallen, nachdem dieser Gegenstand sowohl vor zwei Tagen, als auch jetzt hinreichend erschöpft worden zu sein scheint. Ich will nur darauf hinweisen, daß das, was sich in dem Zustande der Presse der Hauptstadt als unerfreulich erweist, dieselbe Wirkung, jedoch in noch viel höherem Maße und in geometrischer Progression bei der Presse in den einzelnen Ländern der Monarchie äußert. Es ist also nothwendig, wenn das Bild der Zustände ein vollkommen comprehensives sein soll, daß die Zustände der Presse gleichfalls ins Auge gefaßt und hinzugefügt werden.

„Aber ich glaube, der hohe Reichsrath hat damit auch seiner Verpflichtung genügt, wenn er darauf hinweist, daß eine gesetzliche und freie Bewegung der Presse bei der bevorstehenden Entwickelung des öffentlichen Lebens als nothwendig erscheint. Sich weiter in specielle Richtungen einzulassen, dürfte, glaube ich, um so weniger angezeigt sein, als sich der hohe Reichsrath überhaupt in dieser Beziehung nur in allgemeinen Richtungen bewegen kann. Daß dieses aber nothwendig ist, gibt wohl die Sachlage selbst. Nachdem die Selbstverwaltung einmal als leitender Grundsatz ausgesprochen ist, eine ernstgemeinte Selbstverwaltung ohne Oeffentlichkeit der Verhandlung aber nicht gedacht werden kann, so mußte einerseits ohne eine freiere Bewegung der Presse das Wort, welches in einer Verhandlung gesprochen wird, ohne Wiederhall verklingen, anderseits ohne ein öffentliches Leben die Presse am Schreibtische verkümmern und zu einer Art von Bureau werden. Schrift-

und Wort, der todte Buchstabe und das frisch schlagende, pulsirende, organische Leben müssen sich gegenseitig ergänzen; nur aus diesem ihrem harmonischen, einmüthigen Zusammenwirken kann sich eben eine geläuterte, zum Rechtsbewußtsein gestärkte öffentliche Meinung bilden, welche nicht auf dem Eindrucke des Augenblickes, sondern auf den wirklichen Interessen und Bedürfnissen fußt und beruht. Eine solche öffentliche Meinung ist eine reelle Macht. Sie ist die sicherste Controle, aber auch der sicherste Bundesgenosse jeder Staatsverwaltung.

„Sie ist dann eine öffentliche Macht, denn sie ist der sicherste Damm, an dem sich einerseits die Wogen der Willkür, andererseits aber die Wogen der Ausschreitungen brechen."

Dr. Hein: „Anknüpfend an dasjenige, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, mache ich darauf aufmerksam, daß es selbst im wohlverstandenen Interesse jeder Regierung liege, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes durch solche Zustände, wie sie die öffentliche Presse in Oesterreich erleidet, nicht gekränkt und nicht beirrt werde. Wenn ein Preßgesetz besteht und doch die Presse durch Verwarnungen, durch Confiscationen beengt wird, wenn man heute erlaubt, was morgen verboten wird, wenn an verschiedenen Orten der Monarchie verschiedene Maßnahmen gegen die Presse ergriffen werden, so muß dies nothwendig das Rechtsgefühl des Volkes verletzen, und doch gehört ein gesunder Rechtssinn des Volkes zu den wichtigsten Factoren des öffentlichen Lebens und zur Stütze der Regierung. Es ist darauf hingewiesen worden, daß das öffentliche Leben in Oesterreich sich nothwendig ausbilden müsse, wenn die Institutionen, welche von der Regierung verheißen worden sind, ins Leben gerufen werden sollen. Darin wird also jenes Correctiv auch bestehen, auf welches Graf Clam hingewiesen hat. Ich unterstütze daher schon aus diesem inneren Grunde auch dessen Antrag und erlaube mir noch darauf hinzuweisen, wie gefährlich es für die Regierung sei, in dem jetzigen Systeme zu verharren, wo ohne bestimmte gesetzliche Vorschriften doch eigentlich dasjenige, was die Zeitungen sagen, oder was überhaupt in der Presse gesprochen werden darf oder nicht, mehr oder weniger von den Anschauungen einzelner Administrativbeamten abhängt. Dadurch entsteht der gefährliche Zustand, daß man für Alles und Jedes, was erlaubt ist, die Regierung verantwortlich macht, und daß oft Richtungen der Regierung zugeschrieben werden, die sie wirklich nicht verfolgt, weil eben vielleicht der einzelne Administrativbeamte in seinen Anschauungen von denjenigen der Regierung

abgewichen ist, oder eigentlich die Anschauungen der Regierung, das System, welches sie verfolgt, und die Richtungen, welche sie befolgt, nicht richtig erkannt und aufgefaßt hat.

„Es liegt also in dem wohlverstandenen Interesse der Regierung selbst, daß der Presse der reale Boden gesichert und daß sie überhaupt auf jenen Zustand zurückgeführt werde, wo die administrative Willkür nicht mehr eintreten und Platz greifen kann."

Fürst Salm: „Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Berichterstatters Grafen Clam auf das Wärmste zu unterstützen. Mir scheint er alles dasjenige auszusprechen, worauf es in dieser Sache vorzüglich und wesentlich ankömmt. Ich möchte mir nur erlauben, vor der hohen Versammlung einen Urgrundsatz auszusprechen, worauf dieses fußt, und der ist dieser: „daß in einem Organismus Alles nach einem gleichen Gesetze gehen muß", d. h. ein jedes einzelne Glied unterliegt einem Hauptgesetze; es kann nicht ein Theil sich nach einer Richtung bewegen und der andere nach einer anderen, oder kurz ausgedrückt: es kann sich ein Theil des Organismus nicht nach rationellen Gesetzen, der andere nach blos mechanischen Gesetzen bewegen. Es ist schon hervorgehoben worden, und ich will es nicht mehr wiederholen, daß das öffentliche Leben ein Korollar der freien Presse sein muß; ebenso gut ist die freie Presse ohne öffentliches Leben nicht denkbar. Unter der freien Presse verstehe ich aber nicht eine zügellose Presse, sondern eine Presse die mit wahrer männlicher Freiheit alles Dasjenige aufnimmt und bespricht, um was es sich handelt. Aber gerade, wenn anderseits kein öffentliches Leben herrscht, ist die Presse in Gefahr, selbst unfrei zu werden; sie wird dann nur ein Ausdruck Einzelner oder Mehrerer, die sich in einer Richtung bewegen — sie kann aber nicht der wahre Ausdruck des öffentlichen Lebens sein. Durch die Unfreiheit der Presse hat sie ganz ihre eigene Natur verloren, sie soll der Theorie nach der Ausdruck der öffentlichen Meinung sein, und in der Praxis hat sie bureaukratisches Wesen, bureaukratische Formen angenommen. Während nur eine einzelne Stimme sich hörbar machen darf, werden andere Stimmen ganz unterdrückt: oder wenn sie schon irgend einen Winkel finden, wo sie sich aussprechen können, werden sie entweder todt geschwiegen, ignorirt, oder sie werden überschrieen von der Mehrheit der Stimmen, nicht von der Mehrheit der wirklichen Meinung, so daß gewisse Principien, gewisse Thatsachen und Fragen gar nicht zur gehörigen Beleuchtung und

Besprechung kommen können. Ich fühle mit dem Berichterstatter Grafen Clam, daß es nicht in der Competenz des hohen Reichsrathes basirt ist, bestimmte Gesetzesentwürfe vorzuschlagen; aber daß es in dieser Hinsicht sehr nothwendig ist, daß etwas geschehe, kann ich nur aus dem obersten Grundsatze des öffentlichen Lebens ableiten. Sollen also die Institutionen der Autonomie und der Selbstverwaltung, welche die Regierung im Auge hat, und von welchen, wie der Herr Reichsrath v. Majláth ganz richtig bemerkt hat, das öffentliche Leben unzertrennlich ist, verwirklicht werden, so muß, um sie zu begleiten, nothwendiger Weise eine freiere Presse existiren, aber eine freiere Presse nicht im Sinne einer überschäumenden Freiheit, sondern im Sinne einer wohlverstandenen Freiheit, nicht daß einzelne Preßorgane einen willkürlichen Druck ausüben, sondern in dem Sinne gedacht, daß sie eben der Ausdruck des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Meinung wäre, und darum erlaube ich mir in diesem Sinne den Antrag des Herrn Grafen Clam zu unterstützen."

Graf Szécsen: „Indem ich auch meinerseits dem Antrage des Herrn Grafen Clam beipflichte, thue ich das nicht nur wegen der Wichtigkeit des Principes, das in diesem Antrage enthalten ist, sondern auch wegen des Maßes, welches in der Formulirung des Antrages beobachtet wurde. In die Fragen der Presse, ihre Regelung und Wirksamkeit hier weiter einzugehen, dürfte uns in eine sehr weitläufige und erfolglose Discussion verwickeln, nicht blos, weil es da nothwendig wird, gesetzliche Bestimmungen speciell zu formuliren, und dieser Versuch über die Grenze unserer Aufgabe hinausgehen wird, sondern auch, weil sich hier große Principienfragen aufdrängen, z. B. über die wahre Natur der Presse und über den Unterschied zwischen dem wirklichen Ausdruck der öffentlichen Meinung und jener Grenze, an der sich das publizistische und das industrielle Moment des Journalismus berühren, über die unverantwortliche Macht im Staate, welche Alles controlirt, selbst aber wesentlich uncontrolirbar ist, und weil diese Fragen wieder weitläufige Besprechungen und Discussionen erfordern würden, wenn sie vollständig erschöpft und beleuchtet werden sollen. In allen ähnlichen Fragen gibt es aber einzelne Punkte, welche ganz außer der Discussion stehen, weil sie in Folge eines langen Meinungsaustausches endlich allgemein anerkannt und zu positiven politischen Wahrheiten geworden sind.

„Zu diesen positiven Wahrheiten zähle ich insbesondere die,

daß der Versuch bei dem gegenwärtigen Verhältnisse der europäischen Presse von Seite einzelner Regierungsorgane, für das Gebaren der Presse Präventiv-Maßregeln auszuüben, meist wirkungslos und schädlich ist, nicht weil ich in dieser Beziehung die Ansichten von dem natürlichen Rechte des freien Gebrauches der Presse theile, auf dem politischen Boden erleiden natürliche Rechte sehr bedeutende Beschränkungen, und ich habe niemals verstanden, wie ein Recht, das in der Wirkung und den Mitteln ein staatsrechtliches Leben und eine staatsrechtliche Gesellschaft voraussetzt und nur unter dieser Bedingung Geltung und Entwicklung finden kann, wie ein solches Recht blos vom Standpunkte des natürlichen Rechtes beurtheilt werden will — sondern weil ich glaube, daß von dem Augenblicke an, wo sich ein regeres geistiges Leben entwickelt, der Versuch, diesem geistigen Leben vorzugreifen und es präventiv zu leiten, nothwendigerweise ganz wirkungslos sein muß. Er wird doppelt wirkungslos werden, da die Grenzen der verschiedenen Länder durch erleichterte Communicationsmittel und durch regeren Austausch von Ideen und Gedanken immer mehr verschwinden, und weil ein ähnlicher Ideenaustausch, wenn man ihn auf einem Punkte verhindern wollte, sicher auf einem anderen mit desto größerer Kraft hervortreten würde. Ich erinnere mich hier der Aeußerung eines unvergeßlichen Staatsmannes, dessen unsterbliche Verdienste um die österreichische Monarchie in Zeiten stürmischer Aufregung verkannt, aber von der prüfenden Geschichte niemals unterschätzt werden können. Dieser große Staatsmann, der für einen der entschiedensten Vertheidiger der Präventivcensur gegolten hat, und der mir bei Gelegenheit einer eingehenden Discussion über diese Frage einmal gesagt hat, die Präventivcensur sei eine schlechte und ungenügende Waffe, weil sie ein rein negatives Mittel ist, und mit blos negativen Mitteln die großen Interessen der Gesellschaft niemals gewahrt werden können.

„Von dieser Ansicht ausgehend, und nachdem bereits Herr Graf Clam auf die Nothwendigkeit der Regelung der Preßverhältnisse hingewiesen hat, nachdem ferner, wie einerseits das öffentliche Leben die freie Bewegung der Presse ohne öffentliches Leben nur zur Usurpation des Ausdrucks der öffentlichen Meinung durch die Organe einzelner großer Städte führt: so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Grafen Clam an, und zwar um so mehr, weil dieser Antrag die Schwierigkeiten, die in der Sache liegen, keineswegs ver-

kennt oder verhehlt. Die hohe Versammlung hat im ganzen Laufe ihrer Verhandlungen vermieden, auf bloße Schlagworte einzugehen, aber ebenso wie dies vermieden werden soll, ebenso ist es Pflicht des Reichsrathes, wo unter diesen Schlagworten ein wahres, wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, sich nicht aus Scheu vor den Schlagworten der Anerkennung dieses Bedürfnisses zu verschließen. Ich schließe mich also dem Antrage des Grafen Clam an."

Reichsrath Maager: „Ein Theil dessen, was auch ich berühren wollte, ist von den hochverehrten Herren Vorrednern in wärmster Weise ausgesprochen worden, namentlich Graf Széchen hat dem größeren Theile dessen, was ich sagen wollte, in wärmeren, schöneren, beredteren Worten, als ich es vermöchte, Ausdruck verliehen. Ich will darauf nicht weiter zurückkommen, um Wiederholungen zu vermeiden. Ich freue mich, daß ich den Antrag in dieser Beziehung bei einer anderen Gelegenheit gestellt habe; ich freue mich, daß eine allseitige Anerkennung dieser hochwichtigen Angelegenheit in dieser hohen Versammlung zu finden ist, und trete dem Beschlusse, wie er hier von dem Herrn Grafen Clam beantragt worden ist, vollkommen und mit Befriedigung bei.

„Indem ich dies thue, erlaube ich mir einen, wenn auch minder wichtigen Umstand vorzubringen, eine Seite, die, wie ich glaube, nicht berührt worden ist; es ist dies die finanzielle Seite der Frage; denn auch vom finanziellen Standpunkte aus muß gewünscht werden, daß die Presse eine freie sei. Die Controlsbehörden nehmen, wenn auch nicht einen sehr bedeutenden, dennoch einen Theil der Staatseinnahmen in Anspruch. Die beste Controle im Staatshaushalte ist nun aber die öffentliche Meinung. Die öffentliche Meinung wird jedoch nur dann eine Controle ausüben können, wenn sie eine freie Presse zur Seite hat.

„Diesen letzteren Standpunkt erlaubte ich mir nur ganz kurz zu bezeichnen."

Vicepräsident v. Szögyény: „Ich muß den Andeutungen über die Zustände der Presse in Oesterreich mich vollkommen anschließen. Ich glaube, daß es mit dem Ansehen der Regierung nicht verträglich ist, wenn gewisse freisinnige Institutionen adoptirt und dieselben dann in einer Weise gehandhabt werden, daß sie, wenn auch nicht abgeschafft, dennoch in ihrer Natur wesentlich alterirt werden. Ich kann mir einen wohlgeordneten Preßzustand nur mit einem consequent durchgeführten Präventiv- oder Repressiv-Systeme denken. Eine

Combination von beiden ist ein Zwitterding, welches nichts Gutes und nur Schädliches bringt.

„In Oesterreich besteht gesetzlich die Preßfreiheit, ob auch factisch in allen Beziehungen, muß dahingestellt bleiben. Die österreichische Regierung hat ein Preßgesetz erlassen und ein lateinisches Sprichwort sagt: „Patere legem quam tuleris ipse.“

„Im Preßgesetze ist nichts von einem Präventivgesetze enthalten, und wenn auch keine Censur vorgeschrieben ist, so muß ich doch bemerken, daß ich die eigentliche Censurbehörde der jetzigen fast vorgezogen hätte. Ich muß bemerken, daß die Redactionen der Zeitschriften in Ungarn sehr viel mit censurmäßigen Einrichtungen zu thun haben und sehr viel über die Plackereien, die sie von ihnen zu erleiden haben, sich beklagen.

„Man ist überhaupt geneigt, gewisse Institutionen nach jenen Uebelständen und Auswüchsen zu beurtheilen, welche sich in einer bedauerlichen Zeit gezeigt haben.

„So erinnert man sich bei der freien Presse immer jener wühlerischen Tendenzen, welche die Presse in den Jahren 1848 und 1849, die Schandpresse jener Zeit, gezeigt hat. Dasselbe gilt in anderen Fällen.

„Es kommt darauf an, diese Institutionen auf ihren gesetzlichen Standpunkt zurückzuführen, sie mit den nothwendigen Grenzen zu umgeben und gegen Ausschreitungen mit gesetzlichen Mitteln energisch vorzugehen. Es ist in diesen Räumen schon einmal erwähnt worden, es sei noch nicht lange her, daß man dachte, die österreichische Regierung, oder eigentlich der österreichische Staat könne nicht 24 Stunden bestehen, wenn man nicht Pässe, Passirscheine, Paßkarten auf allen Seiten vorgewiesen hätte. Se. Majestät haben durch einen hochherzigen Beschluß den materiellen Verkehr von diesen lästigen Fesseln befreit, ohne daß die Sicherheit des Staates darunter gelitten hätte. Dasselbe würde geschehen, wenn durch Hinweglassen der censurartigen Vorschriften und Einrichtungen der geistige Verkehr von seinen Fesseln befreit würde.

„Noch vor einigen Jahren war es nicht gestattet, innere Zustände der Monarchie in der Presse zu besprechen. Es geschieht heute, wenn auch nicht mit vollkommener Freiheit, dennoch in ausgiebigem Maße, und wir haben wiederholt die Spitzen der Regierung selbst dahin deuten gehört, daß Mißbräuche in der Verwaltung, wenn nicht in anderem Wege, doch im Wege der Presse zur Kenntniß zu bringen seien. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, es bedarf nur noch eines Schrittes weiter, um jene

Schranken und Fesseln fallen zu lassen, welche factisch auf der Presse lasten. Ich kann nur wünschen, daß die in Oesterreich bestehende Preßfreiheit zu vollkommener Wahrheit werde. Ich muß mich daher dem Antrage des Herrn Grafen Clam in seiner Wesenheit anschließen; nur bezüglich eines Ausdruckes will ich es dem verehrten Herrn Verfasser anheimstellen, ob eine Aenderung nicht wünschenswerth sei, nämlich dort, wo es heißt: „es sei wünschenswerth, auf eine gesetzliche Regelung der Presse hinzuwirken".

„Ich frage, ob sich hier nicht ein Widerspruch findet, weil es supponirt, daß der gegenwärtige Zustand kein gesetzlich geregelter sei. Er ist es aber doch, wenn er factisch anders gehandhabt wird, und ich erlaube mir eben zu fragen, ob nicht dieser etwas zu scharfe Ausdruck gemildert werden wollte?"

Graf Clam: „Ich kann nur in meinem eigenen Namen sprechen. Ich würde keinen Anstand finden, in diesem Falle das Wort „gesetzlich" auszulassen, um so weniger, weil es ohnedies drei Zeilen später wieder vorkommt. Ohne den Ansichten des geehrten Herrn Vorredners vorzugreifen, glaube ich, daß der Sinn durchaus nicht alterirt wird und daß dieser Passus, wie ich ihn vorgelesen habe, falsch interpretirt werden könnte. Ich glaube, es kann somit das Wort weggelassen werden."

Graf Hartig erklärte, nur einige Worte sagen zu wollen, nachdem der Herr Vicepräsident v. Szögyény ganz aus seiner Seele gesprochen habe. Er müsse bemerken, daß die Ansichten über die Presse sehr verschieden seien, daß Derjenige, der sich durch sie geschmeichelt fühle, zum Wortführer der Presse, beim mindesten Angriffe aber ein Gegner derselben werde. Man müsse sich das abgewöhnen, und man werde es sich abgewöhnen, je häufiger solche Fälle vorkämen.

Er begreife, daß man im Anfange sehr empfindlich sei. Hierin liege ein Hauptgrund der Beschränkung der Preßfreiheit. Wo irgend Jamand sich im mindesten verletzt fühle, suche er einen Anhaltspunkt, um sich unter den Schutz der Behörde zu flüchten. Die Behörde in ihrem großen Eifer, zu schützen, gehe dabei oft zu weit. Es sei richtig, daß die Presse gesetzlich geregelt, aber factisch nicht frei sei, und daß, obgleich die Präventivcensur abgeschafft sei, dennoch eine bestehe, und vielleicht eine noch ärgere als früher. Es bestehe eine Vorschrift, daß keine Flugschrift früher ausgegeben werden dürfe, als drei Stunden, nachdem sie bei der Polizei niedergelegt worden und keine Weisung zur Nichtausgabe erfolgt sei. Bei Büchern

ei ein Zeitraum von drei Tagen bestimmt und erst nach Ablauf dieser Periode werde erlaubt, die Schrift der Oeffentlichkeit zu übergeben. Wenn das wahr sei — was er jedoch nicht mit Bestimmtheit wisse — so sei das eine ärgere, als die wirkliche Censur, und er müsse gestehen, wenn er Schriftsteller wäre, so würde er es vorziehen, das Manuscript zur Prüfung zu geben, als sich der Gefahr auszusetzen, Geld, Zeit und Druckkosten darauf zu verwenden und zuletzt die Auflage mit Beschlag belegt zu sehen.

Nachdem er zur Unterstützung dieser Anschauung eines ihm vorgekommenen speciellen Falles Erwähnung gethan, erklärte Graf Hartig, daß auch ihm das Aufhören eines solchen Zwitterzustandes, welches Wort ihm Herr v. Szögyény aus dem Munde genommen hat, dringend nothwendig erscheine.

Reichsrath Trenkler erklärt, daß er nach der Bemerkung des Herrn Vorredners nichts weiter zu sagen habe, als daß er dem Antrage des Grafen Clam beitrete.

Fürst Salm: „Ich möchte mir nachträglich noch eine Bemerkung erlauben. Gerade die Worte, die wir vor einigen Tagen von dem Hrn. Leiter des Finanzministeriums vernommen haben, und in welchen er darauf hindeutete, daß man bei vorkommenden Fällen entweder unmittelbar den Weg an die Behörde, oder den Weg der Presse besitze, um gewisse Mißstände zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen, müssen noch mehr zur Unterstützung des Antrages des Herrn Grafen Clam dienen. Denn der Regierung können solche Andeutungen und selbst Anklagen, die ihr auf dem Wege der Presse zukommen, nur insoferne von Nutzen sein, wenn überhaupt das allgemeine Vertrauen besteht, daß die Presse eine allseitig freie, nicht eine einseitig freie sei. Man hat schon erlebt, daß eine Masse von Anklagen wegen Regierungsmaßregeln, wegen Ausschreitungen einzelner Organe vorgekommen sind, die, wenn die Presse frei gewesen wäre, dann gewiß in der nächsten Nummer ihre Widerlegung gefunden hätten; so aber sind sie durch den Druck veröffentlicht worden, ohne daß die irrige Meinung Derer, welche sie kundgaben, ins rechte Licht gestellt worden wäre.

„Ich könnte in dieser Beziehung manche Fälle anführen, aber sie betreffen an sich zu geringfügige Gegenstände, als daß ich damit die hohe Versammlung langweilen möchte. So viel aber steht fest, daß eine Masse solcher Andeutungen und Anklagen gegen untergeordnete Organe der Regierung unterbleiben würden, wenn die Leute sich die Mühe nähmen, durch

den Augenschein sich von dem wahren Sachverhalte zu überzeugen. Es ist dies eine natürliche Folge, eine Folge davon, wenn die Presse eine einseitig freie ist.

„Es würde dies Alles unterbleiben, wenn in einer freien Presse der Gegenstand gehörig beleuchtet würde. Ich wollte dies nur noch nachträglich anführen, weil ich darin einen Unterstützungspunkt für den Antrag des Herrn Grafen Clam sehe, da selbst von der Spitze der Regierung darauf hingedeutet werde, daß man im Interesse der Regierung die Presse benützen könne."

Se. kais. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident ließ hierauf zur Abstimmung schreiten.

Graf Clam verlas den bereits früher erwähnten Antrag nochmals, worin jedoch statt „gesetzliche Regelung" gesetzt wird: „baldige Regelung," welchem Antrage die große Mehrheit beistimmte.

Ritter v. Kraiński: „Derjenige Theil des Berichtes, in welchem auch die Mißstimmung angedeutet wird, die in Beziehung auf den Unterricht in nationaler und sprachlicher Hinsicht in vielen Theilen der Monarchie besteht, gibt mir Anlaß zu einigen Bemerkungen. Ich kann, so gern ich auch wollte, nicht verschweigen, daß die Klagen über die sprachlichen Zustände in dem Lande, dem ich angehöre, nämlich in Galizien, beim Unterrichte, bei Gericht, sowie auch in den übrigen Zweigen der staatlichen Administration gerechtfertigt sind. Die Sprachfrage, welche einerseits in dem Bestreben, die Nationalsprache aus dem Unterrichte und aus der administrativen Verwaltung zu verdrängen, und andererseits in der Bemühung besteht, die nationale Sprache zu der ihr gebührenden Geltung zu bringen, gehört in Galizien nicht zu jenen Angelegenheiten, über welche erst in den letzten Decennien so mannigfache Wünsche unter den verschiedenen zahlreichen Völkern der österreichischen Monarchie rege geworden sind. Die österreichische Regierung fand in Galizien die polnische Sprache neben der lateinischen im Unterrichte, bei Gericht, sowie in der Verwaltung vor. Bei der damals vorherrschenden Tendenz, sich vor Allem einen tüchtigen Beamtenstand heranzubilden, wurde die lateinische Sprache bei dem Umstande, als das Ansehen derselben ein anerkanntes ist, auch durch eine längere Reihe von Jahren in den Schulen zwar weiter beibehalten, es wurde aber hiebei stets angestrebt, die polnische Sprache aus der Schule zu verdrängen, bis sie endlich ganz verschwand.

„Die Kinder, die die Muttersprache kaum lesen konnten, erhielten ihren Unterricht für sämmtliche Gegenstände und selbst in der Religionslehre in der deutschen Sprache, die sie unmöglich verstehen konnten, nicht selten von Lehrern, die der Muttersprache kaum kundig waren.

„Daß bei einem solchen Systeme eine wahre Ausbildung nicht zu erwarten war, ist wohl einleuchtend; mechanische Uebung des Gedächtnisses ohne alle Auffassung der Begriffe und als ihre natürliche Folge die Abtödtung jeder geistigen Thätigkeit, dies waren die Früchte der in den Schulen mühvoll zugebrachten Jahre. Selbst in der lateinischen Sprache sah man keinen Fortschritt. Diese Sprache wurde der Jugend in der Schule in einer ihr unverständlichen, nämlich in der deutschen Sprache beigebracht. In den ersten Jahren unter österreichischer Regierung hatte Polen kein legales Organ, durch welches es die Bedürfnisse, die Wünsche der Bevölkerung an die Stufen des allerhöchsten Thrones hätte gelangen lassen können. Die erste Gelegenheit hiezu war die von Kaiser Leopold II. nach Wien einberufene Landesdeputation, welcher zur Pflicht gemacht wurde, neben den sonstigen Wünschen auch die Bitte an den Thron zu richten, daß die polnische Sprache im Unterrichte in Anwendung gebracht werde. Die Bemühungen der Landesdeputation scheiterten aber durch den Tod des Kaisers Leopold und durch den darauf ausgebrochenen Krieg, welch' letzterer erst mit dem Wiener Frieden sein Ende fand. Alles blieb beim Alten, die auf dem Wiener Congresse versammelten Mächte haben die Wiener Congreßacte vom 9. Juli 1815 geschlossen und den Polen die Zusicherung gegeben, daß sie eine National-Repräsentation, nationale Institutionen erhalten sollen. Gleich nach ihrer Reorganisirung haben die zum Landtage 1819 versammelten Stände die Bitte an den Thron gerichtet, daß der polnischen Sprache im Unterrichte und bei den Gerichten Eingang gegeben werde; eine ähnliche Bitte wurde auf dem im folgenden Jahre abgehaltenen Landtage ausgesprochen. Niemals wurde eine definitiv abschlägige Antwort gegeben, im Gegentheil, das Land erfreute sich der Zusicherung, daß Se. Majestät nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Ausbildung der polnischen Sprache in seinen Schutz nehmen werde (30. März 1821), daß dem Wunsche der Verbreitung der polnischen Sprache im Unterrichte allergnädigst die Aufmerksamkeit werde zugewendet werden (2. April 1844), und daß die Bitte wegen Einführung der polnischen Sprache im Unterricht dann erledigt werden

solle, wenn die Reorganisation der Gymnasien erfolgt sein wird.

„Letztere allerhöchste Entschließung datirt vom 7. März 1843. — Im Jahre 1848 wurde der polnischen Sprache wieder im Unterrichte Eingang gegeben. In wenigen Jahren mußte sie aber der deutschen Sprache als Unterrichtssprache neuerdings weichen.

„Unterm 19. Juli v. J. hat Se. Majestät der Kaiser allergnädigst zu gestatten geruht, daß an den Gymnasien in jenen Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehört, von der durch die allerhöchste Entschließung vom 9. December 1854 festgesetzten allgemeinen Regel, daß der Unterricht in den höheren Gymnasialclassen deutsch sei, Umgang genommen werde. Das Land hat diese allerhöchste Gnade mit dem tiefsten Dankgefühle vernommen, allein von Seite des Ministeriums des Unterrichts ist weiter kein Schritt geschehen, um diese allerhöchste Gnade in Ausführung zu bringen.

„Ich weiß nicht, ob Instructionen an die ausübenden Behörden erlassen wurden, welche den Sinn dieser allerhöchsten Gnade wesentlich beschränken oder illusorisch machen. Ein solcher Vorgang müßte einerseits die Demoralisirung der Beamten zur nächsten Folge haben, andererseits aber jedes Vertrauen zu den Beamten untergraben. Die mit der Ausführung zögernden Behörden werden eines Benehmens verdächtigt, welches von der Treulosigkeit nicht weit entfernt ist.

„Die Kunde über den Zeitpunkt, wann dieser allerhöchsten Gnade Sr. Majestät ein practischer Ausdruck werde gegeben werden, würde dem Lande die schmerzhafte Befürchtung benehmen, daß es sich in seinen gerechten Forderungen getäuscht sehe. Selbst in den sogenannten Fachschulen oder Realschulen, wo die Schuljugend in den practischen Wissenschaften für das eigentliche practische Leben herangebildet wird, wird der polnischen Sprache als Lehrgegenstand nur eine untergeordnete Stellung eingeräumt.

„Welcher Erfolg von diesen Schulen erwartet werden darf, hiefür genügt die Bemerkung, daß, während für die eigentlichen Fachgegenstände 8 — 12 Stunden, für die polnische Sprache nur 2 Stunden, hingegen für den Unterricht in der deutschen Sprache 19 Stunden wöchentlich bestimmt sind.

„Die Klage, daß der polnischen Sprache im Unterrichte nicht die ihr gebührende Geltung gegeben wird, ist allgemein und tritt auch mit jedem Tage stärker hervor. Gründe der

Zweckmäßigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit sprechen dafür. Die Sprache als Ausdruck des Gedankens ist mit demselben innig verbunden.

„Nur durch das Bestehen des Ausdruckes wird der klare Begriff erlangt und nur mittelst der Sprache können die Begriffe mitgetheilt werden; daher ist ohne Ausbildung der Sprache die Entwicklung der Geistesanlagen bei Völkern wie bei Individuen unmöglich. Nur in der Muttersprache können nützliche Kenntnisse verbreitet werden und ins Leben der Völker übergehen. Daher ist die Ausbildung der Landessprache und der Unterricht in derselben ein wesentliches Bedürfniß der Bevölkerung, mithin eine der ersten Pflichten des Staates. Der Zweck des Unterrichtes ist wohl darin zu suchen, daß die Bildung zum allgemeinen Gute werde. Unmöglich kann die Aufgabe der höheren Studienanstalten auf die Ausbildung einzelner Männer beschränkt werden, die nur in ihrer staatlichen Beziehung von den in der Schule erworbenen Kenntnissen der Regierung gegenüber allein Gebrauch machen können, und doch scheint eine solche Tendenz vorzuherrschen, wenn Gründe für die Aufrechthaltung der deutschen Sprache als Landessprache in Galizien geltend gemacht werden wollen.

„Abgesehen davon, daß den Polen durch Staatsverträge ihre nationalen Institutionen zugesichert worden sind, so läßt sich die bisherige Richtung, der zufolge die deutsche Sprache ausschließend als Unterrichtssprache angewendet wird, nicht rechtfertigen, und ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß die allgemeine Volksbildung darunter ungemein leiden muß. Denn das Volk wird dadurch gehindert, die Kenntnisse anderer Völker sich anzueignen, wenn ihm das kürzeste, einfachste und natürlichste Mittel entzogen wird, die Kenntnisse, Entdeckungen und Erfindungen der in der Cultur weiter vorgeschrittenen Völker sich anzueignen, und sie sich zum wahren, naturgemäßen Nationaleigenthum zu machen.

„Nach der gegentheiligen Ansicht müßte man glauben, daß ein großes Volk auf jede Nationalbildung zu verzichten habe, da nicht alle Völker auf der gleichen Stufe der Bildung, ja nicht einmal auf gleicher Entwicklungsstufe hinsichtlich ihrer Sprache stehen.

Wird die Sprachenfrage in Galizien vom rechtlichen Standpunkte aus aufgefaßt, so sprechen für die Geltung der polnischen Sprache sowohl in den untern als höhern Schulen, so wie auch bei den höhern Studienanstalten nicht nur die die Verhältnisse der Polen regelnden Staatsverträge, sondern

auch die von den allerhöchsten Regenten der Bevölkerung gegebenen Versprechungen. Ich glaube, nicht zu irren, wenn ich hier die Ansicht ausspreche, daß keine von den den Wiener Vertrag schließenden Mächten mehr Interesse daran hat, daß die in diesen Verträgen stipulirten Grundsätze eingehalten werden, als Oesterreich. Welche Erfahrungen die Polen auch immer gemacht haben, so bleibt die Eine unzweifelhaft — daß die Wünsche und Bitten aller Völker der Monarchie gleichmäßig gehört werden. Daher hoffen auch sie vertrauungsvoll, daß vom hohen Ministerium den in der Ansprache Sr. Majestät unseres allergnädigsten Herrn an unsere Versammlung huldvollst gerichteten Worten: „gleicher Schutz sei allen Stämmen und allen Ländern Meines Reiches gesichert" — praktischer Ausdruck werde gegeben werden. Denn wie soll das Vertrauen des Volkes erstarken, wie soll es erhalten und gekräftigt werden, wenn dem Volke fortwährend Beweise gegeben werden, daß man seine Bedürfnisse und Wünsche, seine heiligsten und wichtigsten Interessen zwar anerkennt und sie auch zu befriedigen verspricht, aber die Ausführung jedesmal unterläßt.

„Damit ist aber keineswegs gemeint, daß die deutsche Sprache aus den galizischen Schulen verdrängt werden solle. Ich folge nur meiner innigsten Ueberzeugung, wenn ich die Ansicht ausspreche, daß eine gründliche Kenntniß der deutschen Sprache für jeden gebildeten Staatsbürger der österreichischen Monarchie insbesondere unentbehrlich ist. Die deutsche Sprache soll aus den polnischen Schulen nicht verdrängt, sondern es soll vielmehr der Jugend Gelegenheit geboten werden, sie besser und gründlicher zu erlernen, als es bisher der Fall war.

„Wie dies anzustreben wäre, zu erörtern, würde mich auf ein didactisches Feld hinüberführen. Es genügt aber die Bemerkung, daß, wer in der eigenen Sprache nicht zu denken gelernt hat, dem wird es kaum gelingen, eine fremde Sprache sich vollkommen eigen zu machen. Daß übrigens die polnische Sprache jene Reife und Entwicklung besitzt, um mittelst derselben den Unterricht auch in den höheren Wissenschaften ertheilen zu lassen, dafür liegt der Beweis nicht allein in der mit dem Fortschritte der Wissenschaft gleichen Schritt haltenden polnischen Literatur, sondern auch in der Thatsache, daß neben der bestehenden deutschen Universität drei Universitäten in Krakau, Warschau und Wilna bestanden, wo der Unterricht an sämmtlichen Facultäten in polnischer Sprache ertheilt wurde, und wo Männer gebildet wurden, auf welche die besteingerichteten Universitäten Europas stolz sein könnten.

„Uebergehend auf die Sprachenfrage bei den Gerichten, so muß ich vorerst bemerken, daß sich die Gerichte beim Gebrauche der deutschen Sprache bei sämmtlichen Gerichtsverhandlungen auf eine allerhöchste Entschließung vom 2[illegible]. October 1852 berufen. Diese allerhöchste Entschließung ist aber weder im Reichsgesetzblatte, noch im Landesregierungsblatte zu finden.

„Der §. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt an derselben Stelle, wo ausgesprochen ist: „daß sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig kundgegebenen Gesetzes entschuldigen könne", daß zur Giltigkeit eines Gesetzes die gehörige Kundmachung desselben verlangt wird. Das Patent von 1849, wodurch die Institution der genannten Blätter ins Leben gerufen worden, stellt fest, daß nicht nur alle Reichs- und Landesgesetze, sondern auch ministerielle Verordnungen, und zwar selbst dann, wenn sie nur für ein einziges Kronland giltig sein sollten, darin enthalten sein müssen, so daß die Verlautbarung der Gesetze durch diese Blätter als die einzige gesetzliche Kundmachungsart anzusehen ist. Da nun diese allerhöchste Entschließung weder im Reichsgesetzblatte, noch im Landesregierungsblatte zu finden ist, so kann sie für die Landesregierungen nicht als bestehend angesehen werden. Die österreichische Regierung hat bei den Gerichten in Angelegenheiten außer Streitsachen die polnische, in streitigen die lateinische Sprache angetroffen, und es wurde von ihr dahin gewirkt, die polnische Sprache aus dem Gerichte zu verdrängen.

„Es ist zur Zeit Kaiser Josephs II. ein Termin festgestellt worden bis 1. November 1790, wo die polnische Sprache als Gerichtssprache aufzuhören hätte, allein diese allerhöchste Anordnung ist nicht in Ausführung gebracht worden. Schon am 27. Mai 1791 erschien ein Hofdecret, worin gesagt wird, daß zur Anstellung bei der Gerichtsbehörde die Kenntniß der deutschen Sprache nicht nothwendig sei. Die österreichische Gerichtsordnung §. 14 setzt fest, daß die Parteien und ihre Advocaten sich in ihren Reden der bei Gericht üblichen Sprache zu bedienen haben. Daß darunter die deutsche Sprache nicht nothwendig zu verstehen sei, geht aus den Hofdecreten vom 3. Juni 1819 und 6. Juli 1826 hervor, worin Anfragen an das Appellationsgericht gestellt wurden, ob bei den galizischen Landrechten, Kriminalgerichten und den Magistraten in Lemberg und Brody die deutsche Sprache nicht mit der Zeit eingeführt werden könnte. Schon während dieser Verhandlung *fingen die Gerichte* an, hie und da sich der

deutschen Sprache zu bedienen. Dies gab den zum Landtage im Jahre 1826 versammelten Ständen Veranlassung, an den allerhöchsten Thron die Bitte zu stellen, damit, wenn schon eine Aenderung eintreten müsse, die Nationalsprache in Anwendung gebracht werde, worüber mit der allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1830 den Landtagen der Bescheid ertheilt wurde, daß es bei der diesfälligen Gepflogenheit zu verbleiben habe, und daß die Beamten sich jeder eigenmächtigen Abweichung zu enthalten haben. Diese allerhöchste Entschließung wurde auch in späteren Gesetzen im Jahre 1831 und 1833 sowohl den Richtern, als den Advocaten und Parteien kundgegeben.

„Im Jahre 1840 wurde mit Hofdecret vom 29. December den Gerichten gestattet, in ihren officiösen Gegenständen an höhere Instanzen und in der Correspondenz mit andern Behörden sich der deutschen Sprache zu bedienen. Allein diese Gestattung hat blos der innern Amtsthätigkeit der Gerichte gegolten; bei der äußern Amtsthätigkeit aber galten nach dem Grundsatze: „Exceptio firmat regulam" die frühern Verbote. Nichtsdestoweniger haben die Gerichte wieder angefangen, sich der deutschen Sprache bei den Gerichtsverhandlungen zu bedienen.

„Daher haben die zum Landtage vom Jahre 1341 versammelten Stände in derselben Angelegenheit wieder ein Gesuch an Se. Majestät den Kaiser gerichtet, worüber im Jahre 1844 eine allerhöchste Entscheidung erfloß, daß es bei der bisherigen Vorschrift zu verbleiben habe.

„Diese allerhöchste Entschließung wurde auch im Jahre 1846 den Ständen bekannt gegeben. Seit dem Jahre 1846 besteht im Lande kein legales Organ, wodurch dessen Bedürfnisse oder Wünsche an den allerhöchsten Thron gelangen können. Der Wunsch und das Bedürfniß, daß der polnischen Sprache bei den Gerichtsverhandlungen Eingang verschafft werde, ist allgemein verbreitet, weil den Parteien über ihre in polnischer Sprache verfaßten Eingaben deutsche Urtheile und Erkenntnisse hinausgegeben werden, die sie nicht immer verstehen können; weil die Abfassung dieser Urkunden von Seite der mit der Landessprache gar nicht oder nicht vollkommen vertrauten Beamten zu Mißdeutungen und Irrungen Anlaß geben könnte, wodurch den Parteien ein Schaden verursacht wird, weil die Parteien sich über die Art der Vertretung ihrer Angelegenheiten keine Ueberzeugung verschaffen *können, und* weil sie endlich dadurch zu einem größern Ko-

ſtenaufwande für den Dolmetſch und die Verfaſſung der Schriften in allen geſetzlichen Angelegenheiten überhaupt gezwungen ſind. Uebrigens war bei den ehemaligen Patrimonialgerichten und bei allen Geſchäften, welche bei denſelben vorfielen, die polniſche Sprache als Gerichtsſprache fortwährend in Anwendung, und ich erlaube mir zu bemerken, daß auch mit allerhöchſter Entſchließung vom Jahre 1844 dieſe Gepflogenheit beſtätigt worden iſt.

„In neueſter Zeit ſoll eine miniſterielle Verordnung erlaſſen worden ſein, in welcher den Oberlandesgerichten in Galizien die Weiſung ertheilt wird, in ihren Berührungen mit den Parteien ſich der Landesſprache zu bedienen. Allein auch dieſe miniſterielle Verordnung iſt nicht gehörig kundgemacht worden. Sollte ſie miniſterielle Beſtimmungen enthalten, wie ſie die Oberlandesgerichte in Galizien daraus entnehmen zu ſollen glauben, ſo würde auch dieſe miniſterielle Verordnung den Wünſchen nicht entſprechen. Denn die in der deutſchen Sprache verfaßten Urtheile und Erkenntniſſe ſollen den Parteien erſt von der erſten Inſtanz in polniſcher Ueberſetzung hinausgegeben werden. Die innere Amtsthätigkeit verleitet auch die Gerichte, daß ſie die in deutſcher Sprache verfaßten Beſcheide an die Landtafeln den Parteien in polniſcher Ueberſetzung einhändigen laſſen. Welche Rechtsverletzungen und Verwirrungen, welche Vermehrung der Arbeitskräfte und der Koſten eine ſolche Einrichtung mit ſich bringt, iſt einleuchtend, und dieſer widernatürliche, zweckwidrige, koſtſpielige und oft mit dem Schaden der Partei verbundene Vorgang iſt eine allgemeine Klage im Lande; welche Klage nur dann beſeitigt werden kann, wenn den Gerichten in Galizien nach den Beſtimmungen der Staatsverträge nationale Einrichtungen gegeben und damit auch in denſelben der polniſchen Sprache als Gerichtsſprache volle Geltung verſchafft würde.

„Was die Adminiſtration der Landesbehörden anbelangt, ſo iſt in letzter Zeit die Verordnung vom 21. December 1859 erfloſſen, daß ſich die Behörden in der Berührung mit den Parteien der Landesſprache zu bedienen haben.

„Dieſe von dem Herrn Miniſter des Innern erlaſſene Verordnung hat im Lande den beſten Eindruck hervorgebracht und die Bevölkerung mit der innigſten Dankbarkeit erfüllt. Wir haben gefunden, daß nach Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche beim Uebergange von einem Syſteme zum andern unvermeidlich ſind, dem Wunſche der Bevölkerung auch

genügend entsprochen werden wird. Die Administration gewinnt schon jetzt dadurch den Vortheil, daß alles viel schneller und kräftiger durchgeführt wird. Hat auch die polnische Jugend keinen Mangel an Eifer zum Eintritte in den Staatsdienst gezeigt, hat sie auch jedesmal Beweise der Treue und Anhänglichkeit an den allerhöchsten Thron an den Tag gelegt, so dürfte diese neue Einrichtung, nach welcher bei der Besetzung selbst höherer Stellen die Landeskinder berücksichtigt werden, nur einen weitern Sporn für die Jugend abgeben, sich dem Staatsdienste mit größtem Eifer zu widmen. Das Land wird aber den größten Vortheil dadurch erlangen, daß die Administration in der ihm verständlichen Sprache geführt werden kann, und daß das Land verwaltet wird von Landeskindern, die doch mit der Landessprache und den Landesverhältnissen am besten vertraut sind und unleugbar am Wohle des Landes und der Monarchie am meisten theilnehmen.

„Wenn ich mir nun nach dieser Darstellung die Bedürfnisse, die Wünsche und die Stimmung des Landes, sowie auch meine Stellung als Rathgeber der Krone vergegenwärtige, so drängt sich mir die Bitte auf, daß bei Lösung der wichtigen Staatsfragen, welche uns beschäftigen, auch die den Polen durch die Staatsverträge verbürgten und von den allerhöchsten Regenten nie verkannten Rechte ungeschwächt zur Geltung gelangen mögen. Ich glaube diese Deutung in den Worten des Berichtes finden zu können: „Durch die Lösung dieser unendlich schwierigen und die mannigfachsten Interessen und Gefühle berührenden Fragen mit jenen der allgemeinen Organisation der Monarchie, und namentlich mit der Rechtsstellung der einzelnen Länder im engsten und untrennbaren Verbande steht", und daß ich mit dem Antrage vollkommen einverstanden erklären muß.

„Jedoch wünsche ich, daß in dem ersten Absatze, wo von der Mißstimmung die Rede ist, und wo es heißt: „Die allgemeine Richtung des gegenwärtigen Unterrichtssystems, namentlich in sprachlicher und nationaler Beziehung, ist endlich ein Gegenstand ernster Erwägung, da die in dieser Beziehung in vielen Theilen der Monarchie herrschende Mißstimmung nicht verkannt werden kann", noch beigefügt werde: „daß die nämlichen sprachlichen Zustände, welche den Unterricht der Jugend berühren, auch in anderen Zweigen, und zwar: in den Sphären der Rechtspflege und der Administration die nämliche Wirkung hervorbringen."

v. Starowiejski: „Ich kann nur auf das kräftigste die

Worte, welche der Herr Vorredner gesprochen hat, unterstützen."

Der Justizminister: „Ich habe nur die Aufklärung zu geben, daß in Bezug auf die Sprache bei den Gerichten eine Verordnung hinausgegangen ist, und entweder schon gegenwärtig befolgt wird, oder doch, wenn hin und wieder der eine oder der andere Beamte durchaus nicht im Stande wäre, sie alsbald zu befolgen, doch in nächster Zeit deren volle Beobachtung eingeführt werden wird, daß alle Parteien, welche in polnischer oder ruthenischer Sprache Eingaben machen, auch in derselben Sprache die Antwort erhalten. Ebenso ist den Advocaten gestattet, wenn sie Polen oder Ruthenen vertreten, daß sie die Eingaben in polnischer oder ruthenischer Sprache machen dürfen.

„Urtheile, Bescheide und alle übrigen Schriften werden in derselben Sprache hinausgegeben."

Der Minister-Präsident: „Herr Reichsrath Ritter v. Kraiński hat der auf die Stellung Galiziens bezüglichen Verträge erwähnt. Ich habe dieselben jetzt natürlich nicht bei der Hand und will auch ihren Wortlaut nicht aus dem Gedächtnisse citiren, weil ich besorge, daß mir dasselbe nicht völlig treu bleiben könnte. So viel kann ich aber versichern, daß die Verträge in dieser Hinsicht sehr vag und unbestimmt gehalten sind, und daß dies insbesondere von dem Schlußsatze des betreffenden Artikels gesagt werden muß.

„Sind aber auch, wie ich eben bemerkte, die Verträge vag und unbestimmt, so wird doch Se. Majestät der Kaiser durch die Institutionen, deren Galizien sowohl als alle übrigen Theile der Monarchie sich zu erfreuen haben werden, dem in Allerhöchstihrer Ansprache an den hohen Reichsrath enthaltenen Grundsatze getreu sowohl die Interessen als auch die Nationalität Galiziens, sowie aller übrigen Kronländer zu wahren und zu fördern wissen."

Graf Szécsen: „Ich will mir zu den Schlußworten des Herrn Reichsrathes Ritter v. Kraiński nur hinzuzufügen erlauben, daß auch in andern Ländern der Monarchie, und namentlich in dem Lande, welchem ich angehöre, die Frage über die Unterrichtssprache und alle derlei Fragen auf die öffentliche Stimmung Einfluß üben. Ich finde aber, daß das Comité durch jene Worte auf ein anderes Feld gerathen würde, in welchen es heißt, daß die nahe innere Organisation der Monarchie und die Discussion darüber die Mittel zur Lösung ähnlicher Fragen an die Hand geben wird.

„Reichsrath Ritter von Kraińſki hat ſeine Pflicht auf das Entſchiedenſte erfüllt, indem er die Rechte und Intereſſen ſeines Landes vertreten hat.

„Er hat ſich aber ſelbſt auf dieſen Paſſus des Comité-berichtes berufen, und darum dürfte die Bemerkung hier an der rechten Stelle ſein, daß, wenn Vertreter anderer Länder ähnliche Anſichten und Meinungen vorzubringen hätten, ſich nicht weiter darauf einzulaſſen, ſondern auf dieſen Punkt zu berufen wäre."

Graf Apponyi: „Ich bin weit entfernt, den hohen Werth der von dem verehrten Herrn Reichsrathe Kraińſki gemachten Andeutungen zu verkennen; im Gegentheile, ich ſympathiſire im höchſten Grade mit Allem, was er geſagt hat, um ſo mehr, weil er nur Leiden erwähnte, die wir in Ungarn auch im höchſten Grade erdulden mußten. Kein Angriff auf die hiſtoriſch-politiſche Individualität der Völker iſt empfindlicher als der, welcher ihr Nationalgefühl verletzt; in dieſer Hinſicht könnte ich nicht weniger Daten und Fälle vorbringen, als ſie vom verehrten Herrn Vorredner angeführt worden ſind. Ich erkenne jedoch die Weisheit, welche in dem Antrage liegt, die ganze Sache, theils weil ſie in ſich ſelbſt vor allen anderen die Gemüther aufregt, theils weil ſie nur in einer gründlichen Veränderung unſerer Verhältniſſe ihre Löſung finden könnte, auf das Feld der allgemeinen Organiſation zu verweiſen. Ich halte es nicht für unſere Aufgabe, an dieſer Stelle einzelne Gegenſtände, einzelne Klagen vorzubringen, gleichſam als wenn der Reichsrath eine Behörde wäre, um dieſe Klagen zu erledigen.

„Sie ſind aber auch nicht von jenen Herrn in der Abſicht vorgebracht und dem Reichsrathe mitgetheilt worden, um hier geheilt und entſchieden zu werden. Sie werden nur als Motiv, um die gründliche Löſung und Heilung der Geſammtübelſtände zu erreichen, zur Sprache gebracht.

„In dieſem Sinne enthalte ich mich auch jeder Angabe von Daten hinſichtlich verſchiedener Klagen, ſchließe mich ganz den Anſichten und dem Antrage des Comités an, und wünſche im Intereſſe unſerer gemeinſamen Aufgabe, daß wir uns bei dieſem Gegenſtande nicht länger aufhalten."

Herr Reichsrath v. Haimberger: „Ich habe nur bemerken wollen, daß mir die Sprachenfrage ſowohl auf dem Felde des Unterrichts als auf demjenigen der Rechtspflege eine wohlbekannte iſt.

„Es war, als ich nach Galizien kam, die lateiniſche Sprache

dort allgemein die Gerichtssprache, und ich habe in derselben immer gearbeitet. In den Vierzigerjahren begann man hievon abzugehen. Manche fingen an die Bescheide statt in lateinischer, in deutscher Sprache zu verfassen; wenn aber Eingaben in polnischer Sprache vorkamen, so wurde auch der Bescheid in polnischer Sprache hinausgegeben, und dies geschah, so oft die Leute auf dem Lande persönlich einschritten.

Ich habe sehr viele Processe in polnischer Sprache entschieden, zwar wurden da die Bescheide nicht in polnischer Sprache hinausgegeben, sondern früher in lateinischer und dann, als man darauf aufmerksam machte, daß die Landleute das Lateinische nicht verstünden, in deutscher Sprache, indem da immer Jemand vorhanden ist, der die Bescheide versteht.

„Eine absolute Verdrängung der polnischen Sprache aber, oder eine hierauf gerichtete Absicht hat meines Wissens weder damals, noch auch in neuerer Zeit jemals existirt. Insbesondere war dies nicht auf dem Felde der Rechtspflege der Fall. Ich selbst habe, wie ich schon bemerkte, sehr viele Processe in polnischer Sprache ausgearbeitet, und es ist mir sogar mehrmals der Fall vorgekommen, daß eines oder das andere Wort, welches ich auch im Wörterbuche nicht finden konnte, unverständlich war. Immer gab es 5 oder 6 Räthe polnischer Nationalität, und wenn ich diese um Bedeutung dieses Wortes gefragt habe, so sagten sie, das müsse ein besonderer Sprachgebrauch in der betreffenden Gegend sein, und wußten selbst nichts Näheres darüber anzugeben. Es ist auch geschehen, daß Advocaten, wenn sie in polnischer Sprache Eingaben machten, hierauf ein deutscher Bescheid gegeben worden ist. Aber in der Allgemeinheit, wie ich es aus den Worten des Herrn Reichsrathes v. Krainski entnehmen zu müssen glaubte, als ob das Polnische gewissermaßen ganz unterdrückt gewesen wäre, war das niemals der Fall.

„Und was die literarischen Anstalten betrifft, so weiß ich selbst, da ich bis zum Jahre 1840 Professor war, daß meine Zuhörer mich sehr oft gebeten haben, ich möchte in deutscher Sprache vortragen; da es aber einmal so vorgeschrieben war, habe ich immer in lateinischer Sprache vorgetragen. Das war die gesetzliche Sprache, und so ist es auch ganz gut gegangen. Die jungen Leute haben die deutsche Sprache alle sehr gut verstanden, und ich erinnere mich nicht, daß hier eine Veranlassung zu irgend einer Beschwerde war."

Ritter v. Starowiejski: „Die Advocaten haben aber nie in polnischer Sprache schreiben dürfen, Anfangs in latei-

nischer, später hat man ihnen befohlen in deutscher Sprache zu schreiben, in polnischer Sprache durften sie dies niemals thun."

Freiherr v. Lichtenfels: „Ich bin zwar weit entfernt, eine Sprache bevorzugen zu wollen, oder auch nur den Gedanken auszusprechen, daß eine Sprache nicht zur Geltung gelangen solle; allein so weit ich den Antrag des Herrn Reichsrathes Ritter v. Kraiński verstanden habe, geht derselbe dahin, die deutsche Sprache aus den Gerichten zu verdrängen und vorzuschreiben, es solle künftig nur die polnische Sprache angewendet werden.

„Diesem Antrage kann ich nicht beipflichten. Ich kann überhaupt dem Bestreben, die Nationalitäten dadurch von einander abgeschlossen zu halten, daß jede so viel als möglich sich ausschließlich blos ihrer Sprache bediene, und wie es scheint, selbst die Unterrichtsanstalten so einzurichten, daß jede Nationalität sich kaum anders als in ihrer Sprache auszudrücken fähig sei, nicht beipflichten. Das politische Band, welches mehrere Nationalitäten zu einem Staate verbindet, ist meiner Meinung nach ein höheres, als das Princip der Nationalität. Oesterreich kann nach meiner Vorstellung nur durch eine innige Verbindung aller seiner Kronländer eine Großmacht sein.

„Zu dieser innigen Verbindung ist aber die Beförderung einer Sprache, welche ein allgemeines Verkehrsmittel unter den Parteien untereinander, unter den verschiedenen Kronländern und selbst mit einem großen Theile des gebildeten Europa, mit welchem Oesterreich gleichfalls in politischer Verbindung steht, ein unerläßliches Erforderniß.

„Das Nationalitätsprincip aber, wenn es dahin ausgedehnt würde, der Beförderung einer solchen Sprache Hindernisse zu legen, oder die Nationalitäten dadurch von einander abgeschlossen zu halten, daß das gegenseitige Verständniß erschwert wird, würde dadurch meines Erachtens ein Princip der Zersetzung, und würde weit eher dazu beitragen, den Staatsverband zu erschüttern, als zu befestigen. Ein solches Princip erscheint besonders verwerflich in jenen Kronländern, in welchen selbst wieder mehrere Landessprachen vorkommen. Entweder will man hier, um allen Nationalitäten Rechnung zu tragen, verfügen, daß alle Geschäftsverhandlungen mit Jedem, wenn er auch die deutsche Sprache versteht, in der Sprache der Nationalität, welcher er angehört, gepflogen werden, und also auch, wenn mehrere Individuen verschiede-

ner Nationalitäten zusammentreffen, wovon jedes seine eigene Sprache in Anspruch nimmt, obwohl alle der deutschen Sprache mächtig sind, in allen diesen Sprachen zugleich, dann geräth man in eine unauflösliche Verwirrung.

„Wir haben Bezirke, wo so viele Sprachen vorkommen, daß, wenn man verlangen wollte, daß jedes Mitglied eines Gerichtshofes alle Sprachen sprechen sollte, in welchen möglicherweise Processe vorkommen können, weit mehr Rücksicht genommen werden müßte auf die Vielseitigkeit der Sprachkenntnisse, als auf die amtliche Befähigung. Es gewinnt in diesem Falle die Rücksicht auf die Sprache ein solches Uebergewicht über die Rücksicht auf die richterliche Befähigung selbst, daß offenbar die Sache darunter leiden müßte. Dieses gilt insbesondere von den höheren Instanzen, wo Prozesse in allen möglichen Nationalsprachen vorkommen können. Will man aber, um dieser Schwierigkeit auszuweichen, einer der vorkommenden Nationalsprachen den Vorzug vor den übrigen geben, so erscheint dieses als eine Ungerechtigkeit gegen die letztere, während über eine solche Ungerechtigkeit nicht geklagt werden kann, wenn eine Sprache angenommen wird, die allen Parteien verständlich, und die zugleich so geartet ist, daß sie zugleich im Geschäftsgange zum Verkehr mit allen übrigen Kronländern und selbst mit dem Auslande dienen kann. Ich bin dabei weit entfernt, der Cultur irgend einer Nationalsprache entgegenzutreten oder einen unbilligen Druck im Gebrauche derselben gegen die Parteien auszuüben. Daß man im unmittelbaren Verkehr mit jenem Theile der Bevölkerung, welcher keine andere Sprache spricht als seine Nationalsprache, in dieser Sprache verfahren, und daß dieser Theil der Bevölkerung auch die Erledigungen in seiner Sprache erhalten müßte, versteht sich von selbst.

„Allein von öffentlichen Functionären, von Beamten, Advokaten und Notaren und von der gebildeten Classe der Bevölkerung, welche die deutsche Sprache verstehen, kann mit Recht gefordert werden, daß sie sich dieser Sprache als derjenigen bedienen, in welcher allein ein ungehemmter Geschäftsgang in allen Richtungen möglich ist. Ebenso kann die Ausfertigung von Urkunden, die entweder für diese Classe bestimmt, oder welche dem ungebildeten Theile der Bevölkerung gewöhnlich unverständlich bleiben, sie mögen in was immer für einer Sprache abgefaßt sein und welche oft so beschaffen sind, daß sie nicht stets in den Händen der nämlichen Partei bleiben, sondern im Verkehre auch in die Hände anderer Par-

teien übergehen, welche verschiedenen Nationalitäten angehören, in der deutschen Sprache als derjenigen, die im Verkehr am häufigsten vorkommt, keinem Bedenken unterliegen. Es läßt sich hier, wie ich glaube, keine allgemeine Regel aufstellen, sondern die Sache muß nach den Localverhältnissen mit Billigkeit geschlichtet werden, wie dieses bisher verordnet war. Wenn hin und wieder eine Ueberschreitung stattgefunden hat so ist das nicht die Folge der Verfügung, sondern ein Fehler der einzelnen Behörden und es kann darin kein Grund liegen, die deutsche Sprache bei den Gerichten in Galizien ganz abzuschaffen und die polnische einzuführen. Daß man in Galizien eine gemeinsame Sprache für den gewöhnlichen Gebrauch nöthig fand, zeigt schon der frühere Gebrauch der lateinischen Sprache in Gerichtsverhandlungen.

„Man hätte die lateinische Sprache nicht angenommen, wenn die polnische allgemein verständlich und für alle Parteien anwendbar gewesen wäre. So gut nun früher die lateinische Sprache das Mittel des Verkehrs war, so glaube ich, kann auch jetzt die deutsche es sein. Aus diesen Gründen kann ich dem erweiterten Antrage des Herrn Reichsrathes Ritter v. Kraiński nicht beistimmen. Ich bin übrigens allerdings überzeugt, daß diese Frage vollkommen zusammenhängt mit der Frage, die erst am Schlusse des Berichtes zu erörtern kommt: „wie die Einheit Oesterreichs zu verstehen sei."

Vicepräsident v. Szögyény: „Ich will die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes nicht lange in Anspruch nehmen. Ich bin in der Wesenheit mit den von dem Herrn Grafen Apponyi gemachten Bemerkungen einverstanden. Die hier angeregte Frage ist sicherlich eine der schwierigsten und heiklichsten, die wohl noch besprochen worden sind. Wie ich darüber denke, dies hier darzulegen, dazu wird es nicht vieler Worte bedürfen.

„Ich glaube, daß von den 7 Millionen Ungarn, keinen Einzigen ausgenommen, alle derselben Ansicht sind. Ich habe die Rechte der Sprache meiner Nation und ihre Berechtigung zum Gebrauche im Unterrichte und in der Verwaltung lange Jahre hindurch bei jeder Gelegenheit warm vertreten. Ich glaube, daß, wenn man über die Frage der Berechtigung einer Sprache zum öffentlichen Gebrauche im Unterricht und in der Verwaltung verhandeln wollte, man nie zu einem gerechten Schlusse kommen würde, wenn man dabei nicht fortwährend drei Factoren im Auge hat, und diese sind: das *reelle, unbefangen* aufgefaßte Bedürfniß der Bevölkerung, die

geschichtliche und gesetzliche Berechtigung der Sprache und ihre eigene Bildungsstufe. Wird nur einer dieser Factoren übersehen, so kann man zu keinem Schlusse gelangen. Daß auch in Ungarn in dieser Beziehung sowohl den ungarischen als den übrigen Stämmen gegenüber große Unbilligkeiten, und ich kann sagen, drückende Ungerechtigkeiten vorgekommen sind, ist wohl wahr; der Grund derselben liegt aber nicht in einzelnen Formen, sondern er liegt im Systeme selbst. Nachdem nun wiederholt erklärt worden ist, daß das System aufgegeben werden wird, nachdem in Folge des Schlußantrages des Comités dieses System eingehend geprüft und erörtert werden soll, glaube ich, daß die Abhilfe jener Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten nicht in der Abstellung dieser oder jener Maßnahme, dieser oder jener Vorschrift, sondern in jener Richtung gesucht werden muß, welche für die gedeihliche Gestaltung der inneren Zustände der Monarchie zweckmäßig ist. Ich stimme daher vollkommen dem Herrn Grafen Apponyi bei."

Bischof Stroßmayer: „Aus Anlaß der hier gefallenen Bemerkungen will ich nur Einiges hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Fragen erwähnen. Was das gegenwärtige Unterrichtssystem anbelangt, so wird man allgemein die Bemerkung machen, daß, was seinen wissenschaftlichen Werth betrifft, derselbe ungleich höher steht, als dasjenige, System, welches zu der Zeit, als ich den Gymnasial-Unterricht genossen habe, in Unterrichtssachen Geltung hatte.

„Was die sprachliche Seite dieser Frage anbelangt, so muß ebenfalls anerkannt werden, daß bei der Einführung des gegenwärtigen Systems wenigstens principiell von demjenigen starren Systeme abgegangen worden sei, welches früher in allen Provinzen fast ausnahmslos stattfand, und nach welchem die Sprache der Administration auch ohne Rücksicht auf die berechtigte Landessprache im ganzen Reiche ausschließlich für den höheren Unterricht galt. Ebenso kann ich dem gegenwärtigen Herrn Unterrichtsminister die Anerkennung nicht versagen, daß während des verflossenen Decenniums in den Volks- und Mittelschulen für die Ausbildung derjenigen Sprachen, die in literarischer Beziehung zu niedrig standen, in wohlmeinender Absicht Vieles und Bedeutendes geschehen ist.

„Ich habe in dieser Beziehung unwiderlegbare Beweise in Händen. So wie aber auch dieses anerkannt werden muß, ebenso kann nicht geleugnet werden, daß unter dem Einflusse eines unrichtigen Systemes, welches gewiß nicht zum Heile

Oesterreichs und nicht zur Consolidirung seiner Einheit gedient hat, in Hinsicht der Administrationssprache eine Einförmigkeit geherrscht hat. Es kann nicht verkannt werden, sage ich, daß unter dem Einflusse eines solchen Systems auch gegenwärtig noch in den meisten Ländern Oesterreichs die deutsche und in einigen die italienische Sprache im höheren Unterrichte in einer zu großen Ausdehnung zur Geltung gebracht wird und daher den berechtigten Landessprachen zu enge Grenzen gezogen sind.

„Was die deutsche Sprache anbelangt, so schließe ich mich demjenigen Ideengange an, dem der Herr Reichsrath Ritter v. Kraińsk i gefolgt ist. Höhere Rücksichten, Rücksichten einer wahren Bildung gebieten es, daß der nach höherer Bildung strebenden Jugend volle Gelegenheit im Unterrichtssystem geboten wird, der deutschen Sprache mächtig zu werden. Denn dadurch wird der Jugend der Schlüssel zu den sehr reichhaltigen Schätzen der deutschen Literatur gegeben. Aber so wahr dieses auch ist, eben so wahr ist es, daß die deutsche Sprache dort, wo sie nicht die Sprache der Bevölkerung ist, sich auf diesen Standpunkt allein, welcher von den Rücksichten einer höheren Cultur geboten ist, beschränken muß; daß daher in jenen Theilen des Kaiserstaates den Landessprachen jede mögliche Ausdehnung in allen Zweigen des Unterrichtes zu gönnen ist, und zwar gegenwärtig vorläufig insofern, als sie literarisch ausgebildet sind und verläßliche Lehrkräfte gewonnen werden können.

„Es ist dieses Princip um so mehr dort zu befolgen, wo stiftungsmäßige Bestimmungen es erheischen. Ebensowohl muß von der Regierung gefordert werden, daß sie auch fortan für die gehörige Ausbildung jener Sprachen Sorge trage, die in literarischer Beziehung und in der Ausbildung stark zurückgeblieben sind. Die Regierung muß in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse alles Mögliche thun, damit die nicht aus eigener Schuld zurückgebliebene Sprache möglichst entwickelt und ausgebildet und die Einführung derselben in höhere Sphären beschleunigt werde. Ebenso wird aber von der Regierung erwartet, daß, wenn hie und da vielleicht Sprachen, die auf einer höheren Ausbildungsstufe stehen, sich den Sprachen gegenüber, welche niederer stehen, Uebergriffe erlauben würden, daß sie den Schwächeren in Schutz nehme, und alles Mögliche entferne, was die Entwickelung und Pflege der betreffenden Sprache verhindern könnte.

„Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit dem Herrn

Unterrichtsminister besonders die Slovenen zu empfehlen. Die Slovenen sind ein sehr ausgezeichnetes Volk; sie haben ohne besondere Hilfsmittel in sehr ausgiebigem Maße ihre Sprache ausgebildet und verdienen jede mögliche Berücksichtigung. Ich nehme mir daher die Freiheit, sowohl sie, als die Slaven in Istrien und Dalmatien überhaupt in dieser Beziehung der besonderen Berücksichtigung des Herrn Ministers des Unterrichtes zu empfehlen.

„Was die Sprache der Administration und der Justizpflege anbelangt, so will ich nur kurz Einiges bemerken. Ich glaube, daß es ebenso gerecht, als von höheren Rücksichten geboten ist, daß die Administration und die Justizpflege, insofern sie in Berührung mit dem Volke kommen, sich einer Sprache bediene, die dem Volke verständlich ist. Wenn dies nicht geschieht, so werden die wohlwollendsten Absichten der Regierung sehr oft mißkannt und dem Volke unendliche Schwierigkeiten geboten. Wenn dann Geschäftsstücke herabkommen, die das Volk nicht versteht, so müssen die Leute mit großem Zeitverluste von dem Einen zum Andern gehen, um sich dieselben verständlich machen zu lassen, und dabei fallen sie vielleicht oft noch in die Hände von Winkeladvocaten. Insbesondere aber, was hinsichtlich der Justizpflege so wichtig ist (und ich möchte sagen, daß nichts so wichtig und nichts so heilig, ja göttlich sei, als die Administration der Justiz), kommt diese, namentlich wo es sich um Mein oder Dein, um Ehre oder Leben handelt, sehr oft in Berührung mit dem Volke, und da muß wohl Alles, was sich auf das Volk bezieht, auch in der Volkssprache geschehen. Ich bin so frei, in dieser Beziehung noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, den auch der Herr Reichsrath Ritter v. Kraiński berührt hat, nämlich: die Kundmachung der Gesetze.

„Früher, glaube ich, sind die Gesetze in den verschiedenen Kronländern vermittelst der Landesgesetzblätter kundgemacht worden und diese Landesgesetzblätter mußten von den Gemeinden gehalten werden. Gegenwärtig ist man von diesem Princip abgekommen. Der Staatsschatz hat die Kosten der Kundmachung der Gesetze übernommen und es werden nur einzelne Gesetze aus dem Reichsgesetzblatte durch einzelne Abdrücke den verschiedenen Ländern kundgegeben. Wie gesagt, nur einige Gesetze. Ich glaube, daß dieses nicht gerecht sei. Fast alle bedeutenderen Gesetze berühren das ganze Reich, und wenn sie das ganze Reich berühren, so liegt es auch im

Interesse des ganzen Reiches und jedes seiner einzelnen Theile, daß es in Kenntniß derselben komme.

„In der Praxis bildet sich diese Angelegenheit, wie ich höre, noch spärlicher aus, weil die Bestimmung, ob das eine oder das andere Gesetz in die Landessprachen übersetzt werden soll, von den einzelnen Referenten des betreffenden Ministeriums abhängt, und so ist es im Laufe dieses Jahres geschehen, daß kaum der fünfte Theil der Gesetze in die Landessprachen übersetzt wurde und dieser fünfte Theil liegt auch größtentheils noch bei den betreffenden Länderstellen ungedruckt und unversendet. Ich glaube, sowie man das Recht hat, zu fordern, daß Jeder sein Benehmen nach dem Gesetze einrichte, daß es eben so Erforderniß der Gerechtigkeit sei, Jedem die Gelegenheit zu bieten, in die Kenntniß der betreffenden Gesetze zu gelangen. Ich glaube, es wäre gut, wenn alle Gesetze, die im Reichsgesetzblatte erscheinen, auch in die Landessprache übersetzt werden würden, und worauf ich ein großes Gewicht lege — auch von einer kundigen Hand übersetzt würden; denn bei der größeren Ausdehnbarkeit und Anwendung der verschiedenen Landessprachen würde es jetzt eigentlich von einzelnen Beamten und Advocaten abhängen, gerade die substantiellen Ausdrücke verschieden zu übersetzen. Daraus würden große Zweideutigkeiten und eine große Verwirrung in den Begriffen und in der Terminologie entstehen. Es muß dafür gesorgt werden und es ist das im Interesse der guten Sache, daß eine gediegene, consequente Terminologie sich herausbilde und den verschiedenen Sprachen auch die Gelegenheit geboten werde, in ihren Rechtsausdrücken die gehörige Entwicklung zu bekommen.

„Ich muß gestehen, daß das frühere Redactionsbureau, welches für die Uebersetzung der Gesetze bestand, in dieser Beziehung, wenigstens was die Sprache meines Landes betrifft, sehr Gediegenes und Ausgezeichnetes geleistet hat und die Uebersetzungen, welche von diesem Redactionsbureau ausgegangen sind, sehr viel beigetragen haben zur Fixirung und Gediegenheit der Ausdrücke, welche substantiell und für die Ausbildung der Rechtssprache in den verschiedenen Idiomen nothwendig sind. Ich will hiemit keine Klage einbringen, sondern nur den Herrn Justizminister auf diesen Gegenstand aufmerksam machen.

„Was die Idee des Herrn Reichsrathes Baron v. Lichtenfels anbelangt, so kann ich mich hierüber ganz kurz äußern: Uns allen liegt gewiß am Herzen die Einheit, Macht und *Größe des* österreichischen Staates, aber ich sage, daß diese

Einheit und Größe um so bedeutender sein wird, je mehr sie im Herzen und Gewissen der verschiedenen Völker Wurzel fassen wird, dies kann aber nur dann geschehen, wenn diese Einheit sich Allen gleichmäßig als eine Wohlthat erweist und erzeigt, und wenn Alle gleichmäßig in ihr eine feste und unzweideutige Garantie ihrer Eigenthümlichkeiten, ihrer Nationalität und Sprache finden. Dies wird gewiß mehr beitragen zur Einheit und zur Stärkung des Staates, als jener Vorgang, der in den letzten 10 Jahren hindurch eingehalten wurde. Das Resultat dieser letzten 10 Jahre liegt uns gegenwärtig vor!"

Der Justizminister: „Ich erlaube mir in Bezug auf das Reichsgesetzblatt die Aufklärung zu geben, daß es nicht von den einzelnen Referenten abhängt, welches Gesetz übersetzt werden soll, sondern jeder Minister trifft in seinem Ressort die Bestimmungen hierüber und wenn Ew. Excellenz glauben, daß ein Gesetz, welches vom Justizminister ausgegangen ist, nicht in die kroatische Landessprache übersetzt worden sei, so würde ich sehr dankbar gewesen sein, wenn Sie mir dieses früher angegeben hätten. Ich habe bisher immer dafür gesorgt, und glaube, daß ich nach einer richtigen Beurtheilung alle die Gesetze übersetzen ließ, welche dem Volke zu wissen nöthig sind."

Bischof Stroßmayer: „Ich habe nur gehört, daß die Verordnung über das jüngste Lotterieanlehen nicht in die Landessprachen übersetzt worden ist, von welcher es doch von großer Wichtigkeit gewesen wäre, daß sie dem Volke in seiner eigenen Sprache bekannt gemacht worden wäre. Ich mache Ew. Excellenz nur auf diesen Umstand aufmerksam, daß es von großer Wichtigkeit ist, daß Gesetze, die das Ganze eben so wie jedes einzelne Land berühren, möglichst in correcter, und was die Terminologie anbelangt, in präciser und gediegener Art und Weise übersetzt werden sollten, weil sonst eine große Verwirrung in den Rechtsbegriffen und Rechtsansichten, besonders bei der Uebertragung einzelner Ausdrücke in die verschiedenen Sprachen entstehen würde."

Der Justizminister: „Ich bitte zu bedenken, daß ich nur genaue Angaben berücksichtigen kann und auf bloßes Hörensagen sehr schwer zu antworten ist. Die Verordnung über das Lotterieanlehen liegt übrigens nicht in meinem Bereiche, nicht in dem des Justizministers; ich vermuthe, daß bezüglich dieses Gesetzes, welches von Seite des Finanzministeriums ausgegangen ist, dafür gesorgt worden sein wird,

nischer, später hat man ihnen befohlen in deutscher Sprache zu schreiben, in polnischer Sprache durften sie dies niemals thun."

Freiherr v. Lichtenfels: „Ich bin zwar weit entfernt, eine Sprache bevorzugen zu wollen, oder auch nur den Gedanken auszusprechen, daß eine Sprache nicht zur Geltung gelangen solle; allein so weit ich den Antrag des Herrn Reichsrathes Ritter v. Kraiński verstanden habe, geht derselbe dahin, die deutsche Sprache aus den Gerichten zu verdrängen und vorzuschreiben, es solle künftig nur die polnische Sprache angewendet werden.

„Diesem Antrage kann ich nicht beipflichten. Ich kann überhaupt dem Bestreben, die Nationalitäten dadurch von einander abgeschlossen zu halten, daß jede so viel als möglich sich ausschließlich blos ihrer Sprache bediene, und wie es scheint, selbst die Unterrichtsanstalten so einzurichten, daß jede Nationalität sich kaum anders als in ihrer Sprache auszudrücken fähig sei, nicht beipflichten. Das politische Band, welches mehrere Nationalitäten zu einem Staate verbindet, ist meiner Meinung nach ein höheres, als das Princip der Nationalität. Oesterreich kann nach meiner Vorstellung nur durch eine innige Verbindung aller seiner Kronländer eine Großmacht sein.

„Zu dieser innigen Verbindung ist aber die Beförderung einer Sprache, welche ein allgemeines Verkehrsmittel unter den Parteien untereinander, unter den verschiedenen Kronländern und selbst mit einem großen Theile des gebildeten Europa, mit welchem Oesterreich gleichfalls in politischer Verbindung steht, ein unerläßliches Erforderniß.

„Das Nationalitätsprincip aber, wenn es dahin ausgedehnt würde, der Beförderung einer solchen Sprache Hindernisse zu legen, oder die Nationalitäten dadurch von einander abgeschlossen zu halten, daß das gegenseitige Verständniß erschwert wird, würde dadurch meines Erachtens ein Princip der Zersetzung, und würde weit eher dazu beitragen, den Staatsverband zu erschüttern, als zu befestigen. Ein solches Princip erscheint besonders verwerflich in jenen Kronländern, in welchen selbst wieder mehrere Landessprachen vorkommen. Entweder will man hier, um allen Nationalitäten Rechnung zu tragen, verfügen, daß alle Geschäftsverhandlungen mit Jedem, wenn er auch die deutsche Sprache versteht, in der Sprache der Nationalität, welcher er angehört, gepflogen werden, und also auch, wenn mehrere Individuen verschiede-

ner Nationalitäten zusammentreffen, wovon jedes seine eigene Sprache in Anspruch nimmt, obwohl alle der deutschen Sprache mächtig sind, in allen diesen Sprachen zugleich, dann geräth man in eine unauflösliche Verwirrung.

„Wir haben Bezirke, wo so viele Sprachen vorkommen, daß, wenn man verlangen wollte, daß jedes Mitglied eines Gerichtshofes alle Sprachen sprechen sollte, in welchen möglicherweise Processe vorkommen können, weit mehr Rücksicht genommen werden müßte auf die Vielseitigkeit der Sprachkenntnisse, als auf die amtliche Befähigung. Es gewinnt in diesem Falle die Rücksicht auf die Sprache ein solches Uebergewicht über die Rücksicht auf die richterliche Befähigung selbst, daß offenbar die Sache darunter leiden müßte. Dieses gilt insbesondere von den höheren Instanzen, wo Prozesse in allen möglichen Nationalsprachen vorkommen können. Will man aber, um dieser Schwierigkeit auszuweichen, einer der vorkommenden Nationalsprachen den Vorzug vor den übrigen geben, so erscheint dieses als eine Ungerechtigkeit gegen die letztere, während über eine solche Ungerechtigkeit nicht geklagt werden kann, wenn eine Sprache angenommen wird, die allen Parteien verständlich, und die zugleich so geartet ist, daß sie zugleich im Geschäftsgange zum Verkehr mit allen übrigen Kronländern und selbst mit dem Auslande dienen kann. Ich bin dabei weit entfernt, der Cultur irgend einer Nationalsprache entgegenzutreten oder einen unbilligen Druck im Gebrauche derselben gegen die Parteien auszuüben. Daß man im unmittelbaren Verkehr mit jenem Theile der Bevölkerung, welcher keine andere Sprache spricht als seine Nationalsprache, in dieser Sprache verfahren, und daß dieser Theil der Bevölkerung auch die Erledigungen in seiner Sprache erhalten müßte, versteht sich von selbst.

„Allein von öffentlichen Functionären, von Beamten, Advokaten und Notaren und von der gebildeten Classe der Bevölkerung, welche die deutsche Sprache verstehen, kann mit Recht gefordert werden, daß sie sich dieser Sprache als derjenigen bedienen, in welcher allein ein ungehemmter Geschäftsgang in allen Richtungen möglich ist. Ebenso kann die Ausfertigung von Urkunden, die entweder für diese Classe bestimmt, oder welche dem ungebildeten Theile der Bevölkerung gewöhnlich unverständlich bleiben, sie mögen in was immer für einer Sprache abgefaßt sein und welche oft so beschaffen sind, daß sie nicht stets in den Händen der nämlichen Partei bleiben, sondern im Verkehre auch in die Hände anderer Par-

des allerhöchsten Handschreibens vom 19. April 1860 aufmerksam gemacht, welche dahin lauten:

„Es ist meine Absicht, für die Angelegenheiten der „politischen Verwaltung, sobald die neue Organisirung „der Statthalterei in das Leben getreten sein wird, Comi„tatsverwaltungen einzuführen und denselben nach Art „des vormals bestandenen Systems Comitatscongrega„tionen und Ausschüsse, in den, den gegenwärtigen Ver„hältnissen entsprechenden Zusammensetzungen und Wir„kungskreisen beizugeben."

„Im Einklange mit diesen Verfügungen befehle Ich, „daß — nachdem die Gemeindeordnung und die Comitats„verfassungen in Wirksamkeit getreten sein werden, die „Anträge in Betreff eines Landtages vorbereitet werden, „damit das in allen Kronländern einzuführende Princip „der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comi„tatsgemeinden, durch Landtage und Landtagsausschüsse „auch in Meinem Königreiche Ungarn zur Geltung ge„bracht werde."

„Zugleich erklärte das k. k. Ministerium, daß es sich verpflichtet fühle, an dem hierin auseinandergesetzten Systeme festzuhalten und selbes in dem Geiste, in dem es allerhöchst genehmigt wurde, auszuführen.

„Diese Berufung auf den bestimmt ausgesprochenen allerhöchsten Entschluß, welcher principiell eine Administrativ-Organisation beseitigt, die sich als mit den landesväterlichen und wohlwollenden Absichten Sr. k. k. Apostolischen Majestät unvereinbar erwies, kann für das Comité nur ein Grund mehr sein, gestützt auf die Erwägung aller zusammengreifenden geistigen, materiellen Momente die Ueberzeugung auszusprechen, daß auch auf dem Gebiete des Staatshaushaltes eben nur in organischer Regeneration der inneren Zustände Ausweg und Heil gesucht werden kann: und das Comité sieht dieses Heil einestheils in den unmittelbaren Folgen, welche durch veränderte Einrichtungen in dem Ausgabsbudget des Staates sich ausprägen, und die dereinstige Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte anbahnen werden; anderntheils in der Rückwirkung innerer Wiedergeburt auf die äußere Machtstellung und die Beschwörung wiederkehrender Bedrohungen: endlich aber und wesentlich in der dadurch bedingten Wiederherstellung des geistigen Friedens, der Wiederverkehr des Vertrauens.

„Nur wenn das Vertrauen sich wieder belebt, wird die

Bevölkerung nachhaltig bereit und in der Lage sein, die Abgaben, welche die Bedürfnisse des Staates unausweichlich erheischen, fortan zu tragen; wird der Besitz sich wieder befestigt fühlen, Gewerbsthätigkeit und Handel sich wieder entfalten, durch Befestigung des öffentlichen Credits die auf demselben ruhenden Werthe sich heben und so das Nationalvermögen — und durch dasselbe das Staatsvermögen sich entwickeln; nur bei wiederkehrendem Vertrauen ist an die Möglichkeit zu denken, in nicht allzuferner Zeit die Valuta einer dauernden Consolidirung entgegen gehen zu sehen — und können die Wege, Mittel und Bedingungen gewonnen werden, von welchen jede, der Zukunft jedenfalls vorbehaltene Finanzoperation zur Verminderung der Staatsschuldenlast abhängig ist; Vertrauen endlich allein kann das nach Ihnen bekräftigte, wiedergeborne Reich mächtig und stark machen, um den Gefahren und Stürmen, welche die Zukunft uns bringen mag, siegreich die Stirne zu bieten.

„Die bisher bestandene Organisation der Monarchie — das Comité kann es nicht verkennen und es hat an verschiedenen Stellen seines Berichtes wiederholt angedeutet, — hat die Elemente des öffentlichen Vertrauens nicht gekräftigt, wohl aber vielfach erschüttert."

Reichsrath Dr. Hein fühlte sich als Vertreter des Minoritätsantrages veranlaßt, hier die Bemerkung zu machen, daß bis zu dieser Stelle das Comité sich noch nicht in eine Majorität oder Minorität gespalten habe und daß der eigentliche Majoritätsantrag erst von den nächsten Worten, die jetzt zur Vorlesung kämen, beginne.

Hierauf fährt der Herr Berichterstatter folgendermaßen fort:

„Die ersten Grundzüge dieser Organisation waren, ohne Rücksicht auf den inhärenten politischen Charakter der Monarchie, vorzugsweise durch die Rückwirkung trauriger Erschütterungen hervorgerufen. Nur die Auffassung, Feststellung und Entwickelung dieses inhärenten politischen Charakters kann aber die dauernde Grundlage der inneren Organisation eines Staates bilden, welcher auf großen politischen Nothwendigkeiten fußend, durch die gemeinsame Richtung der Geschichte seiner einzelnen Länder entwickelt, durch die Herrscherrechte der allerhöchsten Dynastie geeiniget und auf Grundlage derselben untrennbar und untheilbar verbunden, endlich durch eine Reihe der wichtigsten europäischen Transactionen und Verträge ebenso wie durch eine wiederholte ehrenvolle und ruhmreiche Einwirkung auf die

Geschicke des Welttheils eines der wichtigsten Glieder der europäischen Staatenfamilie bildet.

„Von dieser Ueberzeugung geleitet kann das Comité die Bekräftigung und Sicherung des Verbandes der Länder der österreichischen Monarchie und ihrer wohlverstandenen politischen Einheit nicht in der Ignorirung der historisch-politischen Individualität ihrer einzelnen Bestandtheile, nicht in einer rein äußerlichen Gleichförmigkeit oder in Beseitigung aller historischen Anknüpfungspunkte finden.

„Je lebhafter und tiefgewurzelter die Anhänglichkeit der Völker der österreichischen Monarchie an ihre geschichtlichen und nationellen Erinnerungen und Institutionen ist, je inniger sich diese Anhänglichkeit mit den edelsten Eigenschaften des Volkscharakters und mit den erhebendsten Erinnerungen des Gesammtreiches ebenso wie seiner einzelnen Länder verknüpft: desto fester wird das Band werden, welches sie Alle umschlingt, wenn eine weise und muthvolle Politik die Anforderungen der Kraft und Einheit des Reiches mit den berechtigten Strebungen seiner einzelnen Theile in Einklang zu bringen, diese als lebenskräftige Stützen des Ganzen, — das Gesammtreich als schützende Garantie des Bestandes seiner einzelnen Theile aufzufassen und zu entwickeln versteht.

„Das Comité verkennt keineswegs die Schwierigkeiten einer ähnlichen Aufgabe, aber seine tiefgewurzelte Ueberzeugung von dem Weltberufe der österreichischen Monarchie läßt ihm umsoweniger einen Zweifel an der Möglichkeit einer entsprechenden Lösung, je mehr die fortschreitende geschichtliche Entwickelung Gelegenheit bietet, die Anforderungen der Gegenwart, die ja mit eines der wichtigsten Ergebnisse der Geschichte sind, mit den noch lebensfähigen Ueberlieferungen der Vergangenheit zu verbinden und beiden gleichmäßig gerecht zu werden.

„Ebensowenig konnte es dem Comité entgehen, wie dies auch schon bei Prüfung der Theilvoranschläge ausgesprochen wurde, daß innerhalb des bestehenden Systems sich keine ernstlichen Ersparungen erzielen lassen; daß diese vielmehr nur dadurch erreicht werden können, wenn die verschiedenen Länder selbst an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Theil nehmen. Weit mehr noch aber als blos finanzielle Gründe spricht für eine ähnliche Theilnahme die schon oben berührte unverkennbare Wahrheit, daß nur, wenn diese im Wege zweckmäßiger Institutionen ins Leben gerufen und geregelt wird, jener Erschlaffung des öffentlichen Geistes begegnet werden kann, welche die *moralische* Kraft des Staates lähmt und vernichtet. Der er-

schlaffte öffentliche Geist ist aber am meisten den Einflüssen krankhaft erregter Leidenschaften zugänglich, die an der gesunden Thätigkeit eines wohlgeordneten öffentlichen Lebens weit eher abprallen.

„Soll jedoch eine ähnliche Betheiligung der Länder an den öffentlichen Angelegenheiten ins Leben treten, so kann dies nur mit Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen geschehen, da es immerhin schwierig bleibt, ähnliche Formen der Selbstverwaltung aufzustellen und sie mit einem entsprechenden Geiste zu beleben, wo keine solchen Ausgangspunkte vorhanden sind, jedenfalls aber unmöglich sein dürfte, ein neues öffentliches Leben, eine ernstgemeinte Selbstverwaltung mit Ignorirung derselben dort zu schaffen, wo sie in den Gefühlen und Ueberzeugungen noch ungeschwächt fortleben.

„Das Comité glaubt die Grundlagen dieser Lösungen auch schon in jenem allerhöchsten Handschreiben angedeutet zu finden, auf welches sich die Erklärung des hohen Ministeriums beruft, und das durch Hinwegweisung auf die Selbstverwaltung der Gemeinden, auf die Wiederbelebung der Municipal-Institutionen in Ungarn und die Einführung ähnlicher Institutionen in den anderen Ländern der Monarchie und auf die Einberufung der Landtage, die Begründung eines neuen Zustandes in Aussicht stellt, der durch das allerhöchste Handschreiben vom 19. Juli 1860 eine neue ausgedehntere Grundlage gewonnen hat. Je mehr aber das Comité von der Nothwendigkeit durchdrungen ist, daß die Andeutungen des kaiserlichen Willens von den Organen der Staatsgewalt dem Geiste getreu aufgefaßt und ausgeführt werden, in welchem sie ausgesprochen wurden, daß namentlich der Gefahr begegnet werde durch das Hinausschieben dringender Lösungen, oder durch blos äußerliche Formenveränderungen die allgemeine Stimmung zu verwirren: desto mehr ist dasselbe überzeugt, daß es im Berufe des verstärkten Reichsrathes liege, die allgemeinen Richtungen der inneren Organisation der Monarchie klar und bestimmt anzudeuten, seine Ueberzeugungen in dieser Beziehung offen und rückhaltslos auszusprechen und hierdurch einen entscheidenden Beitrag zur Lösung jener Fragen zu liefern, deren hohe Bedeutung Se. Majestät der Kaiser in landesväterlicher Sorgfalt auszusprechen geruht hat.

„Demgemäß findet sich das Comité veranlaßt, als Endergebniß der Prüfung des Staatsvoranschlages und einer darauf gestützten Erwägung des moralischen und materiellen

Zustandes der Monarchie seine Ueberzeugung in Folgendem auszusprechen:

„Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erheischt die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder, innerhalb welcher die naturgemäße Entwicklung und Förderung der verschiedenen Nationalitäten ihre Geltung zu finden hat, und die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des gesammtstaatlichen Verbandes: daher — bei principieller Gleichstellung aller Länder der Monarchie — sowohl die Anerkennung und Begründung ihrer Autonomie in der Administration und inneren Legislation, als auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes.

„Diese staatsrechtliche Regelung kann aber ihre Ergänzung nur durch die Wiederbelebung und Begründung municipaler Institutionen im Sinne einer ernst gemeinten Selbstverwaltung finden.

„Alle diese Maßregeln werden ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie durch die möglichste Anknüpfung an die früher bestandenen Institutionen und Rechtszustände und deren Ausgleichung und Verbindung mit den Anforderungen aller zur Geltung gelangten politischen und gesellschaftlichen Factoren den Ueberzeugungen und Rechtsanschauungen der einzelnen Länder gerecht werden, wenn endlich die im Interesse des Gesammtverbandes gebotenen Modificationen eben in jenen großen politischen Nothwendigkeiten ihre unbestreitbare Begründung finden, deren Anerkennung sich keines der Länder der Monarchie entziehen kann.

„Das Comité ist von der Ueberzeugung durchdrungen daß der hohe Reichsrath sich in der bestimmt formulirten Andeutung dieser allgemeinen Richtung innerhalb der Grenzen seiner Aufgabe bewege, diese aber auch dadurch erreicht habe

„Die Erwartungen, welche sich an seine Einberufung knüpften, die hohe Wichtigkeit, welche das kaiserliche Wort seiner Thätigkeit zuschrieb, vor Allem aber die aus der Prüfung des Staatsvoranschlages hervorgehende Ueberzeugung daß die blos ziffermäßige Revision desselben innerhalb des bisher bestandenen Systems diese Thätigkeit zu einer rein illusorischen gemacht haben würde, müssen den hohen Reichsrath bestimmen, seinen Ansichten und Ueberzeugungen über die Lage und die Bedürfnisse der Monarchie einen entscheidenden Ausdruck zu geben. Der Versuch, die Art der Ver-

wirklichung dieser angedeuteten Richtungen auf staatsrechtlichem Gebiete eingehender zu entwickeln, würde aber den hohen Reichsrath auf ein Feld führen, auf dem sich die politischen Rathschläge mit den Functionen der eigentlichen Regierungsgewalt begegnen und durchkreuzen. Der Reichsrath muß sich umsomehr von diesem Felde ferne halten, da die Aufgabe, welche hier zu lösen ist, hauptsächlich als eine allgemeine staatsrechtliche Vermittlung, Ausgleichung und Regelung erscheint, welche nicht ihm zukommen kann.

„Das Comité glaubt, der hohe Reichsrath werde eine genügende Begründung dieser Beschränkung seiner Aufgabe und Anträge in den Lehren der Geschichte finden, die deutlich bezeugen, daß der immerhin ernste Uebergang zu mannigfach neuzugestaltenden staatlichen Institutionen stets ein gefahrvoller wird, wenn die Factoren, welche durch die bestehenden Gewalten zur Mitwirkung berufen werden, sich nicht vertrauensvoll der Autorität des Thrones anschließen und unterordnen, welche in den Schwankungen der Zeit den festen, unerschütterlichen Kern des staatlichen Bestandes bildet.

„Indem das Comité seinen Bericht hiemit schließt, legt es zugleich das Votum der Minderheit von fünf Stimmen vor, welche sich dem eben entwickelten Schlußantrage des Comités nicht angeschlossen haben, und fügt die Bemerkung bei, daß ein Comitémitglied zwar im Allgemeinen seine Zustimmung zu diesem Minoritätsvotum erklärte, sich jedoch die nähere Auseinandersetzung seiner Ansichten und Anträge für die Plenarversammlung vorbehalten hat."

Graf Szécsen: „Bevor ich mir, kaiserl. Hoheit! das Wort zu erbitten erlaube, um als Berichterstatter diesen Antrag des Comités zu begründen, muß ich noch ersuchen, daß auch das Votum der Minorität vorgelesen werde."

Hierauf liest Graf Clam das Minoritätsvotum vor:

„Dem durch den Herrn Grafen Szécsen eingebrachten Schlußantrage zum Berichte des Budget-Comités konnten wir nicht beitreten:

„1. Weil in seiner Motivirung die Betheiligung der Kronländer an den öffentlichen Angelegenheiten von der Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen abhängig gemacht wird, einerseits aber solche Institutionen sehr verschiedener Natur sind, je nach den verschiedenen Zeitabschnitten, aus welchen sie hergeholt werden, und andererseits in den Kronländern, welchen wir angehören, keinerlei noch lebenskräftige Ueberlieferungen solcher Institutionen bestehen, an

welche die Anerkennung und Begründung einer Autonomie in der Administration und inneren Legislation angeknüpft werden könnte, folglich eine principielle Gleichstellung dieser Länder mit jenen, welche ehemals eine so ausgedehnte Autonomie besaßen, durch diesen Schlußantrag ausgeschlossen erscheint.

„2. Weil als Folge solcher Verhältnisse in Einem Theile des Reiches andere Regierungsformen zur Geltung kämen als im übrigen Theile, ein solcher Dualismus aber mit dem Principe der Reichseinheit unvereinbar ist.

„3. Weil, selbst wenn bei Erschaffung neuer, lebensfähiger Formen der Selbstverwaltung alle Kronländer gleichmäßig mit jener ausgedehnten Autonomie in der Administration und inneren Legislation ausgestattet würden, welche durch den von uns bekämpften Antrag angestrebt wird, dies nur auf Kosten der Reichseinheit und auf Kosten einer starken einheitlichen Reichsgewalt geschehen könnte.

„Wir vermissen nämlich in dem erwähnten Schlußantrage bei dem so allgemein hingestellten Anspruche: „auf Autonomie in der Administration und inneren Legislation" jene nothwendigen Begrenzungen, welche festgehalten werden müssen, um zwar einerseits den Gemeinden und Kronländern die möglichst freie Selbstbestimmung in ihren eigenen Angelegenheiten zu sichern, andererseits aber dem Gesammtstaate und der Reichsregierung die Rechte vorzubehalten, ohne welche eine reale Reichseinheit und eine kräftige Reichsgewalt nicht gedacht und des österreichischen Staates Großmachtstellung nicht gewährt werden kann.

„In kurzen Umrissen haben wir hier dargelegt, welche Gründe uns nach unserer eigenen besten Einsicht und Ueberzeugung, und fern von jedem fremden Einflusse, als Räthe der Krone bestimmten, dem Schlußantrage der Majorität des vom Reichsrathe bestellten Budget-Comités unsere Zustimmung zu versagen.

„Es liegt uns noch ob, nichts blos auf Ablehnung des erwähnten Schlußantrages uns zu beschränken, sondern auch unsere Beiträge zu den Erwägungen zu liefern, welchen Sr. Majestät Regierung ebenso wenig wie der verstärkte Reichsrath sich bei der Budgetberathung und bei der daraus gewonnenen Anschauung über die Staatslage wird entziehen können.

„Wir beziehen uns auf den Bericht der Budgetcommission, welcher darstellt, daß unsere finanzielle Lage durch Finanz-

Operationen oder durch Ersparungsversuche nicht nachhaltig und gründlich gebessert, und die endliche Ordnung der Verhältnisse der Nationalbank nicht beschleunigt werden kann, wenn nicht das bisher befolgte System geändert wird.

„Das hohe Finanzministerium weiset daher mit Recht in seinem Berichte vom 31. Juli 1860 auf die Nothwendigkeit „glücklicher politischer Institutionen" als Bedingung der Wiedergewinnung des allgemeinen Vertrauens hin. Diese Institutionen können nur dann glücklich genannt werden, wenn durch dieselben aus den zu viel belasteten Kreisen der Staatsverwaltung Alles ausgeschieden wird, was den Händen derjenigen anvertraut werden kann, denen am meisten und nächsten an dessen geordneter Durchführung liegt, nämlich den Gemeinden und Ländern; wenn der freien Selbstbestimmung des Einzelnen die Wucht beamtlicher Einflußnahme und Controle erleichtert oder abgenommen; wenn der freien Meinungsäußerung, durch welche allein die Regierung viele kostspielige Controlen ersparen und über Gebrechen der Verwaltung, über Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung am sichersten und schnellsten aufgeklärt werden kann, der gesetzliche Boden gesichert; wenn die Theilnahme der Bevölkerung an den Angelegenheiten der Gemeinde des Landes und des Reiches geweckt und zur legalen Bethätigung gebracht wird; wenn endlich die Stimme der Unterthanen im Rathe der Regierung Gehör und Berücksichtigung findet, sowohl bei der Anregung zu Gesetzen als bei der Berathung und Schlußfassung über dieselben, bei der Feststellung des Staatsvoranschlages, sowie bei Belastungen des Staatscredites und der Steuerträger.

„Mit Freude und innigem, ehrfurchtsvollem Danke begrüßen wir daher die Institution des verstärkten Reichsrathes und die kaiserliche allergnädigste Entschließung vom 19. Juli 1860, welche dieser Körperschaft erweiterte Rechte verlieh, als den Beginn der Verwirklichung jener glücklichen politischen Institutionen. Es sei uns jedoch zu bemerken gestattet, daß vielleicht die Zusammensetzung und die Attributionen des Reichsrathes einiger Aenderungen bedürftig erscheinen mögen, wenn diesem die Gesammtheit der Länder vertretenden Körper jenes Gewicht verliehen werden soll, durch welches er eine Stütze der Centralgewalt und der Gesammtreichs-Interessen werden kann.

„Wir erlauben uns hiebei in Erwägung zu bringen, daß eine für alle Fälle ausreichende Linie zwischen Dem, was den Länder-Autonomien zusteht, *und was* die Interessen der Reichs-

...nicht im Voraus gezogen werden kann, und ... der Grundsatz: „in zweifelhaften Fällen ... Regierungsgewalt zu entscheiden" — sodann aber auch die ... im Auge zu behalten ist, daß die Krone wesentlich durch Gesetze nicht vorbedachten Fällen von ... des Reichsrathes unterstützt werden müsse.

... uns nicht an, in nähere Andeutungen einzugehen, doch glauben wir, vorstehende Bemerkungen ... zu dürfen, weil sie bei der Berathung des ... der Finanzlage des Staates sich uns nothwendig machte, und wir uns als Räthe der Krone verpflichtet ... Ueberzeugung rückhaltlos auszusprechen.

... glauben, daß der hohe Reichsrath in den Worten Sr. Majestät an den Reichsrath huldvollst gerichtete die volle Berechtigung, so wie in den Erwartungen eine Thätigkeit gesetzt werden, den Impuls finde, ... der Bevölkerung und seine bei der Berathung des ... gewonnenen Ueberzeugungen unumwunden auszusprechen und dadurch Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser ... den Bestrebungen zur gleichmäßigen Förderung ... Völker Oesterreichs aufrichtig und treuergeben ... erachten wir den Antrag gerechtfertigt, daß ... Reichsrath am Schlusse seiner Budget-Berathung die ... Bitte zu den Stufen des Thrones lege: daß Se. ... allerhöchst Dero Machtvollkommenheit geruhen ... Institutionen in das Leben zu rufen, durch welche bei ... Entwicklung freien Selbstverwaltungsrechtes in allen ... und bei vollständiger Wahrung der Einheit des ... der Legislation, so wie der Executivgewalt der Reichsrath bei wirksamer und unabhängiger Controle des ... — aller Interessen der Bevölkerung in der ... Landtage und im Reichsrathe ihre geeigneten Vertretung ...

... „Bevor ich mir erlaube, den Antrag des ... zu begründen, will ich als Berichterstatter ... Sie der Vortrag des Minoritäts-Gutachtens ... der Minorität zugekommen wäre, und ... nur aus Mißverständniß des Wunsches ... Verlesung selbst vorgenommen haben, indem ... vorgekommen ist, in dieser Hinsicht irgendwie vor...

... Erklärung möge mir der hohe Reichsrath ... die Gründe und Ansichten, welche das Comité

zur Annahme des vorliegenden Antrages bewogen haben, ausführlicher auseinandersetze. Wenn ich in dieser Hinsicht die Aufmerksamkeit Ew. kais. Hoheit und des hohen Reichsrathes länger in Anspruch nehmen sollte, so zähle ich im vorhinein auf die Nachsicht der hohen Versammlung und ich glaube, die Größe der Aufgabe und der Ernst dieses Gegenstandes dürfte in dieser Hinsicht zu meiner Entschuldigung dienen.

„Das Comité des verstärkten Reichsrathes, welches sich nicht bloß auf die äußere Form seiner Berufung beschränken, sondern auch die allgemeine Stimmung und Lage der Monarchie ins Auge fassen und die Erwartungen in Betracht ziehen zu sollen glaubte, welche sich an die Einberufung des Reichsrathes geknüpft haben; das Comité, welches sich ferner zu dieser Auffassung eben so durch die Ansprache Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Königs, wie auch durch die Eröffnungsworte Ew. kais. Hoheit berechtigt glaubte, fand sich beim ersten Zusammentreten veranlaßt, den Grundsatz auszusprechen, daß es sich bei der Beurtheilung der Verhältnisse der österreichischen Monarchie, oder richtiger gesagt: bei der Beurtheilung des Budgets nicht bloß auf eine ziffermäßige Prüfung desselben beschränken, sondern auch die höheren geistigen Factoren und Momente ins Auge fassen müsse, von denen die moralisch und materiell gedeihliche Entwicklung der Monarchie bedingt ist.

„Es konnte bei dieser Gelegenheit der Aufmerksamkeit des Comités nicht entgehen, und eine eingehende Prüfung der einzelnen Verwaltungszweige hat diese Ueberzeugung nur verstärkt, daß durch diese seit einer Reihe von Jahren jene Resultate nicht erreicht worden sind, welche alle Jene als wünschenswerth erachten müssen, denen der Bestand, die Größe und Macht des Staates aufrichtig und wahr am Herzen liegt.

„Je weniger das Comité geneigt sein konnte, die Ursache dieser Verhältnisse einzig und allein in einzelnen Mißgriffen zu suchen, desto mehr mußte es durch eine eingehende Prüfung zur Ueberzeugung gelangen, daß jene Mißstände auf irgend einem Fehler, irgend einer falschen Ansicht beruhen müssen, welche auf Alles, was von Seite der Regierung ausging, ihren Einfluß ausübte und alle Bemühungen, gedeihlichere Zustände herbeizuführen, vereitelt haben. Das Comité gelangte zu der Ueberzeugung, daß die Ursache, warum der Zustand der österreichischen Monarchie so unerquicklich ist, hauptsächlich darin zu suchen sei, daß seit einer Reihe von Jahren der wahre Charakter der Monarchie verkannt worden war, daß man eine theoretische Auffassung an die Stelle desjenigen Charakters setzen wollte,

Natur, Geschichte und durch die Zeit gereifte Verhältnisse der Monarchie gegeben haben; daß man nämlich derselben eine andere Grundlage geben wollte, als jene, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch sich für die Kraft und Machtstellung des Staates als eine genügende erwiesen hatte. Das Comité konnte nicht verkennen, daß die Rückwirkungen von Ereignissen, die in ganz Europa von großer Bedeutung waren und auch in der österreichischen Monarchie einen mächtigen Einfluß geübt hatten, in der ersteren Zeit nothwendiger Weise einen Rückschlag auf die Richtung der Regierungsmaßregeln und auf die öffentliche Meinung ausüben mußten.

„Das Comité hat auch ferner nicht verkannt, daß zufolge dieser Ereignisse das Princip einer längeren dictatorischen Gewalt auch für längere Zeit nothwendig gewesen sein mochte. Aber in einem Augenblicke, wo von Seite der höchsten Regierungsorgane und von Sr. Majestät selbst darauf hingedeutet wird, daß ein neuer Weg eingeschlagen werden solle, — in diesem Augenblicke mußte das Comité sich doppelt verpflichtet fühlen, in Hinsicht auf die Richtung dieses definitiven Weges nicht mehr ein vorübergehendes Moment, sondern den wahren und wirklichen Charakter der österreichischen Monarchie im Auge behalten.

„Der wahre und wirkliche Charakter der österreichischen Monarchie liegt aber darin, daß die österreichische Monarchie nicht ein Einheitsstaat in modernem Sinne, nicht ein Staat ist, welcher dieselben Volksstämme, dieselben Elemente in gleicher Mischung umfaßt, sondern ein Staat, der aus verschiedenen Elementen besteht, aus verschiedenen Ländern und Nationalitäten zusammengesetzt ist, welche alle, in verschiedener Abstufung das Gefühl ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer historischen Individualität haben und festhalten. Wenn daraus irgend welche Nachtheile und Schwierigkeiten für die österreichische Monarchie hervorgehen, so werden sie durch die entgegenstehenden Vortheile reichlich aufgewogen, jedenfalls aber werden diese Schwierigkeiten nicht dadurch beseitigt, daß man den inhärenten Charakter der Monarchie verkennt. Es wäre eine gefährliche Selbsttäuschung, zu glauben, die Elemente, auf denen dieser Charakter beruht, aus denen er sich entwickelt, seien verwischt oder zersetzt, weil ihr staatsrechtlicher Ausdruck suspendirt ist; sie leben und wirken fort, aber sie gerathen in falsche Bahnen und werden zum zersetzenden Gift, wenn man ihnen die Anerkennung versagt, — welche die Vorbedingung ihrer gesetzlichen und regelmäßigen Action ist.

„Dieser Begriff der historisch-politischen Individualität, der

erwähnt worden ist, hat von verschiedenen Seiten eine
hiedenartige Auslegung erfahren.
Wenn man aber fragt, was unter historisch-politischer
vidualität verstanden ist, so ist in der österreichischen
archie die Antwort sehr leicht. Die historisch-politische In-
ualität der verschiedenen Länder ist eben der Ausdruck
die Zusammenfassung der ganzen nationalen, historischen
politischen Entwicklung und Lebensthätigkeit der verschie-
: Theile der Monarchie, es ist jener Begriff, demzufolge
cht blos ein Königreich Ungarn und nicht ein Departe-
der Donau und Theiß oder der Karpathen, sondern auch
Departement Troppau oder Salzburg, wohl aber ein Land
burg und Schlesien gibt; nicht ein Departement der Mol-
und des Adriatischen Meeres, sondern eine Stadt Triest;
and, — ein Königreich Böhmen. Wenn in irgend einem
te ein ähnliches Princip überall in allen seinen Theilen,
auch in verschiedenen Abstufungen zu Tage tritt, dann
man über den Charakter und den Begriff, die sich daran
en, nicht im Irrthum sein. Das Gefühl politisch-histori-
Individualität ist, wenn auch in verschiedenen Abstufun-
in allen Ländern der Monarchie vorhanden: es ignoriren,
noch nicht es beseitigen.
Möge mir der hohe Reichsrath erlauben, daß ich hier
Frage eingehender berühre, welche für die österreichische
rchie und namentlich für das Land, dem ich angehöre,
größter Wichtigkeit ist und die nicht mit Stillschweigen
angen werden kann, da sie auf allen Lippen schwebt und
Gedanken Aller beschäftigt.
Es ist die Frage des Verhältnisses zu Ungarn. Gleich
Mitgliedern des hohen Reichsrathes, die beim Anfange
Verhandlungen ausgesprochen haben, daß sie hier nur
idnelle Ansichten vertreten, daß sie nicht berechtigt sind,
Kandatare irgend eines Landes aufzutreten, haben auch
Mitglieder aus Ungarn gleiche Erklärung abgegeben, eine
rung, zu der sie doppelt verpflichtet waren, weil bei der
hiedenheit der Verhältnisse zwischen Ungarn und den
en Theilen der Monarchie einer- und bei der Uebereinstimmung der Rechtsanschauungen, die in Ungarn herrscht,
erseits die öffentliche Meinung nur zu geneigt ist, die
idnellen Aeußerungen eines Einzelnen für die Aeußerung
Meinung des ganzen Landes zu nehmen und daraus zu
:n, Ungarn will Dies oder Jenes, wird Dies oder Je-
thum. Meine Herren, wir können nicht im Ra-

Landes sprechen, wir können für dasselbe Nichts annehmen, Nichts ablehnen, wir äußern, wie Alle hier, unsere individuelle Meinung nach bestem Wissen und Gewissen und hoffen, daß sie großentheils die Zustimmung unseres Landes finden wird.

„Nun, meine Herren! ich spreche es offen aus, daß ich die Befriedigung der ungarischen Länder, ihre freudige Zustimmung zu dem Bestande der österreichischen Monarchie ebenso nothwendig für die Kraft und Macht der Monarchie erachte, als ich in der Kraft und Macht der Monarchie die unerläßlichste Vorbedingung, die sicherste Garantie für das Heil Ungarns finde — eine Ueberzeugung, in der mich keine vorübergehenden Zeitläufe irremachen können, denn was sind Decennien im Leben der Völker gegenüber der Resultate politischer Nothwendigkeit und historischer Entwicklung? Wir haben Jahrhunderte lang das stolze Gefühl gehabt, daß man in demselben Verhältnisse ein treuer Anhänger der österreichischen Monarchie sein kann, in welchem man ein treuer und entschiedener Sohn Ungarns ist. Der Versuch, diese beiden Begriffe zu trennen, das Interesse der Gesammt-Monarchie durch eine Verleugnung des ungarischen Vaterlandes zu fördern, dieser Versuch, meine Herren, hat kein Glück gebracht, und wird kein Glück bringen. Lassen Sie uns auch für die Zukunft dafür sorgen, daß diese Gefühle und Ueberzeugungen nicht in unvereinbaren Gegensatz gerathen, daß die Anhänglichkeit an Oesterreich sich auch ferner mit der Liebe für Ungarn verknüpfen lasse, und daß man das Gefühl einer neuen Treue, eines neuen Patriotismus nicht auf die Verleugnung der nächstliegenden Gefühle und Ueberzeugungen gründe. Gelingt uns dies, so ist für die Kraft und Macht der Monarchie mehr gewonnen, als ihr jene Mittel gesichert haben, welche in letzter Zeit angewendet wurden.

„Ich achte und ehre jede Ueberzeugung und will daher über jene seltenen Ausnahmen — und ich möchte sagen, in Ungarn haben sich gar keine solchen Ausnahmen gefunden — hinweggehen, die glauben, daß sie nur durch das Aufgeben einer alten Pflicht einer neuen genügen können, die sich von ihrer heimatlichen Staatsordnung lossagen, um mit unverminderter Hingebung neuen Staatsbildungen zu dienen, ich aber kann einen solchen Patriotismus nicht fassen und nicht theilen, denn mir scheint, daß es nicht möglich ist, das Gefühl des Patriotismus für irgend eine neue staatliche Bildung zu entwickeln, wenn man damit anfängt, es gegenüber

allen jenen politischen Institutionen zu ersticken, welcher dieser Neubildung vorausgegangen sind.

„Eben deshalb glaube ich, daß die Erwähnung der historisch-politischen Individualität, welche das eigentliche Mittel ist, die Ansichten und Rechtsanschauungen in Ungarn mit den Bedürfnissen der übrigen Monarchie in Einklang zu bringen, einzig und allein den Weg bezeichne, auf welchem die Lösung für die österreichische Frage ohne Schwierigkeit zu erzielen sei.

„Man hat gegen die Erwähnung der historisch-politischen Individualität die Einwendung vorgebracht, daß das Gefühl derselben nicht in allen Theilen der Monarchie gleich sei; daß besorgt werden könne, ihre Geltendmachung könne zu Sonderungen und Abgrenzungen führen auch dort, wo sich bereits eine Gemeinsamkeit der Interessen und Anschauungen entwickelt hat. Dieses Gefühl soll ja aber den einzelnen Ländern nicht in gleichmäßiger Weise aufgedrungen, es soll seine Anerkennung nur das Mittel werden, in verschiedener Abstufung den wirklich vorhandenen Bedürfnissen zu genügen. — Auch die Besorgniß ist laut geworden, daß es in der österreichischen Monarchie einzelne wenige Länder gibt, deren historisch-politische Individualität über die Grenzen des Verbandes der österreichischen Monarchie und die Zeit ihres Eintrittes in dieselbe hinausreicht. Das Comité konnte sich aber in seiner allgemeinen Auffassung um so weniger beirren lassen, je mehr es überzeugt war, daß die Anerkennung dieser Individualität als Grundlage der Reorganisation der österreichischen Monarchie vor Allem die rückhaltslose Anerkennung dieser Monarchie voraussetze. — Auf dem Boden dieser Anerkennung werden auch alle jene Länder sich um so inniger der Monarchie anschließen, wenn sie nicht gezwungen werden, die Befriedigung ihrer Gefühle bloß in den Erinnerungen der Vergangenheit zu suchen.

„Der Begriff der historisch-politischen Individualität erschöpft aber nicht den ganzen Inhalt des Staatslebens, am wenigsten in jenen Ländern, wo verschiedene Nationalitäten vorhanden sind.

„Es ist heute schon über die Frage der Nationalitäten gesprochen worden. Es ist dies unstreitig eine der schwierigsten, insbesondere dort, wo die Nationalitäten schichtenweise über einander gelagert sind. Nun, hohe Versammlung! ich kann mich nicht der Ueberzeugung entschlagen, daß diese Frage der Nationalitäten zu lösen ist und desto glücklich

gelöst werden wird, je weniger dieselbe von irgend einer Seite blos im Sinne des Gegensatzes betrachtet und als Mittel der Aufhetzung zur Zertrümmerung der einzelnen Länderindividualität aufgefaßt werden wird.

„Es gibt in Lösung dieser Frage verschiedene Abstufungen: von jenem glücklichen Zusammentreffen einer compacten Nationalität mit anerkannter historischer Geltung an, wie es sich in Croatien und Slavonien zeigte, bis zu jener eigenthümlichen Gestaltung im Großfürstenthume Siebenbürgen, wo verschiedene Nationalitäten als eigentlich-politische und staatsrechtliche Persönlichkeiten anerkannt waren, und wo den früheren nur neue hinzuzufügen wären, gibt es mannigfache Mittel der Lösung. Aber ein Princip muß dabei festgehalten werden, das nämlich, daß die Befriedigung der Nationalitäten nicht außerhalb der politisch-historischen Individualität, nicht außerhalb, sondern innerhalb der historischen Landesgrenze zu suchen sei.

„Ich glaube, daß dies um so mehr nothwendig ist, weil in einem Augenblicke, wo mit dieser an sich vollkommen berechtigten Idee der Nationalität in Europa der ärgste Mißbrauch getrieben wird, wo man alle bestehenden Staatsordnungen, alle bestehenden völkerrechtlichen Verhältnisse im Namen dieser Idee umstürzen will, es nicht weise und zweckmäßig wäre, ein Princip im Innern der österreichischen Monarchie in einer Art zur Geltung bringen zu wollen, deren Durchführung außer der Monarchie man wenigstens geistig entgegenzutreten für eine der Hauptaufgaben Oesterreichs erachten wird. Ich kann überhaupt einer Ansicht, die in der neuesten Zeit vielfach zur Geltung gekommen ist, nicht beipflichten, der nämlich, daß der Bestand der historischen Verhältnisse und Landesgrenzen, die Achtung vor den Verträgen und die vertragsmäßigen Beziehungen mit den Anforderungen der Civilisation im Widerspruche stehen.

„Ich bin überzeugt, daß die Achtung vor den vertragsmäßigen Verpflichtungen gerade eine der größten und schönsten Ergebnisse echter Civilisation ist, und daß die Beseitigung dieser Achtung nur dahin führen kann, die Geschicke der Völker und Ländern dem Ehrgeiz eines Einzigen oder der aufgeregten Leidenschaft der Menge preiszugeben, während das Festhalten an den Principien historischer Grenzen und vertragsmäßiger Verpflichtungen eben nichts ist als die Herrschaft des Rechtes auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens.

„*Wenn* das Comité gewillt ist, die Anerkennung der hi-

storisch-politischen Individualität zur Grundlage seiner Ansicht über die Reorganisation der Monarchie zu machen und bei dieser Gelegenheit erklärt, daß die verschiedenen Nationalitäten innerhalb dieser historisch-politischen Individualität ihre naturgemäße Förderung und Entwicklung zu finden haben, so hat es zu gleicher Zeit nicht verkannt, daß gegenüber und neben dieser concreten Anerkennung der Länder-Individualitäten die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des gesammtstaatlichen Verbandes unerläßlich ist. Der gesammtstaatliche Verband der österreichischen Monarchie ist nach unserer innigsten Ueberzeugung nicht, wie so Viele in neuester Zeit behaupten wollten, das Resultat zufälligen geschichtlichen Ergebnisses, blos zufälliger zur Geltung gelangter dynastischer Rechte. Die österreichische Monarchie ist in ihrem gegenwärtigen Bestande der Ausdruck einer tiefliegenden politischen und inneren Nothwendigkeit. Diese Monarchie bildet die gemischten Grenzmarken des östlichen und westlichen Europas, und deshalb ist es nicht möglich, gegen den Bestand der Monarchie die frevelnde Hand zu erheben, ohne zu gleicher Zeit den Bürgerkrieg und das Chaos über alle Länder zu verhängen, aus denen die Monarchie besteht.

„Diese politische Nothwendigkeit hat im Zuge der Geschichte Oesterreichs ihren unverkennbaren Ausdruck gefunden. Wo immer in einzelnen Ländern der österreichischen Monarchie eine bedeutende Regenten-Persönlichkeit zur Geltung gelangte, eine mächtige Dynastie Wurzel faßte, suchte sie die Idee der jetzigen österreichischen Monarchie zu verwirklichen, bis es endlich unserem erhabenen Herrscherhause gelang, diese Idee der Jahrhunderte in der gegenwärtigen österreichischen Monarchie zu verwirklichen. So hat die österreichische Monarchie lange existirt, bevor noch der Name derselben ausgesprochen war, und gerade darum, weil ihre Existenz für jedes einzelne Land ebenso, wie für den ganzen Staat eine Nothwendigkeit ist, ist es auch nothwendig, daß den Anforderungen und Bedürfnissen des gesammtstaatlichen Verbandes vollkommen genügt werde.

„Das Comité hat in der Fortentwicklung seiner Ansichten für nothwendig erachtet, die Idee der historisch-politischen Individualität und die Idee des Gesammt-Staatsverbandes bei ihrer Anwendung eingehend zu beleuchten. Das Comité hat mit Rücksicht auf den Begriff der historisch-politischen Individualität nicht *umhin gekonnt*, auf jene der Autonomie

hinzuweisen und dabei auszusprechen, daß die Autonomie der Verwaltung und inneren Legislation dasjenige Princip sei, welches den Bedürfnissen und Wünschen der einzelnen Landestheile am meisten entspricht. Es war aber nothwendig den allgemeinen Begriff der Autonomie in dieser Weise zu begründen und zu bestimmen. Die Autonomie ist ein Wort, welches gerade in neuester Zeit häufig gehört worden ist.

„Das Comité aber war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß man nicht beim Wort stehen bleiben könne, daß die Autonomie eine ernstgemeinte, nicht jene Scheinautonomie sein dürfe, der man durch Beibehaltung der Ländernamen in dem kaiserlichen Titel oder durch Verschiedenheit der Beamtenuniform einen entsprechenden Ausdruck zu geben meint. Die Autonomie mag ihre Bedenken haben, aber je weniger sie eine ernstgemeinte ist, je mehr man sie durch Scheinconcessionen verwirklichen sollte, desto bedenklicher würde sie in ihren Wirkungen, wenn man Körperschaften ins Leben gerufen hätte, denen man alle Vorbedingungen kräftiger Wirksamkeit zuerkennt, ohne diese auf entsprechende und würdige Aufgaben zu lenken.

„Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat das Comité geglaubt, daß der Ausdruck der Autonomie der innern Verwaltung und innern Legislation nichts enthalte, was der Kraft und Einheit der Monarchie in richtig verstandenem Sinne irgendwie nachtheilig sein kann.

„Eben so wenig aber konnte das Comité verkennen, daß gegenüber der Anerkennung der historisch politischen Individualität der Länder der staatsrechtliche Verband der Monarchie seine Sicherung, Feststellung und Vertretung finden müsse. — Die Art dieser Feststellung hängt mit den mannigfachsten Aufgaben der Regierungsthätigkeit zusammen; diese Art der Lösung zu bezeichnen hat das Comité nicht für die Aufgabe des Reichsrathes erachtet; das Princip aber entschieden und unverkennbar zu betonen, hält es für nothwendig, da viele dieser Beziehungen zwischen den Ländern der österreichischen Monarchie in früherer Zeit weit mehr thatsächlich ausgeglichen, als staatsrechtlich geordnet waren.

„Die damaligen staatsrechtlichen Formen und Bestimmungen genügten vollkommen den Begriffen und Bedürfnissen der damaligen Epoche und den Verhältnissen. Der Neuzeit können sie aber nicht genügen.

„Jener frühern Epoche war eben die Tendenz fern gelegen, *jedes* politische Princip und Recht bis zu seinen äußer-

sten Consequenzen auszubeuten. Eben deßwegen waren definitive staatsrechtliche Regelungen in vielen Dingen weit weniger nothwendig. Vieles blieb in der Schwebe, Vieles hatte man ungeregelt lassen können, weil die praktische Weisheit der österreichischen Staatsmänner, die Mäßigung der Leiter der öffentlichen Meinung in Ungarn im Augenblicke des Conflictes stets Mittel der Ausgleichung und der Verständigung fanden. Seit der großen Bewegung am Ende des vorigen Jahrhunderts ist dieser Zug den Geistesregierungen und Völkern von Jahrzehend zu Jahrzehend fremder geworden und es thun nun positive Satzungen Noth, wo früher gegenseitiges weises Ermessen genügte.

„Indem nun das Comité im weitern Verlaufe seiner Andeutungen die Nothwendigkeit municipaler Institutionen hinstellt, hat es der Ueberzeugung Ausdruck geben wollen, daß eine gedeihliche Entwicklung politischen Lebens nur dann möglich ist, wenn es sich nicht einseitig in den Spitzen oder einzelnen Richtungen öffentlicher Thätigkeit concentrirt.

„Das Comité hat bei dieser Gelegenheit den Ausspruch gethan, daß bei Begründung solcher Institutionen das Anknüpfen an früher bestandene historische Verhältnisse höchst wünschenswerth sei. Zu gleicher Zeit aber, als es diese Ansicht entwickelte, hat es geglaubt, durch die Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Ausgleichung mit den verschiedenen zur Geltung gelangten socialen und politischen Elementen jener Besorgniß begegnen zu sollen, als wenn mit dieser Hinweisung auf historische Anknüpfungspunkte ein einfaches Zurückgehen auf nicht lebenskräftige Institute gemeint wäre, als wenn man abgelebte Formen ausschließlich ins Leben rufen oder die Municipal-Institutionen und die neue Gestaltung der österreichischen Monarchie im Interesse einzelner früher allein berechtigter Stände ausbeuten wollte.

„Ich habe nicht die Absicht, jetzt auf die Argumente des eben vorgelesenen Minoritätsvotums zurückzukommen, da sich hiezu vielleicht später im Laufe der Debatte Gelegenheit bieten dürfte. Nur eine Aufklärung glaube ich schuldig zu sein; das Minoritätsvotum spricht nämlich gleich zu Anfang die Besorgniß aus, die Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Anknüpfung an historische Zustände in der Motivirung des Majoritätsantrages, könne in der Fassung, die ihr gegeben worden, für jene Länder, wo keine solchen Anknüpfungspunkte oder nicht in genügendem Maße vorhanden sind, eine Beeinträchtigung involviren.

„Dieser Auffassung wurde im Comité durch die bünd
sten Erklärungen entgegengetreten und es ist bei Abfassi
des Berichts eine die erhobenen Bedenken beseitigende Mo
fication in dieser Beziehung vorgelegt worden, die nur
Rücksicht für den Wunsch der Minorität auf die Plenarbe
thung verschoben wurde. Weil aber das Minoritätsvot
diese Besorgniß ausspricht, kann ich nur hier in Pleno n
derholen, daß die Ansicht der Majorität des Comités w
dahin geht, die Begründung und Wiederbelebung von Mu
cipalinstitutionen sei dort schwierig, wo keine historischen
knüpfungspunkte vorhanden sind, damit ist aber nicht geme
daß diese Schwierigkeit nicht überwunden werden solle,
daß irgend ein Land der Monarchie auch von den Ber
ßungen der Zukunft ausgeschlossen werden solle, weil
Ueberlieferungen der Vergangenheit in die Irre gerathen si

„Ich bin meinerseits (und ich glaube, die Majorität
Comités wird mir beistimmen) gerne bereit, eine jede F
mulirung anzunehmen, wodurch die erwähnte Besorgniß
seitigt wird, kann aber nur bedauern, daß ein aufgeklär
und durch den Antrag der positivsten Formulirung beseit
tes Mißverständniß während längerer Zeit gegenüber der
fentlichen Meinung als Gegenstand der Besorgniß hat fest
halten werden können.

„Dieser Punkt gibt mir Gelegenheit, auf ein Princip
rückzukommen, welches ich in der Entwicklung des Comi
antrages übergangen habe, dieses Princip ist eines der wi
tigsten, und deßwegen halte ich mich für verpflichtet, zu sei
Begründung die Gelegenheit zu ergreifen, die mir die
wähnung der Einführung von Municipal-Institutionen
allen Ländern der Monarchie gibt.

„Es handelt sich hier, meine Herren, um die vom Com
aufgestellte principielle Gleichstellung aller Länder der M
archie.

„Das Comité hat geglaubt, daß die Neugestaltung
Monarchie nur dann eine kräftige und dauernde sein kön
wenn sie nicht Gegensätze zwischen den verschiedenen Länd
herbeiführe, — daß es nothwendig sei, daß dasselbe Re
rungsprincip der gleichberechtigten Theilnahme aller Län
an den öffentlichen Angelegenheiten zur Geltung komme; ni
in derselben Form, in verschiedener Weise und Abstufu
aber in einer Weise, daß vor dem Gebrauche des Rech
kein Land der Einwirkung auf die öffentlichen Angelegen
ten ausgeschlossen sei.

„Es ist möglich, daß dieses Princip vielleicht in diesem Augenblicke in dem Lande, dem ich angehöre, noch nicht in seiner vollen Bedeutung gewürdigt werden wird, aber je mehr es sich entwickelt, desto mehr wird die Bedeutung desselben für die österreichische Monarchie anerkannt, seine Geltung für dieselbe und die einzelnen Länder segensreich werden.

„Ein Mann, der trotz der entschiedensten Opposition gegen die österreichische Regierung während eines Theils seines Lebens doch die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Verbandes Ungarns mit Oesterreich eben so wenig jemals verleugnet hat, wie die Anhänglichkeit an sein specielles Vaterland und dem seine glühende Vaterlandsliebe, seine unermüdlich patriotische Thätigkeit ein unvergängliches Andenken gesichert hat, — Graf Stephan Szechényi hat sehr oft den Ausdruck gebraucht, wenn die allgemeinen Verhältnisse der Monarchie zur Sprache kamen: — die Verbindung Ungarns mit Oesterreich habe wohl alle Nachtheile einer gemischten Ehe, aber man müsse, um des großen Zweckes dieser, zum beiderseitigen Wohl, unauflösbaren Ehe willen auch diese Nachtheile mit gegenseitiger Nachsicht und entgegenkommender Billigkeit ertragen.

„Nun, meine Herren, lassen Sie uns Sr. Majestät dem Kaiser in aller Unterthänigkeit einen Weg andeuten, auf welchem diese Ehe aufhören würde eine gemischte zu sein, welche sie in eine Verbindung umgestalten würde, die auf gleichen Rechten und Ansichten beruht. Haben wir es dahin gebracht, daß eine jede Besorgniß, die für die Rechte der einzelnen Länder auftaucht — und solche Besorgnisse kann auch die wohlwollendste Regierung nicht immer beseitigen, daß jede Besorgniß, wenn sie ungarische Rechte betrifft, eben so in Prag und in Salzburg, und wenn sie böhmische betrifft, eben so in Pest und Agram gefühlt wird — daß die Gefühle eines Landes in dem andern wiederklingen, dann haben wir die wahre Einheit der Monarchie gesichert, dann ist sie geworden, was sie sein soll, ein Hort und eine Garantie für Alle, nicht eine Beschränkung des Einen zu Gunsten des Andern, sondern eine schützende Macht für die Gesammtheit Aller.

„Nachdem das Comité seine Ansicht in dieser Beziehung entwickelt hat, glaubt es dieselbe nur noch in jenen Worten zusammenfassen zu müssen, daß alle Schritte zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse um so sicherer auf Erfolg zählen können, je mehr sie aus der Sphäre der ausweichenchenden Auffassung des Nützlichen oder Zweckmäßigen auf

das unbestreitbare Gebiet des Rechtes und der Nothwendigkeit übergehen.

„Die Verhältnisse der Monarchie und überhaupt die europäische Lage, erfordern es dringend, daß die Regierungen sich so viel als möglich auf unangreifbare Felder stellen; das Feld des Bessern oder weniger Guten ist kein unangreifbares, nur das Feld desjenigen ist es, was absolut nothwendig ist für den Bestand, die Kraft und Macht des Staates, verknüpft mit der Anerkennung früherer Rechtszustände, welche insoferne modificirt werden können und sollen, als es diese unverkennbare Nothwendigkeit erheischt.

„Es bleibt mir nur noch übrig, die im Berichte ausgesprochenen Anträge des Comités noch einmal zusammenzufassen.

„Das Comité war, wie ich zu entwickeln die Ehre hatte, von der Ueberzeugung geleitet, daß die Reorganisation der österreichischen Monarchie auf dem historisch-politischen Character beruhe; als Folge dieser Anerkennung hat die Anerkennung dieser historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder, innerhalb welcher die verschiedenen Nationalitäten ihre Entwicklung und Förderung zu finden vermögen — und die Verbindung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und dem Bedürfnisse des Gesammtstaates Platz zu greifen.

„Das Comité spricht sich für die principielle Gleichstellung aller Länder, für ihre Autonomie in Verwaltung und innere Legislation, ebenso wie für die Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Gesammtverbandes aus, weiset auf die Nothwendigkeit von Municipal-Institutionen, ebenso wie auf die Anknüpfung an früher bestandene Zustände und die Ausgleichung derselben mit den neu zur Geltung gelangten politischen und socialen Elementen hin, es deutete endlich an, daß alle staatsrechtlichen Modificationen in jenen unverkennbaren großen politischen Nothwendigkeiten ihre Begründung finden müssen, von deren Beachtung der Bestand, die Kraft und die Macht der Monarchie unzertrennlich ist.

„Es dürfte hier die Frage auftauchen, ob das Comité durch diese allgemeinen Andeutungen, wenn der hohe Reichsrath demselben seine Zustimmung geben sollte, der Aufgabe und Pflicht des hohen Reichsrathes entsprochen und die Erwartungen erfüllt habe, welche an die Zusammenberufung des hohen Reichsrathes geknüpft werden.

„Das Comité war vor Allem von der Ansicht geleitet, daß der Begriff von Allgemeinheit und Unbestimmtheit nicht *identisch* sind. Man hat geglaubt sich auf allgemeine Anden-

ungen beschränken zu sollen, diese allgemeinen Andeutungen
ber in einer Weise zu formuliren, welche ihnen das Gepräge
er Wahrheit, der Entschiedenheit und Bestimmtheit gibt.

„Weiter zu gehen, als bis zu diesen allgemeinen Andeu-
ungen, hat sich das Comité nicht veranlaßt fühlen können,
nd es glaubt, daß auch der hohe Reichsrath keinen anderen
Weg einschlagen dürfte, und zwar nicht blos wegen der Frage
er formellen Competenz.

„Selbst wenn man über die nicht ganz klar gezogene Grenze
er formellen Competenz in dieser Frage hinausgehen wollte,
o stellt sich eine andere Frage, nämlich die der höheren mora-
ischen Competenz dar, welche in dieser Beziehung entscheidet.

„Der hohe Reichsrath ist sicher von der Ueberzeugung
urchdrungen, daß es im Staatsleben nichts Gefährlicheres
ibt, als wenn im Wege der Discussion auf einmal alle
Grundlagen des Staates in die Luft gehoben und in Frage
estellt werden. Selbst in jenen Ländern, wo parlamentarische
Vertretungen und die Gewohnheiten öffentlichen Lebens seit
ange bestehen, und diese lange Gewohnheit des öffentlichen
olitischen Lebens die Gefahr geringer macht, hat man die
Discussion von Fragen, die nur Eine der Grundlagen des
Staates, z. B. das Wahlrecht, in die Luft gestellt haben,
mmer als einen bedenklichen Moment, als eine halbe Revo-
ution betrachtet. So war es mit der Reformfrage in England,
nd Jedermann hat dort den Ernst der Lage und die hohe
Verantwortlichkeit bei Behandlung dieser Frage gekannt; hier
un, wo bei jeder eindringenden Behandlung des Gegenstandes
lle möglichen staatsrechtlichen Fragen der Monarchie auftau-
jen, wo Fragen, die der heiklichsten und zartesten Natur sind,
n gleicher Zeit behandelt werden müssen: ist es leicht einzu-
ehen, daß, wenn man hier den Weg der speciellen Formuli-
ung einschlagen würde, dies ein Weg wäre, der für das
eich höchst gefahrvoll und zugleich erfolglos sein könnte. Die
rfolglosigkeit ähnlicher Verhandlungen ist nicht blos, wie
ies so oft geschieht, den Individuen zuzuschreiben, sie liegt
n der Natur der Sache selbst.

„Wenn man Alles, was in dem Staate besteht, auf ein-
al in Frage stellt und in die verschiedenen Ansichten, Bestre-
ungen und aller Elemente und Factoren des Staatslebens
uf einmal eingeht und von allen Seiten eingeht und Stim-
en zu ihrer Vertheidigung wachruft, so entsteht ein solches
Chaos von entgegenstehenden und widersprechenden Ansichten,
aß man niemals zum Abschlusse gelangen kann, man ist dann

nur zu leicht versucht, diesen Strebungen durch Aufste und Proclamirung allgemeiner theoretischer Grundsätze (zen zu setzen und eine bestimmte Grundlage zu geben Versuch, der überall gescheitert und ein so gefährlicher ist der hohe Reichsrath denselben bestimmt nicht wird ern wollen.

„Wenn dies im Allgemeinen gilt, gilt es doppelt in S auf Oesterreich. Wir dürfen uns keiner Täuschung, keiner sion in dieser Beziehung hingeben. Der hohe Reichsrath gegenüber den einzelnen Ländern keine andere Competen die moralische geltend machen.

„Je früher er sich auf seine rein formelle Competenz st je früher er für die einzelnen Länder eingehende Bestim gen feststellen wollte, desto eher würde er durch seine r lische Competenz untergraben.

„Ich muß mir erlauben, darauf hinzudeuten, daß, z. B. jene sechs Mitglieder aus Ungarn, die hier zu sitz Ehre haben, irgend einem speciellen Beschlusse oder einer scheidung in den ungarischen Angelegenheiten zustimmen den, damit keine Lösung der Frage gefunden wäre. Es r eben einige wirkungslose Stimmen mehr, die keinen W hall im Lande finden würden.

„Wenn sie aber die Rechtsanschauungen des Landes sam wahren und wenn sie die Entscheidung dorthin s wohin sie gehört, nämlich in die Hand des Monarchen Einvernehmen mit dem Lande, dann können sie gleich den Grundsätzen, die hier ausgesprochen werden, ihre Z mung geben.

„Ich glaube, daß kaum Einer der Herren Reichsräth dieser Ueberzeugung entschlagen kann; denn was in ver ter Weise für Ungarn gilt, dasselbe hat, wenn auch in schiedener Abstufung, auch für die anderen Theile der M chie seine Geltung. Je mehr man sich aber jeder Usurp gegen oben, sowie gegen unten enthält, desto mehr sicher den Sieg der hierauf gestellten Grundsätze, desto mehr der hohe Reichsrath seiner Aufgabe und seiner Pflicht G geleistet haben.

„Ich bin weit entfernt, wenn ich hier speciell auf Un hinweise, in irgend einer Art die Tendenz Jener zu th welche glauben, daß in der jetzigen Zeit eine Verwirkli oder Sicherung der ungarischen Interessen in einer erreicht werden solle, welche mit dem Bestande und mi Kraft der Monarchie im Widerspruche steht.

erlaube mir nur noch zu wiederholen, was ich früher
ıngedeutet habe, daß es mir z. B. niemals beikommen
nir eine der glorreichſten europäiſchen Erinnerungen
, die Erhebung des Landes im Jahre 1741 zur Ver-
ıg der Rechte der unvergeßlichen Kaiſerin Maria
und des unverminderten Beſtandes ihrer Lande im
ıoderner Revolutionsmänner als den thörichten Enthu-
eines jugendlichen Volkes hinwegdeuten zu laſſen.
:nſo wenig bin ich gewillt, die Uebereinſtimmung mit
ɔfindungen, Erinnerungen und Rechtsanſchauungen
Landes jemals den Geboten erträumter Civiliſation
ordnen, und zwar um ſo weniger, da dieſe Uebereins
g nicht blos ein Ausdruck der Gefühle und Neigun-
dern weit mehr noch ein Gebot der Pflicht iſt. Dieſe
ag der Ergebenheit an die Intereſſen des Vaterlandes
ıe einer Pflicht, der ſich Niemand entziehen kann, hat
ner für eine der ſtolzeſten und erhebendſten Seiten des
ıen Lebens in Ungarn gegolten. Sie iſt der Ausdruck
:rordnung der Intereſſen des Einzelnen unter das
Gebot des Wohles der Geſammtheit. Auf das Gefühl
flicht muß das Verſtändniß für den Beſtand der
tmonarchie gebaut werden, und wenn dies gelingt,
r die wahre Einheit, Kraft und Macht Oeſterreichs
wonnen, als durch alle papierenen Experimente der
ehn Jahre.

verkenne die Möglichkeit der Einwendung nicht, der
ch werde auch durch ſolche allgemeine Andeutungen,
doch beſtimmte Grundlagen für die Reorganiſation
narchie bezeichnen, jedenfalls ſchon auf dem Boden
nſtituirenden Verſammlung gerathen ſei, warum man
concreten Löſungen übergehe, ein Bischen mehr oder
könne da keinen Unterſchied machen.

kann die Anſicht nicht theilen, daß auf dem Felde
tiſchen Politik die Frage von „Mehr“ oder „Weniger“
ıedeute; die Logik iſt ein mächtiger Factor auch in
itik, aber ſie iſt nicht die einzige.

ei verſchiedene Arten des Vorganges, welche beide
ıickelung eines und desſelben logiſchen Gedankens ſind,
halb in ihren praktiſchen Wirkungen doch nicht iden-
e Fragen der praktiſchen Politik ſind weit öfter Fra-
Maßes, als Fragen des Princips.

ɜ Comité war tief durchdrungen von dem Ernſte der

Lage und dem Gewichte der Verantwortung, die auf jed
Mitgliede des hohen Reichsrathes ruht.

„Die Entschlüsse, die wir hier fassen, sind von entsch
dender Bedeutung für Oesterreich, und, warum soll ich
nicht sagen, für Europa.

„In einer Zeit, wo alle Grundlagen der staatsrechtlic
Ordnung umgestoßen werden, wo auf völkerrechtlichem Geb
Grundsätze und Ansichten zu einem, wenn auch nur mom
tanen Siege kommen, welche die positive Negation jeder w
lich völkerrechtlichen Idee anstreben, in einer Zeit, wo
Leidenschaft des Moments, jede Unzufriedenheit, jede M
stimmung sich berechtigt glaubt, ihre Befriedigung im
sturze bestehender Staatsverhältnisse zu suchen: in solcher
ist es von unschätzbarem Werthe für ganz Europa —
unberechenbarer Wirkung — wenn der Beweis geliefert w
daß es möglich ist, Uebelstände zu beseitigen, geordnete
stände herbeizuführen, Mißstimmungen zu beschwichtigen, o
dem Umsturze zu verfallen, daß ein Wort klar und deu
ausgesprochen von Seite des Regenten, daß ein neues Sy
ehrlich und offen, freimüthig und entschlossen angenommen
der Regierung, — consequent, redlich und muthig durchgefi
und festgehalten — die Möglichkeit bietet, die Interessen
Freiheit und der Ordnung zu versöhnen, und die Ansicht Je
zu rechtfertigen, die stets ihre Stimme in dem Sinne erhobe
daß keine Mißstimmung revolutionäre Tendenz rechtferti
könne, und daß nicht bloß die Achtung vor dem Rechte
Regierung, sondern auch die heiligsten Interessen der Lä
nnd Völker gebieten, jede wünschenswerthe Aenderung, die
friedigung der Gefühle, Wünsche und Strebungen stets nur
der Zeit und dem Fortschritte geordneter Entwickelung abzuwa

„Ich glaube, wenn der hohe Reichsrath den vom Co
eingeschlagenen Weg betritt, wenn er mit entschiedener Maj
tät sich den ausgesprochenen Gesinnungen anschließt, w
Gesinnungen jene der Versöhnung entgegengesetzter Inter
und Rechtsanschauungen, des Entgegenkommens des Re
sind, wenn der hohe Reichsrath in dieser Hinsicht maßvoll
muthvoll zugleich in entschiedener Weise vorgeht und deu
zugleich seine Anträge mit kluger Vorsicht beschränkt, hat er
der größten geschichtlichen Augaben gelöst, und Jeder von
wie bescheiden sein Antheil daran sei, und sollte dieser Besch
der einzige und letzte Act unseres politischen Lebens sein,
mit stolzem Gefühl an den Augenblick zurück denken, in welc
er dazu mitgewirkt hat.

„Wenn es uns endlich gelingt, in dieser Hinsicht Anerkennung und freudige Zustimmung in den Ländern zu erwecken und das erloschene Vertrauen zu heben, wenn wir es verstehen — ich habe es bisher vermieden, eines Namens in unseren Discussionen zu erwähnen, der außer und über ihnen steht — wenn ich aber den Namen Sr. Majestät nicht nennen wollte, wo es sich um die Schwierigkeiten der Vergangenheit handelte, kann ich mir nicht versagen, ihn dort voranzustellen, wo wir von den Grundlagen einer hoffnungsreichen Zukunft sprachen, wenn wir es verstehen, unserem kaiserlichen und königlichen Herrn, dem die unerforschlichen Rathschlüsse der Vorsehung als Morgengabe seines Regierungsantrittes nichts als Schwierigkeiten boten, an deren Rückwirkung während des abgeschlossenen Decenniums seine wohlwollendsten Absichten scheiterten, mit ehrfurchtsvollem Freimuthe einen Weg anzudeuten, auf dem ihm die freudige Zustimmung seiner Völker entgegen kommen könnte, dann, meine Herren, hätten wir dem Wohle der Länder, der Kraft der Monarchie, den Interessen der europäischen Ordnung den entschiedensten Dienst geleistet. Es ist ein gern gehörtes Wort „Kraft gibt Recht." Ich bin weit entfernt, aus idealer Vorliebe für politische Theorien, den Werth der materiellen Macht zu unterschätzen. Aber wenn die materielle Kraft dem Rechte Schutz gibt, so gibt aber nur das Recht, dem sie dient, der Kraft die höhere Weihe. Eben deshalb erlaube ich mir den Geist, welcher das Votum der Majorität beseelt, in den Worten zusammen zu fassen, in welchen ich eine Garantie glücklicher Zukunft und befriedigender Lösung aller Schwierigkeiten suche und finde: „Recht gibt Kraft."

Reichsrath Dr. Hein: „Ich weiß nicht, wie die Ordnung beantragt und ob die freie Discussion bereits gestattet ist, oder ob zunächst der Berichterstatter der Minorität zum Worte kommt. Ferner wollte ich darauf aufmerksam machen, daß in der Majorität einige Herren mit einem Vorbehalte abgestimmt haben und daß es vielleicht zunächst an diesen läge, ihren Vorbehalt hier vorzubringen, damit dann die Minorität ihre Ansicht entwickeln könne."

Graf Szécsen: „Gegen die letztere Bemerkung des Herrn Dr. Hein muß ich mich verwahren. In dem Majoritätsvotum ist von einem solchen Vorbehalte nicht die Rede, ich müßte mich also dagegen erklären, daß zunächst Solchen, welche einen Vorbehalt zu machen beabsichtigten, das Wort

gegeben werde. Ich glaube, dieses zu beantragen ist hie Niemand, nicht einmal die Majorität berechtigt."

Reichsrath Dr. Hein: „Ich fordere Niemand auf, abe ich kann mich auf das Zeugniß des Obmannes des Comité berufen, daß dort bei der Abstimmung, ich glaube von vie Herren, ein Vorbehalt gemacht worden ist, welches wahr scheinlich auch in den Protocollen des Comités ersichtlic sein wird.

„Die Herren von der Minorität haben das Recht, ihr Ansicht und ihr Votum zuerst zu entwickeln und vielleicht wenn es Eure kaiserl. Hoheit gestatten, dasselbe zu begründen Hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Majorität, die mit Vor behalt gestimmt haben, glaube ich, daß es ihre Sache sei, die zur Geltung zu bringen."

Graf Auersperg: „Ich melde mich als einen derjenigen die mit Vorbehalt gestimmt haben.

„Ich werde diesen Vorbehalt, welcher sich auf die Aus legung und deren Tragweite im Majoritätsvotum bezieht hier mündlich aussprechen, sobald ich das Wort erhalte; ic habe auch eine Formulirung meines Vorbehaltes versuch und als Antrag einzubringen beabsichtiget; da aber die Formulirung die Bestimmung gehabt hätte, eine Vermittlun anzubahnen und da ich in den letzten Tagen die Ueberzeugun gewonnen habe, daß dieser Zweck dadurch nicht erreicht worde wäre, so habe ich den Antrag zurückbehalten."

Graf Clam: „Der erste Berichterstatter des Comités — mein verehrter Freund — hat bereits den Standpunkt de Majorität in so beredten Worten vertheidigt, daß es wi eine Anmaßung erscheint, meinerseits etwas beifügen zu wollen Aber eine Rücksicht ist es, die mir es zur gebieterischen Pflich macht, meine Ansicht in dieser hochwichtigen Frage offen un unumwunden darzulegen. Der Schlußantrag der Majorität des Comités wurde nämlich und zwar schon, bevor er auc nur bruchstückweise in die Oeffentlichkeit gelangte, im Allge meinen als der „Ungarische" bezeichnet.

„Soll in dieser Bezeichnung die Anerkennung liegen, da in der in diesem Antrage angedeuteten Richtung und in diese allein der Weg zu finden ist, in welchem die Bedürfnisse un Wünsche eines wichtigen Theiles der Monarchie, die Gefühl und Rechtsanschauungen eines edlen Volkes Befriedigung finde können und dadurch jener Riß geheilt werden kann, welche jetzt unseren ganzen Organismus lähmt; dann werde ic *der Erste sein*, diese Bezeichnung freudig anzuerkennen, dem

ann liegt eben in dieſer Bezeichnung für jeden Nichtungar, ür jeden Oeſterreicher der entſcheidende Grund, dem Antrage us voller Seele beizutreten. Geſundheit und Kraft der einelnen Glieder des Organismus kann unmöglich Schaden der Gefährde bringen dem ganzen Organismus, und wer ie Wunde heilt, die von einem Theile des Körpers aus das Mark des Lebens und der Kraft bedroht, der hat den ganzen Organismus gerettet.

„Es dürfte jedoch kaum beabſichtiget worden ſein, durch ene Bezeichnung dieſer Anerkennung Ausdruck zu geben. Es ürfte vielmehr damit zu ſagen beabſichtigt ſein, daß in dieſem Antrage eine überwiegende Rückſicht auf die Verhältniſſe Ungarns genommen und dieſen die Bedürfniſſe und Wünſche der ibrigen Länder und des Geſammtreiches zum Opfer gebracht nd Inſtitutionen angeſtrebt werden wollen, welche den Verältniſſen und Wünſchen der nichtungariſchen Länder nicht entprechen und auf dieſelben nicht anwendbar ſeien.

„Dieſe weit verbreitete und mit mannigfachen Mitteln enährte Auffaſſung iſt es, die mir es als Pflicht erſcheinen äßt, meinen Standpunkt klar zu bezeichnen und nachzuweiſen, aß ich — unabhängig von der Lage der Dinge in Ungarn — n der durch den Majoritätsantrag ausgeſprochenen Richtung, in den durch denſelben in allgemeinen Zügen angedeuteten Inſtitutionen und in dieſen allein Befriedigung der Bedürfniſſe, Regeneration der Zuſtände auch in den andern Ländern, Heil und Ausweg für das große Ganze erblicke.

„Das Bewußtſein hiſtoriſch-politiſcher Individualität, die Anhänglichkeit an dieſelbe iſt nicht ausſchließlich das Eigenthum Ungarns; dieſes Gefühl und Bewußtſein iſt allen öſterreichiſchen Ländern eigen, dem größten wie dem kleinſten. Es iſt innig verwachſen mit den Anſchauungen und tief eingewurzelt in die Herzen der Völker.

„Nur eine eiſerne Gewaltherrſchaft oder der Alles hinwegfegende Sturm einer ſiegreichen inneren Revolution könnte dieſes Gefühl brechen; der nivellirenden Macht der Bureaukratie hat es zu widerſtehen vermocht, und darin liegt eben kein geringer Beweis für deſſen Kraft und Berechtigung. Der Gang, welchen die adminiſtrativen Organiſationen in den nichtungariſchen Ländern genommen haben, bietet ſelbſt in dieſer Beziehung einen bemerkenswerthen Beleg.

„Als im Jahre 1849 in Folge der inneren Umwälzungen eine durchgreifende Neugeſtaltung des Organismus der Behörden nothwendig wurde, hat man den Verſuch gemacht, das

wesentlichste Gewicht von dem Centrum der Provinzen hinwe
und tiefer hinab in die sogenannten Kreisregierungen zu ver
legen. Diese wurden unmittelbar den Ministerien untergeordne
— der Wirkungskreis der Statthalter auf das Aeußerste be
schränkt — der Provinzialverband, wenn ich mich so ausdrücken
darf, zu einer Personalunion der Kreise herabgemindert und es
war die Absicht deutlich zu erkennen, daß eine fortschreitende
Ausbildung dieses Gedankens die Statthalterschaften ganz
werde entbehrlich machen, aus den Kreisregierungen aber
Departement sich entpuppen würden.

„Das Leben und die reellen Verhältnisse aber waren stärker
als die administrativen Gedanken; anstatt daß die Kreispräsi
denten die Statthalter aus dem Sattel gehoben hätten, wurden
jene von diesen in den Hintergrund gedrängt, die historischen
Länderindividualitäten gingen selbst in dieser Richtung siegreich
hervor aus dem Kampfe.

„Man pflegt von mancher Seite in dem Streben nach der
Geltendmachung dieser Individualität eine dem Bestande der
Monarchie, ihrem organischen Verbande gefährliche, sogenannte
centrifugale Tendenz zu suchen. Eben hierin liegt aber eine
gänzliche Verkennung unserer Zustände, des Charakters und der
Geschichte der österreichischen Monarchie. Eben in dem Gefühle
der Anhänglichkeit an das Land und seine Individualität
wurzelt auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Es liegt
darin nicht der Begriff der Unabhängigkeit, nicht die Tendenz
darnach, sondern vielmehr das Bewußtsein der durch die Zu
sammengehörigkeit gesicherten Sonderexistenz und die Anhäng
lichkeit an dieselbe. Verwehrt man dem Böhmen sich als Böhme
zu fühlen, oder lehrt man ihn es vergessen, so wird er keinen
Ersatz dafür in der allgemeinen Staatsangehörigkeit finden.
Eben als Böhme aber weiß er, daß der Mährer, der Steirer
der Ungar sein Bruder ist, alle Glieder einer großen Familie.
Und darum liegt eben in jenem Bewußtsein und Gefühl der
Anhänglichkeit an das eigene Land jenes mächtige geistige Band,
welches die weiten Lande der österreichischen Monarchie zusam
mengehalten hat, zusammenhält und immer wieder zusammen
führt, jenes Band, vor dessen geheimnißvoller Stärke sich selbst
der große Eroberer gebeugt hat, der im Anfange unseres Jahr
hunderts nach seiner Laune Reiche niedergeworfen und andere
geschaffen hat. Als er siegreich vor den Thoren Wiens stand, da
stieg in ihm der Gedanke auf, die österreichische Monarchie zu
zertrümmern. Er überzeugte sich aber bald — er selbst hat es
gestanden — daß die österreichische Monarchie dergestalt unent-

ingewurzelt sei in den Bedürfnissen, Wünschen und in
len, Anschauungen und heiligsten Ueberlieferungen der
ıß selbst der Vollbesitz seiner Macht nichts darüber
und bald darauf zog der wiederkehrende besiegte
ı in die Burg seiner Ahnen und wurde mit einem
rüßt, wie er kaum je herzlicher einem Sieger ent-
te.
war trotz aller Schläge des Schicksals eine stolze
Oesterreich: es war eine Zeit wahrhaftiger, leben-
chseinheit — wo Alle freudig Gut und Blut opfer-
aiser und Reich. Und das hat kein bürgerliches Ge-
- keine Gleichheit in Gesetz und Verwaltung — keine
te Executivgewalt hervorgebracht, sondern es war
te Frucht freudiger Zusammengehörigkeit aller Völ-
ı jedes Schutz und Schirm für sein Land, dessen
nd dessen Rechte in dem Gesammtreiche suchte und
dem großen geräumigen Hause war ihnen nicht wie
:n oder Knechten mit Winkelmaß und Zollstab Raum
vorgemessen, nicht Anstrich und Einrichtung nach
:r Schablone vorgeschrieben, sondern als Söhne des
nden sie alle ihre Stätte, an der ihnen vergönnt
ben nach eigener Sitte und Art; darum war ihnen
Haus lieb und werth, und sie erkannten es als ihre

Gedanke des großen Eroberers aber ist nicht mit
: zu Grabe gegangen. Epigonen werden sicherlich
legen, um ihn ins Leben zu rufen. Möge er auch
brechen an dem einmüthigen Widerstand der Län-
er wird es, wenn alle die Länder einen Angriff auf
ıidualität, auf ihre Existenz erblicken in dem Angriff
Gesammtreich und sich wieder bewußt werden, daß
esem jene vertheidigen.
darum sahen wir das Heil in einer weisen und
n Politik, welche die Anforderungen der Kraft nnd
:s Reiches mit den berechtigten Strebungen seiner
Theile in Einklang zu bringen versteht. Und darum
: zuerst und zu oberst die Verknüpfung der Aner-
der historisch-politischen Individualität der Länder
Anforderungen und Bedürfnissen des gesammtstaat-
:bandes.
aber die Monarchie eben auf der Mannigfaltigkeit
r und ihrem organischen Verbande beruht. so ruht
Bestand der *einzelnen* Länder ihrer V

Mehrzahl nach auf dem friedlichen Beisammenwohnen, dem brüderlichen Verein der verschiedenen Nationalitäten.

„Die Verkennung oder Vergewaltigung der Rechte, Wünsche und Ansprüche der verschiedenen Nationalitäten, sei es durch allgemeine Germanisirung von Reichswegen, oder durch Unterdrückung irgend einer Nationalität von Landeswegen, widerspricht eben so sehr Dem, was mit Recht der inhärente Charakter der Monarchie genannt wird, als im Gegentheile auch die Ausbeutung jener modernen Nationalitäts-Idee ihm widerstreitet, welche in consequenter Durchführung die Grenzen der Reiche nach den Abgrenzungen der Idiome ziehen — und somit die Grenzen des Kaiserstaates eben so gut sprengen müßte, wie jene der einzelnen Länder, die es bilden. Darum soll denn auch nach dem Majoritätsantrage allen Nationalitäten ihr Recht werden innerhalb der historischen Individualität der Länder, und es soll ihnen werden in Ungarn, wie außer Ungarn. Dieser Grundsatz gilt für alle Länder der Monarchie, in welchen verschiedene Völkerschaften wohnen, und es ist dies die weit überwiegende Mehrzahl. Für alle diese Länder ist dieser Grundsatz ein Gebot der Nothwendigkeit, ein Gebot der Politik, vor Allem aber der Gerechtigkeit, und ich stehe zu ihm eben als Sohn meines engeren Vaterlandes. Nicht minder ist es ein gemeinsamer Zug aller Länder der Monarchie, daß die Richtung der Geister überall vorwiegend und in erster Linie auf die möglichste Entfaltung der Landes-Autonomie abzielt, dies wird wohl Niemand bestreiten, der Land und Leute kennt und nicht durch das getrübte Medium einer großstädtischen Atmosphäre oder theoretischer Voraussetzungen blickt.

„In den „Landtagen" und — in ihrer baldigen Einberufung concentriren sich augenblicklich die Wünsche der Bevölkerung in Ungarn — mag dieser Wunsch da oder dort eine concretere Formulirung finden — Intensität und Einmüthigkeit sind sich überall gleich. Wenn darum das Majoritätsvotum die „Landes-Autonomie" und in Bezug auf dieselbe „die principielle Gleichstellung der Länder" mit dem größten Nachdrucke betont, so kann das wohl auch wieder nicht als ein speciell ungarischer Wunsch bezeichnet werden.

„Wohl hat auch die Minorität — mit sorgfältiger Vermeidung des Wortes Autonomie — ein Selbstverwaltungsrecht unter ihre Desiderien aufgenommen. Dieses Selbstverwaltungsrecht der Länder fühlt sich aber — so will mir bedünken — nicht recht heimisch in dem Gedankengange des Minoritätsvotums: *es nimmt sich* darin aus wie eine Concession, welche die theore-

Staatskunst denn doch dem allgemeinen und nicht wegzu-
nden Bedürfnisse der Wirklichkeit machen zu müssen
, die sie aber eben darum in die möglichst engen Grenzen
men strebt. Diese Grenzen sollen, so weit dies aus den,
mich eines beinahe zum Gemeinplatze gewordenen Aus-
zu bedienen — nebelhaften Andeutungen des Minori-
ums entnommen werden kann, jedenfalls so eng gezogen
, daß ich es in hohem Grade bezweifle, ob diese Duodez-
ze einer Landes-Autonomie in den Ländern selbst einen
r finden, und nicht blos die Maculatur am Wiener Platze
ten neuen Beitrag vermehren wird. Wenn hingegen die
en der Minorität anführen, daß sie in unserem Antrage
nothwendigen Begrenzungen vermissen, welche dem Ge-
saate und der Reichsregierung die Rechte vorbehalten,
welche eine reelle Reichseinheit und eine kräftige Reichs-
nicht gedacht und des österreichischen Staates Großmacht-
nicht gewahrt werden kann", — so steht diese Behaup-
offenbarem Widerspruch nicht nur mit dem Geiste, son-
lbst mit dem klaren Wortlaute unseres Antrages.
t den Anforderungen und den Bedürfnissen des gesammt-
jen Verbandes", ferner in „der definitiven Feststellung,
ung und Ver. etung dieses ihres gemeinsamen staatlichen
ides", endlich in „jenen großen politischen Nothwendig-
deren Anerkennung sich keines der Länder der Monarchie
en kann", sind wohl die nothwendigen Begrenzungen so
den bezeichnet, daß es nicht anders als eine unrichtige
ng genannt werden kann, wenn die Minorität darin eine
trächtigung der Reichseinheit und einer starken einheit-
Reichsgewalt" erblicken will. Diese Polemik könnte übri-
ielleicht auf ihren realen Werth zurückgeführt werden
ein näheres Eingehen auf das Detail, auf die Attribute,
h der einen und nach der anderen Ansicht den Organen
ides-Autonomie zuzuweisen wären, obwohl auch dann
mer Raum genug bliebe für unrichtige Auslegungen und
ßdeutungen. Von einem solchen Eingehen in das Detail
jedoch das Comité sich fern halten aus den am Schlusse
Berichtes angedeuteten Rücksichten höherer Ordnung.
Versuch, die Gestaltung der angedeuteten Institutionen
r zu präcisiren, — würde die hohe Versammlung auf ein
führen, das zu betreten mit den größten Gefahren ver-
wäre. Aber abgesehen selbst von diesen höheren Rücksich-
scheint es nun auch darum nicht möglich, in eine nähere
usführung einzugehen, weil es — im Geiste des Majori-

tätsantrages nicht darum sich handeln kann, eine alleinseligmachende Theorie für alle Länder aufzustellen — uniforme Einrichtungen zu entwerfen, sondern vielmehr die vollste Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Landes eintreten und in den Institutionen desselben sich ausprägen soll.

„Die Minorität sieht hierin einen Dualismus, es könnte jedoch höchstens ein Pluralismus genannt werden, und insofern ein solcher den Charakter der Einheit in der Mannigfaltigkeit ausprägte, entspräche er eben dem Grundcharakter der Monarchie. Die Einheit liegt in jenen — allen Ländern gemeinsamen — Begrenzungen der Autonomie, welche aus den aus dem gesammtstaatlichen Verbande sich ererbenden Nothwendigkeiten hervorgehen. Sie findet ihre Grundlage und Garantie in der Heiligkeit, Macht und Autorität des Allerhöchsten Thrones und in der gemeinschaftlichen staatsrechtlich gesicherten Mitwirkung der Vertreter aller Länder an jenen Angelegenheiten, welche wegen ihres innigen und unzertrennlichen Zusammenhanges mit der europäischen Machtstellung der Monarchie den Grenzen der Landes-Autonomie entrückt sein und bleiben müssen.

„Sind diese Bedingungen der Einheit gewahrt, dann tritt die Besonderheit jedes einzelnen Landes — tritt die Opportunität in den Vordergrund — und es bietet sich Raum für die Mannigfaltigkeit des Lebens.

„Der schädliche Dualismus, welcher bis zu den Umwälzungen des Jahres 1848 herrschte, wurzelte in der Verschiedenheit des Regierungsprincipes, und darum wird eben mit Recht auf die „principielle Gleichstellung der Länder" in dem Majoritätsantrag ein besonderes Gewicht gelegt. Ist die principielle Gleichstellung, d. i. das gleiche Recht der Länder zur Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten gegeben, dann mögen die Formen auseinander gehen: eine absolute — nivellirende Gleichheit oder Gleichmacherei — ist kein Bedürfniß, ja es liegt vielmehr in dem Einprägen ungleichartiger Verhältnisse in gleichmachende Formen die größte und härteste Ungleichheit.

„Mehr noch als in den bisher beleuchteten Punkten wird von den Gegnern des Majoritätsantrages die Unanwendbarkeit des Princips der Selbstverwaltung durch municipale Institutionen bezüglich der nicht-ungarischen Länder behauptet.

„In Ungarn hat allerdings bis zum Jahre 1848 eine

municipale Organisation bestanden, wie sie andere Länder nicht aufzuweisen hatten. Wohl hat auch dort dieser Organismus der administrativen Schablone der bureaukratischen Executivgewalt weichen müssen; es wurde Vieles versucht, um denselben zu entwurzeln, und er würde vielleicht jetzt auch zu den angeblich „nicht mehr lebensfähigen" historischen Ueberresten gezählt werden, si tam in nostra potestate esset oblivisci quam tacere. So aber lebt der Geist dieser Institutionen in den Gefühlen und Ueberzeugungen noch ungeschwächt fort, und wird sich in den erweiterten Formen, welche die Gegenwart fordert, lebenskräftig verjüngen.

„Anders ist es nun wohl in unseren nicht-ungarischen Ländern. In den meisten derselben hat bis zum Jahre 1848 eine patrimoniale Organisation bestanden. Diese wieder herstellen zu wollen, wäre nicht nur ein bedauerlicher und gefährlicher politischer Anachronismus, sondern absolut eine Unmöglichkeit.

„Es handelt sich nimmermehr um dessen Wiederherstellung. Dieser Organismus wurde aber wohl hinweggeräumt. Anstatt jedoch einen anderen Organismus an dessen Stelle zu setzen, hat man Bedürfniß nach einem solchen mit einem behördlichen Mechanismus entsprechen zu können geglaubt, wie wenn man dem nach Brot Hungernden einen Stein gäbe.

„Eben in diesem Mangel eines lebendigen Organismus liegt eine wesentliche Quelle der nur zu oft zu Hetzereien und Verdächtigungen mißbrauchten Befürchtungen wegen Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

„Man gebe einmal dem Lande einen Organismus, in welchem die früher nicht berechtigten Elemente vollberechtigt eintreten, dann wird es ins Bewußtsein des Volkes eindringen, daß es ohne eigenen politischen Selbstmord nicht in das frühere Verhältniß zurückversetzt werden könne, und Friede wird wieder einkehren in den Gauen.

„Darum ist es vor Allem eine Nothwendigkeit, an Stelle jenes patrimonialen Organismus nunmehr einen municipalen eintreten zu lassen.

„Wohl ist es schwer, in einer Zeit der Zersetzung die Elemente zu solchen Organisationen aufzufinden und zu lebensfähigen Gruppen zu vereinen, um so schwerer, wenn eine langjährige Bevormundung und Unterdrückung jeglichen öffentlichen Lebens, jeder öffentlichen Thätigkeit den Gemeinsinn erschlaffen gemacht, alle lebendigen Factoren hinwegräumt oder eingeschläfert hat. Die lange Gewohnheit des *Regiertwerdens* stimmt selbst die Be-

reitwilligkeit zu öffentlicher Thätigkeit herab. — Die Majorität hat diese Schwierigkeit keineswegs verkannt. Sie ist aber von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dieselbe überwunden werden müsse. Die finanziellen Gründe, welche auf die Nothwendigkeit von Organen der Selbstverwaltung hinweisen, wiegen sicherlich schwer genug, und doch sind sie von untergeordneter Bedeutung gegenüber den höheren politischen Momenten.

„Wahres, lebendiges Selfgovernment ist nicht nur die Ergänzung — nein, es ist der eigentliche Grundbau politischer Institutionen. So lange das öffentliche Leben nur in willkürlichen Zusammenfassungen concentrirt und nicht auf der gesammten Peripherie ebenmäßig vertheilt wird, so lange schlägt es keine Wurzeln. Von der Nothwendigkeit eines solchen Grundbaues können bloße Schwierigkeiten — und wären sie noch so groß — nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Es kann aber doch wohl nicht im Ernste behauptet werden, daß sich in den nicht-ungarischen Ländern in den communalen Autoritäten, in dem Bürgerstande, in der großen Zahl intelligenter Männer der Industrie, in dem grundbesitzenden Landadel nicht die Elemente finden sollen, welche die Träger des Selfgovernment zu bilden geeignet wären, wenn sie anstatt wie früher im Verhältniß der Ueberordnung zu sein, in jenem der Coordinirung aneinandergereiht und in organischen Verband gebracht werden. Die Elemente sind vorhanden, sie bedürfen nur der ordnenden Hand, welche sie zu lebensfähigen Organismen zusammenfügt. Es muß darum das allerhöchste Handschreiben vom 19. April, welches die Begründung municipaler Institutionen in den nicht-ungarischen Ländern bestimmt in Aussicht stellt, mit Freuden begrüßt werden, und es konnte darum auch die Majorität des Comités nicht anders als sich auf diesen Boden stellen. Dagegen ist es mir nicht einleuchtend, wie die Minorität ihr Votum mit jenem allerhöchsten Handschreiben in Einklang zu bringen vermöchte, nachdem sie in demselben jene municipalen Institutionen gänzlich ignorirt und durch die Communen, die Landtage und den Reichsrath die Rahmen der stattlichen Gebilde ausgefüllt erachtet.

„Ich war bisher nachzuweisen bestrebt, daß — nach meiner Ueberzeugung — in den Hauptgrundsätzen des Majoritätsantrages, — nämlich in der Wahrung der historisch-politischen Individualität der Länder, in der Anerkennung und Sicherheit der verschiedenen Nationalitäten, innerhalb dieser Individualitäten, in der Entfaltung der Landes-Autonomie, endlich in der Selbstverwaltung durch Municipal-Institutionen keine speciell *ungarischen* Petita — jedenfalls durchaus keine Richtung liege,

mit den Wünschen und Bedürfnissen der nicht-ungarischen
im Widerspruch stünde. Es dürfte darum auch die Wucht
umente — oder wenigstens der Recriminationen gegen
nüpfung an historische Rechtszustände gekehrt werden.
doch in dem Minoritätsvotum jede Möglichkeit einer
Anknüpfung geleugnet.
wiefern eine solche Behauptung in den einzelnen Län-
Tirol, Mähren und Steiermark als giltig anerkannt
muß ich eben diesen Ländern anheimstellen; rücksichtlich
der, denen ich angehöre, muß ich es entschieden in Ab-
len. Ich kann aber nicht umhin, die Frage zu stellen, ob
ein verdienstliches Werk ist, immer und immer wieder
n an der Pietät im Volke für seine Geschichte.
der Geschichte liegt die Jugend und Kraft der Völker
n ein Volk die Fähigkeit verloren haben sollte, sich an
eschichte zu erwärmen und sich in der Richtung, die ihm
ese aufgeprägt wird, weiter zu entwickeln, dann wäre es
todtes Kind ohne Lebenskraft und Lebensfähigkeit.
t man einmal ein Volk verhetzt gegen einen gewissen
gegen gewisse Autoritäten — und darauf läuft am Ende
e Sturm gegen historische Anknüpfungspunkte hinaus,
es kaum zu glauben, daß man ihm vor anderen Schran-
lt" gebieten könne. Hat man es einmal gelehrt, jeden
r als einen Tyrannen zu hassen, dann ist es kaum zu
daß der Arbeiter vor dem Fabriksherrn, der Schüler
Gelehrtheit der Doctoren, der Unbemittelte vor der
cht des Capitals sich willig beugen werde. So sehr ich
r gegen die völlige Verkennung und Verleugnung der
te und gegen jene Anschauung aussprechen muß, welche
gnissen des Jahres 1848 die Gewalt eines allgemeinen
ms zuerkennen, und von dieser Katastrophe eine neue
nung beginnen möchte, eben so entschieden spreche ich
en jeden Versuch aus, irgend einen der Geschichte ver-
Zeitpunkt festhalten, abgelebte Institutionen aus der
genheit herbeiholen zu wollen, wie sich das Minoritäts-
uszudrücken beliebt. Ich kann nicht zugeben, daß zwölf
– das Werk von Jahrhunderten rein hinweggefegt ha-
ich will aber auch der Vergangenheit nicht die Macht,
h das Recht zugestehen, die Gegenwart zu verdrängen.
orderungen der Gegenwart, welche ja mit eines der
ten Ergebnisse der Geschichte sind, mit den noch lebens-
Ueberlieferungen der Vergangenheit zu verbinden, und
gleichmäßig gerecht zu werden, die früher bestandenen

Institutionen und Rechtszustände mit allen zur Geltung gelangten politischen und gesellschaftlichen Factoren zu verbinden und auszugleichen — da ist der klar ausgesprochene Standpunkt des Majoritätsvotums und auch der meinige. Wenn dahinter dennoch einfache Wiederherstellung früherer Zustände gesucht wird, — dann halte ich es für überflüssig, etwas darauf zu erwidern, weil man wohl gegen eine Reihe von Argumenten, aber nicht gegen ein System von Verdächtigungen mit Erfolg kämpfen kann. Ich kann daher nur einfach wiederholen, daß ich nicht in der Wiederherstellung früherer Institutionen in ihrer früheren Form, — sondern in der Verjüngung derselben durch volle und ausgiebige Einfügung aller neu hinzugekommenen oder in ihrer Geltung gesteigerten Elemente, also namentlich des bäuerlichen und bürgerlichen Elementes und durch Ausdehnung und Entwicklung ihrer Action und Thätigkeit dasjenige erblicke, was durch das Majoritätsvotum für unsere Länder angestrebt wird. Es ist wohl jetzt zur Mode geworden, über jene ständischen Institutionen vornehm die Achseln zu zucken. Mögen aber Diejenigen, die so schnell mit ihrem Urtheile fertig sind, bedenken, daß diese Institutionen jedenfalls einen Jahrhunderte langen Bestand und in diesem eine Garantie für sich haben, die sich die Gebilde der Zukunft erst erwerben müssen, und die sie um so sicherer erwerben werden, je fester sie sich anschließen an die starken Wurzeln des Rechtes.

„Lange genug habe ich die Geduld der hohen Versammlung in Anspruch genommen; ich hielt es eben für meine Pflicht, genau und über jeden Zweifel hinaus den Standpunkt festzuhalten, von welchem aus ich dem Majoritätsantrag beitrete — aus voller Seele beitrete. Wie einstmals Krieg und Frieden in den Falten der Toga, so ist Heil oder Unheil für unser theures Vaterland in dem Wahrspruche geborgen, den diese hohe Versammlung in den nächsten Stunden abzugeben berufen ist.

„Ich habe nach bestem Wissen und Gewissen mein Schärflein dazu beitragen zu sollen geglaubt; ob ich so glücklich war, irrige Deutungen zu berichtigen, Vorurtheile zu zerstreuen, Mißverständnisse aufzuhellen, muß ich dahin gestellt sein lassen, ich will mir nur selbst mit gutem Gewissen sagen können: Dixi et salvavi animam."

Dr. Hein: „Se. Excellenz der Herr Graf Clam hat in seinen Schlußworten gefragt, ob es ihm gelungen sei, zur Aufklärung der Sache beizutragen? — vielleicht! gelungen aber ist es ihm nicht, zur Versöhnung beizutragen; die Art und Weise, wie er ziemlich übermüthig sich gegen die Minorität gekehrt hat, kann

Versöhnung beitragen — zu einer Versöhnung, zu der
erichterstatter der Minorität vorweg sehr gern die Hand
n bereit gewesen wäre, wenn ich unmittelbar auf die
Herrn Grafen Szécsen hätte antworten können, dem
rafen Clam aber gebe ich auf einen Ausdruck, den ich
Hause niemals zu vernehmen geglaubt hätte, zur Ant-
: Minoritätsantrag ist von so vielen Seiten und unter
großen Theil der Bevölkerung mit Befriedigung be-
rden, daß er nicht Ursache hat, zu fürchten, mit seinen
jen einen Makulaturbeitrag des Wiener Platzes zu

lte ihm dies Unglück aber doch beschieden sein, so wird
he und Frieden neben dem Programme eines Unter-
der periodischen Presse liegen, welches die Unterschrift
chten Grafen trägt. Der Herr Graf Clam hat von
en Umrissen des Minoritätsantrages gesprochen; es ist
r, wie verschieden die Ansichten da sich bilden; wir ha-
eingebildet, die öffentliche Presse hat es bestätigt, und
on der Bevölkerung Nachrichten einzuholen in der Lage
haben wir gehört, daß der Antrag der Minorität viel
el succinter und nicht so nebelhaft sei, wie der Antrag
rität. Es ist Ansichtssache des Herrn Grafen, ihn als
zu bezeichnen, darüber will ich weiter nicht rechten, so
ich denn überhaupt nach dieser kurzen Erörterung von
des Grafen Clam ab- und an den Herrn Grafen
n wende.

patriotischen Aeußerungen, die versöhnliche Sprache,
er Graf Szécsen das Majoritätsvotum begründete,
n gewiß die Theilnahme, die Zustimmung des größten
r hohen Versammlung, selbst auch die meinige im reich-
ıße erworben, obwohl ich zu den principiellen Gegnern
ıritäts-Programmes gehöre. Ich glaube auch, daß in
ıenzen zwischen der Minorität und Majorität kein we-
Unterschied herrsche.

sind verschiedene Principien, von denen beide aus-
ber sie werden sich in den Tendenzen nicht wesent-
ıpfen, wenn die Majorität so gerecht ist, dasjenige
ten, was die Minorität als zur Rechtswahrung noth-
indet. In dem Majoritätsvotum — ich will mich
eicher Ausdrücke bedienen, wie ich sie früher gehört
herrschen doch einige Unbestimmtheiten, oder wenig-
he Allgemeinheiten, daß sie eben der Interprätation
, welche der Graf Szécsen vorhin in so beredten

und so warmen Worten der hohen Versammlung ge
hat. Ich will auf einige dieser Allgemeinheiten hinweise
ist das meine Pflicht als Berichterstatter des Minorità
trages mich zugleich zum Kämpfer gegen den Majorità
trag zu machen.

„Aber ich werde es gewiß in einer Weise thun, n
weder persönlich verletzend ist, noch überhaupt dem von
hohen Reichsrathe bereits ausgesprochenen Wunsche entg
tritt, eine geistige Versöhnung anzubahnen. Eines der H
bedenken, welche die Minorität gegen den Majoritätsa
hegt, liegt in den Worten des Majoritätsantrages: „di
erkennung der historisch-politischen Individualität der e
nen Länder verbunden mit den Worten: „Anerkennung
Begründung, Autonomie in der Administration und in
Legislation." Wer immer dem Antrage der Majorità
hängt, wird mir zugeben, daß der Ausdruck: „Autonom
der inneren Legislation" ein solches Zuviel in sich sch
daß selbst die Majorität bereit sein wird, diesen Ausdr
modificiren. Autonomie in der Legislation ist ein volll
menes Gesetzgebungsrecht. Nun, meine Herren! es
Niemanden von uns einfallen einer Versammlung von
tretern ein vollkommenes Gesetzgebungsrecht zu vindi
sei es in Landessachen, sei es in Reichssachen. Es gehört
immer doch die Sanction des Monarchen. Auch der
druck: „innere Legislation" ist zu weit. „Innere Legisl
für die Provinzen!" dann muß man sagen: „Legisl
in Landessachen" — spricht man von den historisch-
tischen Individualitäten, denen die vollständige Autonom
der Verwaltung und inneren Legislation zusteht, meine
ren! dann spricht man von „Reichen," von „Staaten,"
von „Kronländern;" „Staaten im Staate," „Staaten n
einander," „Oesterreich wäre ein Staatenbund" und
Souverain würde eigentlich in jedem Lande zum
zerain.

„So weit, glaube ich, will die Majorität wohl nich
hen. Aber es ist eben der Fehler der Stylisirung, daß
Auslegung gegeben werden kann. — Dann heißt es we
„ernstgemeinte Selbstverwaltung." Ich möchte daran
Beisatz knüpfen: „und wohlverstandene Selbstverwaltu
nämlich „ernstgemeinte," daß sie unabhängig von burea
tischer Bevormundung sei, und „wohlverstanden," daß si
nicht weiter ausdehne, als eben das Bedürfniß, die
und die Angelegenheit des Landes oder der Commune es

sich bringt. Ich bin genöthigt, auf die Rede des Grafen Clam zurückzukommen. Er hat gerügt, daß im Minoritäts-Antrage von der zwischen die Commune des Ortes und zwischen die Landesgemeinde zu stellenden Kreisgemeinde keine Rede sei; wir haben nicht geglaubt, einer Kreis- oder Bezirksgemeinde besonders erwähnen zu müssen, wo wir im Allgemeinen den Ausdruck Commune gebraucht haben, denn auch die Kreisgemeinde würde nur eine Commune sein, wiewohl eine Commune im weiteren Maßstabe, in größerem Umfange.

„Der Majoritätsantrag enthält ferner die Worte: „Alle diese Maßregeln werden ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie durch die möglichste Anknüpfung an die früher bestandenen Institutionen und Rechtszustände und deren Ausgleichung und Verbindung mit den Anforderungen aller zur Geltung gelangten politischen und gesellschaftlichen Factoren der Ueberzeugungen und Rechtsanschauungen der einzelnen Länder gerecht werden." Wenn an früher bestandene Institutionen und Rechtszustände angeknüpft werden soll, so mögen wohl diejenigen, welche sich bestimmte Institutionen und Rechtszustände denken und dort diejenigen Rechte wiederfinden, welche sie wünschen und neuerdings ansprechen — die mögen davon befriedigt sein.

„Wenn es sich aber um Auslegung und Verbindung aller zur Geltung gelangten politischen Factoren der Gegenwart handelt, dann sind wir in Oesterreich doch in dem Falle, daß wir von solchen Factoren, die wirklich schon zum Genusse oder zur Geltung gelangt sind, nichts wissen. Es ist allerdings wahr, daß das Bürgerthum, der bäuerliche und überhaupt der kleine Grundbesitz unter diesen Factoren begriffen sein müssen. Aber seit der Zeit, als die Institutionen der früheren Zeit suspendirt sind, seit der Zeit bis zum heutigen Tage sind die Institutionen, welche auch wohl von der Majorität angestrebt werden, nicht ins Leben getreten; — seit eben jener Zeit sind eben Bürgerthum und kleiner Grundbesitz zur politischen Geltung nicht gelangt. Die Herren von der Majorität werden also zugeben, daß eine Präcisirung dieser Ausdrücke, eine nähere Bestimmung doch ersprießlich sein dürfte, zur Beruhigung derjenigen, zu denen sich die Minorität zählt, zur Beruhigung des Bürgerthums. Ich sage, diese Factoren sind nicht zur Geltung gelangt; ich will damit nicht sagen, daß ihr thatsächliches Bestehen ignorirt sei, aber zur staatsrechtlich anerkannten Uebung von staatsbürgerlichen Rechten in dieser Richtung, wie es im Majoritätsan-

trage verstanden wird, sind sie noch nicht gelangt. Im Minoritätsantrage wird unter dem ersten Grunde, daß die Minorität nicht mit dem Majoritätsantrage stimmen könnte, erwähnt, weil überhaupt von der Anknüpfung an früher bestandene historisch-politische Institutionen die Betheiligung der Kronländer an den öffentlichen Angelegenheiten abhängig gemacht wurde, und eben die historischen Institutionen verschiedener Natur sind, je nach den verschiedenen Zeitabschnitten, auf welche man zurückgreifen will. Ich will keine Wunde unsanft berühren, aber selbst in Ungarn gibt es Zeitpunkte, aus denen man die historischen Institutionen nicht unbedingt hervorholen möchte, selbst nicht von Seite der Herren der Majorität. In den übrigen Ländern könnte man auf weit zurückreichende Institutionen in der Geschichte zurückgreifen wollen, und überall, wohin man hört und wo man frägt, wird man verschiedene Antworten bekommen, der Eine wird weit, der Andere weniger weit in die Geschichte zurückgehen wollen, also da wird sich nicht principielle Gleichheit entwickeln lassen. Auch in diesem Punkte ist das Majoritätsvotum zu unbestimmt, zu vielerlei deutungsfähig und ganz geeignet, um in den verschiedenen Theilen der Bevölkerung die verschiedensten Hoffnungen, Wünsche und Erwartungen rege zu machen, die dann von Seite der Krone in so verschiedenartigem, vielleicht übergreifendem Maße nicht befriedigt werden können. Das Resultat davon kann eben auch nur die Erzeugung neuer Mißstimmung, die Erzeugung neuer Unzufriedenheit sein. Die Majorität hat durch ihren Herrn Berichterstatter gemeint, es sei nicht gut, in nähere Erörterungen, in nähere Bestimmungen einzugehen, weil, wie der Ausdruck beliebt wurde, „es gefährlich sei, dem Boden einer Constituante sich zu nähern.“ Davon, glaube ich, ist der Reichsrath principiell durch die Berufung und Zusammensetzung so weit entfernt, daß man die Gefahr nicht so recht zu schildern gebraucht hätte: wir sind eben nur jeder Einzelne ein Rath der Krone und nur individuelle Meinungen sprechen wir aus. Auch über diesen Gegenstand, über den wir heute so lebhaft streiten, auch über diesen Gegenstand gibt es nach meiner Ueberzeugung weder ein Beschlußrecht des Reichsrathes noch einen Beschluß der Majorität, oder einen Beschluß überhaupt, sondern jeder Einzelne gibt seine Stimme aber für sich allein als seinen Rath.

„Es ist aber ein großer Vorzug, wenn Jemand einen Rath gibt, daß er einen bestimmten Rath gebe und nicht

einen Rath, der so vieler Deutungen fähig ist, nicht einen Rath, der zum Räthsel wird, das endlich nur aufgelöst werden kann durch weitläufige Interprätationen, die eben auch sehr verschiedener Natur sein können, je nach der Natur des Interprätators. Wenn dann über so räthselhaften Rath abgestimmt wird — obwohl nach meiner Ueberzeugung da kein Majoritätsbeschluß zulässig wäre — so müßte man erst wieder jeden Einzelnen fragen, der zugestimmt hätte, über seine Auslegung des so unbestimmten Antrages. Ein solcher Antrag trägt, glaube ich, in sich die Unmöglichkeit zur Geltung zu gelangen; wenigstens zu einer Geltung, welche nach allen Seiten befriedigend und nicht vielmehr unbestimmte und unsichere, nicht zu erfüllende Hoffnungen erweckend wäre, und ich glaube, wir thäten wohl daran uns zu vereinigen, diesen Antrag in vielen Bestimmungen zu präcisiren; erst dann würde vielleicht Jeder von uns mit dem Antrage gehen können. Denn es ist uns in der Minorität auch nie eingefallen, historische Zustände so weit zu leugnen, daß sie nicht als benützbar in die Gegenwart herübergezogen werden könnten. Das Ermessen, in wie weit sie benützbar sind, ist aber einem höheren Willen anheimgestellt. Widersprochen haben wir es nicht, daß die Verknüpfung und Ausgleichung historischer Zustände mit der Gegenwart möglich sei, dort aber fordern wir Präcisirung, und daß dem Grundsatze gehuldigt werde, den Se. Majestät zu wiederholten Malen ausgesprochen haben, nämlich: „Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, Gleichberechtigung der Confessionen!"

„Ich glaube, daß ich den Antrag der Majorität hinreichend beleuchtet habe, so daß auch diejenigen Herren, welche im XXIer Comité nicht anwesend waren, sich ihre Meinung bilden könnten. Ich wünsche eine Versöhnung, ich wünsche eine Combination, wo diesem Antrage seine Gerechtigkeit, unseren Anschauungen aber auch Gerechtigkeit wiederfahren könnte. Vielleicht wird es uns möglich sein, vor dem Schlusse der Debatte und vor der Abstimmung zu einer solchen Vereinigung zu kommen. Ich werde jeden Antrag im Namen der Herren der Minorität mit Freuden begrüßen, der diese Möglichkeit anbahnt, und deswegen habe ich mich verpflichtet gefühlt, vorzugsweise die Bedenken auszusprechen, die wir auch jetzt noch gegen die Majorität hegen!

„Was den Minoritätsantrag betrifft, so ist er in so klarer, so einfacher Sprache gehalten, daß ich glaube, er könne

unmöglich mißverstanden werden, es müßte denn Parteileidenschaft ihn mißverstehen *wollen*. Dasjenige, was er fordert, als Bedingung, daß die Institutionen *glücklich* seien, dasjenige glaube ich, ist auf jeder Blattseite des Comitéberichtes im Allgemeinen zu lesen und in diesem Hause vielfältig ausgesprochen worden. Ich glaube, keiner von den Herren der Majorität wird bestreiten, „daß *die politischen Institutionen nur dann glücklich genannt werden können, wenn durch dieselben aus dem zu viel belasteten Kreise der Staatsverwaltung alles ausgeschieden wird, was den Händen derjenigen anvertraut werden kann, denen am meisten und nächsten an dessen geordneter Durchführung liegt, nämlich den Gemeinden und Ländern, wenn der freien Selbstbestimmung des Einzelnen die Wucht beamtlicher Einflußnahme und Controle erleichtert und abgenommen wird.*“ Es ist ja eben die Klage des ganzen Berichtes, daß der beamtlichen Einmischung zu viel sei, und daß sie selbst in die innersten Familienkreise eindringe.

„Wenn der freien Meinungsäußerung, durch welche allein die Regierung viele kostspielige Controle ersparen und über Gebrechen der Verwaltung, über Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung am sichersten und schnellsten aufgeklärt werden kann, der gesetzliche Boden gesichert wird.

„Wir haben erst vor Kurzem einen Beschluß gefaßt, welcher gerade diese Thesis vollkommen rechtfertigt, und der hohe Reichsrath selbst hat von dem Rechte der freien Meinungsäußerung in diesem Hause so vielfältigen Gebrauch gemacht, daß Keiner von uns daran denken kann, diese Stelle des Minoritätsantrages leugnen zu wollen.

„*Wenn endlich die Stimme der Unterthanen im Rathe der Regierung Gehör und Berücksichtigung findet, sowohl bei der Anregung dieser Gesetze, als bei der Berathung und Schlußfassung über dieselben.*“ — Ich glaube, das sind Tendenzen, die auch im anderen Votum angestrebt werden. Sie sind dort verhüllt, und wenn man die Hülle wegzieht und es mit klaren Worten ausspricht, was in verblümter Weise gesagt ist, so geht es doch auf das Nämliche hinaus, daß der Rath der Bevölkerung im Rathe der Krone Geltung finde „bei der Feststellung des Staatsvoranschlages, sowie bei Belastungen des Staatscredits und der Steuerträger.“

„Diesen Bitten und diesen Vorschlägen haben Se. Majestät

durch den Reichsrath und die erweiterten Befugnisse desselben genügt.

„Was nun folgt, ist ein principieller Unterschied zwischen der Majorität und Minorität.

„Was ich von den Herren Berichterstattern der Majorität gehört habe, spricht nicht deutlich aus, ob sie eine Fortbildung des Institutes des Reichsrathes wünschen oder nicht.

„Aber ich habe auf der anderen Seite gehört, daß sie überhaupt nur eine Vereinbarung zwischen den Ländern und der Krone als eine „befriedigende Lösung" verheißende erklären.

„Das sind die Worte des Herrn Reichsrathes Grafen Szécsen. Ich will darüber in eine nähere Erörterung nicht eingehen.

„Der Ausgangspunkt der Minorität war der der Gegenwart, der Machtvollkommenheit Sr. Majestät und der bestehenden gegenwärtigen Institutionen.

„In diesen Institutionen heißt es: Der Reichsrath sei bestimmt, zu berathen über die Vorlagen der Landesvertretungen. Es liegt nahe, daß, wenn er bestimmt ist, zu berathen über die Vorlagen der Landesvertretungen, er höher gestellt sein müsse, als die Landesvertretungen. Daß dies in der Absicht Sr. Majestät liegt, ist selbstverständlich, sonst wüßte ich nicht, eine Interpretation zu finden; dann ist aber auch unser Wunsch und unsere Ansicht von selbst gerechtfertigt, daß es nöthig sein dürfte, die Zusammensetzung zu verändern.

„Das sind nur Andeutungen, sie gehen nicht ins Specielle, sie sind nicht vorschreibend, sie sind nicht constituirend, sondern sie sind eben nur Andeutungen, und die Ansichten, welche nach unseren Anschauungen der Reichsrath und jeder Einzelne von uns der Erwägung Sr. Majestät zu unterbreiten berechtigt ist.

„Was wir aber am Schlusse des Antrages formulirten, das glaube ich, kann von den Herren der Majorität unbedingt anerkannt werden, nämlich, daß der hohe Reichsrath am Schlusse seiner Budgetberathungen die ehrfurchtsvolle Bitte zu den Stufen des Thrones lege, daß Se. Majestät aus Allerhöchstdero Machtvollkommenheit geruhen wolle, jene Institutionen ins Leben zu rufen, durch welche bei möglichster Entwickelung freien Selbstverwaltungsrechtes in allen Kronländern und bei vollständiger Wahrung der Einheit des Reiches und der Legislation, sowie der Executivgewalt der Regierung dasselbe bei wirksamer und unabhängiger Controle des Staats-

haushaltes, alle Interessen der Bevölkerung in der Commune, im Landtage und im Reichsrathe ihre geeignete Vertretung finden werden!

„Wir haben vom Standpunkte des Budgetcomités die Sache betrachtet.

„Es erfordert es die Nothwendigkeit, daß zur Wiedergewinnung des Vertrauens auf den Staatshaushalt, auf die Finanzkraft und überhaupt auf die Kräftigung des Staates im Allgemeinen Institutionen geschaffen werden, welche dafür Bürgschaft leisten. Der Comitébericht hat diese Institutionen an verschiedenen Stellen angedeutet; im Minoritätsantrage liegen diese Andeutungen vereinigt. Von einem Vertrauen, von einer Hebung des Credits, von einer Hebung der Finanzquellen kann insolange keine Rede sein, als nicht das Vertrauen auf gewisse Regelungen im Staatshaushalte durch diese angedeuteten Institutionen hergestellt ist, und als noch irgend ein Zweifel an der gänzlichen Durchführung der realen Reichseinheit besteht."

Graf Clam erbat sich nun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung:

„Der Vorredner habe ihm seine Ausdrucksweise vorgeworfen. Er stelle es der hohen Versammlung anheim, zu beurtheilen, ob er sich unpassender oder unparlamentarischer Ausdrücke bedient habe; — er glaube dies nicht, denn sonst wäre er ja zur Ordnung gerufen worden. Er glaube aber auch vollkommen bewußt zu sein, sich in durchaus keine Persönlichkeiten eingelassen zu haben. Er sei auf die Sache eingegangen und habe sich nicht mit Personen befaßt.

„Ein Ausdruck, den der Vorredner hervorgehoben habe und durch den er sich verletzt fühlte, sei das Wort: „Maculatur." Allein er habe diesen Ausdruck nicht auf das Minoritätsvotum angewendet, welches er als ein höchst schätzbares Document ansehe, sondern ihn nur figürlich gebraucht, indem er gesagt habe, eine solche Duodezausgabe der Landesverfassungen werde im Lande keinen Verleger finden."

Dr. Hein bemerkt, es wurde gesagt, die Minorität werde für diese Landesautonomie schwerlich einen Verleger finden.

Graf Clam erwiedert, daß es so gar keinen Sinn gehabt hätte, sondern es sei so gemeint gewesen, daß die Grenzen so enge gesteckt seien, daß die sich ergebende Duodezausgabe von Landesautonomien im Lande keinen Verleger finden dürfte und daß sie einen Beitrag mehr zur Maculatur gebe.

Wenn sich übrigens der Vorredner aufgehalten habe, daß er vor ihm gesprochen, so bitte er ihn sich darüber nur selbst Rechenschaft zu geben. — Er habe sich niedergesetzt, nachdem er bemerkte, daß Reichsrath Dr. Hein sprechen wollte; nachdem dieser jedoch darauf verzichtet, habe er nur seine Pflicht erfüllt, und er berufe sich auf die Versammlung, ob in seinen Aeußerungen die Schranken des Anstandes überschritten worden seien. Er habe nur mit Wärme gesprochen, weil er in solchem Augenblicke nicht kalt zu bleiben vermochte.

Dr. Hein bemerkt, er habe sich nicht aufgehalten, daß er nicht früher sprechen konnte, sondern habe nur bedauert, nicht unmittelbar nach dem Herrn Grafen Szécsen sprechen zu können; womit die Sitzung geschlossen wurde.

Siebenzehnte Sitzung vom 24. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident die Sitzung eröffnet hatte, erbat sich der Minister für Cultus und Unterricht, Graf Thun, das Wort zu folgender Rede:

„Als in der letzten Versammlung die Beziehungen der Sprachenfragen zum öffentlichen Unterrichte berührt worden sind, hat sehr bald die Discussion eine Wendung genommen, die es deutlich an den Tag legte, wie sehr es der ganzen Versammlung darum zu thun war, nicht aufgehalten zu werden in der Besprechung des Schlußantrages des Comitéberichtes, so daß ich es deshalb nicht für angemessen gefunden habe, das Wort zu ergreifen.

„Ich thue es auch heute nur ungerne, weil ich sehr wohl fühle, wie sehr der hohen Versammlung auch heute daran liegen muß, die Besprechung der vorliegenden so hochwichtigen Fragen, welche bereits in Angriff genommen wurden, ohne Unterbrechung fortzusetzen. Indessen, nachdem ich nicht vorhersehen kann, welche Wendung die Debatte noch weiter nehmen und ob ein passender Anlaß, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, sich noch darbieten werde, so glaube ich dasjenige, was ich zu bemerken genöthigt bin, lieber jetzt, bevor die Discussion fortgesetzt wird, vorbringen zu sollen.

„Ich erkenne im vollsten Maße an, wie die Gesetzgebung und Verwaltung des öffentlichen Unterrichtes in untrennbarem Zusammenhange mit den allgemeinen politischen Fragen stehe,

und wie sehr alle diese Fragen auch auf den öffentlichen Unterricht zurückwirken.

„Ich bin daher auch nicht gesonnen, in diejenigen Partien einzugehen, welche rücksichtlich der im Comitésberichte erwähnten Mißstimmung in Beziehung auf die sprachlichen Verhältnisse mit jenen Fragen zusammenhängen.

„Doch scheint mir unleugbar, daß sie eben nur ein Theil dessen, was sich auf dem Felde des Unterrichtes bewegt, betreffen, und daß daneben wichtige didaktische Fragen mit hineinspielen, Fragen, die in dem gegenwärtigen Augenblicke in Absicht auf die nationalen Wünsche und Bedürfnisse um so wichtiger sind, als sich nicht in Abrede stellen läßt, daß die Herstellung der didaktischen Bedingungen für die Möglichkeit ihrer Anwendung in den Schulen größtentheils noch von wesentlicher Bedeutung ist.

„Ich hätte gewünscht, darüber etwas ausführlicher im persönlichen Interesse zu sprechen, weil ich geglaubt hätte, nachweisen zu können, daß in dieser Richtung viel geschehen ist, was den Beweis liefert, daß von Seite des Unterrichtsministeriums mit aufrichtigem Wohlwollen nach allen Seiten hin die nationalen Wünsche zu fördern vorgegangen wurde.

„Doch ich halte den jetzigen Moment für zu wichtig, als daß ich mich von persönlichen Rücksichten leiten lassen dürfte; ich könnte auch nicht erwarten ein geneigtes Ohr für die Besprechung von Detailfragen zu finden in einem Augenblicke, wo die großen Fragen, mit welchen die hohe Versammlung sich gegenwärtig beschäftigt, die Aufmerksamkeit derselben in hohem Maße in Anspruch nehmen.

„Nur auf den einen Umstand erlaube ich mir hinzudeuten, daß doch auch in politischer Beziehung der Zustand, der im Verlaufe der letzten 10 Jahre hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts hergestellt worden ist, im Vergleiche mit demjenigen vor dem Jahre 1848 einen wesentlichen Fortschritt in Bezug auf viele Theile der Monarchie im Sinne der nationalen Wünsche enthält.

„Der Grundsatz ist allgemein zur Geltung gekommen, daß in den Schulen zunächst diejenige Sprache in Anwendung zu bringen sei, welche der Schüler versteht; und zwar nicht nur in den Volksschulen, und selbst bezüglich dieser, wenigstens der städtischen Hauptschulen, war in früherer Zeit dieser Grundsatz nicht in voller Geltung, sondern auch in den Mittelschulen. Es ist in vollem Maße anerkannt, daß die Landessprache Gegenstand eines eindringlichen Unterrichtes in allen

i der Mittelschulen sein, daß namentlich der Religions-
icht immer in der Landessprache ertheilt, daß endlich
er Landessprachen von der Anwendung als Unterrichts-
ausgeschlossen werden soll, worin zugleich auch die
nung liegt, daß in Ländern mit gemischter Bevölke-
Schulen von verschiedener nationaler Färbung entstehen

.

)as sind Dinge, die heutzutage so natürlich erscheinen,
an auf ihre von Seite der Regierung erfolgte Anerken-
'aum mehr einen Werth legt.
leichwohl verdient es Anerkennung, daß hierdurch
sätze verwirklicht wurden, welche insgesammt vor dem
1848 in verschiedenen Theilen des Reiches nach ver-
nen Richtungen keine Geltung hatten.
eben diesen Bestimmungen ist in sprachlicher Beziehung
jetzigen Vorschriften allerdings nur das hervorgehoben,
e deutsche Sprache in dem Maße, daß der Schüler in
ittelschulen sich die volle Kenntniß derselben aneignen
überall gelehrt und daß sie, insofern es zur Erreichung
Zieles erforderlich ist, auch Unterrichtssprache sein solle.
s hat mir eine große Befriedigung gewährt, daß Herr
v. Kraiński, der diese Frage vom Standpunkte der
hen Verhältnisse berührte, sich mit diesen Principien
nmen einverstanden erklärte, und ich glaube auch in der
daß sie für alle Länder, wo es sich lediglich um die
ungen der deutschen Sprache zu einer anderen Lan-
iche handelt, eine befriedigende Lösung gewähren.
s sind allerdings vielfach Klagen erhoben worden hin-
) der Ausführung jener Grundsätze, daß nämlich da
ort nicht nach den Allerhöchst sanctionirten Vorschriften
angen werde.
iesfalls erlaube ich mir auf einen Umstand aufmerksam
chen, welcher von einer Versammlung, wie die mir
berstehende, die in so hohem Grade ihren Sinn und
rständniß für das organische Leben im Staate an den
elegt hat, wohl gewürdigt werden wird.
n einer der ersten Sitzungen nämlich hat einer der
sten Redner der hohen Versammlung hervorgehoben,
)en der Gedanke, in einem Staate mehrere Sprachen
tzlicher Geltung kommen zu lassen, ein neuer Gedanke ist.
s geht mit solchen neuen Gedanken so, daß es in keines
)en Gewalt liegt, sie mit einem Male durchzuführen,
Durchführung immer zuletzt selbst auch bei einer streng

bureaukratischen Regierung doch davon abhängt, daß die öffentliche Meinung die Richtigkeit des Grundsatzes vollständig auffasse. So lange dieses nicht der Fall ist, wird es Niemanden gegeben sein, zu verhindern, daß bei der Vollziehung auch die Organe, die nach den ihnen gewordenen Befehlen handeln, theils aus mehr oder minderer Neigung, theils wegen Verschiedenheit der Auffassung in der Durchführung nicht immer das richtige Maß treffen. — Ich glaube daher, es wäre wünschenswerth, daß dasjenige, was mitunter geschieht und vielleicht selbst von der Regierung nicht gebilligt werden mag, mit einer gewissen Nachsicht beurtheilt und anerkannt werde, daß zur vollen Realisirung eben auch Zeit nöthig sei. — Wenn insbesondere vom Herrn Ritter v. Kraiński darauf hingewiesen worden ist, es habe das Ministerium von der im vorigen Jahre erflossenen allerhöchsten Anordnung, daß von der Vorschrift, der zu Folge in den höheren Classen die deutsche Sprache vorherrschend Unterrichtssprache sein solle, Umgang genommen werden könne, keinen Gebrauch gemacht, so erlaube ich mir zu bemerken, daß jene allerhöchste Bestimmung facultativ hingestellt wurde, daß ferner in derselben das Ziel, welches bezüglich der Erlernung der deutschen Sprache erreicht werden soll, aufrecht erhalten worden ist und daß die Regierung von der Ansicht ausgegangen ist, es sei zweifelhaft und mindestens bis jetzt nirgends durch die Erfahrung bestätigt, ob dadurch, daß die deutsche Sprache in den Gymnasien lediglich einen Lehrgegenstand bilde, jenes Ziel erreicht werden könnte. Deßhalb hat die Regierung nicht geglaubt, von jener facultativen Bestimmung in Beziehung auf die ihrer unmittelbaren Leitung unterstehenden Unterrichtsanstalten Gebrauch machen zu sollen, bevor auf anderen Wegen die thatsächliche Durchführbarkeit und der Erfolg einer solchen Einrichtung nachgewiesen ist; umsomehr als es sich nicht in Abrede stellen läßt, daß, so sehr in verschiedenen Ländern von einem Theile der Bevölkerung die größere Anwendung der verschiedenen Landessprachen mit Wärme betont wird, doch ein anderer großer Theil der Bevölkerung, der mehr praktische Zwecke vor Augen hat, daß größte Gewicht darauf legt, daß seine die öffentlichen Lehranstalten besuchenden Söhne der deutschen Sprache wirklich mächtig werden. Die Regierung mußte daher mit Grund die Besorgniß hegen, daß, wenn sie mit Experimenten von mindestens zweifelhaftem Erfolg vorgehen, wenn sie die Anwendung der deutschen Sprache unter das Maß *beschränken* würde, das den Erfolg mit Sicherheit verbürgt,

sogar ein Rückschlag hervorgerufen werden könnte, welcher nicht wünschenswerth wäre. Wenn ich also gesagt habe, daß die Bestimmungen, welche für Länder getroffen worden sind, wo es sich nur um die Beziehungen der deutschen Sprache zu einer anderen Landessprache handelt, befriedigen dürften, so verkenne ich andererseits keineswegs, daß neben dem noch andere große Schwierigkeiten in denjenigen Ländern vorhanden sind, in denen mehrere andere Sprachen rivalisirend nebeneinander stehen, für welches Verhältniß eine befriedigende Lösung in den bisherigen Vorschriften noch nicht gefunden wurde. — Die Schwierigkeiten steigern sich da, wo die Mischung der Bevölkerung eine solche ist, daß die Stämme auch in den einzelnen Ländern nicht topographisch nebeneinander, sondern verschiedenartig gemischt und schichtenweise in nationaler Beziehung übereinander lagern.

„Der beredte Herr Berichterstatter des 21er Comités hat vorgestern in der Rede, welcher die Versammlung mit so lebhaftem Interesse gefolgt ist, selbst auf die Schwierigkeiten dieses Verhältnisses hingewiesen, und ich glaube, es werden dieselben von Niemanden in Abrede gestellt werden.

„Auch was den Unterricht betrifft, zeigt es sich, daß unter solchen Verhältnissen es derjenigen Bevölkerung, welche die Mehrzahl ausmacht und vor Allem einer Sorge für ihre Bildung benöthigt, an Führern fehlt, um ihre eigenen Interessen zu vertreten, insbesondere dort, wo die Verhältnisse so gestaltet sind, daß auch der Clerus, welcher doch zunächst für die geistigen Interessen zu sorgen berufen ist, in nationaler Beziehung in seinen höheren Autoritäten einem anderen Stamme angehört, als die große Masse der Bevölkerung; eine Schwierigkeit, die noch wächst, wenn in Folge dieses Verhältnisses auch der niedere Clerus in einer solchen anderen Richtung erzogen wird. Dadurch kommen Erscheinungen zum Vorschein, die wirklich einen äußerst schmerzlichen Eindruck erregen. Ich habe vor Kurzem aus der Mittheilung eines sehr würdigen Bischofes in Istrien, wo dieses Verhältniß zwischen der italienischen Sprache und slavischen Landessprache obwaltet, ersehen, daß vor nicht gar langer Zeit dort die Bevölkerung wenn sie ihre Andacht verrichten wollte, bei ihrem eigenen Seelsorger im Beichtstuhle sich eines Dolmetschers bedienen mußte; und das war ein Verhältniß, gegen welches von keiner Seite Beschwerde erhoben worden ist, weil es eben in der Natur solcher Zustände liegt, daß Denjenigen, die darunter leiden, es an Führern fehlt, und zu einem Verlangen nach

Abhilfe unter solchen Umständen überhaupt ein bedeutender Grad von moralischem Muthe und eine gewisse politische Gewandtheit gehört, an welcher es eben einer geistig vernachlässigten Bevölkerung mangelt. Wo ähnliche Verhältnisse bestehen, ist demnach eine Abhilfe wohl unter dem Schutze der Regierung möglich, und wenn auch das Vertrauen auf diesen Schutz schwindet, so liegt die Gefahr nahe, daß sich der Gemüther allmälig eine Stimmung bemächtigt, die in bewegten Zeiten zu gewaltsamen Ausbrüchen führt.

„Die erwähnten Schwierigkeiten einer nationalen Mischung der Bevölkerung kommen auch bei der Errichtung der Gymnasien in Ostgalizien in Betracht, wo die größere Masse der Bevölkerung dem ruthenischen Volksstamme angehört und zwischen ihr und über ihr die polnische Bevölkerung gelagert ist. Derlei Verhältnisse machen es unmöglich, in den Schulen, welche Kinder verschiedener Muttersprache aufnehmen müssen, mit einer Sprache Allen gerecht zu werden.

„Die Schwierigkeit steigert sich dort, wo die sprachlichen Verhältnisse, wie es in Ostgalizien der Fall ist, mit den kirchlichen in naher Beziehung stehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Uebergang der Individuen von der ruthenischen Sprache zur polnischen, welcher um so leichter ist, als diese Sprachen, wenn auch wesentlich verschieden, doch mehr verwandt sind, in der Regel auch den Uebergang vom orientalischen Ritus zum lateinischen zur Folge hat.

„In dem Maße also, als durch den Gymnasialunterricht der Uebergang der ruthenischen Jugend zur polnischen Sprache vermittelt würde, wäre der Nachwuchs für den ruthenischen Clerus gefährdet, während doch die Heranbildung dieses Nachwuchses immer eine Hauptaufgabe der Gymnasien sein wird; Besorgnisse können in dieser Beziehung um so leichter entstehen, als in frühern Zeiten directe Bestrebungen stattgefunden haben, die Schulen dazu zu benützen, um aus der ruthenischen Bevölkerung einen Nachwuchs für den lateinischen Clerus zu erzielen.

„Bei solchen Zuständen könnten unvorsichtige Schritte in jener Richtung nur allzuleicht eine große Aufregung hervorrufen, welche die Regierung ernste Ursache hat zu vermeiden, und diese Rücksichten bestimmten das Ministerium in den Gymnasien Ostgaliziens an der bisherigen Lage der Dinge, wornach die deutsche Sprache die Unterrichtssprache bildet, insolange nicht zu rütteln, als nicht die ruthenische Sprache so weit vorgeschritten ist, um als Unterrichtssprache einrücken

zu können. Inzwischen wird den Eingangs erwähnten Grundsätzen allerdings insoweit Rechnung getragen, daß sowohl die polnische Sprache als auch die ruthenische Lehrgegenstand ist und die eine wie die andere bei dem Religionsunterrichte in Anwendung komme.

„Dabei ist gleichwohl nicht zu leugnen, daß dieses Verhältniß für die polnische Bevölkerung eine Beeinträchtigung begründeter Wünsche in sich enthält, die um so fühlbarer ist, als die polnische Bevölkerung, wenn sie auch in der Zahl hinter der ruthenischen weit zurücksteht, doch, weil sie größtentheils den gebildeten Ständen angehört, ein sehr bedeutendes Contingent der Schüler an die Gymnasien stellt.

„Dies war bereits Gegenstand der Berathung in der Ministerconferenz, und es dürfte sich ein billiger Ausweg insoweit finden lassen, daß dort, wo Gymnasien in einer geringern Entfernung von einander bestehen, die Einrichtung getroffen würde, das eine derselben mehr den Bedürfnissen der polnischen, das andere mehr jenen der ruthenischen Bevölkerung anzupassen, so daß die Schüler aus der Umgegend sich dem einen oder dem andern derselben zuwenden können.

„Insbesondere dürfte zu Lemberg, wo zwei vollständige und ein Untergymnasium bestehen, und bisher das letztere polnisch ist, während in den beiden andern der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wird, ein vollständiges Gymnasium für die polnische Jugend eingerichtet werden.

„In diesen beiden Beziehungen also, was sowohl Lemberg als die übrigen Landesgymnasien anbelangt, hoffe ich mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät demnächst die geeigneten Verfügungen treffen zu können.

„Inzwischen ist nach Krakau, wo — wie es sich zeigte — der polnischen Sprache wirklich weniger Anwendung gegeben worden ist, als die bestehenden Vorschriften gestatten, bereits die Weisung ergangen, der polnischen Sprache eine größere Ausdehnung zu gewähren."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich bin aufmerksam gemacht worden auf eine Stelle in den veröffentlichten Verhandlungen des hohen Reichsrathes, welche die Aeußerung des verehrten Herrn Grafen von Barkóczy über die Steuerberechnungsart der Austria enthält. Seine Aeußerung schließt mit den Worten: „Ich kann nicht umhin, zu sagen, wie nothwendig es ist, daß alle derlei künstliche Berechnungsarten, die blos auf Schein und Täuschung abzielen, die nirgends so systematisch und weitwendig und nur zum Scheine

von der Regierungsseite betrieben worden sind als bei uns, auch nirgends so schädlich wirken als eben bei uns, weil sie eine systemisirte und gestempelte Lüge sind."

„Ich muß gestehen, daß ich in dem Laufe der Verhandlungen selbst, bei dem äußerst geläufigen und oft hinreißend schnellen Vortrage des Herrn Grafen den vollständigen Inhalt und das ganze Gewicht dieses Vorwurfs nicht sogleich aufgefaßt, und daß ich erst bei der Lesung der Stelle die Schwere des darin der Regierung und den Regierungsorganen gemachten Vorwurfs wahrgenommen habe.

„Der Eindruck, den diese Stelle auf die mit der Redigirung und mit den Rechnungsarbeiten der Austria betrauten Beamten gemacht hat, — wobei ich hinzufüge, daß die Redaction in einem Departement des Finanzministeriums stattfindet — der Eindruck, den diese Stelle auf diese Beamten und auch in weitern Kreisen hervorgebracht hat, war der der schmerzlichsten Kränkung, ja ich darf es sagen, der tiefsten Entrüstung!

„Ich bin in der Lage, dem verehrten Herrn Grafen die Richtigkeit der, den beanständeten Berechnungen zu Grunde liegenden statistischen Daten bis in ihre kleinsten Details ziffermäßig nachzuweisen, so weit dieses bei jedem statistischen Materiale überhaupt möglich ist; was aber die Berechnungsart, die Zusammenstellung und Bildung der Resultate betrifft, so stehe ich im vollsten und strengsten Sinne für die Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit des Vorgangs ein.

„Ich sehe mich zu der mir sehr unangenehmen Erwiderung verpflichtet und nothgedrungen, daß, insolange mir der verehrte Herr Graf den Beweis für seine in der mitgetheilten Stelle vorkommende Behauptung nicht liefert, — ich dieselbe für eine — ich will in meinen Ausdrücken maßhaltender sein — „Unrichtigkeit" erklären muß.

„Der hohe Reichsrath wird in seiner Weisheit und Loyalität diese meine Erklärung für gerechtfertigt halten, indem sie mir von der Nothwendigkeit geboten war, dem tief verletzten Rechts- und Ehrgefühle der Regierungsorgane eine Genugthuung zu verschaffen. Diese meine gegenwärtige Erklärung gilt übrigens nicht blos von der vorliegenden Bemerkung in Betreff der Austria, sondern von jeder hier, von was immer für einer Seite, gegen Regierungsorgane, Beamte und Angestellte ohne Beweis ausgesprochenen Beschuldigung.

„Ich hoffe auf die Nachsicht des hohen Reichsrathes dafür, daß ich den Gang der hochwichtigen Verhandlungen, die

etzt gepflogen werden, durch meine gegenwärtige Erklärung unterbrochen habe."

Graf Barkóczy: „Ich bitte, wenn Euer Excellenz die Güte gehabt hätten, den weitern Contex meiner Rede zu lesen, so würden Sie bemerkt haben, daß ich nicht die Daten, wie die Ziffern in Frage gestellt, sondern nur die Richtung, in welcher die Zusammenfassung geschah, als eine falsche bezeichnete; und ich bleibe auch dabei. Namentlich die Richtung ist ganz falsch, daß man die Ziffer der Steuersätze der einzelnen Länder der Monarchie immer mit den Steuerziffern und Quoten der andern Länder verglich.

„Darin liegt der Irrthum, nicht aber in den eigentlichen Ziffern, die vollkommen wahr sein können, sondern in der Art und Rechnungsweise, wie man hier die Steuer als eine kleinere darzustellen sucht, als sie wirklich ist.

„Hätten die Austria und alle übrigen derlei Zusammenstellungen die wahre Richtung aufgefaßt, indem man den reinen Ertrag als den Ausgangspunkt angenommen hätte, so wäre meine obige Aeußerung nicht nöthig gewesen, welche ich, wie gesagt, nicht in Betreff der Unrichtigkeit der Ziffern an sich, sondern in Betreff der falschen Richtung selbst, welche man wählte, abgegeben habe. Man raisonnirte so:

„Ein Joch in Siebenbürgen, Croatien und Ungarn überhaupt zahlt so viel Steuern, — in andern Ländern so viel, — also ist die Steuer eine geringere.

„Ich bleibe dabei, daß in solchen Aufsätzen, namentlich wie der in der Austria, die ausgesprochene Tendenz vorliegt, zu beweisen, daß die Grundsteuer im allgemeinen keine zu hoch bemessene sei, und daß daher meine ausgesprochene Ansicht ganz begründet war, weil jene Aufsätze einen nur einseitigen, verfehlten Ausgangspunkt hatten und folglich nicht zur Beruhigung derjenigen beitragen konnten, welche die Steuer zahlen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die von mir bezeichnete Aeußerung des Herrn Grafen nicht etwa unterlaufene Irrthümer oder irrige Gesichts- und Ausgangspunkte bei der Berechnung zum Gegenstande hatte, sondern daß in derselben ausdrücklich von bezielten Täuschungen und Scheinhandlungen, die von der Regierungsseite betrieben worden, die Rede ist, ja daß zuletzt der sehr beleidigende Ausdruck „Lüge" vorkömmt.

„Ich will die hohe Versammlung nicht länger aufhalten, ich berufe mich an ihr Gerechtigkeitsgefühl, welches über diese mit

besonnener Ruhe zu prüfende Stelle gewiß ein unpa
Urtheil fällen wird."

Graf Szécsen: „Wenn ich mir erlaube, das Wo
greifen, so geschieht dies nur deshalb, weil ich die
welche die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Leiters
nanzministeriums veranlaßt haben, für ebenso natü
gerechtfertigt erkenne.

„Die Deutung, die Herr Graf Barkóczy seinen
gegeben hat, dürfte übrigens dem hohen Reichsrathe
weis liefern, daß die Absicht, die Tendenz und die R
der Regierung zu verdächtigen, dem verehrten Herrn
ferne lag, und daß er nur darauf hindeuten wollte, w
auch heute wiederholt hat, daß diese statistischen Daten
Gruppirung einer Richtung dienen sollen, welche na
Meinung mit der wahren Auffassung dieser Daten nich
barlich ist.

„Es dürfte auch nicht unnöthig sein, in Betreff die
schenfalles darauf hinzuweisen, daß ähnliche Vorwürfe,
Herr Graf v. Barkóczy erhoben hat, in allen Länd
statistische Daten zur Begründung gewisser Ansichten g
werden, von der einen und der andern Seite gleichmä
kommen.

„Wenn man von einer unrichtigen Gruppirung de
oder einer absichtlichen Verwendung von Ziffern zur
tzung gewisser Ansichten spricht, so mögen auch in der
sten Discussion darüber manchmal wohl herbe Ausdr
kommen, aber ich glaube und bin überzeugt, daß auch
Graf Barkóczy sich mir anschließen wird, wenn
spreche, daß er damit nichts Anderes gemeint habe
als es sei eine in allen Ländern gemachte Erfahrung,
Ziffern verschiedenartig gruppiren lassen und die dara
leiteten Schlußfolgerungen auch ganz entgegengesetzte
liefern können."

Graf Andrássy: „Ich beabsichte nur einige wenig
auf die Ansprache des Herrn Unterrichtsministers zu
dern. Mir scheint es, wie schon einige Redner gesag
gleichfalls nothwendig, daß wir die Dolmetscher der
gen, Ansichten und Ueberzeugungen sind, die in den
denen Ländern zu Tage kamen; ich glaube, daß
Hauptzweck unseres Beisammenseins sei. Von diesem
punkte aus muß ich gestehen, daß, was namentlich
betrifft, Erlässe über die Landessprache ergangen sind
den allgemein und tiefgewurzelten Glauben erzeugt h

sei auf die Verwischung der Nationalitäten abgesehen. Es ist dieser Glaube so tief gewurzelt, daß er sich meines Erachtens kaum irgendwie bekehren läßt, indem die Ueberzeugung besteht, welche ich vollkommen theile, daß es besser und zweckmäßiger wäre, jede Nationalität in sich selbst auszubilden. Die hohe Regierung hat diese Angelegenheit ignorirt und Versuche in der oben erwähnten Absicht gemacht, welche — mögen sie gelingen oder nicht — von den allerübelsten Folgen begleitet sind, da sich gegen die verwischte Nationalität kein Surrogat denken läßt. Wenn ich recht verstanden habe, so haben Se. Excellenz selbst angedeutet, daß die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache in gewissen Richtungen und für gewisse Fächer angestrebt würde.

„Nun, ich frage, warum soll der Unterricht nicht in der Nationalsprache oder in der Sprache derjenigen Nationalität ertheilt werden, die unterrichtet werden soll? Alles das zusammengenommen, was bisher über den Gegenstand vorgebracht wurde, zeigt sich, daß die Auffassung des Ministeriums viele Gegner hat, und auch ich kann nicht umhin, mich der von jener Anschauung abweichenden Meinung anzuschließen."

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister: „Ich wiederhole, was ich schon in meiner ersten Ansprache gesagt habe. Ich erkenne vollkommen an, daß für die Frage der Unterrichtssprache in Ländern, in denen der deutschen Sprache mehrere andere gegenüber stehen, die großen politischen Fragen, die hier vorliegen, von wesentlichem Einflusse sind. Die Absicht, die ungarische Sprache zu unterdrücken, ist mir immer fern gewesen; ich weiß aber auch sehr wohl, und es wäre müßig, darüber ein Mehreres reden zu wollen, daß eben die Sprachenfrage in Ungarn diejenige ist, welche am meisten mit den politischen Fragen zusammenhängt, deshalb habe ich in meiner Ansprache ausdrücklich hervorgehoben, daß ich hierauf nicht eingehen will, zumal das Ministerium wiederholt die Absicht an den Tag gelegt hat, in jenen Fragen den Entschließungen, welche Sr. Majestät vorbehalten sind, und welche Allerhöchstdieselben nach Anhörung des hohen Reichsrathes zu erlassen geruhen werden, in keiner Weise vorzugreifen."

Se. Eminenz Cardinal von Rauscher: „Kaiserliche Hoheit, hohe Versammlung! Je mehr ich die Wichtigkeit der dem hohen Reichsrath gewordenen Aufgabe erkenne, desto weniger kann ich mich den Pflichten entziehen, welche die Berufung in diese hohe Versammlung mir auferlegt hat.

„Ich glaube daher, mich über die Anträge des Comités hinsichtlich der Neugestaltung der Verwaltung erklären zu sollen. Ich gehe dabei von den Grundsätzen aus, an welche festzuhalten Se. Majestät am 1. Juni d. J. den versammelten Reichsräthen anempfahl, und ich darf voraussetzen, daß sämmtliche Herren Reichsräthe, und namentlich die verehrten Mitglieder des Comités diesen meinen Standpunkt theilen.

„Indem wir kraft des uns von Sr. Majestät gewordenen Auftrages den Staatsvoranschlag für das Jahr 1861 in reifliche Erwägung gezogen haben, konnten wir nicht vermeiden, eine Lebensfrage zu berühren.

„Die Störung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe, welche seit einer Reihe von Jahren wie ein Alp auf Oesterreich lastet, ist ein Uebel, dessen Größe ich nicht zu erörtern brauche.

„Insbesondere hat es wirksamer als alle anderen dazu beigetragen, das Vertrauen für die Zukunft zu erschüttern. Der hohe Reichsrath erfüllt daher eine Pflicht gegen Kaiser und Vaterland, indem er die Ursachen der ungünstigen Finanzlage nach allen Seiten hin unparteiisch erforscht und die Mittel der Abhilfe freimüthig darlegt. Dabei läßt es sich nicht vermeiden, auf die Formen der Verwaltung einen Blick zu werfen.

„Auch ich bin weit entfernt zu glauben, daß die österreichische Verwaltung keiner Verbesserung bedürfe. In mehrfacher Beziehung ist sie ein Werk der Theorie, welche in das bunt sich kreuzende Leben nicht tief genug hinabblickte und sich eine unlösbare Aufgabe stellte. Man wollte jede Bevormundung, jeden Mißgriff und jede Willkür nicht nur im Staatsleben, sondern auch bei der Verwaltung der Angelegenheiten von Körperschaften und Gemeinden ausschließen.

„Zu diesem Zwecke wurde ein künstlich verschlungenes Netz von Controlen geschaffen, eine Unzahl von Verwaltungsvorschriften erlassen und alle Angelegenheiten von Körperschaften und Gemeinden einer Bevormundung unterstellt. Ueberdies wollte man, nicht ohne Obwalten eines menschenfreundlichen Gedankens, keinem Interesse, so klein es auch sein mochte, den landesfürstlichen Schutz entziehen, auch wenn es für den Staat von gar keinem Belange war.

„Wegen geringfügiger Dinge, z. B. wegen des Verkaufes von Obst und Kuchen, konnte man sich bis vor dem Jahre 1848 von der Herrschaft an das Kreisamt, vom Kreisamt an die Landesstelle, von der Landesstelle an die Hofkanzlei, und

von der Hofkanzlei an den Landesfürsten wenden, und war man überall zurückgewiesen, so ließen sich noch immer Wege finden, um die Beschwerden von Neuem anzufangen.

„Auf diese Weise wurde der Geschäftsgang schwerfällig, langsam und kostspielig. Die Entscheidung fiel meist Männern anheim, welche sich auf schriftliche Berichte verlassen mußten, die Controlen hoben durch ihr Uebermaß nur allzuoft sich auf, die unübersehbare Menge der Verwaltungsvorschriften schadete der beabsichtigten Wirkung, und nur zu oft lähmte sie die Thätigkeit des Beamten, ohne doch die Willkür ferne zu halten. Hier gilt wirklich das Sprichwort: „Das Bessermachen wollen ist der Feind des Guten," denn ein Verwaltungssystem, welches alle menschlichen Unvollkommenheiten ausschließen will, ist von Uebeln begleitet, welche größer sind, als viele vereinzelte Uebelstände und Mißgriffe. Im Allgemeinen hat man von diesem Systeme sich schon vor mehr als 11 Jahren, zum Theile in sehr harten Worten, losgesagt. Die Grundsätze der Verwaltung wurden laut verkündet, und man machte auch Versuche, dieselben in der Ortsgemeinde zu verwirklichen, ja man räumte den Vorständen und Räthen der kleinsten Landgemeinde einen Wirkungskreis ein, welchem sie durchaus nicht gewachsen waren.

„Als sich aber hier Schwierigkeiten bemerkbar machten, so lenkte man in die alte Bahn, mehr als es gut war, wieder ein. Stoß und Gegenstoß, das ist das Gesetz bewegter Zeiten.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele, sehr viele Geschäfte wohlfeiler, zweckmäßiger und schneller besorgt und viele gute Kräfte geweckt, geübt und verwerthet werden können, wenn in den Landesvertretungen, den Bezirks- und Ortsgemeinden sich Kreise eröffnen, innerhalb welcher man den gemeinsamen Angelegenheiten sich mit reger Theilnahme zuwendet.

„Ich wünsche daher so sehr als irgend einer der verehrten Herren Reichsräthe, daß der Geschäftsgang in allen Zweigen der Verwaltung, wie auch in der Justiz, einfacher und schneller, daß die Controle auf das nothwendige und wirksame Maß zurückgeführt, daß den Verwaltungsorganen ein größeres Vertrauen geschenkt, aber auch die strengste Verantwortlichkeit auferlegt, und daß den Landesvertretungen, den Bezirks- und Ortsgemeinden nicht nur gewisse Verwaltungsgeschäfte überlassen, sondern ihnen auch jener Spielraum gewahrt werde, welcher mit dem Heile der Gesammtheit, und eben darum mit dem wohlverstandenen dauernden Vortheile der Einzelnen vereinbar ist.

„Mit der allgemein gehaltenen Andeutung des Wünschenswerthen ist noch nicht alles, es ist sogar nur noch wenig gethan. Die Maßnahmen, durch welche die Theilnahme der Länder an der Verwaltung verwirklicht wird, müssen bis ins Einzelne hinein entworfen, und es muß ihre Ausführbarkeit mit sachkundigen Blicken nach allen Seiten hin geprüft werden.

„Experimentum fiat in corpore vili.“

„Experimente sind im Staatsleben immer eine mißliche Sache, am mißlichsten aber sind sie in den gewitterschwülen Tagen einer Aufregung und Spannung, wie sie jetzt durch ganz Europa zieht.

„Die sichersten und gedeihlichsten Verbesserungen sind jene, durch welche das Bestehende beinahe unmerklich umgestaltet und neu entstandenen Bedürfnissen angepaßt wird. Allein die Grundentlastung und die damit verbundene Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit versetzten die Regierung in die unausweichliche Nothwendigkeit, die Administration in ihrem weiteren Bereiche wie mit einem Schlage neu zu gestalten. Die Aufgabe war eine sehr schwierige, und die Lösung, welche sie fand, bedarf vieler Nachhilfe und Berichtigung.

„Nur muß man sich dabei gegenwärtig halten, daß wir auf einem neuen Boden stehen.

„Die Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit eröffnet zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit tiefe Spalten; wir könnten nicht einmal bis zum Jahre 1847 zurückgehen, wenn wir auch wollten.

„Die Stimmenmehrheit des Comité's hat in ihrem Schlußantrage sich dahin ausgesprochen, daß der hohe Reichsrath auf das Einzelne der zu ergreifenden Maßregeln nicht einzugehen, sondern sich der Autorität des Thrones vertrauensvoll unterzuordnen habe, und ich stimme dem vollkommen bei.

„Ich erlaube mir nur im Allgemeinen zwei Rücksichten anzudeuten, welche bei der Umgestaltung der Landesverwaltung maßgebend sein müssen.

„Gewiß ist das Geld das Höchste nicht. Wehe dem Volke, welchem es als das Höchste gilt!

„Allein es geht mit dem Gelde wie mit der Nahrung. Wer will sich nachsagen lassen, daß er auf das Essen einen großen Werth lege? Dennoch bedürfen wir alle täglich zwei- bis dreimal der Nahrung. Ebenso bedarf der Einzelne und bedarf die Gesammtheit des Geldes. Am meisten Geld aber braucht der moderne Staat, und mit jedem Schritte, mit welchem sich derselbe mehr ausprägt, mehren sich die Auslagen.

„Mit Recht legen wir Verwahrung ein gegen Richtungen, welche uns in den modernen Staat hineinziehen wollen; allein manche Anforderungen desselben lassen sich nicht ablehnen, weil sie in einer wirklichen Aenderung der öffentlichen Zustände ihren Grund finden.

„Ueberdies sind große Heere zu einer Sache der Nothwehr geworden. In Folge der steigenden Betriebsamkeit werden die Werkzeuge des Mordens in jedem Jahrzehend mehr ausgebildet, und der Krieg wird immer künstlicher und kostspieliger. Gegen Sebastopol führte man ein Heer von Bombenkesseln ins Feld; neuestens kamen auch die gezogenen und Armstrong-Kanonen in Aufnahme. Dadurch werden jedem großen Staate ungeheuere Auslagen aufgebürdet, und namentlich Oesterreich hat bei der gegenwärtigen Sachlage nur die Wahl, entweder sich sehr großen Ausgaben zu unterziehen oder unterzugehen.

„Dieser Stand der Dinge versetzt uns in die Nothwendigkeit, der Finanzlage des Staates eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit Recht hat man als einen Grund für die Theilnahme der Kronländer an der Landesverwaltung geltend gemacht, daß sich sonst keine namhaften Ersparungen erzielen lassen. — Es wird also vorerst zu erwägen sein, wie die Theilnahme der Landesvertretungen, der Bezirks- und Ortsgemeinden an der Verwaltung beschaffen sein müßte, damit durch dieselbe ohne Beeinträchtigung des Zweckes bedeutende Ersparungen gesichert werden, wobei man im Auge haben muß, daß es für den Steuerpflichtigen gleichgiltig ist, in wie weit die Summe, welche er bezahlt, als ein Beitrag zu den Bedürfnissen des Reiches, des Landes, des Bezirkes oder der Gemeinde gefordert wird; er muß doch Alles aus demselben Beutel herausgeben.

„Aber auch eine Rücksicht, welche uns auf einen höheren Standpunkt führt, glaube ich geltend machen zu sollen.

„Wir Alle, obgleich verschiedenen Stämmen und Ländern angehörend, sind durch die Leitung der Vorsehung wechselseitig auf einander angewiesen.

„Wir Alle haben Pflichten gegen denselben Herrscher, Pflichten gegen ein gemeinsames Vaterland, gegen Europa und die sittliche Weltordnung zu erfüllen.

„Rings um uns her haben sich große Reiche gebildet, oder es waltet das Streben nach Bildung derselben vor.

„Oesterreich kann seinen Beruf nur als eine echte Großmacht erfüllen.

„Alle *Bestrebungen, welche* durch den Umsturz des Be-

stehenden an das Ziel zu gelangen trachten, sind dem Kaiserthume Oesterreich feindlich. Die Leiter derselben wissen sehr wohl, daß Oesterreich ein nothwendiger Schwerpunkt im europäischen Staatensysteme ist und daß, wenn sie es beseitigen könnten, Zerrüttungen, bei welchen sie ihre volle Rechnung fänden, eintreten müßten.

„Es muß daher bei der Umgestaltung der Landesvertretungen Alles vermieden werden, wodurch die wahrhaft kraftvolle Einheit des Reiches gefährdet werden könnte; auch würde jede Maßregel, durch welche diese Einheit bedroht wäre, das Vertrauen, dessen muthiger Aufschwung so wünschenswerth ist, gänzlich entkräften, entweder schon im ersten Augenblicke, oder nach einer kurzen Frist der Täuschung, durch welche der Rückschlag nur um so verderblicher würde. Ich weiß sehr wohl, daß Stimmungen und Ansichten, sogar abgesehen von ihrer Begründung, sobald sie eine gewisse Allgemeinheit erhalten haben, eine Macht sind.

„Aber solche Mächte müssen mit großer Umsicht abgewogen und auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden: denn ein Fehlgriff ist hier weit gefährlicher, als bei der Behandlung des Schießpulvers.

„Jede Regierung ist verpflichtet, nach Möglichkeit dahin zu streben, daß alle berechtigten Wünsche der Staatsangehörigen erfüllt werden; doch keine Regierung, welche Form sie auch haben möge, kann allen Wünschen genügen; am wenigsten in einer Zeit, wo die Kunst, die menschliche Auffassung zu mißleiten und die menschlichen Leidenschaften aufzureizen, eine so unheilvolle Entwicklung erlangt hat. Meinungsverschiedenheiten sind unvermeidlich, und nicht immer vom Uebel.

„Wenn die Staaten möglich sein sollen, so dürfen sie die gemeinsame Grundlage des Rechtes der sittlichen Ueberzeugung, des Heiles des Ganzen niemals verlassen, wenn sie auf diesem Boden sich nicht bewegen, so werden sie erschüttert werden, sobald von außen her Gefahren drohen.

„Oesterreich ist von außen her mit Gefahren bedroht; eine europäische Krise naht mit raschen Schritten ihrem Höhepunkte, und für alle Völker, welche um den Thron Sr. Majestät vereinigt sind, ist es von gleichem Gewichte, daß Oesterreichs Macht in diesem entscheidenden Augenblicke ehrfurchtgebietend dastehe.

„Wer in ganz Oesterreich will die Schmach auf sich laden, den Plänen eines Flibustiers im vergrößerten Maßstabe und einer Regierung, welche mit Banditen und Verschwörern handthiert, förderlich zu sein! — Niemand — ich zweifle daran nicht.

„Nirgends finden die wirklichen Wünsche der Völker, der großen, der ungeheuren Mehrzahl geringere Beachtung als dort, wo die Revolution siegreich ihr Haupt erhebt. — Sie weiß durch eine Schaar von frechen Trabanten jedes mißfällige Wort, ja auch das Stillschweigen erbarmungslos zu ahnden.

Von Plackereien und Gewaltthaten jeder Art bedroht, gehorcht mit Zittern das souveräne Volk!

„Gegenüber diesem Frevel an der Freiheit und an der Gerechtigkeit hat der hohe Reichsrath die schöne Aufgabe, dem wirklichen Willen der sehr großen Mehrzahl von Oesterreichs Bevölkerung das Zeugniß zu geben.

„Die Zahl derjenigen, welche die Einheit des Reiches wirklich antasten wollen, ist verhältnißmäßig gering, und auch von ihnen täuschen sich viele über die Folgen ihrer Handlungen und halten das Unvereinbare für vereinbar.

„Indem also diese hohe Versammlung für das volle und unverkümmerte Kaiserthum ihre Stimme erhebt, leiht sie nur den wahren Wünschen der Völker Oesterreichs ihre Stimme.

„Ich spreche mich also dahin aus, daß den einzelnen Ländern in Verwaltung ihrer Angelegenheiten jener Spielraum gewährt werde, der mit dem Heile der Gesammtheit und eben darum mit dem wohlverstandenen, dauerhaften Vortheile der Einzelnen vereinbar ist. Weil ich aber gewiß im Einklange mit der gesammten hohen Versammlung diese Beschränkung hinzufüge, so halte ich nur solche Maßregeln für wünschenswerth, durch welche die wahre, kraftvolle Einheit des Reiches in keiner Weise bedroht wird.

„Mein Mitgefühl ist keinem Wunsche fremd, welcher von irgend einem der verbrüderten Stämme im Hinblicke auf besondere Interessen erhoben wird; allein die Berechtigung des Kaiserthums, die kraftvolle Einheit des Reiches ist nicht nur eine wohlbegründete, sondern sie ist auch weit über Oesterreichs Grenzen hinaus für die sittliche Ordnung der letzte Rettungsanker; deswegen glaube ich auf diese Berechtigung den vorwiegenden Nachdruck legen zu müssen."

Graf Stockau: „Ich erlaube mir, einen kurzen Vortrag an den Schluß der vorgestrigen Sitzung anzuknüpfen, worin die beiden Anträge, sowohl der Majorität, als der Minorität der hohen Versammlung vorgelesen wurden. Ich muß in vorhinein erklären, daß ich in Allem und Jedem im Umfange mich dem von der Majorität gefaßten Antrage anschließe. Hätte noch ein Zweifel bezüglich der Formulirung so mancher

Sätze bei mir stattgefunden, so kann ich nicht umhin, zu gestehen, daß die eben so patriotischen als wohlbegründeten und erläuternden Vorträge der Herren Grafen Szécsen und Clam jeden Zweifel in dieser Hinsicht bei mir behoben haben.

„In dem erläuternden Vortrage des Herrn Grafen Szécsen wurde ausdrücklich betont, daß es in der Absicht der Majorität gelegen war, allen Interessen der sämmtlichen Kronländer in gleichem Sinne Rechnung zu tragen, daß für alle Länder die Autonomie und die Selbstverwaltung in gleichem Sinne vorgeschlagen und die Einheit der Monarchie gemeinschaftlich angestrebt werde. Es wurde angedeutet, daß, wenn Sätze vorkommen sollten, welche die Fassung nicht in jener Klarheit enthielten, die zur Beruhigung der anderen Betheiligten nothwendig wäre, sie mit Vergnügen bereit seien, diese erläuternden Beisätze als ein Amendement in ihren Antrag aufzunehmen.

„Diese Erklärung veranlaßt mich, bei einem der in Rede stehenden Sätze ein Amendement in Vorschlag zu bringen. Ich werde mich glücklich schätzen, wenn durch Beifügung eines solchen Amendements zu dem von der Majorität gefaßten Beschlusse es möglich wäre und gelingen würde, beide Anträge zu verschmelzen und dadurch in dem Gesammtausspruche dieser hohen Versammlung eine Einheit zu erzielen. Auf Seite 58 des Comitéberichtes wird gesagt: „Soll jedoch eine ähnliche Betheiligung der Länder an den öffentlichen Angelegenheiten ins Leben treten, so kann dies nur mit Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen geschehen, da es immerhin schwierig bleibt, ähnliche Formen der Selbstverwaltung aufzustellen und sie mit einem entsprechenden Geiste zu beleben, wo keine solchen Ausgangspunkte vorhanden sind, jedenfalls aber unmöglich sein dürfte, ein neues öffentliches Leben, eine ernstgemeinte Selbstverwaltung mit Ignorirung derselben dort zu schaffen, wo sie in den Gefühlen und Ueberzeugungen noch ungeschwächt fortleben.

„Obwohl ich dem ganzen Sinne dieses Satzes beipflichte, so kann ich doch nicht umhin, zu finden, daß er, so wie er hier abgefaßt ist, nicht eine gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Kronländer verspreche. Ich erlaube mir, diesen Satz mit vollkommener Beibehaltung seines dermaligen Sinnes, jedoch mit dem Zusatze eines Nachsatzes zu erläutern und ihn vielleicht dadurch geeignet zu machen, daß er den allgemeinen Anforderungen genüge.

„Demgemäß dürfte derselbe in folgender Weise formulirt

„Soll jedoch eine ähnliche Betheiligung der Länder öffentlichen Angelegenheiten ins Leben treten, so kann nerseits nur mit Anknüpfung an früher bestan- torische Institutionen geschehen, da es unmöglich sein in neues öffentliches Leben, eine ernstgemeinte Selbst- ung mit Ignorirung derselben dort zu schaffen, wo n Gefühlen und Ueberzeugungen noch ungeschwächt ; andererseits aber wäre dort, wo derlei hi- Anknüpfungspunkte fehlen, oder in einer zu fernen enheit liegen, durch die Schöpfung analoger Institu- ne Gleichheit der politischen Rechte und Staatsbür- ten zu verwirklichen, welche Se. kais. Majestät, wie 1. Juni d. J. an den Stufen des Thrones mit Er- erfahren haben, allen Völkern und Ländern Aller- es Reiches gewährt wissen wollen.

dem ich jenen Antrag auf diese Art formulirte, habe chtet, auch die Kronländer, welche vielleicht in jüng- nicht solche lebhafte Erinnerungen der Autonomie isen haben, als die Ungarn, in nähere Anregung zu Es ist nicht zu verkennen, daß es auch in anderen en noch in den letzten Jahren Formen einer Autono- . Es waren jedoch eben blos Formen und sie bewie- daß sie einen Ursprung haben, der, wenn man wei- ckgeht, in den geschichtlichen Vorgängen dieser Länder älbegründetes Recht findet. Sie wurden allmälig durch und Gleichgiltigkeit der zu ihrer Vertretung Beru- wie durch Eingreifen der Regierungsorgane geschmä- schließe mich dem Antrage der Majorität umsomehr ich ihn, nicht wie ich ihn bezeichnen gehört habe, einen hen nenne, sondern von dem Gedanken ausgehe, daß vollkommen österreichischer sei. Er bietet allerdings heit, daß den Ungarn die Möglichkeit geboten wird, rung ihrer nationalen und geschichtlichen Interessen in jenen Verband zur österreichischen Monarchie zu tre- chen jeder Oesterreicher anstreben muß, und in welchem h das Heil Oesterreichs als Großmacht erblicken kann. st es kein ungarischer, sondern ein österreichischer Antrag stimme ihm vollkommen bei.

habe nur noch einen Wunsch beizufügen. Da dieser g der Majorität in einen so weiten Rahmen gefaßt ist, ine verschiedenartige Auslegung zuläßt, und da es nicht bsicht des Verfassers lag, ihn näher zu präcisiren, weil lich schwer ist, nicht von der rechten Bahn der Bera-

thung abzukommen und nicht auf jene der Organisirung oder Constituante überzugehen, so hat sich das Comité bewogen gefühlt, Alles in einen so großen und weiten Rahmen zu fassen, und alle näheren Verfügungen der Weisheit Sr. Majestät anheimzustellen.

„Nachdem nun der Antrag in dieser Weise formulirt ist, habe ich den lebhaften Wunsch, nur noch einige Worte dahin auszusprechen, daß diejenigen, die durch ihre hohe Stellung berufen sein dürften, bei der Durchführung der großen Aufgabe der Neuorganisirung der österreichischen Monarchie berathend mitzuwirken, auch von demselben Geiste durchdrungen und belebt sein möchten, der diejenigen erfüllt und belebt hat, welche diesen Antrag ins Leben gerufen haben. Wird diesem Gefühle der Antragsteller Rechnung getragen werden, so kann ich eine innere gedeihliche Entwicklung des Staates und Regelung der Finanzen, sowie eine Machtstellung und Kräftigung der Monarchie gegen jede Gefahr, die ihr in dem jetzigen Augenblicke von Außen droht, mit voller Zuversicht erwarten."

Graf Szécsen: „Ich bin nicht berechtigt, im Namen des Comités mich über den eben gestellten Antrag auszusprechen, aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich meine Ueberzeugung als Comitémitglied dahin erkläre, daß der Sinn der Majorität in dem Vorschlage des Herrn Grafen Stockau genau und präcis formulirt ist, daß daher auch die übrigen Comitémitglieder demselben einmüthig beistimmen und die Motivirung, wie ich sie vorgestern vorzutragen mir erlaubt habe, in dem Sinne abzuändern bereit sein werden, wie der Herr Vorredner es beantragte."

v. Mocsónyi: „Auch mir wurde die Ehre zu Theil, ein Mitglied des Budgetcomités zu sein. Da meine Ansichten in den in der Schlußfassung des Comitéberichtes enthaltenen beiden Anträgen keinen vollen Ausdruck gefunden haben, behielt ich mir vor, dieselben abgesondert im hohen Reichsrathe vorzutragen.

„Es ist wahr, daß die Lage unseres Staates ernst ist, aber wenn man erwägt, welche erschütternden Ereignisse den österreichischen Gesammtstaat oder dessen einzelne Provinzen seither trafen, so muß man bemerken, daß nicht allein das bisherige Regierungssystem mit seinen ererbten Uebelständen, welches allerdings einen bedeutenden Theil der Schuld trägt, sondern auch ungünstige Verhältnisse der äußeren Politik, die während des verflossenen Decenniums oftmalige Truppensendungen nach Außen erheischten, und der vorjährige un-

vermeidliche Krieg dem Staate tiefe Wunden geschlagen haben. Eben deshalb ist es Pflicht, den Intentionen Sr. Majestät gemäß jene Mittel und Wege anzugeben, welche uns zur Regelung des Staatshaushaltes dienlich erscheinen, und jene Bedürfnisse und billigen Wünsche der Völker anzudeuten, welchen, um dieselben zufrieden zu stellen, genügende Rechnung getragen werden kann und soll.

„Wir dürfen aber hiebei nicht außer Acht lassen, daß die Reichseinheit zugleich mit dem monarchischen Systeme allein dasjenige Mittel ist, unter dessen Schirm die einzelnen — darunter manche erst in der Entwicklung begriffene, oft verhältnißmäßig kleine — Stämme Oesterreichs ihre materielle und geistige Cultur ungehindert, ohne Gefahr, von den in der Cultur weiter fortgeschrittenen Völkern unterdrückt zu werden, verfolgen und alle Völker Oesterreichs vereint dem Staate jene materiellen und geistigen Kräfte verleihen können, welche Oesterreich nach Außen mächtig und im Innern glücklich zu machen vermögen.

„Die Reichseinheit ist also meiner Meinung nach der einzige Standpunkt, von welchem wir bei Beantragung der Mittel und Wege auszugehen haben.

„In dem von der Majorität des Comités gestellten Antrage finde ich keine Garantie für die Einheit Oesterreichs, keine Garantie für die Lösung der wichtigsten Fragen der Jetztzeit, der Sprachen- und Nationalitätsfrage, endlich keine Garantie für die Selbstständigkeit des Banates und der serbischen Woiwodschaft.

„Es werden in dem erwähnten Antrage historische Rechte und historische Institutionen angerufen.

„Nach meinem Dafürhalten dürften die Romanen aus Rücksicht des modernen Interesses die Auffassung dieses historischen Rechtes nicht wünschen, ohne ihre Sprache und ihr nationales Beste zu verleugnen.

„Man stellt das Princip der historisch-politischen Individualität der Länder auf. Dies mag seine Grundsätzlichkeit haben, allein zu jener Zeit, bis wohin die Geschichte und die Landes-Individualität reicht, kannte die Welt kein Volk, kein Civilisations-, kein Nationalitäts-Interesse. Heutzutage aber absorbiren diese Interessen alle übrigen vollkommen und sind die Hauptdirectiven der Wünsche und Bestrebungen einer Nation. Zu jenen Zeiten waren blos die Interessen gewisser bevorzugter Classen vorherrschend; jene Classen waren damals die Factoren des Staates, der Regierung und des öffentlichen Lebens. He

zutage bilden die Hauptfactoren des Staates die Völker, welche zum Selbstbewußtsein gelangt sind und ihre Rechte geltend machen wollen.

„Eben deshalb — aus dem Gesichtspunkte der Nationalität — bedauere ich es sehr, daß ich in diesem Kreise, dem hohen Reichsrathe die Vertretung unserer übrigen Mitbrüder, Czechen, Mährer und Slaven vermisse. Die Frage der Nationalität und der nationalen Sprache beschäftigt heutzutage alle Völker, insbesondere aber jene, welche in der Ausübung dieses Rechtes bisher auf irgend eine Art verhindert waren. Es ist also auch in Oesterreich wohl jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo über das diesbezügliche Mein und Dein entschieden werden soll. Sprache und Nationalität sind ein von der Natur ererbtes Eigenthum, welches die Nationen als ihr Heiligthum verehren und eben deshalb Jahrtausende hindurch, wie die Romanen in Ungarn, im Banate und in Siebenbürgen bewiesen haben, ungeachtet jeder möglichen Unterdrückung zu bewahren im Stande sind.

„Wenn die Gesetze das materielle Gut des Menschen schützen und das moralische Gefühl dem Menschen nicht erlaubt, das Eigenthum seines Nächsten anzutasten, um wie viel mehr soll das Gesetz jenes höchste moralische, heiligste Eigenthum ganzer Völker wahren, um wie viel mehr sollte das moralische Gefühl dem gebildeten Menschen gebieten, jenes größte moralische Gut seines Nebenmenschen nicht anzutasten. Bei den vorangeschickten Momenten, sowie auch bei dem Umstande, daß der erwähnte Antrag der Majorität in Ambiguen, in Allgemeinheiten verfaßt ist, welche sowohl zum Frommen und zum Nutzen, wie zum Nachtheil der Völker und Stämme ausgelegt werden können, kann ich demselben so, wie er vorliegt, nicht beitreten.

„Ich erlaube mir daher auf Grund des allerhöchsten Erlasses v. 19. April d. J. meine Ansicht dahin auszusprechen, daß zur Wiedergewinnung des allgemeinen Vertrauens und zur gleichmäßigen Förderung des Wohles aller Völker in Oesterreich eine Aenderrnng des bisherign Systems und eine Ersetzung desselben durch volksthümliche Selbstverwaltungsinstitutionen unumgänglich nothwendig sei. Ich muß noch andererseits auf Grund des von Sr. k. k. apostolischen Majestät aufgestellten Principes der Gleichberechtigung, auf Grund meiner Erfahrungen, gemäß meiner Loyalitätspflicht, im legitimen Nationalinteresse der Völker es als dringend nothwendig bezeichnen, daß

„1. das gesammte beabsichtigte reformatorische Werk, folglich alle ins Leben tretenden Institutionen auf dem Principe

der vollkommenen Gleichberechtigung aller Nationalitäten beruhen, also in dem Sinne, daß in der Commune die Nationalität der Commune, im Kreise die Nationalität des Kreises, im Kronlande die Nationalität des Kronlandes, zum Schlusse endlich im Reichsrathe die Nationalität des Reiches nach dem Verhältnisse der Seelenzahl, und zwar als solche, folglich die Deutschen als Deutsche, die Serben als Serben, die Romanen als Romanen bei allen und in allen maßgebenden Körperschaften vertreten;

„2. daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Justizwesen eingeführt und Vereinfachungen der Gerichtsproceduren erzielt;

„3. daß der Unterricht in der betreffenden Nationalsprache vorgetragen, höhere Nationalschulen errichtet und vollkommene Lern- und Lehrfreiheit eingeführt werden, und

„4. eine vollkommene Gleichberechtigung aller gesetzlich anerkannten christlichen Religionen und eine gleichmäßige Unterstützung derselben von Seite des Staates gesichert werde.

„Ich bin übrigens ferne davon, mir anmaßen zu wollen, die Form, die Art und Weise anzugeben, in welcher die Selbstverwaltung, damit sie der Reichseinheit entspricht, zu bewerkstelligen sei. Ich kann nicht umhin, den Grundsatz neuerdings zu befürworten: „politische, nationale und confessionelle Gleichberechtigung für Alle.“ — Denn ich sage wiederholt und mit Nachdruck: „Völker und Nationen sind heute nicht mehr so bewußtlos als ehemals, sie suchen nicht mehr blos das materielle Interesse des Wohlseins, sie haben vielmehr von edleren Classen höhere, nationale, heiligere Interessen zu vertreten und anzustreben gelernt, und sie streben sie in der Art an, wie alle nationalen Regungen und alle nationalen Erhebungen deutlich sagen und wie dies in der Debatte des hohen Reichsrathes am 21. Juni d. J. schlagend constatirt worden ist.

„Meiner Meinung nach kann diesem Bedürfnisse nur durch die von mir befürworteten Modalitäten Genüge geleistet werden.

„Schließlich, hoher Reichsrath! erlaube ich mir, insoferne unter dem Principe der historisch-politischen Individualität Ungarns auch das Banat und die serbische Woiwodschaft mit verstanden werden wollte, wodurch die Selbstständigkeit dieser Länder in Frage gestellt wäre, — eine schriftliche Verwahrung dagegen dem hohen Reichsrathe mit der Bitte einzureichen, daß sie mit gnädigster Bewilligung Sr. kaiserl. Hoheit

Protocoll aufgenommen und nach Höchstdessen Ermessen der entsprechende Gebrauch davon gemacht werden möge."

Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident machte den Redner darauf aufmerksam, daß die Eingabe ähnlicher Verwahrungen gegen die Geschäftsordnung verstoße.

Graf Szécsen erinnerte, daß die Entscheidung dieser Frage nicht hieher gehöre. Der Herr Vorredner sei in demselben Sinne, wie alle übrigen Reichsräthe in den gegenwärtigen Reichsrath, und zwar aus dem Landestheile, dem er angehört, dem Banate und der serbischen Woiwodschaft berufen worden, aber er habe nicht das Recht, sich für einen Vertreter des dortigen Landes zu halten, was Graf Szécsen um so mehr zu bemerken sich verpflichtet fühle, als er gerade in jenem Lande bedeutende Interessen habe.

Reichsrath von Mocsónyi: „Ich habe meine individuelle Meinung ausgesprochen und sie hier bekannt zu geben bin ich berechtigt.

„Da es mir nicht gestattet ist, meine Protestation einzureichen und ich gegenwärtig nicht in der Lage bin, sie ausführlich zu entwickeln, so behalte ich mir vor, dieselbe in der nächsten Sitzung umständlich vorzubringen."

Vicepräsident v. Szögyényi las den §. 12 der Geschäftsordnung, welcher lautet:

„Schriftliche Aeußerungen dürfen weder während, noch nach der Sitzung abgelesen oder zu Protocoll gegeben werden."

Graf Clam: „Ich habe gegen die Bemerkung des Herrn Reichsrathes Mocsónyi, welcher bedauert hat, daß seine Brüdervölker, die Czechen und Mährer, hier nicht vertreten seien, nur darauf hinzudeuten, daß wir von Sr. Majestät nur als Individuen berufen sind und daß wir uns nicht als Vertreter von Ländern, am allerwenigsten aber von Nationalitäten betrachten können.

„Die Einheit des Königreiches Böhmen ist weder von den Czechen, noch von den Deutschen in Frage gezogen worden und ich bin überzeugt, es würde, wenn es beliebt worden wäre, das Land nach der Sprachengrenze zu theilen, von Seite der Czechen einhellig dagegen protestirt worden sein.

„Ich betrachte mich auch weder als Vertreter von Böhmen, noch der Czechen oder der Deutschen, überhaupt nicht als einen Vertreter eines Theiles des Reiches, sondern ich bin von Sr. Majestät in den Reichsrath berufen worden und vertrete in demselben meine eigene Meinung."

Graf Auersperg: „Als in der ersten Versammlung dieses hohen Reichsrathes sich eine sehr geehrte Stimme zur Wahrung des historischen Rechtes erhob, fühlten ich und mehrere Mitglieder uns gedrängt, auch unsererseits eine Gegenverwahrung einzulegen zu Gunsten der Staatseinheit; allein die weise Mahnung Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Reichsrathspräsidenten hielt uns davon ab, es schloß sich hieran unser eigenes Gefühl, welches uns sagte, daß, wie wir hier als ein Bild im Kleinen aller Volksstämme und Länder Oesterreichs versammelt sind, wir auch für Alle ein Vorbild sein sollten im friedlichen Zusammenleben, in freundlicher Verständigung und im gegenseitigen Vertragen, daß wir in den großen und Hauptfragen Einmüthigkeit, in den Neben- und Formfragen Versöhnlichkeit anzustreben hätten, und daß kein absolut unlösbarer Widerspruch zwischen der relativen Geltung historischer Berechtigungen und der wohlverstandenen Reichseinheit obwalte.

„Wir hofften, daß durch den Austausch der Meinungen endlich auch ein Boden der gemeinsamen Verständigung werde gewonnen werden können. Ich glaube einen solchen Boden in dem Majoritäts-Gutachten gefunden zu haben, dessen Vorzüge mir so einleuchtend sind, daß sie meinen Beitritt veranlassen, gegenüber welchem ich aber in formeller Beziehung mir einige Bedenken nicht verhehlen konnte, welche der Grund waren, daß ich schon im Comité nur bedingungsweise und unter Vorbehalt meine Zustimmung erklärte. Die Vorzüge jenes Votums sind verschiedener Art, negative und positive. Zu den ersteren zähle ich: daß von den befürchteten Separationsgelüsten darin keine Spur zu finden ist, daß keinerlei Versuch angestrebt wird, frühere Vorrechte privilegirter Classen wieder herzustellen oder abgelebte Formen neuerdings zur Geltung zu bringen, Tendenzen, die dem Comité eben so fremd waren, wie sie mir jederzeit fremd blieben und bleiben werden. Einen positiven Vorzug aber finde ich in der Fassung, in welcher das Wesentliche — zwar mehr und minder deutlich — meiner eigenen Wünsche und Ueberzeugungen, sowie der Wünsche des Landes, dem ich angehöre, so weit ich dieselben kenne, enthalten ist.

„Diese Wünsche und Ueberzeugungen halte ich zugleich für jene einer großen Anzahl treu gesinnter liberal conservativer Elemente in der ganzen Monarchie. Sie theilen die Ansicht, daß eine Systemänderung von dem Staatswohle dringend erheischt wird; daß sie aber auch nur dann ersprießlich sein

könne, wenn das leitende Staatsprincip ein einheitliches, das Recht der Länder und innerhalb derselben das Recht aller Volksstämme principiell ein gleiches sei, wenn diesseits und jenseits der Leitha das gleiche Recht, wenn gleich in verschiedenen Formen herrsche, daß die Monarchie ein einheitlicher und untheilbarer, die Eigenthümlichkeiten des österreichischen Staatscharakters wahrender, die allseitigen Länder- und Volks-Interessen im Wege von Staatsgrundgesetzen und Landesstatuten sichernder Verfassungsstaat werde. Sie wünschen, daß neben den bisherigen mechanischen und darum unzulänglichen Controlen auch eine geistige Controle geschaffen werde zur Weckung des Vertrauens, daß das Reich auf Grundlage von Gesetzen, welche unter Mitwirkung der Regierten zu Stande gekommen, verwaltet werde, daß die nothwendige Einheit in der berechtigten und naturgemäßen Mannigfaltigkeit gewahrt und das friedliche Zusammenleben der Nationalitäten angebahnt werde, endlich auch, daß die behördliche Alleingewalt des Bureaus durch das praktische Leben und dessen maßgebende Factoren und Potenzen eine Ergänzung und Erleichterung erhalte. Ein Hauptvorzug des Majoritätsprogramms aber und der für mich maßgebendste, welcher mich vor Allem demselben beizutreten bestimmte, ist es, daß es zu allererst, denn es gebührt ihm die Priorität, auf den Boden staatsrechtlicher Ordnungen und verfassungsmäßiger öffentlicher Rechtszustände hingewiesen hat, auf einen Boden, der uns schon lange ein Land der Verheißung ist und von welchem als Zeichen partieller Besitzergreifung bereits die kaiserliche Fahne weht seit dem allerhöchsten Handschreiben, kundgemacht am 19. Juli d. J.

„Es sei mir eine kleine Digression erlaubt. Ich nannte früher das Bureau. Während in den letzten Tagen die Räume dieses Saales von Anschuldigungen und Angriffen gegen die bureaukratische Verwaltung widerhallten, mahnte mich das ruhige Bild der großen Kaiserin ober uns, auch den billigen Gefühlen einer gerechten Anerkennung Worte und Ausdruck zu leihen. Maria Theresia und ihr wohlwollender aber minder glücklicher Sohn waren die Begründer, Förderer und Schirmer der österreichischen Bureaukratie. Sie stellten ihr eine große Aufgabe, nämlich Ordnung und System in disparate Elemente zu bringen, das Recht in allen Kreisen zu wahren und die Geschäfte zu fördern. Die österreichische Bureaukratie hat große Aufgaben ehrenvoll gelöst. Sie hat glänzende Erfolge und große glänzende Namen aufzuweisen. Ehre ihnen allen! Ehre aber auch dem kleinen Beamten, der subordinations-

gemäß und pflichtgetreu im Verborgenen am Actentische still seine Lebenslampe verbrennt! Die Klagen und Beschwerden, die vorgekommen sind, entstanden wohl zumeist daraus, daß das Bureau aus seinem richtigen Verhältniß zum Leben gerückt wurde, sie entstanden aus dem Ueberwuchern der bureaukratischen Thätigkeit über alle Lebenskreise. Sobald die Herstellung des richtigen Ebenmaßes stattgefunden, sobald das harmonische Zusammenwirken mit den auch außer den bureaukratischen Kreisen stehenden Kräften hergestellt sein wird, dann wird die Bureaukratie auch wieder große Erfolge erzielen, und wird statt der Vorwürfe nur den Dank der Bevölkerung einernten.

„Da ich die große Kaiserin genannt habe, so sei es mir erlaubt, den Wunsch auszusprechen, daß sie, die Schutzpatronin der Einheit Oesterreichs, an deren segensreiches Wirken die österreichischen Herzen gerade in den Zeiten der Bedrängnisse und Gefahren sich am lebhaftesten erinnern — segenreich auch auf unser Wirken herniederblicke, und daß sie einen Theil ihres großen Geistes auf uns herabsende und uns damit erfülle, — ihres Geistes, welcher ein Geist der ausdauernden Tapferkeit war, aber auch zugleich ein Geist der wohlwollendsten Milde.

„Ich kehre zum Majoritätsvotum zurück. Einige der dagegen erhobenen Bedenken sind zum Theil beseitigt, die Bedenken entstehen aber auch größtentheils eben aus seinen Vorzügen in der Textirung, welche es erlaubt, daß in dem weiten Rahmen sich die verschiedenartigsten Meinungsschattirungen finden und vereinigen können. Hiebei bleiben freilich auch die verschiedenartigsten und weitgehendsten Folgerungen und Auslegungen offen, denen man theils persönlich zustimmen kann, theils nicht, und denen gegenüber man, wenn man nicht einem Theile von Ungarn angehört, sondern einem der anderen Kronländer, gewisse Verpflichtungen einzuhalten hat. — Ich sehe es für meine Pflicht an, in allen Fällen, wo meine Sympathie und persönliche Ueberzeugung in Conflict geräth mit der mir bekannten Stimme des Landes, welchem ich angehöre, — meine eigene Sympathie und Ueberzeugung jener meines Landes unterzuordnen. Von diesem Standpunkte muß ich allen Auslegungen, welche auf einem Felde, wohin wir ohnedies nicht folgen können, sich bewegen, allen diesen Auslegungen gegenüber mich ablehnend verhalten.

„Es ist dies das Feld der constituirenden Gestaltungen. Einzelne Grundsätze und Aufstellungen sind an sich und für

sich allein hingestellt von geringem Werthe. Sie erhalten ihr Gewicht und ihre Bedeutung nur, wenn sie im Zusammenhange, in der ganzen großen Combination überblickt werden können. Diese Combination würde jedoch in dem vorliegenden Falle nicht nur die Kenntniß der Institutionen für die Gesammtheit, sondern auch jene für alle einzelnen Länder erfordern, ein Ueberblick, der uns hier wenigstens als einer geschlossenen Körperschaft unmöglich ist. Es ist daher das Insdetailgehen ebenso gefährlich vielleicht, als wenig Erfolg versprechend. Ich meinerseits würde mich nicht getrauen, über ungarische Institutionen irgend ein competentes Urtheil abzugeben; andererseits aber würde ich auch den Herren aus Ungarn, bei aller Hochachtung, welche ich für sie fühle, nicht gerne zugestehen, bei Ordnung der öffentlichen Verhältnisse des Landes, dem ich angehöre, ein maßgebendes Urtheil abzugeben.

„Es wäre demnach, — nachdem diese Aufgabe uns nicht direkt zugewiesen ist — gewissermaßen eine Vermessenheit, sie uns anzueignen, besonders da wir die Ueberzeugung haben, daß wir nicht im Stande sind, sie erfolgreich zu lösen. Es heißt das nicht, eine Last, die man nicht tragen will, von der eigenen ab- und auf fremde Schultern überwälzen, sondern es heißt in den angemessenen Schranken seiner Pflichten bleiben. Daß die Interessen Ungarns im Majoritätsantrage warm vertreten sind, kann mich nicht abhalten, demselben beizustimmen. Ich sehe nirgends den Beruf, unsererseits das Wohl und die Interessen Ungarn zu hindern, und stimme daher freudig bei, wenn eine Form, ein Rahmen gefunden wird, in welchem wir Alle Raum haben.

„Aber einem Lande, einem edlen Volke, das freisinnig genug ist, um auch der Freimuth Anderer zu ehren, darf ich es offen sagen, daß wir den übrigen Ländern Angehörige an dieses Volk Ansprüche des Rechtes nnd des Herzens zu haben glauben, daß Bürgschaft gegeben werde gegen die Wiederkehr jenes unheilvollen Dualismus, welcher über dasselbe und über uns so unsägliches Unglück gebracht hat, daß auch seinerseits die möglichste Kräftigung jener Einheit angestrebt werden möge, in welcher wir Anderen nnser Glück, unseren Stolz und unsere Sicherheit finden.

„Die Frage über die Legislative scheint auch mir nicht unbedenklich. Indessen sie gehört auf jenes Feld, welches ich schon früher bezeichnet habe. Ich glaube, daß sie im Zusammenhange mit einer doch nicht wegzuleugnenden Reichslegis-

lation für ein gewisses Maß der freiheitlichen Bestimmungen ihren Ausdruck finden werde, wodurch den Eigenthümlichkeiten, den historischen Erinnerungen und den fortlebenden Rechtsgewohnheiten gebührende Rechnung getragen werden kann.— Die historisch-politische Individualität ist von dem Herrn Grafen Szécsen sehr kenntlich gezeichnet worden. Sie wurde Anfangs als ein Phantom erklärt.

„Allein ich kann das nicht für ein Phantom halten, was ich mit Augen sehen und mit Händen greifen kann, und wir haben derlei Phantome allerdings mit mehr oder minder scharf ausgeprägter Physiognomie auftreten gesehen und hier laut, sehr laut sprechen gehört, weil sie daheim keine Organe hatten.

„Eines erlaube ich mir noch hervorzuheben und kann dies nicht verschweigen. Es ist dies, daß ich die Reichseinheit in dem Programme nicht genug betont finde. Allein eben nach den warmen patriotischen Erklärungen, die Graf Szécsen uns gegeben, konnte ich meinerseits über die diesfälligen Absichten des Programmes mich vollkommen beruhigt fühlen.

„Allein es stehen auch außer diesem Saale Männer, welche diese Rede nicht gehört haben und für welche nur der todte kalte Buchstabe vorliegt. Um diese zu beruhigen, glaube ich, wäre das vom Herrn Dr. Hein in der letzten Sitzung vorgeschlagene Mittel nicht ganz zu beseitigen und ich kann nur wünschen, daß eine auch in jener Hinsicht beruhigende theilweise Textänderung vorgenommen werden möge.

„Ein Bedenken hat das Wort Autonomie, der Begriff der Autonomie hervorgerufen. Es ist hier erwähnt worden, daß man zuerst die Krankheit richtig zu erkennen habe und daß sich dann auch die Erkenntniß des richtigen Heilmittels daraus ergeben müsse. Die Medizin kennt aber auch ein Arzneifiechthum. Gegen centrifugale Bestrebungen hat man die größere Concentration als das richtige Gegenmittel erkannt. Allein die Dosis der Medizin ist wohl etwas zu stark angewendet worden und es ist die Arzneikrankheit der starren Centralisation daraus entstanden. In richtiger Erkenntniß dieser Krankheit verordnet man die Autonomie. Ich fürchte aber, daß auch dieses Mittel, wenn es nicht im angehörigen Maße gereicht wird, zu krankhaften Erscheinungen und Uebelständen führen könnte. Hier ist es eben nothwendig, was die Aerzte Individualisiren nennen. Nicht jeder verträgt, braucht oder will das gleiche Maß. Allein um vor Gefahren zu schützen, glaube ich, ist eben die principielle Festhaltung eines Grundsatzes, des

aufgestellten Principes der Rechtsgleichstellung das beste Vorbeugungsmittel. Wenn dieses Princip festgehalten wird, so haben die verschiedenen Modificationen, die durch die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Länder, deren thatsächliche Erfordernisse und begründeten Ansprüche unerläßlich sind, dadurch das Recht für sich gewahrt. Würde dieses Princip nicht ausgesprochen werden und würden Modificationen dennoch stattfinden, Modificationen die unerläßlich sind (weil sie nach den Eigenthümlichkeiten der Länder nothwendig erscheinen), so wäre das Recht gar nicht gewahrt und die Willkür würde zur Regel.

„Ich habe hier nur noch die historischen Anknüpfungspunkte zu erörtern.

„Was ist die Geschichte?

„Die Geschichte ist das condensirte, in die Ferne gerückte und zur Anschauung gebrachte Bild des Lebens. So wie das Leben fortgeht und nicht endet, so geht auch die Geschichte fort und endet nicht. Sie geht bis zur Stunde weiter. — Das historische Recht schließt nicht ab, eben so wenig wie die Geschichte selbst mit bestimmten oder willkürlich bestimmbaren Perioden. Es ist in einer fortwährenden Entwicklung und Weiterbildung begriffen und so hat auch die Gegenwart ihre historischen Rechtstitel. — Eben so wenig wie rücksichtlich der Rechte, welche vor dem Jahre 1848 datiren und noch fortleben, tabula rasa gemacht werden kann, eben so wenig kann auch von den Rechten, welche nach dem Jahre 1848 entstanden sind, ganz abgesehen und rücksichtlich der letzteren tabula rasa gemacht werden.

„Im Leben entwickeln und bilden sich Rechte, das historische Recht ist nur die legale Anerkennung der durch Entwicklung des Lebens gebildeten Rechte.

„Rechte erlöschen durch das Leben, neue Rechte treten hinzu, oder an die Stelle der alten.

„Was vor Allem Noth thut, ist, daß für den Neubau des Staates ein bleibender und haltbarer Rechtsboden gewonnen werde. Er wird erreichbar nach meinem Dafürhalten durch die Verbindung des Historischberechtigten — soweit es noch lebenskräftig ist — mit dem durch Entwicklung des politischen und gesellschaftlichen Lebens gleichberechtigt Gewordenen, mithin durch maßvolle und organische Vereinbarung von Institutionen, welche noch aus der Vergangenheit fortleben und fortwirken, mit den berechtigten Anforderungen der Gegenwart, insoferne sie gegenseitig verträglich sind.

„In diesem Sinne lebt noch fort das historische Recht der einzelnen Länder, sich als ein nur der staatsrechtlichen Einheit untergeordnetes, in sich selbst zusammengehöriges Ganzes anzusehen, sich durch ein Organ zu vertreten und die eigenen inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen: die Autonomie der Länder. Sie muß ihr Maß in jenen Angelegenheiten finden, welche ohne Gefährdung der Reichseinheit ihr angewiesen werden können.

„Wenn das Recht an sich noch fortlebt, so ist doch in der Form Manches dahingegangen. Die frühere Form der Vertretung, namentlich deren Zusammensetzung, scheint mir nicht mehr haltbar. Altständische Vorrechte sind abgelebt. Es sind neue Elemente hinzugetreten durch die Gleichheit vor dem Gesetze, durch die gesetzliche Freiheit des Eigenthums und der Person, durch das bürgerliche Element in seiner größeren Entwicklung und Beachtungswürdigkeit und durch das ganz neu hinzugekommene bäuerliche Element. Es müssen daher neue Formen und ein der Bedeutung jener Elemente im Lande entsprechender Maßstab in ihrer Vertretung gewonnen werden.

„Auf diesem Boden glaube ich eine glückliche Vorbedeutung zu erblicken, sie liegt darin, daß die verschiedenen Classen der Bevölkerung, welche sich bisher fremd waren und sich ferne standen, weil sie sich nicht kannten und wenig Berührungspunkte hatten — auf diesem Boden sich näher gerückt werden und sich gegenseitig kennen lernen. Auf dem Boden der Vaterlandsliebe nämlich, des Wetteifers in der gemeinsamen patriotischen Thätigkeit, wird gewiß nur die Versöhnung und Verständigung durch gegenseitige Erkenntniß folgen.

„Aus dem historischen Rechte jedoch, ebenso wie aus der Machtstellung Oesterreichs, aus der Entwicklung des Staatslebens, geht als ein berechtigtes Postulat der Gegenwart das oberste Princip der Staats- und Reichseinheit und somit auch jenes der über den Länder-Autonomien in höherer Ordnung stehenden Reichs-Autonomie hervor. Es ist der berechtigte Anspruch aller Länder, ihre Gesammtinteressen in einem mit staatsrechtlichen Attributen ausgestatteten Reichsorgane, worin jedes Land in einem gerechten Zahlenverhältnisse seine Vertretung erhält, gewahrt zu sehen.

„Die Begrenzung finde dieses Organ in jenen inneren Länderangelegenheiten, welche ohne Gefährdung der Reichseinheit den einzelnen Ländern zugewiesen werden können.

„Um Conflicte zu vermeiden, wäre die thunlichste Abgrenzung in beiden Richtungen anzustreben, daß jedoch bei entstehenden Conflicten nur die höchste Reichsgewalt zu entscheiden habe, darüber glaube ich keinen Zweifel aussprechen zu dürfen.

„Auf historischem Boden steht bereits dieser Reichsrath, in welchem wir einberufen wurden. Er ist eine der weiteren Entwickelung fähige Institution, welche an Bedeutung gewinnen wird, sobald sie aus den Wahlen der Landtage und somit aus dem Vertrauen der Bevölkerung hervorgegangen, und vielleicht auch wohl in seiner Zahl verstärkt sein wird.

„Man hat den Reichsrath einen Schlußstein genannt, ich glaube irrigerweise. Ich möchte ihn eher gewissermaßen einen Grundstein nennen, wenn man überhaupt Grundsteine an den Giebeln der Gebäude anzubringen pflegte. Wie dem auch immer sei, mit Freude sehe ich Männer des schönen Ungarlandes in unserer Mitte zum ersten Male tagen. Ich hoffe, sie werden das Gefühl mit sich nehmen, daß mit ihren Brüdern diesseits der Leitha auch in öffentlichen Dingen gut zu verkehren sei. Ich glaube aber auch, die Ahnung wird mich nicht trügen, daß hier ein Bund geschlossen worden ist für ferne Zeiten und für alle Länder der Monarchie, und daß sich auf Grundlage dieses Bundes alle als Söhne Oesterreichs in dem Rufe vereinigen werden: Einer für Alle, und Alle für Einen. Dieser Bund wird um so sicherer und fester sein, je tiefer er wurzeln wird in dem Boden staatsrechtlicher Ordnungen und verfassungsmäßiger Rechtszustände, in dem Boden des Rechtes und der gesetzlichen Freiheit!

„Das ist der Punkt des Archimedes, von dem man die Welt bewegt; daß ist der Boden, auf dem das Vertrauen sprießt und manche wunderbare Kraft. Gleich jenem riesigen Ringer in der Mythe, welcher die verlorene Kraft wieder gewann, als er den mütterlichen Boden der Erde wieder unter seinen Füßen fühlte; ebenso wird auch Oesterreich, wenn es jenen Boden loyal betritt, sich wieder kräftigen und verjüngen.

„Es wird die Kraft des Armes gewinnen, um seinen gefährlichsten Gegner zu Boden zu schmettern, aber auch die Kraft des Geistes und die Milde des Herzens, um jene geistigen Kämpfe auszukämpfen, welche auch uns hier beschäftigten, und die Fragen, die wir zum Theil ungelöst lassen mußten, zu lösen oder doch befriedigend zu ordnen.

„Die heilige Fahne des Rechtes, welche Oesterreich stets

glorreich und treu nach Außen getragen hat, wird um so siegreicher und unwiderstehlicher sein, wenn sie auch nach Innen flattert von den Bergen unserer Länder, von den Zinnen unserer Städte.

„Es liegt uns auch ein Minoritätsvotum vor. Treu der von mir beobachteten Richtschnur suche ich auch darin nicht das, was uns trennt, sondern nur das, was uns vereinigt. Mit Freude und Beruhigung erblicke ich mannigfache Uebereinstimmung. Diese Uebereinstimmung besteht in dem gemeinsamen Streben ein mächtiges, glückliches, einiges, gesetzlich freies Oesterreich erstehen zu sehen; in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer staatsgrundsetzlichen Ordnung unserer öffentlichen Zustände, von der Nothwendigkeit der Mitbetheilung der Regierten an den öffentlichen Angelegenheiten und an der Gesetzgebung, von der Nothwendigkeit endlich, und hierauf lege ich einen besonders hohen Werth, daß das langjährige Siegel von dem Munde der Länder und Bevölkerungen genommen und ein gesetzmäßiges Organ für ihre Bitten, Wünsche und Beschwerden und sonstigen Anliegen geschaffen werde.

„Einig sind wir aber auch in der Hingebung und in dem Vertrauen auf die allerhöchste Machtvollkommenheit, von der wir die Lösung aller jener Fragen erwarten. Minder einig sind wir in denjenigen Fragen, die, so wichtig sie auch an sich sind, hier doch nur in zweiter Reihe stehen, einig darin, was anzustreben sei, sind wir nicht einig darüber, wie es zu erreichen wäre. Wo unsere Wege sich trennen, führen sie uns auf einen Boden, den wir eigentlich nicht betreten sollen, weil er uns nicht zugewiesen ist, nämlich der constituirenden Formgebung. Da uns keine Verfassung gebende Befugniß zusteht, so müssen wir diesen Boden meiden. Das ist das Feld, wo die höchste praktische Staatsweisheit unter landesväterliche Fürsorge ihre Aufgabe zu lösen hat, eine Aufgabe von der höchsten Schwierigkeit, wobei tiefes Erwägen, glückliches Combiniren, ein gerechtes Ausgleichen und weises Vermitteln allein zum Ziele führt. Wenn das große, geräumige Haus gebaut ist, in dem wir Alle Raum finden mögen, so dürfen wir das Weitere getrost der Zeit, der fortschreitenden Entwicklung unseres öffentlichen Lebens, und am Ende vor Allem auch der Einsicht der Völker überlassen. Ideale lassen sich nicht plötzlich ins Leben setzen, und Decennien, die zu deren Verwirklichung erforderlich sind, können nicht übersprungen werden.

„Ich habe nur einige Worte zu sagen. Personal-Union ist

nicht das Band, welches uns vereinigt; sie liegt längst hinter uns, die pragmatische Sanction hat uns schon auf den Boden der Real-Union gestellt. Aber auch seither hat die Geschichte und das Leben eine fortgeschrittene Vereinigung angebahnt. Ebenso ist das Stadium föderativer Formen schon zurückgelegt, wir sind zwar noch kein im modernen Sinne centralisirter Staat, aber wir sind auf dem Wege zur Concentrirung, zur innigsten Vereinigung.

„Wir sind in einer Uebergangsperiode. Sollen die Institutionen, auf die wir hoffen, glücklich sein, so müssen sie auch in ihren Formen gerade diesem Stadium angemessen sein, vereinigt mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Gegenwart; sie müssen als die staatsrechtliche und staatsmännische Ausprägung eben dieses Stadiums erscheinen. Möge die Lösung, auf die wir hoffen, eine glückliche Verwirklichung jenes altclassischen Einheitsbildes vom Pfeilbündel sein!

„Ich würde es für keine glückliche halten, wenn man das Geheimniß des Zusammenhaltens blos im „Zusammengeschnürtsein" suchen wollte; das Geheimniß liegt in der richtigen Wahl des vereinigenden Bandes; für todte, mechanische Körper ein mechanisches Band; für lebendige geistige Kräfte ein geistiges Band!"

v. Mocsónyi: „Ich fühle mich verpflichtet, auf die Entgegnung des Grafen Szécsen zu erwiedern, daß ich zum verstärkten Reichsrathe als Rath der Krone zur Vertretung des von Sr. Majestät anerkannten Kronlandes Banat und serbische Woiwodschaft berufen, und demgemäß nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet bin, die Interessen dieses Landes zu wahren, folglich in soferne dieselben gefährdet werden sollen, auch Verwahrung dagegen einzulegen."

Reichsrath v. Majláth: „Nach den schönen und erhebenden Worten, die wir soeben aus dem Munde des Herrn Grafen Auersperg vernahmen, wird es mir unendlich schwer, das Wort zu ergreifen. Es wird mir um so schwerer, als die Herren Berichterstatter des Gutachtens der Mehrheit gestern schon dieses in erschöpfender und eloquenter Weise begründet haben, und mir daher wohl nur eine Aehrenlese auf diesem Gebiete übrig bleibt, — eine Aehrenlese, die sich auf dem Felde der Einwendungen bewegen muß, welche gegen dieses Gutachten vorgebracht worden sind.

„Ich werde trachten, den versöhnlichen Geist, der vorgestern und heute zum großen Theile die Versammlung durchweht hat, einzuhalten. Sollte es dennoch geschehen, daß im

überströmenden Gefühle der Wärme ein oder der andere Ausdruck mir entschlüpft, welcher mißdeutet werden könnte, so will ich im Voraus zur Verwahrung bemerken, daß, wenn meine Worte auch verwundend sind, mein Sinn es nicht ist, daß ich im Gegentheile wie der Römer sagen kann: „Me vera pro gratis dicere etiamsi ingenium non moveret, necessitas cogit. Mallem enim vobis placere, sed ante omnia Vos," und ich kann hinzufügen: „Nosmetipsos salvos esse volo, qualicunque erga me animo futuri estis."

„Dies vorausgeschickt, begegne ich vor allem dem geehrten Herrn Reichsrathe v. Mocsónyi, der in einer gut gehaltenen Ansprache das Princip der Nationalität als dasjenige bezeichnete, welches in der Neugestaltung Oesterreichs vorangestellt werden sollte, und dem Antrage der Majorität aus dem Grunde nicht beizutreten meinte, weil dieser auf dem Principe des historischen Rechtes fußt.

„Ich müßte mich sehr täuschen, oder der geehrte Herr Vorredner befindet sich vielleicht unbewußt auf dem Terrain Garibaldi's; er ist auch für das Nationalitätsprincip gegen das historische Recht.

„Ich glaube, das abstrakte Princip der Nationalität, als das leitende eines concreten Staates von polyglotten Elementen hingestellt, würde zur Zersetzung und Auflösung desselben führen.

„Die Idee einer so aufgefaßten Gleichberechtigung kann in dieser Ausdehnung nur mit dem Socialismus, mit vollkommener Consequenz verkörpert werden. Oesterreich, welches, wie Se. Eminenz der Herr Cardinal heute in so eloquenter Weise bemerkt hat, der einzige Hort des historischen Rechtes im Auslande ist, muß dieses historische Recht auch im Inlande zur Geltung kommen lassen, soll es mit sich nicht in Widerspruch gerathen.

„Graf Stockau hat ein Amendement gestellt, welchem ich aus vollem Herzen beistimme, denn er hat das, was den Mitgliedern der Majorität vorgeschwebt, nur in einer klareren und prägnanteren Fassuug gegeben. Er meint, daß die Municipal-Institutionen da, wo sie bestanden haben, in derselben Weise eingeführt, wo sie nicht bestanden, in analoger Weise geschaffen werden sollen.

„Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeit, die mit der Einführung von derlei Institutionen verbunden ist, dort, wo sie bis jetzt nicht bestanden haben. Die Bequemlichkeit, welche mit einer Gattung von Bevormundung immer verbunden

die Jahrhunderte lange Gewohnheit ipsa inertiae dulcedo, werden jenem Vorhaben sehr viele Hindernisse entgegenstellen.

„Aber ich kann mich der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß, soll ein frisches, geistiges, öffentliches Leben gedeihen, die Grundlage desselben unumgänglich in lebensfähigen municipalen Institutionen beruhen müsse. Solche Institutionen sind die beste Pflanzschule für ein öffentliches Leben, der sicherste Hort der individuellen Freiheit, die wirksamste Controle der Gebarung und Verwaltung, und endlich die wohlfeilste Art der Administration, welch' letzteres Moment in unserer materiellen Zeit nicht aus dem Auge gelassen werden kann.

„Ich wende mich zu dem Herrn Berichterstatter des Minoritätsvotums und kann nicht umhin, an die Worte, welche er an die Mehrheit hinsichtlich der Versöhnung und der Verständigung gerichtet hat, anknüpfend zu bemerken, daß, wenn es sich hier um persönliche Gefühle handeln würde, eine Versöhnung nicht nothwendig wäre; denn ich glaube, wir Alle haben während eines längeren Zusammenlebens die Ueberzeugung gewonnen, daß jeder von uns in seinen Ansichten nur von dem Wohle der Monarchie geleitet wird.

„Wenn es sich aber um Verständigung in den vorliegenden politischen Fragen handelt, da kann ich nicht umhin, zu erwähnen, daß mir dieselbe weiter gerückt scheint denn je; nachdem die principiellen Gegensätze, die mir im Minoritätsgutachten auffielen, nach den Erläuterungen des Herrn Berichterstatters noch schärfer hervorgetreten sind als früher.

„Ich will vor Allem auf die Einwendungen übergehen, die der Herr Vorredner hinsichtlich des Gutachtens der Mehrheit gemacht hat. Es wurde diesem Gutachten der Vorwurf — ich kann nicht glauben, ein ernstlicher — gemacht, daß es zu allgemein, daß es undeutlich gehalten sei, während jenes der Minorität als ein klares und faßliches dargestellt wird.

„Ich denke, wenn man eine Verständigung erzielen will, sei vor Allem Offenheit und Aufrichtigkeit nothwendig, und wenn wir offen und aufrichtig sind, können wir nicht anders sagen, als daß beide Gutachten allgemein gehalten sind, und das ist kein Fehler, es ist gerade ein Vorzug beider. Wir konnten eben nicht weiter gehen, und mußten uns auf allgemeine, wenn auch deutliche Umrisse beschränken.

„Der zweite Vorwurf, daß bei Erwähnung der Autonomie in der inneren Legislation die Sanction des Monarchen nicht erwähnt sei, scheint mir gleichfalls nicht ernstlich gemeint. In einem monarchischen Staate kann dies wohl keinem Zwei-

fel unterliegen. Der Unterschied ist nur der, daß auch nichts Gesetzeskraft erlangen kann, wozu das Land nicht zustimmt. Das ist der Unterschied, welcher in dem Begriffe „Autonomie der inneren Legislation" hervortritt, und es liegt ein tiefer Sinn in demselben, denn man fügt sich selbst der heilsamsten Verordnung oft nur mit Widerstreben; freudiger gehorcht man dem selbst gemachten Gesetze.

„Ein weiterer Punkt war die Unklarheit über das, was unter dem historischen Rechte gemeint, was überhaupt historisches Recht sei.

„Ich kann die Frage nur mit einem Beispiele beantworten. Fragen Sie in Ungarn, nicht einen Rechtsgelehrten, sondern den Nächstbesten, die schlichte Bürgersfrau von Körös, oder einen Gymnasialschüler, was ein Gesetz sei, so werden sie die übereinstimmende Antwort erhalten: „ein Gesetz ist dasjenige, was zwischen dem in legaler Weise gekrönten Könige und dem Landtage vereinbart würde;" — sehen Sie, ein Rechtsgefühl, welches im ganzen Volksleben so tiefe Wurzeln geschlagen hat; daß die Stürme der letzten Periode dieselben zu erschüttern nicht im Stande waren, das weiset auf ein historisches Recht, Alles, was diese Wurzel nicht aufzuweisen hat, mag geschichtliche „Thatsache" sein, historisches Recht ist es nicht.

„Es ist auch darauf angespielt worden, wohl nicht von dem Herrn Berichterstatter, sondern in weiteren Kreisen, daß es sich hier eigentlich um Restituirung von historischen Vorrechten handle, und darum vielleicht, aus keinem andern Grunde, wurde dieser Schlußantrag aristokratisches Programm getauft.

„Untersuchen wir die Berechtigung dieses Vorwurfes. Wenn es sich um abgelebte, historische Rechte und deren Verjüngung handelt, so kann ich mich in dieser Beziehung nur auf Ungarn beschränken, da Graf Clam, von seinem Standpunkte aus, vorgestern die Frage klar und entschieden beleuchtet und seinerseits die Ideen einer Restituirung der früheren Zustände vollkommen abgelehnt hat.

„Mir bleibt nichts übrig, als meinerseits dieses auch in Bezug auf Ungarn zu thun.

„Wenn es sich um Vorrechte handelt, so können damit nur zwei Gattungen gemeint sein: entweder jene, die aus dem früheren Unterthänigkeitsverhältnisse entsprungen sind, oder die politischen Vorrechte der ehemals bevorzugten Stände.

„In Bezug auf die ersteren mögen die Ansichten unter den ehemals Berechtigten darüber getheilt sein, ob sie

der Grundentlastung gerade die zweckmäßigste und in nationalökonomischer Beziehung die gerechtfertigste gewesen sei. Aber so viel kann ich mit Entschiedenheit behaupten, daß Niemand den gesetzlich abgethanen Zustand wieder zurückwünschen wird.

„Dasselbe gilt von den politischen Vorrechten. Mit den Phrasen von Adelswirthschaft und Junkerthum kann man allenfalls ein naives Gemüth am Lech berücken; in Ungarn werden dieselben nur ein mitleidiges Lächeln entlocken.

„Man weiß dort sehr gut, daß der Adel in Ungarn, als er noch in beinahe ausschließlichem Vollgenusse der verfassungsmäßigen Rechte war, die Wege zu einer gänzlichen Emancipation des Volkes und Aufnahme desselben in die Schranken dieser Verfassung befürwortet, angebahnt und im Jahre 1847 und 1848 ausgeführt hat.

„Ich müßte mich sehr irren, aber ich glaube, es gibt keinen ungarischen Staatsmann, der es wagen würde, auf diese Zeit zurückzukommen und die allgemeine Theilnahme der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten in Frage zu stellen. Wie es im Pflanzenbeete durch künstliche Mittel gelingen mag, eine Knospe früher zur Reife zu bringen und zur Blume entfalten zu lassen, es hingegen keiner Macht gegeben ist, zu erzielen, daß aus der entfalteten Blume wieder eine Knospe werde, ebenso gibt es auch im Volksleben Zustände, welche dermaßen entwickelt sind, daß sie zu ihrem Ausgangspunkte zurückzuführen vollkommen unmöglich erscheint.

„Dies gilt also hinsichtlich der aristokratischen Vorrechte. Ich komme nunmehr auf einen der wichtigsten Abschnitte, wo, ich kann es nicht leugnen, unsere Ansichten principiell auseinander gehen: Das ist die Auffassung der Reichseinheit.

„Wenn man unter Reichseinheit die Gleichförmigkeit in den äußern Erscheinungen, jenes System des willkürlichen Verflachens, des zwangsweisen Assimilirens, des Ignorirens alles gesetzlich Bestandenen und historisch Gewordenen versteht, welches System 10 Jahre hindurch mit aller Macht einer straff centralen Bureaukratie und mit aller Energie und Consequenz durchgeführt wurde, dem die Rechtspflege und Verwaltung, die Schule und der Unterricht dienstbar geworden sind, so muß ich es offen sagen, ich habe dieses System nach meinen geringen Kräften mit Schrift und Wort, mit passivem Widerstand, und wo es gegönnt war, mit offenem Auftreten bekämpft, und werde von diesem Systeme selbst unter verändertem Namen mich nicht in das Schlepptau nehmen lassen.

„Ich will von der Rechtspflege und Verwaltung absehen, ich könnte unmöglich eine prägnantere Kritik derselben liefern, als es Se. Eminenz der Herr Cardinal gethan.

„Die Unzukömmlichkeit wurde bei uns nur noch dadurch verschärft, daß gesetzliche Zustände in einer Weise geändert wurden, welche das Rechts- und Nationalgefühl zugleich auf das tiefste verletzten. In dieser Beziehung will ich nur Eines hervorheben, und dazu nöthigen mich jene Worte, welche Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht heute hier erwähnt hat.

„Auch in dieser Hinsicht will ich nicht auf das unfruchtbare Feld der Recrimination übergehen, will nicht jene zarten Seiten berühren, welche in Krakau und Prag, in Agram und Pesth ihren Nachhall finden würden. Ich will nur an die Träger des bis nun befolgten Systems die Frage stellen, ob denn die Erfolge erzielt worden seien, welche das imperative Germanisiren hervorrufen sollte, ob die Wissenschaft dabei gewonnen habe, ob das österreichische Bewußtsein dadurch erstarkt sei, ob endlich die deutsche Cultur gefördert worden sei?

„Ich glaube, die Wissenschaft nicht; denn es gab eine Menge junger, strebsamer Talente, welche aus Mangel an Sprachkenntniß nicht die Stufen der Wissenschaft zu erklimmen im Stande waren, sie wurden in andere und mitunter falsche Bahnen gedrängt.

„Das österreichische Bewußtsein hat auch nicht zugenommen, darüber sprechen die Thatsachen eloquenter als ich es zu thun vermöchte. Daß endlich die deutsche Cultur nicht dabei gewonnen, läßt sich gleichfalls nicht leugnen. Erlassen Sie mir in dieser Beziehung ein näheres Eingehen und erlauben Sie, daß ich meine Ueberzeugung in dem Satze resumire: So lange die deutsche Cultur im lichtvollen Gewande der Muse einherschreitet, wird sie immer bedeutende Eroberungen machen, wie sie den Rock des Schulmeisters anzieht, muß sie an Terrain verlieren.

„Der Erfolg entsprach also dem Zwecke, den man erreichen wollte, durchaus nicht.

„Nun, Sie werden darauf sagen: Das ist auch nicht jene Einheit, die wir anstreben. Welche ist sie denn?

„Die Einheit kann in einem concreten staatlichen Gebilde nie Selbstzweck, immer nur Mittel zur Erreichung eines höheren Staatszweckes sein.

„Wenn wir nun diesen höheren Staatszweck in dem kurzen Satze: „Zufriedenheit nach Innen, Kraft nach Außen" zusammenfassen und den prüfenden Maßstab der Geschichte

Bestrebungen legen, welche auf Kosten der berechtigten nationellen oder principiellen Eigenthümlichkeiten zu Gunsten einer strafferen Einigung beliebt worden sind, so werden wir zur Ueberzeugung gelangen, daß sie immer entgegengesetzte Erfolge herbeigeführt und die wahre, wohlverstandene Einheit bedenklich gefährdet haben.

„Im Allgemeinen will ich nicht Belgien und Holland, nicht Schleswig-Holstein und Dänemark erwähnen und überhaupt kein Beispiel aufstellen, denn — exempla sunt odiosa.

„Ich will und werde auf Oesterreich zurückgehen, und da finden wir das Ergebniß, daß jene Epochen, in welcher die historisch-politische Individualität der einzelnen Länder am meisten anerkannt, den provinciellen und nationalen Eigenthümlichkeiten am meisten Rechnung getragen wurde, mit jener Epoche der Geschichte zusammenfallen, in welcher die Zufriedenheit im Innern am größten und die Kraft und äußere Machtstellung des Staates am höchsten war.

„Ich will in dieser Beziehung mich nicht auf die Beispiele berufen, welche vorgestern angeführt worden sind, ich will auch nicht Ungarn erwähnen, damit es nicht heißt, ich bewege mich immer auf ausschließlich nationalem Terrain; ich werde ein Land nennen, welches unter allen übrigen seine historisch-politische Individualität, seine provinzielle Eigenthümlichkeit vielleicht am meisten gewahrt hat: Tirol. Ha! Tirol darum weniger für die Einheit Oesterreichs gethan, weil die Reichseinheit damals noch nicht proclamirt war? — Hat es in den Jahren 1805 und 1809 nicht mehr dafür geopfert, als irgend ein anderes Land?

„Ist es nicht für dieselbe eingestanden in einer Weise, die jetzt noch die staunende Bewunderung der Nachwelt erregt? Hat es dieselbe nicht mit dem edelsten Blute seiner Landeskinder gekittet, und glauben Sie mir, meine Herren, dieser Kitt der Liebe und Anhänglichkeit hält fester, als alle löschpapiernen Paragraphen. Wenn unter der Einheit die innere organische Eintracht, der innige und unauflösliche Verband der einzelnen Länder der Monarchie, der Ausdruck der Zusammengehörigkeit und Cohäsion ihrer Interessen verstanden wird: die so verstandene Einheit acceptire ich um so williger, je prägnanter dieselbe schon in der pragmatischen Sanction ihren Ausdruck gefunden hat, jenem Staatsvertrage, welcher einerseits das Erbrecht des allerhöchsten Kaiserhauses, anderseits die Unzertrennlichkeit der einzelnen Bestandtheile der Monarchie und die Rechte Ungarns gewährleistet.

„Wenn sich durch die Macht der Verhältnisse die Nothwendigkeit herausgestellt hat, ein neues Organ des gemeinschaftlichen Verbandes an die Stelle des alten zu setzen, eine neue Garantie für diese Zusammengehörigkeit, für diese Cohäsion zu finden, dann allerdings ist der Weg vorgezeichnet, auf welchem alle Veränderungen in den staatsrechtlichen Bezügen Ungarns bis nun stattgefunden haben, es ist die Vereinbarung auf dem Wege der Gesetzgebung, denn das Recht der Selbstbestimmung ist eines jener, welche ein Volk, das tausend Jahre auf seine Geschicke bestimmenden Einfluß genommen hat, nie aufgeben kann und nie aufgeben wird; oder glauben Sie, daß dasselbe in dem Bewußtsein des Volkes dadurch abgeschwächt worden sei, weil das, was bisher nur Vorrecht einzelner Stände war, nun Gemeingut Aller geworden ist? Nur weil die Möglichkeit dieser Lösung im Gutachten der Mehrheit gewahrt ist, verdient es den Namen des ungarischen Programmes und aus keinem anderen Grunde, denn in jeder anderen Beziehung verdient es den Vorwurf der Ausschließlichkeit nicht.

„Uebrigens hatte mich selbst dieser Gegensatz, der in dem Worte: „Ungarisches Programm" liegt, nicht angenehm berührt, ich glaube, die Interessen Ungarns und Oesterreichs sind vollkommen identisch. Es war verfehlt, sie je in einen Gegensatz zu bringen, und die Aufgabe der höchsten Staatsweisheit ist es, sie gegenseitig zu verbinden und zu vereinigen. Ungarn ist das einzige Volk, welches keinen Schwerpunkt außerhalb der österreichischen Monarchie findet; Herr Graf Széchen hat vorgestern in beredter Weise nachgewiesen, daß die österreichische Monarchie eine Nothwendigkeit sei, worin könnten also diese Interessen auseinandergehen? Und eben weil der Antrag der Mehrheit den Weg bietet, eine Lösung auf gesetzlichem Wege anzubahnen, eben darum lege ich einen besonderen Werth darauf, daß die hohe Versammlung demselben seine Zustimmung ertheile. Eben aus dem Standpunkte, den Graf Auersperg in so ergreifenden Worten beleuchtet, lege auch ich einen unberechnenbaren Werth darauf, daß das Band der Eintracht, das Jahrhunderte hindurch die Völker Oesterreichs an einander geknüpft hat, durch das jetzige Vorgehen des Reichsrathes nicht gelockert, sondern enger und fester geknüpft werde. Der Ernst der Lage drängt zur Entscheidung. Wir haben unser Recht geübt, haben unsere Pflicht erfüllt, die Entscheidung liegt in Gottes und des Monarchen Hand."

Reichsrath v. Mocsónyi: „Der Herr Vorredner wollte behaupten, daß, indem ich den Wunsch aussprach, es mögen die Selbstverwaltungsinstitutionen auf dem Grundsatze der vollkommenen Gleichberechtigung der Nationalitäten beruhen ich mit diesem Wunsche den Boden Garibaldi's betreten habe.

„Ich will den Herrn Vorredner nur darauf aufmerksam machen, daß Se. k. k. apostolische Majestät diesem Grundsatze bereits dadurch Rechnung getragen haben, daß jedem Volksstamme die Befugniß, sich in seinen Angelegenheiten seiner eigenen Sprache zu bedienen, eingeräumt wurde."

Reichsrath Maager: „Das Gefühl der Wichtigkeit des Momentes und der Größe der Aufgabe, bei deren Lösung mitzuberathen wir berufen sind, verleiht mir den Muth und legt mir die Pflicht auf, meine Absicht über diese Frage offen und unumwunden auszusprechen, so wie sie als feste und unumstößliche Ueberzeugung in meinem Innern wurzelt.

„Wir befinden uns, hoher Reichsrath, auf dem Boden des Patentes vom 5. März d. J. Dieses Patent räumt dem verstärkten Reichsrathe zwar kein Recht der Initiative ein, nichtsdestoweniger aber hat sowohl das Majoritäts- als das Minoritätsvotum des Budgetcomités sich berechtigt geglaubt, höhere politische Momente in Erwägung zu ziehen und dieserhalb Anträge zu stellen.

„Die Comitémitglieder waren dazu befugt, denn es steht dem hohen Reichsrathe zu, bei Berathungen von ihm zugewiesenen Vorlagen die Bedürfnisse in der auf diesen Vorlagen bezüglichen Gesetzgebung hervorzuheben und gleichzeitig mit der Abgabe dieses seines Gutachtens bei Sr. k. k. apostolischen Majestät zur Sprache zu bringen.

„Das dringendste Bedürfniß nun, welches bei der Berathung des Budgets sich herausgestellt hat, ist: die Finanzlage zu verbessern.

„Beides kann aber nur geschehen durch Wiedergewinnung des Vertrauens, als der einzigen Basis des Staatcredits.

„Die Frage: wie ist dieses Vertrauen zu gewinnen? ist also eine solche, welche sich enge an das Budget anschließt, und der Reichsrath ist berechtigt, dahin zielende Vorschläge als mit der Feststellung des Staatshaushaltes in innigem Zusammenhange stehend an die Stufen des Thrones zu bringen.

„Soll das Vertrauen erzeugt werden, so muß vor allem Anderen jene Zufriedenheit und Beruhigung in die Herzen der Völker einkehren, die zu großen Thaten, zur Aufopferung von Gut und Blut anspornt.

„Die Frage also, wie ein gedeihlicher Finanzzustand erzielt werden kann, reducirt sich im Grunde auf jene: wie vermag man der Unzufriedenheit, die nun einmal nicht wegzuleugnen ist, zu steuern? — wie kann die Regierung das Gefühl der Befriedigung wecken?

„Erlauben Sie, daß ich hierbei von meinen Erfahrungen in meinem Lande und von meinem Volksstamme ausgehe.

„Die sächsische Nation, die ich hier, wenngleich ohne Mandat, zu vertreten mir zur Aufgabe gestellt habe, war bisher der dritte Stamm in Siebenbürgen und erfreute sich Jahrhunderte lang einer freisinnigen autonomen Verfassung, in deren vernünftigem Gebrauche sie sich glücklich fühlte und ihr inneres Leben, ihre bürgerlichen Institutionen kräftigst entwickelte.

„Dieser autonomen Verfassung und dem, dem ganzen Volke innewohnenden deutschen Geiste ist es zu verdanken, daß die Nation, obgleich weit entfernt vom deutschen Mutterlande und fortwährend im Kampfe mit zahllosen Gefahren, sich nicht nur ungeschwächt erhalten konnte, sondern auch der großen Mission, Cultur, Bildung nnd Wissenschaft nach dem fernsten Osten Europas zu verpflanzen und zu bewahren, bis gegenwärtig treu geblieben ist.

„Diese Verfassung, deren unverletzte Aufrechthaltung bis in die jüngste Zeit die österreichischen Herrscher mit einem heiligen Eide beschworen haben, hinderte nicht das sächsische Volk, für Oesterreich eine eben solche treue Anhänglichkeit und Ergebenheit zu zeigen, als es aufopferungsfähig wie je eines war. Daß es diese Tugenden stets geübt hat, beweist nicht nur jedes Blatt seiner Geschichte, sondern ist auch in den beiden allerhöchsten Rescripten der Jahre 1848 und 1849 in den erhebendsten Worten anerkannt und der Nation dafür der gebührende Lohn zugesichert worden.

„Wenn ich nun als Vertreter Siebenbürgens, insbesondere der sächsischen Nation in diesem Lande, mich für einen der beiden Anträge entscheiden sollte, die heute zur Abstimmung gelangen, so müßte ich, wenn ich nur auf die Vergangenheit des sächsischen Volkes zurückschauen wollte, mich unbedingt für den Antrag der Majorität entscheiden, denn die Siebenbürger Sachsen besaßen ein historisches Recht, ja noch mehr, sie haben dasselbe nie verwirkt.

„Aber nicht die Vergangenheit, sondern vor Allem die Zukunft ist es, die ich ins Auge fasse.

„Die Zukunft des Siebenbürger Sachsen, von Siebenbür-

gen überhaupt und ganz Ungarn mit den sogenannten Neb
ländern, ja die Zukunft aller Länder Oesterreichs liegt n
in der großen, freien, kräftigen und einheitlichen Entwickeln
des Gesammtreiches.

„Organisiren wir daher zuerst das Gesammtreich, da
ist auch unsere Zukunft gesichert. Darum schließe ich mich d
Antrag der Minorität an, weil darin die Einheit des Reic
als Grundbedingung ausgesprochen wird und weil dasse
nach meiner Anschauung eine Verfassung und Volksvertretu
für das gesammte Oesterreich beantragt, wenn dies auch da
nur andeutungsweise gesagt wurde.

„Nur wünsche ich diesen Antrag deßhalb in einigen Pun
ten präcisirter und klarer gestellt.

„Hoher Reichsrath! Der Vertreter der sächsischen Nati
muß sich bestimmt aussprechen, muß die Sache beim recht
Namen nennen.

„Es ist eine Repräsentativverfassung, die wir brauche
eine Verfassung, die, während sie den einzelnen historisch b
rechtigten Nationalitäten gerecht wird, im Ganzen Ein
großen Reichskörper mit parlamentarischen Einrichtungen m
gewählten Vertretern bildet.

„Schon der Majoritätsantrag spricht den Wunsch na
einer solchen Verfassung aus, denn er verlangt ausdrücklich
das Recht der Autonomie in der Administration und inner
Legislation; er will für diese Angelegenheit eine gesetzgeb
rische Gewalt, und zwar mit Anknüpfung an das historisc
Recht, d. h. nach meiner Auffassung: der Landtag soll ei
gesetzgebende Gewalt haben.

„Was ist das anders als eine Constitution?

„Nur, daß diese Constitution von der Majorität für d
einzelnen historisch-politischen Individualitäten des Land
verlangt wird, während nach meiner Auffassung diese gese
gebende Gewalt, in soweit sie die allgemeinen Angelegenheit
betrifft, dem Gesammtreiche zukommen soll.

„Wenn nun auch der Minoritätsantrag diesen von m
klar ausgesprochenen Wunsch nur zu umhüllen und nur a
zudeuten sich bemüßigt sieht, so geschieht dies, weil die A
tragsteller selbst sagen, daß in den Kronländern, denen sie a
gehören, keinerlei noch lebenskräftige Ueberlieferungen solch
Institutionen bestehen, an welche eine Anerkennung und E
gründung einer Autonomie in der Administration und der i
neren Legislation angeknüpft werden könnte. Sie gesteh
damit zu, daß sie etwas Neues wünschen, etwas, das sie bi

nicht beſeſſen, und ſind rückſichtsvoll genug, es nicht
unumwunden zu ſagen, daß ſie eine Repräſentativ-
g wünſchen, obwohl ein ſolcher Freimuth von dem
ach zujauchzenden Echo ihrer Mitbürger belohnt
ürde.

Sachſen in Siebenbürgen, meine Herren! ſind
iner anderen Stellung als die Bewohner anderer
r.

Sachſen haben lebenskräftige Ueberlieferungen und
nen; ſie haben dieſelben, wie ich ſchon erwähnt
verwirkt, denn ſie waren immer Anhänger unſeres
Monarchen ſowohl als ſeiner Vorfahren, von dieſen
n des Thrones genannt; ſie haben in den furcht-
tſcheidungsſtunden mit Blut und Leben zum Ge-
te und zur Krone gehalten. Es trat auch nicht ein
ein, welcher der Regierung ein Recht gegeben hätte,
nomen, von Geſchlecht zu Geſchlecht vererbten Rechte
chen Nation aufzuheben.

ſind auch nicht geſetzlich aufgehoben, ſondern es iſt
Ausübung derſelben zeitweilig eingeſtellt worden;
Se. k. k. apoſtoliſche Majeſtät die Reichsverfaſſung
därz 1849 aus eigener Machtvollkommenheit ſeinen
egeben hat, da fand ſich die ſächſiſche Nation in
ıe bereit, Einzelheiten ihrer ſpeciellen Rechte, die
Geſammtverfaſſung Oeſterreichs nicht vereinbar
opfern, immer treu dem Ganzen! Dagegen hielt
malige Landesregierung für nöthig, in Siebenbür-
ganz gleiche Verwaltung einzuführen, ſuspendirte
aſſung und machte auch im Sachſenlande tabula
t gebeugtem und verletztem Gemüthe hatte zwar
he Nation ſich ſolchen Anordnungen der hohen Re-
efügt, aber ſie hat auch nicht einen Augenblick den
n unter ihren Füßen verloren; ſie kann vom Bo-
alten Nationalautonomie nur auf den Boden einer
tiv-Verfaſſung des geſammten Reiches treten. Wo
noch nicht iſt, da beſteht ihr altes Recht in Kraft,
h kann es nicht oft genug wiederholen, rechtlich nie
ondern durch ihre Treue ſich bewahrt hat. Sollen
alten Rechte nun geopfert werden, ſo muß die all-
eichsverfaſſung an ihre Stelle kommen.

Vertreter des ſächſiſchen Volkes in Si
im Namen der heiligen unwandelbar
amen der Treue gegen Kaiſer und Ri

zu sagen: wir bitten um eine Verfassung und Volksvertr tung für uns, d. h. für Gesammt-Oesterreich unter möglic ster Berücksichtigung der historischen Traditionen und mun zipalen Einrichtungen in den ungarischen Kronländern.

„Denn nur durch Gewährung solcher Institutionen, w wir sie bei allen unseren gebildeten Nachbarn zum Glü und zum Heile der Dynastie und der Völker blühen seh kann auch Oesterreich wieder neu aufblühen. Nach meiner i nigsten Ueberzeugung ist dies das einzige Mittel, jedes ande ist ein Palliativ und jede geringere Concession eine hal Maßregel. Nur durch einen völligen Wechsel des bisherig Systems, d. i. nur durch die Gewährung einer Repräsent tiv-Verfassung ist es möglich, das erschütterte Vertrauen wi der zu befestigen, das Glück und die Zufriedenheit von Mi lionen Staatsbürgern dauernd zu begründen, die dem ga zen Staatsorganismus so tödtliche Erschlaffung im öffentl chen Leben in werkthätige Opferwilligkeit umzuwandeln, hi mit auch den zerrütteten Finanzen wieder aufzuhelfen, sow den Staat gesund, kräftig und achtunggebietend zu mache dadurch gegen innere und äußere Feinde bewaffnet zu se und sich die Sympathie aller gebildeten Völker zu erwerbe

„Ja, gerade der Hinblick auf unsere Stellung in Europ der Hinblick auf die Thatsache, daß sämmtliche Staaten d deutschen Bundes, Preußen an der Spitze, Verfassungsst ten sind und wir doch zunächst auf die innigste Allianz m Deutschland angewiesen sind, macht meines Erachtens d Umwandlung Oesterreichs in einen repräsentativen Verfa sungs-Staat zu einer Pflicht der Klugheit und einer kräft gen Politik.

„Ich beabsichtigte, hoher Reichsrath! in dem eben an gesprochenen Sinne ein Amendement zum Antrag der Min rität zu stellen; ich habe dieses Amendement Sr. kais. Hohe überreicht, von Höchstdemselben aber die Weisung empfange daß die darin ausgesprochenen Wünsche, insbesondere d deutlich hingestellte Bitte um eine repräsentative Reichsve fassung eine Initiative in sich begreifen, und folglich d Grenzen, die unserem Wirken gesteckt sind, überschreiten. Ich ziehe sonach mein Amendement zurück, oder besser gesagt, i habe es gar nicht gestellt. Ich erlaube mir blos die Mitthe lung, daß ich es stellen möchte, und verzichte darauf, dies Amendement wirklich zu stellen. Ich begnüge mich, mein Ansichten und Wünsche eben im Vortrage ausgesprochen z haben."

Bischof Korizmits: „Wenn ich heute in dieser hohen Versammlung meine Stimme erhebe, so geschieht es nach einer gewissenhaften Abwägung der ernsten Lage der Monarchie. Es geschieht in der redlichen Absicht, jener Pflicht nachzukommen, welche uns der souveräne Wille Sr. Majestät vorzeichnet, daß Jeder im Reichsrathe nach seiner freien Ueberzeugung wahr und offen ohne Rücksicht auf Lob und Tadel zu stimmen habe. Nun, in welcher Lage befindet sich denn heute der Kaiserstaat? — Ist der Staat durch die auf der Basis der reinen Monarchie im Wege der bureaukratischen Centralisation angestrebte zehnjährige Neugestaltung im Innern erstarkt? — und durch die innere Kräftigung auch nach Außen mächtiger geworden? Mein patriotischer Sinn wünschte diese Lebensfrage Oesterreichs unbedingt zu bejahen. Denn, daß der gemeinsame Staat groß und mächtig nach Außen, zufrieden und glücklich im Innern dastehe, ist wohl der aufrichtigste Wunsch aller Vaterlandsfreunde. Doch, wenn ich Finanzzustände des Staates und die Kundgebungen der öffentlichen Meinung prüfe, wie solche in eingehenden Erörterungen des Comitéberichtes mit edler Wahrheitsliebe dargestellt sind — so drängt sich mir unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß wir nach Verlauf jener zehn Jahre finanziell ärmer, an innerer Zufriedenheit und Kraft nicht reicher geworden sind. Der Staatsvoranschlag kündigt für das Jahr 1861 ein Deficit von 40 Millionen an, die Deficits der vorhergehenden Jahre erweisen sich im riesigen Strome der Staatsschuld welche die außerordentliche Höhe von 2½ Milliarden erreicht hat: die jährliche Zinsenbedeckung verschlingt fast ein ganzes Drittheil der Staatseinnahmen und das Deficit droht permanent zu werden.

„Die Finanzlage wirft unstreitig einen starken Schatten; trotzdem lebe ich in der zuversichtlichsten Hoffnung, daß Oesterreich mit seinen reichen Hilfsquellen den Abgang ersetzen, die Bilanz herstellen, die übernommenen Verpflichtungen redlich wie immer erfüllen könne und werde, und theile die pessimistischen Anschauungen durchaus nicht, welche über die Unheilbarkeit unserer finanziellen Zustände in den weitesten Kreisen verbreitet sind.

„Doch, um zu diesem wünschenswerthen Resultate zu gelangen, wäre meiner Meinung nach der bisher verfolgte Weg zu verlassen und jener einzuschlagen, welcher das Minoritätsvotum principiell andeutet.

„In der That ist es wohl kaum denkbar, die Heils

demselben Wege und durch dieselben Mittel finden zu kö
nen, auf welchen ja eben das Uebel entstanden ist. Sie m
also nothwendigerweise auf einem anderen Wege gefund
werden.

„Soll sonach der Staat wieder allmälig zu neuer Kr
aufblühen, so weise er diesen Ballast der bureaukratisch
Centralisation, die im Verlaufe von zehn Jahren beinahe ei
ganze Milliarde aufzehrte und allgemeinen Mißmuth erzeug
weit von sich ab; soll der Staat, und er muß es wohl, de
die Steuererhöhung bietet kein Bedeckungsmittel dar, — d
Credit des In- und Auslandes in seiner finanziellen B
drängniß zu Hilfe rufen, so stelle er die staatliche Bevo
mundung ab, unter deren Druck das bescheidenste Maß d
politischen Freiheit verkümmern muß, der öffentliche Geist e
stirbt, und sogar die sonst opferwillige Vaterlandsliebe i
Schärflein nur mit Widerwillen darbringt.

„Sorge er, daß ein neuer Geist, der Geist der politisch
Freiheit alle Zweige der öffentlichen Verwaltung durchwe
und das Vertrauen wird sich allseitig wieder einstellen.

„Ein starker Thron mit allen Attributen der Macht u
der Kraft, ein Centralorgan für die oberste Leitung der hö
sten Interessen des Staates, deren Theilung ohne Bena
theiligung der einzelnen Länder nicht möglich wäre, für
inneren Landesangelegenheiten, Landesvertretungen und
hörden, welche der geschichtlichen Institution entsprechen,
doch zugleich dem Bürgerthum jene Theilnahme und je
Wirkungskreis sichern, welcher dem großen Princip der
zeit, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Freiheit des Ei
thums gebührt; — dies wären die allgemeinen Umrisse
wohlfeilen, dem Principe der Selbstregierung angemes
Verwaltung, wie sie eben in diesem Augenblicke m
Geiste vorschwebt.

„Mit dieser Ueberzeugung stehe ich auf dem Rechts
des Majoritätsvotums; ich stehe aber zugleich einer D
gegenüber, welche, in den letzten zehn Jahren zur Her
gelangt, als die Urquelle unserer heutigen Verlegenhei
betrachten ist und leider noch größere Uebelstände z
fördern dürfte, je länger an ihr festgehalten wird.

„Ich meine die neue Doctrin über die Einheit des
tes, dargestellt in der Uniformität aller administrative
regeln, ausgeführt durch eine Unzahl von Beamte
Branche, welche nichts Eiligeres zu thun haben, als
neinung der Geschichte, mit Verneinung aller positiv

orbenen Rechte alles Mögliche gleich zu machen und zu
izieren, und die fertige Einheit im Papier darzustellen,
wenn der Staat blos aus lebens- und willenlosen Din-
bestünde, als wenn im Leben der Völker die Vergangen-
von der Zukunft gewaltsam abgeschnitten werden könnte
die Uebergänge nicht eben organisch vorzubereiten und
mit kluger Schonung zu vermitteln wären.

„Kaiserliche Hoheit! Die wahre Einheit der Monarchie,
n Erhaltung auch unseren Voreltern unendlich werth und
er war, diese wahre Einheit der Monarchie ist nicht neu,
neue hingegen, wie sie hier formulirt wurde, ist nach
ter Ueberzeugung nicht wahr!

„Die großen und schönen Länder des heutigen Kaiserstaates
n sich nicht erst in jüngster Zeit, sondern schon vor langer
aus einer klar anerkannten politischen Nothwendigkeit
Abwehr gegen Außen freiwillig geeinigt.

„Ungarn, Böhmen, Kroatien, Dalmatien, die serbische
wodschaft, das Fürstenthum Siebenbürgen haben sich mit
Erbländern unter das glorreiche Szepter des Hauses
erreich gestellt, damit sie mit vereinten Kräften zu einem
jen Staate zum Wohle Europas aufrecht erhalten blieben,
so entstand das legitimste Recht Europas, jenes des
ses Oesterreich.

„Jedoch, es ist ihnen nie eingefallen, sich gegenseitig unter-
dnen, ihre Institutionen, ihre Selbstständigkeit, ihre Sprache,
einem Worte, ihre historisch-politische Individualität irgend
r Doctrin, irgend einer politischen Combination zu Liebe
ugeben.

„Das, was sie zu allen Zeiten angestrebt, was als ihr
stes Axiom immer zu ihrer Beruhigung galt, war der
mmtthron, mächtig genug, um den gesetzlichen Gehorsam,
Ordnung in allen Gauen des Kaiserreiches zu wahren und
n Theil den anderen gegenüber vor Beeinträchtigung zu
men.

„So entstand ein Gesammtreich, das durch Erbtheilung
t mehr geschwächt werden durfte, dem aber zugleich die
risch-politische Autonomie zu Grunde lag. Wäre der Preis
die einzelnen Länder das Aufgeben ihrer Autonomie ge-
n, so hätten sich diese einzelnen Theile zu Einem Körper
freiwillig geeinigt. Das ist meiner Meinung nach der
irende politische Charakter der österreichischen Einheit,
als deren prägnantester Ausdruck erscheint, wie der Herr
hsrath v. Majláth sich auszudrücken beliebte, die prag-

l.

W 60 30.

matische Sanction des Kaisers und Königs Karl IV. Dieses wichtige Staatsgrundgesetz Oesterreichs handelt nicht nur von dem Successionsrechte eines regierenden Hauses, bestimmt nicht nur die Untheilbarkeit der Monarchie, sondern sichert zugleich Ungarn und allen zu Ungarn gehörigen Nebenländern das Recht der Autonomie. Diese conservative, wahrhaft erhaltende Kraft, diese, es sei mir gestattet, mich so auszusprechen, pragmatische Einheit hat in stürmischen Zeiten der Monarchie stets sich glänzend bewährt.

„Es sei mir erlaubt, nur auf zwei Beispiele hinzudeuten aus unserer vaterländischen Geschichte. Carl, der Kurfürst von Baiern und Napoleon I., Kaiser der Franzosen, mußten es erfahren, daß ihre Verlockungen in dem Herzen eines Volkes, welches sich in dem vollen Genusse seiner legitimen Rechte zufrieden und glücklich fühlte, durchaus keinen Anklang fanden. Zu jener Zeit existirte die Einheit im heutigen Sinne nicht, die Völker Oesterreichs befolgten nicht dieselben Gesetzesparagraphen, folgten aber um so mehr einem gemeinsamen Panier, und der Doppelaar Oesterreichs führte sie Alle im stolzen Fluge zu einem unvergeßlichen Siege, zu einem unvertilgbaren Ruhme, zur Vernichtung der Feinde des Vaterlandes.

„Kaiserliche Hoheit! Jeder Staat wird durch die Befolgung jener Grundprincipien erhalten, durch die er entstanden ist. Die pragmatische Sanction war stets das Fundament des österreichischen Staates: sie läßt Erweiterungen zu und kann dem Zustande des Staates in neuester Zeit sehr gut angepaßt werden. Das Majoritätsvotum deutet auch auf solche Erweiterungen hin. Auf diesem Wege würde man zwar die Vortheile der modernen Civilisation, welche für Oesterreich nicht passen, aufgeben müssen, aber wir würden auch zugleich die großen und unleugbaren Nachtheile des gegenwärtigen Systemes vermeiden.

„Zu diesen Nachtheilen zähle ich die Unvermeidlichkeit der unerschwinglichen Auslagen in der Durchführung des Systemes und eine gefahrdrohende Mißstimmung der Bevölkerung nach Durchführung des Systems. Der erste Umstand findet sich mitbeziffert im Deficit und in der Staatsschuld, den andern Umstand fühlen und wissen wir leider Alle. Beide Umstände sind nach ihrem vollen Gewichte im Majoritätsvotum mit staatsmännlichem Blicke gewürdigt. Ich stimme demnach in dieser ernsten Stunde, die für das Geschick Oesterreichs, mögen die Würfel fallen, wie sie wollen, eine geschichtliche Bedeutung haben wird, in der redlichen Absicht, daß

urch die gedachten politischen Institutionen die moralische nd materielle Kraft des Reiches im Ganzen gekräftigt und efahrdrohenden Zeiten gegenüber gehoben werden wird, ich timme, sage ich, in dieser Absicht für das Majoritätsvotum es Budgetcomités."

Von Jakabb: „Im Gefühle der unerschütterlichen Treue egen das allerhöchste Kaiserhaus und wohl bewußt jener flichten, die ich dem Gesammtstaate und meinem engeren Vaterlande schulde, ergreife ich das Wort, um in dieser hochichtigen Frage meine Stimme abzugeben. Bevor ich jedoch ieses thue, erlaube ich mir über den Standpunkt, auf welchen ich die Minorität gestellt hat, eine Bemerkung zu machen.

„Die Minorität stellt die Reichseinheit als den alleinigen Stützpunkt auf und verlengnet von vorneherein alle historichen Rechte und sonstigen Institutionen, welche für das eine der andere Land, die eine oder andere Nation in Anspruch genommen werden sollten. Ich selbst in meiner Ueberzeugung nd als Sohn eines Landes, welches durch geheiligte Verräge und insbesondere durch das Leopoldinische Diplom und urch die pragmatische Sanction sich als ein integrirendes nd unzertrennliches Glied der österreichischen Monarchie etrachtet, erkenne in meinem und im Namen meines Landes, bwohl ich kein Mandat desselben besitze, bereitwilligst diese, f die Unzertrennlichkeit basirte Einheit der Monarchie an. ch glaube jedoch, in den gegenwärtigen Verhältnissen, in iesen drückenden sowohl inneren, als äußeren Verhältnissen s Staates einen anderen Ausgangspunkt der Herstellung s so oft vermißten Vertrauens annehmen zu müssen. Es erst erwähnt worden, daß, nachdem wir von den betreffenı Ländern weder gewählt wurden, noch von der Nation Mandat besitzen, wir nur unsere individuelle Meinung treten können. Allein in Betracht jenes wichtigen Berufes, Jedem hier zu erfüllen obliegt, meine ich, daß wir in er Stunde, in welcher es sich nicht um die Schöpfung s neuen, sondern nur um die Umgestaltung und den Umeines schon bestehenden Reiches handelt, nicht nach theoichen Grundsätzen uns umzusehen haben, sondern daß es dieser Stunde unsere Pflicht sei, die Pulsadern dieses ches zu befühlen, um auf den Grund des Uebels zu kom. Haben wir dieses gethan, so müssen wir zu dem Resulgelangt sein, daß der Grund aller Uebel das Fehlen des trauens, auch für nicht wenige Länder die Niedergeschlajeit und die daraus entsprungene Stagnation der Ge-

müther sei. Mögen die neu einzuführenden Institutionen noch so glücklich aus der theoretischen Staatswissenschaft geholt sein, so bin ich doch fest überzeugt, daß diese Institutionen zur Erwirkung und zur Befestigung des Vertrauens nicht dienen werden. Mag immerhin die Einheit scheinbar bestehen, so kann sie doch nie eine so starke und kräftige sein, als wenn man das Vertrauen zuerst hergestellt hätte.

„Es kann zwar ein Modell einer neuen Verfassung, eines neuen Systemes nach den besten theoretischen Grundsätzen verfaßt und angefertigt, es können die Länder in verschiedene Formen hineingezwängt werden, sowie die Einheit des Reiches hergestellt und unter dem Schutze der Reichsgewalt gestellt erscheinen; es hieße aber nicht blos Illusionen machen, es hieße uns selbst, den Staat und die Regierung absichtlich täuschen, wenn wir uns dem Glauben hinneigen wollten, daß diese Einheit das vermißte Vertrauen zurückzuführen im Stande wäre. Im Gegentheile, durch diesen Schritt würde selbst jede Hoffnung, welche bis jetzt in einer belebenden Erwartung erhalten wurde, zu Grabe getragen und das Vertrauen ganz zerstört werden.

„Ist das Vertrauen wirklich einmal zurückgekehrt und befestigt, so wird es die wahre Einheit des Reiches kräftigen und die gewünschte Reorganisirung befestigen. Es sei mir erlaubt, diese Frage noch aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten.

„Das Princip der Beseitigung aller historischen Institutionen dürfte in dem Falle seine Geltung haben, wenn, wie schon früher erwähnt worden, es sich hier um Schöpfung eines neuen Reiches handeln sollte und es uns gestattet wäre, die Factoren und Elemente dazu, je nachdem sie unserem Zwecke am meisten entsprechen, wählen zu können. Dem ist jedoch nicht so. Die Factoren und Elemente, die zu diesem Reiche gehören, sind seit Jahrhunderten da, mit allen Rechten und Pflichten für den Staat und für sich selbst. Es wäre daher nach meiner Meinung die Aufgabe der Regierung, mit Beiziehung dieser Factoren und Elemente das bereits bestehende Staatsgebäude unter völliger Beseitigung jener Scheidewände, die in die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passen und fast schon von selbst gefallen sind, in seinen hie und da morsch gewordenen Grundlagen auszubessern und das Ganze so zu ordnen, damit kein Theil wesentlich in seiner Existenz verliere; denn ich kann und darf bei der Frage einer Beseitigung *sonstiger* Rechte Siebenbürgens nicht vergessen, daß dieses

durch pacta conventa, durch Verträge mit der österhen Monarchie verbunden ist. In dem erwähnten Leoschen Diplom vom Jahre 1691, dann durch die pragie Sanction, laut welchen beiden Actenstücken Siebenzur Krone Ungarns zurückgekehrt ist und die Herrschaft lerhöchsten österreichischen Hauses angenommen hat, zugleich alle früheren Rechte und Privilegien des neuerdings bestätigt.

h erwähne die Gesetze des Jahres 1791, auf welche r Reichsrath Maager vor einigen Tagen sich berufen n ersten Gesetze dieses Jahres hat nach der Bestätigung eidigung des Leopoldinischen Diploms weiland Se. it der Kaiser Leopold II. durch den damaligen kaiſ. ſſär alle Rechte Siebenbürgens und jene, die in dem inischen Diplome enthalten sind, neuerdings eidlich t. Im dritten Artikel dieses Gesetzes ist auch bestätigt, e Nachfolger Sr. Majestät diesen Eid ablegen sollen. oähne den 6. Artikel dieses Gesetzes, in welchem die en Siebenbürgens den Unions-Eid abgelegt haben, Eid dahin lautet, daß die Regierungsform aufrecht t werden und jede Nation die andere in ihren Rechten igen soll. Die Rücksicht auf diese Gesetze und Eide r die Hoffnung, daß die sächsische Nation Siebenß — in deren Namen, wie ich glaube, der Herr Reichs-taager eben so wenig das Recht zu sprechen hat, wie Namen der anderen Nation — daß die sächsische Nation bürgens die Anpassung ihrer früheren Rechte an das ärtige Verhältniß auch für die Zukunft wünschen wird. on diesem Standpunkte ausgehend, bin ich fest überzeugt, Antrag des Comités, eigentlich die Berufung auf das he Recht und die Institutionen, ebenso auf die Klugheit, die Nothwendigkeit basirt ist, folglich stimme ich für diesag, weil nur auf diesem Wege die Einheit des Reiches t, dessen Kraft hergestellt und unter den Schutz des allgeVertrauens, dieses mächtigen Factors, gestellt, und so ern, wie im Auslande, die schönsten Früchte tragen wird."

chsrath Dr. Hein: „Ich habe in dem Vortrage des Vorredners gehört, daß er das Minoritätsvotum beschult, es stelle das Princip einer gänzlichen Beseitigung aller chen Institutionen auf.

eines Wissens kommt darin kein Wort davon vor: im heile glaube ich, hat es so viel Spielraum es Sr. Majestät Wille ist, — indem Alles

vollkommenheit Sr. Majestät des Kaisers liegt — an die historischen Institutionen dort, wo sie brauchbar gefunden werden, immerhin angeknüpft werden möge."

Graf Apponyi: „Würde ich nicht schon so viele beredte Worte vernommen haben, so würde ich heute die Schwierigkeit, mich kurz zu fassen, in höherem Grade empfinden. Es ist aber bereits so Vieles und so Treffliches hier gesagt worden, daß ich mich nur auf Dasjenige beschränken werde, was ich mit Rücksicht auf den Gang der Debatte für das Wesentliche halte.

Vor Allem einige Worte über unsere Aufgabe.

„Wer mit einigen Vorkenntnissen die Verhältnisse der inneren Zustände Oesterreichs zu prüfen Gelegenheit gehabt und, wie wir, die Stürme vor Augen hat, die von Außen drohen, dem kann kein Zweifel übrig bleiben, daß dringende Abhilfe nothwendig und strenge Pflicht sei.

„Ein um so erhebenderes Gefühl ist es, daß dem Reichsrathe die Gelegenheit geboten ist, über die Mittel des Heiles in dem Augenblicke sich auszusprechen, in welchem die Wahl dieser Mittel für die Zukunft Oesterreichs entscheidend ist. Niemand wird es verkennen, daß dieses hohe Interesse für die Zukunft Oesterreichs nicht nur unser Interesse, sondern auch, daß es das Interesse Europas, das Interesse des Weltfriedens und der Christenheit sei!

„Ohne daher die Bedeutung unserer Stimme zu überschätzen und ohne zu vergessen, daß wir in Ermanglung einer anderen Berechtigung nur unsere individuelle Meinung vertreten, kann ich doch das Gewicht nicht verkennen, das dem hohen Reichsrathe die Lage der Dinge und der daraus erwachsende ernste Beruf gewährt.

„Ich spreche es unumwunden aus: ich halte unsere Mission für eine so hohe, daß, wenn wir dieser Mission genügt haben wollen, unser Antrag derart sein muß, daß er den ersten Schritt zur Anbahnung einer glücklichen Zukunft Oesterreichs bilde.

„Möge es unseren gemeinsamen Bestrebungen, möge es unserer treuen Hingebung gelingen, jenen Theil der allgemeinen Aufgabe, der uns übertragen ward, möglichst vollständig zu erfüllen.

„Von dieser Absicht geleitet, lege auch ich, wie es heute schon von mehreren Seiten erklärt worden ist, den größten Werth darauf, daß der hohe Reichsrath in seinem Antrage möglichst einig erscheine, und ich werde nach meinen geringen Kräften dieses Ziel anstreben.

„Meine Herren!

„Wir alle sind von den materiellen und organischen Gebrechen, an denen der Staat leidet, von den tiefen Wunden, die zu heilen sind, überzeugt; wir sind Alle von der dringenden Nothwendigkeit eingreifender principieller Heilung durchdrungen. Wir Alle wünschen ein einiges, freisinniges und daher blühendes starkes Oesterreich, wir Alle wollen die Begründung eines gedeihlichen staatsrechtlichen Zustandes auf Grundlage des monarchischen Principes, der Autonomie der Länder und ihrer festen solidarischen Cohäsion im Staate.

„Wir Alle wollen principielle Gleichstellung aller Länder und die fortschreitende Entwickelung aller lebenskräftigen Elemente des Staates, durch die vollste Befriedigung der confessionellen und nationalen Interessen im Innern der Länder. Wir wünschen Alle endlich die gleichmäßige Theilnahme Aller an allen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, die Theilnahme aller gesellschaftlichen und politischen Factoren des Staates, ohne Rücksicht auf die Epoche, wann sie zur Geltung gelangt sind. Daß ich hierunter die bäuerlichen und bürgerlichen Elemente auch verstehe, wird mir wohl Niemand in Abrede stellen. Wir wollen mit Einem Worte keinen principiellen Dualismus im Staate; wir wollen nur Ein Regierungsprincip für die ganze Monarchie. Wir wollen gleiches Recht, gleiche Pflichten für alle Länder, Nationen und Stämme.

„Dieses ist der Inhalt und die Wesenheit des Antrages der Majorität. Man sollte glauben, daß sich in diesen Wünschen wohl Alle einigen könnten, und doch waltet ein Mißverständniß ob, das die Meinungen theilt.

„Ich suche den Grund dieser Trennung nicht in den Details der Gestaltungen, wie sie uns vorschweben mögen; denn diese sind nur Korollarien der principiellen Auffassung, auf die sie gebaut werden. Ich suche den Grund der Trennung in der Verschiedenheit der Auffassung des Begriffes der Einheit und des Begriffes der Mittel der Cohäsion. Es ist auch in dieser Frage heute mit solcher Beredsamkeit und so treffend gesprochen worden, daß mir nur wenig zu sagen erübrigt.

„Einiges werde ich jedoch, ohne den hohen Reichsrath ermüden zu wollen, vorbringen.

„Jene Stimmführer, die der Minorität angehören, suchen den Staat in dieser Beziehung hauptsächlich durch die äußeren Staatseinrichtungen und deren präcisere Bestimmung zu sichern. Die Majorität hingegen anerkennt die Nothwendigkeit einer

einheitlichen concentrischen Oberleitung des Staates, sowie der Feststellung, der Sicherung, der Vertretung des gemeinsamen Verbandes, ohne jedoch die Autonomie der einzelnen Länder illusorisch zu machen.

„Die Majorität legt vielmehr den größten Werth auf das moralische Band, welches durch die principielle Gleichstellung aller Länder und durch die vollkommene Sicherstellung ihrer rechtmäßigen Beziehungen zu erzielen ist.

„Handelt es sich um eine tabula rasa, wie die Zusammenfügung von Ländern, die sich früher fremd waren, deren staatsrechtliche Verhältnisse nicht früher durch feierliche Tractate geregelt waren, dann ließe sich eine willkürliche Gestaltung denken, die durch die äußere Form den Mangel der inneren Cohäsion, Macht und Kraft zu ersetzen hätte.

„Ich lasse es zu, daß der Gründer eines solchen Staates zu äußerlichen Mitteln greifen müßte, um sein künstliches Gebäude zu befestigen. Doch auch da würden alle Staatskünste und Bestrebungen scheitern, wenn er nicht im Stande ist, in diesen also zusammengefügten Ländern im Einklange mit den Wünschen und Bedürfnissen die Cohäsion zu kräftigen und dieselben durch das Band zu vereinigen, welches allein den zerstörenden Stürmen dieser Zeit zu widerstehen vermag.

„Meine Herren!

„Wir haben es aber mit keiner tabula rasa zu thun.

„Die Geschichte der Länder, welche die Großmacht Oesterreichs bilden, ist reich an ehrwürdigen Ueberlieferungen, reich an Tractaten, welche durch Eide geheiligt sind, reich an Diplomen und Fundamentalgesetzen.

„Die Geschichte dieser Länder ist auch die Geschichte Oesterreichs geworden.

„Die auf dieser Geschichte beruhenden staatsrechtlichen Verhältnisse kann Oesterreich nicht ignoriren, ohne seine Genesis zu verleugnen und ohne die Grundlage seines eigenen staatsrechtlichen Bestandes zu vernichten und zu negiren. Dieses gilt in größerem und kleineren Maße von allen Ländern der Monarchie; jedes Land hat sein inneres Leben, seinen inneren Bestand und seine Geschichte, an denen es mit Liebe und Ehrfurcht hängt. Hier macht die Größe des territorialen Umfanges keinen Unterschied. Das heimatliche Gefühl, das Ehrgefühl der Völker verlangt überall seine Geltung und seine Rechte.

„Hierin liegt eben die Eigenthümlichkeit des politischen Charakters der österreichischen Monarchie, und auf diesem eigen-

hen Charakter beruht das Element der Kraft oder der
ung.
lles, was auf die Negation der historisch-politischen Insti-
n der Länder, auf ihre künstliche Einschmelzung in die
tsform hinzielt, wird im entgegengesetzten Sinne auf die
des Bandes und auf die Schwächung des Staates.
lles, wodurch der rechtmäßige Bestand der Länder, die
ntwicklung ihrer inneren Kraft gesichert erscheint, erhöht
ft, erhöht die Festigkeit, erhöht die Machtstellung des
s.
er größte Fehler, der in der inneren Politik Oesterreichs
ur in der letzten Zeit, sondern seit einer langen Reihe von
begangen worden ist, besteht meines Erachtens darin,
att das provinziale Leben in seiner geistigen Entwicklung
ern, man immer beflissen war, es möglichst einzuschlä-
d zu paralysiren; dort, wo es sich dennoch behauptet hat,
es systematisch als ein Uebelstand bekämpft. Was in die-
iehung in dem letzten Decennium geschehen ist, konnte
euen Anhänger der Dynastie und jeden wahren Freund
eichs nur mit tiefster Besorgniß erfüllen.
ie gänzliche Umgestaltung Oesterreichs, die systematische
ung aller bestehenden Freiheiten, tief eingewurzelten
Sitten und Gewohnheiten schien die Aufgabe einer
e zu sein, nach welcher im letzten Decennium vorgegan-
rde. Eben das, worauf das monarchische Princip beruht,
e Monarchie in den schwersten Prüfungszeiten stets be-
hat, was das festeste Band der organischen Einheit der
und ihrer Anhänglichkeit an den Thron bildet, das legi-
echt der Länder und ihr rechtmäßiger Bestand wurde den
ichen Versuchen zur Herstellung einer materiellen Einheit
leinherrschaft der Bureaukratie hingeopfert.
ie nachtheilig dieses auf den öffentlichen Geist und auf
ntliche Gesinnung der Völker, auf die Cohäsion der
und auf alle inneren Zustände, namentlich auf die
verwaltung und auf die Staatsfinanzen eingewirkt hat,
zutage kein Geheimniß mehr. Und eben weil dieser be-
e Zustand Jedermann bekannt ist und über die Diagnose
iden mehr ein Zweifel übrig bleiben kann, sollte man
auben, daß unter uns über die Mittel der Einigung noch
ein Zweifel besteht.
dem Augenblicke, meine Herren, wo der Staat an
n inneren Gebrechen leidet, wo sich der äußere Horizont
trüber und trüber umhüllt, wo eben die äußere Ma-

stellung Oesterreichs dadurch gelähmt erscheint, weil sein innerer materieller und geistiger Zustand in Siechthum verfallen ist, wo jede Rechnung auf Hilfe und Beistand von Außen nur eine die Machtstellung Oesterreichs blosstellende Chimäre wäre, so lange nicht das innere Siechthum geheilt und die innere Krisis durch muthvolles Beschreiten einer neuen Bahn erzielt ist, in diesem Augenblicke, sage ich, wo alle Heilmittel für die Monarchie blos aus ihrem Innern zu schöpfen sind und die Möglichkeit von Erfolgen nur durch Wiedererweckung einer patriotischen Gesinnung der Bevölkerung bedingt ist, kann der Weg nicht zweifelhaft sein, den man zu gehen hat, um jene Elemente neu zu beleben, auf welchen die Kraft und die Macht des Staates beruht, und deren Bestand dem Staate Vertrauen im Innern, Ansehen nach Außen und Macht verleiht.

„Die fehlerhafte Richtung, die ich früher erwähnt habe, und in welcher sich das letzte Decennium kennzeichnet, konnte nicht in den Völkern die Liebe zur eigenen Heimat, ihr Rechtsbewußtsein und ihre Anhänglichkeit an die inneren Institutionen, an Institutionen einer besseren Zeit vernichten.

„Eben dieses Gefühl, welches systematisch verkannt worden ist, bietet jetzt das Mittel des Heiles.

„In der Befriedigung dieser Gefühle und ihrer Sicherstellung liegt die sicherste Garantie für die brüderliche Eintracht und das gemeinsame Festhalten und Zusammenwirken in der Stunde der Gefahr.

„Nicht die kalten Formen, nicht die ängstlichen Klauseln neugeschaffener Staatseinrichtungen, nicht die Hierarchie einheitlicher Beamten, nicht das Octroyiren einer einheitlichen Geschäftssprache, nicht das Veröffentlichen unerfüllter großer politischer Schlagworte sichert den Bestand und die Cohäsion des Staates, die nur in der inneren Freiheit der naturgemäßen Entwicklung seiner Kräfte gedeihen kann, die aber in künstliche Fesseln gelegt — es mögen dies Fesseln des Absolutismus oder des modernen Constitutionalismus sein — untergehen muß.

„Nur der Schutz des Rechtes und des rechtmäßigen Bestandes der Länder bildet die Völker Oesterreichs zu einem unauflöslichen Ganzen und schließt sich fest an den Thron an.

„Wird dieses moralische Band erreicht, wird das Selbstgefühl der Völker, wird das Rechtsbewußtsein der Länder zur Thatkraft erhöht, dann ist an einer glücklichen Lösung der inneren Aufgabe nicht mehr zu zweifeln.

„Dann werden die tiefen Wunden des Reiches leicht geheilt

werden; dann wird aber auch unser erhabener Herr in den drohenden Stürmen der Zeit für das gute Recht einstehen, und ihnen mit dem Bewußtsein entgegentreten können, daß sein „quos ego" durch die Begeisterung und Opferwilligkeit von 34 Millionen unterstützt, das Gewicht eines unwiderstehlichen Machtspruches erhalten wird.

„Dieses ist, meine Herren! meine Auffassung über die wahre Einheit der Monarchie, und über die Mittel der Cohäsion.

„Das Votum der Majorität dürfte auf dieselbe Auffassung gebaut sein.

„Ich ehre die Ueberzeugung jener Mitglieder des Comités, die in dem Antrage der Majorität dennoch Lücken gefunden zu haben glauben; doch auch sie werden sich nach den vorgekommenen rückhaltslosen, offenen, freimüthigen Aeußerungen überzeugen, daß die Majorität des Comités in ihrem Antrage keine der Interessen des Gesammtreiches außer Acht gelassen hat; daß die allgemeinen Andeutungen dieses Votums die Hebung und Wiederbelebung des Vertrauens, die Hebung der materiellen und geistigen Wohlfahrt der Monarchie im Wege solcher Institutionen anstreben, welche das Rechtsbewußtsein aller Theile befriedigen und sie um so fester aneinander und an den Thron befestigen sollen; daß ferner diese Institutionen die concentrische Oberleitung des Staates und die Vertretung unzertrennlich gemeinsamer Interessen der Monarchie nicht ausschließen, daß diese Institutionen, sage ich, die sicherste Gewähr für das gleiche Recht und für die gleiche Pflicht, sowie auch für die freie und gerechte Würdigung und Sicherstellung aller nationalen Interessen in sich enthalten sollen. Wer nach diesem Gutachten der Majorität noch behaupten wollte, daß es einer Erinnerung von was immer für einer Seite bedurft hätte, um auch nur eines der Gesammtinteressen der Monarchie erst jetzt zur Geltung zu bringen, dem müßte ich feierlichst widersprechen.

„Meine Herren! Im Antrage der Majorität wurde nichts vergessen, was zur glücklichen Organisation der Monarchie was zur Befestigung ihrer unauflöslichen Bande nothwendig ist und beiträgt; und die bestimmte Allgemeinheit, an welcher sie festhalten zu sollen glaubt, beweist nur, daß die Majorität auch das nicht vergessen hat, was die ehrfurchtsvollen Rücksichten gegen die souveraine Macht des Monarchen, was die richtige Auffassung der Competenz des verstärkten Reichsrathes und was insbesondere die Vorsichten hier geboten!

ben, die in der Behandlung einer so schwierigen Frage m
gebend sein müssen.

„Aus diesen Gründen, meine Herren! kann ich nicht
ders, als besonders jenen Herren, die durch die Gemeinsa
keit unseres Wirkens und unseres rastlosen Strebens
viel zu nahe stehen, als daß uns ihre Trennung von uns
diesem entscheidenden Augenblicke nicht schwer fallen wür
die Annahme des Antrages der Majorität mit ganzem H
zen zu empfehlen.

„Es sei mir gestattet, zum Schlusse von allen den
schiedenen gegnerischen Anschauungen Eine mit größerer A
merksamkeit zu beleuchten und zwar aus dem Grunde, w
sie auch außerhalb des Reichsrathes zur Beirru
der öffentlichen Meinung mit besonderer Vorli
ausgebeutet worden ist.

„Auch hierin ist mir der Herr Reichsrath v. Majl
zuvorgekommen und Graf Clam hat in seiner vorgestri
Rede ebenfalls schon davon Erwähnung gemacht. Ich wün
aber in dieser Hinsicht zu meiner eigenen Beruhigung
Einiges hinzuzufügen.

„Man glaubt, entdeckt zu haben, daß der Majoritäts
trag zunächst dazu dienen solle, das staatsrechtliche Verh
niß Ungarns wieder zur Geltung zu bringen. Ich gla
diese Entdeckung soll Niemanden befremden; denn nach
wir eben dieses Princip für alle Länder der Monarchie
stellen, kann doch Ungarn nicht ausgeschlossen sein. Was
für Ungarn anstreben, kann Niemanden befremden, a
Jenen, der nur den bedauerlichen Einflüsterungen des M
trauens Gehör gegeben hat, oder Jenen, der, an der ver
glückten Idee eines Neubaues Oesterreichs auch jetzt noch
haltend, in Allem, was dem alten guten Oesterreich a
hört, nur ein Gespenst erblicken kann. Herausgerissen aus
concreten Fassung des Berichtes war es sehr leicht, die
derherstellung des ungarischen staatsrechtlichen Verhältni
als ein Gespenst erscheinen zu lassen, und als ein solches
gen ihn jene betrachtet haben, denen es schwer gefallen
mag, ihrem Paragraphengehege das edle Wild entsprin
und den gebändigten Asiaten dem civilisatorischen Einhe
gewande entwachsen zu sehen.

„Diese Gespensterseher werden ähnlichen Gespenstern
ähnlichen Illusionen nicht nur in Ungarn, sie werden ih
auch in allen jenen Ländern begegnen, wo sich der natio
und provinzielle Geist regt, wo das historische Recht aus

Actenstaube wieder aufersteht, wo der Scheintodte den vollsten Beweis seiner Lebenskraft und seines Rechts- und Selbstbewußtseins geben wird; mit einem Worte überall, wo diese lebenskräftigen Factoren der kräftigen Gestaltung, der Größe und Erstarkung Oesterreichs die lebensfrische Bahn der Autonomie betreten werden. Es erscheinen diese Schreckbilder Jenen, die nicht das alte Oesterreich, wie es sein soll und wie es sich mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Zeit naturgemäß entwickeln muß, sondern den modernen Staat nach vagen Theorien zu octroyiren beabsichtigen.

„Wohin diese Theorien geführt, haben wir alle erfahren. Die Experimente zeigen dieses deutlich, und der Ernst der Zeit mahnt, auf die untrügliche Grundlage der Rechtmäßigkeit zurückzukommen.

„Was in dem Antrage der Majorität eine günstige Deutung auch für die staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns und der zur Krone Ungarns gehörigen Länder zuläßt, enthält eben die Bürgschaft für die künftige Wohlfahrt Oesterreichs.

„Können Sie, meine Herren! sich ein starkes, einiges Oesterreich denken, wenn Ungarn, Croatien, Siebenbürgen durch widerstrebende Gefühle von der Gemeinschaft dieses staatlichen Lebens fern gehalten werden?

„Muß nicht jeder aufrichtige Freund Oesterreichs es als von hoher Wichtigkeit anerkennen, daß diese staatsrechtlichen Verhältnisse je eher, desto erwünschter auf eine befriedigende Weise mit Rücksicht auf die Interessen des Gesammtstaates geregelt werden.

„Kann uns daher ein Vorwurf treffen, wenn wir an diese Aufgabe gehen und dazu die Hand bieten wollen? Und kann wohl Jemand die gerechte Würdigung dem loyalen Entgegenkommen versagen, welches wir unter den verehrten Mitgliedern finden, die nicht aus diesen Ländern stammen?

„Wer an die Zukunft Oesterreichs glaubt und will, daß diese Zukunft eine glückliche und glorreiche sein soll, muß eben diesen Herren Dank sagen, die, der Ueberzeugung folgend, daß die Kraft nur im Recht besteht und das Recht für Alle gelten muß, es offen anerkennen, daß, wer Ungarn gerecht wird, auch nur damit die Wohlfahrt der Monarchie fördert.

„Worte, wie jene, die der Graf Clam vorgestern bezüglich Ungarns gesprochen, haben einen mächtigen, heilbringenden Eindruck hervorgebracht.

„Sie ehren nicht nur den Redner, sie säen den Samen der Eintracht, der alle Völker Oesterreichs fest verbinden soll.

„Die gerechte Würdigung der ungarischen Frage aus dem Munde eines so geehrten und hochgeachteten Staatsmanne ist ein lang entbehrter Trost, ein lang entbehrter Hoffnungsstrahl, der in viele Herzen heilbringend eindringen wird.

„Alles, was wir demnach thun konnten und mußten meine Herren, im Interesse der Krone und im Interesse de Gesammtstaates, ohne uns irgend ein Recht anzumaßen ob dem hohen Reichsrathe eine Berechtigung bezüglich der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse einzuräumen, bestan darin, daß wir im Vereine mit jenen verehrten Mitglieder die wir zu unseren politischen Glaubensgenossen zählen können stolz sind, auf diesem ungewöhnlichen, aber einzige Wege, der durch die allerhöchste Berufung uns geboten wa die Grundzüge andeuteten, die Sr. Majestät dem Kaiser d Mittel bieten werden, auch den Wünschen und Rechtsan schauungen Ungarns und der zur Krone Ungarns gehörige Länder gerecht werden zu können. Der Weisheit und d Gerechtigkeitsliebe des Monarchen ist es vorbehalten, diese allgemeinen Andeutungen jene Folge zu geben, welche d Befriedigung dieser Länder im Einklange mit dem hohe Interesse des Gesammtstaates erzielen soll.

„Wenn daher jene allgemeinen Andeutungen dazu führe dieses Ziel zu erreichen, so ist hierin um so weniger Grun zur Besorgniß für die anderen Länder, da der Grundsatz d principiellen Gleichstellung für alle Länder, der Gleichheit d Rechte und Pflichten und des festen Verbandes der Monarch immer der leitende Grundsatz ist.

„Ich wiederhole, daß ich mich durchaus nicht berechti fühle, irgend eine Verpflichtung im Namen des Landes ei zugehen, dem ich anzugehören das Glück habe; ich baue ab mit festem Vertrauen auf die politische Reife und die patri tische Ehrenhaftigkeit meiner Landsleute. So wie sie die hist rischen Rechte, den staatsrechtlichen Bestand des Landes u die Unantastbarkeit der durch feierliche Tractate, Diplon Fundamentalgesetze und Eide geheiligten Institutionen gewah haben wollen und zu wahren sich verpflichtet fühlen, eben fest und eben so innig werden sie sich an den Thron u den Gesammtstaat anschließen, von dem sie die Sicherstellun dieser rechtmäßigen Beziehungen zu gewärtigen haben.

„Eben so willfährig werden sie sein auf dem gesetzmäßig Wege jenen großen politischen Nothwendigkeiten gegenüb von deren Erfüllung die Wohlfahrt des Gesammtstaates u hiermit jene der eigenen Existenz bedingt ist, wenn in die

Beziehung das Maß der anerkannt wirklichen Nothwendigkeit nicht überschritten wird.

„Ich glaube mich nicht zu irren, vielmehr ich irre gewiß nicht, wenn ich es ausspreche, daß Ungarn eine genügende Bürgschaft hinsichtlich seines Bestandes nur in der principiellen Gleichstellung sämmtlicher Länder erblicken würde, namentlich darin, daß jene Principien, welche Ungarn, auf seine historischen Rechte gestützt, für sich und seinen Bestand in Anspruch nimmt, auch auf alle anderen Länder und Theile der Monarchie erstreckt werden, daß nur Ein Regierungsprincip auf dieser thatsächlichen Grundlage für die ganze Monarchie aufgestellt werde.

„Der principielle Dualismus würde Ungarn nicht beruhigen. Eben so entschieden muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß ich die glückliche Lösung der schwebenden Frage bezüglich Ungarns und der zur Krone Ungarns gehörigen Länder nur innerhalb der Grundzüge als möglich betrachte, die in dem Votum der Majorität des Comités enthalten sind, und daß ich ein wirkliches Scheitern aller Bemühungen des verstärkten Reichsrathes, die mit so vieler Hingebung verbunden waren, besorgen müßte, wenn dieser Antrag nicht das Glück hätte, sich Ihrer Unterstützung und Beistimmung zu erfreuen.

„Es sei mir gestattet, zum Schlusse mit Rücksicht auf den Ernst der Lage, mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum, der vielleicht zur Abhilfe noch erübrigt, endlich mit Rücksicht auf die hohe Mission, die der reichsräthlichen Versammlung geworden, nur noch wenige Worte zu sagen. Wenn wir erreichen wollen, daß unsere Stimme ein Gewicht im Innern, nach Oben und Unten habe, wenn wir bei diesem ersten Versuche eines gemeinsamen Zusammenwirkens den Angehörigen aller Länder das Bild der wahren Eintracht und Zusammengehörigkeit darstellen und dadurch unseren Stimmen auch nach Außen ein Gewicht verleihen, wenn wir die Sr. Majestät vorbehaltene Entscheidung in diesem höchst schwierigen Augenblicke nicht erschweren, sondern erleichtern, mit Einem Worte, wenn wir ein rasches Resultat, eine raschere Abhilfe auf dauernder Grundlage erzielen wollen, so vereinigen wir uns in dem Antrage der Majorität, welcher Antrag — weit entfernt, irgend ein Interesse des Gesammtstaates zu gefährden, — eben der größten Gefahr der Gegenwart, jener der Zersplitterung vorbeugt."

Reichsrath Toperczer: „Bevor ich mit den

meiner Anschauung beginne, halte ich es für meine Pflicht, dem Herrn Grafen v. Auersperg, welcher so hochherzige Worte an Ungarn gerichtet hat, zu antworten. Ich glaube, daß ich an den hochgeachteten Staatsmann, der auch einer der begeistertsten Dichter Oesterreichs ist, keine passendere Antwort richten kann, als wenn ich ihm die Worte eines ungarischen Sängers zurufe, der gleichfalls ein gefeierter Dichter, gleichfalls ein Staatsmann war, und der da sagt:

A nagy világon e kivül
, Nintsen számodra hely.
Áldjon vagy verjen sorskeze:
Ist élned halnod kell *).

„Seien der Herr Graf versichert, daß diese Worte auch für Ungarn Bedeutung haben, und daß mein Vaterland außerhalb des innigen Verbandes mit Oesterreich wohl untergehen, aber nur in diesem Verbande leben und glücklich sein kann und, wie wir mit Gottes Hilfe hoffen, auch glücklich sein wird. Seien der Herr Graf versichert, daß alle Worte, die vom Herzen gehen, immer den Weg zu dem Herzen des Ungars finden. Wie anders lauten diese Worte des Herrn Grafen Auersperg, als jene, die von der anderen Seite, von Herrn v. Mocsónyi gefallen sind. Diese Worte berühren Saiten, die einen sehr schmerzlichen Klang geben könnten.

„Ich will aber in diese Sache nicht tiefer eingehen; ich will mir auch kein Urtheil anmaßen über die Stellung, welche die Reichsräthe in dieser Versammlung haben, ja ich will sogar zugeben, daß die Wünsche, welche Herr v. Mocsónyi im Namen der serbischen Woiwodschaft hier ausgesprochen hat, auch wirklich deren Wünsche sein mögen. Aber dem einen Wunsche erlaube ich mir hier Worte zu geben, daß auch die Mutter, aus deren Schooße der Sohn ausgeschieden ist, gehört werden möge.

„Ich bin nicht der Vertreter der Mutter, aber stehe doch in einem so innigen Verbande zu ihr, daß ich hier den hohen Reichsrath bitten muß, sie dereinst von der Berathung dieser Angelegenheit nicht auszuschließen: Audiatur et altera pars.

„Vielleicht wird diese Mutter ihre Rechte, — und ich spreche da nicht von den historischen und politischen Rechten,

*) Außer dieser Stätte ist für Dich kein Platz in der weiten Welt; die Hand des Schicksals möge Dich segnen oder drückend auf Dir lasten, hier mußt Du leben und hier sterben.

— vielleicht wird sie die Rechte der Liebe, der Eintracht und der aufrichtigen Anhänglichkeit zur Geltung zu bringen und es dadurch zu bewirken wissen, daß der auf kurze Zeit von ihr getrennte Sohn freiwillig in ihre Arme zurückkehre.

„Uebergehend zu dem auf der Tagesordnung stehenden Antrage, muß ich im voraus erklären, daß ich hier mit der offenen Freimüthigkeit sprechen will, welche der geleistete Eid mir auferlegt.

„Da erkläre ich denn im voraus, daß ich dem Antrage der Majorität unbedingt beistimme. Ich will mich mit dieser Erklärung begnügen und müßte besorgen, die Versammlung zu ermüden, wenn ich mich in die Begründung meines Votums näher einlassen wollte. Ich will nur trachten, wirkliche Einwendungen zu widerlegen, welche hier gegen das Gutachten der Majorität vorgebracht worden sind. Es ist, glaube ich, als erster Einwurf die Verschiedenheit der politischen Institutionen, dem Zeitpunkte ihrer Entstehung nach, geltend gemacht worden. Ich glaube, daß die Zeitfrage eine Detailfrage, und die Frage der Ausführung keine Principienfrage sei.

„Ich trete der Ansicht der Majorität bei, daß die Entscheidung solcher Fragen durch den Reichsrath weder räthlich noch möglich sei, sondern daß es der höheren Weisheit der Regierung überlassen werden müßte, sowohl den Zeitpunkt, an welchem der Faden angeknüpft werden soll und kann, als auch die Art und Weise, wie er angeknüpft werden soll, zu bestimmen. Im Allgemeinen hat die Majorität auch hier die Principien angedeutet, indem sie sich auf die Anforderung der gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Factoren beruft.

„In diesem Majoritätsantrage sehe ich also im Allgemeinen das Princip und den Zeitpunkt angedeutet. Ich kenne ein Land — der Herr Reichsrath v. Majláth hat es bezeichnet — in welchem die Reichsstände, als sie noch damals allein Theil nahmen an der Gesetzgebung, die Initiative zur geistigen und materiellen Emporhebung des Volkes selbstständig ergriffen haben. Sie haben mit Aufopferung ihrer gesetzlichen Rechte die Fendallasten geregelt; nicht nur im eigenen Lande, sondern in ganz Oesterreich den Weg zu einer besseren Zeit und für viele Millionen angebahnt. Diese Stände haben jene Elemente, welche außerhalb ihrer Versammlung standen, durch die Vertretung, welche sie ihnen in derselben gewährten, in sich aufgenommen und sind dadurch den Anforderungen der Zeit im wahren Sinne gerecht geworden.

„Ich kann unmöglich glauben, daß die Pforten dieser Ver-

tretung blos darum hätten geöffnet werden sollen, um die neu Aufgenommenen nur einen Blick in das gelobte Land thun zu lassen, den wirklichen Eintritt aber ihnen auf immer zu verwehren.

„Ich glaube, daß es ihnen gegönnt sein wird, ihren hochherzigen Ahnherrn zur Seite zu stehen, das heißt, durch eine eigene Vertretung ihrer Interessen das Wohl des Landes zu fördern.

„Der Mangel solcher historischer Institutionen in einigen Kronländern ist ein noch weniger stichhaltiger Einwurf, als der frühere, denn in dem Antrage ist ja die Schaffung derselben nicht ausgeschlossen. Die Minorität hat diese Möglichkeit gleichfalls anerkannt und mußte sie auch anerkennen, denn, wenn man anerkennt, daß die Interessen der Bevölkerung in der Gemeinde, im Landtage und im Reichsrathe ihre Vertretung finden sollen, so kann ich mir nicht vorstellen, wie diese Vertretung ohne Schaffung politischer Institutionen ins Leben treten könne. Der Stoff zu politischen Institutionen ist in allen Ländern der österreichischen Monarchie vorhanden, eben so die Anhänglichkeit an das monarchische Princip, und die Anerkennung, daß die Standes-Interessen mit den Interessen der übrigen Bevölkerung in ein vortheilhaftes Gleichgewicht gebracht werden müssen. Das ist allen Ländern Oesterreichs gemeinschaftlich, hiedurch wird der Stoff an die Hand gegeben, aus welchem die glücklichen politischen Institutionen zu schaffen sind. Uebrigens kehrt die Frage immer dahin zurück: ob die politischen Institutionen, wo sie immer bestehen, darum gänzlich ignorirt werden sollen, weil sie in einigen Ländern nicht bestehen? Es ist meines Erachtens viel leichter, dort, wo politische Institutionen noch nicht bestehen, solche zu schaffen. Eine schon bestehende politische Institution läßt sich noch vervollkommnen, und mit der Zeit müssen solche Institutionen auch überhaupt vervollkommnet werden. Aber der Versuch, mit ihnen tabula rasa zu machen, hat nach den Lehren der Weltgeschichte nie einen glücklichen Erfolg gehabt. Mit der Möglichkeit der Schaffung politischer Institutionen fällt, glaube ich, der Einwand der politischen Ungleichstellung und des befürchteten Dualismus von selbst weg. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich unter principieller Gleichstellung der Länder weniger die Gleichheit politischer Institutionen, als die Gleichheit in dem Sinne auffasse, daß von den Kronländern der österreichischen Monarchie kein Land über das andere ein Uebergewicht habe oder erstreben soll,

ie es Graf Clam auch angedeutet hat. Keine Subordina-
on, ſondern eine Coordination ſoll beſtehen, den Dualismus
ünſche ich weg.

„Obwohl zur Zeit des Letzteren Oeſterreich viele glorreiche
nd glückliche Tage erlebt hat, ſo meine ich doch, daß ſich die
ölker Oeſterreichs in Erfüllung der Pflichten, welche ihnen
e pragmatiſche Sanction auferlegt, nur bei möglichſt ana-
gen Inſtitutionen gegenſeitig unterſtützen können.

„Gegen die im Sinne des Majoritätsantrages erſtrebte
elbſtverwaltung wird eingewendet, daß die Grenzen derſel-
n nicht genau bezeichnet ſind.

„Ich will kein Gewicht darauf legen, daß hier von der
nderen Seite Grenzen verlangt werden, von denen ſpäter
ngeſtanden wird, daß man ſie nicht geben kann. Hievon ab-
ſehen, glaube ich, daß die Majorität die Grenzen mit den
vei Worten „innere Legislation“ ſehr beſtimmt angedeutet
nd bezeichnet hat. Es wäre auch ſehr bedenklich, ein Recht,
ſonders aber ein politiſches Recht, ohne beſtimmte Grenz-
nien hinzuſtellen. Ein ſolches Recht könnte ein ſehr gefähr-
ches, ein ſchädliches, ein nutzloſes, ein Unding, daher gar
in Recht werden. Denn ſchon der Begriff des Rechtes in-
olvirt eine feſtgeſetzte Beſchränkung. Es iſt nach meiner An-
ht noch bedenklicher, wenn wir für das Selbſtverwaltungs-
cht, welches auch die Majorität anſtrebt, im voraus die
weifelhaftigkeit als Princip ausgeſprochen wird. Wohin muß
eſes Princip der Zweifelhaftigkeit führen? Es muß zu einem
nerwährenden leidenſchaftlichen, eiferſüchtigen Kampfe zwi-
hen der Centralgewalt und zwiſchen den Vertretungen, zur
emmung der Staatskraft, zur ipsainertiae dulcedo führen,
elche wohl zur Aufrechthaltung der Staatsordnung paſſen
ag, aber zum Fortſchritte nicht taugt, und überhaupt in
nem geregelten Staate nicht Platz greifen darf.

„Es liegt ſehr vieles Wahre, Schöne und Richtige in
m Paragraphe, der von den glücklichen politiſchen Inſtitu-
onen handelt. Alle dieſe Wünſche ſind auch aus meinem
erzen gegriffen; ich wünſche ſehnlichſt ihre Verwirklichung,
ber ich glaube, daß ſie in dem Rahmen der Staatsverwal-
ng, welcher von der Minorität aufgeſtellt iſt, ſich nie ver-
irklichen werden. Was wäre mehr zu wünſchen, als daß aus
m vielbelaſteten Kreiſe der Staatsverwaltung Vieles in die
inde der Länder, der Gemeinden gelegt werden ſoll? —
ch kann aber nach meiner Anſicht nicht in Frage geſtellt wer-
n, daß die Gemeinden ſchon gegenwärtig ſo mit Laſten

überbürdet sind, daß, wenn ihnen noch neue auferlegt werden, sie unter der Wucht derselben unterliegen müssen. Wenn in einem Schiffe alle Räume mit Lasten gefüllt sind, so wird, glaube ich, dem Schiffe wenig dadurch geholfen werden, wenn die Lasten von einer Seite auf die andere, von dem Vordergrunde in die Mitte, oder auf das Hintertheil des Schiffes gelegt werden; sondern da müßte sehr vieles unnütze Zeug und auch manches Brauchbare über Bord geworfen werden.

„In dieser Sichtung des Materials, in dieser Sonderung, Läuterung und kräftigen Regelung wird sich nur eine mit der inneren Legislation ausgerüstete Selbstverwaltung, mit einem Worte, eine Landes-Autonomie zurechtfinden, während eine in schwachen und schwankenden Umrissen angestrebte Selbstverwaltung nur zur Errichtung einer Zwischenbehörde führen und man dadurch nur das bureaukratische Element mit einem neuen Kettengliede vermehren würde.

„In dieser Beziehung erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß auch die verheißene Landesvertretung früher ins Leben treten möge, als die Organisirung der anderen Municipalbehörden.

„Was die letzte und wichtigste Einwendung betrifft, nämlich daß, wie die Minorität sagt, durch die so ausgedehnte Autonomie der Länder die Einheit des Staates gefährdet werde, so will ich nur beiläufig sagen, es liefere nicht nur die Weltlage und die Weltgeschichte, sondern selbst die Geschichte Oesterreichs den Beweis, daß Stärke und Macht nicht immer Attribute der im strengen Sinne sogenannten — Einheitsstaaten waren und sind.

„Dieses im Vorbeigehen gesagt, sehe ich eine besondere Eigenthümlichkeit der beiden Schlußanträge darin, daß beide, wie es auch nicht anders sein kann, die Einheit, die Kraft und die Stärke des Gesammtreiches bezwecken, in den Mitteln aber, welche dazu vorgeschlagen werden, die Majorität nur die Sicherheit, die Minorität aber nur die Gefahr für die Einheit des ganzen Reiches erblicken will.

„Meiner Ansicht nach besteht der Unterschied in dem, daß die Minorität die Einheit des Reiches im Sinne der eigentlichen Einheitsstaaten, in Aufrechthaltung der einheitlichen Legislation, der einheitlichen Executive der Regierung zu erreichen wünscht.

„Die Majorität aber meint, daß eben die Bedingnisse zu einer solchen Einheit in der österreichischen Monarchie weder vorhanden sind, noch begründet werden können.

„Ich glaube auch, daß die österreichische Monarchie zur Erreichung des Staatszweckes sich anderer Mittel bedienen muß, als die in eigentlichen Einheitsstaaten gang und gebe sind.

„In Oesterreich bestehen weder ursprüngliche noch geschaffene Staatselemente, welche zur Gründung eines Einheitsstaates nothwendig sind.

„In Oesterreich hat noch kein Land seinen geschichtlichen Namen verloren und dafür die Nummer eines Departements einzutauschen gewünscht.

„Oesterreichs verschiedene Kronländer besitzen jedes seine besondere Geschichte, seine besonderen Rechte, Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen, welche durch kein Medium in eine gleichartige Substanz aufgelöst werden können. Kein Kronland besteht, welches eine so überwiegende materielle oder moralische Kraft besitzt, um sich die übrigen auf einem heilsamen, wohlthätigen und die Existenz des Staates nicht in Frage stellenden Wege zu assimiliren.

„Die Weltereignisse haben Oesterreich derartig zusammengefügt, daß es eine Verrückung des Staatszweckes wäre, aus diesem Reiche ein ausschließlich deutsches, ein ausschließlich slavisches, ein ausschließlich ungarisches zu machen. Ist diese Anschauung eine wahre, so folgt daraus der richtige Schluß, daß in der österreichischen Monarchie die Wahrung, die Pflegung und Entwickelung der Nationalitäten die Grundlage sei, in welcher die Einheit, Stärke und Macht der Monarchie gesucht werden muß.

„Werden diese Nationalitäten darüber beruhigt, daß sie das Buch ihrer Geschichte, ihrer Rechte, ihrer Sitten nicht noch bei ihren Lebzeiten zu schließen gezwungen sind, so werden sie den Staat, welcher ihnen diese Garantie gibt, und außer welchem sie nur der Verrückung aller ihrer höchsten Nationalitäts- und Staatsinteressen entgegensehen können, diesen Bund mit ihrem letzten Blutstropfen aufrecht zu erhalten bemüht sein. Sie werden beweisen, daß sie kein an den Fluthen der Zeit gestrandetes Wrack sind, sie werden es beweisen, daß sie noch Kraft zum Segeln haben, und sie werden das österreichische Staatsschiff und dessen erhabenen Lenker, unsern angebeteten Kaiser mit dem bewährten Wahlspruche: vitam et sanguinem gegen jeden Angriff siegreich schützen und siegreich vertheidigen.

„Das wäre meine Ansicht im Allgemeinen über den Antrag der Minorität.

„Aber ich wage noch aus dem speciellen Standpu[nkt] Vaterlandes einige Worte darüber zu sagen:

„Dieser Antrag kann für die übrigen Kronländer vielleicht passend sein, aber für das Land, dem ich anzugehören die Ehre habe, vermag ich ihn nicht als einen passenden zu betrachten.

„Achthundertjährige politische Institutionen fassen so tiefe Wurzeln, sie gehen so ins Fleisch und Blut über, sie erhalten einen so practischen und unschätzbaren Werth, daß die Macht und die Stärke des Staates immer leiden muß, wenn man auf die Abänderung der Grundlagen dieser Institutionen ausgehen wollte.

„Wird zur Einlenkung in eine freie politische Bahn geschritten, so müssen diese politischen Institutionen wenigstens den Grad der politischen Freiheit gewähren, welche in einem bestimmten Lande früher bestand.

„Denn diese politischen Institutionen sind darauf angewiesen, daß sie nur unter Mitwirkung und Sympathie der Bevölkerung ins Leben treten können.

„Solche Institutionen aber, welche nur einen geringeren Grad politischer Freiheit gewähren, als man sich deren früher erfreute, werden auf diese Mitwirkung, auf die Sympathie nicht rechnen können.

„Zum Schlusse sei mir nur noch ein Wort erlaubt. Das Jahr 1860 kann als das Jahr der politischen Jubelfeste Oesterreichs bezeichnet werden, Jubelfeste diesseits, Jubelfeste jenseits der Leitha.

„Dort hat man hochherzige Verbrüderungsfeste, hat man die Manen eines großen, eines heiligen Königs und Mannes gefeiert, welcher die ungarische Monarchie und die Landesverfassung geschaffen hat, ein bedeutendes Zeichen der Zeit. Man hat ferner das Andenken eines der practischesten Staatsmänner unseres Jahrhunderts gefeiert, eines Mannes, dessen geistige und materielle Werke dem Zahn der Zeit trotzen werden, aber auch eines Mannes, eines jener großen Männer, denen schon Horaz vor 1800 Jahren die Grabschrift gesetzt hat: „Virtutem incolumem exordimus, subactam deploramus," eines Patrioten, der die innigste Verbindung Ungarns mit Oesterreich in allen seinen Werken und in allen seinen Schriften in den Vordergrund gestellt hat, der nicht ein glückliches Ungarn ohne ein glückliches Oesterreich, nicht ein glückliches Oesterreich ohne ein glückliches Ungarn sich denken konnte.

„Ueber den Denkmälern, welche den Verdiensten des heiligen Königs, des großen Staatsmannes errichtet wurden, haben sich die getrennten Nationalitäten, die getrennten Con-

sessionen brüderlich die Hand gereicht, ein bedeutendes Zeichen der Zeit.

„Es wäre herrlich, das sinkende Jahr mit einem majestätischen Feste in den Schwesterstädten an den breiten Ufern der Donau zu beschließen und an den Stufen des allerhöchsten Thrones, zu den Füßen des allgerechten und allergnädigsten Kaisers und Königs Oesterreichs zukünftige glückliche Laufbahn mit dem Verbrüderungsfeste aller Völker des gesammten Kaiserstaates zu eröffnen und sie in einen Hafen, der vor politischen Stürmen schützt, einzuführen.

„Frisch gewagt ist halb gewonnen.

„Ich unterstütze, wie ich bereits zu erklären die Ehre hatte, den Antrag der Majorität."

Reichsrath Freiherr v. Herbert: „Nachdem beide Anträge, sowohl der der Majorität als jener der Minorität von den Berichterstattern und vielen vortrefflichen Vorrednern nach allen Seiten hin eingehend erörtert wurden und die Materie fast erschöpft ist, könnte es nicht meine Absicht sein, zur Beleuchtung und Aufklärung des Gegenstandes noch etwas Wesentliches beizutragen.

„Ich halte es jedoch gleichsam für eine persönliche Pflicht, in dieser hochwichtigen Frage meine Meinung auszusprechen. Ich erkläre daher offen, daß ich mit dem Antrage der Majorität des Einundzwanziger-Ausschusses nicht einverstanden bin und zwar aus folgenden Gründen:

„Se. Majestät hat vom allerhöchsten Throne uns die Gleichberechtigung Aller ausgesprochen, also auch die Gleichberechtigung aller Kronländer.

„Die Majorität huldigt ebenfalls diesem Principe, sie hat dieses Princip in ihrem Protocolle adoptirt, und ich bin vollkommen von ihrer loyalen Absicht überzeugt, dasselbe auch durchzuführen. Allein mir scheint dies unmöglich, weil die Ausgangspunkte in den verschiedenen Kronländern sehr verschieden sind. Ich halte, um dieses Princip durchzuführen, nur eine Basis für richtig, das ist die Basis der Vertretung der Interessen und die Basis ist ja auch eine historische.

„Ein weiterer, noch wichtigerer Grund dagegen zu stimmen, ist die Nothwendigkeit der Wahrung der Reichseinheit, indem bei der Realisirung jenes Antrages der Schwerpunkt mehr nach Außen als nach dem Centrum fallen dürfte.

„Es sind über die Reichseinheit viele verschiedene Ans und Ansichten aufgestellt worden und ich will mich nich

terfangen, dieselben zu berichtigen, wiederhole aber, daß sie sehr verschiedenartig sind.

„Der dritte Grund, warum ich mich gegen den Antrag erkläre, ist nicht nur die allgemeine, sondern nach meiner Ansicht die unbestimmte Form desselben. Ich glaube dieses damit zu erhärten, daß man, wenn man die verschiedenen Meinungen und Auslegungen, welche hierüber in diesen Räumen gehört worden sind, zusammenstellt, daraus werde ersehen können, daß sich darunter Mannigfaches vorstellen läßt. Ich muß also befürchten, daß sich ein Theil der Bevölkerung durch die unbestimmte Form, ein anderer Theil vielleicht in der Ausführung unbefriedigt fühlen wird, weil nicht alle Ideale damit erreicht werden können. Dagegen scheint weit mehr das Minoritätsvotum den Bedürfnissen der Gegenwart zu entsprechen, und ich trete daher demselben mit vollem Herzen bei.

„Wenn durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers der Reichsrath solche Attribute und eine solche Zusammensetzung erhält, daß er als eigentliche Reichsvertretung die Interessen der Völker im Rathe der Krone wahren kann, wenn Landesvertretungen geschaffen werden, denen ihrerseits die größte Freiheit in der innern Wirksamkeit und in der innern Verwaltung gegönnt ist, die aber unter den Reichsorganen stehen, so glaube ich, daß dann das tieferschütterte Vertrauen zurückkehren, und daß Oesterreich die ihm in der Reihe der Großstaaten gebührende Stellung einnehmen wird."

Nachdem dieser Redner geendigt hatte, erklärte Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident die Sitzung für geschlossen.

Achtzehnte Sitzung vom 25. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident die Sitzung eröffnet hatte, erhielt Reichsrath Ritter v. Kraiński das Wort zu folgender Rede:

„Es sind bereits so viele beredte, gewichtige und überzeugende Worte dafür gesagt worden, daß die im Majoritätsantrage befürworteten Grundsätze mit der Staatseinheit vereinbar sind, daß ich es nicht wagen kann, die hochgeehrte Versammlung mit Wiederholungen zu ermüden.

„Ich will mich daher nur auf einige wenige practische Bemerkungen beschränken, denn es waren ja Ursachen practischer Natur, welche der Majorität des Comités Veranlassung zu dem gestellten Antrage gegeben haben.

„Ein Regierungssystem, welches, diesem Antrage entgegen, die historisch-politische Individualität der einzelnen Länder, die Entwicklung und Förderung der verschiedenen Nationalitäten nicht anerkennen würde, und welches nationale natürliche Bestrebungen niederhalten wollte, erscheint nach meiner Ansicht auf die Länge der Zeit nicht haltbar, weil ein solches System in seinen Consequenzen in natürlichen nationalen Bestrebungen staatsgefährliche, somit revolutionäre Tendenzen zu erblicken glauben würde.

„Das Vermengen natürlicher nationaler Bestrebungen mit revolutionären, socialen und politischen Tendenzen gibt den Anlaß zu den meisten Mißverständnissen zwischen Regierungs-Organen und Regierten, und drängt die kräftigsten Elemente nicht selten in eine Bahn, auf welcher ihr Wirken für die staatliche Ordnung zum Stillstande gebracht wird.

„Revolutionäre Tendenzen sind ephemere, meistentheils künstlich hervorgerufene Erscheinungen, während das Bewußtsein und das Gefühl der Nationalität die Eigenschaft einer natürlichen, wesentlichen, unwiderstehlichen, weil von Gott eingeimpften inneren Kraft besitzt, welche die ganze Nation mit allen ihren Gegensätzen zu einem Ganzen vereinigt und eben daher von der Regierung weder geleugnet noch auch verkannt oder verachtet werden darf.

„Das Bestreben, diese Kraft zu beherrschen — denn gebrochen kann sie nie werden — nimmt solche Anstrengungen in Anspruch, erheischt solche Mittel, daß die wahren eigentlichen Zwecke oft in Hintergrund gestellt werden, was wahrlich kein für die Wohlfahrt des Staates und die Kräftigung der Monarchie erwünschter, kein günstiger Zustand ist.

„Als ich den Majoritätsantrag zum ersten Male las, traten mir die Zustände jenes Landes vor Augen, dem anzugehören ich die Ehre habe, ein hinlänglicher Beweis, daß dieser Antrag eine Saite berühre, deren Ton in meinem Herzen einen kräftigen Widerhall gefunden hat. Galizien, ein Bruchstück des alten polnischen Staates, zählt zu jenen Kronländern, die erst in späteren Jahren der österreichischen Monarchie angereiht wurden.

„Galizien brachte gleich beim Eintritte in die österr. Monarchie eine eigene, gesellschaftlich ausgebildete Ordnung der Dinge mit. Die heterogenen, socialen und politischen

und Institutionen, die das Land hatte, mußten neuen Einric tungen weichen, und es war einer mit den eigentlichen Verhäl nissen und der Sprache des Landes unbekannten Bureaukrat zur Aufgabe gestellt worden, dieses neue Werk in Ausführm zu bringen.

„Institutionen, die seit Jahrhunderten in der Bevölkerm tiefe Wurzel geschlagen haben, lassen sich mit einem Federstric nicht ausrotten, um so weniger, wenn die Feder von einer frem den Hand geführt wird.

„Reibungen würden unvermeidlich und zuvörderst durch d fremde, mit den Verhältnissen des Landes unbekannte Burea kratie hervorgerufen, die damals zum Theil aus Individuen b stand, welche wegen disciplinärer Vergehen in das weite, wen bekannte Land gesendet wurden, zum Theile aber aus Abente rern, die dort ihr Glück suchen wollten und nicht selten von u lauterer habsüchtiger Absicht ausgegangen waren. Daher b dete sich im Lande ein Dualismus heraus, und zwar auf d einen Seite eine an dem Wohle des Landes wenig Intere nehmende Bureaukratie, auf der anderen Seite aber eine u den neuen Institutionen auf dem eigenen Boden sich nicht h misch fühlende Bevölkerung.

„Dieser Dualismus, mit wenigen, wenn auch äußerst l benswerthen Ausnahmen, dauert in seiner traditionellen Uebe kommung zum Theile auch in unseren Tagen fort.

„Unter solchen Umständen konnte ein Vertrauen nicht g weckt, noch weniger befestigt werden.

„Die Einreihung Galiziens in die österreichische Monarch trat in einem Zeitpunkte ein, in welchem fast gleichzeitig d Türkenkrieg ausgebrochen war und nach kurzer Unterbrechm die Periode langjähriger Kriege folgte.

„Galizien brachte willig alle Opfer, welche die damali kritische Periode in Anspruch nahm, ohne daß die Erinnerm früherer, in glücklicheren Zeiten genossener Wohlthaten mit gl chen ehernen Buchstaben wie in den älteren Provinzen Oeste reichs in die Herzen der Bevölkerung schon eingeprägt se konnte.

„Auch kann ich, wie gerne ich es auch wollte, nicht v schweigen, daß Galizien nicht in gleichem Maße an jen staatlichen Anstalten Antheil genommen hat, die in ander Ländern theils zur Hebung eines, wenn auch nicht überschwen lichen, immerhin aber besseren Wohlstandes, theils zur Ve breitung der eigentlichen allgemeinen Bildung beigetragen hab

„Ich will nur beispielsweise hindeuten auf die besseren u

weitverbreiteten Communicationsmittel, auf die Wasser- und Landstraßen, auf viele Exemptionen, deren sich andere Länder in Absicht auf die Industrie erfreuten, und auf die technischen Schulen, in welchen der Jugend hier wenigstens keine sprachlichen Hindernisse auferlegt wurden. Vieles kommt in Galizien nachzuholen, und dieses kann mit Erfolg nur dann geschehen, wenn Denjenigen, welche die Bedürfnisse des Landes kennen und fühlen, auch das Recht eingeräumt wird, über die Art und Weise wie? und über die Mittel aus welchen die wünschenswerthe Abhilfe zu treffen ist, dann auch über die Aufsicht und Controle bezüglich der Verwendung der dazu bestimmten Mittel sich auszusprechen. Ich huldige der Ansicht derjenigen, welche die Politik vollführter Thatsachen verdammen, wenn diese Politik sich nicht auf das Recht, sondern die Gewalt stützt.

„Die Geschichte selbst zählt die Theilung Polens zu den Ergebnissen der Politik vollführter Thatsachen, welche die auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 tagenden hohen Mächte zu einer wohlwollenden Vereinbarung, d. i. zur Errichtung der Wiener Congreßacte ddo. 9. Juli 1815, drängte, durch welche vor Allem den Polen die vertragsmäßige Zusicherung gegeben wurde, daß sie nationale Repräsentation und nationale Institutionen erhalten sollen.

„Die Polen gründen mithin ihre Forderungen und Hoffnungen einer besseren geistigen und materiellen Zukunft auf diese vertragsmäßige Zusicherung und doch werden nicht selten ihre besten Absichten, Wünsche und Bestrebungen als revolutionäre und separatistische Tendenzen bezeichnet und ausgelegt.

„Allen diesen Umständen und Uebelständen, glaube ich — wird durch das Votum der Majorität am gründlichsten abgeholfen. Das Vertrauen der Regierung zu den Regierten, sowie der letzteren zur Regierung wird gehoben und befestigt und das Band des Gesammtstaates dadurch nur fester geknüpft werden können.

„Ich folge daher nur der Stimme meines Gewissens und meiner Pflicht, wenn ich mich für den Antrag der Majorität ausspreche, zumal ein System in allgemeinen Grundsätzen nur angedeutet und dessen nähere Bestimmung der Autorität des allerhöchsten Thrones und Sr. k. k. Majestät unseres allergnädigsten Herrn wohlwollender Absicht überlassen und untergeordnet wird."

Reichsrath Fürst Salm: „Es ist gestern erwähnt worden, daß das künftige Heil der Monarchie und die Sicherung der Einheit des Staates in einer Repräsentativverfassung, und

zwar noch mit dem Beisatze: „in parlamentarischer Form“ erreicht werden soll.

„Es ist wohl kein Antrag gestellt worden und blos eine Meinungsäußerung gewesen. Ich glaube aber doch mit einigen wenigen Worten diese Meinungsäußerung beleuchten zu sollen, da dieselbe nicht sowohl an die Adresse des Reichsrathes, sondern vielmehr an eine weit größere Adresse gerichtet war. Bloß in diesem Sinne glaube ich einige Worte entgegnen zu müssen.

„Ich werde nicht einen Bekehrungsversuch anstreben, der wohl, wie ich glaube, ziemlich überflüssig wäre; aber ich muß die Gefühle und die individuellen Eindrücke bezeichnen, welche diese Meinungsäußerung bei mir hervorbrachte.

„Die fragliche Aeußerung war nicht der Ausfluß einer zur Ueberzeugung gereiften Meinung, sondern ein abgeblaßter Ausdruck einer Stelle aus dem Rotteck Welcker'schen Staatslexicon, wo sie vielfach abgegeben wird, ohne inneres Leben, ohne innere Kraft.

„Es ist darauf hingedeutet worden, daß in dem Vorgehen nach dieser Meinung allein die Sicherung und die Garantie der Einheit des Reiches liegt! — Vielleicht! — Aber was für einer Einheit? Der Einheit des Sarges mit sechs Brettern und zwei Brettchen, mit einem Leichnam gepreßt und erstickt, ohne alle Wirkung nach Außen und nach Innen, nur mit der Wirkung der Auflösung.

„Es ist von einer hochverehrten Stimme angedeutet worden, man möge keine Experimente machen. Ich glaube, das läßt sich gegen die mehrbesagte Meinungsäußerung ganz besonders anwenden. Es wäre nur ein Experiment und zwar die Wiederholung eines bereits im Jahre 1848 versuchten, verunglückten und gerichteten Experimentes.

„Ich glaube hier einen leichten Uebergang zu dem finden zu können, was der Majoritätsantrag des Comités bezweckt. Wenn ich mich auch nicht in Wiederholungen einlassen möchte, so glaube ich doch sie nicht ganz vermeiden zu können.

„Durch beredte, von innerer Wahrheit durchdrungene Worte ist Alles gesagt worden, was über jenen Antrag zu sagen ist, und ich möchte nur einen Punkt von meinem speciellen Standpunkte vorbringen, den ich glaube erwähnen und betonen zu sollen. Es ist nämlich von einer Seite darauf hingedeutet worden, man möge Conflicte vermeiden.

„Ich finde gerade das beste Mittel, um Conflicte zu vermeiden, in dem Antrage der Majorität des Comités und

seiner Motivirung. Derselbe hat sich mit großer Weisheit enthalten, in Specialitäten einzugehen, welche, wenn sie hier verhandelt würden, nothwendiger Weise zu Conflicten führen müßten. Er hat sich darauf beschränkt, die Principien und Mittel anzudeuten, wie Hülfe gesucht werden müßte; und liest man den Bericht genau durch, so ist bei den einzelnen Gegenständen doch auch die Richtschnur angedeutet, so daß man dem Majoritätsantrage nicht den Vorwurf machen kann, daß er blos im Nebelhaften sich bewege.

„Tiefer in die Specialitäten einzugehen, wäre ganz gewiß gegen den Beruf dieses Antrages und er würde seinen Zweck verfehlen.

„Es kann der Regierung nur angedeutet werden, wo der Schaden liegt; die Mittel zur Abhilfe können ebenfalls nur angedeutet werden. Die Specialitäten müssen durch den Staat gefunden und durch die weise Maßnahme der Regierung eingeleitet werden. Es ist genugsam gesagt worden, daß, wenn man sich in Einzelnheiten einlassen wollte, dies in den Ländern wenig Anklang, wenig Befriedigung finden würde.

„Die Länder würden nothwendiger Weise gerade darin wieder eine nur in anderer Form wiederkehrende bureaukratische Bevormundung erblicken.

„Es ist zuletzt gleichgiltig, von wem diese bureaukratische Bevormundung ausgeht, ob von den dazu bestimmten Organen, Centralstellen oder vom Reichsrathe. Sobald man sich vermißt, Anordnungen auszusprechen, als unabweislich, unausbleiblich und durchaus nothwendig, ohne daß die betreffenden gehört worden sind, so ist dies ein bureaukratisches Gebaren — es gehe aus von wem es wolle.

„Den Grundsatz habe ich besonders betont, daß ein allgemeines Princip ausgesprochen werden muß.

„Das ist auch geschehen. Ich glaube, dieses Princip ist vorbehaltlich einzelner näherer Bestimmungen in dem Ausdrucke: „Autonomie der Länder" ausgesprochen worden. Unter Autonomie verstehe ich — und wie ich glaube auch die Mehrheit des Comités, daß, wenn es sich um Maßregeln handelt, die das Wohl und Wehe der Länder betreffen, auch die Bevölkerung, — beziehungsweise deren Vertretung in den verschiedenen Ländern darüber gehört und ihr eine gewichtige Stimme zugetheilt werde, sich über das, was sie unmittelbar betrifft, äußern zu können, und daß solche Maßnahmen nicht von Personen, die diesen speciellen Interessen ganz ferne stehen, aus rein theoretischen Anschauungen aufgestellt und octroyirt

werden. Es ist zugleich gesagt worden, daß die Durchführung dieses Principes nicht wesentlich auf der historisch-politischen Individualität der verschiedenen Länder basirt sein müsse.

„Ich glaube, man kann kein Land, sei es auch noch so klein, sich denken, welches nicht eine historisch-politische Individualität besitze; jedes Land, und wenn es diesfalls gar nichts hätte, hat doch die Gemeinde, und jede Gemeinde ist nicht vom Monde heruntergefallen, sondern sie besitzt einen lebendig gewordenen Organismus, der sich nach den Verhältnissen der Lage und der Zeit nach und nach herausgebildet hat.

„Als Gemeinde hat sie ihr Recht, ihre Gesetze und ihre Pflichten gehabt.

„Ich möchte hier nicht dadurch Heiterkeit erwecken; allein ich kann nicht umhin auf ein Beispiel im Kleinen hinzudeuten.

„Wenn schon eine Gemeinde nichts, gar nichts zu thun hat, als Nachtwächter zu ernennen, so hat sie doch immerhin ein Recht ausgeübt, welches man ihr nicht so einfach und ohne weiteres wegnehmen kann. Von diesem kleinen Beispiele läßt sich leicht auf Größeres schließen.

„Ich müßte übrigens bei weiterer Ausführung nur wiederholen, was bereits und vortrefflich gesagt worden ist, und ich will daher zum Schlusse nur erklären, daß ich dem Majoritätsantrage mit seiner Motivirung Wort für Wort beistimme.

„Wird eine nähere Präcisirung im Texte dieses Antrages beliebt, wie sie Graf Stockau vorgeschlagen, so würde ich mich einer solchen gerne anschließen, wiewohl ich nicht glaube, daß sie irgend etwas Wesentliches betreffen könnte.

„Es ist aber angedeutet worden, daß, so klar wie auch der Majoritätsantrag wenigstens mir erscheint, derselbe möglicher Weise doch in manchen Dingen eine Dunkelheit oder einen Zweifel zulasse.

„Kann dieser Zweifel oder diese Dunkelheit beseitigt werden, ohne irgendwie in das Wesen einzugreifen, um so besser.

„Ich muß noch Act nehmen von dem, was hier ausgesprochen worden ist, daß die Absicht oder Tendenz auf eine Repräsentativverfassung für das gesammte Reich in parlamentarischer Form, wesentlich dem Minoritätsantrage zu Grunde liege, und daß diese Tendenz nur nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Ich glaube, das ist eben kein Vorzug des Minoritätsantrages. Der Majoritätsantrag hat ausgesprochen, was er will und was er beabsichtigt, ohne Rückgedanken.

was aufgestellt zu sehen, wobei erst nachträglich erklärt
muß: das ist die Absicht, ohne daß sie klar in den
: liegt (wenn ich auch nicht einen Zweifel aussprechen
ıß sie zwischen den Zeilen nur zu deutlich zu lesen ist,
ses bezüglich des Minoritätsantrages der Fall ist) —
allein mich schon bestimmen, dem Majoritätsantrage
:ten."

chsrath Dr. Hein: „Wenn Se. Durchlaucht der fürst-
err Vorredner nach seiner Meinung in dem Minori-
rage einen verkappten Antrag auf repräsentative Ver-
erblicken will, so steht ihm das frei; es ist dies übri-
ɔch eben nur eine Privatansicht. Ich appellire an alle
gen, welche diesen Antrag offenen Sinnes und mit
r Unbefangenheit gelesen und geprüft haben, und sie
darin nichts finden, was diese Richtung bezeichnet.
inoritätsantrag spricht allerdings von Vertretungen
ichsinteressen, das ist aber auch dasjenige, was der
tätsantrag begehrt; denn ich wüßte sonst nicht, wie ich
joritätsantrage mir die Worte: „Autonomie in der
Legislation" zu interpretiren vermöchte, als dadurch,
vohl eine Interessenvertretung im Lande, und auch kraft
folge der Worte: „Vertretung ihres gemeinsamen staats-
ɔen Verbandes" eine Vertretung der Reichsinteressen
ɪt wird.

ieſe Vertretung kann doch nicht anders geschehen, als
Berufung von Vertretern aus der ganzen Bevölkerung,
n ich ja von vielen Seiten gehört habe, daß nicht blos
rtretung durch die althistorischen Stände beabsichtigt
ondern daß man gleichzeitig auch eine Vertretung des
standes und des kleinen Grundbesitzes beabsichtige,
ɛ und befürworte. Wenn Se. Durchlaucht davon spricht,
kein Verdienst eines Antrages sei, etwas verhüllt aus-
en und etwas auszusprechen, was erst einer Interpre-
bedarf, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß an
ıen Gebrechen auch der Majoritätsantrag leide.

lle diejenigen, welche wir bisher für den Majoritäts-
sprechen gehört haben, waren sammt und sonders nur
reten der zweifelhaften, zu allgemein gehaltenen, und
ner vieldeutigen Auslegung unterliegenden Stellen des
itätsantrages. Dies zur Abfertigung des Herrn Vor-
ɪ."

chsrath Fürst Salm: „Ich muß mir erlauben, eine
iche Bemerkung zu machen.

„Es wurde meinerseits ausdrücklich gesagt, daß ich nur Act nehme von dem, was gestern ausgesprochen worden ist. Derjenige Reichsrath, der seine Meinung für repräsentative Verfassung ausgesprochen hat, erklärte ausdrücklich, daß dies die Absicht des Minoritätsantrages sei. Davon wollte ich nur Act nehmen. Was ich später äußerte, ist nur eine individuelle Meinung zur Erläuterung dessen, was ich gesagt habe. Meine Aeußerung, daß ich Act davon genommen habe, kann also eine Abfertigung, wie Herr Vorredner bemerkt, nicht hervorrufen. Das ist unparlamentarisch, und ich glaube überhaupt, daß eine Abfertigung von Seite eines Mitgliedes dieser hohen Versammlung gegenüber einem anderen durchaus nicht in der Ordnung sei, weßhalb ich daher das hohe Präsidium um Schutz ersuchen muß."

Reichsrath Graf Szécsen: „Ich habe das Wort nur ergriffen, um in meiner Stellung als Berichterstatter des Majoritätsantrages die Bemerkungen des Herrn Dr. Hein ins Klare zu setzen.

„Ich finde es ganz erklärlich und begreiflich, daß der Vertreter des Minoritätsantrages es für nöthig findet, wenn die in diesem Votum enthaltenen Ansichten beleuchtet und besprochen werden, so bald als möglich seine Gegenbemerkungen und Gegenansichten vorzubringen.

„Ich beabsichtige nur anzudeuten, die hohe Versammlung wolle, wenn ich meinerseits als Berichterstatter der Majorität nicht eben so schnell in die gegen die Majorität erhobenen Einwendungen und Bemerkungen eingehe, dieses mein Verhalten dem zuschreiben, daß es mir als Berichterstatter passender und geeigneter scheint, diese Bemerkungen am Schlusse der Debatte in Erörterung zu ziehen und dann erst die nothwendigen Erläuterungen zu geben. Was die letzte Aeußerung des Herrn Reichsrathes Dr. Hein betrifft, finde ich mich im Interesse der Würde der Versammlung genöthigt, mich ganz den Worten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Salm anzuschließen.

„Ich kann nur bedauern, daß so zarte parlamentarische Nerven, welche nicht speciell gegen den Antrag gerichteten Aeußerungen mit Entschiedenheit entgegengetreten sind, bei andern nicht dieselbe Empfindlichkeit für nicht ganz vorsichtig gewählte Ausdrücke zu äußern für gut befunden haben."

Reichsrath Dr. Hein: „Wenn ich mich veranlaßt gefunden habe, speciell dem Herrn Vorredner zu antworten, so geschah dies nur, weil er seine individuellen Ansichten und

Zweifel in einer Weise ausgesprochen hat, welche die Absicht der Minorität verdächtigen könnte."

Freiherr v. Lichtenfels: „Ich kann mich nach meiner Ueberzeugung nur für das Minoritätsvotum erklären.

„Was das Majoritätsgutachten betrifft, so ist bereits von anderen Stimmen erwähnt worden, daß dasselbe nicht nur sehr allgemein, sondern selbst unbestimmt und in einem vieldeutigen Sinne abgefaßt ist. So dunkel dasselbe aber auch erscheint, so steht doch so viel fest, daß darin für Ungarn Anknüpfung an die früher bestandenen historisch-politischen Institutionen und Rechtszustände, Autonomie der Verwaltung und innere Legislation, dann für die übrigen Kronländer, deren principielle Gleichstellung in Anspruch genommen wird.

„Schon diese Bestimmungen allein machen es mir unmöglich, mich diesem Gutachten anzuschließen.

„Ich werde mir erlauben, die angeführten Bestimmungen einer punktweisen Analyse zu unterziehen.

„Es wird vor Allem von einer Anknüpfung an früher bestandene historisch-politische Institutionen gesprochen.

„Aus dem Inhalte der in dieser Versammlung von den Mitgliedern des Comités gehaltenen Reden habe ich entnommen, daß man darunter diejenigen Institutionen versteht, welche vor dem Jahre 1848 in Ungarn bestanden haben, daß man aber glaubt, dieselben dürfen in mehreren Beziehungen und Formen einer Umgestaltung, oder wie man sich ausgedrückt hat, einer Verjüngung, welche vorzüglich darin bestehen soll, daß künftig an der Vertretung im Landtage außer dem Adel auch die gesammte übrige Bevölkerung Theil nehmen solle, daß somit die Verfassung, die ursprünglich nur eine Verfassung für den Adel allein war, in eine Verfassung für die gesammte Bevölkerung übergehen soll. Ich sehe darin nur die Anerkennung, daß diese Verfassung, so wie sie früher bestanden hat, künftig nicht mehr bestehen könnte, weil sie in ihren wesentlichen Grundlagen unmöglich geworden ist, daß daher nur insofern etwas davon wieder ins Leben gerufen werden könnte, als sich das Staatsoberhaupt zu irgend einem Neubaue daran bestimmen lassen würde. In der That würde auch eine Verfassung, welche nur eine Verfassung für einen einzelnen Stand wäre, in der gegenwärtigen Zeit wirklich als gänzlich unmöglich angesehen werden müssen.

„Ist aber dieses wahr, ist die damalige Verfassung in der Art, wie sie bestanden hat, nicht mehr herzustellen, weil sie in ihren wesentlichen Grundlagen und bezüglich mehrerer ü

Formen unmöglich geworden ist, und kann nur durch ei
Neubau irgend etwas davon wieder ins Leben treten, d
ist auch die Regierung in ihrem Rechte, zu sagen: Kein N
bau, als ein solcher, welcher zugleich auf das Gesammtn
der ganzen Monarchie gerichtet ist, und daher die vollständ
Einheit derselben herzustellen vermag. Denn Jedermann, d
die Umgestaltung eines Rechtsverhältnisses, oder wie in d
vorliegenden Falle sogar die Wiederbelebung eines ber
unmöglich gewordenen Rechtsverhältnisses zugemuthet w
ist auch berechtigt, die Bedingungen und die Art und W
zu bestimmen, in welcher die Umstaltung oder Wiederbeleb
stattfinden soll.

„Mir ist die Rechtsregel nicht bekannt, in Folge de
der Regent verpflichtet wäre, der unmöglich gewordenen C
stitution gerade durch jene Zusätze und in jener Art, wie
verehrten Wortführer für Ungarn in Antrag bringen, wi
Lebensfähigkeit zu verleihen.

„Allerhöchst Se. Majestät können sich wohl aus allerh
ster Gnade bewogen finden, der gesammten Bevölkerung
Ungarn ein Vertretungsrecht zuzugestehen, welches dies
bisher niemals besessen hatte; aber Allerhöchstdieselben kön
sich auch zugleich bewogen finden, diese Bewilligung an
Bedingung zu knüpfen, daß die Vertretung der gesamm
ungarischen Bevölkerung künftig eine gemeinsame werden m
mit jener für die Gesammtheit der Monarchie, damit dadu
dem untrennbaren und untheilbaren Reiche auch jene im
Festigkeit und Kraft verliehen werde, welche nur der C
heitsstaat, aber nimmermehr eine bloße Personalunion e
ein Föderativstaat gewähren kann.

„So viel in wenigen, aber, wie ich glaube, entscheiden
Worten über das Recht der Krone, eine Umgestaltung
vormaligen ungarischen Verfassung auf Grundlage der v
ständigen Einheit der gesammten Monarchie vorzunehm
Das Gesagte genügt auch, wie ich glaube, zur Widerlegu
desjenigen, was von dem Vertragsrechte auf Wiederherst
lung der ungarischen Verfassung gesprochen worden ist. E
einem Vertrage, der so, wie er ursprünglich beschaffen u
nicht mehr erfüllt werden kann, weil er zu erfüllen unm
lich geworden ist, gibt es auch keine weiteren Pflichten.

„Ich will übrigens dabei ebenso wenig als die Min
tät des Comités behaupten, daß auf die historischen Insti
tionen in dem künftigen Organismus durchaus gar k
Rücksicht genommen werden solle. Insoweit denselben un

schadet der realen Reichseinheit Rechnung getragen werden kann, was vorzüglich hinsichtlich der Zusammensetzung der Landesvertretung, wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Befugnisse, zulässig erscheint, wird diese Berücksichtigung immerhin stattfinden können.

„Das Majoritätsvotum spricht ferner von dem Anknüpfen an früher bestandene Rechtszustände. Darauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß nach meiner Meinung die Anknüpfung an die früher in Ungarn bestandenen Rechtszustände unmöglich ist, weil die gegenwärtigen Rechts- und Besitzzustände so weit von den früheren verschieden sind, daß eine Zurückführung derselben auf die früher bestandenen durchaus nicht ausführbar erscheint.

„So wie in der ungarischen Verfassung selbst der Grundsatz: daß sie nur eine Verfassung für den Adel sei, vorwaltete, so war dieser Grundsatz, wenn auch in mancher Hinsicht im Laufe der Zeiten gemildert, doch auch noch bei Erlöschung der Verfassung in allen Rechtszuständen vorherrschend. Alle Einrichtungen des Landes, seine gesammte Gesetzgebung, die gesammte Organisation seiner Gerichtsbehörden, wie deren Vorfahren, waren von diesem Grundsatze durchzogen. Als die österreichische Regierung nach Bekämpfung der Revolution genöthigt war, selbst die Zügel in die Hand zu nehmen, mochte sie meines Erachtens fühlen, daß auf Grundlage solcher Gesetze in gegenwärtiger Zeit eine weitere Regierung unmöglich sei. Sie nahm daher, indem sie die österreichische Gesetzgebung einführte, einen ganz anderen Grundsatz zum Leitstern ihres Verfahrens an. Ich meine den Grundsatz der Gleichstellung vor dem Gesetze. Alle österreichischen Staatseinrichtungen, namentlich seine ganze bürgerliche und Strafgesetzgebung, sind von dem Geiste der Gleichstellung vor dem Gesetze durchweht.

„Alle bestandenen ungarischen Staatseinrichtungen und Rechtszustände waren aus dem umgekehrten Grundsatze der Ungleichheit vor dem Gesetze entsprungen.

„Ich brauche wohl nicht zu fragen, welcher dieser beiden Grundsätze der gerechte, der humanere, welcher der den Forderungen der Zeit entsprechende sei? — Indem daher die österreichische Gesetzgebung diesem Grundsatze Geltung verschaffte, hat sie der Gesammtheit der ungarischen Bevölkerung ohne constitutionelle Formen, in dieser Richtung wenigstens, einen weit höheren Grad der bürgerlichen Freiheit gewährt, als dieselbe unter der früheren Gesetzgebung jemals besessen hatte.

„Wenn auch die Bevölkerung in der gegenwärtigen Agi-

tation dies verkennen mag, wenn ferner auch die wohlthätigen Folgen dieser Gesetzgebung wegen der Unzulänglichkeit der Ausführung gegen die wohlgemeinte Absicht derer, die dabei mitgewirkt haben, zum Theil verkümmert worden sein mögen, so hat dieselbe doch ihren Einfluß auf die Bevölkerung unmöglich verfehlen können, und die Lage der letzteren ist dadurch eine ganz andere geworden. Aus dem Rechtszustande der Gleichstellung vor dem Gesetze ist, glaube ich, keine Rückkehr mehr zu den Rechtszuständen der Bevorrechtung möglich.

„Auf welche Weise sollte aber auch eine Anknüpfung an die früher bestandenen Rechtszustände erzielt werden? Soll man sich plötzlich, wie durch einen Zauberschlag, nicht nur die alte Constitution, sondern auch die ganze früher bestandene Gesetzgebung, alle vormaligen Gerichtsbehörden mit allen ihren Exemtionen und Eigenthümlichkeiten und alle früher bestandenen Rechts- und Besitzzustände als wieder vorhanden denken, und soll es nun von dem Landtage abhängen, was er von demjenigen, was die Regierung seit zwölf Jahren gethan, gutheißen oder verwerfen wolle?

„Dieses wäre eben so sehr eine herabwürdigende und widerrechtliche Zumuthung an die Regierung, als ein hohes Wagniß für den Besitz- und Rechtszustand der ganzen Bevölkerung.

„Eine ungerechte und herabwürdigende Zumuthung für die Regierung, weil die Regierung, welche die Revolution mit gewaffneter Hand zu unterdrücken genöthigt war, dadurch berechtigt war, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche sie zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes für nöthig hielt.

„Ein hohes Wagniß für die Bevölkerung, weil deren gesammter gegenwärtiger Rechts- und Besitzzustand dadurch aufs Spiel gesetzt würde. Denn der Rechts- und Besitzzustand ist in der That durch die österreichische Gesetzgebung ein ganz anderer geworden.

„Die österreichische Gesetzgebung hat, um hier Beispiele anzugeben, nicht nur die Folgen aus der Aufhebung des Unterthansverbandes, die Folgen aus der Aufhebung der Aviticität und alle übrigen Besitzverhältnisse geregelt, sie hat auch Rechtsvorschriften für alle Gattungen von Verhältnissen erlassen; unzählige Rechtsgeschäfte sind auf Grundlage derselben geschlossen worden, tausendfältig haben die neuen Gerichte darüber erkannt.

„Soll es nun in der Willkür des Landtages stehen, wie

er von diesem neu begründeten Rechts- und Besitzzustande
migen oder umstürzen und daher die jetzt Berechtigten
Besitzenden aus ihren Rechten vertreiben wolle? Ich
e, das kann nimmermehr sein.
Ich weiß wohl, daß sehr achtbare Stimmen, welche die-
Weg einschlagen wollen, darauf vertrauen, daß der ge-
Sinn der Bevölkerung hierin das entsprechende Maß
n werde. Allein in einer Versammlung, welche nach Zu-
ms den verschiedensten Elementen zusammengesetzt ist, in
Versammlung, in welcher das Interesse der Parteien
die Agitation der Leidenschaften einen ungewissen Kampf
fen, läßt sich kein Erfolg mit einiger Zuversicht voraus-
, und Niemand kann die Verantwortung für das Chaos
nehmen, welches ein ganzer oder theilweiser Umsturz des
henden, oder auch nur die Gefahr einer Erschütterung
ben nach sich ziehen würde.
Welches System man in Ungarn auch immer einschlagen
, die Regierung wird genöthigt sein, es durch ihre
rität zu erhalten. Möge dieses System daher wenigstens
olches sein, welches den gegenwärtigen Besitz- und Rechts-
nd schützt und die volle Einheit des Reiches ohne ver-
che Zugestehungen verbürgt!
Mit der Einheit des Reiches ist aber die von der Mehr-
des Comités vorgeschlagene Autonomie der Adminis-
tion und inneren Legislation völlig unvereinbar.
Ausdruck „innere Legislation" begreift das ganze
der Gesetzgebung. Er umfaßt eben sowohl die ganze
- und Strafgesetzgebung, als die ganze Handels-, Finanz-,
nnd jede andere Gesetzgebung; ich wüßte nicht, welche
ung von Gesetzen davon ausgeschlossen wäre. Der Aus-
„die Autonomie" aber bringt das Recht mit sich,
ohne Zustimmung der Landesvertretung kein Gesetz zu
ide kommen kann. Diese Worte schließen daher jede Reichs-
gebung im Gegensatze der Landesgesetzgebung aus, denn
i einer autonomen Versammlung, die über alle Gesetze
mit zustimmender oder verwerfender Kraft zu erklären
htigt ist, kann es keine zweite autonome gesetzgebende
mmlung geben. Diese Worte des Majoritätsantrages
so allgemein gefaßt, daß sie die ganze Staatsgewalt
pfen, daher ich in der That nicht wüßte, in welcher Art
staatlichem Verbande hiernach Ungarn mit dem übrigen
e eigentlich noch bleiben sollte. Durch den Beisatz, welcher
einer erst noch bevorstehenden „definitiven Feststellung

und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes" handelt, winnt es ferner fast den Anschein, als ob es erst noch Ungarn abhinge und durch eine Verhandlung mit demsel festgestellt werden sollte, in welchen Staatsverband mit l übrigen Reiche es treten wolle, welches doch selbst nach l vormaligen Zustande niemals zugegeben werden könnte. Bestimmungen, wie sie hier erscheinen, stehen:

„erstens im directen Widerspruche mit den ausdrückli allerhöchsten Anordnungen.

„Denn allerhöchst Se. Majestät haben bei Gründung verstärkten Reichsrathes ausdrücklich erklärt, daß die all meine Gesetzgebung vor den verstärkten Reichsrath höre, und daß die Vorlagen der Landesvertretun an den verstärkten Reichsrath zu gelangen haben. Hier also die Reichsgesetzgebung über die Landesgesetzgebung stellt. Nach meiner Ueberzeugung können daher alle Diej gen, welche das allerhöchste Patent, kraft dessen wir l existiren, als wirksam betrachten, dem Programm der Maj tät des Comités, ohne gegen den ausdrücklich erklärten al höchsten Willen zu handeln, unmöglich beistimmen.

„Die Bestimmungen des Programmes stehen aber z tens auch im directen Widerspruche mit dem Begriffe Einheit des Staates. Die Einheit des Staates verlangt, alle Gesetze auf das Gesammtwohl des ganzen Staates nicht auf bloße Sonderinteressen einzelner Theile geri seien. Eine solche einheitliche Richtung der auf das Gesam wohl des Ganzen gerichteten Gesetzgebung ist aber nicht d bar, wenn in einer Hälfte des Staates eine gesetzgebe Versammlung besteht, welche nach ihrer einseitigen Ansicht schlüsse fassen, und daher durch die Verschiedenheit, die in Gesetzgebung dadurch entstehen kann, bewirkt, daß die Hälfte des Staates als Ausland der anderen gegenüber s

„Die Einheit des Staates fordert ferner, daß alle Kr desselben zu einer gemeinsamen Macht vereinigt werden alle Organe der Staatsgewalt unter gegenseitiger Unterstütz zu dem gemeinsamen Zwecke hinwirken. Wie könnte di aber sein, wenn einer Hälfte des Staates eine ganz al sonderte Verwaltung zugestanden würde, und wenn es an einer Centralbehörde, möge diese nun Ministerium wie immer genannt werden, mangelte, welche das Ganz einem übereinstimmenden Geiste zu leiten und alle Organe Staatsverwaltung zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen die sammtheit zu zwingen vermag? Nur Lähmung und Zwies

in der Regierung könnte die Folge einer solchen abgesonderten Verwaltung sein. Wie wahr das Gesagte in Beziehung auf die Gesetze hinsichtlich der Bildung und Leitung des Kriegsheeres, wie wahr es in Beziehung auf die gesammte Finanz-, Handels- und politische Gesetzgebung und Verwaltung ist, fällt von selbst in die Augen. Es ist aber auch eben so wahr und von der höchsten Wichtigkeit in Beziehung auf die Rechtsgesetzgebung; man möge hiebei die Straf- oder Civiljustiz im Auge haben. Die Einheit der Strafjustiz verlangt, daß die öffentliche Ruhe, das Leben, die Freiheit und das Eigenthum überall im Staate auf gleiche Weise geschützt und daß der Verbrecher, wohin er sich immer flüchten möge, überall mit der gleichen Schnelligkeit und Sicherheit von der Strafe ereilt werde.

„Wie ist dieses aber möglich, wenn bei der zulässigen Verschiedenheit der Gesetzgebungen die Begriffe der Verbrechen und die Art ihrer Bestrafung, wenn die Erfordernisse des Beweises der Schuld, wenn das Verfahren selbst verschieden ist, und wenn es an einer gemeinsamen Oberbehörde fehlt, welche alle gerichtlichen und polizeilichen Organe zu einem gemeinsamen Zusammenwirken und unermüdeter Thätigkeit anzuspornen und zu zwingen vermag?

„Wer verbürgt uns z. B., daß die künftige ungarische Gesetzgebung auch nur das Verbrechen des Hochverrathes, an den übrigen Kronländern begangen, ebenfalls so gerichtlich verfolgen und bestrafen werde, wie hierlandes? Ich meine hier nicht jenen Hochverrath, der gegen die Person des allerhöchsten Landesfürsten verübt werden kann; ich meine auch nicht jenen Hochverrath, der durch die Losreißung von Ungarn begangen werden könnte; sondern ich meine jenen Hochverrath, der speciell in Bezug auf die übrigen Kronländer und gegen dieselben begangen werden kann, und von dem es zu bezweifeln ist, ob die ungarische Autonomie ihn als Verbrechen gegen den König von Ungarn zu betrachten geneigt sein würde.

„Wer verbürgt, daß das Verbrechen des Aufstandes oder Aufruhres welches in den hiesigen Kronländern begangen wird, daß Verbrechen gegen die Creditanstalten der einzelnen Kronländer oder gegen die hiesigen Organe der Staatsgewalt auch dort in gleicher Weise werden bestraft werden? Also nicht einmal für die Festigkeit des Staatsverbandes, für die öffentliche Ruhe und die öffentlichen Anstalten würde die Autonomie der anderen Hälfte des Staates eine volle Sicherheit geben. Wer verbürgt uns aber überhaupt, daß die künftige ungarische Gesetzgebung auch nur bei anderen Verbrechen

bereit sein würde, den hiesigen Gerichten hinsichtlich der Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher, ihrer Auslieferung, wenn sie sich dahin geflüchtet haben, und der Vollziehung der hiesigen Erkenntnisse gegen dieselben vollkommen gerecht sein werde, worin auch schon früher nicht übereinstimmende Grundsätze gegolten haben? Denn, wo zwei legislative Versammlungen bestehen, müssen alle diese Dinge eben so geordnet werden, wie mit einem auswärtigen Staate durch Staatsverträge. Wie schwer aber solche Uebereinkommen selbst mit befreundeten Staaten zu erzielen sind, weiß Jeder, der mit solchen Angelegenheiten beschäftigt war.

„Ich will aber nicht weiter bei der Strafjustiz verweilen, weil in dieser Beziehung nur derjenige, der damit praktisch beschäftigt war, die Schwierigkeiten ganz zu fühlen im Stande ist, welche aus Ungleichheiten dieser Art entstehen.

„Noch weit verderblicher und nachtheiliger erscheint aber die Spaltung der administrativen und legislativen Gewalt in Beziehung auf die bürgerliche Gesetzgebung. Ein gemeinsamer Aufschwung des Wohlstandes aller Kronländer und die Entwickelung der materiellen und geistigen Kräfte derselben ist nur durch einen freien, alle Fäden des gesellschaftlichen Lebens durchdringenden Verkehr, ein solcher freier Verkehr aber blos durch die Einheit in der Civilgesetzgebung möglich. Denn ein solcher freier Verkehr fordert vor Allem, daß jedes Rechtsgeschäft, wo es immer geschlossen sein möge, überall gleiche Giltigkeit und gleiche Rechtswirkung habe und daß die Rechte aus demselben überall mit gleicher Schnelligkeit und Sicherheit durchgeführt werden können.

„Wie wäre dies aber denkbar, wenn bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung schon die persönliche Fähigkeit der Parteien zu Rechtsgeschäften verschieden ist, je nachdem sie diesem oder jenem Theile der Monarchie angehören; wenn die äußeren und inneren Erfordernisse zur Giltigkeit der Rechtsgeschäfte von einander abweichen; — wenn die Kraft der Beweismittel verschieden und wenn der Schutz, den die Parteien gegen einander zu erwarten haben, in den verschiedenen Ländern ein ungleicher ist; wenn daher z. B. der letzte Wille des nämlichen Erblassers hier giltig, dort ungiltig ist; — wenn das Vermögen, welches er in beiden Ländern zurücklässt, nach widersprechenden Erbrechtsgrundsätzen behandelt werden muß; — wenn Rechtsgeschäfte derselben Art hier giltig, dort ungiltig, hier mit diesen, dort mit jenen Wirkungen verbunden sind; — wenn die Parteien in die Lage

kommen können, während sie Forderungen, die an sie gestellt werden, nach dem Gesetze ihres Heimatlandes als giltig anerkennen und befriedigen müssen, ganz gleichartiger Forderungen in dem anderen Theile der Monarchie wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung verlustig zu werden; — wenn die Parteien daher in der Nothwendigkeit sind, ehe sie irgend eine Geschäftsverbindung anknüpfen, oder sich in eine Rechtsverbindlichkeit einlassen wollen, welche sie mit der andern Hälfte der Monarchie in Beziehung setzt, sich erst dort zu erkundigen, ob und unter welchen Vorsichten sie diese Geschäfte gefahrlos schließen können, — wenn sie endlich in die Lage kommen können, ihre Schulden mit Schnelligkeit und Pünktlichkeit bezahlen zu müssen, weil in dem Theile des Staatsgebietes, welchem sie angehören, das Proceßverfahren schnell und die Execution strenge ist, während sie für ihre Forderungen in dem anderen Gebietstheile nicht den gleichen Schutz zu erwarten haben, weil vielleicht das Proceßverfahren daselbst verschieden ist oder die Unwillfährigkeit der dortigen Gerichte ihnen entgegentritt.

„Die Folgen solcher Ungleichheiten des Proceßverfahrens und der materiellen Gesetzgebung werden Jedermann noch erinnerlich sein, der sich der Zeit erinnert, in welcher „Ungarn" in vieler Beziehung als Ausland uns gegenüber gestanden hat; und schwerlich dürfte eine Wiederkehr solcher Zustände wünscheuswerth sein. Man kann sich nicht damit beruhigen, es werde einer zu großen Verschiedenheit der Gesetzgebung dadurch vorgebeugt sein, daß zu jeder Aenderung der Gesetzgebung die Zustimmung des Regenten erforderlich sein wird. Denn, wenn eine eigene gesetzgebende Corporation dort einmal geschaffen ist, dann muß sie auch einen solchen moralischen Einfluß gewinnen, daß selbst das Staatsoberhaupt nicht immer im Stande sein wird, derselben zu widerstehen und Aenderungen an der Gesetzgebung zu versagen, selbst wenn sie mit der Gesetzgebung der übrigen Kronländer nicht im Einklange stehen.

„Und selbst abgesehen hievon, würde doch jede Aenderung in der Gesetzgebung, welche die Regierung selbst im Verlaufe der Zeit zum Besten des Gesammtstaates beabsichtigen könnte, durch die verweigerte Zustimmung der abgesonderten legislativen Corporationen vereitelt und so jede einheitliche Fortbildung der Gesetzgebung unmöglich gemacht werden können.

„Ist auf diese Weise der Antrag der Stimmenmehrheit schon in Beziehung auf Ungarn nach meiner Ansicht ein se

verderblicher, so ist er noch weit verderblicher in Bezieh
auf die übrigen, schon seit langer Zeit einheitlich regie
Kronländer. Denn da in Beziehung auf diese übrigen Kr
länder von der Majorität die principielle Gleichstellu
in Antrag gebracht wird, so würde daraus folgen, daß
Staat in eben so viele Stücke zerrissen und eben so viele a
nome gesetzgebende Körperschaften geschaffen werden müß
als da Kronländer sind, oder als man Gruppen derse
bilden will. Es würde also jene geistige Scheidewand, we
den freien Verkehr und jedes einheitliche Staatsleben unm
lich macht, von Kronland zu Kronland, oder doch wenigst
von Gruppe zu Gruppe aufgerichtet werden müssen. Um
zu thun, würden aber die Erfahrungen, die man in Oes
reich seit Jahrhunderten gemacht hat, bei Seite gewo
werden müssen. Es hat in älteren Zeiten nicht an Versc
denheiten in der Gesetzgebung sowohl, als in der Ausüb
der Rechtspflege gemangelt. Fast in jedem Kronlande, ja
manchen von Stadt zu Stadt, war das bürgerliche
Strafrecht durch besondere Statute, Landesordnungen, G
folgeordnungen, Handvesten, Malefiz- und Halsgerichts
nungen besonders geregelt und die Ausübung der Gerich
barkeit durch unzusammenhängende Jurisdictionen getre
Die Regierung, durch die Erfahrung mehrerer Jahrhund
von dem nachtheiligen Einflusse, welchen diese Verschied
artigkeit der Gesetzgebung auf den Verkehr nahm, belehrt,
schon seit langer Zeit dahin gestrebt, Einheit in die Ge
gebung zu bringen.

„Nur nach einer mühevollen und langjährigen Anstreng
der weisesten Regenten Oesterreichs, unter welchen die h
gefeierte Kaiserin Maria Theresia zuerst zu nennen
gelang es der Regierung, allmählig ein allgemeines St
gesetzbuch und Strafverfahren, ein allgemeines bürgerli
Gesetzbuch, eine allgemeine Gerichtsordnung einzuführen,
setzgebungswerke, von welchen insbesondere das allgem
bürgerliche Gesetzbuch auch im Auslande große Acht
genießt. Nur nach langer Bemühung ist es auch gelun
die Ausübung der Justizpflege in einem allgemeinen Gerich
hofe zu concentriren.

„Eine Verleugnung aller staatsmännischen Klugheit wi
es meines Erachtens sein, diesen Vortheil einer einheitli
Gesetzgebung aufzugeben. Man kann nicht einwenden,
auch andere Staaten verschiedene Gesetzgebungen haben,
z. B. Preußen im Rheinlande eine von jener in den an

Provinzen verschiedene Gesetzgebung hat, oder wie auch in Bayern die bürgerliche Gesetzgebung nicht überall dieselbe ist. Denn abgesehen davon, daß diese Länder die Verschiedenheit der Gesetzgebung sehr tief fühlen und sie gleichartig zu machen wünschten, besitzen sie doch in ihrer gesetzgebenden Versammlung und ihrer Executivgewalt wenigstens das Mittel, die Verschiedenheiten allmälich auszugleichen und allen ihren Unterthanen gegenseitig den gleichen Rechtsschutz zu verleihen.

„Welchen hohen Werth diese Staaten auf die Gleichheit der bürgerlichen Gesetzgebung legen, davon liegt der beste Beweis darin, daß eben von ihnen der Impuls ausgegangen ist, eine Gleichheit der Gesetzgebung selbst mit anderen deutschen Staaten herbeizuführen. In diesem Sinne ist ein allgemeines Wechselrecht bereits zu Stande gekommen, ein allgemeines Handels- und Seerecht ist in der Verhandlung, Entwürfe zu einem gemeinschaftlichen Straf- und Civilrecht werden vorbereitet. Diesen Beispielen gegenüber in Oesterreich, welches in den weiten Kreisen seines Staatsgebietes die Wohlthat einer gleichen Gesetzgebung bereits genießt, hievon abzugehen und dadurch die Regierung in die Lage zu setzen, den Entwurf jedes Gesetzes, welches gleichförmig in der gesammten Monarchie eingeführt werden soll, 21 verschiedenen legislativen Körperschaften oder doch so viel Gruppen, als man aus denselben zu bilden gedenkt, vorlegen und ein Uebereinkommen unter ihnen zu Stande bringen zu müssen, scheint eine kaum denkbare Sache zu sein.

„Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer solchen Regierung liegt klar vor Augen.

„Wenn ich auf diese Weise der Einheit in der Gesetzgebung und Verwaltung das Wort rede, bin ich weit davon entfernt, der Autonomie der Kronländer nicht ihren berechtigten Wirkungskreis einräumen zu wollen. Die Gesetze lassen sich im Allgemeinen eintheilen in Rechtsgesetze und in Wohlfahrtsgesetze.

„Die Wohlfahrtsgesetze hängen sehr von der Eigenthümlichkeit der Länder, Eigenthümlichkeit der verschiedenen Nationalitäten ab, welche diese Länder bewohnen, wie in der gegenwärtigen Verhandlung selbst viele Beispiele, als hinsichtlich der Einrichtung der Gendarmerie, der Patronatslasten, der Schulen u. s. w. gezeigt haben.

„In Beziehung auf diese Art der Gesetze wird daher den Landesvertretungen ein weiterer Kreis für ihre Autonomie eingeräumt werden können, es wird ihnen namentlich

weiter Kreis in Beziehung auf die Maßregeln zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und des Verkehrs, der Belebung der Künste und Wissenschaften aus Landesmitteln, bezüglich der Maßregeln zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landes gegen die Gesammtheit, in Beziehung auf Communicationsmittel und Bauführungen und noch viele andere Angelegenheiten eingeräumt werden können, und diese Autonomie wird so weit reichen können, als sie der Reichsgesetzgebung nicht widerspricht. Ebenso wird der Autonomie der Landesvertretungen unter der Oberaufsicht der Centralverwaltung ein weiter Kreis in Beziehung auf die Verwaltung eingeräumt werden können.

„Die Rechtsordnung aber, mithin die Rechtsgesetzgebung und die Ausübung der Rechtspflege muß daher meines Erachtens im Wesentlichen eine einheitliche sein. Die Rechtsgesetzgebung gestattet nur in den untersten Ausläufern ihrer Verzweigung provinzielle Verschiedenheiten, und die Ausübung der Rechtspflege kann nur in sehr geringfügigen Angelegenheiten den Landesorganen übertragen werden.

„An der Berathung über die Rechtsgesetzgebung werden daher die Kronländer meines Erachtens nur durch ihre Vertreter im verstärkten Reichsrath Theil nehmen können. Glauben sie, mit Maßregeln, welche hier zu Stande kommen, sich nicht vereinigen zu können, glauben sie, daß die Eigenthümlichkeit ihres Landes eine Abweichung fordere, so wird es ihnen freistehen, darüber die nöthige Vorstellung an die Centralgewalt zu machen. Allein die Berathung und Beschlußfassung über die Rechtsgesetze und über jene Wohlfahrtsgesetze, welche den Staat im Allgemeinen betreffen, in die einzelnen Kronländer zu legen und dadurch den Staat in ebenso viele besondere Staaten zu zertrümmern, als Kronländer sind, oder allenfalls Gruppen derselben gebildet werden, kann nach meiner vollen Ueberzeugung unmöglich in der Absicht allerhöchst Sr. Majestät des Kaisers liegen, welcher dem verstärkten Reichsrath die Erhaltung des Reiches als eines mächtigen und großen Ganzen ausdrücklich im Auge zu behalten befohlen hat.

„Aus diesen Gründen kann ich dem Antrage der Majorität nicht beistimmen. Ich finde aber dagegen die Ansicht über die Einheit der Legislation und Verwaltung in dem Antrage der Minorität ausgedrückt und glaube, daß dieser Antrag sich gänzlich an die von allerhöchst Sr. Majestät bereits angedeuteten Grundzüge für den verstärkten Reichsrath anschließt.

„Ich finde zugleich, daß die Minorität Alles und Jedes in höchster Ehrerbietung der allerhöchsten Machtvollkommenheit Sr. Majestät anheimgestellt hat, und glaube daher diesen Antrag als völlig unbedenklich betrachten zu müssen.

„Es ist zwar gegen denselben die Besorgniß geltend gemacht worden, daß die Gesetzgebung und Organisation dadurch eine zu gleichförmige werden würde, daß der Eigenthümlichkeit der Kronländer dabei nicht hinreichend Rechnung getragen sei, und man hat sich dabei auf die Mängel der Bureaukratie berufen.

„Ich glaube jedoch, daß man hiebei die Staatsform und die Bureaukratie vermengt hat.

„Der Ueberwucherung der Bureaukratie ist hoffentlich auch durch die politischen Institutionen eines einheitlichen Staates zu begegnen. Der allzu großen Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und der Organisirung vorzubeugen, fehlt es nicht an hinreichenden Mitteln. Die Vertreter jenes Landes können, insofern sie glauben, daß die Eigenthümlichkeiten ihres Landes Abweichungen nothwendig machen, ihre Anträge in den Landesvertretungen sowohl als auch im verstärkten Reichsrath geltend machen, und ohne Zweifel wird der Reichsrath, wenn die Nothwendigkeit solcher Abweichungen begründet erscheint, nicht unterlassen, sie zu unterstützen.

„Man hat ferner die Befürchtung ausgesprochen, daß bei einer solchen Staatseinrichtung sich die Nationalitäten nicht auf eine entsprechende Weise werden entwickeln können.

„Ich aber bin vielmehr der umgekehrten Meinung; ich glaube, daß der verstärkte Reichsrath, in welchem Mitglieder aller Nationalitäten gegenwärtig sein werden, gerade das vorzüglichste Mittel darbieten wird, in jenen Kronländern, in welchen mehrere Nationalitäten leben, den Klagen über Unterdrückung einer durch die andern abzuhelfen und den bedauerlichen Kämpfen zu begegnen, welche bis jetzt vorgekommen sind.

„Auch ich fühle übrigens die Wichtigkeit des Moments, in dem wir uns befinden; allein ich fasse diese Wichtigkeit von einem anderen Gesichtspunkte auf.

„Ich glaube, daß wir uns an der Marksheide befinden, ob der österreichische Staat mit Hilfe politischer Institutionen, welche seine vollständige Einheit begründen, sich zur wahren Größe emporschwingen, oder ob er der Schwäche einer bloßen Personalunion oder höchstens eines Föderativstaates verfallen und dadurch gezwungen werden soll, als eine Gra-

macht aufzuhören und als eine Macht zweiten Ranges in Europa zu erscheinen."

Vicepräsident v. Szögyény: „Ich muß mich dem Antrage der Majorität des Comités vollkommen anschließen, weil ich darin den Ausdruck jener Ansicht erblicke, welche ich bezüglich der dauerhaften Gestaltung und der gedeihlichen Entwicklung der inneren Verhältnisse der Monarchie immer gehegt, und während der neun Jahre, welche ich Mitglied des hohen Reichsrathes zu sein die Ehre habe, namentlich in Betreff der Stellung der Länder der ungarischen Krone bei jeder — mir freilich spärlich gebotenen Gelegenheit vertreten zu müssen glaubte, wozu ich in meiner Stellung sowohl die Berechtigung als die Verpflichtung fand. Ich that es namentlich bei Erlassung der allerhöchsten Grundsätze vom 31. December 1851 über die organische Einrichtung für die Länder der Monarchie, als ich mit meinem damaligen Kollegen Grafen Franz Zichy erklärte, daß ich die ungarische Verfassung zufolge der vorhergegangenen Erschütterung zwar für eine Zeit lang als suspendirt, nimmermehr aber als gänzlich aufgehoben anerkennen könne, und habe es beiläufig vor einem Jahre wiederholt, als ich bei Gelegenheit der Verhandlung über die organischen Statute der Landesvertretungen den Antrag zu stellen mir erlaubte, wie sich die anwesenden verehrten Mitglieder des ständigen Reichsrathes dessen vielleicht erinnern werden.

„„Se. Majestät möge allergnädigst gestatten, daß die Frage, wie auf die früheren ungarischen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Einrichtungen näher und wesentlicher, als es durch die Einführung der Landesvertretung in der beabsichtigten Weise der Fall gewesen wäre, zurückgegangen werden könnte, und wie dieses mit den, den übrigen Theilen der Monarchie zu gewährenden analogen Institutionen in Einklang zu bringen wäre, — einer eindringlichen und unbefangenen Prüfung unterzogen werde, was meines Wissens bishin aus irriger Voraussetzung nicht geschehen ist; wobei allen politischen Nothwendigkeiten und allen wesentlichen Bedingungen der wohlverstandenen Einheit des Reiches und den berechtigten Ansprüchen aller Stände, aller Stämme und aller Glaubensgenossenschaften volle Anerkennung werden könne und solle.""

„Dies war mein damaliger Antrag.

„Es ist daher für mich von hohem Werthe, zu sehen, daß das Comité des Reichsrathes, welches aus Männern besteht, die das allerhöchste Vertrauen Sr. Majestät aus allen Län-

rn der Monarchie berufen hat, nun in der Wesenheit die eiche Ansicht hegt und dasselbe für alle Theile der Monchie gleichmäßig beantragt. Ich glaube, daß der verstärkte eichsrath ganz im Geiste seiner Mission handelt, indem er ich beendigter Prüfung des materiellen Budgets sich auch it dem geistigen und politischen „Soll und Haben" des taates beschäftigt und jene Richtungen in reifliche Erwäung zieht, nach welchen die Gestaltung der inneren Verltnisse der Monarchie für die Zukunft anzustreben wäre, mit dieselben auf der allein dauerhaften Grundlage der efriedigung und des Vertrauens der Bevölkerung beruhe, mit die ihr durch die mannigfachen staatlichen Einrichtunn gebotenen politischen, moralischen und materiellen Vorteile mit den von derselben geforderten namhaften Leistunn und den in der dermaligen Lage der Finanzen nothendig gewordenen empfindlichen Opfern im Verhältnisse ehen; damit für die Zeit einer von Außen drohenden Gehr die sichersten Bürgschaften der schnellen und leichten Bekmpfung und Bewältigung derselben gewonnen werden, und amit durch Vereinfachungen und Ersparungen in der Verwaltung, und hauptsächlich durch die Erstarkung des öffentchen Vertrauens die in der Bedeckung der Staatsbedürfnisse eit einer Reihe von Jahren bestehenden bedauerlichen Ausälle endlich beseitigt und allen finanziellen Verlegenheiten nd Bedrängnissen für die Zukunft dauerhaft begegnet werde.

„Wie die Lage der Monarchie in dieser Beziehung dermaen beschaffen ist — ist in dem ersten Theile des Schlußanrages des Comités und von mehreren verehrten Vorrednern n der gestern und heute fortgesetzten Debatte erschöpfend betrachtet worden. Ich kann daher hier füglich die vielfachen Versuche der provisorischen und definitiven Organisationen nd Reorganisationen, welche im Verlaufe der letzten zehn Jahre stattgefunden haben — bezüglich deren ich in Betreff er zur ungarischen Krone gehörigen Länder — so oft, was brigens selten der Fall war, mir ein Einfluß gegönnt wurde – meine Bedenken über die Durchführbarkeit und Anwendbarkeit derselben zu äußern nicht unterlassen habe — und die olgen dieser Versuche, wie sie hier schon dargestellt wurden – übergehen; denn schon das allerhöchste Manifest vom 15. uli v. J., das August-Programm, die Einsetzung und Einberufung des verstärkten Reichsrathes, die Ansprache Sr. Majestät an denselben, das allerhöchste Handschreiben vom 19. pril 1860 und die wiederholte Erklärung des Herrn Mini-

sterpräsidenten mit Berufung auf dieses allerhöchste Handschreiben zeigen, daß neue Wege der Regelung der inneren Verhältnisse der Monarchie gefunden werden sollen, welche befriedigendere Zustände, als die dermaligen, zu begründen geeignet sein könnten.

„Ich selbst sehe in dieser Beziehung der Weisheit, der Gerechtigkeit und der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät für das Wohl Allerhöchstihrer Unterthanen, deren näherer Zeuge an der Seite eines hochherzigen tiefverehrten kais. Prinzen zu sein ich das Glück habe, vertrauensvoll entgegen; allein bei der unverkennbaren Schwierigkeit in den eigenthümlichen Verhältnissen der österreichischen Monarchie in dieser Beziehung mit bestem Willen und den ernstesten Absichten den rechten Weg zu finden, dürften die diesfälligen Andeutungen einer Körperschaft, welche das allerhöchste Vertrauen Sr. Majestät berufen hat, und deren Mitglieder allen Theilen des Reiches entnommen mit den Bedürfnissen, den Verhältnissen und den berechtigten Wünschen jener Länder näher vertraut sind, Sr. Majestät und Allerhöchstihrer Regierung nicht unwillkommen sein, und die Lösung dieser überaus schwierigen Frage nur erleichtern; und eben deshalb wäre eine Einmüthigkeit in den diesfälligen Anträgen höchst wünschenswerth.

„Die von dem Comité zu diesem Ende angedeuteten Richtungen sind bei dem besonderen Charakter und den eigenthümlichen Verhältnissen der österreichischen Monarchie, — welche in demselben Maße in keinem anderen europäischen Staate sich wiederholen — meiner Ueberzeugung nach die einzig richtigen, nach welchen eine dauerhafte, befriedigende und feste Ordnung der inneren Zustände der österreichischen Monarchie erreicht werden kann.

„Sie enthalten Alles, oder deuten vielmehr auf alles dasjenige hin, was für die Gesammtheit von den einzelnen Theilen des Reiches mit Recht gefordert werden kann, und sie deuten zugleich auf alles das hin, was den einzelnen Theilen ohne Nachtheil und vielmehr zum Vortheile der Gesammtheit gewährt werden kann; und dieses Nichtmehr einer- und Nichtweniger andererseits sind die Angelpunkte, auf welchen allein eine gesunde, lebenskräftige, innere österreichische Politik beruhen kann. — Nur eine innere Politik, welche nebst der Sicherstellung der unzertrennlichen Einheit der Monarchie und einer ihrer Machtstellung entsprechenden ungehinderten, schnellen und großartigen Kraftentfaltung den einzelnen

Theilen, auf historischer Grundlage die größtmöglichste Freiheit der Selbstbestimmung jener Normen überläßt, nach welchen sie ihre inneren Verhältnisse mit Zustimmung Sr. Majestät geordnet wissen wollen: nur eine solche Politik kann — meiner Ueberzeugung nach — für den Ländercomplex, welcher die österreichische Monarchie mit so verschiedenen Volksstämmen, mit so vielerlei geschichtlichen Vergangenheiten und Erinnerungen, mit so verschiedenartigen Interessen und Elementen bildet, als eine gedeihliche und einer befriedigenden und ruhigen inneren organischen Entwicklung fähige betrachtet werden.

„Ich kann nicht zugeben, daß diese Andeutungen zu allgemein und zu unbestimmt seien, daß sie in der einen Beziehung zu eng, in der andern zu weit wären, unter welche für die Gesammtheit der österreichischen Monarchie etwa zu wenig und für die einzelnen Theile zu viel subsumirt werden kann.

„Jeder, dem die Geschichte der Entstehung der österreichischen Monarchie bekannt ist, der die Vergangenheit und Rechte der einzelnen Theile der Monarchie kennt, der die dermalige Lage und Strömung der gesunden öffentlichen Meinung in denselben mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird diesen principiellen Andeutungen den entsprechenden concreten practischen Sinn unzweifelhaft beizulegen wissen.

„Was fordert die Einheit der Monarchie? So schwierig auch diese Frage ist, und so gewagt es auch erscheinen mag, dieselbe mit präciserer Formulirung jetzt schon zu beantworten, so will ich mir doch erlauben, darüber meine subjective Meinung etwas concreter, als es in dem Antrage der Majorität des Comités enthalten ist, auszusprechen; weil es sich hier eben nur um eine subjective Meinung handelt, und weil ich jedes Mißverständniß und jede Bedenklichkeit so viel als möglich beseitigt sehen möchte.

„Die Einheit der Monarchie, die wohlverstandene Einheit, welche ihren eigentlichsten Ausdruck in der pragmatischen Sanction findet, die, wie schon erwähnt wurde, nicht nur eine Successions-Ordnung des erhabenen Herrscherhauses, sondern ein Staatsvertrag ist, mit welchem die Unzertrennlichkeit und Untheilbarkeit der Länder der österreichischen Monarchie, zugleich aber auch die Rechte und Freiheiten der zur ungarischen Krone gehörigen Länder gewährleistet sind, diese Einheit fordert wesentlich und vor Allem — nach meiner Auffassung — daß der nervus rerum gerendarum in

sten Sinne des Wortes, mit Allem, was damit organisch zusammenhängt, und jene Interessen und Angelegenheiten des Reiches und der Länder, welche internationale Berührungspunkte haben — für die Gesammtmonarchie als eine politische Einheit betrachtet, für alle Zeiten und Umstände gesichert und durch entsprechende angemessene zeitgemäße Institutionen sichergestellt werde, und daß zu diesem Ende allen Ländern der Monarchie in der Wesenheit dieselben Rechte gewährt und dieselben Pflichten auferlegt werden, wobei ich meinerseits nach meiner individuellen Meinung gerne zugebe, daß die pragmatische Sanction sichergestellte Zwecke in den geänderten europäischen Verhältnissen andere Mittel und Einrichtungen nothwendig mache, als welche vor hundertsiebenundbreißig Jahren als zureichend erkannt worden sind. Diese Mittel und Einrichtungen jedoch näher zu bezeichnen und jene Wege zu zeigen, auf welchen dieselbe zur verpflichtenden gesetzlichen Anerkennung aller Länder der Monarchie zu bringen sind, kann nicht die Aufgabe des verstärkten Reichsrathes sein, und muß lediglich Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten bleiben; und ich glaube, daß die Majorität des Einundzwanziger-Comités dafür, daß es sich der Specialisirung dieser allgemeinen Andeutungen sorgfältig enthalten hat, die besondere Anerkennung des verstärkten Reichsrathes um so mehr verdiene, je einladender die Gelegenheit in vielfacher Beziehung hiezu gewesen wäre, wenn nicht die wichtigsten politischen Bedenken, die im Berichte hervorgehoben sind, entgegengestanden wären. Alles, was über die angedeuteten Grenzen hinausreicht, kann ich für eine wesentliche Bedingung und ein wesentliches Erforderniß der Einheit der Monarchie nicht betrachten.

„Eine 300jährige Geschichte mit vielen ruhmreichen Erinnerungen des Zusammenwirkens und des einheitlichen Zusammengehens aller Völker der Monarchie für die Erhaltung des allerhöchsten Thrones und Reiches dürfte diese Behauptung bestätigen, ohne daß die bedauerlichen Ereignisse der Jahre 1848—1849 bei der Eigenthümlichkeit der Umstände und Einflüsse, unter welchen sie stattgefunden haben, dagegen entscheidend angeführt werden könnten.

„Dieses Zusammenwirken aller Völker Oesterreichs kann aber durch eine allgemeine Schematisirung aller Verhältnisse, durch ein Gleichscheeren und Verflachen des naturgemäß Verschiedenartigen, durch ein gewaltsames Einzwängen oft *betrogener Elemente* und Interessen in den Rahmen äußerer Gleich-

förmigkeit nicht gefördert werden. Es zerstört vielmehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit und lockert und löset allmälig jenes politisch-moralische Band, welches die einzelnen Länder verbindet und ein wichtigeres, wesentlicheres, festeres und dauerhafteres ist, als jenes der mechanischen Zusammenfügung und Nebeneinanderstellung durch einen äußerlich gleichförmigen, bureaukratisch-centralisirten Verwaltungsapparat.

„Nur wenn die einzelnen Länder der Monarchie — und ich kann nicht leugnen, daß ich hier vorzüglich die Länder der ungarischen Krone im Auge habe, deren Verhältnisse mir eben näher bekannt sind, gleichwie dies auch bei anderen verehrten Mitgliedern bezüglich jener Länder der Fall sein dürfte, denen sie angehören — nur, wenn die einzelnen Länder der Monarchie, sage ich, ihre historisch-politische Individualität im Verbande mit den übrigen gewahrt fühlen, das heißt, wenn sie im allerhöchsten Throne den Schutz und Hort ihrer wohlerworbenen Rechte und ihrer provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie auch ihrer Nationalität erblicken — wenn sie im Verbande mit den übrigen Theilen ihre historischen Traditionen, ihre dem Gesammtstaate unschädlichen Sitten und Gewohnheiten geschont sehen, mit einem Worte, wenn den einzelnen Theilen auf geschichtlicher Grundlage, nach Maß legitimer Berechtigung, des reellen Bedürfnisses und der dazu vorhandenen Factoren die größtmögliche Autonomie der inneren Verwaltung und Gesetzgebung in der Gesammtgliederung des betreffenden Organismus vom untersten bis zum obersten Gliede gewährt ist, und wenn dann jedes einzelne Land in einer dem Gesammtstaate oder einem anderen Lande drohenden Gefahr zugleich auch eine Gefahr für seine politische Existenz erblicken wird, nur durch eine solche gegenseitige Anerkennung und Achtung der Rechte kann das Vertrauen gestärkt und jenes politisch-moralische Band befestigt werden, an welchem die Monarchie wie in früheren Zeiten so auch für die Zukunft den gewaltigsten Stößen und Stürmen von Außen unbesiegbar wird entgegengehen können.

„Wenn dagegen die einzelnen Länder der Monarchie ihre historisch-politische Individualität im Verbande mit den übrigen Ländern ignorirt oder geleugnet sehen, und wenn sie in diesem Verbande einen Angriff auf die heiligsten, theuersten, moralischen Güter ihrer Nationalität, ihrer Geschichte und der durch ihre Vorfahren mit Blut und Verträgen erworbenen Rechte befürchten zu müssen glauben, dann entfremdet das Gefühl der Zusammengehörigkeit; es tritt —

schon jetzt zu bemerken — Theilnahmslosigkeit und Gleichgil tigkeit für Alles, was die Gesammtheit und anderen Thei betrifft, ein, und ein bereitwilliges, ja in Zeiten der Gefa begeistertes Zusammenwirken wird unmöglich.

„Es sind dies, meine Herren, nicht leere Behauptunge denen der nothwendige Beweis fehlt.

„Der Beweis a priori liegt in der Beschaffenheit d menschlichen Natur, wornach Länder und Völker für ihre G sammtrechte, für ihre, von ihren Vorfahren ererbten, sorgfä tig bewahrten, werth und lieb gehaltenen und als ihr g meinschaftliches moralisches Eigenthum betrachteten Einric tungen dieselben Gefühle der Liebe, Anhänglichkeit und Pi tät hegen, wie Einzelne für ihre Rechte und ihr Eigenthu Und daß unter diesen ein friedliches Beisammenleben u gemeinschaftliches Zusammenwirken nur unter der Voraus setzung der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rech statthaben kann, ist unzweifelhaft.

„Den Beweis a posteriori liefert uns die leidige Gege wart und die Geschichte der ersten und vorletzten Jahrzehen des vergangenen Jahrhunderts über die damalige politisc Lage der Länder der ungarischen Krone in Folge ein dem gegenwärtigen ähnlichen Systems; und hiemit im G gensatze die Geschichte jener Periode der Monarchie, währe welcher ein dem gegenwärtigen Regierungssysteme entgege gesetztes beobachtet wurde, eine Periode, welche die glücklic sten und friedlichsten Tage der Völker der Monarchie und d erhebendsten Momente der Hingebung und Opferwilligkeit d Völker für Thron und Monarchie aufzuweisen hat.

„In welchem Maße diese Rechte und Einrichtungen – in welchem M a ß e, sage ich, diese Rechte und Einrichtunge den nichtungarischen Ländern der Monarchie gebühren, w weit ihr diesfälliges Bedürfniß geht, in wie fern die da nothwendigen Factoren vorhanden sind, ob daher diese Rech und Einrichtungen Allen sogleich, oder welchen von ihne und ob erst allmälig nach Maßgabe des sich entwickelnde Bedürfnisses und des Heranreifens der nöthigen Factore gewährt werden sollen, bin ich nicht in der Lage zu ermessen die Berechtigung dazu muß ich aber Allen zuerkennen und d Weisheit Sr. Majestät des Kaisers wird nach Anhörun competenter Stimmen aus den betreffenden Ländern das A gemessenste zu entscheiden wissen.

„Das Eine aber muß ich hier in diesem wichtigen M mente — den unbenützt gelassen zu haben ich mir nicht ver

zeihen könnte — offen und rückhaltslos aussprechen: daß eine vollständige und unverkümmerte Gewährung und beziehungsweise Restituirung dieser Rechte und Einrichtungen unter den durch die Einheit der Monarchie bedingten Begrenzungen, für die Länder der ungarischen Krone und namentlich für das Königreich Ungarn, im Interesse des allerhöchsten Thrones und der Monarchie, ein Gebot nicht nur politischer Klugheit, sondern unabweislicher Nothwendigkeit und Gerechtigkeit sei; weil sich dies auf die unverjährten, in Verträgen, Eiden, Gesetzen, Diplomen gegründeten guten Rechte der Nation stützt, weil ein allgemeines, anders nicht zu befriedigendes Bedürfniß darnach besteht und weil ein allgemeines, ungetheiltes, immer lauter werdendes Verlangen einer ganzen Nation ohne Unterschied des Standes, Stammes und der Glaubensgenossenschaft dahin gerichtet ist, — daher eine Befriedigung oder eine Beruhigung dieser Länder — und darauf kommt es doch wahrlich an — in einer anderen Weise schlechterdings nicht denkbar — und nicht zu erreichen ist.

„Uebrigens hat Se. Majestät der Kaiser mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 19. April d. J. schon anzuordnen geruht, daß die einzelnen Länder der Monarchie nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung im ausgedehntesten Sinne, d. h. mit Einsetzung von Municipal-Institutionen und Activirung von Provinzial-Landtagen zu organisiren seien.

„Es wäre beinahe frevelhaft, zu zweifeln, daß das kaiserliche Wort in einer, dem wahren Begriffe der Sache und der Auffassung der einzelnen Länder entsprechenden Weise werde durchgeführt werden.

„Geschieht dies, so ist Alles erreicht, was die einzelnen Länder anzustreben berechtigt sind, weil ihrer Autonomie in Bezug auf die innere Gesetzgebung und Verwaltung auch eine angemessene Behandlung der Landesangelegenheiten im Centrum des Reiches an der Seite des allerhöchsten Thrones entsprechen muß.

„Ich kenne, hohe Versammlung, die Einwendungen, welche gegen diese Anträge theils gemacht worden sind, theils noch gemacht werden können.

„Es heißt, daß durch eine solche Decentralisation die Bande der Einheit gelockert und Keime des Saparatismus geschaffen werden und durch die Wiederbetretung des historischen Bodens feudale Verhältnisse, Adels, ausschließliche Berechtigung einzelner Cla

schaften, Racenkämpfe und Bedrückungen einzelner Völkerschafte herbeigeführt würden.

„Auch in dieser Beziehung muß ich mich auf eine 300jährig Vergangenheit und beziehungsweise seit 1711 auf eine Epoc von mehr als 130 Jahren des inneren Friedens und freudige Zusammenwirkens aller Völker der Monarchie berufen; und i habe zugegeben, daß die Einheit der Monarchie im Geiste d pragmatischen Sanction selbst bei der veränderten Weltla vermehrte Garantien erfordere.

„Die übrigen Einwendungen würden, wenn solche gemac werden sollten, nur beweisen, daß gegen die gestellten Anträ eigentlich kein gegründetes Bedenken besteht; denn Niemar hat gesagt und Niemand Vernünftiger kann daran denke und wünschen, Verhältnisse wieder ins Leben zu rufen, welc theils bereits zerstört und in ihre Atome aufgelöst, thei durch das Hinzutreten neuer Factoren in ihrer inneren W senheit geändert worden sind, oder gar Conflicte und Krei nisse herbeizuführen, die auch in früherer Zeit nur dur Ausschreitungen extremer Parteien auf einer und ander Seite veranlaßt worden sind, welche, wenn sie je wied frevelhafter Weise erneuert werden wollten, am erwachte Nationalbewußtsein aller, auch der kleinsten Völkerstämme, o dem gesunden Sinne der Mehrheit der Bevölkerung und o der gesetzlichen Energie der Regierung scheitern müßten, d gewiß die Bedrückung irgend eines Volksstammes der Mo archie eben so kräftig hintanzuhalten, als andererseits d unberechtigte Aufregung von National-Leidenschaften zur Be dächtigung und zum Mißtrauen gegen andere Stämme nic dulden, und die Bundesgenossenschaft mit solchen gefährliche Bestrebungen — dessen bin ich gewiß, — zurückzuweise wissen wird.

„Das anscheinend wichtigste der erhobenen Bedenken i gegen das, den Provinzial-Landtagen vindicirte Recht d inneren, oder, wie ich bemerkte, vielleicht besser: „Landes Legislation gerichtet.

„Ich stehe nicht an, zu erklären, daß nach meiner Au fassung dieses Recht mit der wohlverstandenen Einheit d Monarchie vollkommen vereinbar sei.

„Es steht mir auch in dieser Beziehung eine 300jährig Vergangenheit und beziehungsweise eine mehr als 120jährig Epoche, seit 1723, zur Seite, während welcher diese Rech in verschiedenen Theilen der Monarchie in mehr oder weniger ausgedehntem Maße geübt worden sind. Dann ist auch d

durch die Entwürfe der Landesstatuten den Landesvertretungen zugedachte Wirkungskreis so beschaffen, daß er immerhin eine Art innerer Legislation enthält; zudem muß das Sanctionsrecht der Gesetze überall Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten sein, da ja eine noch so autonome Legislation in einem monarchischen Staate ohne entscheidende Theilnahme des Souverains nicht möglich ist.

„Ueberdies ist bei einem Zustande, wo das Gesammtgebiet der inneren Legislation mit einer leider nur zu großen Fruchtbarkeit an Gesetzen und einer, das Maß des Nothwendigen weit übersteigenden Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen nahezu erschöpft ist, das Recht der inneren Legislation, vorzüglich anfangs, ohnehin nur auf eine Revision der bestehenden Gesetze und auf ein Anpassen der einzelnen Bestandtheile derselben auf die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Länder beschränkt, wobei ohnehin wiederum das allerhöchste Sanctionsrecht Sr. Majestät des Kaisers entscheidend einzutreten haben wird, und wodurch die Einheit der Monarchie nicht leiden könnte, sondern vielmehr gefördert wäre, während mittlerweile die bestehenden Gesetze in voller Geltung und Wirksamkeit zu bleiben hätten.

„Daß aber dieses, den Provinzial-Landtagen vindicirte Recht der inneren Legislation auch mit der modernen Idee des österreichischen Einheitsstaates recht wohl vereinbar sei, beweist der Umstand, daß selbst die Reichsverfassung vom 4. März 1849, deren Ausgangspunkt nach den vorangegangenen Erschütterungen die Befestigung der Einheit der Monarchie war, die Gegenstände des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens der Competenz des ungarischen und des croatisch-slavonischen Landtages vorbehalten hat, — und daß auch bei Erlassung der allerhöchsten Grundsätze vom 31. December 1851, wodurch die Einheit der Monarchie noch mehr befestigt werden wollte, die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in den ungarischen Ländern, daher die Begründung der sogenannten Rechtseinheit, welche heute als ein so wesentliches Erforderniß der Reichseinheit aufgefaßt wird, ursprünglich nicht beabsichtigt war.

„Die Idee der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in den ungarischen Ländern ist im letzten Stadium der Verhandlungen, beinahe mehr zufällig als mit Vorbedacht aufgetaucht, und als ich und Reichsrath Zichy [illegible] einbringliche Vorstellungen erhoben, ist [illegible]

Phase auch von nichtungarischer Seite erkannt worden, daß eine politische Nothwendigkeit, ein wesentliches Erforderniß für die Einheit der Monarchie bezüglich der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in jenem Ländergebiete, nicht bestanden habe.

„Eure kais. Hoheit mögen mir gestatten, daß ich noch auf einige Bemerkungen, die im Laufe der Verhandlungen von mehreren Herren Vorrednern vorgebracht wurden, mit einigen Worten zurückkomme.

„Die erste bezieht sich auf die Behauptung, daß das Verwaltungsgebiet des Temeser Banates und der serbischen Wojwodschaft ein definitiv festgestelltes sei.

„Ich will hier nicht in eine weitere Erörterung vom Standpunkte des ungarischen Gesetzes eingehen, wo nach Artikel 18 des Gesetzes vom Jahre 1741 und nach Artikel 28 vom Jahre 1790 die Comitate Bács und Bodrogh und die Comitate Temes, Torontál und Krassó dem Königreiche Ungarn reincorporirt (wieder einverleibt) wurden, was wohl den Beweis der Dahingehörigkeit liefert; und in dieser Ausdehnung wurde die Integrität des Königreiches Ungarn durch die königlichen Diplome von den Jahren 1790, 1792 und 1793 bekräftigt.

„Ich will jedoch auf dieses Feld nicht tiefer eingehen, weil ich glaube, daß dies nicht zur Competenz des hohen Reichsrathes gehört.

„Ich muß aber erinnern, daß über den Vortrag des Ministerrathes vom Jahre 1849 über die Organisirung des Temeser Banates und der serbischen Wojwodschaft am 18. November ein allerhöchstes Patent erflossen ist, welches dahin lautet:

„„Insolange nicht über die künftige organische Stellung dieses Landestheiles in Unserem Reiche oder dessen Vereinigung mit einem anderen Kronlande definitiv entschieden sein wird, wird aus den gedachten Comitaten und dem Rumaer und Illoker Districte des Syrmier Comitates ein eigenes Verwaltungsgebiet gebildet.““

„Daß seither die definitive Entscheidung hierüber erflossen wäre, ist mir nicht bekannt. Dieses zur thatsächlichen Aufklärung.

„Die zweite Aufklärung betrifft einen Theil der Rede des verehrten Herrn Vorredners.

„Derselbe hat bemerkt, daß die ungarische Verfassung eine ausschließlich adelige Verfassung gewesen, daß auch anderer-

seits anerkannt werde, daß eine Modification derselben nothwendig sei, daß daher, wenn ein Neubau nothwendig ist, dieser Neubau in der, von unserem allergnädigsten Landesfürsten im Interesse des gesammten Reiches nothwendigen Weise vorgenommen werden müsse.

„Ich will mich nicht darauf einlassen, in wieferne die ungarische Verfassung eine ausschließlich adelige gewesen sei; ich kann nur bemerken, daß im Jahre 1844 durch die Erlassung eines Gesetzes die Besitzfähigkeit und die Aemterfähigkeit auch auf die Nichtadeligen ausgedehnt wurde, und ich bemerke, daß auch andere derartige Bestimmungen, welche zu unveränderlichen Thatsachen geworden, im Jahre 1848 erlassen worden sind.

„Ich sage: im Jahre 1848, als das ungarische Staatsrecht zwar eine andere Form erhielt, die ungarisch-staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer Wesenheit aber unverändert geblieben sind.

„Die Jahre 1847 und 1848 sind für mich nur verschiedene Formen; die Wesenheit des ungarischen Staatsrechtes ist nicht verändert worden.

„Was aber die Bemerkung in Bezug auf den Neubau anbelangt, so erlaube ich mir nur zu bemerken, daß ein Neubau dort stattfindet, wo das alte Gebäude zerstört ist; nun bestehen aber die Fundamente und Hauptmauern dieses Gebäudes, wenn auch nicht sichtlich, so doch im Herzen und im Bewußtsein der Völker noch immer. Es handelt sich nur darum, das Gebäude den Bewohnern aller Länder wohnlich zu machen, wozu Jedermann in Ungarn bereitwillig die Hand bietet.

„Die zweite Bemerkung bewegt sich auf einem Terrain, auf welches ich dem geehrten Herrn Vorredner nicht folgen möchte. Es sind das die von der Rebellion gezogenen Consequenzen. Ich bemerke nur, daß die Rebellen an ihrem Leben, an ihren Gütern und an ihrer Freiheit bestraft wurden, und daß ich der Theorie, daß für Verbrechen eines Theiles ein ganzes Land, eine ganze Nation ihrer Rechte verlustig werden solle und werden könne, nicht zu huldigen vermag.

„Es erübrigt mir nur noch, über die Bemerkung, welche rücksichtlich des Rechtszustandes von Ungarn, bezüglich dessen der Herr Vorredner erwähnt hat, daß sich nach demselben wohl Niemand sehnen werde, Einiges hinzuzufügen.

„Ich kann nicht zugeben, daß der ungarische Rechtszustand ein minder befriedigender war, als der gegenwärtige. D'

ungarische Rechtspflege war wohl eine andere als die gege
wärtige, sie war aber nicht schlechter: sie hat der Partei m
dem Richter Alles geboten, was zum Schutze der Rechte m
zur begründeten Rechtsprechung nothwendig war. Man
überhaupt geneigt, die ungarische Rechtspflege — ich bedaue
wenn dies den Herren nicht so zu sein scheint — ich sa
also, man ist geneigt, die ungarische Rechtspflege nach gewiss
Processen zu kennzeichnen, welche Ein ja mehrere Lebensalt
hindurch dauerten.

„Es gab allerdings solche Processe. Es waren dies Pr
cesse, die aus den sogenannten Donations- und Aviticität
verhältnissen entstanden, – einem Systeme, über dessen Wi
tigkeit für das monarchische und aristokratisch-conservati
Princip sich hier weiter zu ergehen, zu weitläufig wäre.

„Diese Processe haben allerdings in neuerer Zeit n
Connivenz der Legislation zum Schutz des Actualbesitz
länger gedauert, weil das Aviticitätssystem selbst einer Revis
der Gesetzgebung entgegenharrte.

„Andere Processe mit einfacheren Streitfragen, als Schul
processe, Processe aus dem Pfandrechtstitel, Erbrechtsproce
und Erbtheilungsprocesse, Besitzstörungsprocesse und Proce
aus Pachtverträgen und derlei ähnliche Rechtsstreite konnt
auch in Ungarn in derselben Zeit durchgeführt werden n
gegenwärtig, und in neuerer Zeit hat man mehr gegen d
peremtorische Verfahren in Schuldprocessen, als gegen l
Langsamkeit des Verfahrens geklagt, weil man früher in U
garn in Beziehung auf die Schuldforderungen auch v
mehreren 100.000 Gulden mit wahrhaft summarischem mün
lichen Verfahren vorgegangen ist, und nicht blos nomin
wie heute bei der Einklagung im sogenannten summarisch
Streitverfahren.

„Ich glaube überhaupt nicht, daß eine maßlose Verm
rung der Processe ein günstiges Zeichen für den Zustand d
Rechtspflege sei.

„Wie verhält sich dies gegenwärtig? Früher war d
königliche Tafel das Appellationsgericht für das gesamn
Land, mit Einschluß des Banates und der serbischen Woiwo
schaft. Es war somit für circa 48 Comitate Ein Appellation
gericht im Lande.

Heute hat das Temeser Oberlandesgericht, dessen Sprem
sich auf vier oder fünf Comitate erstreckt, wie ich aus eine
neuesten Berichte des Justizministeriums weiß, sich dah
beschwert, daß sich seine Geschäfte in vier Jahren verdoppe

d. h. von 9000 auf circa 17.000 Geschäftseinläufe vermehrt haben.

„Die königliche Tafel, deren Gerichtssprengel das gesammte Land umfaßte, hat Geschäftseinläufe von beiläufig 2- bis 3000 Processen gehabt und jährlich eben so viele abgewickelt, und dennoch oblagen dem Appellationsgerichte noch mehrere andere Geschäfte, welche alle aufzuzählen zu weit führen würde.

„Es waren zwar die Gerichtshöfe erster Instanz für manche Gattungen von Processen zugleich auch zweite Instanzen; von diesen kamen aber die Processe in dritter Instanz an die königliche Tafel.

„Das war früher; heute hat sich das Temeser Oberlandesgericht, wie gesagt, darüber beschwert, daß es die Summe der Geschäfte von beiläufig 17.000 Geschäftsstücke nicht bewältigen könne.

„Es bestehen außerdem noch andere fünf Oberlandesgerichte in Ungarn, welche wohl eben so viele Geschäfte zu behandeln haben werden.

„Wenn man nun die Summe dieser Geschäftseinläufe addirt, so kommt eine Summe von mehr als 100.000 Geschäftsstücken zum Vorschein.

„Schlägt man auch hievon ungefähr die Hälfte auf das adelige Richteramt und auf die administrative Justiz, ja sogar etwas mehr noch als die Hälfte ab, so ist dennoch eine Vermehrung von Rechtsstreitigkeiten um das Vier- bis Fünf-, ja sogar um das Zehnfache vorhanden.

„Ich glaube daher, wenn auch die ungarische Rechtspflege Manches zu wünschen übrig ließ, dem aber leichter hätte abgeholfen werden können, als durch die überstürzte Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches und der übrigen zahlreichen Ergänzungsverordnungen, dennoch auch der gegenwärtige Zustand der Justiz kein Elderado der Rechtspflege und nicht so beschaffen sei, daß er den Zustand der früheren Rechtspflege so leicht vergessen machte, oder dazu berechtigte, darüber den Stab zu brechen.

„So peinlich es mir war, auf diese Bemerkung des verehrten Herrn Vorredners zu antworten, so erfreulich ist es mir, auf eine andere Aeußerung zurückzukommen, mit welcher am ersten Tage der gegenwärtigen Verhandlungen im wohlverstandenen Interesse der Einheit der Monarchie den Rechten und Ansprüchen der Länder der ungarischen Krone von nichtungarischer Seite eine so gerechte, warme und billige Anerkennung geworden ist.

„Ich fühle mich verpflichtet, dafür im Namen aller Derjenigen, denen die moralische Einheit der Monarchie — welche nur auf der Eintracht der Völker beruhen kann, — ebenso am Herzen liegt, als die materielle Einheit, dem verehrten Herrn Redner Grafen Apponyi den Tribut meines innigsten Dankes zu zollen.

„Ich schließe, indem ich erkläre, daß ich dem Antrage der Mehrheit des Comités in allen Beziehungen vollkommen beistimme, weil die von demselben angedeuteten Richtungen so beschaffen sind, daß mit denselben alle Zwecke einer den Verhältnissen der österreichischen Monarchie wahrhaft zusagenden inneren Regierungspolitik fest und dauerhaft erreicht werden können; und diese sind: in erster Linie und vor Allem die Kräftigung der moralischen Macht des allerhöchsten Thrones — dieser sichersten Gewähr und wichtigsten Bürgschaft des Wohles der Gesammtheit und der einzelnen Theile, — dann die Wahrung und Sicherung der unzertrennlichen Einheit der österreichischen Monarchie, deren Bestand die Lebensbedingung der politischen Existenz aller einzelnen Theile ist, durch Anerkennung aller nothwendigen Postulate der Erhaltung der Gesammtmonarchie, dann die Gewährung und beziehungsweise Restituirung der thunlichst autonomen Stellung der einzelnen Länder auf historischer Grundlage, nach Maßgabe der legitimen Berechtigung und der wirklichen Bedürfnisse, wie auch des Vorhandenseins der dazu nöthigen Factoren, wobei den Rechten und Ansprüchen aller Stände, Stämme und Glaubensgenossenschaften nach allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen, den unabweisbaren Forderungen der Gegenwart gemäß volle Beachtung werden muß, hierdurch aber die unauflösliche Befestigung jenes politisch-moralischen Bandes, welches alle Theile umschlingt und zum gemeinsamen Staatszwecke vereint, endlich als sicheres Ergebniß dieser Wege und Richtungen die Anbahnung einer Finanzlage, in welcher, zufolge der Vereinfachungen und Ersparungen in der Verwaltung und in Folge des erstarkten öffentlichen Vertrauens, das Gleichgewicht im Staatshaushalte in näherer und entfernterer Zukunft dauerhaft und gründlich wieder hergestellt werden kann. Wo sich dann die Völker der Monarchie diesseits und jenseits der Leitha und March, wie auch die Bewohner aller einzelnen Länder unter sich mit dem römischen Klassiker aus ganzer Seele zurufen können:

„Fuit tempus et nimium diu fuit, quo alia adversa, alia secunda vobis et nobis; nunc omnia communia, tam

quam laeta, nec vos sine nobis magis, quam nos obis felices esse licebit."

r Justizminister Graf Nadásdy: „Ich habe in Bezieauf die gegenwärtige und frühere Justiz einige Aufklä- zu geben.

h habe von der königlichen Tafel den Ausweis von hren 1841 bis 1847 in den Händen, und aus diesem ise ergibt sich, daß in einem Zeitraume von 7 Jahren mzen von 13.000 Processen 8400 entschieden wor- b.

i sind in einem Jahre 12- bis 13- bis 1400 Processe worden und circa 5000 Processe rückständig geblieben; he darauf aufmerksam, daß unter diesen Processen die Criminalprocesse waren, welche im Jahre 1847 sich Zahl von 956 beliefen, die übrigen sind Civilprocesse. sache, warum zur königlichen Tafel so wenig Processe. ien sind, muß ich hier mit Hinblick auf die gefallene ung, daß bei der gegenwärtigen Gesetzgebung die zehnzahl herauskommt, einigermaßen beleuchten.

as die Civilprocesse betrifft, so muß ich hervorheben, daß rüheren ungarischen Gesetzgebung die größte Anzahl diecesse, nämlich die Schuldenprocesse, schon nach dem Geter 12,000 fl. nur extra dominium appellabel war.

i ist bekannt, daß die meisten Appellationen in Schuldenu nur wegen Gewinnung der Zeit ergriffen werden; Processe extra dominium appellirt wurden, mußte die on eher beendigt sein. Man mußte die Zeugnisse über die sene Execution beibringen, folglich war die Execution und die Partei hatte kein Interesse mehr, den Proceß zu tu.

as konnte sie dabei gewinnen? Es ist aber auch vorgei, daß die Processe unter 12,000 fl. manchmal per mandicialia zur Appellation der königlichen Tafel intra do- gelangten.

lgemein bestand daher die Sitte, und diejenigen Herren, in Ungarn bekannt sind, werden es wissen, daß beinahe huldverschreibungen, oder unter 100 wenigstens 99 die hatten, daß die Partei allen remediis juris und facti, pellata, Opposition, Repulsion, novum und allen wie gearteten Mandaten entsagten.

ies war so gang und gäbe, daß nur wenige Schuldverngen vorgekommen sind, in welchen ich diese Clausel funden hätte.

„Ich gehe nun auf die Criminalprocesse über. Hier wo große Unterschied, daß der Adelige den Proceß appelliren k während der Unadelige, wenn er nicht auf drei Jahre sch Kerker oder auf 100 Stockstreiche (auf Einmal auszuh oder zum Tode verurtheilt war, nicht zu appelliren ver außer er war in Gesellschaft mit einem adeligen Verbrecher auch das letztere ist, so viel ich mich erinnere, erst im Jahre eingeführt worden. Daher war es nach der ungarischen V erlaubt, daß für sehr grobe Verbrechen zweijähriger Kerk 25 Stockstreichen, jedes Vierteljahr zu erleiden, verhängt w durfte, wo dann, wie erwähnt, der Partei nicht die Appel zustand.

„Wenn ich in gegenwärtiger Zeit alle jene Proceß Schuldverschreibungen, wo die oben erwähnte Clausel v den ist, für inappellabel erklären würde, wenn alle diese un gen Verurtheilten kein Recht der Appellation hätten, so w die Oberlandesgerichte über die Menge der Arbeiten und mehrung der Justizgeschäfte in der That nicht zu klagen h

„Uebrigens habe ich noch zu bemerken, daß die M n Processe einen Beweis von Verarmung, wie jüngst erw wurde, nicht bietet.

„Ich habe dieser Tage gefunden, daß z. B. in Berlin, e wie in Wien, die Zahlungsaufträge sich vermehrten. In haben sie sich von 2500 auf circa 18,000, in Berlin 2064 ebenfalls auf 18,900 vermehrt, und ich kann nicht ben, daß Preußen der Verarmung nahe steht."

Vicepräsident v. Szögyény bemerkte hierauf, da gar nicht von Verarmung gesprochen habe, übrigens in Lage wäre, seine Behauptungen, welche der Herr Justiz ster zu entkräften suche, auch zu beweisen und zu erhä In den Aeußerungen des Herrn Justizministers habe er Widerlegung gefunden; übrigens wolle er sich nicht n in die Sache einlassen, da er den Augenblick für zu wi halte, um die hohe Versammlung länger mit dem fragl Gegenstande in Anspruch zu nehmen.

Graf Hartig: „Wenn ich nach so vielen Reden, die Männern gehalten worden sind, welche die glänzendsten lente und eine hervorragende Rednergabe besitzen, mir Wort zu ergreifen erlaube, so geschieht es mit großer B genheit. Ich erkläre im voraus, ich bin kein Redner nicht zum Redner gebildet worden. Den größten Theil m Lebens verbrachte ich im Bureau, und da lernt man reden, dagegen aber bei Allem, was man schreibt, vorerf

Tragweite und dann den Ausdruck desselben so ins Auge fassen, daß man mit Beruhigung glauben kann: was ich hier geschrieben habe, geht nicht weiter, als ich will, und es wird Jedermann so deutlich und klar sein, wie es mir ist.

„Ich muß aufrichtig gestehen, daß, so oft ich eine umfassendere Verfügung entworfen habe, ich mich stets in die Lage dessen versetzte, der sie ausführen sollte. Ich fragte mich: was würdest du thun, wenn du diese Verordnung auszuführen haben würdest? War mir das nicht vollkommen klar, so schritt ich zur Umarbeitung meines Entwurfes.

„Stelle ich hier nun die Frage, was ich beginnen würde, wenn Se. Majestät mir als Minister — Gottlob ich bin es nicht und hoffe es auch nie zu sein — sagen würden: „Ich genehmige den Majoritäts- oder Minoritätsantrag; schlagen Sie mir vor, was darüber zu verfügen ist" — so versichere ich, daß ich in der größten Verlegenheit wäre, indem ich mir das durchaus nicht klar zu machen vermöchte. Daß diese meine Gefühle mir nicht allein eigen sind, das haben die Debatten der letzten Tage gezeigt, denn wie oft haben wir von einer oder der anderen Seite gehört: das steht nicht darin, worauf Aufklärungen gegeben wurden, und dann neuerdings: das steht auch nicht darin, worauf gleichfalls wieder Aufklärungen folgten. Die Stellen wurden gelesen, und mittelst der Aufklärungen sucht man die aufgetauchten Bedenken zu beheben. In der Debatte selbst, glaube ich, liegt die schärfste Kritik, die man über diese beiden Anträge machen kann.

„Was die Maxime anbelangt, muß ich gestehen, daß man mir sehr Unrecht thun würde, wenn man mich als einen Freund des Centralisations-Systems betrachten wollte, aber auch ebenso, wenn man mich als einen Freund der vollkommenen Decentralisation in allen Angelegenheiten ansehen würde.

„Ich habe meine Ansicht hierüber schon dem Reichstage des Jahres 1848 gegenüber in einer an ihn gerichteten Denkschrift, welche auch, wie jenen Herren erinnerlich sein wird, die ehemals Mitglieder des Reichstages waren und heute in dieser hohen Versammlung sich befinden, dort aufgelegt wurde, dahin ausgesprochen, daß ich sowohl wider eine bis auf das Extremste reichende Centralisation, als eine eben so weit gehende Decentralisation mich erklären müßte.

„Was ich damals sagte, kann ich auch jetzt nicht zurücknehmen. Viele haben seit jener Zeit ihre Ansicht gründlich geändert, und es gereicht ihnen nur zur Ehre, denn sapientis est consilium mutare. Ich habe dieses nicht gethan und

konnte dieses auch nicht thun, weil ich mich vollkommen über zeugt halte, daß, wenn meiner Ansicht irgend ein Gewich gegeben worden wäre, wir, glaube ich, nicht auf dem Punkt stehen würden, wo wir jetzt stehen. Nach dieser Einleitung darf ich mir erlauben, auf die Sache selbst überzugehen.

„Der Knotenpunkt, um welchen sich eigentlich die ganz Debatte dreht, liegt darin, daß Landesvertretungen sein müssen daß die Gemeinden einen größeren und bestimmteren Wir kungskreis bekommen, und daß zwischen den Landesbehörden noch größere Gemeinden sich bilden sollen. Darin besteht nach meiner Ansicht gar kein Gegensatz der Meinungen. In den Majoritätsgutachten kommt der Satz vor: „Anerkennung und Begründung der Autonomie der Kronländer und Administra tion" — warum ist nicht gesagt: „Ihrer Administration" — Dann der weitere Satz: „und der inneren Legislation", warum heißt es nicht hier: „Ihrer inneren Legislation" — das wäre doch etwas Bestimmtes. Darin liegt die größte Unklarheit, die sich nur denken läßt und die auch, wie schon erwähnt bei den Verhandlungen der letzten zwei Tage vielfach zu Zweifeln Veranlassung gab. Es haben mehrere verehrte Stim men die Wichtigkeit des Momentes herausgehoben. Von die ser Wichtigkeit war ich vom Zeitpunkte meines ersten Ein treffens hier in Wien — somit seit ungefähr fünf Wochen wo mir die Verhandlungen des Comités zur Kenntniß kamen — innigst durchdrungen — ich sagte mir auch, daß von der Art, wie der Reichsrath seine gegenwärtige Sitzung endigen wird, wenn auch nicht die Existenz der Monarchie, so doch ihre Machtstellung nach Innen und Außen abhänge.

„Einige meiner verehrten Collegen haben Vertrauen zu mir gefaßt, und mich um meine Ansicht gefragt. — Es ist sehr bedenklich, besonders unter vier Augen, wo Niemand eine allfällige Unrichtigkeit und Unklarheit berichtigen könnte irgend etwas in einer so wichtigen Angelegenheit zu äußern

„Ich habe mir also die Mühe genommen und eine kurze Denkschrift verfaßt; ich habe sie nicht colportirt, aber ich ließ sie Jeden lesen, der sie zu lesen wünschte. Ich habe auch da von eine Abschrift dem Herrn Ministerpräsidenten übergeben weil ich — obwohl ich durchaus nicht im Mindesten von Ministerium influenzirt bin — dennoch einen Werth daran lege, daß ich nichts thue und nichts sage, was, wenn ich es thue oder sage, Ursache hätte, vor dem Ministerium geheim zu bleiben. Diese Denkschrift hatte ich die Ehre in einer Ver sammlung vorzutragen. Ich muß gestehen, daß gegen di

Principien und auch gegen die Bestimmungen derselben keine wesentlichen Einwendungen gemacht wurden; vielleicht würden solche später erhoben worden sein, wenn in die nähere Erörterung eingegangen worden wäre. Allein da ich den Wirkungskreis der Landesvertretungen in neun Punkten so ausgedehnt als möglich, aber auch so scharf als möglich präcisirt habe, so wurde mir von allen verehrten Mitgliedern, die beim Eintritte die Erklärung abgegeben hatten, daß sie sich nicht auf den gesetzgebenden Boden stellen wollten, bemerkt, daß von ihnen diese Denkschrift gar nicht in Berathung gezogen werden könnte. Das war meiner Absicht zuwider, indem ich vereinigen und nicht trennen wollte, und ich äußerte demnach, daß ich in Folge dessen meine Ansicht nicht vorbringen werde. Das ist auch die Ursache, warum ich sie heute nicht vorbringe. Allein, wenn man einen großen Zweck will, so wird man nicht durch einen mißlungenen Versuch abgeschreckt. Ich habe also, da ich glaubte, daß principiell kein bedeutender Gegensatz und Anstand sein würde, — dasjenige, was ich punktirt sagen wollte, in die Form eines allgemeinen Antrages eingekleidet, den ich so viel als möglich, selbst hinsichtlich der Worte des einen und des anderen Antrages aus dem Comitéberichte entlehnt habe, insofern es mit meiner Ueberzeugung nur irgend übereinstimmte.

„Wie ich vernahm, ist dieser Antrag ebenfalls zur Sprache gekommen, allein „incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim". Das war das Geschick dieser meiner beiden Arbeiten. Gleichwohl fand ich mich hiedurch nicht abgeschreckt. Ich habe nunmehr meinen Antrag in abgesonderte Phrasen gedrängt, und diese Phrasen mit Buchstaben bezeichnet. Sollte auch Einiges zu viel und der gesetzlichen Form entgegen sein, so wird dieses mit einem kleinen Federstrich in weniger als einer Minute weggenommen und dieser Anstand behoben sein.

„Uebrigens erklärte ich, daß dort, wo die Majorität des Comités mit der Minorität übereinstimmt, ich auch durchaus dieser Meinung beipflichte, ja als ein Freund der Versöhnung und um einen Beweis zu geben, daß ich gerne meine Arbeiten in den Papierkorb werfe, mache ich hier noch einen andern Vorschlag. Wenn die Majorität des Comités nur vier Worte in ihren Antrag einschaltet, so ziehe ich meinen Vorschlag zurück. Diese vier Worte wären:

„Reichsgesetzgebung, Reichsbürgerthum, Reichs-Centralorgan, Interessenvertretung.

„Diese vier Worte an gehöriger maßgebender Stelle ein-

geschaltet, werden alle meine Einwendungen beheben, und i
ziehe dann meinen Antrag zurück.

„Wird auch das Räthselhafte, die Dunkelheit — mein
Erachtens — noch immer darin bleiben, so denke ich mir do
wenn ich auch jetzt mir sagen muß, daß ich dieses Räth
nicht lösen kann, und man mir darauf antwortet: Laius su
non Oedipus, — daß es vielleicht Oedipen gibt, denen
Lösung gelingen wird. Behufs einer Einigung, und um
einem Schlusse zu gelangen, bin ich gern bereit, wenn
Einschaltung jener vier Worte geschieht, auf mein Amend
ment zu verzichten.

„Tritt dieser Fall nicht ein, dann würde ich um die E
laubniß bitten, meinen Antrag vortragen und dann Pu
für Punkt motiviren zu dürfen."

Reichsrath Graf Szécsen: „In meiner Stellung a
Berichterstatter des Comités habe ich nicht das Recht, irge
etwas in den Antrag des Berichtes einzuschalten oder nic

„Ein Antrag, der vorgetragen wird, wird der Berathu
unterzogen, Bemerkungen, welche vorgebracht werden, sind
Gegenstand der Discussion.

„Wenn die Majorität der Versammlung sie angenomm
hat, so sind sie angenommen; wenn nicht, so sind sie abgeleh

„Der Antrag, wie er im Berichte gestellt worden ist,
nicht ein Eigenthum des Berichterstatters, nicht das Eige
thum einer einzelnen Person, er ist Gegenstand der Discussi
und durch die Majorität des Reichsrathes wird der Beschl
gefaßt. Ich verstehe die Sache so: Graf Hartig wünscht
Majoritätsantrage des Comités, wie er gestellt ist, die
zeichneten vier Worte eingeschaltet zu wissen, und behält f
vor, wenn dieses nicht angenommen wird, alternativ ein
anderen Antrag zu stellen."

Graf Hartig: „Nach dieser Aufklärung, die ich zur W
senschaft nehme, werde ich mir erlauben, meinen Vorschl
selbst einzubringen. Ich muß aber vor Allem bemerken, d
ich durchaus das Feld der Kritik beider Vorschläge des C
mités verlassen werde.

„Wozu führt auch eine solche Kritik?

„Wir haben selbst gesehen, es kommt da immer auf
Auffassung an. Der Hauptvorwurf, den ich den Comité-A
trägen mache, ist, daß gegen das, was geschrieben ist, sich se
wenig bemerken läßt, und die meisten Einwendungen geg
dasjenige sich ergeben, was nicht geschrieben und zwischen d
Zeilen zu lesen ist.

„Jede Kritik führt zur Polemik, jede Polemik ist gehässig und verlängert die Entscheidung dieser Angelegenheit, welcher wir alle sehnlichst entgegen sehen, und welche wir für das Reich von so großer Wichtigkeit und Nothwendigkeit anerkennen. Bevor ich zu meinem Vorschlage übergehe, muß ich übrigens noch eine Bemerkung machen.

„Es ist dieser Tage die Aeußerung gefallen: jeder gute Oesterreicher müsse dem Vorschlage der Majorität beitreten.

„Mit Hinblick auf diese Aeußerungen muß ich nun vor Allem erwähnen, daß, wenn ich zu irgend Etwas beitreten soll, dies nach meiner Ueberzeugung geschehen muß. Ich habe gleich im Anfange erklärt, als ich zu einer Berathung eingeladen worden, daß ich mich zu nichts verbinde, und daß ich keiner Fahne folge. Ich trage meine eigene Fahne; auf dieser finden sich die Farben aller Kronländer, aber in der Mitte, im Herzschilde, ist die Farbe des ö erreichischen Kaiserhauses, umschattet vom kaiserlichen Adler.

„Wenn man ihr folgt, wird es mir sehr angenehm sein, und wenn man ihr nicht folgt, so werde ich sie zu den Füßen Sr. Majestät niederlegen und überzeugt sein, daß, wenn dies Sr. Majestät mißfallen sollte, Allerhöchst dieselben mein Beginnen nicht einer üblen Absicht, sondern der Ungenügendheit meines Verstandes und der Unvollkommenheit meines Wissens zuschreiben, aber deshalb nicht mein österreichisches Gefühl in Zweifel ziehen werden.

„Ich habe dies nur sagen wollen, um mich gegen den Vorwurf, der mir nach Maßgabe der von mir erwähnten Aeußerung eines verehrten Vorredners gemacht werden könnte, zu verwahren.

„Nun gehe ich zu meinem Antrage, den ich schriftlich entwarf, über und werde, um nichts wiederholen zu müssen, ihn Punkt für Punkt begründen.

„Der Eingang lautet:

„„Der hohe Reichsrath wolle Sr. Majestät allerunterthänigst vorstellen: daß die Wiedererweckung und dauernde Befestigung des tief erschütterten Vertrauens im In- und Auslande nur durch eine gründliche Reform des Regierungs- und Verwaltungssystemes zu erzielen sei.““

„Ich glaube, da wird keine Erläuterung nothwendig sein; wir haben Alle in diesen Tagen die vollkommene Begründung dessen gehört, was hier steht.

„Nachdem nun vorausgeschickt ist:

„„Als Basis einer solchen Reform betrachtet der Reichsrath““ — enthält der Punkt a Folgendes:

„„Die Gründung von Institutionen, welche bei Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder — behufs der naturgemäßen Entwicklung, Förderung und administrativen Berücksichtigung ihrer Nationalität, Sprache, Confession und inneren Selbstverwaltung — zugleich auch die Einheit des Kaiserreiches, der Ruhe in seinen Theilen und seiner Machtstellung nach Außen volle Rücksicht tragen und Bürgschaft bieten.““

„Ich muß hier bemerken, daß ich mit Vorbedacht das Wort: Individualität wählte, und hier alle die Schlagwörter aufgenommen habe, die gewöhnlich zu Agitationen benützt werden, wie die Nationalität, die Sprache, die Confession.

„Ich habe hier ausdrücklich gesagt, daß Allem und Jeden Rücksicht getragen werden soll.

„Es liegt wohl auch in den anderen Anträgen, allein da wir schon gesehen, daß darüber Besorgnisse entstanden sind so glaube ich, schadet es nichts, dieses ausdrücklich zu sagen sonst könnte auch mir der Vorwurf der Unklarheit gemacht werden.

„Der Punkt b lautet: „„Die Institutionen müssen auf gleichen Regierungsmaximen und Rechtsgrundsätzen ausgehen und die Gleichheit der politischen Rechte und Staatsbürgerpflichten in allen Kronländern feststellen.““

„Ich glaube bemerken zu sollen, es kann nicht in einem Lande diese, und in einem anderen Lande eine andere Regierungsmaxime bestehen, wenn die Gleichheit der verschiedenen Kronländer, die doch von Sr. Majestät dem Kaiser Allerhöchstselbst ausgesprochen worden ist, nicht erschüttert werden soll. Es kann auch meines Erachtens keine Ungleichheit der Rechtsgrundsätze geben, denn, was diesseits der Leitha Unrecht ist, kann nicht jenseits der Leitha Recht sein.

„Wenn dieses geschieht, wird das Vorzüglichste einer Nation, der Rechtsbegriff, das Rechtsbewußtsein erschüttert. Also ich sage hier: Rechtsgrundsätze.

„Der Punkt c lautet: „„Dort, wo es thunlich ist, sind sie an das frühere Bestandene, dem Volke noch in gutem Andenken Gebliebene unter Ausgleichung ihrer Gegensätze und Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtsanschauungen in der Weise anzuknüpfen, daß der Grundsatz der Vertretung sämmtlicher Interessen, der materiellen und geistigen, welcher Grundsatz schon bei der Gliederung der landständischen Körperschaf-

ten früherer Jahrhunderte, wenn auch in einem nur den Verhältnissen jener Zeit genügenden Maße der leitende gewesen war — auch künftig, jedoch in derjenigen Ausdehnung Geltung erhalte, welche heutzutage die gesteigerte Bedeutung des Bürgerstandes als des Hauptträgers von Handel, Industrie und Kunst — die nach Abschaffung des ehemaligen Unterthansverbandes veränderten bäuerlichen Verhältnisse, die fortgeschrittene Verbreitung der Intelligenz und die gesetzlich ausgesprochene Gleichberechtigung aller im Staate anerkannten Confessionen erfordert.““

„Unsere Vorgänger vor vielen Jahrhunderten waren keine unphilosophischen Leute; wenn sie auch nicht eine solche ausgeprägte Philosophie wie wir gehabt haben, so haben sie doch sehr gut in der Zusammensetzung der Landesvertretungen die Interessen Aller berücksichtigt. Der Grundbesitz war im Adel, der damals den einzigen freien Grundbesitz hatte, das bürgerliche Element in den Städten, freilich sehr sparsam, denn es waren ja die meisten Städte, die Hauptstädte ausgenommen, schutzunterthänige Städte, die Intelligenz durch den hohen Clerus und durch die Universitäten vertreten.

„Diese Verhältnisse haben sich nun wohl alle geändert, und wenn irgend eine Institution von Dauer sein soll, so muß sie den bestehenden Verhältnissen vollkommen Rechnung tragen.

„Im Punkt d heißt es: „„Dort, wo eine Anknüpfung an frühere Institutionen nicht thunlich wäre, müßten neue nach gleichen Principien, aber nicht absolut nach gleichen Formen, sondern in einer der Individualität des Kronlandes gegenwärtig entsprechenden Weise geschaffen werden.““

„Dieser Zusatz ist sehr wichtig; er liegt zwar auch in dem Majoritätsvotum; aber es sind mehrere Mitglieder dieser hohen Versammlung aufgetreten, die aus dem letzteren nicht herausgefunden haben, daß dort, wo früher keine solchen Institutionen bestanden, in der Folge solche geschaffen werden sollen. Eine Kundmachung, die einer Aufklärung bedarf, ist meines Erachtens nicht wünschenswerth, denn der sie liest, kann den, der sie geschrieben hat, nicht um Aufklärung bitten.“

Hier unterbrach Reichsrath Graf Szécsen den Redner mit der Bemerkung, daß von Seite des Grafen Stockau ein sehr genau formulirter Antrag diesfalls eingebracht worden sei, worauf

Reichsrath Graf Hartig mit der Bitte, ihn seine Rede vollenden zu lassen, fortfuhr, wie folgt:

„Der Punkt e enthält Folgendes:

„„Solche Institutionen müssen ermöglichen, daß ein jedes Kronland die Besorgung und Kostenbedeckung seiner inneren, es allein betreffenden Angelegenheiten selbst übernehmen, und so die Staatsverwaltung von der Last und den Kosten jener Geschäfte befreie, welche kein Interesse für die Gesammtheit des Staates haben und am besten von denjenigen selbst besorgt werden können, in deren Interesse zunächst und zumeist ihre schnelle, geordnete und mindest kostspielige Durchführung liegt.““

„Zu diesem Absatze glaube ich wohl keine Rechtfertigung geben zu müssen, da alles darin Gesagte ja in den Anträgen beider Theile des Comités liegt.

„Der Punkt f lautet: „„Sie sollen überdies der Bevölkerung jedes Kronlandes einen legalen Weg öffnen, ihre Wünsche und Beschwerden, sowie die Lücken und Mängel in der Gesetzgebung, die Mißbräuche oder Uebergriffe der Regierungsorgane zur Kenntniß des Monarchen zu bringen und somit unterstützt durch die innerhalb der Schranken des Gesetzes frei sich bewegende Presse eine kostenfreie und wirksame Controle gegen die Staats diener aller Classen, selbst die Minister, bilden.““

„Dieser Punkt enthält meines Erachtens ein Hauptmoment, das ich aber in den Anträgen des Comités vermisse, wenigstens nicht deutlich genug in dem Majoritätsantrage ausgedrückt gefunden habe.

„Punkt g: „„Gipfel dieser Institutionen in den einzelnen Kronländern hätten die Landesvertretungen zu werden, deren von Sr. Majestät principiell schon ausgesprochene Einsetzung der verstärkte Reichsrath als höchst dringend bezeichnen muß.““

„Wenn ich Institutionen sage, so geschieht es, weil ich bis auf die Gemeinden hinabgehen muß. Uebrigens glaube ich, daß gegen diesen Absatz Niemand etwas einzuwenden haben dürfte, da er ja nur das ausdrückt, worauf wir alle gemeinschaftlich hinarbeiten.

„Punkt h: „„Die Landesvertretungen wären nicht nach Einer Schablone, sondern in der den Bedürfnissen, Wünschen und Erinnerungen eines jeden Kronlandes entsprechendsten, jedoch die Reichseinheit und die allgemeinen Reichsinteressen nicht gefährdenden Weise zu gestalten. In einem jedem Kronlande hätte darüber ein besonderes Statut die kaiserlichen Bestimmungen auszusprechen.““.

„Der hohe Reichsrath wird sehen, daß ich hier keineswegs auf Einförmigkeit hindeute, im Gegentheile, daß ich mich hier gegen das Anfinnen der Einförmigkeit verwahre.

„Punkt i: „„Da jedoch kaum zu erwarten ist, daß der erste Guß dieser Kronlandsstatute allgemein zufriedenstellend gelingen dürfte, so wäre schon im vorhinein der Vorbehalt ihrer Revision nach legaler Constituirung der Landesvertretungen auszusprechen.““

„Ich muß hier bemerken, daß es vielleicht Manchem als zu weit gegangen scheinen dürfte, wenn schon im voraus von Sr. Majestät erklärt werden soll, diese Landesinstitute können revidirt werden. Allein ich halte diesen Ausspruch absolut für nothwendig, denn ich glaube, es liegt in keines Menschen Macht, diese Institute jetzt schon so zu entwerfen, daß sie allen Verhältnissen entsprechen. Wenn nun dieser Vorbehalt nicht ausgesprochen wird, so wird er genommen werden, und das ist viel ärger, als wenn er im Voraus freigestellt würde. Die Bemerkungen, welche man seiner Zeit über die Kronlandsstatute zu machen genöthigt sein wird, werden dann nicht als Anmaßung, nicht als Ungehorsam bezeichnet werden können, sondern in ruhiger Weise erörtert werden.

„Punkt k: „„Was den Wirkungskreis der Landesvertretungen sowohl auf legislatorischem als administrativem Felde anbelangt, muß dabei der von Sr. Majestät am 1. Juni 1860 feierlich ausgesprochene Grundsatz gelten:

„Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern Meines „Reiches gesichert; gleichberechtigt und gleich verpflichtet seien „sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen ver„bunden.“

„„Kein Kronland soll daher einen größeren, selbstständigen Wirkungskreis anzusprechen und zu erwarten haben, als die anderen. Seine baldige Bestimmung in der weitesten, jedoch die Reichsgewalt nicht beirrenden Ausdehnung ist von der Gnade, Weisheit und dem Hochsinne Sr. Majestät des Kaisers zu erbitten.““

„Hier muß ich nun mit Hinblick auf den in diesem Punkte enthaltenen Satz: daß der Wirkungskreis aller Kronländer vollkommen gleich sein soll, Einiges erwähnen. Der Fall vorausgesetzt, daß ein Vorgang nach der Andeutung, wie wir gehört haben, nämlich eine allgemeine Gesetzgebung nicht beliebt würde, daß sonach Ungarn, worauf von den Rednern immer vorzüglich hingewiesen wird und welches in dieser Bezieh-

eine Erinnerung für sich hat, sein eigenes Gesetzgebungs bekäme, nicht blos in den inneren Angelegenheiten, welche Land allein betreffen, sondern auch im Ganzen, würden alle anderen Länder das gleiche Recht beanspru können.

„Wir hätten dann auf dem ganzen Felde des bürgerl Rechtes, auf dem ganzen Felde der inneren Verwaltun Gesetzgebungen.

„Geschieht dies, so weiß ich nicht, in welcher Zeit au österreichischen Monarchie eine Art Schweizerbund werden mit selbstständigen Cantonen, die nur in gewissen Angel heiten der Bundesmacht unterworfen sind, oder ein ameri scher Freistaat.

„Wie ist es, wenn es feststehen sollte, daß Alles, was A und Inneres anbelangt, vom Centrum weg und in die K länder versetzt wird, dann möglich, daß nicht diese Art Föderation daraus entsteht oder gar der Kaiser von Ö reich die Rolle des Präsidenten von Nordamerika und Schweizer Bundespräsidenten haben würde? Mein Ver reicht nicht so weit, um mir das Räthsel zu lösen, und da halte ich den vorgeschlagenen Absatz für passend und um so mehr, als bei gegentheiligem Vorgehen der Grun verletzt würde, den Se. Majestät auszusprechen geruhten welcher lautet: „Gleiches Recht, gleiche Pflichten für A

„Punkt 1: „„Im Centrum des Reiches ist neben dem Mi rium noch eine Achtung und Vertrauen einflößende, aus beso nen, unabhängigen Männern in einem jeden Kronlande gewi Körperschaft nöthig, welche durch das Gewicht ihrer Sti einem jeden Streben einzelner Kronlandsvertretungen, den ihrem Wirken vorgezeichneten Schranken zu treten, Wage zu halten vermöge, und zugleich für die Stetigkeit Verwaltungsmaximen ein sicherer Hort, sowie ein treuer, merksamer Wächter über deren genaue Befolgung werde, d aber auch auf die Reichsgesetzgebung und die Finanzver tung einen maßgebenden Einfluß ausübe.““

„Die Nothwendigkeit einer solchen Institution findet bereits in dem über die Einsetzung des verstärkten Re rathes erlassenen kais. Patente vom 5. März und dem Bedeutung erhöhenden allerhöchsten Cabinetsschreiben 17. Juli 1860 von Sr. Majestät anerkannt.

„Es ist meines Erachtens leicht denkbar, daß, ich mi sagen, bei allen oder bei sehr vielen Landesvertretungen

trifugale Tendenzen eintreten werden. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sich immer von etwas Höherem freimachen will, und unsere Zeit ist es, in welcher diese Tendenzen vorzugsweise verfolgt werden. Wenn nun neben dem Throne, neben dem Ministerium nicht eine Körperschaft steht, die selbst mitwirkt in der Ueberzeugung des allgemeinen Wohles, die dadurch den Maßregeln der Regierung, die in dem Sinne getroffen werden, oder den Verweigerungen ein Gewicht gibt, so wird die Last, welche der Krone oder ihren Räthen zufallen wird, eine kaum ertragbare sein.

„Ich habe nur in Kurzem meine Ansicht entwickelt und nichts Anderes beizufügen als den Wunsch, daß sie in Ueberlegung gezogen werden möge.

„Ich bin weder Föderalist noch Centralist, ich wünsche nur, daß Oesterreich sich so gestalten möge, um im Inneren glücklich und gegenüber dem Auslande mächtig zu sein."

Graf Rostitz: „Ich kann der Ansicht meines verehrten Herrn Vorredners nicht beistimmen, daß eine polemische Beleuchtung der beiden vorliegenden Majoritäts- und Minoritätsanträge von Ueberfluß sei, und mich nicht enthalten, in eine solche kurze polemische Beleuchtung einzugehen. Indem ich mich aber so kurz als möglich fassen werde, muß ich vor Allem erwähnen, daß ich nur von jenem Eindrucke beim Vergleiche dieser beiden Anträge ausgehe, den mir der Wortlaut und der Sinn derselben nach einer genauen und wiederholten Durchlesung gemacht hat.

„Ich will in keinem dieser Anträge mehr lesen, als darin steht, jedoch auch in keinem etwas übersehen, was darin steht. Wenigstens nach meiner Ueberzeugung geht das Votum der Majorität ganz organisch von der Behandlung jener Factoren aus, aus welchen die österreichische Monarchie besteht, nämlich von der Behandlung der einzelnen Länder, und beantragt in dieser Richtung die Anerkennung und Entwickelung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder. Das Minoritätsvotum erwähnt von diesem Punkte gar nichts; es scheint daher, wenn es nicht gegen diese Anschauung ist, wenigstens kein großes Gewicht darauf zu legen. Doch ist es sicher, daß die Individualität eng verbunden und eingelebt ist in alle Anschauungen der Bevölkerungen Oesterreichs.

„Ich will darüber keinen weiteren Beweis führen, denn ich glaube, die Verhandlungen, die wir seit 14 Tagen oder beinahe 3 Wochen hier in diesem Saale gehört haben, lieferten

eine Erinnerung für sich hat, sein eigenes Gesetzgebungsrecht bekäme, nicht blos in den inneren Angelegenheiten, welche das Land allein betreffen, sondern auch im Ganzen, dann würden alle anderen Länder das gleiche Recht beanspruchen können.

„Wir hätten dann auf dem ganzen Felde des bürgerlichen Rechtes, auf dem ganzen Felde der inneren Verwaltung 71 Gesetzgebungen.

„Geschieht dies, so weiß ich nicht, in welcher Zeit aus der österreichischen Monarchie eine Art Schweizerbund werden wird mit selbstständigen Cantonen, die nur in gewissen Angelegenheiten der Bundesmacht unterworfen sind, oder ein amerikanischer Freistaat.

„Wie ist es, wenn es feststehen sollte, daß Alles, was Justiz und Inneres anbelangt, vom Centrum weg und in die Kronländer versetzt wird, dann möglich, daß nicht diese Art von Föderation daraus entsteht oder gar der Kaiser von Oesterreich die Rolle des Präsidenten von Nordamerika und des Schweizer Bundespräsidenten haben würde? Mein Verstand reicht nicht so weit, um mir das Räthsel zu lösen, und darum halte ich den vorgeschlagenen Absatz für passend und zwar um so mehr, als bei gegentheiligem Vorgehen der Grundsatz verletzt würde, den Se. Majestät auszusprechen geruhten und welcher lautet: „Gleiches Recht, gleiche Pflichten für Alle.“

„Punkt 1: „„Im Centrum des Reiches ist neben dem Ministerium noch eine Achtung und Vertrauen einflößende, aus besonnenen, unabhängigen Männern in einem jeden Kronlande gewählte Körperschaft nöthig, welche durch das Gewicht ihrer Stimme einem jeden Streben einzelner Kronlandsvertretungen, aus den ihrem Wirken vorgezeichneten Schranken zu treten, die Wage zu halten vermöge, und zugleich für die Stetigkeit der Verwaltungsmaximen ein sicherer Hort, sowie ein treuer, aufmerksamer Wächter über deren genaue Befolgung werde, dabei aber auch auf die Reichsgesetzgebung und die Finanzverwaltung einen maßgebenden Einfluß ausübe.““

„Die Nothwendigkeit einer solchen Institution findet sich bereits in dem über die Einsetzung des verstärkten Reichsrathes erlassenen kais. Patente vom 5. März und dem seine Bedeutung erhöhenden allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 17. Juli 1860 von Sr. Majestät anerkannt.

„Es ist meines Erachtens leicht denkbar, daß, ich möchte sagen, bei allen oder bei sehr vielen Landesvertretungen cen-

trifugale Tendenzen eintreten werden. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sich immer von etwas Höherem freimachen will, und unsere Zeit ist es, in welcher diese Tendenzen vorzugsweise verfolgt werden. Wenn nun neben dem Throne, neben dem Ministerium nicht eine Körperschaft steht, die selbst mitwirkt in der Ueberzeugung des allgemeinen Wohles, die dadurch den Maßregeln der Regierung, die in dem Sinne getroffen werden, oder den Verweigerungen ein Gewicht gibt, so wird die Last, welche der Krone oder ihren Räthen zufallen wird, eine kaum ertragbare sein.

„Ich habe nur in Kurzem meine Ansicht entwickelt und nichts Anderes beizufügen als den Wunsch, daß sie in Ueberlegung gezogen werden möge.

„Ich bin weder Föderalist noch Centralist, ich wünsche nur, daß Oesterreich sich so gestalten möge, um im Inneren glücklich und gegenüber dem Auslande mächtig zu sein."

Graf Rostitz: „Ich kann der Ansicht meines verehrten Herrn Vorredners nicht beistimmen, daß eine polemische Beleuchtung der beiden vorliegenden Majoritäts- und Minoritätsanträge von Ueberfluß sei, und mich nicht enthalten, in eine solche kurze polemische Beleuchtung einzugehen. Indem ich mich aber so kurz als möglich fassen werde, muß ich vor Allem erwähnen, daß ich nur von jenem Eindrucke beim Vergleiche dieser beiden Anträge ausgehe, den mir der Wortlaut und der Sinn derselben nach einer genauen und wiederholten Durchlesung gemacht hat.

„Ich will in keinem dieser Anträge mehr lesen, als darin steht, jedoch auch in keinem etwas übersehen, was darin steht. Wenigstens nach meiner Ueberzeugung geht das Votum der Majorität ganz organisch von der Behandlung jener Factoren aus, aus welchen die österreichische Monarchie besteht, nämlich von der Behandlung der einzelnen Länder, und beantragt in dieser Richtung die Anerkennung und Entwickelung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder. Das Minoritätsvotum erwähnt von diesem Punkte gar nichts; es scheint daher, wenn es nicht gegen diese Anschauung ist, wenigstens kein großes Gewicht darauf zu legen. Doch ist es sicher, daß die Individualität eng verbunden und eingelebt ist in alle Anschauungen der Bevölkerungen Oesterreichs.

„Ich will darüber keinen weiteren Beweis führen, denn ich glaube, die Verhandlungen, die wir seit 14 Tagen oder beinahe 3 Wochen hier in diesem Saale gehört haben, lieferten

den besten, den praktischesten Beweis in allen Richtungen darüber. Das Majoritätsvotum legt ein besonderes Gewicht auf die Anknüpfung der neuen Institutionen an noch lebenskräftige historische Elemente, setzt aber als Gegengewicht daneben, daß zugleich auch allen neuhinzugetretenen politischen und socialen Factoren und allen berechtigten Forderungen der gegenwärtigen Verhältnisse vollständig Rechnung getragen werden müsse.

„Das Minoritätsvotum erwähnt von einer solchen historischen Anknüpfung nirgends etwas, also auch hier, wenn es nicht unbedingt gegen eine solche historische Anknüpfung ist, legt es wenigstens auf dieselbe kein besonderes Gewicht und hält dieses Moment nicht für so entscheidend, um es ausdrücklich aufzunehmen. Nun komme ich aber zu den wesentlichen Unterschieden dieser beiden Anträge, zur Frage der Behandlung der Autonomie der einzelnen Bestandtheile des Reiches.

„Das Majoritätsvotum betont den Ausdruck einer ernstgemeinten Autonomie der einzelnen Länder und steckt die Grenze dieser Autonomie principiell dort fest, wo die Nothwendigkeit des staatsrechtlichen Gesammtverbandes und der Machtstellung als europäische Großmacht eintritt. Die Minorität spricht im Eingange ihres Votums zwar auch von der Autonomie, die sie aber am Schlusse auf die möglichste Entwicklung des freien Selbstverwaltungsrechtes der einzelnen Länder beschränkt. Neben dieser freien Selbstverwaltung stellt sie ganz unvermittelt die vollständige Wahrung der Einheit des Reiches in der Legislative, so wie der Executivgewalt hin.

„Ich muß offen gestehen, daß bei dieser unvermittelten Nebeneinanderstellung eines freien Selbstverwaltungsrechtes mit der vollsten Einheit in der Gesammtlegislation und Executivgewalt es außerordentlich schwierig ist, sich einen vollständigen Begriff von der Ausdehnung dieses Selbstverwaltungsrechtes und überhaupt von der Ausdehnung der Autonomie, wie sie von den Herren Votanten der Minorität aufgefaßt wird, zu machen.

„Wenn ich den ganzen Sinn des Satzes zusammenfasse, macht er auf mich nur den Eindruck, daß die Landesvertretungen diesfalls nicht viel mehr sein werden, als ungefähr ein Kreistag in Baiern oder ein Generalrath in einem französischen Departement.

„Mir hat sich ein anderes Verhältniß, wenn ich die bei-

den Momente so unvermittelt nebeneinander stehen sehe, nicht herausgestellt.

„Endlich spricht das Minoritätsvotum, worauf ich noch zurückkommen muß, weil sich nach meiner Ansicht ein principieller Unterschied zwischen beiden Voten darin herausstellt, — im Eingange den Wunsch aus, der Reichsrath werde sowohl in seiner Zusammensetzung, als auch in seinen Attributen in der Art gestellt oder geregelt, daß ihm ein möglichst großes Gewicht zufalle.

„Eine solche Vermehrung des Gewichtes der Centralverwaltung kann nach meiner Ansicht gar nicht Platz greifen, ohne eine ihrer Wirkung entgegenstehende Beschränkung der monarchischen Vollgewalt. Ich muß von meiner Ueberzeugung ausgehend gestehen, daß mir die möglichst große Aufrechthaltung der monarchischen Gewalt als Lebensprincip der österreichischen Monarchie erscheint.

„Wenn ich diese Unterschiede zusammenfasse, so drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß durch einzelne veränderte Ausdrücke oder Beisätze eine Vereinigung schwerlich möglich sein wird.

„Nach meiner Ansicht sind beide Anträge principiell geschieden und es läßt sich nicht durch die bloße Veränderung von Ausdrücken das vereinigen, was principiell entgegengesetzt ist.

„Wenn ich diese principielle Scheidung kurz bezeichnen wollte, so würde ich sagen: Der Majoritätsantrag behandelt das Oesterreich, wie es im Großen und Ganzen wirklich ist; die Minorität behandelt ein Oesterreich, wie es die Herren Votanten des Minoritätsantrages durch ihre Anschauungen zu wünschen gedrungen sind.

„Nach meiner Ueberzeugung ist das Band, welches die Völker Oesterreichs umschlingt, aus ganz anderen und viel festeren Stoffen geschaffen, als jenes ist, welches irgend ein künstliches Regierungssystem ihm geben konnte.

„Dieses Band ist nicht allein geknüpft durch die gemeinsame Anhänglichkeit aller Völker Oesterreichs an die angestammte Herrscherfamilie. Dieses Band ist geknüpft durch die Jahrhunderte umfassende glorreiche und ereignißreiche Geschichte und durch tausendfältige Fäden, welche ein solches Beisammensein im Culturverkehre und im Familienleben über die weiten Bestandtheile des Reiches verbreitet haben.

„Die Behauptung und Ansicht, welche vorzüglich wohl mit eine Begründung des Minoritätsvotum

auch vielfach von der anderen Seite hier hervorgehoben oder wenigstens angedeutet worden ist, als ob den verschiedenen Bestandtheilen der Monarchie eine gewisse centrifugale Tendenz gleichsam inhärent oder angeboren wäre, findet nach meiner Ueberzeugung weder in socialer oder politischer Nothwendigkeit, noch in der Geschichte Oesterreichs ihre Begründung.

„Wer die welterschütternden Phasen, welche die Völker Oesterreichs gemeinsam von jeher durchgelebt haben, und aus denen Oesterreich, wenn auch in manchen Momenten geschwächt, doch zuletzt immer wieder in seiner ganzen Kraft hervorgegangen ist, wer diese Phasen an dem inneren Auge vorübergehen läßt, muß zur stolzen Ueberzeugung gelangen, daß der gemeinsame Verband der österreichischen Monarchie auf ganz anderen Grundlagen beruhe, als jene, die irgend ein System nivellirender, centralistischer, bureaukratischer, modern constitutioneller Weise immerhin schaffen könnte. — Das immer wieder Auftauchen der Bestrebungen gegen ein in den letzten 10 Jahren stets fortschreitendes nivellirendes Centralisations-System, die Wünsche nach größerer Autonomie, nach Erhaltung der historisch-nationalen Eigenthümlichkeit der einzelnen Bestandtheile des Reiches, dieses alles soll als Symptom einer solchen Centrifugal-Tendenz, einer gleichsam den einzelnen Bestandtheilen angebornen Tendenz gelten, der nur dadurch entgegengetreten werden könnte, daß man die Autonomie so viel als möglich beschränkt und den historisch-nationalen Eigenthümlichkeiten so wenig als möglich Rechnung trägt.

„Ich behaupte gerade das Umgekehrte. Eben die Bestrebungen, dasjenige zu beseitigen, was die Völker des Reiches in ihrem Gesammtleben gegenwärtig drückt und ihr Gesammtleben verbittert, eben die Bestrebungen, dasjenige zu beseitigen, sage ich, was — wie die Erfahrung lehrt — der Einheit der Monarchie die größte Gefahr droht; gerade in dieser Bestrebung liegt der thatsächliche Beweis für das Bedürfniß und für den loyalen Trieb aller Völker und der Bestandtheile des großen Reiches, unter dem angestammten Herrscherhause beisammen zu bleiben.

„Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß unter dem Einflusse großer, ganz Europa durchtobender Erschütterungen und Aufregungen in jüngst vergangener Zeit wirklich Absonderungs-Bestrebungen an das Tageslicht getreten sind, ja daß es vielleicht jetzt noch hie und da einzelne Stämme

und Parteien gibt, die wirklich mit solchen Gelüsten umgehen.

„Aber gerade diesen kann es nur erwünscht sein, ihre Tendenzen unter dem von den bestgesinnten Männern emporgehaltenen Schild loyaler Wünsche und Bestrebungen zu verbergen und so die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Es wäre sehr gut, wenn jene berechtigten Wünsche erfüllt würden, indem dann dieser bequeme Deckmantel entzogen und jene Männer und Parteien gezwungen sein würden mit ihrem wahren Zweck an das Tageslicht zu treten.

„Man dürfte sich dann überzeugen, daß ihre Zahl sehr klein sei.

„So weit auch wir, die durch den Ruf Sr. Majestät in diesem Saale versammelt sind, in den einzelnen Ansichten auseinandergehen, in einer Ueberzeugung, ich zweifle nicht, werden wir alle wie Ein Mann uns erheben, in der Ueberzeugung, daß das Heil, das Wohl, das Glück des Heimatlandes eines Jeden von uns nur allein beruht und lebt in unserem Beisammensein, in der Wohlfahrt der Gesammtmonarchie, in der Machtstellung Oesterreichs als europäischen Großstaates. Bei solchen Gefühlen, die überall und in allen Kronländern die Wesenheit der Bevölkerung theilt, kann es keinen Zweifel geben, es werde jeder Bestandtheil des Reiches anerkennen, daß alle jene Bereiche, welche zur Aufrechthaltung des gesammtstaatsrechtlichen Verbandes der Monarchie nothwendig sind, welche nothwendig sind zur Anfrechthaltung der Machtstellung Oesterreichs als Gesammtmacht, der Centralgewalt anheimgegeben werden müssen.

„Wenn die hohe Regierung diese Grenzen, aber auch nur diese Grenzen, vor Augen hat, und im vollen Vertrauen auf die Gesinnungen der Länder und Vertretungen vorgeht, so wird allerdings die Einförmigkeit der Institutionen und der Verwaltungsform in den einzelnen Ländern manchen Stoß erleiden.

„Aber nach meiner Ueberzeugung wird dadurch die Gesammtmacht, der Gesammtbestand von Oesterreich eben so wenig gefährdet, als die Gesammtmacht und der Gesammtbestand von Preußen dadurch, daß in einem Theile seiner Länder andere Institutionen bestehen.

„Ebenso wenig ist England dadurch gefährdet, daß in England, Irland und Schottland die verschiedensten Rechte und Institutionen vorhanden sind; eben so wenig die Gesammtgewalt Rußlands dadurch, daß dieser große Staat eine wahre Musterkarte von allen möglichen Rechtsinstitutis

schiedenen Verwaltungsformen unter seinen verschiedenen Völkern und Bestandtheilen findet. Die einzelnen Bestandtheile der Monarchie aber werden mit derlei Institutionen, die ihren Bedürfnissne angepaßt sind, nur um so mehr zufrieden sein und in dieser steigenden Zufriedenheit, in welcher sich jeder einzelne Bestandtheil im großen Ganzen heimisch fühlen wird, wird natürlich die feste Kräftigung und Erhaltung des gemeinsamen Verbandes liegen. Ist dann jeder Anlaß zu leidenschaftlichen Aufregungen, die nur zu leicht in falsche Bahnen und über das Ziel hinaus führen, beseitigt, dann wird der mächtige Einfluß des so eng verbundenen materiellen und geistigen Verkehres seine großen, stillen, aber deshalb unaufhaltsamen Wirkungen zu äußern beginnen und mächtig beitragen, überall die Verschiedenheiten auszugleichen und so auf ruhigem, langsamem, aber um so sicherem Wege die Einheit und den Verband der Gesammtmonarchie immer mehr und mehr zu befestigen. Möge dann der Sturm, dessen Toben wir in der Ferne nicht überhören können, losbrechen: Oesterreichs Völker werden eng geschaart um den Monarchen stehen und Oesterreich wird unterstützt von treuen Bundesgenossen der tosenden Fluth ein donnerndes: „quos ego" entgegenrufen. Weil nun der Majoritätsantrag dieser meiner hier ausgesprochenen innersten Ueberzeugung vollkommen entspricht, so schließe ich mich demselben unbedingt und vollständig an."

Bischof Stroßmayer: „Bei einem so erschöpfend und so beredt besprochenen Gegenstande würde ich es kaum wagen, meine schwache Stimme zu erheben, wenn mich nicht eine unabweisliche Pflicht meiner Stellung und meines Gewissens dazu drängen würde.

„Daß die von der geschichtlichen Entwickelung der verschiedenen Volksstämme und Bestandtheile Oesterreichs gebotenen Momente in der Gesammtgestaltung und Entwickelung des österreichischen Kaiserstaates nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wird wohl allgemein anerkannt. Oesterreich ist ein großer, eigenthümlicher Staat, der nichts Analoges in der Welt an seiner Seite hat. Ich würde Oesterreich seiner ganz besonderen Eigenthümlichkeiten wegen ein Europa im kleinen Maßstabe nennen. In dem Maße nämlich, wie in gewissen Beziehungen das europäische Völker- und Staatsleben, bildet sich im kleinen Maßstabe ein österreichisches Völker- und Staatsleben.

„An der Gründung und den Ausbaue dieses herrlichen Staates, der seiner natürlichen Lage nach zur Vermittlung der westlichen und östlichen Welt von der Vorsehung bestimmt

ist, haben sich verschiedene Volksstämme und Nationen, jede nach ihrer Art und Weise mehrere Jahrhunderte hindurch in unterbrochener Reihe thätig erwiesen. Jeder dieser verschiedenen Volksstämme und Bestandtheile hat denn auch außer der gemeinsamen eine eigene Geschichte, eigenthümliche Institutionen, die durch die Länge der Zeit eben jedem Theile hoch und theuer geworden sind, welche tiefe und unausrottbare Wurzeln in den Ueberzeugungen und Anschauungen derselben geschlagen haben.

„Ich glaube, daß dieser Charakter der österreichischen Monarchie von keinem Staatsmanne, in dessen Händen die Geschicke derselben liegen, außer Acht gelassen werden dürfe.

„Nie hat eine großartige Idee, eine großartige Institution, — selbst das Christenthum nicht ausgenommen, — sich in das Culturleben der Völker Eingang zu verschaffen vermocht, ohne in den geschichtlich entwickelten Momenten der verschiedenen Völker, in ihrer angestammten Denk- und Gefühlsweise einige Anhaltspunkte gesucht und gefunden zu haben. Ebenso wird auf dem Gebiete des staatlichen Lebens in Oesterreich stets jede neue Einrichtung, möge sie noch so vortrefflich und entsprechend sein, in dem eigenthümlich entwickelten Charakter der verschiedenen Völker, in den noch vorhandenen lebensfähigen politischen Elementen des Reiches Anhaltspunkte und Grundlagen für ihr Gedeihen suchen und finden müssen.

„Meine feste Ueberzeugung ist die: es wird in Oesterreich immer und immer ein vergebliches, ja verhängnißreiches Bemühen sein, ein außer aller Verbindung mit den thatsächlichen, eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs stehendes Staatsleben begründen zu wollen, wenn auch die Idee, nach der dies versucht werden wollte, die genialste sein sollte.

„Ich glaube, daß der bezeichnendste Charakter einer wahrhaft conservativen Politik in Oesterreich stets der sein wird, die nationalen, volksthümlichen Eigenthümlichkeiten und Institutionen der verschiedenen Völker gewissenhaft zu achten und in der Leitung und Entfaltung des staatlichen Lebens jene Continuität und Consequenz sich zum Gesetze zu machen, die im Reiche der Natur sich so überaus wohlthätig erweist und ebenso auch auf diesem Gebiete sich stets wohlthätig und erfolgreich erweisen wird.

„Jeder der verschiedenen Volksstämme Oesterreichs hat nach der Verschiedenheit seiner individuellen Beschaffenheit innerhalb des gesammtstaatlichen Organismus, außer der gemeinsamen auch eine hochwichtige specielle Aufgabe zu lösen, und ich bin

überzeugt, daß jeder dieser Volksstämme diese Aufgabe
freudiger, um so sicherer und um so eher und erfolgreicher
wird, je mehr die staatliche Einrichtung seinem specieller
rakter, seinen Institutionen und den darauf basirten Ueb
gungen und Rechtsanschauungen Rechnung zu tragen
hen wird.

„So viel meinerseits über den historischen Charak
österreichischen Monarchie.

„Ich gehe auf einen sehr wichtigen Gegenstand über, v
in dieser hohen Versammmlung bereits in so erschöpfender
behandelt wurde, nämlich auf die Einheit des österreic
Staates und ihre organische Verbindung mit den ebe
entwickelten historischen Momenten des Staates. Ja,
Herren, die Einheit des österreichischen Staates und die
basirte Größe, Kraft und Machtfülle desselben ist gewi
große Nothwendigkeit.

„Ich habe schon einmal die Ehre gehabt, in dieser
Versammlung zu bemerken, daß Oesterreich einheitlich,
und mächtig sein muß, um in der Völker- und St
Familie Europas seine hohe Aufgabe lösen zu können,
die Geschichte lehrt es und wird es jederzeit bestätigen
es mit der Ordnung und mit den Rechten der europ
Völker und Staaten jedesmal äußerst schlecht bestell
wenn die europäischen Actionen Oesterreichs durch u
stige Verhältnisse und Eindrücke, durch hinterlistige un
willige Einflüsse gelähmt und paralysirt, waren. Oes
hängt vermöge seines eigenthümlichen Staats- und G
lebens nach meiner Ueberzeugung mit tausend sichtbare
unsichtbaren Fäden am Europäischen Völker- und Staat

„Oesterreichs Größe und Macht ist nicht ein willkü
Postulat gegenüber Europa, gegenüber einer bloßen
anschauung, sondern eine vernunftgemäße Nothwendigkeit
göttliche Providenz scheint in der Größe und Mach
ses herrlichen Staates im europäischen Völker- und
tensysteme gleichsam eine Ergänzung und Vollendung
tet und der europäischen Völker- und Staatenfamilie
einen Hort und eine feste Zuversicht gegeben zu haben.

„Einheitlich, groß und mächtig muß Oesterreich sei
seine innere Mission gegenüber seinen verschiedenen V
gehörig erfüllen zu können und jedem Theile, jedem
stamme im Großen und Kleinen Schutz und Sicherh
verschaffen, ohne die ein gedeihliches Staatsleben nicht g
werden kann, um Allem und Jedem in freigebigster

ittel an die Hand zu reichen, einem immer höheren
der Bildung, der materiellen und moralischen Wohl-
entgegengeführt zu werden.
eines der österreichischen Völker ohne Ausnahme kann
ieses großen einheitlichen Schutzes entschlagen, ohne
ich sein eigenes Wesen und seine eigenen Geschicke
) zu gefährden, ohne seine eigene Zukunft den bedenk-
Zufälligkeiten preiszugeben.
ber eben deßhalb, meine Herren, weil die Einheit des
chischen Staates eine so große Nothwendigkeit ist,
ich, daß es erforderlich sei, sie im staatlichen Orga-
s auch auf ihr eigenthümliches Wesen und auf ihre
ung zurückzuführen.
e. Eminenz der hochwürdigste und hochverehrteste Herr
al hat gestern in dieser hohen Versammlung ein sehr
iges Wort gesprochen, indem er die Einheit des öster-
jen Staates „eine große Berechtigung"
; ja es ist so! — Die Einheit des österreichischen
s ist ein großes, ein wichtiges Recht; aber eben deß-
eil es dies ist, muß diese Einheit sich nach unten hinab
r Beziehung als Schutz des Rechtes erweisen. Alle Völ-
ssen gerade in dieser Einheit eine sichere und unzweideu-
arantie ihrer Institutionen und Nationalitäten finden.
nem Worte, diese Einheit muß Allen in gleichem Maße
, wie sie ein großes Recht ist, als eine große Wohlthat
ten.
ur dann kann man fordern, daß sie dort ihren Sitz und
aufrichten wird, wo Gott selbst seinen Sitz und Thron
chtet hat, nämlich in dem Gewissen und der Ueberzeu-
er Völker; nur dann ist zu erwarten, daß alle gleich-
für dieselbe Gut und Blut opfern werden, während,
sie von ihrer wahren Höhe und Bedeutung zu einer —
) ein gereifter Staatsmann in dieser hohen Versammlung
prochen hat, — Uniformität und dadurch zu einer Ge-
ng der eigenthümlichen Verhältnisse herabsinkt. sie eben
aus einer realen, in einer großen und tiefgefühlten poli-
Nothwendigkeit wurzelnden Größe zu einer blos scheinbaren
Größe wird.
ei dieser Auffassung der Einheit des österreichischen
s ist wohl nicht zu befürchten, daß die Völker Oesterreichs
rgelüsten fröhnend auseinander gehen werden. — Nein!
ölker Oesterreichs in den östlichen Marken Europas, und
n der verschiedensten europäischen Volksstämme strukt,

sind durch das Drängen jener Nothwendigkeit an ein solches Zusammensein und Zusammenleben gewiesen.

„Durch Jahrhunderte hat sich bei den verschiedenen Völkern Oesterreichs eine Gemeinsamkeit der höheren und materiellen Interessen und des Culturlebens überhaupt dermaßen entwickelt, daß diese das organische und moralische Band bildet, das die Völker Oesterreichs um die geliebte Dynastie schaart und stets schaaren wird.

„Dies ist jenes organische und moralische Band, welches die Völker Oesterreichs in allen Stürmen, die über Oesterreich ergangen sind, zusammengehalten und das den österreichischen Staat noch jedesmal in den Tagen der Gefahr vom Untergange gerettet hat. Dieses organische Band wird es auch sein, das die Völker Oesterreichs in den äußeren Stürmen, denen wir entgegen gehen, um ihren geliebten Herrn und Kaiser schaaren wird, um den Feinden Oesterreichs noch einmal zu beweisen, daß ihre feindseligen Anschläge an dem gesunden Sinne der österreichischen Bevölkerung zu Schanden werden.

„Nachdem ich über zwei sehr wichtige Punkte mich ausführlich ausgesprochen habe, werde ich nun auch zu einem dritten, der meiner Ueberzeugung nach ebenfalls ein sehr wichtiger und heiklicher ist, nämlich zur Sprachen- und Nationalitätenfrage übergehen.

„Meine Ueberzeugung ist die, daß in dieser Beziehung zwei Richtungen in gleichem Maße gefährlich und bedenklich sind.

„Die eine Richtung ist die, welche das Nationalitätsprincip zur ausschließlichen Grundlage der Staatenbildung erheben will.

„Meine Herren! Es ist nicht nöthig, die Absurdität einer solchen Richtung und Doktrin näher zu bezeichnen. Es überhebt mich dieser Mühe das überaus traurige Bild, das sich in diesem Augenblicke in einem Theile Europas entrollt und Jeden, der noch einen Rechtssinn im Herzen bewahrt, mit tiefem Abscheu erfüllt.

„Im Namen eines mißverstandenen Principes und eines imaginären Rechtes werden zum Hohne der civilisirten Welt die heiligsten Rechte der Völker und Staaten verletzt und mit Füßen getreten.

„Ich erfülle eine Ehrenpflicht, wenn ich hier eine Bemerkung beifüge, daß nämlich der Vorwurf, welcher am gestrigen Tage den Herrn Reichsrath v. Mocsónyi traf, nach meiner *Ueberzeugung* denn doch ein ungerechter ist.

„Ich bin überzeugt, daß heute das Herz, die Gefühle und Ueberzeugungen dieses Reichsrathes ebenso patriotisch sind, wie unser Aller.

„Er hat Anlaß zu jenen Vorwürfen gegeben, indem er eine an sich gute und gerechte Sache vielleicht in unrichtigen Ausdrücken vertreten hat.

„Ich nehme den Faden meiner Gedanken wieder auf. — Eben deshalb, weil mit einer Idee, mit einem Principe ein so großer, so colossaler Mißbrauch getrieben wird, steht es jedem denkenden Manne, zumal einem österreichischen Staatsmanne, insbesondere bei den positiv gegebenen Verhältnissen, doppelt zu, den wahren Inhalt einer solchen Idee und eines solchen Principes vorurtheilsfrei und gewissenhaft zu prüfen, sich des darin gefundenen, zu einem gesunden Staatsleben verwendbaren und berechtigten Stoffes zu bemächtigen und nur das, was Auswuchs und Mißtrauen ist und wohin maßlose Leidenschaftlichkeit oder Bosheit drängen würde, mit Festigkeit und Unerschütterlichkeit von sich zu weisen.

„Daß es in Oesterreich verschiedene Völker und Nationalitäten gibt, ist eine der positivsten Thatsachen, die nicht geleugnet werden können.

„Ich halte jene Richtung, die sich entweder aus Ueberhebung oder Bequemlichkeitsrücksichten dazu verstehen will, auf die verschiedenen Volkssprachen und Nationalitäten im staatlichen Leben kein besonderes Gewicht zu legen, für gefährlich. Sie ist gefährlich, erstens, weil sie eine Ungerechtigkeit in sich birgt, und der Staat die Bestimmung hat, jene Gerechtigkeit, die oben herrscht, auch nach Möglichkeit unter den Menschen gangbar zu machen; — weil ferner nicht geleugnet werden kann, daß auch bei den mindest entwickelten Nationen und Völkern Oesterreichs die Ueberzeugung in Fleisch und Blut verwandelt worden ist, daß Sprache und Nationalität etwas Immanentes, von Gott Gegebenes sei, und daß, was Gott gegeben hat, von den Menschen im Staate nicht schlechtweg ignorirt werden darf; weil endlich alle Völker einen Eingriff in Sprache und Nationalität als ein Hemmniß ihrer geistigen Entwicklung mit einer sittlich berechtigten Entrüstung von sich weisen würden.

„Ich halte zweitens diese Richtung für eine gefährliche, insbesondere auch deshalb, weil die Besorgniß sehr nahe steht, daß die Völker und Nationen in ihren gerechten Wünschen und Erwartungen getäuscht, in ihrer organischen Entwicklung gehindert und in ihrer Cultur vernachlässigt, dem sehr ge-

fährlichen Syrenengesange, der gegenwärtig von so vielen Seiten Europas sich hören läßt, vielleicht ihr Ohr nicht verschließen könnten. Gegen eine solche Gefahr gibt es keinen anderen Schutz, als „Gerechtigkeit", als alle möglichen Mittel auch den mindestentwickelten Völkern an die Hand zu geben, damit sie sich erheben und damit durch den Einfluß einer wahrhaft christlichen Bildung die noch vorhandenen Gegensätze sich ausgleichen und aussöhnen.

„Der verehrte Reichsrath Toperczer hat gestern sehr gut bemerkt, und ich schließe mich ihm vollständig an, daß dem österreichischen Kaiserstaat jede Grundlage mangelt, ein ausschließlich nationaler Staat zu werden. Nein gewiß nicht! Nimmermehr wird der österreichische Staat weder ein ausschließlich deutscher, noch ein slavischer, noch ein magyarischer, noch ein romanischer werden, er ist und wird stets ein österreichischer Staat bleiben. Jede Politik, die dahin zielt, ihm ausschließlich eine nationale Seite zu geben, verwundet die conservativsten Elemente im Staate zu verderblichen und gefahrdrohenden Zwecken. Ich weiß, daß der Gegenstand, den ich hier berühre, sehr wichtig ist, daß er mit Ruhe und Besonnenheit behandelt und an seinem Orte und innerhalb der gesetzlichen Grenzen zur Erledigung gebracht werden muß, aber ich glaube, daß ich aus dem Herzen Aller spreche, wenn ich sage: Diese Erledigung darf nicht nach Gesetzen veralteter und engherziger Politik, sondern sie muß auf Grundlage jenes evangelischen Gesetzes geschehen: Was Du nicht willst, das man Dir thue, das thue auch dem Andern nicht; und was Du wünschest, das Dir die Anderen erweisen mögen, erweise auch Du ihnen im vollsten Maße" — dann auf Grundlage jenes wahrhaft kaiserlichen Wortes: Gleiches Recht, gleiche Pflicht.

„Ich halte diesen Gegenstand — wie gesagt — für einen sehr wichtigen und wünsche, daß er mit Ruhe und Besonnenheit behandelt und erledigt werde. Ich sehe ihn aber auch als so wichtig an für den Bestand und die glückliche Entwicklung des österreichischen Staates, daß ich glaube, es wird sich die Centralgewalt nie der Verpflichtung entziehen können, in dieser Beziehung gewissermaßen die Wächterin und, wo es nothwendig sein wird, auch die Beschützerin zu sein. Dank dem weisen und hochherzigen Entschlusse Sr. k. k. apostolischen Majestät — ist dieser von mir bezeichnete Weg bereits betreten worden, und ich zweifle nicht, daß die hohe Regierung *dem Ernste* der Zeit gegenüber denselben mit aller Offenheit

und Unumwundenheit verfolgen werde. Ich meinerseits muß ihn auch von dem Standpunkte meines speciellen Vaterlandes aufs Wärmste empfehlen.

„Es kommt in dem Majoritätsvotum, dem ich beistimme, ein Ausdruck vor, nämlich der Ausdruck „historisch-politische Individualität". Ja! auch wir Südslaven in Croatien haben eine historisch-politische Individualität, d. h. auch wir haben außer der gemeinsamen eine eigene Geschichte, und diese ist — ich kann es, ohne die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten, sagen — eine ruhmreiche, wohl leider zum größten Theile nur mit dem Blute der treuesten und edelmüthigsten Söhne dieser Nation geschrieben, welche innere Kraft und Energie im hartnäckigsten Kampfe mit den wildesten Stämmen und Nationen für ihr Recht und für die christliche Civilisation entwickelt hat

„In eben diesen Kämpfen glaube ich die Grundursache für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit suchen zu sollen, die diese Nation in allen Phasen ihres öffentlichen Lebens nach Innen und nach Außen zu bewahren gewußt hat. Man hat sich in diesen Räumen schon vielfach auf die pragmatische Sanction berufen. — Auch wir Südslaven, d. h. wir Croaten, haben eine pragmatische Sanction; auch wir haben unsere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eben sowohl, wie unsere Ergebenheit und Loyalität gegen das glorreiche Kaiserhaus dadurch feierlich vor aller Welt beurkundet, daß wir die pragmatische Sanction zehn Jahre früher angenommen haben, als Ungarn, nämlich im Jahre 1712. Ich muß offen gestehen, die Nation sehnt sich nach ihren alten Institutionen, und ich freue mich, daß sie nun derselben auch theilhaftig werden wird Meiner Liebe gegen diese Nation kann ich es nicht versagen, den sehnlichsten Wunsch auszusprechen, daß es ihr gelingen möge, in althergebrachter Weise und unter der Herrschaft der neuen Institutionen, treu ihrem Gott, treu ihrem Herrn und Kaiser, treu dem gemeinsamen Vaterlande, aber eben so treu sich selbst und ihrem Berufe, jene Kraft und Energie in dem freudigen Wettkampfe mit den Brudervölkern für das höhere Gut einer wahren christlichen Civilisation zu entwickeln, die sie so oft auf den Wahlstätten bewährten, und die sie auch heutzutage, so oft der Ruf des erhabenen Monarchen ertönen wird, gewiß auf den Wahlstätten bekräftigen wird. Ich wünsche, daß es dieser Nation unter dem Schutze der Fittige des Doppeladlers Oesterreichs gelingen möge, die ererbten schweren Wunden und Uebelstände bald geheilt und gehoben zu sehen.

fährlichen Syrenengesange, der gegenwärtig von so vielen Seiten Europas sich hören läßt, vielleicht ihr Ohr nicht verschließen könnten. Gegen eine solche Gefahr gibt es keinen anderen Schutz, als „Gerechtigkeit", als alle möglichen Mittel auch den mindestentwickelten Völkern an die Hand zu geben, damit sie sich erheben und damit durch den Einfluß einer wahrhaft christlichen Bildung die noch vorhandenen Gegensätze sich ausgleichen und aussöhnen.

„Der verehrte Reichsrath Toperczer hat gestern sehr gut bemerkt, und ich schließe mich ihm vollständig an, daß dem österreichischen Kaiserstaat jede Grundlage mangelt, ein ausschließlich nationaler Staat zu werden. Nein gewiß nicht! Nimmermehr wird der österreichische Staat weder ein ausschließlich deutscher, noch ein slavischer, noch ein magyarischer, noch ein romanischer werden, er ist und wird stets ein österreichischer Staat bleiben. Jede Politik, die dahin zielt, ihm ausschließlich eine nationale Seite zu geben, verwundet die conservativsten Elemente im Staate zu verderblichen und gefahrdrohenden Zwecken. Ich weiß, daß der Gegenstand, den ich hier berühre, sehr wichtig ist, daß er mit Ruhe und Besonnenheit behandelt und an seinem Orte und innerhalb der gesetzlichen Grenzen zur Erledigung gebracht werden muß, aber ich glaube, daß ich aus dem Herzen Aller spreche, wenn ich sage: Diese Erledigung darf nicht nach Gesetzen veralteter und engherziger Politik, sondern sie muß auf Grundlage jenes evangelischen Gesetzes geschehen: Was Du nicht willst, das man Dir thue, das thue auch dem Andern nicht; und was Du wünschest, das Dir die Anderen erweisen mögen, erweise auch Du ihnen im vollsten Maße" — dann auf Grundlage jenes wahrhaft kaiserlichen Wortes: Gleiches Recht, gleiche Pflicht.

„Ich halte diesen Gegenstand — wie gesagt — für einen sehr wichtigen und wünsche, daß er mit Ruhe und Besonnenheit behandelt und erledigt werde. Ich sehe ihn aber auch als so wichtig an für den Bestand und die glückliche Entwicklung des österreichischen Staates, daß ich glaube, es wird sich die Centralgewalt nie der Verpflichtung entziehen können, in dieser Beziehung gewissermaßen die Wächterin und, wo es nothwendig sein wird, auch die Beschützerin zu sein. Dank dem weisen und hochherzigen Entschlusse Sr. k. k. apostolischen Majestät — ist dieser von mir bezeichnete Weg bereits betreten worden, und ich zweifle nicht, daß die hohe Regierung dem Ernste der Zeit gegenüber denselben mit aller Offenheit

und Unumwundenheit verfolgen werde. Ich meinerseits muß ihn auch von dem Standpunkte meines speciellen Vaterlandes aufs Wärmste empfehlen.

„Es kommt in dem Majoritätsvotum, dem ich beistimme, ein Ausdruck vor, nämlich der Ausdruck „historisch-politische Individualität". Ja! auch wir Südslaven in Croatien haben eine historisch-politische Individualität, d. h. auch wir haben außer der gemeinsamen eine eigene Geschichte, und diese ist — ich kann es, ohne die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten, sagen — eine ruhmreiche, wohl leider zum größten Theile nur mit dem Blute der treuesten und edelmüthigsten Söhne dieser Nation geschrieben, welche innere Kraft und Energie im hartnäckigsten Kampfe mit den wildesten Stämmen und Nationen für ihr Recht und für die christliche Civilisation entwickelt hat

„In eben diesen Kämpfen glaube ich die Grundursache für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit suchen zu sollen, die diese Nation in allen Phasen ihres öffentlichen Lebens nach Innen und nach Außen zu bewahren gewußt hat. Man hat sich in diesen Räumen schon vielfach auf die pragmatische Sanction berufen. — Auch wir Südslaven, d. h. wir Croaten, haben eine pragmatische Sanction; auch wir haben unsere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eben sowohl, wie unsere Ergebenheit und Loyalität gegen das glorreiche Kaiserhaus dadurch feierlich vor aller Welt beurkundet, daß wir die pragmatische Sanction zehn Jahre früher angenommen haben, als Ungarn, nämlich im Jahre 1712. Ich muß offen gestehen, die Nation sehnt sich nach ihren alten Institutionen, und ich freue mich, daß sie nun derselben auch theilhaftig werden wird Meiner Liebe gegen diese Nation kann ich es nicht versagen, den sehnlichsten Wunsch auszusprechen, daß es ihr gelingen möge, in althergebrachter Weise und unter der Herrschaft der neuen Institutionen, treu ihrem Gott, treu ihrem Herrn und Kaiser, treu dem gemeinsamen Vaterlande, aber eben so treu sich selbst und ihrem Berufe, jene Kraft und Energie in dem freudigen Wettkampfe mit den Brudervölkern für das höhere Gut einer wahren christlichen Civilisation zu entwickeln, die sie so oft auf den Wahlstätten bewährten, und die sie auch heutzutage, so oft der Ruf des erhabenen Monarchen ertönen wird, gewiß auf den Wahlstätten bekräftigen wird. Ich wünsche, daß es dieser Nation unter dem Schutze der Fittige des Doppeladlers Oesterreichs gelingen möge, die ererbten schweren Wunden und Uebelstände bald geheilt und gehoben zu sehen.

„Nachdem ich hinsichtlich der wichtigsten Fra
schäftigt, mit aller Offenheit und Unumwundenhei
auszusprechen und meine Zustimmung, wie gesag
tätsantrage gegeben habe, so glaube ich nach den
die schon gemacht wurden, daß es überflüssig s
noch weiter darüber auszulassen, weshalb dem hi
mente in Oesterreich ein so großes Gewicht be
muß und Niemanden das Recht gegönnt ist, d
Epoche willkürlich abzugrenzen und den darau
Stoff zum Piedestale willkürlicher staatsrechtliche
zu machen. So wünschenswerth es wäre, in einen
ein oder das andere Decennium aus seiner Leben
zureißen, so scheitert doch dieser Wunsch an der
soluten Unmöglichkeit. Gleiches gilt in Absicht au
Kein Blatt derselben kann herausgerissen und nic
das Mindeste, was einmal geschehen ist, kann
macht werden. Auch die Jahre 1848 und 1849,
sind, haben ihre Berechtigung, sie gleichen meine
nach einer Erschütterung, die ein schon altes u
Gebäude in seinen Grundfesten erbeben machte,
wegs zu zertrümmern vermochte; es steht noch
lose, aber feste Granitmasse da, um einem schön
Sturm noch gesicherteren und festeren Baue z
dienen, einem Baue, innerhalb dessen sich al
Stämme in brüderlicher Eintracht ihres Lebens
ten. Und ebenso, wie es nach meinem Dafürh
und irrthümlich ist, den alten historischen leb
rechtigungen keine gebührende Geltung zu zolle
es fehlerhaft, dem neuen, von den Ereignisse
dergrund gestellten Berechtigten und Lebensfähi
tung zu versagen.

„Bei dieser Veranlassung möchte ich mir n
kung erlauben, die sehr heiklich ist, die ich abe
versöhnlichsten Absicht thue. Es ist nämlich
serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Ba
gewesen, und Herr Reichsrath v. Mocsónyi
eine schriftliche Protestation einreichen wollen, n
die Geschäftsordnung verstößt und nicht mögl
glaube, daß es dem genannten Herrn Reich
fallen dürfte, die Berechtigung der edlen Unga
sem Hause sitzen, streitig zu machen, zu behaup
wärtige Sonderbestand der Wojwodina und de
nates sei eine Institution, welche nicht zu Rec

„Ebenso glaube ich aber, würde es den Ungarn nicht beifallen, dem Reichsrath v. Mocsónyi die Berechtigung zu versagen, seinerseits zu behaupten, daß die mit Strömen Blutes erkaufte Wojwodschaft zu Recht bestehe. Ich glaube, so wie die Ungarn berechtigt sind zu sagen, sie bestehe nicht zu Recht, ebenso ist der Herr Reichsrath v. Mocsónyi berechtigt zu sagen, sie bestehe zu Recht.

„Reichsrath v. Toperczer hat Ungarn mit einer Mutter und die Wojwodina mit einer Tochter verglichen, und hat gesagt, die Mutter wird nicht sowohl Gründe des Rechtes, als Gründe der Zärtlichkeit und Liebe geltend machen, um die Tochter zu bewegen, wieder in die Arme der Mutter zu eilen. Ich glaube, daß dieses Bündniß um so zärtlicher und liebevoller sein wird, je ungezwungener es aus dem freien Selbstbestimmungsrechte der Tochter hervorgeht; ich bin überzeugt, daß dieser Gegenstand nicht in die Competenz des Reichsrathes gehöre, und ich würde ihn nicht erwähnt haben, wenn er nicht gestern in die Debatte gebracht worden wäre, in einer Art, die meiner Anschauung nach nicht richtig war.

„Ich habe in dieser Beziehung in versöhnender Absicht meine Ansicht ausgesprochen; auch die Geschichte, die wir gegenwärtig mitleben, verdient eine Berücksichtigung, denn ein Volk, welches die Geschichte, die es selbst mitmachte, rücksichtslos in den Staub tritt, verräth sich selbst und compromittirt vielfach seine eigene Zukunft. Ich glaube aber, daß dies gewiß eine Bemerkung sei, die im Sinne und Geiste der Majorität liegt.

„Uebrigens muß ich mir noch zwei Aeußerungen erlauben. Ich meine, es sei von der höchsten Wichtigkeit, daß die verschiedenen Provinzen Oesterreichs möglichst analoge und principiell gleiche Institutionen haben, wobei ich mir die Bemerkung nicht versagen kann, daß es consequent und edel sein würde, das Maß der den verschiedenen Ländern zu gewährenden Autonomie nicht dort zu suchen, wo es gering und fast bedeutungslos ist.

„Es würde dies eine Ungerechtigkeit gegen den größeren Theil des Reiches enthalten und nicht zu einem geistigen Frieden, den wir alle anstreben, führen. Ebenso glaube ich, nachdem Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr diese Körperschaft mit so ausgezeichneten Rechten und Befugnissen ausgestattet hat, daß es nicht blos dem Votum der Minorität, sondern auch der Majorität entsprechen dürfte, zu sagen, daß der Bau der verschiedenen Autonomien bis zur höchsten

Höhe seiner harmonischen Ausbildung und Voll
finde. Es ist nicht denkbar und annehmbar, da
und wichtigste gemeinstaatsrechtliche Angelegenhe
autonomer und minder selbstständiger Weise ihr
Erledigung fände, als die der verschiedenen Läni
hiemit meine Bemerkungen geschlossen und tret
wähnt — dem Majoritätsvotum vollständig bei.

Graf Mercandin: „Ich kann mich ebenfa
dem Majoritätsvotum vollkommen einverstanden
hier und auch anderwärts dagegen erhobenen E
nen mich nicht bestimmen, von meiner Ansich
Dieselbe findet vielmehr ihre Begründung in d
der ungarischen Mitglieder des Reichsrathes, we
die Tragweite ihrer so oft verkannten und mitu
und Auslande verdächtigten und angefeindeten,
ungarischen Bestrebungen — wie ich glaube —
gendsten Aufschlüsse gegeben haben. Meine Ansich
auch ihre Begründung in der Wahrnehmung, daß
der Reichseinheit und Alles das, was damit in
steht, in dem Majoritätsvotum seinen vollen Au
ten hat; sie findet endlich ihre Begründung in
tung, daß es sich jetzt wesentlich darum handelt,
stehenden so schwierigen Zeitverhältnissen das V
Völker Oesterreichs zu wecken, zu beleben und
während durch ängstliches und kleinliches Abw
gründeter historischer Rechte und Ansprüche der
einzelnen Länder das Ziel der gemeinsamen Best
Reichsrathes sich nicht erreichen ließe."

Graf Almásy: „Die Aufrechthaltung d
und der wahren Einheit der österreichischen Mo
Befestigung des Bandes, welches die Länder des
und der angestammten allerhöchsten österreichisc
aneinander hält, der Befestigung der Machtstel
allergnädigsten Herrn und Kaisers nach Außen,
gung der Rechte des Thrones, das Gedeihen u
aller einzelnen Länder der österreichischen Monar
besondere meines speciellen Vaterlandes auf Gr
verjährbarer, wohlverdienter historischer Rechte;
innigsten Wünsche, die mein Herz beleben, sind j
die meinen Augen vorschweben.

„Diesen heilsamen Zweck zu fördern, finde ic
tungen der Majorität des reichsräthlichen Comi
men geeignet.

„Indem ich mich daher nach den bereits stattgefundenen erschöpfenden Erörterungen kurz zu fein bemühe, erkläre ich, daß ich mich all demjenigen, was gleich am ersten Tage von den Reichsräthen Grafen Szécsen und Clam, und seither von so Vielen in dieser Richtung geäußert und insbesondere am heutigen Tage von Sr. Excellenz dem Herrn Vicepräsidenten v. Szögyény gesprochen wurde, aus ganzer Seele anschließe. Indem ich also dem Majoritätsvotum beipflichte, erlaube ich mir, es mit aller Wärme zu unterstützen."

Der ständige Reichsrath Graf E. Wolkenstein spricht sich in tief ergreifender Weise unter dem lebhaftesten Beifalle der Versammlung in folgender Weise aus:

„Wenn ich mir die Frage stelle, ob ich dem Majoritätsantrage oder jenem der Minorität beitreten solle, so handelt es sich für mich nicht um eine Exegese einzelner Sätze, noch weniger einzelner Worte.

„Ich fasse die Sache in ihrer Gesammtheit und in ihrer Gesammtrichtung auf; und da sind Ausgangspunkt und Zielpunkt des einen und des andern und ihre Unterschiede vollkommen verständlich, und eben deshalb kann ich nicht zweifelhaft sein, mich für den Majoritätsantrag und gegen den Minoritätsantrag auszusprechen.

„Wir haben weder den Beruf, noch besitzen wir das Materiale, um ein staatsrechtliches Verdict über unser geschichtliches Recht zu fällen — nicht im affirmativen Sinn, eben so wenig im negativen Sinn. Der Majoritätsantrag beschränkt sich daher weise maßhaltend auf den Wunsch möglichster Anknüpfung an frühere Rechtszustände. Ueber das Wieviel und Wieweit weiset er auf eine staatsrechtliche Vermittlung und auf den Thron als den Vermittler hin, dessen Schiedsspruche sich unterzuordnen sei. Damit ist nichts vorgegriffen — aber es ist dem Rechte, diesem Fundamente der Staaten, auch nichts vergeben, und ich denke, namentlich diejenigen, welche für den festen Verband der Länder Oesterreichs Besorgniß hegen, sollten gerade in dem angedeuteten Wege volle Beruhigung finden.

„Der Minoritätsantrag scheint Oesterreich überhaupt erst von einem sehr neuen Datum zu datiren. In seinem Gegensatze gegen das Majoritätsvotum — und bei seinem völligen Stillschweigen über historische Rechtszustände kann man ihn kaum anders verstehen, als daß er diese letzteren per Bausch und Bogen für abgethan halte; darin läge aber eben jenes negative Verdict, gegen welches ich mich verwahren muß. Es ist ohne Zweifel eine mühevolle Arbeit, verworrene Rechtsansprüche auf

dem Wege eines vermittelnden Schiedsspruches zu lösen, — aber nur durch solche mühevolle Arbeit wird Heilsames und Dauerndes gewonnen — nicht aber auf dem Wege, der lediglich die Convenienz im Auge behält.

„Noch leben historische Rechtsauffassungen, und der Glaube an ältere Rechtszustände in großen Ländern Oesterreichs in einer Weise, der man eher Ueberschwenglichkeit als Mangel an Vitalität vorwerfen könnte. In meinen Augen nun hat der politische, der rechtliche Glaube einen so hohen Werth, daß ich ohne Vergleich lieber diese Ueberschwenglichkeiten hinnehme, als jenen Glauben vermisse. Ist es doch die Hauptursache der babylonischen Verwirrung unserer Zeit, daß mit der Abschwächung des religiösen Glaubens auch der politische theilweise bis zur völligen Farblosigkeit herab kam. Aber auch in den anderen österreichischen Ländern ist meines Dafürhaltens der politische Glaube und der historische Sinn nicht so völlig abhanden gekommen, als man anzunehmen scheint. Ich will hier nur das eine kleine, aber bedeutsame Land berühren, dem ich durch meine Abstammung angehöre, und dem ich meine Anhänglichkeit treu bewahrt habe, Tirol. Ich kann dem Gedanken nicht Raum geben, daß die Enkel derjenigen, welche noch im Jahre 1805 vor dem Scheiden von ihrem väterlichen Landesfürsten als die letzte Bitte des Landes die um Verbürgung ihrer alten Verfassungsrechte niederlegten, daß die Enkel der Männer, welche 4 Jahre später wesentlich um des historischen nnd rechtlichen Bestandes willen Thaten verübten, welche dem Lande einen ehrenvollen Platz in der Geschichte sichern, daß diese Enkel, sage ich, ihren Vätern so ungleich sein sollten. Noch lebt — ich bin es überzeugt — in allen Ländern Oesterreichs in der Brust Vieler — und nicht der Schlechtesten — ein höherer Begriff von dem Rechte an sich, der, ohne die gleichen Ansprüche neuer Rechtsbildungen zu verkennen, gleichwohl auch den älteren eine nachhaltigere Bedeutung beimißt, als daß selbige vor Straßenkrawallen und Emeuten zu weichen hätten. Und wie kann man diesen zumuthen, ihr besser bewahrtes Kleinod wegzuwerfen, weil Andere es verloren haben? — In gleicher Weise befürwortet das Majoritätsgutachten bezüglich jener Institutionen, welche die Selbstverwaltung wiederbeleben oder begründen sollen, eine Vermittlung zwischen den überkommenen Elementen mit allen neuerlich zur Geltung gelangten politischen und socialen Factoren, welche beiden gerecht werden soll.

„Die Minorität spricht zwar auch von Entwicklung der Selbstverwaltung, jedoch unter Clauseln, welche es zweifelhaft

wie viel von dem Begriffe eigentlich übrig bleiben würde.
Selbstverwaltung, der, wie es scheint, jede innere legis-
Selbstbestimmung und jede Executive entzogen würde, —
die Regel von Anderen empfängt und durch Andere han-
einer solchen Selbstverwaltung würde eigentlich nur der
e und allenfalls das Wort frei bleiben. Was die Mino-
er vorzugsweise beanstandet, das ist das Anknüpfen an
lieferungen, von denen, wie sie sagt, keinerlei lebens-
mehr in jenen Ländern vorhanden sind, welchen sie an-
Das Anknüpfen an solche Ausgangspunkte in einigen
n — in anderen aber nicht, würde nun der principiellen
tellung der Länder zuwider laufen und einen unzulässigen
mus begründen. Deshalb, so scheint die Conclusion des
tätsvotums schließlich zu lauten — könne auch in jenen
n, wo solche Ueberlieferungen und Ausgangspunkte noch
räftig bestehen, davon kein Gebrauch gemacht werden.
iemand wird verkennen, daß in dieser Beziehung zwi-
en Ländern Oesterreichs wesentliche Verschiedenheiten be-
Dennoch möchte ich nicht glauben, daß ein Land in
eich aller zu einer Selbstverwaltung brauchbaren Ele-
— und darunter auch naturgemäß der überlieferten
te völlig baar wäre. Bestände aber auch in einem oder
idern Lande ein so bedauerlicher Zustand, so schiene
mungeachtet jene Conclusion nicht gerechtfertigt. Sie
ngefähr auf die Zumuthung hinaus, daß auch der ge-
kräftige Mann sich in das Bett zu legen und mit
tenkost zu begnügen habe, weil einer oder der andere
Hausgenossen kränklich und schwächlich ist — und dies
eshalb, damit der Gesunde nichts voraus habe
em Kränkelnden. Diese Zumuthung kann ich nicht
finden, wohl aber kann man an den Gesünderen und
eren die Anforderung stellen, daß er sich nicht in egoi-
Behäbigkeit auf sich selbst zurückziehe, sondern seine
und seine Gesundheit auch dazu verwende, um den
wächteren zu den gleichen Gütern zu verhelfen.
rlauben Sie mir noch kurz den Punkt der Einheit zu
n. Der größte, jedenfalls der beste Theil meines Le-
ehört einer Zeit an, wo von der Einheit kaum die
ing, sie war eben selbstverständlich. Der Ge-
spricht selten von seiner Gesundheit — desto mehr der
. Die Einheit Oesterreichs beruht nicht allein, aber vor
auf dem Rechte und der Autorität des Kaisers. Was
Recht, diese Autorität kräftigt, das kräftigt auch die

Einheit. Nun, wir wollen jenes oberste Recht stärken, indem wir dem Begriffe des Rechtes an sich und überall wieder die leider oft vergessene Achtung sichern; wir wollen jene Autorität stärken, indem wir sie von der erdrückenden Wucht einer völlig unverdienten Verantwortlichkeit befreien, die das Haupt einer übergreifenden Administration unabweislich trifft. Wir wollen, daß der Kaiser wieder von dem Volke als Herrscher, als Wahrer und Schutz aller Rechte, als Vermittler und Schiedsrichter der großen sich begegnenden Interessen und nicht als Chef von siebzig- bis achtzigtausend öffentlichen Functionären begriffen werde."

Reichsrath Ritter v. Branicsany: „Indem ich dem Schlußantrage der Majorität des Budgetcomités beistimme, handle ich also, weil ich mir, wiewohl ich kein Mandat von meinen Landsleuten besitze, dennoch der Verantwortlichkeit bewußt bin, die sich an diese wichtige Frage knüpft, und weil ich mich nicht für befugt halte, mich auf einen anderen Standpunkt zu stellen, als welchen das Land einnimmt, dem anzugehören ich die Ehre habe.

„Von welchem Standpunkte, von welcher Anschauung man auch immer ausgehen mag, Niemand wird den Croaten und Slavoniern den Vorwurf machen wollen, daß sie auf eine alte bewährte Rechtsbasis in ihrem staatlichen Leben verzichten, um sich blos auf die Basis von Hoffnungen zu stellen.

„Der Majoritätsbeschluß und Antrag fußt auf der Grundlage des historischen Rechtes; auch die Croaten und Slavonier haben ihr gutes historisches Recht; dies liegt in ihren uralten freiheitlichen Institutionen. Diese Institutionen datiren noch aus der Zeit ihrer Selbstständigkeit, ihrer Unabhängigkeit, aus der alten Zeit croatischer Könige; dieselben waren die Basis des freiwilligen Verbandes dieser Königreiche mit der Krone Ungarns. Im Verbande mit dieser Krone blieben diese Königreiche im fortwährenden Besitze ihrer autonomen Institutionen, und diese wurden in ununterbrochener Reihe von allen ihren verfassungsmäßig gewählten Königen in unzähligen Diplomen und Urkunden verbrieft; namentlich aber bei der Wahl der Könige aus dem glorreichen Hause Habsburg im Jahre 1727 und in der pragmatischen Sanction vom Jahre 1712 ausdrücklich anerkannt und bestätigt, und seitdem von allen Trägern der Krone feierlich beschworen und gewährleistet.

„Die letzte Documentirung ihres historischen Rechtes liegt

: Vorlagen ihres letzten, durch die Stürme jener Zeit
in seinen Verhandlungen unterbrochenen denkwürdigen
ges vom Jahre 1848.
ene Vorlagen haben Se. Majestät der Kaiser in dem
chsten Patente vom 7. April 1850 theilweise zu erle-
theilweise aber der späteren Mitwirkung der Landes-
ebung vorzubehalten geruht, und bei diesem Anlasse
) der croatisch-slavonischen Nation für ihre so glänzend
te Treue und Anhänglichkeit, für ihre muthvolle Aus-
und für die außerordentlichen, zum Wohle des Reiches
illig dargebrachten Opfer und Leistungen mit ritterli-
ffenheit seinen kaiserlichen Dank auszusprechen die Gnade

on Seite Croatiens und Slavoniens ist seitdem nichts
en, wovon zu behaupten möglich gewesen wäre, daß es
ander ihrer historischen Rechte verlustig machen könnte;
gentheil, es ist alles geschehen, was sie in dem Glauben
der Hoffnung bestärken kann, daß ihnen ihre alten
lichen Rechte bewahrt werden.
ie Croaten und Slavonier waren, wie Se. Majestät
iser am 5. April 1849 zu äußern die Gnade hatte,
iejenigen Nationen, welche mit lebendigem Eifer für
ationalität und mit der Anhänglichkeit an die heimat-
Institutionen selbst die unverbrüchlichste Treue für die
ie zu verbinden gewußt haben.
ie aus den citirten Aeußerungen Sr. Majestät hervor-
tehen die Rechtsansprüche Croatiens und Slavoniens
men im Einklange mit der Integrität und den höch-
teressen des Gesammtstaates, für welchen Croatien und
tien die größten Opfer gebracht haben. Wie aber das
he Recht dieser Königreiche aus Anlaß des angestreb-
ubaues Oesterreichs mit den etwa neuen Correlationen
gesammte ungarische Krone in Einklang zu bringen
über ist die Meinung des croatischen Landtages zu
igen, dessen Einberufung Se. Majestät der Kaiser im
ten Patente vom 7. April 1850 in Aussicht zu stellen
haben.
as die Budgetfrage im Allgemeinen anbelangt, so
ch vollkommen und unbedingt die allgemeine Ansicht,
e Vertrauen erweckende Ordnung im Staatshaushalte
t gedeihlicher Fortbestand überhaupt undenkbar sei ohne
erweckung freier politischer Institutionen in allen
r Monarchie. Dieses steht in vollem Einklang

in Uebereinstimmung mit den von Sr. Majestät bei Eröffnung der Sitzung an uns gerichteten Worten:

„„Gleicher Schutz sei allen Ländern, allen Volksstämmen, und gleiche Berechtigung und Verpflichtung für Alle.““

„Ich hoffe und vertraue, daß diese wirklich kaiserlichen Worte auch auf die Militärgrenze, mit Wahrung jedoch ihres militärischen Characters, ihre Anwendung finden, daß dieselbe bei dem nächsten croatischen Landtage ebenso mitwirken und vertreten sein wird, wie sie bei dem letzten croatischen Landtage im Jahre 1848 bereits vertreten war.

„Schließlich muß ich bemerken, daß einer der sehnlichsten Wünsche Croatiens darin besteht, daß Dalmatien, welches nach der pragmatischen Sanction einen integrirenden Theil Croatiens bildet, mit Croatien wieder vereinigt werden solle in jener Art und Weise, wie sie das allerhöchste Patent vom 7. April 1850 sanctionirte, nach welchem Patente der zunächst zu berufende croatisch-slavonische Landtag sich mit der Berathung der Modalitäten zu befassen hätte, unter denen diese Vereinigung zu realisiren wäre. Endlich stimme ich, wie ich mich schon im Eingange meiner Rede äußerte, dem Schlußantrage der Majorität bei, weil ich nur auf diese Weise eine schnelle Kräftigung und einen gedeihlichen Fortbestand des Gesammtstaates erwarte.“

Reichsrath Wohlwend: „Das Comité hat am Schlusse seines Berichtes zwei Anträge vorgelegt, welche die Staatswirthschaft wieder in das rechte Geleise führen sollen.

„Ich habe diese Anträge gehörig geprüft, und meine volle Ueberzeugung ist die, daß ich nicht dem Antrage der Majorität, sondern dem der Minorität beistimmen kann. Die Gründe dafür liegen im Antrage selbst und sind vom Herrn Reichsrathe Freiherrn v. Lichtenfels so richtig und so deutlich dargestellt und geschildert worden, seine Auseinandersetzungen erscheinen mir als so unwiderlegbar, daß ich mich enthalte, denselben noch Weiteres hinzuzufügen.“

Fürst Schwarzenberg bemerkte, er sehe es fast als eine Unbescheidenheit an, wenn er nach solchen Reden, wie gestern und heute gehört worden seien, das Wort ergreife.

Wenn er es gleichwohl thue, so seien es zunächst zwei Motive, die ihn hiezu bestimmten. Er wolle nämlich erstens erklären, daß er dem Majoritätsantrage beitrete, und dann beabsichtigte er auf eine gestern gefallene Bemerkung zurückzukommen.

Diese Bemerkung, welche Reichsrath v. Mocsónyi vor-

gebracht habe, bestehe darin, daß die Nationalitäten, namentlich die Czechen, in dieser hohen Versammlung nicht vertreten seien, und es werde dieses wie ein Vorwurf hingestellt.

Nachdem hier der Redner durch den Reichsrath v. Mocsóny unterbrochen worden war, welcher bemerkte, er habe lediglich von dem Gesichtspunkte der Czechen gesprochen, erwiederte Fürst Schwarzenberg, er glaube, es sei an der Zeit sich klar zu machen, daß die Mitglieder dieser hohen Versammlung in derselben nicht in der Eigenschaft von Vertretern der verschiedenen Stämme und Nationalitäten Oesterreichs erschienen, sondern nur aufgefordert und berufen seien, zu Rathe zu sitzen und Gegenstände, die zur Berathung vorgelegt würden, zu begutachten.

Der hohe Reichsrath würde seiner Bestimmung nicht nachgekommen sein, und sich einer Anmaßung schuldig gemacht haben, wenn er sich auf etwas Anderes eingelassen hätte. Uebrigens könne er nur zur persönlichen Beruhigung und zur Aufklärung sagen, daß der czechische Volksstamm in Böhmen gar nicht gedrückt sei, indem er seine Schulen, in welchen die Landessprache gelehrt wird, seinen Clerus und seine Bildungsanstalten in der Landessprache besitze und das officielle Blatt in Prag in der czechischen Sprache geschrieben erscheine. Dieser Stamm könne sich somit über Bedrückung nicht beklagen.

Es sei hier wohl hervorgehoben worden, daß der Majoritätsantrag nicht genug präcisirt sei, allein es scheine eben darin auch ein besonderer Vorzug dieses Vorschlages zu liegen, da der hohe Reichsrath gar nicht die Bestimmung habe, vorzuschreiben, sondern blos zu rathen. Würde weiter gegangen, so würde das Mandat des Vertrauensmannes überschritten, das Vertrauen mißbraucht werden. Das Majoritätsvotum bewege sich in den entsprechenden Schranken, drücke seine Meinung nach bestem Wissen und Gewissen, nach der besten Einsicht und in voller Ueberzeugung aus und enthalte sich der Anmaßung dessen, wozu die Berechtigung fehlt.

„Die Rechte des Souverains dürfen, was heute leider oft angestrebt werde, nicht geschmälert werden. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich müsse Kaiser und Herr bleiben."

Hierauf bemerkte Reichsrath Graf Hartig, der von dem Vorredner erhobene Vorwurf treffe ihn persönlich und ihn ganz allein; denn er sei es gewesen, der behauptet habe, daß der Majoritätsantrag nicht genug präcisirt sei.

Er wisse wohl, was ein Reichsrath sagen dürfe, und mand könne ihn beschuldigen, dies außer Acht gelasse.

haben. Daß auch er die Rechte Sr. Majestät des Kaisers nicht schmälern wolle, davon habe er häufig Beweise gegeben.

Diese Beweise hätten ihm im Jahre 1848 nicht nur den Haß der Bevölkerung von Wien, sondern auch seiner Landsleute in Böhmen zugezogen.

Gegen die Ansicht, daß er die Rechte Sr. Majestät des Kaisers schmälern wolle, müsse er sich feierlichst verwahren. Er habe in vielen wichtigen Sachen gerathen, und Niemanden sei es eingefallen, ihm zu sagen, er habe seinem allergnädigsten Kaiser etwas vorgeschrieben. Es ist dies eine unrichtige Auffassung, welche er als solche darzustellen für seine Pflicht gehalten habe.

Reichsrath Fürst Colloredo: „Bei weitem der größte Theil dessen, was ich, als ich um das Wort bat, vorzubringen beabsichtigte, ist von vielen verehrten Herren Vorrednern viel beredter und prägnanter ausgesprochen worden, als ich es zu sagen vermöchte; und ich würde — ich sehe dies meinerseits ein — die hohe Versammlung mit der Wiederholung dessen, was sie in besserer Form gehört hat, nur ermüden. Aber ich muß mir erlauben, eine ganz kurze Bemerkung über einen Punkt zu machen, der meines Wissens hier noch nicht berührt worden ist.

„Es ist allgemein bekannt und in diesem Saale schon erwähnt worden, daß die Aufregung in einem großen Theile der Monarchie eine Höhe erreicht hat, welche nach meinem Urtheile es vielleicht gerechtfertigt hätte, diejenigen Institutionen, welche sowohl die Majorität als die Minorität anstreben, wenn sie bereits beständen, für einige Zeit zu suspendiren.

„Es dürfte daher manchem höchst gefährlich erscheinen, in einem solchen Augenblicke der Aufgeregtheit diese Institutionen erst neu eintreten zu lassen. Andererseits bin ich vollkommen überzeugt, daß nur die Einführung dieser zur Staatsfrage gewordenen Einrichtungen eben diese Aufregung zu beschwichtigen, die Gemüther zu beruhigen und das Vertrauen wieder herzustellen vermag.

„Versprechungen wiegen in der Jetztzeit nicht mehr; nur Thatsachen können einen Eindruck üben, Versprechungen machen vielleicht das Uebel nur noch ärger.

„Es ist in diesem Saale ebenfalls erwähnt worden, daß unser Vaterland krank sei. Ja, es ist schwer krank und bedarf einer eingreifenden Operation; wird diese nicht vorgenommen, so folgt das Aergste unwiderruflich.

„In Folge dieser Betrachtung ist es meine vollste Ueber-

zeugung, daß man sich an der Gefahr der bedeutenden Aufregung nicht stoßen darf; sondern daß der vorgeschlagene Organismus ins Leben treten muß, und zwar schnell, denn die Zeit drängt und wird nicht mehr nach Monaten, sondern nur mehr noch nach Tagen bemessen. Mit Umsicht — denn ein begangener Mißgriff dürfte nicht mehr gut zu machen sein — mit Energie und Kraft muß gehandelt werden, da nur ein solcher Vorgang im Stande ist, Vertrauen zu erwecken.

„Die Männer, welche mit der Organisation der Institutionen betraut werden, mögen diese in einer Art ins Leben rufen, welche ihre innerste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Institutionen ausdrückt.

„Die Durchführung selbst darf durchaus nicht das Gepräge des Nachgebens an sich tragen, sondern im Gegentheile das der vollen inneren Ueberzeugung.

„Was mein Urtheil über die Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten betrifft, so hat der geehrte Herr Vorredner Graf Auersperg so vollkommen dasjenige ausgedrückt, was auch meine Anschauung ist; er hat so vollkommen die Ansicht entwickelt, mit welcher ich dem Majoritätsgutachten beitrete, daß ich mich ihm vollkommen anschließe, und zwar auch darin, daß ich eben so wie er geneigt bin, durch Concessionen und durch Abänderung des einen oder des anderen Wortes eine Verständigung herbeizuführen.

„Ich glaube, es ist dies ein Wunsch seinerseits, und es ist auch mein Wunsch."

Hierauf erklärte Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident die Sitzung für geschlossen.

Neunzehnte Sitzung vom 26. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident die Sitzung eröffnet hatte, erhielt Vicepräsident v. Szögyény das Wort zu folgender Bemerkung:

„Ich habe mit Bedauern vernommen, daß einigen meiner gestern gemachten Aeußerungen eine Deutung gegeben worden ist, als wenn ich dabei meiner Amtspflichten nicht gewesen wäre und mich einer Verletzung des amtlichen Geheimnisses schuldig gemacht hätte. Ich glaube, diese

ablehnen zu dürfen. Die hohe Versammlung wird sich v
überzeugt halten, daß ich die bezügliche Aeußerung rei
erwogen und überdacht habe, und ich kann versichern, daß
dabei jene Pflichten, die mir als Functionär Sr. Maj
obliegen, in allen Beziehungen beobachtete.

„Meine Auffassung über die Stellung und Function
hohen Reichsrathes ist die, daß er eine Erweiterung
ständigen Reichsrathes ist, was an der inneren Weise
dieser Körperschaft nichts ändern kann. So gut also der
dige Reichsrath auf seine Verhandlungen in irgend ei
einschlägigen Gegenstande zurückzugehen berechtigt ist, ebe
gut sollen nach meiner Ansicht die Verhandlungen überha
welche da gepflogen worden sind, auch dem erweiterten Rei
rathe nicht gänzlich verschlossen sein. Ich glaube aber,
ich die geführten Verhandlungen, die Anträge des Rei
rathes und die darüber erflossenen Entscheidungen Sr.
jestät mit keinem Worte berührte. Ich erwähnte stets nu
individuelle Meinung, welche ich einmal bei den Verhand
gen des Reichsrathes vertreten habe.

„Die Vorschläge des Ministerrathes, die Entschließun
die darüber erfolgt sind, sind bekanntlich in verschied
Broschüren und nach der damaligen Gepflogenheit aus
der „Wiener Zeitung" amtlich veröffentlicht worden. Ich
also nicht zugeben, daß ich das Amtsgeheimniß, eine amt
Pflicht, welche ich stets vor Augen habe, verletzt hätte. Si
aber bei der gegenwärtigen Verhandlung alle Worte, die
gesprochen werden, auf die Goldwage gelegt werden, d
wäre es freilich besser, ganz zu schweigen."

Conte Borelli: „Ich habe anfänglich erklärt, daß
mich zwar für verpflichtet erachtete, die Lage freimüthig
zustellen, mich jedoch enthalten würde, das durchgreif
Mittel behufs ihrer Verbesserung anzugeben, welches a
wenden wäre, da es mir an der Berechtigung hiezu f
Da ich aber nun wahrnehme, daß auch die Verhandlung
Principien zugelassen wird, schiene es mir fast, daß
meiner Aufgabe untreu wäre, wenn ich unterließe, auch
diese Principien meine Ansicht auszusprechen, die vollstä
mit jener der Mehrheit des Comités übereinstimmt.

„Ich glaube vor Allem auf zwei Punkte des Com
berichtes eingehen zu sollen und werde mich dann über
gestern angeregte Vereinigung des Königreiches Dalma
mit jenem von Croatien und Slavonien äußern. Die Si
des erwähnten Berichtes, über welche ich zuerst reden we

lnerkennung und Begründung ihrer Auto-
n der Administration und der inneren
ion, sowie auch definitive Feststellung,
g und Vertretung ihres gemeinsamen
htlichen Verbandes."
ann die Befürchtung einiger Herren Reichsräthe
n, daß durch die Uebertragung des Rechtes der
esetzgebung an die gesetzlichen Vertretungen der
separatistische Tendenzen ins Leben gerufen und
eit und Stärke des Reiches geschwächt würde.
aussetzung scheint mir auf einer Einbildung zu
nd ich bin vielmehr der entgegengesetzten Ansicht,
as einzige Mittel ist, um jene moralische Centrali-
ördern, auf welche es vorzüglich ankommt.
ie Geschichte immer die Lehrerin der Völker war,
ich meine Darstellung durch Rückblicke auf die
eit und Gegenwart begründen.
ezweckt im Wesentlichen der eben vorgelesene An-
Recht, Sr. k. k. apostolischen Majestät Gesetze in
u bringen, von den gegenwärtig hiezu berufenen
uf die gesetzlichen Vertretungen der Kronländer zu
Treue, beeidete und befähigte Unterthanen sind
sowie die Anderen; die Kronländer hatten auch
ür ihre besonderen Verhältnisse besondere, nicht
Reiche gemeinschaftliche Bestimmungen und beson-
lätter. Se. Majestät bleibt immer der Gesetzgeber
er obersten Gewalt steht es, die vorgelegten Gesetze
gen oder nicht. In der Wesenheit der Sache finde
ht jene entsetzliche Umwälzung, welche Einigen so
ht einflößt.
wird hierauf entgegnen, daß es sich um nichts
ndle, als das Princip der absoluten Monarchie in
Provinzial-Constitution, ja fast eines Staaten-
zuwandeln, Ich habe nur vor Augen, daß das
t der Gesetzgebung ungeschmälert fortbesteht, sicher-
er wichtigsten Rechte. Dieses bleibt unberührt in
der Regierung, und im Uebrigen schrecke ich nicht
enennungen zurück. Ich denke da wie der Arzt am
e und kümmere mich nicht viel um den Namen
ttels, sondern blicke aufmerksam auf das zu heilende
da ich finde, daß das von der Majorität des geehrten
orgeschlagene Mittel das einzige und angemessenste
ehle ich es auch ehrlich und freimüthig, eben auch

aus dem Grunde, weil es die absolute Monarchie
und ich auf den neuesten Blättern der Geschicht
sehe, daß absolute Regierungen heutzutage für die
für die Völker die gefährlichsten sind.

„Man wird mir einwenden, daß durch die
Maßregel die Bürgschaften der Einheit und des
des Reiches vermindert werden. Ich theile nicht di
um aber dies zu begründen, muß ich auf Einzelnheit

„Die vorzüglichsten Bürgschaften der Einheit u
standes des Reiches sind: die Staatspolizei, welche
um jede separatistische Bestrebung im vorhinein zu
das Heer, stets bereit, jede Kundgebung solcher Ar
drücken; die Finanzen, welche die Mittel bieten,
lichen Willen in Vollzug zu setzen; die Ernennur
amten, welche für die Einheit und den Bestand
wirken sollen; und endlich das früher erwähnte
beantragten Gesetze zu genehmigen oder zurückzu
dies bleibt der obersten Gewalt vorbehalten,
Diese vorzüglichsten Bürgschaften erleiden daher du
Schmälerung.

„Ich finde vielmehr, daß diese Bürgschaften
andere vermehrt werden, und werde drei von
andeuten.

„Erstlich knüpft die Regierung das Interesse
an sich. Denn, so wie die Regierung die Spenderi
baren Vorrechtes ist, in Folge dessen die Völker
dringendsten, angemessensten, ihren jeweiligen
entsprechendsten Gesetze selbst in Vorschlag bringen
wieder abändern können, wenn sich selbe nachtheili
so wäre die Regierung die stete Beschirmerin d
gewährten großen und wohlthätigen Vorrechtes,
daher im allgemeinen Interesse der Völker selbst,
Regierung zu schaaren, sie mit allen möglichen
Geld und Blut zu vertheidigen und in den schwie
hältnissen zu unterstützen.

„Eine zweite Bürgschaft ergäbe sich für die
aus der loyalen Zuneigung der Völker, da nach
aller Anlässe zur Unzufriedenheit von ihr nur n
thaten und Gnaden ausgingen, welche ihr die
und Liebe der Völker sicherten, wornach dann im
Aufstellung eines so kostspieligen Heeres entbehrlic

„Die dritte wichtige Bürgschaft finde ich in
Vorwurfe entzogenen Stellung, welche dann die

nehmen würde. Auf die Regierung würde nicht mehr die
sammte Verantwortlichkeit für das nationale, provinzielle
d individuelle Wohlsein lasten; sie würde auf alle gesetzlich
rufenen Vertretungen vertheilt. Die Parteien würden sich
ht mehr zwischen Regierung und Volk spalten, sondern im
lle allein bestehen, und ihre Meinungsverschiedenheiten be-
gen sich nur auf die Zweckmäßigkeit der in Antrag gebrach-
n allgemeinen und besonderen Gesetze. Dann könnte die
esse vollkommen freigegeben werden, und die Regierung
ätte keinen Grund, sie ferner zu fürchten, da jene, als Vor-
mpferin des allgemeinen Wohles, keinen Anlaß hätte, die
gierung anzugreifen, noch ihren Verfügungen entgegenzu-
eten, sondern nur zur freien Besprechung der Tagesfragen
men und die reine Wahrheit darstellen würde, zum größten
hen der Regierung, wie der Völker. Es würde dann nicht,
e jetzt geschehen, daß die unabhängige Presse zum Schwei-
n verdammt ist, die gezahlte aber anders sprechen muß, als
e Völker denken. Ich kann mit einem Wort der Regierung
ch meiner Ansicht nicht genug empfehlen, jede Verantwort-
hkeit für das allgemeine, provinzielle und individuelle Wohl
n sich abzuwälzen, denn in allzu großen Zügen lese ich in
r Geschichte der Neuzeit, daß heutzutage jene Regierung
n Angriffe am besten gesichert ist, welche die geringste
antwortlichkeit auf sich häuft.

„Man wird mir endlich auch noch bemerken können, daß
e Lage nicht so schwierig sei, um ein so großes und tief-
eifendes Zugeständniß zu erheischen. Wir dürfen uns keiner
uschung über die Lage hingeben, sondern sollen die reine
d nackte Wahrheit, frei von Einbildung, nach den leben-
n Thatsachen auffassen, die wir vor Augen haben. Vor
ff Jahren sahen wir verschiedene Völker des Reiches
r Nationalitätsideen erhitzt und getrennt; wir sahen
n ungeordnete Bestrebungen ausarten und endlich auf
rreichischen Gefilden zum offenen Kampfe schreiten. Jetzt
n wir dieselben Völker und ihre Vertreter in die-
Versammlung vereint und von einem neuen, er-
neuten Gedanken beseelt, sich die Freundeshand rei-
. Und welcher ist dieser Gedanke, der alle früheren
unkelt, aufhebt und vernichtet? Es ist der Gedanke an
allgemeine Unzufriedenheit über die Weise, in welcher die
der während dieser zwölf Jahre verwaltet wurden. Ich
che mich nicht auf die bezüglichen Kundgebungen zu be-
n, die hie und da zum Vorscheine gelangt sind, denn,

was ich sage, sind nicht Erdichtungen, sondern es beruht auf Thatsachen. Den Anlaß zu diesem neuen Gedanken zu beseitigen, gibt es nach meinem Erachten kein besseres Mittel, als das von der Majorität des geehrten Comités in Vorschlag gebrachte, und da ich es als das alleinige erkenne, muß ich ihm beistimmen und es anempfehlen.

„Ich werde nie für schüchterne, halbe Maßregeln stimmen, denn auch dies sind Zugeständnisse, und wenn sie selbst angenommen werden, bleiben sie auf halbem Wege stehen und erreichen niemals ihren Zweck.

„Ich sehe in der Unzufriedenheit der Völker eine Pulvermine, die das Reich bedroht und die rasch und um jeden Preis beseitigt werden muß, denn aus den Ereignissen der Jetztzeit, welche die Geschichte in ihren Blättern verzeichnet, entnehme ich, daß sich bei solchen Minen der Unzufriedenheit heutzutage Männer einzufinden pflegen, bereit, sie zu entzünden.

„Um noch besser darzuthun, daß aus dem beantragten Zugeständnisse keine Gefahr für die Einheit und für den Bestand des Reiches, sondern vielmehr Vortheil erwachsen würde, gehe ich von der Betrachtung der Jetztzeit auf die Geschichte der Vergangenheit über, insbesondere auf jene meiner Vaterstadt Zara, welche ein Jahrhundert hindurch für den von der Majorität des Comités aufgestellten Gedanken qualvoll litt.

„Beiläufig um das zehnte Jahrhundert nisteten sich zahlreiche einheimische und fremde Seeräuber in den Häfen und Flüssen Dalmatiens ein, und ihre unaufhörlichen Raubzüge lähmten fast gänzlich die Schifffahrt im adriatischen Meere. Die venetianische Regierung, welche hiedurch die vorzüglichsten Quellen ihres Gedeihens, nämlich die Schifffahrt und den Handel gefährdet sah, nahm Anlaß, die Eroberung Dalmatiens zu beschließen. Die Lage der Hauptstadt dieses Landes, als eines Küstenlandes, war immer von äußeren Einwirkungen abhängig. Als in der Vorzeit die südlichen Reiche über das Mittelmeer herrschten, war Scodra in Albanien, das heutige Scutari, die Hauptstadt, indem Dalmatien damals dem illyrischen Reiche einverleibt war; als dann zu beiden Seiten die römischen Kaiserreiche des Morgenlandes und des Abendlandes entstanden, Solona, in der Mitte des Landes, und als endlich im Norden die großen mittel-europäischen Staaten zur Entfaltung gelangten, ward nothwendig Zara die Hauptstadt. Seit jener Zeit waren im Frieden wie im Kriege die Schicksale Zaras stets jene von ganz Dalmatien; aus diesem Grunde lenkten auch die Venetianer ihre Aufmerk-

samkeit darauf und schickten sich an, diese Stadt um jeden Preis zu erobern.

„Es geschah; kaum hatten sie Besitz ergriffen, behandelten sie dieselbe nicht als freie Stadt, sondern als erobertes, von ihrer Willkühr abhängiges, aller früheren Vorrechte verlustiges Land. Siebenmal erlangte Zara seine Freiheit; es schloß sich immer dem ungarischen Reiche an, welches ihm seine Vorrechte wiedergab; siebenmal wurde es zurückerobert und zweimal hiebei zerstört, einmal von dem Heerführer Heinrich Dandolo, ein zweites Mal von den Venetianern selbst.

„Die Einwohner, heimatlos und flüchtig, trugen ihre Rache auf das Meer, und da erst erkannte Venedig, daß es einen großen politischen Fehler begangen habe. Es hatte nicht mehr sein Carthago vor sich, sondern eine verwüstete Stadt, deren Bewohner im Kampfe umgekommen oder flüchtig waren; und dennoch gestattete es, den wenigen Zurückgebliebenen eine Capitulation anzubieten, die zum Theil angenommen, zum Theile zurückgewiesen wurde. Die Stadt wurde aller ihrer Lehen und Besitzthümer beraubt, aber es blieb ihr das kostbare Vorrecht, sich selbst Gesetze zu geben und sich als zugehörige freie Stadtgemeinde selbst zu verwalten; ein gleiches Vorrecht wurde auch den anderen dalmatinischen Städten gewährt. Ich will dies beweisen. Bei dem k. k. obersten Gerichtshofe hier in Wien sind die Statute Zaras und der anderen vorzüglichsten dalmatinischen Städte vorhanden, theils gedruckt, theils im Manuscript, Civil-, politische, See- und Gemeindegesetze enthaltend, welche zu verschiedenen Zeiten von den Städten erlassen worden waren, und deren Wirksamkeit erst bei der Einführung der französischen Gesetzgebung in Dalmatien erlosch, die aber auch jetzt noch bei Beurtheilung von Verträgen, die zur Zeit ihrer Wirksamkeit geschlossen wurden, von Bedeutung sind.

„Als Zara nun in der Lage war, sich fortan nach eigenen Gesetzen zu regieren, änderten sich sogleich seine politischen Verhältnisse und jene der venetianischen Regierung in Betreff dieser Stadt und ganz Dalmatiens. Die Regierung erfreute sich von diesem Augenblicke durch fast 400 Jahre des friedlichsten, ruhigsten und sichersten Besitzes; sie gewann die Liebe der Bevölkerung, welche Ruhm und Unfälle mit ihr theilte, — und während Venedig im Orient alle seine Besitzungen nach und nach verlor, erstreckte es in Dalmatien, unterstützt von der Anhänglichkeit und der Tapferkeit des Volkes, seine Eroberungen gegen die Türkei.

„Aus dieser geschichtlichen Darstellung mögen nun Jene, welche befürchten, daß die beantragten Zugeständnisse das Reich schwächen würden, erkennen, wie nachtheilig es wäre, selbe zu verweigern, und welche wohlthätigen Folgen sich ergaben, als jene Regierung den von ihr begangenen politischen Fehler erkannte und den Völkern das Recht der Gesetzgebung überließ.

„Man wird einwenden, daß heutzutage die Zeiten und die socialen Zustände verändert sind. Ich kann dies nicht zugeben. Wie die Menschen damals nach Erlangung jenes Vorrechtes strebten, so sehe ich sie aus den gleichen Gründen auch heute darnach zu streben, und ich hege die Ueberzeugung, daß dieselbe wohlthätige Maßregel auch heutzutage dieselben wohlthätigen Folgen nach sich ziehen würde.

„Wir sehen überdies auch, daß auf dem gegenwärtigen Wege die Geister der Völker entfremdet werden; man schlage den entgegengesetzten ein, und der gewünschte Erfolg wird eintreten.

„Ich schließe daher mit der Erklärung, daß ich die jenem Antrage zum Vorwurf gemachte Gefahr für die Einheit und den Bestand des Reiches für eingebildet halte, und vielmehr erachte, daß aus der Zufriedenheit der Völker sich eine bessere, jede Erwartung übertreffende Kräftigung ergeben werde. Ich nehme daher keinen Anstand, ihn mit voller Zuversicht günstigen Erfolges, und gestützt auf die Lehren der Geschichte zu befürworten und dessen Annahme anzuempfehlen.

„Ich lese nun die zweite Stelle des Berichtes, auf welche ich näher eingehen will.

„„Es bleibt immerhin schwierig, solche Formen der Selbstverwaltung ins Leben zu rufen, wo sie früher nicht bestanden haben, und ihnen die erforderliche Strebsamkeit einzuflößen.““

„Seit undenklichen Zeiten bestand in dem fortwährend in Kriege verwickelten Königreiche Dalmatien keine ständige Provincialvertretung. Dessenungeachtet kann ich die oben angedeutete Voraussetzung besonderer Schwierigkeit für Dalmatien nicht als anwendbar gelten lassen, weil dieses Land eine mehr als hinreichende Menge von Intelligenz besitzt, um jeder angemessenen Regierungsform zu entsprechen, die eingeführt werden wollte.

„Die lange Küstenstrecke und die östliche Inselgruppe, welche gegenwärtig das kleine Königreich Dalmatien bilden, dessen einstiger Hauptkörper der benachbarten Türkei einver-

l, zählt nur beiläufig 415.000 Einwohner, darunter viel Intelligenz, daß Dalmatien alle seine Lehrstühle :deren und höheren Elementarunterrichtes und auch anderen Kronländern versieht, das erforderliche Per- ür die überaus zahlreichen Provinzialbehörden beistellt ch Mitglieder für die Centralstellen und für die Be- anderer Kronländer, selbst in höheren Stellungen, Es ist im kaiserlichen Heere und in der kaiserlichen durch glänzende Namen vertreten und hat zu jeder d auch heutzutage Italien und den süd-slavischen Län- sgezeichnete Gelehrte gegeben.

ses kleine Reich gibt der Universität Padua fünf her- ıde Professoren und einen sechsten, Sohn eines Dal- ı, wenn gleich nicht dort geboren; ferner einen der ät Gratz und einen jener in Wien.

will nichts von der allgemeinen bekannten Intelli- gusas erwähnen, welches seinen kleinen Staat durch Jahrhunderte unabhängig erhielt, ihm eine Geschichte lche jeder noch so großen Nation zur Ehre gereichen ınd sich seit jeher in Künsten und Wissenschaften aus-

.

lmatien mit den dem Reiche zugebrachten Quarne- ınseln bildet den größten Theil der österreichischen marine, die alle Meere durchzieht, alle Küsten besucht eigenen Augen alle Stufen der Civilisation, die enſten Völker und Regierungsformen sieht.

› da so die Rede von selbst auf die wackere österrei- andelsmarine kam, die mit so außerordentlichem Geiste ıthe, mit solcher Ehrenhaftigkeit und bescheidener ›ie Oesterreichische Flagge an allen Gestaden der Welt l entfaltet und keiner andern nachsteht, fühle ich mich :n, sie von dieser Stelle allen Völkern Oesterreichs : Anerkennung und ihrer Dankbarkeit wahrhaft wür- ezeichnen.

n ehrt in Dalmatien die Geburt und schätzt den m; aber die erste sociale Stellung wird stets der ınz eingeräumt, so daß nicht allein das gesammte ondern schon jede seiner größeren Stadtgemeinden arbieten, um im ganzen Lande jede angemessene Re- form in Ausführung zu bringen, wenn gleich daselbst e keine ständige Nationalvertretung bestanden hat.

s sind die Gründe, warum ich die obenangedeutete lgerung des Comités für Dalmatien nicht gelten lassen

kann. Ich bin der deutschen Sprache unkundig, aber es wurd mir mitgetheilt, daß der Reichsrath für Kroatien, Herr Ritt v. Branicczany für die Vereinigung des Königreiches Da matien mit jenen von Kroatien und Slavonien Ansprüd geltend machte und Wünsche äußerte. Ich werde zuerst d erhobenen Ansprüche besprechen, dann die geäußerten Wünsch

„Ich stelle unbedingt in Abrede, daß Jemand irgend e Recht auf die Krone Dalmatiens hat. Frei von jedem ande weitigen Verbande gehört sie einzig und allein dem erlauchti Herrscherhause Oesterreichs. In der Geschichte kommt d Krone Dalmatiens zum erstenmale vereint mit jener Illyrien auf dem Haupte der Königin Theuto zum Vorschein. Bc Gengio ging sie dann zuerst an die römische Republik, dan an das römische Kaiserreich über. Sie kam dann an Karl de Großen, später wieder an das Byzantinische Kaiserreich, dan an Guonomir, an Ladislaus und an Koloman, der dort g krönt wurde. Es reihten sich an diese ihre Nachfolger bis a Maria und Sigismund von Ungarn, zu deren Zeiten Ladi laus von Neapel als König von Dalmatien gekrönt wurd

„Mit Urkunde vom 4. Juni 1409 trat dieser Dalmati an die venetianische Republik ab, welche nach Erlöschen ihr Souverainität keinen Erben ihrer überseeischen Besitzung zurückließ, daher Dalmatien wieder zum Besitze der eigen Krone gelangte.

„Der Adel, die Geistlichkeit und das Volk haben sohin i mehreren Städten Dalmatiens in feierlicher Versammlun nach förmlicher Verhandlung beschlossen, diese Krone auf de Haupt des römischen Kaisers Franz II., als Kaiser von Oeste reich der Erste, unvergeßlichen Andenkens zu setzen, für ih und seine Nachfolger. Abgeordnete des Adels, der Geistliche und des dalmatinischen Volkes übergaben feierlich die Kro und luden die österreichischen Waffen ein, das neu erworbe Reich zu besetzen. Als diese eintrafen, stimmten die Bewohn der Städte über Einladung des Heerführers in den Kirche für die freiwillige Einverleibung und leisteten öffentlich de bürgerlichen Eid.

„Frei von jedem Verbande haben wir auf diese Art d dalmatinische Krone dem erlauchten Kaiserhause übergeb und bitten ehrfurchtsvoll, daß sie auch von jedem Verban frei erhalten bleibe, daher nicht ohne Einwilligung des da matinischen Volkes, das sie so bieder anbot, mit irgend ein Verbindung belastet werde, und daß somit jene kostbare A tonomie, deren wir uns stets erfreuten, unberührt bleibe.

„Und da zur Zeit, als wir jene Krone freiwillig dem erlauchten Kaiserhause übergaben, die dalmatinischen Gemeinden das Recht hatten, sich selbst Gesetze zu geben, welches Recht während der Zeit der ersten österreichischen Herrschaft aufrecht erhalten und durch ausdrückliche amtliche Erklärungen bestätigt wurde, so bitte ich unterthänigst im Namen Dalmatiens, daß dieses heilige und unschätzbare Vorrecht, die einzig mögliche Grundlage der Wohlfahrt der einzelnen Kronländer, diesem Lande in seiner Vertretung wieder verliehen werde.

„Aus dem Traktate von Campo-Formio kann kein Anspruch auf die Krone Dalmatiens abgeleitet werden, da die französischen Waffen damals nicht im Besitze dieses Landes waren und man nicht geben kann, was man nicht hat; aus demselben Grunde bekämpfe ich jeden anderweitigen Anspruch, der sich auf irgend eine frühere oder spätere Abtretung von Rechten auf die Krone ohne wirklichen Besitz stützen wollte.

„Dies hinsichtlich des Rechtsanspruches, und nun zu den Wünschen.

„Mit dankbarer Anerkennung nehme ich die gestern hier erfolgte Einladung zur Vereinigung Dalmatiens mit den Königreichen Croatien und Slavonien entgegen. Ich bin nicht berufen, hierauf eine entscheidende Antwort zu geben; da ich aber weiß, wie in dieser Beziehung die große Mehrzahl der dalmatinischen Bevölkerung denkt und aus welchen Gründen, so kann ich offen erklären: es ist noch nicht an der Zeit.

„Man wolle nicht aus dieser meiner Antwort, noch aus dem Umstande, daß die dalmatinischen Städte italienisch sprechen, den Schluß folgern, daß Dalmatien italienisch sei; wer dort italienisch spricht, ist auch der slavischen Sprache mächtig; die wissenschaftliche Bildung ist allerdings eine italienische, sie ist aber auch slavisch, und die größeren Werke, welche jetzt daselbst erscheinen, sind in slavischer Sprache geschrieben. Die große Mehrzahl der Bevölkerung ist in der Sprache, dem Geiste und dem Herzen slavisch.

„Ganz Dalmatien verehrt in Sr. k. k. apostolischen Majestät den mächtigen, erhabenen und starken Schützer seiner Selbstständigkeit und Nationalität, und die Anhänglichkeit des Landes wird noch unendlich gesteigert werden, wenn durch Gewährung des kostbaren Vorrechtes der eigenen Gesetzgebung durch eine, mit dem Rechte der Initiative ausgestattete ordentliche Vertretung jeder Keim der Unzufriedenheit beseitigt sein wird.

„Alle südslavischen Völker mögen es vernehmen, daß die große Mehrzahl in Dalmatien für die südslavischen Brüder die innigste Sympathie fühlt, und daß auch sie, wie die anderen Völker, bereit ist, ihr Nationalitätsgefühl zu bethätigen, wenn versucht werden wollte, dieses Land von dem Reiche zu trennen, das seine einzige Stütze ist — von jenem östlichen Delta, welchem es geographisch und moralisch zugehört.

„Das christliche Slavenblut, das kürzlich von unseren Brüdern zu Trebinje vergossen wurde, es ist, als ob es aus unseren Adern, aus unserem Herzen geflossen wäre; und wenn die europäische Diplomatie nicht den Muth hat, die Lösung der orientalischen Frage in ihre Hand zu nehmen, jene Unglücklichen zu befreien, die unter dem Joche der Barbarei, der Unwissenheit und des Stumpfsinnes schmachten, Europa von dem Pesthauche des verwesenden ottomanischen Leichnams zu befreien, ein Pesthauch, der, bis zu den fernen Gestaden Frankreichs und Englands reichend, uns Nachbarn vergiftet — dann wird diese Frage von den südslavischen Völkern selbst aufgefaßt werden und sie werden, erweckt von ihren Brüdern, die um Hilfe schreien, den Muth und die Nothwendigkeit in sich fühlen, die endliche Lösung allein zu übernehmen."

Bischof Stroßmayer: „Ich will mir nur erlauben, zur Berichtigung des von dem Herrn Vorredner Angeführten Einiges zu bemerken. Conte Borelli sagte, daß Dalmatien in jeder Beziehung stets frei und unabhängig gewesen sei, und er spricht namentlich von der Unabhängigkeit der dalmatinischen Krone. Ich muß entgegnen, daß mir aus der Geschichte gerade das Gegentheil bekannt ist. Dalmatien ist stets mit der Krone von Croatien und Slavonien vereinigt gewesen. Ich will nicht auf die Geschichte des Landes unter den ältesten Königen zurückgehen und bemerke nur, daß der König, unter dem wir ein brüderliches Band mit Ungarn eingegangen sind, König Coloman gewesen ist. Dieser König war, so viel mir aus der Geschichte bekannt ist, auch als König Dalmatiens gekrönt. Ja Dalmatien hat er insbesondere den in constitutionellen Ländern üblichen Eid geleistet, daß er die Integrität der Municipalrechte und der Freiheiten stets aufrecht erhalten werde. Dalmatien ist eine lange Zeit gerade der Centralpunkt eines politisch-nationalen Lebens für Croatien gewesen. Sehr viele croatische Landtage sind in dalmatinischen Städten abgehalten worden. In jener Zeit, als Dalmatien mit Croatien und Slavonien solcher Art im

innigsten politischen Verbande war, hatte sich dort auch das slavische Leben und die slavische Cultur vorzüglich entwickelt. Die ältere Geschichte Dalmatiens beweist, daß in Dalmatien die slavische Literatur auf einen hohen Grad der Entwicklung gebracht worden war.

„Seit der Zeit aber, als dieser politische Verband mit Croatien getrennt ist, hat Dalmatien angefangen, fremde Elemente auf Kosten des slavischen zu entwickeln, und jede höhere slavische Bildung ist dadurch vollkommen erloschen.

„Als Beleg für den früheren engen Verband dieser Länder führe ich noch die Zuschrift Kaiser Carls VI. an die Stände Croatiens über die Annahme der pragmatischen Sanction an, welche die Ueberschrift führt: „Statibus Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae."

„Das Document ist also an einen einheitlichen politischen Körper gerichtet. Die pragmatische Sanction ist auf einem Landtage Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens angenommen worden, und der König, der sich dafür dankbar erweisen wollte, schrieb an die auf einem und demselben Landtage vereinigte Nation.

„Die Einheit beweisen auch die alten kirchlichen Zustände. Spalato ist der Mittelpunkt der kirchlichen Gewalt und der Sitz eines Erzbischofes gewesen, welcher die Primatialwürde besaß. Unter diesem Erzbisthume stand das ganze Illirien und auch Croatien mit Slavonien. Viele sehr berühmte Synoden sind dort gehalten und Beschlüsse gefaßt worden, die sich auf ganz Dalmatien erstreckten.

„Dalmatien, als es noch mit Croatien und Slavonien verbunden war, hat sehr wichtige kirchliche Rechte erhalten, unter welchen ich nur Eines nennen will. Wir Südslaven haben eine wahrhaft kirchliche Perle darin, daß der occidentalische Ritus in einer altslavischen Sprache gefeiert wurde. Es ist dieses eine der theuersten Erbschaften von jenen großen Männern Cyrill und Methud, welche die slavische Welt mit Recht so hoch achtet und deren tausendjährige Gedächtnißfeier überall unter den Slaven und speciell in Oesterreich mit der größten Feierlichkeit begangen wurde. Diese sehr kostbare Perle hätte nie vernachlässigt werden sollen, weil sie den hohen kirchlichen Zwecken hätte dienstbar werden können. Sie ist aber in Dalmatien, Istrien und dem größten Theile Croatiens unter der Herrschaft eines fremden, dem slavischen Elemente feindseligen Volkes in der Art außer Acht gelassen worden, daß sie gegenwärtig kaum mehr existirt. Diese hoch-

wichtige Institution ist der Agonie nahe, und ich kann nicht genug das Verdienst jener Männer preisen, die sich Mühe gegeben haben, diese ehrwürdige Reliquie zu retten und ihr einen Platz wieder zu geben, der ihr nie hätte genommen werden sollen.

„Conte Borelli hat gesagt, daß Venedig deßhalb Dalmatien occupirt hätte, weil es eine Räuberhöhle gewesen sei. Wenn auch etwas Wahres daran sein mag, so glaube ich doch, daß hierin nicht die eigentliche Ursache liegt, warum Venedig bestrebt war, Dalmatien zu occupiren. Wer einen vorurtheilsfreien Blick auf die dalmatinischen und croatischen Küsten des adriatischen Meeres wirft und sie mit der geographischen Lage der Küsten Italiens vergleicht, wird ersehen, daß, so oft sich auf dem italienischen Küstenlande eine unabhängige italienische Macht bilden will, sie stets ihr Augenmerk auf Dalmatien und die croatischen Küstenländer werfen wird, weil die italienischen Küstenländer keine Häfen, Dalmatien und Croatien aber sehr viele vorzügliche Häfen haben. Hierin liegt wohl auch der wahre Grund, warum die Republik Venedig Dalmatien besetzte und besonders Zara, weil dasselbe den Schlüssel von ganz Dalmatien bildet.

„Conte Borelli hat ferner behauptet, daß die Franzosen nur durch die eigene Kraft Dalmatiens aus diesem Lande verdrängt wurden; er möge aber überzeugt sein, daß auch das croatische Blut sehr reichlich für diese Angelegenheit geflossen ist; er möge überzeugt sein, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter dem croatischen Volke noch ein so lebhaftes ist, daß die erste Kanone, die gegen irgend eine dalmatinische Küstenstadt abgefeuert wird, auch das croatische Herz trifft, und daß jede Feindseligkeit gegen Dalmatien das patriotische und heldenmüthige croatische Volk bewegen wird, sich dagegen zu erheben.

„Conte Borelli hat von der Intelligenz in Dalmatien gesprochen, die dem slavischen Elemente nicht feindselig sei. Es mag sein, ich sehe aber nicht ein, welchen Nutzen die 400,000 Slaven in Dalmatien, die ich für die begabtesten unter den Südslaven halte, von dieser Intelligenz haben. Wenn eine Intelligenz dem Volke nützlich sein soll, so muß sie demselben zugänglich, muß der Sprache des Volkes mächtig sein und muß sie lieben. Sie gleicht dann einem wohlthätigen Frühlingsregen, der dem Lande Fruchtbarkeit bringt. Wenn die Intelligenz sich aber, wie in Dalmatien, in geistiger Beziehung vollständig vom Volke getrennt hat, nur das italie-

nische Element berücksichtiget und gar kein Gefühl für die minder ausgebildeten slavischen Sprachen an den Tag legt, dann gleicht sie einer Wolke, die ganz unnütz vorüberzieht.

„Conte Borelli behauptet, für den Anschluß an Croatien und Slavonien sei Niemand in Dalmatien. Ich stelle diese Behauptung in ihrer Ausdehnung in Abrede. Es ist allerdings eine, obwohl sehr geringe Anzahl von Einwohnern in Dalmatien für diesen Anschluß; daß aber nicht die Gesammtheit dafür ist, kann nicht befremden, da die dortige italienische Bevölkerung, obwohl bedeutend in der Minderzahl, doch die Intelligenz für sich hat. Wer soll nun für die Vereinigung mit Croatien und Slavonien sein? Eben diese, dem slavischen Elemente vollkommen fremde Intelligenz?

„Es entspricht nicht meinem Character und meinem Berufe, eine Verdächtigung auszusprechen; aber ich muß erwähnen, daß die Sympathien dieser italienischen Elemente eine ganz andere Richtung haben, und gerade deshalb der von mir befürworteten Vereinigung entgegen sind. Wer aber echte Sympathien für Croatien und Slavonien finden will, der gehe unter die 400,000 Slaven Dalmatiens, die dieselbe Sprache mit uns sprechen, die so lange mit uns in einem Verbande waren, und frage Jeden, den er von diesen 400,000 Menschen trifft: „Wer bist du, und welche Sprache sprichst du?“ und er wird die Antwort erhalten: „Ich bin ein Croate und spreche croatisch!“ (Der Redner sagt dasselbe in croatischer Sprache.)

„So sehr hat sich merkwürdigerweise im Munde des Volkes die unbestreitbare historische Wahrheit erhalten, daß die erwähnten Länder einst zusammengehörten.

„Unzählige diplomatische Actenstücke beweisen, daß Croatien, Slavonien und Dalmatien einst vereinigt waren, und ich berufe mich in dieser Beziehung nur auf einen Beschluß des ungarischen Landtages vom Jahre 1830, in welchem Ungarn darauf dringt, daß Croatien und Slavonien mit Dalmatien vereinigt werden. Ich würde diese Angelegenheit nicht vor dieses hohe Haus gebracht haben, wäre sie nicht von anderer Seite berührt worden, und zwar um so weniger, als ich weiß, daß derlei Discussionen nie zum Ziele führen, sondern vielmehr das Gegentheil dessen bewirken, was beabsichtigt war. Wenn man aber bedenkt, daß jedes hier gesprochene Wort einen Widerhall im ganzen Lande, im ganzen Reiche findet, so kann man über solche Angelegenheiten füglich nicht schweigen. Nachträglich muß ich noch

bemerken, daß die Banuse von Croatien und Slavonien nie einen anderen Titel geführt haben, als: Bani Kroatiae, Slavoniae et Dalmatiae.

„Auch ist mir bekannt, daß der Banus Donationen in Dalmatien gemacht hat. Wie wäre dies möglich gewesen, wenn Croatien und Slavonien nicht mit Dalmatien vereinigt gewesen wäre?

„Ich bin überzeugt, daß der erste Landtag, der in Croatien abgehalten werden wird, Gelegenheit geben werde, diese Angelegenheit in wärmster Weise zu befürworten.

„Ich weiß, daß die Durchführung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ich weiß auch, daß diese Angelegenheit nicht mit Gewalt zu Stande gebracht werden soll; aber ich sehe gerade in dieser Vereinigung die Garantie, daß sowohl Dalmatien als auch Croatien prosperiren werden.

„Ich habe öfters Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn Conte Borelli über diese Angelegenheit zu sprechen, und ihm meine Ansicht entwickelt. Es wird vielleicht Se. Majestät unser allergnädigster Herr und Kaiser zu bestimmen geruhen, daß beiderseitige Deputirte zusammentreten und jene Bedingungen der Vereinigung feststellen, welche das Interesse sowohl des einen als des andern Theiles zu wahren geeignet sind, damit die Vereinigung beiden Theilen genehm werde.

„Wenn Conte Borelli glaubt, daß ein dalmatinischer Landtag gewiß genug Intelligenzen im Lande für sich finden werde, so ist dies theilweise wohl richtig. Allerdings wird er Intelligenzen in den Städten finden, allein welcher Art diese Elemente sein werden, läßt sich voraussehen, wenn man bedenkt, daß der ganze Landtag aus 10- bis 15,000 Menschen gewählt werden muß, die vollständig dem slavischen Element fremd sind. Wie das Interesse der slavischen Nation dann vertreten sein wird, läßt sich hieraus ermessen."

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident: „Nachdem die Frage über die Vereinigung Croatiens und Dalmatiens von beiden Seiten in der Debatte so weitläufig beleuchtet wurde, und sie eigentlich keinen Gegenstand der Entscheidung des verstärkten Reichsrathes bildet, so stelle ich die Anfrage, ob die Versammlung nicht glaube, daß zur Tagesordnung überzugehen sei?"

Nachdem die überwiegende Mehrheit der Versammlung sich für den Uebergang zur Tagesordnung ausgesprochen hatte, erhielt Bischof Maschierevics das Wort zu folgender Rede:

„Die Verhältnisse, welche den Gesammtstaat im Allgemeinen

, und die näheren und verschiedenen Rücksichten,
ebes Kronland für sich in Anspruch nimmt, machen
ng der dem hohen Reichsrathe zu Theil gewordenen
schwierig, und nehmen Herz und Kopf eines jeden
erufenen im hohen Grade in Anspruch, weil es sich
Vereinbarung verschiedener Interessen und um die
ng eines großen Zweckes handelt, und weil Jeder von
e Thätigkeit so einzurichten hat, daß er als treuer
n das in ihn gesetzte Vertrauen Sr. Majestät un-
serlichen Herrn rechtfertige und auch das Wohl des
vertretenen Kronlandes im engeren Sinne fördere.
Rückblick auf die allenthalben herrschenden Verhält-
rzeugt uns, daß eine andere Ordnung der Dinge
ig ist, und die Erfahrungen der letzten zehn Jahre
daß die Verwaltung, wenn das gesunkene Vertrauen
ergestellt werden soll, eine volksthümlichere, eine we-
tspielige werden müsse.
Geschichte des Kaiserstaates und der demselben ein-
t Länder bildet ein unzertrennliches Ganze, und das
aller dem Kaiserstaate angehörigen Länder liefert
en Beweis, daß es für sie eine dringende Noth-
it ist, in einer enge verbrüderten staatlichen Union
ehen.
historischen Rechte der einzelnen Kronländer können
kannt werden, aber ebenso müssen auch die wohlbe-
t Rechte des allerhöchsten Kaiserhauses und des Kai-
anerkannt und ungeschmälert erhalten werden. Das
n, dessen Festigung eine gebieterische Nothwendigkeit
rdert, daß bei der künftigen Regelung der Dinge
rischen Erinnerungen aller Kronländer Rechnung ge-
erde.
ser, sowohl im allerhöchsten Handschreiben Sr. Ma-
n 19. April d. J., als auch in der kais. Thronrede
chene Grundsatz kann in allen Ländern und bei allen
der Monarchie unbeschadet der Einheit derselben durch-
verden, und deshalb müssen wir Alle für das Ge-
hl des allerhöchsten Kaiserhauses und des Kaiserstaa-
arisch einstehen und mit vereinten Kräften ein großes,
s und einiges Oesterreich bilden.
bin auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß
verehrten Mitglieder dieser hohen Versammlung das
s Gesammtstaates wollen und nebstbei die Wohlfahrt
enen speciellen *Vaterlandes* anstreben. Die ethnogra-

phische Beschaffenheit des Kaiserstaates und die Verschiedenheit der Länder und Völkerschaften, welche vermöge ihrer Eigenthümlichkeit specielle Wünsche und Bedürfnisse haben, erschwert zwar die Lösung dieser Frage, aber ein versöhnliches Zusammenwirken wird auch in dieser Richtung zum erwünschten Ziele führen. Ich habe gesagt und glaube als unanfechtbar hinstellen zu dürfen, daß einzelne Völker Oesterreichs auch ihre speciellen und abgesonderten Wünsche haben.

„Die künftige Regelung oder Organisirung der einzelnen Kronländer muß nothwendiger Weise die Reichseinheit und die verschiedenen Theile eines Kronlandes berühren und berücksichtigen. Der oberste Grundsatz aber und mein Glaubensbekenntniß ist: die Kräftigung der Reichseinheit.

„Die Gruppirung der einzelnen Kronländer des Kaiserstaates fordert eben heute mehr als sonst eine innige Verbindung zu einem mächtigen Ganzen.

„Die Kraft, welche die Erhaltung des Ganzen in Anspruch nimmt, soll in der Treue und Anhänglichkeit Aller an das allerhöchste Kaiserhaus ihre unversiegbare Quelle finden, und die brüderliche Eintracht zwischen den Völkerschaften untereinander soll den Kitt bilden, der im Nothfalle alle zu einem Ganzen zusammenführen und festhalten kann. Die inneren Zustände unseres großen Vaterlandes und die Verschiedenheit der Länder und Völkerschaften lassen eine einheitliche, eine einförmige innere Verwaltung derselben nicht als sehr erwünscht ansehen und berechtigen zur Hoffnung, daß eine dem Zeit- und Volksgeiste angemessene Verwaltung von einem glücklicheren Erfolge begleitet sein werde.

Schon der Grundsatz einer autonomen, den Sitten und Gebräuchen angemessenen Verwaltung schließt den Begriff der Particularität in sich und erfordert bei der ausgesprochenen Gleichberechtigung Aller, gleiche Rücksichten für Alle und für Jeden.

„Die gleiche Behandlung schließt die Suprematie eines Volksstammes über den anderen aus und macht unter gewissen Umständen eine gegenseitige Nachgiebigkeit zur unabweisbaren Nothwendigkeit. „Gleiches Recht für Alle!“ ist der allerhöchste Ausspruch Sr. Majestät des Kaisers und ein unumgängliches Erforderniß unserer Zeit. Die Vereinigung unter einer Centralregierung in allen den Gesammtstaat betreffenden Angelegenheiten und eine volksthümliche innere Verwaltung für alle Länder und Völker ist das einzige System, welches für die Dauer bestehen und gedeihen könnte.

In wieweit aber diese volksthümliche Verwaltung ausgeführt werden soll, überlasse ich der hohen Regierung und bemerke hier blos, daß ich das Gemeinde- und Communenwesen volksthümlich organisirt zu sehen wünsche.

„Schon hieraus folgt der Schluß, daß jede Präponderanz des Einen über den Anderen sich mit dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen nicht vereinbaren lasse. So sehr ich auch die historischen Rechte, auf deren Fundament die Wünsche des Königreiches Ungarn gefußt werden, achte und verehre, so muß ich doch in dieser Beziehung meine Ansicht dahin aussprechen, daß, wenn auch entgegen dem Drange der Zeit und der Umstände, der Grundsatz eines historischen Rechtes mit allen seinen Folgen consequent durchgeführt werden sollte, doch die Präponderanz oder die Bevorzugung irgend eines Kronlandes oder Volksstammes vor dem anderen nicht nur unhaltbar wäre, sondern auch vom Standpunkte des Rechtes angefochten werden müßte. Denn jede, auch die jüngste Vergangenheit gehört der Geschichte. Jedes in der Vorzeit erworbene und ausgeübte Recht ist ein historisches Recht.

„Ein rücksichtsloses Begehren nach der Restituirung dieser Rechte muß natürlich alle übrigen Volksstämme zum Verfolgen gleicher Wünsche aneifern. Denn alle in Oesterreich lebenden Völker haben ihre, durch die Uebung sanctionirten Rechte, und namentlich hat auch das serbische Volk seine besonders verbrieften und von allen österreichischen Kaisern anerkannten und bestätigten Rechte. Unsere ungarischen Brüder scheinen vergessen zu haben, daß Ungarn über 150 Jahre unter dem türkischen Joche geseufzt hatte, und daß es die Serben waren, die mit ihrem Gute und Blute der kaiserlichen Armee halfen, das Ungarland und besonders die südöstlichen Provinzen der österreichischen Monarchie von den Türken zu erobern. Unsere magyarischen Brüder scheinen auch gänzlich ignoriren zu wollen, daß der serbischen Nation für die ersprießlichen Dienste, welche sie mit ihrer Tapferkeit dem Kaiserhause immer, besonders aber bei der Unterdrückung der magyarischen und siebenbürgischen Empörungen leistete, vom Kaiser Leopold I. im Jahre 1691 ein Privilegium ertheilt und von allen seinen Nachfolgern bestätigt worden ist, kraft dessen der serbischen Nation besondere Begünstigungen und Rechte, vornämlich die Wahl ihrer Kirchenfürsten und Wojwoden, ein eigenes Territorium und die innere Verwaltung unter eigenen Magistraten feierlichst zugestanden und nebstdem die Freiheit von jeder Comitatsgewalt und die unmittelbare und alleinige

Unterordnung unter die kais. Centralregierung zugesichert war. Auf Grundlage dieses verbrieften Rechtes hat Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr geruht, das jetzige Verwaltungsgebiet der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates zu begründen. Diese allerhöchste Verfügung war der sehnlichste Wunsch des serbischen Volkes; dasselbe hat, um diesen Wunsch zu erreichen, manche Opfer gebracht und es kann sofort den Bestand dieses Verwaltungsgebietes nicht aufgeben.

„Ich werde niemals, weder durch Wort noch durch That, der Selbstentwicklung Ungarns oder anderer Kronländer hindernd in den Weg treten. Ich werde auch bei der Lösung der Frage, ob die serbische Wojwodschaft ein selbstständiges Kronland bilden, oder aber sich einem anderen Kronlande anschließen soll, die Wünsche, die Berechtigung, die Intelligenz der Mehrheit respectiren; ich mache aber auch Anspruch darauf, daß bis zur Entscheidung dieser Frage der Wunsch des Landes, welches ich hier vertrete, und der allerhöchste Wille Sr. Majestät des Kaisers und des Gründers der serbischen Wojwodschaft respectirt werden solle.

„Das allerhöchste Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Generalgouverneur von Ungarn, wodurch dem Königreiche Ungarn, sowie den übrigen Kronländern, ihren historischen Erinnerungen angemessen eine politische Selbstverwaltung gewahrt wird, ist ein neuer Act der unausgesetzten Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers für das Wohl seiner Völker.

„Auf dieser Grundlage muß allen Ländern, allen Völkern ein gleiches Recht zu Theil werden. Die Bevorzugung eines Kronlandes oder Volksstammes ist der kaiserlichen Gnade, welche alle Völker gleich väterlich behandelt haben will, fremd, folglich auch ein Unrecht gegen die Völker der vormaligen ungarischen Nebenländer. Ich meine, die Serben und Romanen in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate haben mit den Ungarn so lange eine gemeinsame Verfassung gehabt und waren mit ihnen so lange vereinigt, bis der magyarische Volksstamm eine Suprematie für sich über alle anderen Völker vindicirt und errungen hat. Das gute und legitime Recht des Königreiches Ungarn wird nicht verkannt; nur ist es nicht billig, zu wünschen, daß alle übrigen, sowohl in Ungarn, als in den früheren Nebenländern ebenso berechtigt ansäßigen Volksstämme ihr Recht auf die eigene und innere Verwaltung aufgeben sollen. Denn das heutige

Bedürfniß verlangt die innere Entwicklung und die innere Selbstverwaltung. Die alte sogenannte vormärzliche Landesverfassung Ungarns ist durch einen Zufall beseitigt, aber auch die neue, vom Jahre 1848 sich datirende Verfassung ist, abgesehen von den Beziehungen zum Gesammtstaate, für die Völkerschaften kaum erwünscht. Die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat ist von verschiedenen Völkern bewohnt und zählt verhältnißmäßig nur wenige magyarische Bewohner. Das Nationalleben und die Sprachenunterschiede, welche früher bei der Uebung einer gelehrten todten Sprache, nämlich der lateinischen, im öffentlichen Leben nicht störend waren, haben in der jüngstvergangenen Zeit bedauerliche Katastrophen herbeigeführt. Denn das Königreich Ungarn hat bereits die magyarische Sprache als Geschäftssprache ausgeübt und der magyarische Volksstamm in richtiger Anerkennung seiner Aufgabe nichts unterlassen, seiner eigenen Sprache auch unter den fremden Elementen Verbreitung zu verschaffen. Das Königreich Ungarn und dessen Hauptstamm mußte, wenn er nicht seinen natürlichen Beruf verkennen und sich nicht verleugnen sollte, auch fernerhin diesem Berufe nachstreben; daß aber diese Bestrebung eine erneuerte Uneinigkeit zur Folge haben mußte, beweist die jüngste Geschichte. Die Einverleibung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates in ein an Zahl überwiegendes fremdes Volkselement würde dem magyarischen Volksstamme Veranlassung geben, ungerecht zu sein, und würde die Entwickelung beider, anstatt zu fördern, nur hemmen und stören. Der Friede und die Eintracht, welche im eigenen Hause die kostbarsten Güter sind, würden dadurch nur gefährdet. Das slavische und romanische Volk in der Wojwodina ist der allerhöchsten Dynastie und dem geheiligten Throne immer treu und ergeben gewesen und wird, wie ich die volle Ueberzeugung habe, auch gegenwärtig und in aller Zukunft sich dieser Benennung „treue serbisch-romanische Nation" würdig erweisen. Als solche aber verdient sie nicht, mit dem Sprachzwange bestraft, viel weniger geopfert zu werden.

„Das sind, kais. Hoheit und hochverehrte Versammlung! die in der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate in dieser Beziehung herrschenden Wünsche, Ansichten und Meinungen, zu denen ich mich auch bekenne und gemäß derselben ich, wenn es zulässig ist, folgenden Antrag stelle: daß bei dem Umstande, als Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser

Banate eine von Ungarn unabhängige Stellung
dem Lande freizustellen geruhte, sich über die Ver
einem anderen Kronlande frei auszusprechen, o
Wunsch zu äußern, daß das Territorium der ser
wodschaft und des Temeser Banates für ein eige
des Reiches gesetzlich erklärt werde, — die Entsc
diese noch offene Frage dem Landtage und r
Landesvertretung der serbischen Wojwodschaft und
Banates überlassen werden soll."

Graf Szécsen: „Es wird mir wohl gest
mir in Betreff des Gegenstandes, der von dem
redner erwähnt worden ist, ein paar Worte zu s
werde mich nicht lange dabei aufhalten, weil ich
die Entscheidung dieser einzelnen Frage, wie wi
sein mag, und welche bedeutende Beachtung an
Herrn Vorredner entwickelten Ansichten verdiene
streitig zufolge der Auffassung, welche vom Com
Reichsrathes aufgestellt wurde, auf ein anderes
weisen wäre.

„Nur zur Aufklärung des thatsächlichen
erlaube ich mir zu bemerken, daß die mit den ehe
als gewichtigen Worten des Herrn Vorredners
genommene Achtung vor den Anforderungen u
der serbischen Nation, welcher er ihre alten Privil
zu sehen wünscht, von Niemanden — ich glaube
aller Ungarn ohne Unterschied der Meinungen
können — von Niemandem in Frage gestellt wir
was in Frage steht, ist, ob die Lostrennung
Wojwodschaft nicht allein von den Verwaltungs
vom politischen Körper des Königreiches Ungarn
Art der Lösung ist, welche einerseits das Rec
rischen Krone am meisten beachtet und andererse
lichen Wünschen und Bedürfnissen der serbischen
entspricht.

„Daß über diese Frage die verschiedenartig
vorwalten können, ist nicht in Abrede zu stellen
die Billigkeit und das patriotische Gefühl des
redners werden es anerkennen müssen, daß, so
Volksstämmen und den berechtigten historischen
und Privilegien seines Volkes Genüge geleistet
es für die Ungarn, die zufälliger Weise dem
gebiete der serbischen Wojwodschaft und dem T
angehören, ein[illegible]es und unerquickliche

muß, wenn man ihnen ein Vaterland octroiren will, welches ihnen bisher fremd war. Diese Angelegenheit ist jedenfalls eine Sache der weiteren Erwägung; die Entscheidung hierüber liegt in den Händen und in dem Willen Sr. Majestät des Kaisers. Die Rücksichten, die hier vorgebracht worden sind, werden dabei bestimmt nicht übersehen werden, und ich habe mir nur deshalb erlaubt, das Wort zu nehmen, um den geehrten Herrn Vorredner zu versichern, daß, welches immer die Lösung dieser Frage sein wird, dieselbe in meinen Augen wenigstens keine vollkommen befriedigende sein und dem allgemeinen Interesse der Monarchie und speciell meines Vaterlandes Ungarn nicht entsprechen könnte, wenn man sie nicht in solcher Weise einzurichten weiß, daß sie dem berechtigten Nationalgefühle, den historischen Erinnerungen und der nationalen Gleichstellung der serbischen Nation entspricht."

Graf Haller: „Durch Befehl Sr. Majestät zum Mitgliede dieser hohen Versammlung berufen, kenne ich als Soldat kein anderes Gebot, als dem allerhöchsten Willen Folge zu leisten.

„In diesem Sinne und eingedenk meines Eides werde ich mir erlauben, meine Ansichten ohne Rücksicht auf Gefallen oder Tadel zu äußern. Die Veranlassung, durch welche Se. Majestät der Kaiser sich bestimmt fand, den verstärkten Reichsrath einzuberufen, war die Finanzlage der Monarchie. In dieser Beziehung sind die Vorlagen vom Comité geprüft und die Verhandlung dem hohen Reichsrathe unterbreitet worden.

„Ich gehöre nun unter diejenigen, die in der Zunahme der Consumtion einzelner Artikel und dem hie und da sich zeigenden Flitter von Luxus, besonders in den niederen und minder vermöglichen Volksclassen den Wohlstand eines Volkes nicht begründet finden. Die ernste Lage der Finanzen, welche der Comitévortrag angedeutet hat, steht nach meiner Ansicht im Zusammenhange mit der großen Ausfuhr des Conventionsgeldes in das Ausland, durch den Passivhandel, durch die Staatsschuldenzinsen und durch den Bezug ausländischer Artikel. Das Abfließen des inländischen Silbers rief Schwankungen in der Valuta hervor, aus welchen einzelne Börsenspieler Gewinn auf Kosten des Vermögens aller übrigen Bevölkerungsschichten ziehen, und vermindert ebenso, wie das Deficit im Staatshaushalte, den öffentlichen Credit.

„Ich halte diese Angelegenheit für eine der ernstesten in der Monarchie und wünsche, daß alles Mögliche angewendet werden möge, um mit der Zeit Abhilfe zu schaffen."

Credit wieder herzustellen. Das Comité hat im Einklange mit Sr. Excellenz dem verehrten Herrn Leiter des Finanzministeriums darauf hingedeutet, daß nicht blos die Finanzoperationen zu verbessern wären, sondern daß glückliche politische Institutionen diesen verbesserten Zustand auch anbahnen sollen.

„Ich glaube, vor Allem sind die Beförderung der natürlichen Beziehungen des Handels durch glückliche Handelsverträge und die Hebung des Handels nach dem Auslande überhaupt, die günstige Steuervertheilung, die Hebung der inneren Industrie, die Mittel, die der Finanzverwaltung zu Gebote stehen, um nach und nach neue Quellen für die Finanzen der Monarchie aufzufinden, wobei glückliche Institutionen diese Bestrebungen fördern müssen. Alles dies wird aber nicht hinreichen, wenn nicht auch der patriotische Sinn im Allgemeinen in der Monarchie diesem Unternehmen seine Hilfe verleiht. Ich glaube, so lange man sich nicht gewöhnt, aus Rücksicht des höheren Patriotismus sich einzuschränken, für das Allgemeine auch zu entbehren, so werden alle Bemühungen der Regierung nur sehr langsam ihre Früchte tragen können. Die Regelung des Staatshaushaltes für die normale Zeit sollte so geschehen, daß früher die Berechnung der Einkünfte und darnach die Berechnung der Ausgaben gemacht wird, daß ferner nicht nur in der Sphäre der Administration, sondern außerhalb derselben jedes Individuum trachten möge, den Staatsschatz wo möglich zu schonen, statt denselben für, wenn auch nicht gerade unerlaubte, so doch entbehrliche Ausgaben in Anspruch zu nehmen. Das sind, glaube ich, die Factoren, die, wenn sie in Allem haushälterisch beobachtet würden, große und bedeutende Summen im Laufe der Zeit der Regierung zur Disposition stellen und die Ordnung der Finanzen möglich machen würden.

„Außerdem sollte der patriotische Sinn, den ich in allen Unternehmungen des Staates und in dessen Gebarung als den wesentlichsten Factor betrachte, dahin wirken, daß nicht um schnöden Gewinnes willen große Massen Silber und Gold ins Ausland ausgeführt werden, daß nicht Luxusartikel, die entbehrlich sind, blos darum, weil sie ausländisch sind, beigeschafft werden müssen und hierdurch eine Menge Geld außer Land geht, welches im Lande bessere Früchte tragen würde.

„Das sind meine Ansichten über die Finanzlage und ich habe mich verpflichtet gehalten, sie auszusprechen.

„Was die Autonomie betrifft, die zur Hebung der Finanz-

lage beitragen soll, so ist der allgemeine Wunsch darnach so öffentlich ausgesprochen worden, daß ich mir darüber keine weitere Bemerkung erlaube; nur glaube ich, daß die gewünschten Institutionen auch den finanziellen Kräften entsprechen, daß sie ihrer Natur nach wohlfeiler sein müssen, als die bisherigen.

„Bei den Institutionen, die gegeben werden sollen, ist in meinen Augen die Gleichheit blos eine äußere Form, die, wenn sie nicht vom geistigen Hauche getragen und belebt wird, von wenig Charakter und Dauer sein dürfte; ich glaube vielmehr, daß der Gehalt der Institutionen in ihrer geistigen Einheit gesucht werden müsse. Damit will ich gesagt haben, daß die Reichseinheit nach meiner Ansicht nicht in der Form, sondern im Geiste zu suchen ist, und diese geistige Einheit — ich ehre alle hier vorgebrachten Ansichten über die pragmatische Sanction und andere politische Nothwendigkeiten, welche die Monarchie zusammenhalten müssen — diese geistige Einheit ist nach meinem Gefühle wesentlich und hauptsächlich in unserem Herrn, Sr. Majestät dem Kaiser, in der Dynastie und im allerhöchsten Throne zu suchen.

„Jeder Volksstamm kann nur darin seinen Hort, seine Garantie und seinen Schirm finden. Wenn der patriotische Geist allgemein in diesem Brennpunkte der österreichischen Monarchie concentrirt wird, dann wird die Reichseinheit hergestellt sein, unter was immer für Formen die verschiedenen Provinzen nach ihrer Eigenthümlichkeit reorganisirt sein mögen.

„Es sind hier die Ansichten der Majorität und Minorität erörtert worden; ich muß gestehen, daß ich lange Zeit bemüht war, den wesentlichen Unterschied dieser beiden Anträge zu finden. Eigentlich klar ist er mir durch den Vortrag des Herrn Reichsrathes Baron Herbert geworden, welcher deshalb der Minorität beistimmte, weil dieselbe den Antrag auf autonome Communalverwaltung, Landesvertretung und Centralvertretung durch den Reichsrath gestellt hat. Wie ich glaube, stimmt dies auch beiläufig mit dem Majoritätsantrage zusammen und ich kann keinen anderen wesentlichen Unterschied auffinden, als daß der Majoritätsantrag die autonome Einrichtung jeder Provinz ans Alte, je nach der Eigenthümlichkeit des Landes anknüpfen, der Minoritätsantrag aber eine gleiche Verfassung für alle Kronländer in Antrag bringen will.

„Wie ich den Minoritätsantrag im Einklange mit dem allerhöchsten Patente Sr. Majestät vom 19. April 1
fasse, wo Se. Majestät die Herstellung der autono

nisation der Comitate in Ungarn mit Rücksicht auf die obwaltenden neuen Verhältnisse zugesichert und die Landesvertretungen als jenen Körper bezeichnet hat, aus dem die Wahl der zeitlichen Reichsräthe hervorgehen soll, glaube ich nur dem allerhöchsten Willen zu gehorchen, wenn ich in diesem Sinne bei vollständiger Wahrung der allerhöchsten Autorität Sr. Majestät des Kaisers in allen Dingen, die des Reiches unentbehrlich sind, um einerseits im Innern den Leitfaden der verschiedenen Administrationen in einer kräftigen Hand zu halten, anderseits die Machtstellung Oesterreichs nach Außen zu sichern, überhaupt die vollkommen freie Handhabung der ganzen Reichseinheit immer in Händen zu halten, mit dem Majoritätsantrage, so weit er damit in Einklang zu bringen ist, stimme.

„Ich füge nur hinzu, daß ich mich sehr glücklich schätzen würde, wenn in dieser hohen Versammlung das erhebende Beispiel einer vertrauensvollen Einmüthigkeit mit der Regierung Sr. Majestät gegeben, und derselben so eine neue Potenz der Macht verliehen würde, welche in der Beherrschung der Gemüther liegt, und den Staatsmännern, denen das Steuerruder des Staatsschiffes anvertraut ist, die Kraft verleihen würde, auch bei hochgehenden Wogen das Staatsschiff zwischen den drohenden Klippen ungefährdet und glücklich durchzuführen."

Fürst Auersperg: „Als eines der Mitglieder des Comités, welche dem Majoritätsvotum beigestimmt haben, bedarf es wohl nicht erst der Erklärung, daß meine Ansichten, Wünsche und Gefühle vollkommen treffend und in ihrer ganzen Bedeutung in diesem Votum den Ausdruck gefunden haben. Auch wurde von mehreren der hochverehrten Mitglieder dieser Versammlung die Principienfrage in eben so eingehender, als edler, in ebenso klarer und richtiger, als erhebender Weise behandelt, daß mir nichts erübrigt, als von ganzer Seele den Wunsch auszusprechen: es möge mit Hilfe Gottes im Sinne dieses Votums frisch, kräftig und treu gehandelt werden.

„Alle Völker des großen Kaiserthums sind durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ihr Bestand und ihre Größe nur in einem starken, einigen Oesterreich liegen könne. Wir haben gottlob unser Palladium in der geheiligten Person unseres legitimen Monarchen, in den geschichtlichen Rechtsgrundlagen unseres Vaterlandes. Diesem Leitsterne sind Oesterreichs Völker gefolgt in Glück und Unglück, zu Ruhm und Ehre, treu

ıt durch Jahrhunderte. Dieſes Palladium, welches wir ottes Hand erhalten haben, durch moderne Staats- neute zu entweihen, kann keinem Staatsmanne bei- t.

ı liegt nach unſerer getreuen Meinungsäußerung in inden unſeres geliebten Monarchen, daß er den alten aar entfalte und darthue, wenn auch Europa Luſt ſollte, aus den Angeln zu gehen, werde Habsburgs ın der Spitze der beglückten Völker Oeſterreichs in nkenden Welt ſich zu erhalten vermögen."

:ſt Liechtenſtein: „Ich habe die Ueberzeugung, daß ıjoritätsantrag, indem er die Wünſche und Rechte, ſo Bedürfniſſe der Kronländer vollkommen berückſichtigt, ı die vollen Rechte der Krone gewahrt wiſſen will; daß vollem Sinne will, daß dem Kaiſer das ſein ſolle, s Kaiſers iſt. So faſſe ich wenigſtens den Majori- rag auf, und das iſt auch der Grund, warum ich ihm ne.

n Minoritätsantrage ſehe ich eine Farbe, welche mir ie Rede eines der Herren Reichsräthe klar geworden dieſe Farbe iſt nicht die meinige: ich kann daher der tät nicht beiſtimmen. Ich finde auch eine Vereinigung jorität mit der Minorität gerade aus dieſer Rückſicht denkbar, ſo ſehr ich ſie auch wünſchen würde.

ı der Idee eines Parlaments, eines öſterreichiſchen ients in neuem Schnitte, ſehe ich eine Wiederholung ıurmbaues von Babylon. Wir haben ihn ſchon einmal und die Jahre 1849 bis 1851 waren uns Beweiſe e Unhaltbarkeit eines ſolchen Gebäudes. Es würde gleich dem erſten Thurmbaue von Babel, nicht aus- werden und einſtürzen.

lit dieſem Antrage könnte ich mich ſchlechterdings nicht ıden. Ich glaube dagegen, daß bei einer richtigen Auf- ; und bei einer richtigen Durchführung der im Majori- ıum enthaltene Rath ein guter iſt; die Entſcheidung r kann allein Sr. Majeſtät dem Kaiſer zuſtehen, Ihm wir vertrauen, von Ihm müſſen wir ſie hoffen.

ch kann nicht anders als glauben, daß die Völker Oeſter- dann um den Thron ſtehen werden, wie die Armee die in einem ähnlichen Sinne immer geleitet und ge- vorden iſt. Auch ſie beſteht aus verſchiedenen Stäm- ie Stämme ſind vereinigt, ſie ſind von jeher von ihren n im Sinne ihrer Stämme geleitet worden, und un-

Armee ist ein prächtiges Gebäude. Ich stimme also vollkommen dem Majoritätsantrage bei!"

Reichsrath Freiherr v. Salvotti: „Ich habe mich als Mitglied des Comités dem Majoritätsvotum angeschlossen. Ich habe hierbei nicht verkannt, daß die Andeutungen desselben etwas vag und daher einer verschiedenartigen Auslegung fähig seien. Nachdem jedoch der Reichsrath nicht zur Vorlegung eines Programmes berufen ist, so scheint es mir, daß man sich mehr an den Geist, in welchem der Antrag gestellt ist, halten, als mit der Auslegung der Worte bemühen sollte.

„Wenn je ein Mann von der Nothwendigkeit einer starken centralen Macht in Oesterreich überzeugt war, so bin ich es. Wir haben uns nicht mit der Theorie eines Staates überhaupt zu beschäftigen, sondern haben eine bereits stehende Monarchie vor uns, über deren weitere Schicksale wir nicht zu entscheiden, sondern nur Wünsche und Andeutungen über den Weg, der nach unserer Ueberzeugung betreten werden sollte, anzugeben haben, um eine starke Centralkraft zu schaffen.

„Oesterreich ist ein so eigenthümlich gegliederter Staat, daß wir auf dem Continente Europas keine andere Großmacht von dieser Gliederung finden.

„Es besteht nicht aus Einem Lande, nicht aus Einem Volke, sondern aus mehreren Ländern und Völkern, welche zusammengekittet sind. Was hält aber diese Länder und Völker zusammen? Etwa die Gewalt? — Nein! — Also der Gedanke an die Wohlthaten, welche aus dem Gesammtverbande allen Bestandtheilen des Reiches zufließen. Auch dieser Gedanke allein kann meines Erachtens nicht zur Anhänglichkeit erwecken, deren wir bedürfen.

„Vortheile können nur durch den Verstand erwogen und geschätzt werden, Begriffe erwärmen das Herz nicht, das Herz braucht ein Gefühl, und dieses Gefühl muß der menschlichen Natur entsprechen. Wir müssen etwas vor unseren Augen haben, wofür wir uns erwärmen können, oder wir müssen auf jenes Gefühl verzichten, welches die verschiedenen Völker in einem Gesammtverbande erhalten kann. Die Anhänglichkeit an den Monarchen allein ist dieses Band, erzeugt durch die Dankbarkeit für Wohlthaten, welche die Völker Oesterreichs seit Jahrhunderten dem Kaiserhause verdanken. Die Bedingungen der Erhaltung dieser Anhänglichkeit liegen nicht in künstlich aufgebauten Systemen, sondern in dem Glückseligkeitsgefühle, welches die Völker unter jener Regierungsweise durchdringt, nach welcher sie sich sehnen.

„Wir haben in Europa zwei andere große Mächte, Frankich und Preußen; Frankreich ist eine ungeheure Centralacht. Wie ist es ihm aber gelungen, dieses Ziel zu erreichen? urch den Sturm der Revolution, die alle Einrichtungen r Vorzeit zerstört, verschiedene Provinzen, in welche Frankich zerfiel, zusammengeworfen, und das ganze Territorium 86 Departements getheilt hatte, so daß die Vergangenheit llig ihr Recht verlor. Frankreich ist nun eine große Cenalmacht, von den neuen Ideen getragen; die Folgen davon nnen wir Alle.

„Preußen ist auch eine große Monarchie. Preußen hat lerdings eine allgemeine Gesetzgebung, allein diese allgeeine Gesetzgebung kam am Rheine nicht zur Anwendung. ort erhielt Preußen eine fremde Gesetzgebung in Kraft. arum? Weil die Völker des Rheines sie gewünscht haben. elbst in den altpreußischen Ländern wurden, als Preußen n Jahre 1792 das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gechtsordnung einführte, die localen Gewohnheitsrechte beacht und die allgemeinen Gesetze provinciell für Ost- und Westeußen modificirt. Drei Capitel des zweiten Theiles des allemeinen Landrechtes wurden in drei Ländern außer Kraft esetzt. Ich finde aber nicht, daß dadurch die Macht Preußens ermindert worden wäre.

„Nur in der Zustimmung der Bevölkerung zu den Maßegeln der Regierung liegt die wahre Kraft eines Staates, icht in der Einheit der Gesetzgebung. Darin besteht eben der roße Fehler in Oesterreich, dessen Wirkungen wir schon erogen haben, daß die Kraft in der Einheit der Gesetzgebung esucht wird. Was ist eine Gesetzgebung, welche die Formen ür den Proceß vorzeichnet und die Rechte regelt, welche dem inzelnen gegenüber den Anderen zustehen? Sie ist nur Mitel, um die Völker zufrieden zu stellen. Und besitzen wir denn irklich eine einheitliche Gesetzgebung, wenn wir ein allgeeines Gesetz in allen Ländern der Monarchie einführen?

„Wir haben einen gleichen Buchstaben, ob aber ein gleiches echt, das ist die Frage!

„Das Recht findet man nicht in den Büchern, das Recht indet man im Gefühl! Es ist ein geistiges Eigenthum des Menschen, wie die Sprache.

„Die alte Sage erzählt: das Recht hat, wie die Sprache, inen göttlichen Ursprung. Die Gesetzgebungen sind berufen, as Gefühl des Rechtes zu entwickeln und näher zu bestimnen, um alle jene Schwankungen, welche das Recht ohne

Gesetz nothwendig erleiden müßte, zu beseitigen. Allein ist
gedenkbar, frage ich, in einer Monarchie, wo zehn Völ
zusammenwohnen, wo zehn verschiedene Sprachen gesproch
werden, auf einmal, wie mit einem Zauberschlage, dieses
fühl des Rechtes nach dem Buchstaben eines und desselb
Gesetzes zu regeln?

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wurde auch i
lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt, und ke
Land hat es so sehr verehrt, gewürdigt und studirt wie dies
Kronland. Warum meine Herren? Weil die Juristen dies
Landes die Quellen vollkommen kannten, aus welchen d
bürgerliche Gesetzbuch geschöpft ist. Aber die Bevölkerung w
nicht so blind, daß sie nicht auf jene Wünsche und Bedü
nisse des Landes aufmerksam gemacht hätte, die in dem a
gemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht befriedigt sind.
wurden hierüber Entwürfe vorgelegt und besonders aufme
sam gemacht, daß die Formen der Testamente, wie sie i
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt sind, nicht a
die Italiener passen. Ein Italiener, dem man sagen würd
mit zwei Zeugen (denn der dritte kann vielleicht gestorb
sein) kann ich eine Erbschaft dem legitimen Erben entziehe
würde über einen solchen Satz erschrecken. Wir brauchen stre
gere Formen in diesem Lande und haben demgemäß ein
Entwurf vorgelegt, der aber unerledigt blieb. Nicht mind
hat sich gezeigt, daß die Stellung der Ehefrau nach dem a
gemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eine für die Rechtsansch
ungen und für die Praxis dieses Landes vollkommen unpe
sende ist. Eine Ehefrau wird von unserem allgemeinen bü
gerlichen Gesetzbuche als eine vollkommen selbstständige Pers
betrachtet, sie kann zu Gunsten des Ehemannes Bürgschaft
und Verbindlichkeiten übernehmen, sie kann mit dritten Pe
sonen Verbindlichkeiten eingehen, als wenn ihre Stellu
nicht eines Schutzes bedürfte: eines Schutzes einerseits geg
den mächtigen Einfluß des Mannes, dem keine Frau, die ihr
Mann liebt, sich entziehen kann; anderseits eines Schutz
von Seite des Mannes selbst, um sie vor den Verführung
dritter Personen zu bewahren. Bei den Italienern dageg
hatten immer die Bestimmungen des vellejanischen Senat
Consultum nach dem römischen Rechte gegolten, und die Röm
waren große praktische Kenner nicht nur des Rechtes, sonde
auch der Natur. Wenn ich nun jene Länder betrachte, wel
die römische Gesetzgebung vollkommen ignorirt hatten, so fra
ich, wie es denn möglich sein soll, daß diese Länder in d

Geist, in die Würdigung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehörig eingehen konnten, wenn ihnen jene Vorbedingungen abgingen, die in größerem Maße die Italiener besessen haben. Sie konnten sich unmöglich von ihren früheren Gewohnheiten, Rechtsanschauungen und Ansichten losmachen. Wir haben also nicht die gleiche Gesetzgebung, wir haben das gleiche Papier, die gleichen Buchstaben. Wenn wir aber die Bevölkerung zufrieden stellen wollen, so werden wir sie gewiß nicht durch diese formelle, im Grunde nichts heißende Gleichheit der Gesetzgebung mißmuthig machen dürfen.

„Die Kraft der Centralverwaltung liegt, glaube ich, nicht darin, ob ein oder zwei Gesetzbücher in dem Bereiche des Staates in Geltung sind, sondern in der Zufriedenheit des Volkes.

„Nachdem ich gehört habe, mit welchem Feuer die geehrten Mitglieder des Comités, welche Ungarn und den ehemaligen Nebenländern desselben angehören, sich gegen das Aufdringen eines fremden, ihren Anschauungen vollkommen unbekannten und widerstreitenden Gesetzbuches ausgesprochen haben, so muß ich bekennen, daß es äußerst nothwendig ist, diesem Wunsche zu entsprechen.

„Wenn die Gesetze nach den inneren Verhältnissen der Länder eingerichtet werden, so sind wir der Dankbarkeit der Bevölkerung gewiß, und in der Dankbarkeit wurzeln auch die Gefühle der Anhänglichkeit.

„Wir sind in einer Zeit, wo wir auf die wahren Factoren der Macht Oesterreichs aufmerksam sein müssen; wenn wir im Innern zufrieden sind, so werden wir auch stark nach Außen sein. Se. Majestät wird auch heute von jenem Gefühle der Anhänglichkeit umgeben, welches in früheren Zeiten sich so glänzend gezeigt hat. Diese Anhänglichkeit, welche für die Erhaltung der Macht Oesterreichs entscheidend ist, hängt aber nicht von einer gleichen Gesetzgebung ab.

„Ich trete daher mit voller Beruhigung dem Majoritätsvotum bei, obgleich ich zugeben muß, daß wenn das darin enthaltene Wort „Autonomie" für sich allein aufgefaßt und diese Autonomie nicht mit jener Beschränkung angenommen wird, welche die Erhaltung des Gesammtverbandes erheischt, dieß äußerst gefährlich sein würde. Dasselbe gilt von der Erwähnung der innern Legislation. Ich glaube, man meint hier nur jene Gesetzgebung, die das Land betrifft, und hierüber, glaube ich, ist die Landesvertretung die beste Richterin. Sie hat nicht die Gesetzgebungsgewalt, sie beantragt nur

mit dem Unterschiede, daß Se. Majestät bei Genehmigu ihrer Anträge vollkommen beruhigt sein kann, daß dieselb den wahren Bedürfnissen der Völker entsprechen, was n dem bisherigen Systeme Niemand verbürgen kann."

Abt Eder: „Es möge auch mir gestattet sein, zu d großen Debatte des Tages mein Schärflein beizutragen. I hoffe dabei auf Nachsicht, da ich bisher noch nie die Gel auf die Probe gesetzt habe. Ich hielt es für unbescheiden, n meiner Ungewohnheit in politischen Reden an den Erörtern gen Theil zu nehmen, bei welchen so viele, durch Rednerga politische Einsicht und Erfahrung hervorragende Mitglied dieser hohen Körperschaft auf den geistigen Kampfplatz trat Ich scheute mich davor um so mehr, da mir — dem Vert ter des kleinsten Kronlandes — auch nicht das Gewicht Statten kommt, welches die Größe anderer Kronländer Gunsten der Aeußerungen ihrer Vertreter in die Wagsch wirft. Heute aber halte ich es für meine Pflicht, den Sta punkt zu bezeichnen, welchen ich in den vorliegenden wichtig Fragen einzunehmen entschlossen bin.

„Wenn ich hervorhebe, daß ich, von deutschem Stam und Salzburg meine Heimat nennend, das ga Oesterreich als mein Vaterland im politischen Sin betrachte, so ist mit diesen drei Worten mein politisch Glaubensbekenntniß ausgesprochen. — In nationaler Hins halte ich es unumwunden mit dem von Sr. Majestät proc mirten Grundsatze der Gleichberechtigung — Wind u Sonne sind gleich getheilt zwischen allen Stämm und Sprachen im Kaiserreiche.

„Die deutsche Nationalität ist fremd jeder künstlich Propaganda; die Macht der deutschen Sprache liegt ihrer territorialen Ausdehnung, in ihrer hohen Ausbildu in ihren Erfolgen für die Wissenschaft, für die Humanit In Oesterreich kommen ihr noch zwei besondere Momente Statten: sie ist die Sprache unseres erlauchten Kaiserhau und sie ist das sichtbare Band, welches Oesterreich mit Deutsc land verknüpft und durch diese Vereinigung Centraleur zum Horte und Regulator des europäischen Gleichgewich macht. Im Genusse dieser natürlichen Kräfte bedarf d Deutschthum in Oesterreich keiner künstlichen Nachhilfe du Regierungsmaßregeln; alles Solche ist vom Uebel, bedr die Gleichberechtigung anderer Stämme und Sprachen u schadet dem deutschen Elemente weit mehr, als es ihm nü Darum kein Vorrecht, nur gleiches Recht für Alle!

„Ich nenne Salzburg mein engeres Vaterland, meine imath. Man braucht nicht einem großen Lande zu entmmen, um das Land seiner Geburt mit innigster Liebe zu fassen. Mein Heimathland, mit allen Reizen der Natur chmückt, mit seinen biederen, treuherzigen Bewohnern, sitzt und verdient eben so sehr die Anhänglichkeit aller ner Söhne, wie irgend ein anderes Land im Kaiserstaate.

„Mein Heimathland, wenn auch jetzt klein geworden in nem Umfange, hegt und pflegt große geschichtliche innerungen. Vor Jahrhunderten reichte sein civilisaischer, sein religiöser und politischer Einfluß r alle Alpenländer bis an die Gestade der Adria und tief ab im Stromgebiete der Donau. Tausendjährig war e Souverainetät; erst im jetzigen Jahrhunderte brach zusammen vor den Stürmen der Revolutionskriege. Im hre 1806, gerade damals, als im „Kaiserthume Oesterreich" Erblande und die Länder der ungarischen Krone sich einten, nen wir Salzburger zum ersten Male unter das Szepter sterreichs, und obwohl fast das jüngste Kronland, steht lzburg doch keinem nach in der Treue zu seinem iser, in der Opferwilligkeit mit Gut und Blut für s große Gesammtvaterland. Wir Salzburger legen auf die lbstständigkeit unseres Heimathlandes, so weit sie mit den ziehungen zur Gesammtmonarchie vereinbar ist, gewiß en so viel Werth als irgend ein anderes Land, und ich aube mir das hier zweifach zu betonen; einmal im Hinke auf den Gegenstand der heutigen Debatte, zugleich aber ch um der schmerzlichen Empfindung den Ausdruck zu ben, von welcher mein ganzes Heimathland bei dem jüngst lebenden Verluste seiner administrativen Selbstständigkeit rchdrungen ward.

„Das 21ger Comité und der hohe Reichsrath gedachte ßher nur der Wünsche und Besorgnisse jener Länder, die t einem ähnlichen Verluste erst bedroht sind. Vertrauens- ll blickt mein Heimathland zum allerhöchsten Throne empor, bittet und hofft, daß, sobald die Verhältnisse es zulassen, : kaiserliche Gnade ihm wieder die Institution einer eigenen ndesverwaltung gewähren möge, unter der seit 1848 Stadt d Land einen raschen Aufschwung nahm, und die es nur merzlich vermißt.

„Gewähre uns Se. Majestät diese tiefgefühlte Bitte und be man bei der Regelung unserer eigenen, ich möchte sen unserer häuslichen Angelegenheiten, den B

tern der Gemeinden und des Landes die autonome Wirksamkeit, so sind die Wünsche erfüllt, welche Salzburg vom Standpunkte der Gleichberechtigung gegenüber den anderen Kronländern zu hegen hat.

„Ich habe Salzburg mein Heimathland, Oesterreich aber mein politisches Vaterland genannt. Damit habe ich mich als Anhänger der Reichseinheit erklärt. Ich bin ein Anhänger derselben als treuer Unterthan Sr. Majestät, denn von dem Momente der Thronbesteigung an hat unser allergnädigster Kaiser und Herr die Einheit des Reiches als die oberste Regierungsmaxime bei allen Gelegenheiten ausgesprochen. Ich bin ein Anhänger derselben als aufrichtiger Patriot, weil ich in diesem ernstgemeinten Principe die sichere, ja alleinige Gewähr erblicke für das Gedeihen und für den Bestand des Vaterlandes. Ich bin endlich ein Anhänger derselben von dem speciellen Standpunkte als Salzburger. Wer klein ist, ist für sich allein schwach; naturgemäß wird er gedrängt zum Anschlusse an Andere. Jedes kleinere Kronland kann nicht anders als im Gesammtreiche die sichere Garantie seiner Individualität und zugleich die politische Bedeutung suchen, die es für sich allein nicht erringen kann.

„Welches Land aber im Kaiserthume Oesterreich ist für sich allein nicht klein zu nennen gegenüber den Strömungen der Zeit, die überall unwiderstehlich zu großen Staatenbildungen hindrängen.

„Was ich also zu oberst begehre von dem großen Werke der inneren Organisation Oesterreichs, ist die Feststellung des kaiserlichen Grundsatzes der Reichseinheit und diejenigen Institutionen, welche in Folge des Principes der Autonomie und zur Sicherung der Reichseinheit die Weisheit und Gnade Sr. Majestät anzuordnen und zu verleihen finden wird.

„Lege ich nun die vorliegenden Anträge der Majorität und der Minorität des Einundzwanziger-Comités auf den Prüfstein der hier entwickelten politischen Anschauungen, so finde ich diesen meinen Anschauungen in dem Majoritätsvotum weit weniger und viel unklarer Rechnung getragen, als in dem Minoritätsvotum, und muß daher für das letztere stimmen."

Freiherr v. Petrinó: „Ich trete dem Majoritätsvotum bei, weil ich ebenfalls die Ueberzeugung, welche schon sehr viele Redner in dieser hohen Versammlung ausgesprochen haben, theile, daß die Größe, Macht und Zukunft Oesterreichs nur gesichert sein kann, wenn Oesterreich jene Bahnen einschlägt, die das Majoritätsvotum vorgezeichnet hat. Wenn ich die Hauptgrundsätze

des Majoritätsgutachtens näher betrachte, so finde ich, daß dasselbe auch mit den Rechten und Institutionen, die das Land, dem ich anzugehören die Ehre habe, als es zu Oesterreich kam, besaß, vollständig übereinstimmt. Die Anerkennung der historisch-politischen Individualität sichert die Unabhängigkeit dieses Kronlandes, welche es besaß, indem es als ein Theil der Moldau durch einen besondern Staatsvertrag zu Oesterreich kam. Man wird vielleicht den Zweifel hegen, ob solche Institutionen schon im Lande vorhanden sind, und ob Anknüpfungspunkte sich vorfinden, um die neu einzuführenden an die bestehenden historisch-politischen Institutionen anzureihen. Ich muß aber bestätigen, daß das Land, schon als es zu Oesterreich kam, Institutionen besaß, welche mit dem Grundsatze vollkommen übereinstimmten; das Land hatte schon als Theil der Moldau eine freie Gemeinde, hatte Autonomie der inneren Administration und Legislation. Den Beweis dafür gibt die Provinz Bessarabien, welche auch ein Theil der Donaufürstenthümer, insbesondere der Moldau, war, und an Rußland fiel. Die Institution der Autonomie der Gemeinden besteht dort auch noch heute. Die Autonomie des Landes wird von Rußland noch immer geachtet, und ebenso die historisch-politische Individualität dieses Landes. Wir hatten, als wir zu Oesterreich kamen, nicht einmal das Unterthänigkeitsverhältniß, welches bei uns erst unter der Regierung Kaiser Josephs eingeführt und uns sammt den Patrimonialgerichten aufgedrungen wurde. Wir hatten eben die freien Institutionen, welche das Majoritätsvotum heute vorschlägt. Wenn die Regierung die beantragte Bahn einschlägt, so hat sie in Bezug auf die Bukowina dieser einfach nur jene Institutionen zurück zu geben, die dieses Land bei der Occupirung durch Oesterreich besaß. Nur Eines vermisse ich in dem Antrage, und zwar eine Vorsorge in Betreff der Confessionen.

„Ich leiste Verzicht darauf, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, weil ein Passus wegen der Regelung der kirchlichen Verhältnisse schon bei Besprechung der Angelegenheiten des Cultusministeriums ausgedrückt ist, und weil ich glaube, daß die Majorität des Einundzwanziger-Comités von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß ein allgemeiner Passus, hier aufgenommen, leicht den eigenthümlichen confessionellen Verhältnissen mancher Provinz nahe treten könnte.

„Ich theile vollkommen diese Ansicht und bin überzeugt, daß die einheitliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich unmöglich ist. Ich muß in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit der hohen Regieru

darauf lenken, daß die einheitliche Regelung der kirchlichen
hältnisse der griechisch-orientalischen Kirche und eine Unter
nung unter eine Hierarchie geradezu unmöglich ist, weil
eigenthümlichen Rechte, Privilegien und Verhältnisse der
zelnen Kronländer eine verschiedene Behandlung bedingen.
einheitliche Regelung würde in dieselben Inconsequenzen
fallen, in welche die politische Centralisation verfallen ist,
selbst bei der wohlmeinendsten Absicht würde sie, anstatt a
meine Zufriedenheit und Dank zu ernten, nur eine große
stimmung und Unzufriedenheit erzeugen. Ich glaube, daß
bei der Regelung dieser kirchlichen Verhältnisse man den Gr
satz, der in dem Majoritätsvotum ausgesprochen ist, beoba
solle, nämlich, daß jedes Kronland die Vorschläge Sr. Maj
zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse unterbreite, und
Se. Majestät diese Vorschläge in Einklang mit den Rechten
derer Kirchen bringe. Schließlich muß ich noch offen erklä
daß, wenn durch das Majoritätsvotum mein Land auch
vollkommen gesichert wäre, was nicht der Fall ist, da sich
Institutionen finden, an welche man die neuen Einrichtu
anknüpfen kann, ich doch für das Majoritätsvotum gesti
hätte, und zwar aus Vaterlandsliebe, aus Liebe zu einem
ßen, mächtigen Oesterreich, und weil ich mir ein großes, m
tiges Oesterreich ohne ein vollkommen befriedigtes Ungarn
vorstellen kann. Als ich nach Wien kam und der Reichsrath
noch in seiner Entwicklung stand, hat die Presse und jede öff
liche Stimme es laut ausgesprochen, daß, wenn der Reichs
eine Versöhnung mit Ungarn erreicht, er sehr viel geleistet h
würde; heute nun ist in dem Majoritätsvotum die Geleger
gegeben, nicht nur eine Versöhnung Ungarns, sondern die
friedigung aller Kronländer zu erzielen. Diesem Majorit
votum nicht beistimmen, heißt ein Feind Oesterreichs sein."

Freiherr v. Erggelet: „Bei der hohen Wichtigkeit uns
Aufgabe, und in Erwägung, daß Se. k. k. apostolische
jestät durch eine allerhöchste Verfügung zum ersten Male
aus verschiedenen Gliedern aller Kronländer gebildete
sammlung ins Leben treten ließ, welcher die Gelegenheit
boten ist, die Wünsche sowohl, als die Anliegen der Be
kerung an die Stufen des Thrones zu bringen und sie
umwunden und offen auszusprechen, wäre es von auße
deutlichem und unschätzbaren Werthe, wenn man Sr. M
stät ein ganz einhelliges Elaborat unterbreiten könnte.

„Ich hatte anfänglich der freudigen Hoffnung Raum
geben, daß eine Vereinigung zwischen beiden Parteien

finden würde. Im Laufe der Debatte wurde aber durch die ausgesprochenen Ansichten und Gegenansichten die Hoffnung in Frage gestellt, und ich glaube, daß es sehr schwierig, ja beinahe unmöglich sein wird, die Vereinigung anzubahnen. Ich meinerseits muß mich dahin erklären, daß ich dem Minoritätsvotum beitrete, und zwar aus dem Grunde, weil ich dasselbe nach meiner Anschauung klarer und präcisirter aufgefaßt finde, als das Majoritätsvotum, wie es auch die überaus glänzenden Reden beweisen, die wir in diesen Räumen vernommen haben, und welche zum Theile Commentare und Aufklärungen des Majoritätsvotums bilden und enthalten. Zum Schluß muß ich noch den Wunsch beifügen, daß, wenn auch nicht eine Vereinigung, so doch wenigstens eine Annäherung der beiden Parteien erzielt werden möge, und ich glaube, Derjenige unter uns, welcher im Stande wäre dies anzubahnen, würde die höchste Anerkennung ernten und dem nun bald vollendeten Werke die glänzendste Krone aufsetzen!"

Dr. Strasser: „Ich habe als Mitglied der Budgetcommission mit dem Minoritätsantrage gestimmt, und halte es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, um meine Meinung zu begründen. Wenn ich mich aber dazu auch nicht gemeldet hätte, so würde ich durch die Aeußerung des Herrn Reichsrathes Freiherrn v. Petrinó dazu veranlaßt worden sein, der den harten Ausspruch gethan hat: daß Derjenige, welcher der Minorität beitritt, kein Freund Oesterreichs sein könne.

„Als mir die hohe Versammlung die Ehre erwies, mich in dieses wichtige Budgetcomité zu wählen, haben sich die Herren Mitglieder wahrscheinlich von der Voraussetzung leiten lassen, daß, wenn ich auch vermöge meines Berufes und meiner Stellung kein gründlich gebildeter Staatsmann bin und jene Gewandtheit in der parlamentarischen Taktik und Beredsamkeit nicht entwickeln kann, wie sie anderen Herren dieser hohen Versammlung eigen ist, ich doch als practischer Jurist, der 26 Jahre dem Staate und dem allerhöchsten Kaiserhause theils in politischen, theils im judiziellen Fache gedient hat, und sich nun seit 7 Jahren als Rechtsanwalt im ununterbrochenen Verkehre mit den Parteien befindet, die Befähigung haben dürfte, die staatsmännischen Fragen mit praktischem Verstande zu erfassen und insbesondere über die tirolischen Verhältnisse und Zustände Aufschluß zu geben.

„Sie dürften sich vielleicht dazu auch dadurch haben bestimmen lassen, daß ich durch meine politische Haltung in-

Sturm der Revolution und zur Zeit, als der Feind an die Alpenpässe Tirols pochte, den Beweis geliefert habe, daß ich ein aufrichtiger, ehrlicher, dem Kaiserhause treu ergebener Deutsch-Tiroler bin.

„War meine Berufung in diese hohe Versammlung ein Zeichen ehrenvollen Vertrauens Sr. Majestät, so kann ich meine Wahl in das Comité nur als ein Zeichen der Anerkennung und wohlwollenden Gesinnung der Herren Reichsräthe für das kleine Tirol ansehen, und ich spreche demnach denselben nachträglich noch meinen Dank im Namen der Provinz aus.

„Ich glaubte, diese Bemerkung vorausschicken zu müssen, weil ich bei dieser Angelegenheit die Schlußreflexionen des Majoritäts-, sowie des Minoritäts-Gutachtens des Budgetcomités in schlichter Tiroler Weise, so gut ich es verstehe, einer Erörterung unterziehen, vom praktischen Gesichtspunkte aus erfassen und bis in ihre möglichen Consequenzen verfolgen will.

„Fasse ich daher, als ein Sohn rauher Gebirge, diese Angelegenheit etwas derb auf, so geschieht es im ehrlichen, offenen Kampfe, nach meiner Ueberzeugung gegen Principien und nicht gegen Persönlichkeiten oder gegen Männer, denen ich, wenn sie auch anderer Ansichten sind, meine vollste Achtung, Verehrung, ja ich kann sagen, Manchem von ihnen meine Bewunderung ihrer Talente, staatsmännischen Begabung, ihres Patriotismus und ihrer hinreißenden Beredsamkeit nicht versagen kann; und ich rechne hierbei auf die freundliche Nachsicht der hohen Versammlung, eingedenk des Sprichwortes, das schon Kaiser Max gebrauchte: „Tirol ist ein rauher Lodenkittel, in dem man sich aber doch recht wohl erwärmen kann."

„Zur Sache übergehend, erkläre ich mit wahrem Bedauern, daß ich den Schlußreflexionen, welche die Majorität des Budget-Comités als den wahren und getreuen Ausdruck ihrer Gesinnung und Auffassung adoptirt hat, nicht beistimmen kann, weil in diesem, mit unbestreitbarer Meisterschaft in der Stylistik verfaßten Actenstücke Principien aufgestellt und entwickelt sind, deren Richtigkeit und Anwendbarkeit ich nach meiner redlichen Ueberzeugung nicht nur bezweifeln, sondern sogar bekämpfen muß. Auch ich anerkenne es laut und ungescheut, daß die bisherige Organisation der österreichischen Monarchie die Elemente des öffentlichen Vertrauens nicht gekräftigt, wohl aber vielfach erschüttert hat, und ich habe bereits bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfes das Nämliche aner-

kannt, indem in demselben gesagt war, daß das bisherige System der inneren Organisation der Monarchie die gedeihliche Zukunft derselben weder begründen noch fördern könne.

„Die Nothwendigkeit der Aenderung des bisherigen Systems und des dadurch bedingten Organismus ist nicht blos von allen Herren im Reichsrathe anerkannt, sondern auch von den Herren Ministern zugestanden und selbst von dem allerhöchsten Throne und aus allerhöchstem kaiserlichen Munde ausgesprochen worden. Ich bin vollkommen einverstanden mit der Ansicht der Majorität: daß sich innerhalb des dermalig bestehenden Systems keine wesentlichen Ersparungen erzielen lassen, daß diese nur dadurch erreichbar sind, wenn die verschiedenen Länder selbst an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Theil nehmen, daß nur durch eine im Wege zweckmäßiger Institutionen zu schaffende und zu regelnde Theilnahme der Erschlaffung des öffentlichen Geistes begegnet werden kann, welche Erschlaffung die moralische Kraft der Staaten lähmt und vernichtet, da der erschlaffte öffentliche Geist am meisten dem Einflusse krankhaft erregter Leidenschaften zugänglich ist.

„Das sind die Worte, welche der Majoritätsbericht gebraucht, und diese unterschreibe ich vollkommen. Ich theile ferner auch die Ansicht der Majorität, daß der außerordentliche Reichsrath in seiner dermaligen Competenz, die aus Anlaß der Budget-Prüfung erkannte und durch die Kundmachung des allerhöchsten Willens in landesväterlicher Fürsorge bereits angedeutete Nothwendigkeit einer mannigfach umzugestaltenden staatlichen Institution aufgefaßt hat und gewiß von echtem patriotischen Gefühle geleitet, die Art und Weise, wie — im Interesse der Reichseinheit, des monarchischen Principes, so wie der Wohlfahrt aller Kronländer und Völkerstämme und der Gleichberechtigung aller Nationalitäten — die angestrebte Systemsänderung durchgeführt werden soll, vertrauensvoll von jener höchsten Autorität erwarten muß, welche allein in dem Schwanken der Zeit den festesten und sichersten Anhaltspunkt bieten kann.

„Auch in diesem Punkte bin ich mit der Fassung des Majoritätsantrages vollkommen einverstanden.

„Mein verehrter Freund, der Herr Reichsrath Dr. Hein, hat als Berichterstatter der Minorität des Comités bereits nach Verlesung des Minoritätsgutachtens in logischer Schärfe, in würdiger Sprache und in vollkommener Klarheit die Gründe näher entwickelt, welche es uns, den Mitgliedern der Mino-

tät, unmöglich machten, den in Form eines Gutachtens ausgesprochenen, von der Majorität des Comités adoptirten Schlußreflexionen in ihrer vorliegenden Fassung beizustimmen.

„Er hat die Punkte, in welchen die Ansicht der Majorität und der Minorität von einander abweichen, vergleichungsweise neben einander hingestellt und gezeigt, daß die Wünsche der Minorität, wie sie am Schlusse des Minoritätsgutachtens formulirt sind und in Form einer ehrfurchtsvollen Bitte an die Stufen des Thrones gebracht werden sollen, nach unserer Ansicht und nach der Regel: „Majus continet Minus in se" nichts enthalten, was nicht auch im Majoritätsvotum angestrebt wird. Ich berufe mich diesfalls lediglich auf die klare und würdige Auseinandersetzung meines Collegen, Herrn Dr. Hein.

„Es hat in der gestrigen Sitzung Se. Excellenz Freiherr v. Lichtenfels in der klarsten, eloquentesten Weise entwickelt, wie in Bezug auf die Gesetzgebung Oesterreichs die Einheit zur Kräftigung des Reiches geboten sei. Es hat Freiherr v. Herbert durch seine Begründung des Minoritätsantrages kurz und bündig ganz aus meiner Seele gesprochen, und ich würde in dieser Beziehung nur die hohe Versammlung aufhalten, wenn ich mich in Wiederholungen einließe. Jedoch erlaube ich mir in Bezug auf das Majoritäts- und Minoritätsgutachten zu einigen analytischen Bemerkungen überzugehen, die, glaube ich, noch nicht vorgekommen sind.

„Es heißt im Berichte: „Die ersten Grundzüge dieser Organisation waren ohne Rücksicht auf den inhärenten politischen Charakter der Monarchie vorzugsweise durch die Rückwirkung trauriger Erschütterungen hervorgerufen."

„Wenn ich mich frage, was war der inhärente politische Charakter der österreichischen Monarchie vor dem Jahre 1848, so kann ich mir keine andere Antwort geben, als: „der des Dualismus." Wir hatten im Königreiche Ungarn, in den Nebenländern der ungarischen Krone, Slavonien, Croatien und Siebenbürgen ein constitutionelles Regiment. In den übrigen deutschen, slavischen, italienischen und galizischen Erbländern bestand die absolutistische Regierungsform und die bureaukratische Verwaltung.

„Ich erkenne demnach an, daß es in Bezug auf Ungarn und die ehemaligen ungarischen Kronländer ganz richtig ist, zu behaupten, daß die gegenwärtigen Grundzüge der Organisation ohne Rücksicht auf den inhärenten politischen Charakter durch die traurigen Erschütterungen hervorgerufen wurden,

Allein in Bezug auf die übrigen Kronländer gilt dies nicht. Daher erklärt es sich, daß Einer der Herren Vorredner das Programm der Majorität ein ungarisches Programm nannte. Ich muß hier bemerken, daß wir in den übrigen Kronländern seit 1848 schon die zweite Organisirung haben.

„Es wurde nämlich im Jahre 1849 eine Organisations-Commission zusammengesetzt und es trat in Folge dieses Operates im Jahre 1850 die Trennung der Justiz von der Administration durch die Kreirung der Bezirksgerichte, der Bezirkscollegialgerichte, Landesgerichte, dann durch die Einführung der Bezirkshauptmannschaften, Kreisregierungen und durch deren Unterordnung unter die Statthalterei ins Leben. Dies dauerte bis 1854, in welchem Jahre wieder eine neue Organisation kam. Der Grund lag in den Verhältnissen Ungarns. Meine Herren! Die Trennung der Justiz von der Administration, die man allgemein als einen Fortschritt begrüßt hat, die, wie vordem ausgesprochen worden ist, auch noch gegenwärtig angestrebt wird, diese Trennung sage ich haben wir in den übrigen Provinzen deßhalb verloren, weil die ungarischen Zustände es nicht zuließen, sie dort gleichfalls durchzuführen. Da man in Ungarn diese Einrichtung wegen Mangel an Personal nicht einführen konnte, so gab man sie auch in den übrigen Kronländern auf und schuf gemischte Behörden I. Instanz. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten dürfte dies ein Mißgriff gewesen sein. Hätte man in Ungarn die Justiz allein organisirt, hätte man die politische Organisation nach den Wünschen und Bedürfnissen des Landes in der Art der Municipalcongregation geregelt, — die österreichischen Gesetzbücher würden dort viel eher Eingang gefunden haben. So sehr ich das patriotische Gefühl aller Herren achte, die für Ungarn als ihr Vaterland ebenso gesprochen haben wie ich für das meinige spreche und so sehr ich die Zufriedenstellung Ungarns von ganzem Herzen wünsche, so muß ich dennoch sagen, daß ich die Beseitigung der österreichischen Legislation daselbst wenigstens in strafrechtlicher Beziehung überaus bedauern würde, besonders nachdem wir gestern gehört haben, daß vor dem Jahre 1848 in Ungarn noch 100 Stockstreiche gegeben wurden."

Da der Redner hier von mehreren Mitgliedern der Versammlung mit der Bemerkung unterbrochen wurde, daß dies unrichtig sei, so ermahnte Se. kaiserliche Hoheit der Herr Präsident die Versammlung, den Reichsrath Dr.

in seiner Rede fortfahren zu lassen, worauf der Letztere seinen Vortrag wieder aufnahm wie folgt:

„Ich könnte es im Namen der Civilisation und der Humanität nur wünschen, daß, wie auch die Würfel fallen mögen, doch Se. Majestät einem Gesetze solcher Art die Sanction versage. Ich würde also die gelesene Stelle des Comité-Berichtes in der Art fassen, daß für Ungarn und die ungarischen Länder eine Organisation ohne Rücksicht auf den inhärenten politischen Charakter dieser Länder erfolgt sei. Ich will zugeben, daß auch bezüglich der übrigen Kronländer diese Organisation ohne Rücksicht auf die vielleicht bestehenden oder noch lebenskräftigen Zustände, welche Berücksichtigung verdient hätten, erfolgt sein mag, wiewohl ich nicht einsehe und mir nicht bekannt ist, daß durch die Organisation vom Jahre 1849 resp. 1850 den historischen Rechten der Provinzen: Unterösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, und wie sie heißen mögen, zu nahe getreten worden wäre. Ich glaube sogar, daß gerade durch die Organisation vom Jahre 1849 resp. vom Jahre 1850 den historischen Rechten der einzelnen Provinzen Rechnung getragen wurde. Das Kronland Salzburg war früher eine Appertinenz der Provinz Oberösterreich, die Bukowina war früher eine Appertinenz Galiziens, Kärnthen und Krain waren in dem Begriffe des Königreiches Illyrien zusammengefaßt. Alle diese Kronländer sind selbstständig anerkannt worden, haben von Sr. k. k. apostolischen Majestät besondere Landesregierungen mit Statthaltern oder Landespräsidenten bekommen. Der obige Vorwurf dürfte also die Organisation dieser Länder nicht treffen. Wenn in anderer Weise Mißgriffe geschehen sind und historische Rechte nicht beachtet wurden, so wird dies verbessert werden.

„Es dürfte also nach meinem Dafürhalten die bezügliche Stelle lauten: „Nur die Auffassung, Feststellung und Entwicklung dieses inhärenten politischen Charakters in den Ländern der ungarischen Krone, in den übrigen Erbländern aber zum Theile die Beachtung früherer historischer Einrichtungen und Anknüpfungspunkte kann die dauernde Grundlage der inneren Organisation eines Staates bilden u. s. f. Hierdurch würde auch den Ansichten der Herren Reichsräthe, welche aus den übrigen Kronländern hieher berufen worden sind, genügt. Im nächsten Absatze des Berichtes kommt das Wort „historisch-politische Individualität" vor. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich in Oesterreich eine historisch-politische Individualität nur dann finden kann, wenn ich vor das Jahr 1848 zurück-

gehe. Das Königreich Ungarn und dessen Nebenländer hatten damals eine historisch-politische Individualität, denn sie waren ein Staat im Staate, lediglich durch die Personalunion unter dem allerhöchsten Herrscherhause mit der österreichischen Monarchie vereinigt. In den übrigen Kronländern ist mir wenigstens von historisch-politischen Individualitäten nichts bekannt. In dem Königreiche Böhmen hieß zwar der Statthalter früher „Oberstburggraf von Böhmen", und so viel mir erinnerlich ist, sollte nach einer alten gesetzlichen Bestimmung der jeweilige Oberstburggraf aus dem böhmischen Adel ernannt werden. Allein wenn auch hievon Umgang genommen worden ist, so hat die eigentliche Individualität des Königreiches Böhmen hierdurch nicht gelitten. Es wäre daher anstatt „Ignorirung der historisch-politischen Individualität" zu sagen: „nicht in der Ignorirung der historisch-politischen Individualität der Länder der ungarischen Krone und in Bezug auf die übrigen Erbländer, in der Nichtbeachtung der geschichtlichen Grundlage in ihren noch lebenskräftigen Elementen u. s. f. Weiter enthält der Bericht folgende Stellen: „Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erheischt die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder, innerhalb welchen die naturgemäße Entwickelung und Förderung der verschiedenen Nationalitäten ihre Geltung zu finden hat, und die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des gesammtstaatlichen Verbandes, daher — bei principieller Gleichstellung aller Länder der Monarchie — sowohl die Anerkennung und Begründung ihrer Autonomie in der Administration und inneren Legislation, als auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes."

„Wenn ich von dem Standpunkte ausgehe, daß die Textirung des Antrages die Interessen der ungarischen und der anderen Kronländer berücksichtigen soll, so dürfte sich dies vielleicht in der Weise vermitteln lassen, daß die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie mit Aufrechthaltung des Principes der Reichseinheit zunächst in der Anerkennung der historisch-politischen Individualität der ehemals zur Krone Ungarns gehörigen Länder, innerhalb welcher die naturgemäße Entwicklung und Förderung der verschiedenen Nationalitäten ihre Geltung zu finden habe; — übrigen Kronländer aber, — in der Anwe Grundsätze bezüglich der Nationalitäten und

mäßen Entwicklung, — in der möglichsten Festhaltung an historischen Grundlagen, sofern noch lebenskräftige Elemente vorhanden sind, und ergänzt durch die neu hinzugetretenen gesellschaftlichen Factoren nach Maß ihrer Begründung und Berechtigung zu suchen und anzustreben sei; wornach bei völliger Gleichstellung in Bezug auf Rechte und Pflichten gegen den Gesammtstaat denselben in ihren Vertretungen und in der Administration der Landesangelegenheiten eine die Reichseinheit nicht gefährdende legislative Wirkungssphäre zuzuerkennende und die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihrer gemeinsamen und staatsrechtlichen Verbände durch die Wahl von Abgeordneten zum verstärkten Reichsrathe ehemöglichst durchzuführen wäre. Wenn ich nicht irre und Seine Excellenz den Herrn Vicepräsidenten v. Szögyény recht verstanden habe, so dürfte sich diese Fassung vielleicht mit seinem gestern formulirten Schlußantrage so ziemlich vereinigen lassen. In Bezug auf den Schluß glaube ich, würde sich auch in soferne eine Vereinigung erzielen lassen, wenn ich in dem Absatze: „Das Comité glaubt, der hohe Reichsrath ꝛc. ꝛc." noch die Stelle eingeschaltet würde: „wenn die Factoren, die durch die bestehenden Gewalten zur Mitwirkung berufen werden, sich nicht vertrauensvoll der Autorität des Thrones anschließen und unterordnen und vom Throne die gütigste Gewährung der angedeuteten Institutionen in ehrfurchtvollster Unterwürfigkeit erbitten, — da es nur diese Autorität ist, welche, wie es im Berichte heißt, in den Schwankungen der Zeit, den festen, unerschütterlichen Kern des staatlichen Bestandes bildet."

„Mit diesen Bemerkungen wollte ich eigentlich nur zeigen, was der verehrte Berichterstatter Herr Graf Széchen bereits gesagt hat, und was auch von Seite des Berichterstatters des Minoritätsantrages angedeutet worden ist, daß bei dieser Stylisirung nicht jene bedeutenden Unterschiede vorhanden sind, die man zwischen dem Majoritäts- und Minoritätsgutachten eigentlich finden will.

„Die Art und Weise, wie die Sache allenfalls vermittelt werden sollte, wage ich nicht weiter zu erörtern, und stelle auch diesfalls keinen Antrag, weil ich glaube, daß wir doch einigermaßen im Principe von einander abweichen, in sofern die Herrn Reichsräthe aus Ungarn nach den gestern gehaltenen Reden und Auseinandersetzungen die Herstellung der früheren Institutionen als ein Recht von der Krone fordern.

„Diese Auseinandersetzungen geben mir noch Stoff zu

einigen wenigen Bemerkungen: Graf Széchen hat in seiner Rede als Berichterstatter der Majorität, das Gutachten derselben begründend, gesagt: „Es solle der staatsrechtliche Verband der einzelnen Kronländer mit der Monarchie von Sr. Majestät im Einvernehmen mit den Landtagen oder Landesvertretungen geregelt werden.“ Diese Ansicht kann ich nicht theilen; denn wie mir mein schlichter tirolischer Verstand sagt, dürfte wohl der erhabene Souverän in seiner dermaligen Machtvollkommenheit, wie es auch bereits zugesichert ist, den einzelnen Kronländern in landesväterlicher Fürsorge Landesstatute und Landesordnungen verleihen. Den Vorschlag, daß die Krone, welche diese Statute verleiht, mit einem in Folge derselben vom Volke selbst gewählten und zusammengetretenen Landtage weiter verhandeln solle, halte ich von meinem Gesichtspunkte aus weder mit der richtigen Auffassung des monarchischen Principes, welches von Seite des hohen Reichsrathes besonders betont wurde, noch mit der Würde und Majestät der Krone vereinbar. Graf Apponyi hat in der ersten Sitzung des hohen Reichsrathes von den „legitimen Ansprüchen Ungarns“ gesprochen. Es sind nun aus diesen Ansprüchen mit aller Entschiedenheit geforderte Rechte entstanden, welche nicht verweigert werden können, sondern gewährt werden müssen.

„Ich abstrahire vom rechtshistorischen Boden, ich lasse mich in eine Erörterung dieser Frage nicht ein, ob die ehemals bestandene ungarische Verfassung zu Recht bestehe, ob sie aufgehört hat, ob sie suspendirt ist, ob sie das Land verwirkt hat, oder nicht. Ich bleibe bei dem gegenwärtigen Bestande der Monarchie stehen und bin überzeugt, daß, wenn Se. Majestät den Kronländern diese Concession machen, dies nur geschehen werde, wenn Allerhöchstdieselben zugleich das Princip der Reichseinheit vollkommen gesichert und gewahrt wissen. Ich ehre die Energie, die Eloquenz und den warmen Patriotismus, womit die Herren Reichsräthe aus Ungarn sich der Interessen ihres Vaterlandes nach ihrer individuellen Ueberzeugung, — denn sie selbst haben erklärt, kein Mandat zu besitzen, — annehmen; allein ich kann nicht begreifen, wie denn die Herren Reichsräthe, welche den anderen Provinzen angehören, von ihrem Standpunkte aus ihre, wenn auch nur individuelle Ueberzeugung in derselben Richtung aussprechen und dem Votum der Majorität nach den von der ungarischen Seite entwickelten Ansichten und Motiven beitreten können, nachdem, wie ich durch meine Andeutungen auseinander-

gesetzt zu haben glaube, der Standpunkt der anderen Kronländer ein ganz verschiedener von jenem der ungarischen Länder ist. Ich habe wenigstens in Beziehung auf das Kronland, dem ich angehöre, in Bezug auf Tirol nicht den geringsten Zweifel, daß der staatsrechtliche Verband, in welchem mein Heimathland zur österreichischen Monarchie steht, vollkommen geregelt sei.

„Seit 500 Jahren sind wir dem allerhöchsten Hause Habsburgs unterthan und gehören zu Oesterreich, bald mit mehr, bald mit weniger ausgedehnten Befugnissen und Rechten, und wenn auch das arme Ländchen dermalen kein Organ seiner Vertretung hat, so hat es doch an treuer Hingebung und Liebe, an opferfreudiger Bereitwilligkeit für die bedrohten oder angegriffenen Rechte seines Kaisers und Landesherrn sich immer bewährt, und ist dafür eingestanden, wie die Geschichte lehrt. Ich achte und ehre die geschichtlichen Erinnerungen und bin stolz darauf, daß auch die tirolische Geschichte manche Blätter voll ruhmreicher Thaten unserer Väter aufweisen kann, daß das Tiroler Volk oder einzelne Theile desselben in den verschiedenen Bezirken sich immer mit gleicher Loyalität ihrem Fürsten und Landesherrn angeschlossen, ihm in allen Nöthen, im Leben und im Tode zum Schutz und Trutz beigestanden haben. Gehen wir zurück auf die Zeit des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche; geächtet durch den Kaiser und mit dem Bannfluche beladen, kam er in das Land. Das Volk Tirols war es, welches sich für ihn erhoben hat. Gehen wir zurück auf den feindlichen Einfall vom Jahre 1703; gehen wir weiter herab in die 1790ger Jahre, wo beim Gefechte von Spangeß der sogenannte Sensinger von Walwers ein zweiter Winkelried geworden ist; gehen wir ins Jahr 1809, gehen wir ins Jahr 1848 und selbst ins vergangene Jahr herab, so werden wir immer finden, daß Tirol seine Pflicht und Schuldigkeit gegen unsern Kaiser und Landesherrn erfüllt hat.

„Diese geschichtlichen Erinnerungen will man uns weder von Seite der Regierung, noch von irgend einer anderen Seite in Abrede stellen, und wir Tiroler würden sie uns auch nicht nehmen lassen! Die historischen Erinnerungen also werden auch bei uns wach bleiben, ohne daß wir deßhalb den Anspruch machen wollen, daß Tirol eine für sich bestehende historisch-politische Individualität sei. Es hat eine Nationalität und zwar eine historische Nationalität, aber eine historisch-

politische Individualität würde ein mit Oesterreich nur föderirtes Land voraussetzen, und das kann ich eben so wenig zugeben, als ich z. B. sagen könnte, daß die Gebietsvergrößerungen des Königreiches Baiern durch die geistlichen Fürstenthümer Bamberg, Augsburg, Regensburg, Passau ꝛc. historisch-politische Individualitäten des Königreiches Baiern seien.

„Graf Clam hat nach der Vorlesung des Minoritätsberichtes darauf hingewiesen, daß der besitzende Landadel als Element der municipalen Institute zu betrachten sei. Das erkenne ich meinerseits sehr gerne an, und weder die Majorität, noch die Minorität, noch Jemand außer diesem Hause wird es leugnen; aber der Adel ist nicht das einzige Element dieser Institutionen. Es ist auch vom Rütteln an der Geschichte gesprochen worden, vom Versuche, die Adeligen als Tyrannen, als Gegenstände des Hasses hinzustellen, von den seit Jahrhunderten bestehenden ständischen Instituten. Wenn diese Bemerkungen des verehrten Herrn Grafen in Bezug auf die Mitglieder der Minorität gemacht worden sein sollten, — denn wenn allenfalls die Presse solche Verdächtigungen vorgebracht hätte, so wäre es nicht nothwendig gewesen, sie in dieser hohen Versammlung zurückzuweisen, zumal der Majorität ein eigenes Organ zu Gebote steht, — so muß ich sie zurückweisen und erklären, daß es weder mir, noch einem anderen Herrn der Minorität eingefallen wäre, eine solche Ansicht als mit seiner eigenen Anschauung übereinstimmend zu erkennen. An der Geschichte rütteln hieße es übrigens auch, wenn man die Geschichte discutirt, da der verehrte Herr Graf Auersperg richtig bemerkt hat, daß auch die Gegenwart ein Theil der Geschichte ist. In dieser Beziehung findet keine besondere Abweichung der Ansichten der Majorität und Minorität statt. Es hat gestern auch eine sehr hochverehrte Stimme erwähnt, daß in Tirol seit Jahrhunderten ständische Institutionen bestehen, und daß im Jahre 1805, als der höchstselige Kaiser Franz Tirol an Baiern abtreten mußte, die Stände, oder das Land den Wunsch zu den Füßen des scheidenden Herrschers gelegt haben, es möchte die Landesvertretung hergestellt werden. Es ist auch bemerkt worden, man könne nicht glauben, daß die Enkel ihren Vätern ungleich wären, und daß, was die Väter und Voreltern verlangten, die Enkel nicht wollen. Ich muß hingegen bemerken, daß ich es war, der, aufgefordert von so vielen Seiten und selbst überzeugt, daß die tirolische Landesverfassung in ihrer betragten Zusammensetzung zwar nicht in Bezug auf die

lung des Landes gegenüber der Monarchie und in Bezug auf den Wirkungskreis des Landtages — denn da, glaube ich, ist sie eine vorzügliche und die übrigen Kronländer dürfen sich vollkommen zufrieden stellen, wenn ihnen in Bezug auf die innere und theilweise auch auf die äußere Legislative das gewährt würde, was in dem tirolischen Statute ausgesprochen ist, wohl aber in Bezug auf die Art der Vertretung — mich veranlaßt gefunden habe, eine Vorstellung dagegen zu machen, von der ich glaube, daß sie Abhilfe bewirken wird.

„Diese Vorstellung betraf nämlich die gleiche Theilung der Stimmen zwischen den ehemaligen alten Ständen und dem Adel. Ich habe sie lediglich deshalb eingebracht, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Zusammenstellung im Lande, anstatt mit Zufriedenheit aufgenommen zu werden, viele Stimmen gegen sich hat. Es ist dies auch leicht begreiflich. Wenn man bedenkt, daß es in Tirol einen eigentlichen grundadeligen Besitz nie gegeben hat (es ist das Ländchen nicht darnach, um große Herrschaften zu bieten), wenn man ferner bedenkt, daß in Tirol das Unterthänigkeits-Verhältniß nie bestanden hat und also auch in dieser Beziehung, was den Grundadel betrifft, eine vollkommene Abweichung von allen übrigen Kronländern besteht, daß weiter die sogenannte „Gleba", der eigentliche bäuerliche Besitz, (an welchem freilich auch viele Herren von Adel eheilnehmen) 3178 Steuerknechte mit einem Steuercapitale von 28,602,591 Gulden zählt, das Dominicale hingegen (wozu nicht blos der adelige Besitz, sondern auch jener verschiedener Corporationen, Kirchenstiftungen und auch sogar mancher Bauern gerechnet wird) nur 840 Steuerknechte mit einem Capitale von 7.560,399 fl. aufweist, so ist es wohl erklärlich, daß diejenigen Leute, die eigentlich nach Verhältniß das größte Steuercapital zahlen, auch ein bischen mehr darein zu sprechen verlangen. Es war hierbei nie vom Ausschluß des Adels, oder der conservativen Elemente die Rede und ich würde dies auch nie und nimmermehr bevorwortet haben.

„Es erübrigt mir noch auf eine gestern gefallene Aeußerung des Herrn Fürsten Salm (hervorgerufen durch eine Erklärung des verehrten Reichsrathes Maager), daß er deshalb mit dem Minoritätsantrage nicht gestimmt habe, weil darin eine Repräsentativ-Verfassung angestrebt werde, zu antworten. Dieselbe Bemerkung, oder wenigstens eine ähnliche in diesem Sinne, ist auch heute von dem Herrn Fürsten Liechtenstein gemacht worden, welcher äußerte: „es laufe

durch das Minoritätsgutachten ein Faden von einer Farbe, die ihm nicht gefalle." Diese Erklärungen geben mir Veranlassung zu sagen, daß, wenn man das Minoritätsgutachten aufmerksam liest und erwägt, was die Stelle heißen soll: „jene Institutionen in das Leben zu rufen, durch welche bei möglichster Entwickelung freien Selbstverwaltungsrechtes in allen Kronländern und bei vollständiger Wahrung der Einheit des Reiches und der Legislation, sowie der Executivgewalt der Regierung, dann bei wirksamer und unabhängiger Controle des Staatshaushaltes alle Interessen der Bevölkerung in der Commune, im Landtage und im Reichsrathe ihre geeignete Vertretung finden" — und wenn man nicht im voraus von einer Verdächtigung eingenommen ist, man nichts Anderes darin finden kann, als: Gemeindevertretung, Landesvertretung und Vertretung aller Kronländer im Reichsrathe."

„Wenn der Reichsrath Maager die von ihm gewünschte Repräsentativ-Verfassung in diesem Sinne gemeint hat, so bin ich mit derselben einverstanden; im gewöhnlichen Sinne aber, wie eine solche in der Regel aufgefaßt wird, nämlich als eine Vertretung nach der Volkszahl, halte ich sie, ich erkläre es offen, bei den Zuständen, in welchen sich gegenwärtig die österreichische Monarchie befindet, und mit Rücksicht auf die ethnographische Zertheilung und auf die Verschiedenheit der Culturstufe der einzelnen Völker für ein Unding.

„Meine Herren! Ich habe noch etwas Anderes auf dem Herzen, was ich weder im Majoritätsvotum, noch in dem Minoritätsvotum gefunden habe. Ich muß hierbei vorausschicken, daß ich mich in Bezug auf die Behandlung der Nationalitäten, auf die Schonung derselben und auf die Entwickelung der nationalen Sprachen zu den tolerantesten Principien bekenne und daß ich es als eine unabweisbare Nothwendigkeit ansehe, allen Völkerstämmen, was immer für einer Nationalität, was immer für einem Bekenntnisse sie angehören mögen, die freieste Pflege und Entwickelung ihrer Muttersprache angedeihen zu lassen und sie hierin zu unterstützen, wenn sie eine Unterstützung benöthigen. Obgleich ich ein Deutscher bin, so bin ich doch weit entfernt, irgend einen Versuch, eine andere Nationalität germanisiren zu wollen, zu rechtfertigen, oder zu entschuldigen. Ich verdamme derlei Versuche! Aber eben weil ich ein Deutscher bin, ist es mir schmerzlich aufgefallen, daß im Majoritäts- und im Minoritätsvotum mit gar keinem Worte erwähnt ist, in we

Verhältnisse denn Oesterreich zu Deutschland stehen solle. Ich weiß, es schlägt dies in die auswärtige Politik ein, allein, meine Herren! bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, bei den Gefahren, welche uns bedrohen und welche von dem hochverehrten, hochwürdigsten Cardinal Rauscher in beredten Worten angedeutet worden sind, ist es, glaube ich, doch auch von Wichtigkeit, daß wir uns in unserer dermaligen Lage auch ein bischen umsehen, was außer uns vorgeht, um so mehr, als gewiß Jeder wünschen wird, daß in einem ungerechten Kriege, der Oesterreich bedroht, die Kraft und Unterstützung Deutschlands uns zur Seite stehe.

„Es steht die Frage des Verhältnisses zu Deutschland auch mit der finanziellen Lage des Staates in naher Verbindung, denn wir haben einen großen Theil unserer Staatsgläubiger in Deutschland. Man hat Oesterreich immer den Vorwurf gemacht, es sei ein retrograder Staat, ein Staat, der zurückgeht, der keiner Entwickelung fähig ist, der sich ausschließt von Deutschland. Diese Symptome finde ich in neuester Zeit nicht mehr.

„Wenn man erwägt, daß Se. Majestät unser allergnädigster Herr und Kaiser auf die Zumuthungen des französischen Herrschers in Villafranca — wie verlautet — geantwortet hat: „Ich bin ein deutscher Fürst"; wenn Se. Majestät durch die Conferenz in Teplitz vor den Augen Deutschlands und Europas gezeigt hat, wie viel zum Heile und Wohle Oesterreichs daran gelegen ist, daß das Verhältniß zu Deutschland sich in freundschaftliche und kräftige Unterstützung verwandle; wer sich erinnert an den denkwürdigen Toast, welchen Se. Majestät unser allergnädigster Herr und Kaiser bei der Eröffnung der Westbahn, der Pulsader, welche von Deutschland bis nach Ungarn reicht, ausgebracht, der wird begreifen, daß es keine Anmaßung wäre, wenn bei dem Umstande, daß die Augen von ganz Deutschland, ja von Europa, auf den ersten österreichischen Reichsrath gerichtet sind, wenigstens mit einigen Worten dies Verhältniß zu Deutschland angedeutet worden wäre. Ich hätte dies von meinem Standpunkte als Deutscher gewünscht, weil ich darin die Sicherung und Kräftigung der österreichischen Monarchie und des monarchischen Princips erkenne. Je analoger sich die Verhältnisse Oesterreichs zu jenem von Deutschland gestalten (insofern nämlich eine Analogie mit Berücksichtigung dessen, was ich bereits früher bemerkt habe, überhaupt durchführbar und zulässig erscheint), desto kräftiger werden auch die Sympathien von Seite der

deutschen Fürsten und von Seite der deutschen Völker uns zur Seite stehen, falls wir sie brauchen.

„Oesterreich wird Deutschland stützen, wenn es gilt, und Deutschland wird auch, hoffe ich zu Gott, uns stützen, wenn wir seiner bedürfen. Man ist dies selbst den auswärtigen Staatsgläubigern schuldig. Wir brauchen Credit. Wenn die deutschen Gläubiger und überhaupt die auswärtigen Capitalisten durch die angestrebte zweckmäßige innere Organisation der österreichischen Monarchie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Wunde, welche uns das bisherige System geschlagen hat, daß die Zerrüttung unserer Finanzverhältnisse auch geheilt und der Wiederkehr solcher Zustände vorgebeugt, auf der andern Seite aber die Möglichkeit, unseren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, durch einen geordneten controlirten, sparsamen Haushalt gesichert wird; so glaube ich, werden sie uns im Falle des Bedarfes auch mit ihrem Credit unterstützen, den wir besonders im Falle eines Krieges bedürfen; denn wer Krieg führt, braucht Geld, und wer Geld haben will, muß Credit haben.

„In dieser Beziehung hätte ich den Wunsch, daß für den Fall, als der Majoritätsantrag angenommen wird, an angemessener Stelle mit einigen Worten auf das Verhältniß zu Deutschland hingewiesen würde. Zum Minoritäts-Schlußantrage aber würde ich einen Beisatz in folgender Art vorschlagen, welcher an die letzten Worte anzuhängen wäre: „Wodurch das Vertrauen im Innern und im Auslande, vorzüglich aber in Deutschland, auf Ordnung unserer finanziellen Zustände und auf einen zeitgemäßen, den eigenthümlichen Verhältnissen der österreichischen Monarchie entsprechenden Fortschritt und die ihr gebührende Stellung als eine Großmacht wieder geweckt und befestigt, dadurch eine Besserung der Valuta ermöglicht und zur Abwehr von Angriffen von Außen durch Abschluß naturgemäßer Allianzen mit anderen Mächten erleichtert werde."

„Meine Herren! Ich habe, so gut ich es verstanden, meine Ansicht ausgesprochen und wünsche nur noch, daß der österreichische erste verstärkte Reichsrath den Spruch erfüllen möge, welchen ich auf dem Bahnhofe zu Salzburg gelesen habe:

Wir ebnen die Hügel
Und füllen die Thäler an
Und brechen mit dem Kaiser an der Spitze
Den neuen Zeiten Bahn."

Graf Szécsen: „Wenn ich mir im Widerspr
gestern abgegebenen Aeußernng erlaube, noch vor

der Debatte als Berichterstatter das Wort zu ergreifen, so liegt der Grund darin, daß in den Aeußerungen des geehrten letzten Herrn Vorredners ein Paar Dinge vorgekommen sind, welche es mir zur Pflicht machen, die hohe Versammlung in Hinsicht derselben nicht unter einem nach meiner Ansicht falschen Eindrucke zu lassen. Die eine Aeußerung des Vorredners über die der Humanität und der jetzigen Civilisation entgegengesetzte Richtung der früheren ungarischen Strafgesetze hat mehrere der hier anwesenden Reichsräthe aus Ungarn zu einer lebhaften Manifestation ihrer Ansichten vermocht, bezüglich welcher ich der Erste bin anzuerkennen, daß sie nicht den Regeln der Versammlung entsprechend waren und daß ich sie deßhalb bedauere. Doch hat sich diese Manifestation weniger gegen die Manifestation weniger gegen den Herrn Vorredner als vielmehr gegen die von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister gegebenen Aufklärungen über die in Ungarn früher bestandenen Justizgesetze gerichtet. — Daß ähnliche Gesetze wie die erwähnten in Ungarn existirt haben und vor dem Jahre 1848 nicht abgeschafft waren, ist unbestreitbar; und wenn daher der gesetzlichen Strafen erwähnt worden ist, so ist es natürlich, daß auch dieser Gesetze Erwähnung geschah. Hinzugefügt aber hätte werden sollen, daß jene Gesetze, die in solchem Maße, wie es hier angegeben wurde, für die Humanität und die Civilisation verletzend waren, seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung kamen, und die Unterlassung dieser Bemerkung kann das öffentliche Urtheil gerade so irre leiten, als wenn Jemand aus einzelnen barbarischen Bestimmungen der englischen Gesetzgebung auf die barbarischen Zustände im britischen Reiche überhaupt schließen, dagegen aus einigen der Humanität entsprechenden serbischen Gesetzen auf die Humanitätsverhältnisse dieses Landes überhaupt einen Schluß ziehen wollte. Der geehrte Herr Vorredner möge daher entschuldigen, wenn wir Reichsräthe aus Ungarn uns in dieser Hinsicht vielleicht zu einer allzu lebhaften Manifestation hinreißen ließen.

„Er hat sich auch veranlaßt gesehen, aus meinem Vortrage über die Begründung des Majoritätsantrages ein paar Worte anzuführen, u. z. wenn ich mich recht erinnere den Ausdruck: „bei Mitwirkung oder im Einvernehmen mit den Ländern." — Ich werde mich hier nicht auf die Bahn führen lassen, welche der Herr Vorredner gewiß in der redlichsten Absicht betreten hat, sondern beschränke mich darauf zu bemerken: wenn ich hier von der Mitwirkung der Länder gesprochen habe, so konnte ich nur jene Mitwirkung meinen, welche, wenn einmal legislative

und gesetzliche Faktoren vorhanden sein werden, nothwendigerweise zur Befriedigung der Gemüther und Wiederherstellung gesetzlicher Zustände erforderlich ist. Das Maß dieser Mitwirkung und in welcher Weise sie sich zu den Rechten der Krone und Sr. Majestät verhalten sollen, habe ich umsoweniger berührt, da ich nicht nur auf diesem Felde der öffentlichen Discussion, sondern überhaupt im öffentlichen Staatsleben das Voranstellen der Fragen des Rechtes der öffentlichen Gewalt bei neuer Begründung definitiver Zustände als eine der gefährlichsten, und man möge es mir verzeihen, als eine der thörichtsten Sachen betrachte. Für Volk und Regierung ist es am besten, wenn die Wurzel der Regierungsgewalt in dieser Beziehung nicht unvorsichtig blosgelegt wird. Diese Fragen müssen durch Thatsachen gelöst werden. Das theoretische Aufstellen von Principien hat die Sache immer nur in dem einen oder dem anderen Sinne verwirrt, aber niemals gefördert.

„Indem ich in dieser Hinsicht den verehrten Herrn Vorredner über den Sinn meiner Rede beruhigt zu haben glaube, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß, wenn er sich die Zustimmung der Mitglieder aus den nicht-ungarischen Ländern der Monarchie zu dem aufgestellten Begriffe der staatsrechtlichen Feststellung und Vertretung des Gesammtverbandes nicht leicht erklären konnte, er dabei übersehen zu haben scheint, daß er auch seinerseits diesen Ausdruck der staat rechtlichen Feststellung und Vertretung nicht zu bekämpfen gesonnen war. Ich meinerseits begreife nicht nur, daß die erwähnten Mitglieder die Ansicht theilen und ihr beigestimmt haben; ich begreife dies nicht nur vom Standpunkte der allgemeinen Interessen der österreichischen Monarchie, sondern ich bin auch überzeugt, daß noch niemals von Seite der außer-ungarischen Staatsmänner und politischen Vertreter dem Interesse des Bestandes und der Einheit der Monarchie ein größerer Dienst geleistet worden ist, weil die erwähnten Herren Reichsräthe den Beweis geliefert haben, daß sie die ungarischen Verhältnisse unbeirrt von gehässigen Vorurtheilen und nicht geleitet von dem Eindrucke des Mißtrauens betrachtet haben.

„Wenn der geehrte Herr Vorredner in der Aeußerung meines sehr verehrten Freundes des Grafen Clam vergebens eine genügende Begründung der Zustimmung zum Majoritätsantrage gesucht hat und sich hierdurch bewogen fand, gegen die nach seiner Ansicht verdächtigende Auffassung des Grafen Clam aufzutreten, so möge mir der geehrte Herr Vorr
ken erlauben, daß sein eigener Vortrag in die

Grafen Clam eine genügende Veranlassung bietet, sich für ver dächtigt zu halten, eine Veranlassung, die bestimmt nicht in de Absicht des Herrn Vorredners liegt, sondern nur in seiner Be geßlichkeit ihren Grund findet. Wenn aber, so oft von den An forderungen der Vergangenheit und der Geschichte erwähn wird, die Begrenzung — daß diese Anforderungen der Vergan genheit mit jenen der Gegenwart im Einklang gebracht werde müssen — bei jenem Redner, der diese Ansicht bei jeder Gelegen heit ausgesprochen hat, mit Stillschweigen übergangen wird und die Verbindung dieser Ideen nur dann vorgebracht wird wenn man andere Vorredner citirt; wenn man so dem Einen blos die Vertretung der Vergangenheit, die Betrachtung de Interessen der Gegenwart, für die er so sehr eingetreten ist, abe stets und nur Anderen zuschreibt, so möge mir erlaubt sein zu bemerken, daß diese Auffassung der Aeußerungen des Grafen Clam Vergessenheit ist, die wenigstens sehr nahe an Verdächti gung grenzt. Indem ich nun auf die Sache selbst übergehe finde ich, daß meine Aufgabe einerseits erleichtert, andererseits erschwert worden ist. Erleichtert wurde sie durch die eingehenden Bemerkungen, die von verschiedenen Seiten zur Beleuchtung vorgebracht worden sind; erschwert aber, insofern es kaum mög lich ist, nach so glänzenden Argumenten die Aufmerksamkeit des hohen Hauses ferner zu fesseln.

„Jene Einwendungen, die von Seite des verehrten Herrn Vertreters der Minorität gegen die Anträge der Majorität aus dem Begriffe der Autonomie, aus der nicht genügenden staatsrechtlichen Geltung der bäuerlichen und bürgerlichen Elemente u. s. w. abgeleitet worden sind, erheischen wohl kaum mehr eine eingehende Beleuchtung, da man in einem monarchischen Staate unter der Autonomie doch nicht ein republikanische Autonomie verstehen kann, und da der Begriff der Autonomie auch nicht das Sanctionsrecht des Kaisers und der Krone berühren würde.

„In dieser Beziehung genügt es an den einfachen gesun den Sinn aller Leute zu appelliren, die das Wort Autono mie jemals gehört haben und es nicht für nothwendig erach ten, erst zu seiner etymologischen Erörterung zu schreiten Ich gebe zu, daß die bürgerlichen und bäuerlichen Elemen in der österreichischen Monarchie noch keine staatsrechtliche Geltung haben, ich erlaube mir aber zu fragen, welche für denn die Elemente, die überhaupt im letzten Decennium zu staatsrechtlichen Geltung gelangt sind? Diesen Mangel the len die bürgerlichen und bäuerlichen Elemente bisher mit all

übrigen. Ich glaube daher, daß daraus noch keine Benachtheiligung für sie gefolgert werden kann, und ich bin viel zu sehr von ihrem moralischen Werthe und Gewichte durchdrungen, als daß ich es für möglich hielte, daß ihr staatsrechtliches Gewicht ignorirt werden könnte.

„Es ist hier auch die Frage einer Repräsentativ-Verfassung angeregt worden. Wenn einige Mitglieder der Minorität einigermaßen darüber verwundert schienen, daß man auf eine Uebereinstimmung des Minoritäts-Gutachtens mit dieser Idee hingewiesen hat, so möge mir jedoch erlaubt sein, zu bemerken, daß diese Hinweisung wohl eine gerechtfertigte sein dürfte, da die Vertreter des Minoritätsvotums nicht für nöthig erachteten, sich gegen diese Deutung zu verwahren, als dieselbe von dem Herrn Reichsrathe Maager im Sinne des Lobes ausgesprochen worden ist, und daß sie eine Verwahrung dagegen erst dann eingelegt haben, als von einigen anderen Mitgliedern der hohen Versammlung diese Uebereinstimmung tadelnd hervorgehoben worden ist.

„Nach den entschiedenen und bestimmten Worten, die Hr. Dr. Strasser hier gesprochen hat, fühle ich mich um so weniger verpflichtet, tiefer in diese Idee einer Repräsentativ-Verfassung einzugehen, als Se. kais. Hoheit darauf hingewiesen haben, daß dies nicht Gegenstand der Verhandlung sein könne. Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben. Ich mache dem Redner, der diese Idee angeregt hat, keinen Vorwurf aus der Allgemeinheit derselben.

„Dieser Vorwurf ist einer, den sich die verschiedenen Meinungen und Parteien gegenseitig zurückgeben. Jede findet in dem von ihr aufgestellten Programme einen bestimmten Sinn, während sie das Gutachten der anderen als undeutlich ansieht, und es ist wahrscheinlich genug, daß in dieser Hinsicht auch eine weitere Discussion kaum zum Ziele führen dürfte. Aber die Ueberzeugung kann ich bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß das wahre öffentliche politische Leben (ich sage nicht, die politische Freiheit; denn die gesetzliche Beschränkung ist ebenso ein nothwendiger Factor eines gesunden öffentlichen Lebens, als die gesetzliche Freiheit), daß das wahre gesetzlich politische Leben niemals das Resultat einer improvisirten Verfassung ist. Improvisirte Verfassungen sind noch niemals aus dem Haupte eines staatsmännischen Jupiters lebenskräftig hervorgegangen. Wo es sich um eine Verfassung handelt und noch keine vorhanden ist, müssen zunächst die [illegible] wachen, und aus den Keimen können sich natürl[illegible]

schen Zustände entfalten. Wenn man ein wirkliches Leben in dieser Richtung hervorzurufen wünscht, so sehe man auf das Reich der Natur. Will man einen Wald haben, so muß man zuerst Reiser pflanzen.

„Die Reiser müssen in den Boden eingesetzt, sie müssen von der Sonne beschienen, vom Sturme geschüttelt, vom Regen befeuchtet werden, sie müssen ihre Wurzeln in die Erde senken, sie müssen aus Luft und Erde Nahrung saugen, und dann erst wachsen und gedeihen die Bäume, blüht und gedeiht der Hain und der Wald, in welchem sich wandeln und ruhen läßt.

„Es ist zwar in neuester Zeit die Kunst erfunden worden, großgewachsene Bäume mit ungeheueren Kosten von einem Punkte auf den andern zu übersetzen.

„Diese Kunst mag ihren Werth haben; sie dient aber doch nur dem Luxus der großen Städte. Die Auffassung des Verfassungslebens im Sinne dieser künstlichen Pflanzungen ist für Volk und Land immer gefährlich. Ich muß um so mehr auf dieser Ansicht beharren, da mir unbegreiflich ist, wie jene verehrten Herren, die ein so lebhaftes Gefühl für die Einheit der österreichischen Monarchie mit uns theilen und sogar in den Andeutungen des Majoritätsgutachtens eine Gefährdung dieser Einheit sehen, nicht einsehen wollen, daß die Gefährdung dieser Einheit gerade dann eintreten würde, wenn man das Zusammenwirken bis in den Kreis Jener ausdehnen wollte, bei denen kein gemeinsames Gefühl, kein Gefühl der Zusammengehörigkeit Geltung haben kann. Je mehr man den Begriff der Einheit in dieser Hinsicht ausdehnt, desto mehr wird sie geschwächt, je mehr man ihn aber auf den Boden der Wahrheit beschränkt, desto mehr wird sie gekräftigt. Das ist der Sinn des Majoritätsantrages.

„Ich kann nicht umhin, mich den Bemerkungen zuzuwenden, die gestern von Seite eines verehrten Mitgliedes des Reichsrathes gemacht worden sind, für dessen tiefe und ernste Ueberzeugung eben so, wie für seine langjährige erprobte Erfahrung und sein wissenschaftliches Ansehen ich das Gefühl aufrichtiger und warmer Verehrung hege. Ich kann aber rücksichtlich dessen, was Se. Excellenz der Herr Baron Lichtenfels gesagt hat, die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß die Auffassung, welche seinen Worten zu Grunde liegt, dahin geht, den Bestand der österreichischen Monarchie einer speciellen Art der Verwirklichung ihrer Einheit unterzuordnen, und es ist mir ein sehr merkwürdiger Beweis, daß, als ich in frü-

herer Zeit, wo die herrschende politische Aufregung nur weiter gehenden und gefährlichen Plänen zum Vorwande gedient hat, mit Leuten gesprochen habe, welche die entschiedensten Feinde Oesterreichs waren, ihre Argumente gerade immer dahin gingen, daß ein wirklicher Staat nur der sei, der unter diesen oder jenen Bedingungen existirt, daß diese Bedingungen aber in der österreichischen Monarchie sich nicht verwirklichen lassen und daß folglich die österreichische Monarchie für die Dauer nicht bestehen könne. Meine Ueberzeugung war stets die, sie ist es heute noch und wird es immer bleiben: daß die Bedingungen des Staatslebens sich nicht nach einer allgemeinen Schablone und unveränderlichen Norm festsetzen lassen; sie wechseln nach den gegebenen Verhältnissen, sie wechseln nach den gegebenen Zuständen eines Landes oder eines Volkes. Eben weil sie verschieden sein können, können verschiedenartige Staaten existiren, und weil es verschiedenartige Staaten gibt, die nicht mit dem Maße des modernen Einheitsstaates gemessen werden dürfen, existirt die österreichische Monarchie und wird sie fort existiren. Ich verkenne gar nicht das Gewicht der Gründe, die vom Standpunkte des modernen Einheitsstaates in dieser Beziehung vorgebracht wurden, aber ich glaube, daß selbst von diesem Standpunkte aus das factische Ergebniß nicht ganz mit den grundsätzlichen Bedürfnissen im Einklange steht. Vorerst glaube ich, daß das Princip der Anerkennung eines Einflusses auf die Legislation in den verschiedenen Bestandtheilen des Reiches, wo schon gleiche Gesetze existiren, noch keineswegs unverläßlich die Abschaffung dieser Gesetze zur Folge hat und fordert.

„Ich theile die Auffassung und Ansicht Sr. Excellenz, daß es bedenklich sei, durch neuzuschaffende Verhältnisse den ganzen Rechtszustand eines Landes an einem Tage zu ändern. Ich erkläre meinerseits, daß das weder in meiner Absicht, noch in derjenigen des Comitésberichtes liegt, und füge nur bei, daß man dieses sehr gewichtige Moment auch damals hätte im Auge behalten sollen, als es sich darum handelte, die Rechtszustände nicht von zehn Jahren, sondern von acht Jahrhunderten mit einem Schlage zu ändern. Wenn aber das Bedürfniß der Gleichförmigkeit des Justizwesens ein wirkliches ist, wenn die Bedingungen des Verkehres, die Interessen des Handels, die Interessen des materiellen Wohles darauf hindeuten und drängen, dann glaube ich, liegt [illegible] Garantie ihrer Uebereinstimmung nicht in einer gewaltsa[illegible]m, sondern weit sicherer in der inneren Noth[illegible]he,

und diese Uebereinstimmung wird sich um so leichter finden, je weniger sie Ausdruck einer blos äußern Gewalt ist.

„Ich habe die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung schon zu lange Zeit in Anspruch genommen, um mir noch zu erlauben, weitere Erörterungen anzuknüpfen. Es ist im Laufe der Debatte vielfach das Wort der Versöhnung, der Vermittlung, des Ausgleichens gefallen. Ich kann mich nur meinem verehrten Freunde, Herrn v. Majláth, in der Ansicht anschließen, daß damit eine persönliche Versöhnung wohl nicht gemeint sein kann, weil ja die Verschiedenheit der Ansichten durchaus nicht auf das Gefühl der persönlichen Hochachtung Einfluß nimmt. Was die politische Vermittlung betrifft, so bekenne ich, daß ich auf ähnliche Vermittlungen im Sinne des wahren geistigen Verständnisses einen allzugroßen Werth lege. Die wahre Vermittlung entsteht nicht daraus, daß ein oder der andere Theil seine Ansichten aufgibt, oder sie nicht in voller Klarheit und Bestimmtheit ausspricht, sondern sie entwickelt sich eben aus entgegenstehenden Aeußerungen einer ehrlichen Ueberzeugung und aus den Resultaten ihres berechtigten Meinungsausdrucks auf dem Gebiete der Thatsachen und der öffentlichen Meinung; das ist diejenige Art Vermittlung, die von Wichtigkeit ist, und es dennoch nicht nothwendig macht, daß ihr eine Vereinigung im Meinungsausdrucke vorangeht. Es ist dann dieses moralische Ergebniß die einzige Art der „rechten Mitte", die in der Politik wahren Werth hat; eine „rechte Mitte", wo man das Gewicht auf das Beiwort, und nicht blos auf die „Mitte" legt."

Reichsrath Dr. Strasser erklärte, er habe durch seine Rede Niemanden verletzen wollen.

Wenn er nicht begreife, warum Mitglieder aus anderen Kronländern sich der Meinung jener aus Ungarn angeschlossen haben, so liege hierin noch keine Beleidigung.

Der Justizminister Graf Nádasdy erwähnte zur Aufklärung, er habe gestern nur behauptet, daß nach dem in Ungarn früher bestandenen Gesetze vom Jahre 1790 dem Unadeligen und nicht Privilegirten die Berufung an die königliche Tafel nicht gestattet gewesen sei, ausgenommen, wenn es sich um die Todesstrafe, oder drei Jahre schweren Kerker, oder hundert Stockstreiche auf Einmal handelte.

Er habe ferner gesagt, daß ein Gesetz vom Jahre 1836, er glaube im Artikel 17, die Anzahl der Stockstreiche auf höchstens 25 in einem Vierteljahre beschränkt habe.

Dieses Gesetz habe bis in die letzte Zeit bestanden, und

er zweifle nicht, daß bis in diese letzte Zeit auf Stockstreiche geurtheilt wurde.

Er habe nicht gesagt, zu wie viel Stockstreichen Jemand verurtheilt wurde, sondern nur angegeben, was das Gesetz vorschrieb. Eben so wenig habe er geäußert, wie viele derartige Urtheile gefällt wurden, und sich nur auf die Worte des Gesetzes beschränkt.

Reichsrath Dr. Hein: „Ich habe nur im Namen Derjenigen, welche das Minoritätsvotum unterzeichnet haben, ein für allemal zu erklären, daß keines dieser Mitglieder je beabsichtigt hat, durch dieses Votum auch nur im entferntesten auf eine Repräsentativ-Verfassungsform im modernen Zuschnitte und nach französischen Grundsätzen hinzudeuten.

„Ich glaube, diese Erklärung wird genügen, dergleichen Recriminationen, wie sie schon einige Male vorgekommen sind, ein für allemal ein Ende zu machen.

„Wenn Graf Szécsen fragt, warum ich nicht gleich Einwendungen gegen diese Auslegung erhoben habe, dann frage ich ihn entgegen, warum es auch von seiner Seite nicht geschehen ist? Denn Alles, was der besprochene Redner in dem Minoritätsvotum lesen wollte, hat er auch im Majoritätsvotum, und vielleicht mit mehr Recht, gelesen; denn wenn man am Ende auf die historischen Institutionen, auf die ein so bedeutendes Gewicht gelegt wird, zurückgeht, und wenn gesagt wird, daß sie in allen Kronländern gleichmäßig eingeführt werden sollen, so kann man doch nicht annehmen, daß jene historischen Institutionen, welche den mindesten Umfang gehabt haben, in Anwendung zu bringen seien, sondern man muß annehmen, daß jene Institutionen zur Anwendung kommen sollen, welche den allergrößten Umfang, die allergrößte Tragweite der Rechte der Bevölkerung in sich gefaßt haben. Sonst könnte eine principielle Gleichstellung mit Rücksicht auf die historischen Institutionen nicht möglich sein. — Nun, solche Institutionen finden sich nur in der alten ungarischen Verfassung; diese ist auch eine Repräsentativ-Verfassung, freilich nicht nach modernem französischen Zuschnitte. Wenn man das Wort: Repräsentativ-Verfassung so verdächtigen wollte, daß blos dieses Wort genügen soll, ein Votum zu verwerfen, so möchte dieses vom ungarischen Votum auch gelten."

Reichsrath Graf Leopold Wolkenstein: „Meine Ueberzeugung geht dahin, daß ein sehr bedeutender Theil des Landes nicht gewillt ist, die alten, wohlerworbenen, durch die Zeit

bewahrten Rechte Tirols mit kurzem Gedächtniß und ohne Weiteres von sich zu weisen. Ich glaube, daß weder ein Anlaß, noch ein berechtigter Grund vorliegt, die Geschichte dieser Rechte zu verleugnen und so gleichsam das Geschehene ungeschehen zu machen. Es liegt eben hierin die historisch-politische Individualität. Dagegen haben viele und ich mit ihnen von jeher einer Entwicklung des Staates nach den rechtlichen Grundsätzen und den Bedürfnissen das Wort gesprochen.

„Ich bin nicht im Einklange mit meinem Herrn Vorredner aus Tirol, und so kann ich nur constatiren, daß hier Meinungen gegen Meinungen stehen, und daß ich mit meiner Anschauung mich dem Antrage der Majorität des Comités anschließe."

Bischof Freiherr v. Schaguna: „Die Wichtigkeit des auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstandes über die gedeihliche Zukunft der Monarchie veranlaßt mich, meine diesbezügliche Meinung im Hinblicke auf unsere Gesammtverhältnisse mit Folgendem auszusprechen:

„Vom Ausgangspunkte meiner Meinung nehme ich das allerhöchste kaiserliche Manifest vom 15. Juli v. J., welches unter Anderem den Völkern Oesterreichs verkündet, daß die innere Wohlfahrt und die äußere Macht Oesterreichs durch zweckmäßige Entwicklung seiner geistigen und materiellen Kräfte, so wie auch durch zeitgemäße Verbesserung in der Gesetzgebung und in der Verwaltung dauernd begründet werden soll. Diese allerhöchste Willensmeinung findet einen noch bestimmteren Ausdruck in dem allerhöchsten Rescripte vom 19. April l. J., wonach das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- und Comitatsgemeinden, durch Landtage und Landesausschüsse zur Geltung gebracht werden soll.

„Se. Excellenz der hochverehrte Herr Ministerpräsident Graf Rechberg beliebte dem hohen Reichsrathe in der am 11. d. M. abgehaltenen Plenarsitzung zu erklären, daß die Grundsätze und das System, wie sie in den von mir eben angeführten allerhöchsten Anordnungen bezeichnet sind, dem Gesammtministerium zu seiner Richtschnur dienen, und daß dasselbe deren Durchführung sich zur Pflicht mache. Bei dieser Sachlage und mit Hinblick auf die — ich möchte sagen — einstimmig verhandelte Budgetangelegenheit kann ich nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß ich mich in Betreff der gedeihlichen Zukunft der Monarchie in keine principiellen Fragen einlassen wolle, sondern mich nur auf die Andeutung

niger Hauptmomente beschränken müsse, die ich für so wichtig rachte, daß ich keinen Anstand nehme, zu behaupten, daß ohne eren Berücksichtigung bei Durchführung der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers das vorgesteckte Ziel, nämlich die innere Wohlfahrt und äußere Macht Oesterreichs und die zeitgemäße Verbesserung in der Gesetzgebung und in der Verwaltung dauernd nicht wird erreicht werden können. Diese Hauptmomente sind nach meiner Ueberzeugung folgende:

„1. Die Einheit der Monarchie, mit den von Sr. Majestät dem Kaiser zu bestimmenden Attributen.

„2. Die Ertheilung entsprechender Landesverfassungen über die Autonomie der einzelnen Länder.

„3. Die Gleichberechtigung aller Nationen und die Geltung ihrer Sprache bei allen Behörden.

„4. Die Gleichstellung der christlichen Religionen zu einander und zum Staate.

„5. Die Rückgabe der Kirchen-, Schul- und anderer frommer Stiftungsfonde an die betreffenden Kirchenrepräsentanzen

„6. Die Sicherstellung der confessionellen Lehranstalten in Betreff ihres confessionellen Charakters und der Sprache.

„7. Die loyale Unterstützung der Kirchen- und Schulzwecke der christlichen Religion aus dem Staatsschatze.

„8. Die Förderung der Wissenschaften, der Industrie und jedes Gewerbs- und Erwerbszweiges und die Freiheit der Presse innerhalb der gesetzlichen Schranken.

„9. Die Bemessung der Grundsteuern nach thatsächlich vorkommenden Localverhältnissen.

„10. Die Anstellung der befähigten Männer aus allen christlichen Religionen und Nationen nicht nur in den zuständigen Kronländern, sondern auch bei der Centralbehörde.

„Im Zusammenhange mit meiner ausgesprochenen Ueberzeugung kann ich nicht umhin, meine Ansicht auch über die Einheit der Monarchie, über die historisch-politische Individualität der Kronländer, und endlich über die Anknüpfung der neuen Gesetzgebung an die früher bestandenen Rechtszustände und Institutionen zu äußern.

„Bezüglich der Einheit der Monarchie bemerke ich, daß, wenn gleich in der Monarchie die Völker sich zu verschiedenen Religionen und Nationalitäten bekennen, sie doch von einem und demselben politischen Glauben über die Einheit der Monarchie durchdrungen sind. Wie diese Einheit aber in ihrer Wirklichkeit beschaffen sein soll, glaube ich, daß nur die souve-

räne Macht bestimmen könne, damit die Einheit aus einer negativen Affirmation, d. i. aus einer politischen Nothwendigkeit zu einer historisch-politischen Individualität gelange. Ich glaube, die Einheit der Monarchie ist schon in der That zur historisch-politischen Individualität gelangt; der Beweis liegt eben in der Stellung der österreichischen Monarchie gegenüber der Gesammtdiplomatie Europas, das ist in der Stellung, vermöge deren die österreichische Monarchie eine Großmacht bildet, was nicht der Fall sein könnte, wenn nicht die Einheit Oesterreichs als eine historisch-politische Individualität anerkannt wäre. — Diese historisch-politische Individualität liegt eben im Charakter einer Großmacht, und der Beweis dafür findet sich darin, daß Oesterreich nicht so sehr eine politische Nothwendigkeit, als mehr eine historisch-politische Individualität ist.

„Was die historisch-politische Individualität der einzelnen Kronländer betrifft, so wünsche ich, daß man darunter nicht nur die Bezeichnung der Territorialgrenzen der Kronländer, sondern auf die gleiche Berechtigung, die gleiche Verpflichtung aller innerhalb der historisch-politischen Individualität eines Landes sich befindenden, zur Geltung gelangten socialen und organischen Factoren verstehe; denn ich bin fest überzeugt, daß nur auf diese Art die historisch-politische Individualität eines Landes gedeihen werde, und somit auch das Interesse der Einheit der Monarchie befördert werden kann.

„Was endlich die Anknüpfung der neuen Gesetzgebung an die früher bestandenen Rechtszustände und Institutionen anbelangt, so geht meine Meinung dahin, daß hier nicht von der Art und Weise oder dem Maße die Rede sein könne, nach welchem die neuen Gesetze an die früher bestandenen Rechtszustände und Institutionen angeknüpft werden sollen, sondern es wird dadurch der Wunsch und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß man dasjenige aus der früheren Legislation, für welches man noch immer eine Pietät hegt, und welches mit der neuen Legislation sich gut einigen läßt, und sich mit den neuen Verhältnissen gut verträgt, weil es früher bestanden hat, nicht außer Acht und Benützung lassen soll.

„Ich muß offen gestehen, daß die ursprünglichen und cardinellen Rechtszustände und Institutionen Ungarns und Siebenbürgens für die romanische Nation von dem größten Interesse sind.

„Die romanische Nation ist ja die erste Nation, die mit dem ungarischen Heerführer Tuhutum im neunten Jahrhun-

derte das freundschaftliche und politische Bündniß zur Gründung eines gemeinschaftlichen Vaterlandes eingegangen hat. Daher das große und ewig denkwürdige Wort des ersten und heiligen Königs Stephan: „Regnum unius linguae est imbecile et fragile“ — daher auch die Landestitulatur „Universitas Regnicolarum Hungarorum et Vallachorum.“

„Auf diese Zeit wahrhaft patriotischer Gesinnung will ich mein Augenmerk bei Prüfung des Majoritätsvotums richten; über die spätere bis zum Jahre 1848 in Siebenbürgen bestandene Legislation aber ziehe ich den Schleier der Vergessenheit; sie war nicht nur für die romanische, sondern auch für die ungarische Nation drückend, weil sie nur dem Feudalsystem und dem Interesse des Adels huldigte; ich schließe meine Worte in der besten Hoffnung, daß Gott der Allmächtige unsern ritterlichen Monarchen, sein erlauchtes Erzhaus und seine getreuen Völker des himmlischen Segens auch fortan theilhaftig machen und ihnen eine gedeihliche Zukunft verleihen möge; denn wer seine Zuversicht auf Gott hält, den verläßt er nie.“

Reichsrath Freiherr v. Haimberger: „Nachdem jeder von den verehrten Mitgliedern des hohen Reichsrathes seine Ansichten und Gründe ausgesprochen hat, so halte auch ich mich verpflichtet, es in Kürze zu thun.

„Nach den sehr beredten Worten des verehrten Herrn Reichsrathes Grafen Apponyi hatte ich mich der Hoffnung hingegeben, daß sich die Versammlung zu einem einhelligen Votum vereinigen werde. Nachdem sich aber aus der Verhandlung die große Verschiedenheit der einzelnen Ansichten ergibt, so darf wohl auf eine Einigung kaum mehr gerechnet werden.

„Ungeachtet der so schönen, so beredten Worte des Berichterstatters über den Majoritätsantrag und anderer Mitglieder muß ich doch mit der Minorität stimmen. — Wer so wie ich Gelegenheit hatte, als öffentlicher Beamter die Schwierigkeit zu würdigen, welche die verschiedene Legislation in der bürgerlichen und Criminalgesetzgebung hervorbrachte, kann nicht in Abrede stellen, daß damals, als Se. Majestät das bürgerliche Gesetzbuch und das neue Strafgesetz in Ungarn einführten, dieses bei der Bevölkerung im Allgemeinen mit der größten Befriedigung aufgenommen wurde. — In dieser Beziehung muß ich nun bemerken, daß es wirklich nicht richtig ist, wenn behauptet wird, daß die frühere Gesetzgebung in Ungarn sowohl in Kriminal- als auch in Civilangelegen-

heiten besser war, als die jetzige, oder ihr auch nur gleichkomme. Die Länge der Civilprocesse unter der alten ungarischen Gesetzgebung habe ich selbst erfahren. Im Jahre 1815 war ich sehr häufig Mitglied des siebenbürgisch-sächsischen Senats des obersten Gerichtshofes, wobei ich bemerken muß, daß die Gerichtsverfassung in Siebenbürgen der ungarischen so ziemlich ähnlich war. Ich erinnere mich nun, daß ich in dieser Eigenschaft auf einen Proceß kam, welcher 100 Jahre gedauert hatte; ich erinnere mich ferner, daß alle Processe, die damals vorgenommen wurden, und die mir seidem vorgekommen sind, selbst wenn sie nur Forderungsrechte und nur Erbschaftsrechte betroffen haben, aus den Jahren 1816 und 1817 herrührten, also wenigstens 50 Jahre alt waren.

„Nachdem ich jetzt die Ueberzeugung erhalten habe, daß das Majoritätsvotum auch dahin ausgelegt werden kann, auf eine Abschaffung der neu eingeführten bürgerlichen und Strafgesetze in Ungarn anzutragen; und da, wenn einmal diese Frage am Landtage auftauchen sollte, die Regierung dann wohl nicht in der Lage wäre, ihre Genehmigung zu versagen; so kann ich dem Majoritätsantrag nicht beistimmen. Es könnte leicht auf einem Landtage der Antrag gemacht werden, Se. Majestät zu bitten, eine andere Gesetzgebung einzuführen; und wenn dieses durch das Majoritätsvotum angebahnt werden soll, so könnte ich mich nach dem, was schon von den Vertheidigern des Minoritätsvotums gesagt worden, mich unmöglich mit dem Votum der Majorität einverstehen; so sehr ich auch überzeugt bin, daß, bei Abgabe dieses Votums von wirklich patriotischen Gefühlen ausgegangen wurde. In dieser Beziehung trete ich also dem Votum Sr. Excellenz des Grafen Hartig bei, welches noch etwas bestimmter als das Minoritätsvotum ist, habe aber auch nichts dagegen, wenn nach dem Minoritätsvotum der Ausschlag gegeben wird."

Reichsrath Graf Pace: „Es sei mir gestattet, mit wenigen Worten den Standpunkt zu beleuchten, von dem aus ich den Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrachte. Es seien mir diese wenigen Worte umsomehr vergönnt, als ich in dieser hohen Versammlung bisher meine Stimme noch nicht erhoben habe, treu meinem Vorsatze, kein Hinderniß darzubieten, damit möglichst rasch dem Wichtigsten, dem Endziele unserer Arbeit, zugesteuert werde: wenn auch manche Klage, die in diesen Räumen sich Bahn gebrochen hat, von dem kahlen Felsen des Karstes bis herab an das Gestade des schäumen-

den Meeres wohl den schmerzlichsten Wiederhall gefunden haben mag. Nun aber liegt der Majoritäts-, sowie der Minoritätsantrag vor mir; ich soll und will zu dem einen oder dem anderen mich bekennen. In meinem Herzen lebt der heiße, der sehnlichste Wunsch, Oesterreich, unser gemeinsames Vaterland, groß und mächtig zu sehen, und ich bin überzeugt, dieser Wunsch lebt in den Herzen Aller, die hier gegenwärtig sind. Dieser Wunsch durchweht die wenigen, klaren Worte des Minoritätsvotums; und nach allen hier gehörten Erläuterungen sehen wir, daß diese Tendenz eben auch den Anhängern des Majoritätsvotums vorgeschwebt habe. Der Weg nur ist ein verschiedener, auf welchem beide zu dem gewünschten Ziele zu gelangen streben.

„Frei und muthig schreitet das Minoritätsvotum diesem zu, und verlockend schien es mir, seinem Panier zu folgen. Als ich aber die besonderen Verhältnisse Oesterreichs, seine dermalige innere und äußere Lage, die Stellung ganz Europas und den Moment, in dem wir leben, näher ins Auge faßte, da fürchtete ich, daß allzu großer Eifer der guten Sache nur schaden könnte. Ich fürchtete, das Kind mit dem Bade auszugießen, und darum schließe ich mich dem Majoritätsvotum an. Ich schließe mich diesem Antrage an mit der Ueberzeugung, daß auch in ihm der Keim liege zu einem großen und mächtigen Oesterreich, an dessen weiter Brust mit gleichem Rechte alle Stämme, alle seine Lande, alle Nationalitäten und rechtlich anerkannten Glaubensbekenntnisse, brüderlich aneinander gereiht, Platz finden werden."

Reichsrath Bischof Stroßmayer: „Ich will nur einige **Bemerkungen** hinsichtlich jener Worte machen, die der verehrte Herr Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels geäußert hat. Ich habe gewiß die allergrößte Achtung vor den Anschauungen dieses Staatsmannes und Rechtsgelehrten; ich kann aber nicht umhin Folgendes auszusprechen; „Ich bin überzeugt, daß eine auf festen und unverrückbaren Basen beruhende Gesetzgebung, daß eine rasche, wohlfeile und gerechte Justizpflege zu den wichtigsten Erfordernissen eines gesunden Volks- und Staatslebens gehört. Se. Excellenz hat die neue Gesetzgebung sehr gelobt, und ich bin überzeugt, daß sie in vielen Beziehungen auch gelobt zu werden verdient. Aber ich kann nicht umhin, die Thatsache zu constatiren, daß sie auch von vielen Seiten getadelt wird. In dem Lande, in welchem ich lebe, habe ich den Tadel aus dem Munde des Volkes, aus dem Munde sehr vieler Advokaten, selbst aus dem Munde von Gerichts-

beamten vernommen. Ich will nur eine Thatsache erwähne die mir vorgekommen ist.

„Nichts entzieht sich so sehr einer willkürlichen Behan lung als Geld und Credit. Niemand in der Welt ist i Stande, dem Gange des Credites zu befehlen, Geld und Cr dit bewegen sich frei wie die Luft. Bei allem dem hat aber a Geld- und Creditverhältniß nichts einen so wesentlichen Einfl als die Gesetze und die Art und Weise, wie Recht gesproch wird. Ich habe aus dem Munde vieler schweizerischen Kaufle und Creditoren, die ich befragt habe, warum sie ihr Geld Oesterreich placiren, die Antwort enthalten: Ja mit Oest reich können die Geschäfte nur in Barem abgemacht werde weil, wenn wir unsere Geschäfte auf Credit machen würde wir in die Lage kommen können, einen Proceß einleiten zu mi sen und der Gefahr ausgesetzt sind, daß der Proceß unendl lange dauert, daß die Kosten zu groß werden und selbst bei d evidentesten materiellen Rechten sehr oft durch Vernachlässigu der Form in Gefahr kommen, unser Geld zu verlieren; jedem Falle aber müssen wir tausend Formalitätsklippen dur wandern, um endlich an das Ziel zu kommen. Ich mache i österreichischen Gesetzgebung keinen Vorwurf; aber ich bin üb zeugt, daß eine in manchen Beziehungen unrichtige Gesetzgebu den Creditszuständen eines Landes ebenso Wunden schlag kann, als einige Feldzüge.

„Se. Excellenz hat die Bemerkung gemacht, daß die Ma rität daran denke, eine wesentliche Veränderung der gegenwi tigen Rechtsordnung einzuführen. Ich glaube, daß daran N mand denkt, und der sehr verehrte und beredte Reichsrath G Szécsen hat in dieser Beziehung schon die Aufklärung ge ben und gesagt, daß eine gänzliche und wesentliche Veränderu der gegenwärtig bestehenden Rechtsordnung gewiß zur Verw rung der Rechts- und Creditsverhältnisse führen werde. D aber die gegenwärtige Rechtsordnung, die gegenwärtig Rechts- und Besitzverhältnisse in verschiedenen Ländern modi cirt und den eigenthümlichen Verhältnissen angepaßt werd müssen, das ist unbestreitbar, und in dieser Beziehung, glau ich, ist es bei der Eigenthümlichkeit der österreichischen Mon chie unvermeidbar, daß den verschiedenen einzelnen Ländern gehöriger Einfluß, ein gehöriges Selbstbestimmungsrecht ein räumt werde. Se. Excellenz der Herr Reichsrath Freiherr v Lichtenfels befürchtet hieraus eine große Verwirrung u Unsicherheit in den Rechts- und Besitzverhältnissen. In d Schweiz sind 22 Cantone; jeder Canton hat seine eigene G

setzgebung, und doch wird Niemand in Abrede stellen, daß in der Schweiz die größte Sicherheit des Rechtes und des Besitzes herrscht, und daß alle Verhältnisse, die auf die Rechtsordnung Bezug haben, sich in bester und ausgezeichnetster Weise entwickeln. Es wird ganz gewiß dasselbe in Oesterreich der Fall sein. Wenn auch nicht die Einheit und Uniformität der Gesetze beibehalten wird, so werden doch ganz gewiß, wenn die verschiedenen Länder auf ihre inneren Verhältnisse Einfluß haben, die Rechts- und Besitzverhältnisse sich in bester Art und Weise ordnen und entwickeln lassen. Nichts greift so tief in die Verhältnisse der Völker, in ihre Sitten, in ihre Gewohnheiten, in ihren Rechtszustand, in den Culturgrad derselben ein, als gerade die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen. Die Eigenthümlichkeit der österreichischen Monarchie erträgt, wie gesagt, auch in dieser Beziehung keine Uniformität. Es ist unumgänglich nothwendig, daß bei beiden Gesetzzweigen auf den eigenthümlichen Character der Völker, auf ihre Sitten und Gewohnheiten Rücksicht genommen werde, und dies wird am am allerbesten geschehen, wenn den Betreffenden der gehörige Einfluß auf die Gesetzgebung vergönnt wird.

„Ich mache in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, daß, wenn ein ausgezeichneter Jurist den Ruf erhalten würde, nach Montenegro, nach Albanien oder nach Bosnien zu kommen, um ein bürgerliches Gesetzbuch und ein Strafgesetz abzufassen, er unmöglich jenen Ländern lediglich eine Uebersetzung des österreichischen Codex geben und sagen könnte: dies Gesetz wird euren Gewohnheiten und Bedürfnissen vollkommen entsprechen. Nein! Er wird sich dahin begeben, wird lange die Gewohnheiten und Sitten der Bevölkerung und ihren Entwicklungsgrad studiren und dann erst das Gesetzbuch verfassen müssen. Wenn er es blos aus dem theoretischen Standpunkte thut, so bin ich überzeugt, daß er der Aufgabe, wenn er auch der aufgeklärteste Jurist wäre, gewiß nie entsprechen wird. — Ich weiß nicht, ob Monopole auf dem materiellen Gebiete, wie Salz, Tabak u. s. w., vom volks- und staatswirthschaftlichen Standpunkte aus zu vertheidigen sind; was ich aber weiß, ist, daß auch auf dem geistigen Gebiete in Oesterreich eine Monopolisirung nicht möglich ist, und je höher die Größe und je heiliger sie ist, in deren Namen man Monopole gibt, desto größere Gefahren und Nachtheile werden daraus für das ganze Reich entstehen. Das sind meine Bemerkungen, die ich gegenüber Sr. Excellenz dem Herrn Baron Lichtenfels machen mußte."

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident erklärte hierauf die heutige Sitzung für geschlossen.

Zwanzigste Sitzung vom 27. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsrathspräsident die Sitzung eröffnet hatte, ertheilte Höchstderselbe dem nachbenannten Herrn Reichsrathe das Wort.

Dr. Polański: „Beide jetzt an der Tagesordnung stehende Anträge sind in diesem Saale durch hochbegabte Redner derart erschöpfend beleuchtet worden, daß es wirklich überflüssig wäre, noch mehr darüber zu sagen; demnach will ich mich ganz kurz fassen.

„Beide Anträge, jener der Majorität und jener der Minorität, sind gegenseitig stark bekämpft, anderseits aber auch warm unterstützt worden. Ein Beweis dafür, daß eben durch die sich hier so verschiedenartig darstellende Ansichten vielleicht nicht der richtige Weg zu einer allgemein befriedigenden Lösung gefunden worden ist. Zwischen diesen beiden Bahnen dürfte vielleicht ein Mittelweg der richtige sein. Doch darüber kann nur die hohe Weisheit des allergnädigsten Monarchen entscheiden.

„Was mich anbelangt, meiner rein individuellen Ansicht folgend, kann ich mich weder dem Majoritäts- noch dem Minoritätsantrag unbedingt anschließen, weil ich nicht die volle Ueberzeugung habe, daß die Durchführung, sei es des einen oder des anderen Antrages Heil und Segen für die Monarchie und für die einzelnen Kronländer bringen könnte.

„Ich kann mich dem Minoritätsantrage ganz entschieden nicht anschließen, und zwar in keiner Richtung, weil ich darin die Autonomie der einzelnen Kronländer nicht gesichert finde. und er mir nur neuerdings zur Centralisation zu führen scheint; früher oder später würden wir also wieder dort stehen wo wir jetzt sind.

„Zur Begründung meiner Behauptung glaube ich, daß es überflüssig wäre, den ganzen Inhalt des Minoritätsantrages zu citiren, weil er uns Allen bekannt ist.

„Ich kann jedoch nicht umhin, einige Stellen daraus hervorzuheben, und zwar heißt es im Minoritätsantrage:

„„Es solle den freien Meinungsäußerungen über Gebrechen

valtung, über Bedürfnisse und Wünsche der Bevöl-
er gesetzliche Boden gesichert werden.““
glaube, da ist gar nichts geboten, denn eine freie
säußerung über Gebrechen und Bedürfnisse war auch
gestattet und bewilligt, und dürfte auch nicht ver-
werden.

ner heißt es:
e Theilnahme der Bevölkerung an den Angelegenheiten
einde, des Landes und des Reiches soll geweckt und
len Bethätigung gebracht werden.““
se so allgemein bezeichnete Theilnahme an den Ange-
en der Gemeinde bedeutet keine Selbstständigkeit, keine
tie. folglich ist sie nichtssagend.
Schlusse heißt es:
le Interessen der Bevölkerung sollen in der Commune,
tage und im Reichsrathe ihre geeignete Vertretung

glich es sollen die Interessen der Communen und
s Landtages im Reichsrathe verhandelt werden; es
so kaum eine Angelegenheit vorhanden sein, die nicht
Reichsrath geleitet werden müßte, also wieder eine
ation.
i diesen Beweggründen könnte ich mich dem Minori-
ge nicht anschließen.
s ferner den Majoritätsantrag anbelangt, so würde ich
n beistimmen, aber nur bedingt, unter Zulassung ge-
Modificationen.

heißt nämlich in dem Majoritätsantrage: „„Es soll die
tie in der Administration und in der inneren Legis-
erkannt und begründet werden.““
stimme damit auch überein, jedoch mit einer gewissen
kung bezüglich der Legislation. Die Legislation, in so
ie Landesgesetze betrifft, mag und muß der Autonomie
vinzen anheimgestellt werden; in so weit aber diese
on die Rechtsgesetze sowohl in Strafsachen als in Civil-
en betrifft und in wiefern sie die ganze Monarchie be-
rin muß die Reichseinheit gewahrt werden.
nso müßte die Executivgewalt als ein ausschließliches
r Krone vorbehalten bleiben.
habe hier von gewichtigen Stimmen gehört, daß durch
schiedenheit der Reichsgesetze die Reichseinheit
erde; daß es oft nützlich, ja nothwendig ers

mag, daß die einzelnen Kronländer abgesonderte Justizgesetze haben sollen.

„Ich gebe zu, daß Fälle sein können, in welchen für einzelne Provinzen, für einzelne Kronländer auch abgesonderte Gesetze im Justizfache gegeben, oder in welchen Gesetze nach den Bedürfnissen jedes Kronlandes abgeändert werden müßten.

„Jedoch diese Macht, die allgemeinen Gesetze abzuändern oder abzuschaffen und neue zu geben, kann und darf nicht in die Hände der Landesvertretungen einzelner Kronländer gelegt werden.

„Wenn 21 Landesvertretungen tagen, und wenn jede Landesvertretung mit einer Macht, die allgemeinen Rechtsgesetze abzuändern oder abzuschaffen, ausgerüstet wird, so werden wir in nicht langer Zeit babylonische Wirren in der Gesetzgebung haben.

„Es würde Niemand herausfinden können, ob dieses oder jenes Gesetz hier oder da eine Geltung habe.

„Sogar die Grenznachbarn zweier Provinzen würden in einer steten Unsicherheit und Ungewißheit sein, ob dasjenige, was bei den Einen erlaubt oder geboten ist, nicht bei den Grenznachbarn verboten oder gar verpönt ist.

„Eine solche Unklarheit, eine solche Ungewißheit und Mannigfaltigkeit in den Gesetzen würde den Verkehr und Handel völlig lähmen.

„Die jetzigen Communicationsmittel, die Telegraphen, die Eisenbahnen, welche gerade den Handel und Verkehr beleben sollen, würden den erwünschten Zweck nicht erreichen, weil durch die Mannigfaltigkeit und Ungleichheit der allgemeinen Gesetze Verkehr und Handel gelähmt würden.

„Ich habe auch Stimmen vernommen, daß jedes Kronland sich hüten werde, für sich allgemeine Gesetze ohne Noth abzuändern oder abzuschaffen.

„Man muß aber auch bedenken, daß es Fälle der Ueberstürzung, der Uebereilung oder einer nicht genug bedachten Ueberlegung geben kann, und es ist meines Erachtens die Aufgabe des principiellen Statutes, daß solchen Eventualitäten vorgebeugt werde.

„Sind einmal die Landesvertretungen mit einer derartigen Macht der allgemeinen Gesetzgebung ohne Unterschied ausgerüstet, dann wird es zu spät sein, solchen Eventualitäten vorzubeugen.

„Nach meiner Ansicht wäre es ein Experiment, wenn man

eine solche Gesetzgebung für die einzelnen Kronländer zulassen würde.

„Wir haben schon in den verflossenen Jahren Experimente der Centralisation genug gemacht, wir dürfen von einem Extrem nicht in das andere verfallen.

„Meine Ansicht geht demnach dahin, den Majoritätsantrag in der Art zu modificiren, daß die Autonomie der Länder in der Administration und in der Legislation der Landesgesetze jedes Kronlandes anerkannt und gewahrt werde; daß aber in Betreff der allgemeinen Legislation für die ganze Monarchie, für die Gesetze nämlich, welche die gesammte Monarchie betreffen, die Reichseinheit gewahrt und die Executivgewalt als ein ausschließliches Recht der Krone beibehalten werde.

„Ich schließe meine Bemerkungen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß eine Vereinbarung zu einer allgemein befriedigenden Lösung ermöglicht werde."

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident: „Herr Reichsrath Maager hat eine Berichtigung vorzubringen gewünscht."

Reichsrath Maager: „Jedes Mitglied dieser hohen Versammlung hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Meinung und Ueberzeugung frei und unumwunden, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, auszusprechen.

„So habe denn auch ich mit gewohnter Geradheit meine Ueberzeugung ehrlich und offen ausgesprochen.

„Ich war darauf gefaßt, daß meine Ansicht auch Gegner finden und bekämpft werden wird; und einen offenen Kampf, bei welchem es sich um Principien handelt, habe ich nie gescheut.

„Aber ich habe erwartet, daß meiner Meinung, wenn sie auch noch so sehr von derjenigen Anderer abweicht, die Rücksicht und Achtung zu Theil werden würde, welche Jeder für sich in Anspruch nimmt. Statt dessen bin ich vorgestern von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Salm in einer Weise abgefertigt worden, die mindestens unzart genannt werden kann.

„Ob ich meine Weisheit aus Rotteck und Welcker geholt, oder sie mir aus dem praktischen Leben, aus der Geschichte meines Volkes angeeignet habe, ich glaube, das gilt hier gleich.

„Aber daß ich mit meiner Ansicht nicht allein stehe, daß dieselbe nicht etwa ein Hirngespinnst nur weniger überspann-

ter Köpfe ist, daß, obgleich die geknebelte Presse das Wort Constitution nicht einmal aussprechen darf, dennoch überall im Lande außerhalb dieser hohen Versammlung von dem schlichten Bürger wie dem Gelehrten und dem Staatsmanne von einer Reichsverfassung gesprochen und darin das einzige Mittel erblickt wird, unseren Finanzen wieder aufzuhelfen, daß man erwartet, daß die Gewährung einer allgemeinen Verfassung von dem Reichsrathe ausgesprochen werde; dieses habe ich während der vier Monate, welche ich hier in Wien verweile, tagtäglich erfahren, und freue mich und bin um so mehr stolz darauf, den Wünschen und Ansichten von vielen tausend Oesterreich,ern als Dolmetsch Ausdruck verliehen zu haben, als diese mit meinen eigenen Ansichten harmoniren. Ob die Verfassung eine moderne sein müsse, ob nach französischem Zuschnitte; ob ich eine Vertretung nach der Kopfzahl, nach Ständen und Interessen, oder ob ich sie schon auf irgend eine andere Basis gestellt wünsche, darüber habe ich mich nicht ausgesprochen.

„Daß ich dieses nicht deutlich gesagt habe, geschah deshalb, weil wir eben keine constituirende Versammlung sind. Um aber keinen weiteren irrigen Deutungen Raum zu geben, erkläre ich auf das Entschiedenste, daß ich weder eine Vertretung nach der Kopfzahl, noch nach Ständen wünsche und für heilsam erachte.

„Nochmals, der Instinct des Volkes ruft nach einer Repräsentativ-Verfassung, als dem einzigen Mittel zum Heile Oesterreichs, und ich bin noch immer der Meinung, daß auch der Wunsch der Majorität wie der Minorität auf eine Repräsentativ-Verfassung hinausläuft, ob dieselbe nun in dieser oder jener Form hier vorgebracht wird.

„Eine Repräsentativ-Verfassung ist diejenige Staatsform, bei welcher zu gewissen Acten der Gesetzgebung die Mitwirkung einer wie immer gearteten Vertretung des Volkes nöthig ist.

„Die ungarische, die siebenbürgische Verfassung war nicht blos eine Repräsentativ-Verfassung, wie Rotteck und Welcker sie auffassen, sondern sie ging darüber hinaus; denn nicht blos die Legislative, sondern auch die Executive war zwischen König und Nation getheilt.

„Die Repräsentation war eine unvollständige, denn der größte Theil des Volkes war unvertreten.

„Man will dem hier abhelfen, man will allen zur Geltung gekommenen Factoren, das heißt auch dem Bürger und

m Bauer eine Vertretung gönnen. Man will eine solche rfassung in allen Kronländern eingeführt haben.

„Heißt das wohl etwas Anderes, als 20 Repräsentativ-rfassungen für Oesterreich wollen?

„Ich muß daher mit Herrn Baron Lichtenfels in der ıficht übereinstimmen, daß eine Regierung da unmöglich rden würde; im Grunde wird auch der Reichsrath selbst, nn ein Theil seiner Mitglieder aus Wahlen hervorgegan-n sein wird, eine Repräsentativ-Verfassung sein, da er das echt hat, neue Auflagen und Umlagen nicht blos zu bewil-jen, sondern auch zu verweigern.

„Diese Repräsentation ist aber unvollständig, deshalb hört : auf, eine solche zu sein. Nach meiner Ansicht will die Ma-rität zwanzig, die Minorität Eine Repräsentativ-Verfassung r Oesterreich.

„Da aber nun selbst die Minorität meine Auffassung ihres ntachtens desavouirt, so muß ich leider zu meinem Be-nern erklären, daß ich ihrem Votum meine Zustimmung en so wenig geben kann, wie jenem der Majorität.

„Man hat weiter gesagt, ein österreichisches Parlament ire ein babylonische Thurmbau, oder würde wenigstens dazu hren, es würde ein mißrathenes Experiment werden. Doch das Experiment unter Umständen gemacht worden, vor ren Wiederkehr ich Oesterreich gewahrt wissen möchte.

„Aber ich habe die von diesem Parlamente, von diesem eichstage entworfene Constitutionsacte gelesen; sie trägt die terschrift von Männern aus allen Gauen Oesterreichs, die ertrauensmänner des Volkes waren.

„Ich muß jedoch bekennen, daß von jenen Männern zwar ı tüchtiges Stück Autonomie, aber keineswegs eine ganze nere Legislation und Administration für jedes einzelne Land fordert wurde.

„Die Justizgesetzgebung wurde dem Reiche überlassen und ohlfahrts-Anordnungen sollten innerhalb des bestehenden eichsgesetzes getroffen werden.

„Der Ausschuß des demokratischen Reichstages ist in den elbstständigkeitsansprüchen der Kronländer nicht so weit gangen, als die Majorität des Budgetcomités. Ein Par-ment kann also für den Bestand Oesterreichs nicht so ge-hrlich sein, als die Herren Fürsten Salm und Liechten-ein behaupteu.

„Ich fasse die Sache aber noch von einem anderen Stand-unkte auf.

„Ich sage, eine Reichsverfassung ist im Grunde viel conservativer und den Prärogativen der Krone eine viel mächtigere und stärkere Stütze, als eine Verzettelung und Zersplitterung der Reichsgewalt in ein oder zwei Dutzend Landtage mit der Prärogative der inneren Legislation.

„Nehmen wir den Fall an, daß in Wien ein Reichstag sich versammeln würde, nach irgend einem beliebigen Wahlgesetze.

„Dieser Reichstag wollte nun über seine Befugnisse hinaus greifen; er wäre mit dem Ministerium in einem unversöhnlichen Zwiespalte. Dann würde der Monarch das thun, was eine Prärogative der Krone in allen Verfassungsstaaten ist; er würde den Reichstag auflösen und neue Wahlen anordnen, wie dieses in England, Preußen und noch anderwärts geschehen ist und noch geschieht.

„Ganz anders aber wäre dieses nach meiner Ansicht der Fall bei Landtagen mit dem Prärogative der inneren Legislation. Jeder Landtag, denn es liegt schon in der Natur der Sache, wird die Tendenz haben, über seine Befugnisse hinauszugreifen und sich auf ein großes Parlament hinauszuspielen; die Regierung wird mit einer beträchtlichen Anzahl solcher Landtage in Conflict gerathen und bei mehr als Einem in die Nothwendigkeit versetzt sein, ihn aufzulösen.

„Die Kraft der Regierung würde sich bei diesen einzelnen Conflicten zersplittern müssen. Tritt nun, wie vorauszusehen, der Fall ein — wer würde dafür garantiren — daß der Landtag in zwei oder drei Kronländern zugleich aufgelöst werden müßte: dann würden Zustände eintreten, vor welchen ich unser Vaterland sehr gerne behütet sehen möchte.

„Nur dann, wenn die Landtage ein höheres Parlament über sich haben, welches die Specialverfügungen revidiren und annulliren kann, nur dann ist die Reichsgewalt gesichert, nur dann ist Oesterreichs Kaiser ein Monarch und nicht ein Präsident eines Staatenbundes.

„Mein Vorschlag, ich wiederhole es, ist viel monarchischer und conservativer, als diejenigen Vorschläge, welche im Namen des historischen Rechtes die Reichsgewalt zersplittern und einen Theil der Kronrechte an sich ziehen wollen.

„Hoher Reichsrath!

„Ich erlaube mir noch einen Gegenstand aus dem Majoritätsvotum herauszuziehen und darüber mich offen und unumwunden auszusprechen.

„In dem Gutachten der Majorität ist, wie schon häufig hier berührt worden, von der Anknüpfung an den Bestand

historischer Institutionen, an historische Rechte gesprochen worden; hierüber erlaube ich mir zu bemerken, daß bekanntlich die früheren Institutionen und Rechte eine gesetzliche Anerkennung der Verschiedenheit der Stände und ihrer Berechtigung enthalten.

„Der Adel hatte ein so ausgedehntes Bereich von Privilegien und Vorrechten, daß deren Aufzählung mich zu weit führen würde.

„Diese Vorrechte sind seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. im Sinne einer die Rechte aller Unterthanen gleich berücksichtigenden Regierung gänzlich abgeschafft worden.

„In dem Manifeste, womit Se. Majestät der Kaiser seine Thronbesteigung verkündete, heißt es wörtlich:

„„Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe, aber in verjüngter Kraft.““

„Das Princip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist kein politischer Grundsatz, sondern ein Rechtsprincip, welches in den letzten 12 Jahren in das Rechtsbewußtsein aller Völker der welten Monarchie als ein unveräußerliches Gut übergegangen ist.

„Wohl haben einzelne Herren der Majorität in schönen und glänzenden Reden es hier ausgesprochen, daß dieses Rechtsprincip, daß diese Gleichheit vor dem Gesetze wirklich stattfinden solle. Mir will aber scheinen, es will mir bedünken, ich bekenne es, es will mir scheinen, ich spreche es nicht als etwas Positives aus, daß zwischen der Theorie und der Praxis, zwischen Wollen und Thun denn doch sich immer hin und wieder ein kleiner Gegensatz findet.

„Ich will nur leise andeuten, was außerhalb des Reichsrathes, aber in einer Weise, die mit dem Reichsrathe theilweise zusammenhängt, geschehen ist.

„Ich will nur leise andeuten, daß in dem Organ einer Partei, in einer Zeitung „das Vaterland“ genannt, daß in diesem Organe von „Vollbürgern“ die Rede ist.

„Ich will aber darauf ein größeres Gewicht legen, daß hier in diesem Saale das Propinationsrecht, ich will nicht sagen, angefochten, aber doch zur Sprache gebracht worden ist, daß aber, ohne daß ein diesbezüglicher Antrag gestellt

wurde, schon die Besprechung dieser Frage in kurzer Weise beseitigt worden ist.

„Ich will weiter davon sprechen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Wiedereinführung derselben als wünschenswerth erachtet worden ist."

Mehrere Herren Reichsräthe unterbrechen den Redner mit den Worten: „Von wem, ich bitte ihn zu nennen!" worauf Reichsrath Maager erwiedert: „Es ist hier ausgesprochen worden."

Graf Clam: „Mit Entschiedenheit muß ich es in Abrede stellen, daß irgend Jemand dies gesagt hat."

Reichsrath Maager: „Dann bitte ich um Entschuldigung und nehme dieses Eine Wort zurück. Es beruht dann auf einer irrigen Auffassung und eine solche, wenn sie berichtigt wird, darf nicht länger aufrecht erhalten werden. Ich spreche also auch nicht weiter darüber, denn wenn ich irriger Meinung bin, so gestehe ich es gerne ein. Ich habe des Propinationsrechtes erwähnt, von welchem die Rede war, denn ich vertrete hier gewisse Interessen und die Vertretung dieser Interessen ist mir eine Pflicht. Ich vertrete die Interessen des Bürgerthums. Nur in dem Falle, als irgend etwas in dem Reichsrathe, irgend ein Gesetz oder irgend eine Angelegenheit zur Sprache gebracht werden sollte, wodurch eine Ungleichheit der Staatsbürger, irgend ein Vorrecht eines Standes vor dem anderen, eine Verschiedenheit der Stände, ein Beibehalten von irgend welchen Privilegien, auch nur der mindesten Art im entferntesten berührt werden sollte: muß ich im Namen des dritten Standes, im Namen des Bürgerthums, das in diesem Saale nur in so spärlicher Anzahl vertreten ist, eine ernstliche Verwahrung dagegen einlegen."

Graf Szécsen: „Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich unterbreche; aber Niemand hat hier das Recht, im Namen irgend eines Standes zu sprechen.

„Ich muß gegen diese Ansicht, gegen diese Auffassung im Namen aller übrigen anwesenden Mitglieder mich auf das Entschiedenste und Bestimmteste verwahren."

Der größere Theil der Versammlung erhebt sich zum Zeichen seiner Zustimmung zu dieser Erklärung des Herrn Grafen Szécsen.

Reichsrath Trenkler: „Wenn ich dem Ideengange der hier in dieser hohen Versammlung mit parlamentarischer Gewandtheit gehaltenen Reden über beide Anträge folge, so kann ich nicht verkennen, daß von beiden Parteien mit größtem Pa-

triotismus gesprochen wurde. Ich bedauere daher um so mehr, daß keine engere Vereinigung der divergirenden Ansichten stattgefunden hat, als daß sich alle Redner in dem Hauptpunkte begegneten: das Vaterland stark und glücklich zu sehen. Von diesem Wunsche bin auch ich beseelt, sehe jedoch dessen Erfüllung nur in der Reichseinheit und den verheißenen Institutionen, die alle Elemente des staatlichen Lebens an der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten theilnehmen lassen werden.

„Einheit des Reiches, Gleichberechtigung aller Staatsbürger, Würdigung aller geistigen und bürgerlichen Interessen lassen mich Oesterreich zufrieden im Innern und mächtig nach Außen sehen.

„Ich glaube diese Zuversicht in dem Minoritätsantrage ausgesprochen und stimme daher ganz für denselben."

Reichsrath v. Jakabb: „Indem ich nicht die Interessen einer Nation, sondern nur die Interessen des Landes Siebenbürgen zu vertreten habe, und zwar so, daß die Interessen Siebenbürgens mit jenen der österreichischen Monarchie in Einklang gebracht werden sollen, habe ich meine unmaßgebliche Meinung schon ausgesprochen und halte auch jetzt noch daran fest, indem ich weder Willens noch in der Lage bin, die glückliche Zukunft Siebenbürgens außer den Grenzen Oesterreichs zu suchen. Dieses vorausschickend und in der besten Absicht, den Gang der Discussion nicht zu hemmen, fühle ich mich nur noch verpflichtet, auf jene Auslegung der Gleichberechtigung zurückzukommen, welche Reichsrath v. Mocsónyi hier nach seiner Auffassung gegeben hat. Ich fühle mich verpflichtet, mich im Namen Siebenbürgens dagegen zu verwahren, und erinnere nur noch, daß bereits Herr Bischof Stroßmayer und Reichsrath v. Majláth diesen Grundsatz, diese Auslegung und die hiebei gemachten Bemerkungen widerlegt haben.

„Ich habe nur noch soviel dazu zu sagen, daß jene Auslegung der Gleichberechtigung nicht die Zulassung einer früher nicht berechtigten Nation zum Genusse gewisser Rechte, sondern die Verdrängung einer anderen Nation, die bereits in dem Genusse dieser Rechte seit Jahrhunderten war, in sich schließen würde. Daher muß ich mich nochmals gegen eine solche Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung für Siebenbürgen verwahren

„Ich erlaube mir noch den innigsten Dank dem Bi

Freiherrn v. Schaguna auszusprechen für die patriotischen Gefühle, die Se. Excellenz gestern ausgesprochen haben.

„Der Herr Bischof hat übrigens auch geäußert, daß er über die Legislatur Siebenbürgens und vielleicht auch über die Geschichte Siebenbürgens bis zum Jahre 1848 einen Schleier ziehen wolle.

„Allerdings waren in der Geschichte und Legislatur Siebenbürgens Zeiten, über die man den Schleier ziehen muß.

„Es waren die Zeiten der türkischen Herrschaft, es waren die Zeiten der Invasionen der Tartaren, es waren die Zeiten der internationalen Zwistigkeiten, die oft sehr viel Blut gekostet haben; zu diesen Zeiten gehören auch die Jahre 1588 bis 1601. So wie über diese letzteren Jahre, so müßte auch über die schon früher genannten Zeiten der Schleier gezogen werden.

„Ich glaube jedoch, daß die Geschichte Siebenbürgens gewiß mannigfache Kunde von Heldenthaten, von Opferwilligkeit für das Vaterland und den Thron, von Menschlichkeit und Humanität aufzuweisen hat, über welche man den Schleier gänzlich zu ziehen vielleicht doch nicht in der Lage sein dürfte.

„Ich will diesen Schleier vielmehr lüften und will mich auf die Geschichte und die Rechte Siebenbürgens berufend — nochmals nachforschen, welche dieser historischen Daten und Rechte noch in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts hineinpassen, und will diese Rechte in Gemeinschaft mit allen Nationen Siebenbürgens auch Formen beibehalten, alle Nationen Siebenbürgens hoffen, daß ihnen diese Rechte gewiß auch weiter belassen werden, und daß sie dieselben auch weiterhin genießen dürfen. Das ist es, was ich zu sagen hatte."

Reichsrath Bischof Freiherr v. Schaguna: „Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß, nachdem der Gegenstand, über welchen der Herr Reichsrath v. Jakabb sich gegenwärtig aussprach, nicht auf der Tagesordnung steht, ich ihm auf diesem Wege nicht folgen will."

Reichsrath Toperczer: „Ich habe um Verzeihung zu bitten, daß ich gestern gegen die Geschäftsordnung einen Verstoß begangen habe, und ich danke, daß mir in jenem Augenblicke das Wort nicht gegeben wurde, denn in der ersten Aufwallung des Blutes hätten mir vielleicht Worte, deren Tragweite ich nicht beabsichtigte, entschlüpfen können.

„Ich beneide den Mann nicht, welcher dermaßen Meister

seiner Gefühle ist, daß ihn die Entrüstung nicht überkommt, wenn sein Vaterland in üblem Lichte betrachtet wird.

„Schon damals, als der Herr Justizminister in aufklärender Absicht der Strafurtheile, welche nach den früheren Gesetzen Ungarns selbst auf 100 Stockstreiche lauten konnten, Erwähnung that, kam es mir vor, daß diesen Worten auch noch eine andere Absicht, als Se. Excellenz gehabt hat, zu Grunde gelegt werden könnte, und meine Ahnung hat mich nicht getäuscht. Der Herr Reichsrath Strasser hat diese Worte wirklich mißdeutet, zum Glück aber wurden sie in derselben Versammlung, in welcher sie gesprochen worden, und bevor sie noch in weitere schadenfrohe Kreise gelangt waren, völlig berichtigt, wofür ich im Namen meines Vaterlandes zum Danke verpflichtet bin. Schon gestern haben Se. Excellenz sowohl, als auch der Herr Graf Szécsen das Mißverständniß deutlich aufgeklärt. Ich will diesen ihren Worten nur noch Thatsachen zur Bekräftigung hinzufügen. In dem Comitate, in welchem ich die Ehre gehabt habe, durch längere Jahre die Feder zu führen, haben die Gerichtsräthe seit dem Jahre 1842 oder 1843, wenn ich nicht irre, nicht nur keine Urtheile auf 25 oder weniger Stockstreiche, sondern überhaupt gar keine Urtheile auf Stockstreiche gefällt und aus dem Gerichtssaale dieses Comitates ist das System der körperlichen Züchtigung, gänzlich abgeschafft und dafür das Pönitential-Straffsystem u. z. auf Kosten des Adels, welcher die Gefängnisse aus eigenen Mitteln errichtete, eingeführt worden. Ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn ich Hrn. Reichsrath Strasser — den ich mir erlaube, meinen geehrten Freund zu nennen — in meiner Vaterstadt das Gebäude vorweisen und er sich aus den Archiven des Comitates von der Wahrheit meiner Worte überzeugen könnte.

„Ich bitte neuerdings die hohe Versammlung um Nachsicht dafür, daß ich mir erlaubte, auf die Worte meines geehrten Freundes nochmals und zwar um so mehr berichtigend zurückzukommen, als die Rücksicht auf mein so hart angeklagtes Vaterland mich dazu verleitete."

Reichsrath Freiherr v. Geringer: „Ich habe meiner Abstimmung nur noch wenige Worte vorauszuschicken.

„Wenn das Comité organisatorische Fragen in den Bereich seiner Erörterung zu ziehen für angemessen erachtet hat, so konnte es in seinem Ausgangspunkte, dem Budget, weder die Richtung noch die Begrenzung seiner Anträge finden. Diese Richtung und Begrenzung findet sich aber in jener

kaiserlichen Erlässen, welche dieselben organisatorischen Fragen behandeln, welche sie präcisiren und nach der Zeit und dem Umfange begrenzen.

„Ich brauche sie nicht nochmals anzuführen, sie sind uns oft genannt worden; ich stelle aber darunter obenan die Regierungs-Grundsätze vom 31. December 1851, welche die Grundlage der späteren Anordnungen bilden, nie widerrufen, zum Theile durchgeführt worden sind, und wenn sie in organisatorischer Fortbildung ins Leben getreten wären, unsere heutige Debatte vielleicht entbehrlich gemacht haben würden.

„Ich kann also an das Gutachten keinen anderen Maßstab anlegen, als jenen, den ich an einen Commentar zu einem bestehenden positiven Gesetze anlegen würde.

„Je treuer sich dieser Commentar an das positive Gesetz anschließt, je weniger er von dem Seinigen hinzuthut, je treuer er aber Alles wiedergibt, was im Gesetze enthalten ist, je weniger er willkürlichen Auslegungen Raum gibt, je weniger er darin verhüllt und der persönlichen Auffassung überlässt, desto treuer, glaube ich, hat er seine Aufgabe gelöst, desto leichter aber ist es auch, insoferne der Commentar wieder eines Commentars bedarf — und das ist hier der Fall — desto leichter, sage ich, ist es, diese Lücken und Zweifel zu ergänzen, indem man wieder auf das Gesetz selbst zurückgeht. Nun finde ich in dem Majoritätsgutachten wesentliche Bestimmungen, die sich in dem klaren Wortlaute und dem deutlichen Sinne jener kais. Erlässe vorfinden, nicht aufgenommen — ich finde den Reichsrath mit seinen Attributionen nicht genannt, ich finde die Legislation, die Administration in einer höheren Bedeutung und die executive Gewalt der Krone nicht in jenem Maße gewahrt, als ich annehmen will und annehmen muß, daß sie ihr gewahrt werden solle, nachdem diese Attribute in jenen kais. Erlässen der Autonomie der Länder nicht übertragen worden sind.

„Ich finde insbesondere nicht, daß das System für den Wiederaufbau unserer politischen Institutionen, wie es im Majoritätsgutachten enthalten ist, mit jenem übereinstimme, welches in den kais. Erlässen vorgezeichnet ist. Es ist im Majoritätsgutachten ein Bausystem von oben, ein Giebelbau enthalten, bevor die Fundamente gelegt sind; während nach jenen kaiserlichen Kundgebungen der Bau naturgemäß von unten beginnen soll. Es ist ferner in dem Majoritätsgutachten dieser Wiederaufbau an eine Art gegenseitiger Verstän-

g geknüpft, von der man in den kais. Erlässen keine Anng findet.

Ich glaube also, daß diese Lücken, diese Gegensätze in Minoritätsgutachten vermieden worden sind. In demselst schließlich der Selbstverwaltung der Kronländer, von emeinde aufwärts bis zum Landtage, volle Rechnung zen. Aufgabe der letzteren wird es also sein, in Uebernmung mit den kais. Erlässen für die Wahrung aller essen der Bevölkerung, somit auch für die Wahrung wichtigen Interessen, die das Majoritätsgutachten in ordergrund stellt, für die Aufrechthaltung der historischen Individualität Sorge zu tragen. In den Landtaalso werden diese Interessen ihren Ausdruck und ihre etung finden, insoferne sie überhaupt noch lebensfähig nd den Anforderungen des modernen Staatsleben noch echen, ohne daß hierüber schon von vorneherein maßge- Bestimmungen nothwendig oder räthlich erscheinen.

Es sei mir hier ein Rückblick gestattet in die inneren chen Zustände jenes Landes, welches dem Majoritätschten zum Ausgangspunkte gedient hat; und zwar zuerst en jene Zeit, auf welche unsere Erinnerung mehrmal geführt worden ist, nämlich in die glorreiche Regieepoche der großen Kaiserin Maria Theresia. Wer in Abrede stellen, daß in dieser Zeit die historischiche Individualität des Landes von der Krone nicht nnt, im Bewußtsein des Landes nicht lebenskräftig bewar?

Und doch waren damals die staatsrechtlichen Factoren neren Legislation und Autonomie nicht in jener ununchenen Wirksamkeit, von deren Wiederbelebung man inzig und allein die gedeihlichere Gestaltung der inneren nde des Landes und des Gesammtstaates erwartet.

Erinnern wir uns, daß in der letzten Hälfte der Regieperiode der großen Kaiserin, also gerade in der denkgsten Epoche, in welche die bedeutendsten legislativen dministrativen Gesetzesreformen in Ungarn fallen, naich in der Zeitperiode von 1765 in Ungarn und in nbürgen von 1755 an bis zum Tode der großen Frau Landtage stattgefunden haben, und doch fallen in diese de große innere Reformen, deren Andenken mit dem n der großen Kaiserin von den Nachkommen dankbar rt wird. Ich erinnere nur an das Urbarium in Ungarn, s alle späteren Landtage vom Jahre 1790 bis 1836

überdauert hat und auf letzterem verjüngt wieder auflebte; in Siebenbürgen die Reform der directen Besteuerung, die Regelung des Civilprocesses, also gewiß Dinge, die in die Rechts- und Besitzverhältnisse des Landes tief eingreifen, die also wohl Landesangelegenheiten im vollsten Sinne des Wortes gewesen sind.

„Wir sehen sie hier von der Krone geordnet und geregelt zur Zufriedenheit und zum Danke der Bevölkerung, unbeirrt durch die staatsrechtliche Untersuchung, ob alle dazu berufenen Factoren an dem Zustandekommen dieser Einrichtungen Antheil hatten oder nicht; gewiß ein sprechender Beweis des ungeschwächten Vertrauens des Landes zur Krone und einer richtigen Auffassung seiner wahren Bedürfnisse. Die Initiative zu diesen Reformen und die Grundlagen derselben gingen vom Centrum aus, und wenn wir auf die innere Verwaltungsgeschichte anderer Länder der Monarchie zurückblicken, so finden wir in Beziehung auf die Principien dieser Reformen dort und hier eine gewisse innere Cohärenz, so daß wir zu der Annahme berechtigt sind, daß sie von Einem Geist eingegeben und in Einer Richtung aufgefaßt und durchgeführt wurden, freilich nicht in dem Sinne der modernen Einförmigkeit und Gleichförmigkeit, wie im letzten Decennium.

„Ich verweile nicht länger bei einer späteren Periode, obwohl auch sie für das Leben der Einzelnen, so wie auch für das Leben der Nationen keine kurze genannt werden kann, nämlich die Periode von 1812—1825 in Ungarn und die Zeit vom Jahre 1811 bis 1834 in Siebenbürgen.

„Auch in dieser Zeit hat kein Landtag stattgefunden, und man kann nicht sagen, daß diese Zeit nach Innen und nach Außen eine minder glückliche, das Verhältniß zwischen Land und Krone, bei vollem Bewußtsein seiner historisch-politi- Individualität, ein minder befriedigendes gewesen sei, oder daß in beiden Ländern die Entwicklung der geistigen und materiellen Interessen zurückgeblieben sei.

„Es haben demnach die historisch-polit schen Institutionen dieser Länder in verschiedenen Zeitabschnitten eine verschiedene Geltung gehabt, und es war ihre gedeihliche Entwicklung nach Innen, ihre Stellung zur Gesammtmonarchie und der Zustand dieser letzteren nach Innen und Außen von jener Verschiedenheit nicht unbedingt abhängig.

„Ich gehe auf eine neuere Periode über, wenngleich noch nicht auf jene, in der man sogleich versucht wird, das Blatt umzuwenden, sondern auf jene Zeit, wo, wie man zu sagen

te, ein frischer Hauch durch Länder und Leute strömte, Alles sich verjüngen, sich neu gestalten wollte, ein Be-en, das in dem benachbarten Königreiche einen prägnan-Ausdruck erhalten hat.

„Auch da empfand und fühlte man das Bedürfniß, mit ererbten Uebelständen zu brechen, durch das ein halbes Jahr-ert in der Legislation Versäumte nachzuholen. Uebel-e und Versäumnisse, die also auch dort nicht ganz ver-en werden können, wo municipale Institutionen vorwal- und wo der geist- und nervtödtende Hauch der Centra-ion noch nicht hindringen konnte, denn das Land war ja ener Zeit durch ein doppeltes Bollwerk davor bewahrt: h das moralische seiner Constitution und durch das ma-lle der Zollschranken, wodurch zu jener Zeit das einheit- Oesterreich in zwei disparate Hälften geschieden wurde.

„Welches war nun der erste Schritt auf der neu betre-n Bahn? Die Bildung von sieben Ministerien in dem e und eines achten für die internationalen Beziehungen allerhöchsten Hoflager; — und doch haben wir gehört, die Ministerien den Gegensatz municipaler Institutionen, eigentlichen Gipfelpunkt der Centralisation, den Tummel-der Bureaukratie bilden, ja eine Art Verkörperung je-Uebels — und zwar mit einer proteusartigen Doppel-ung: — positiv schädlich wirkend, wo sie vorhanden sind ezüglich der geistigen Interessen, als Ministerium für us und Unterricht — negativ schädlich wirkend — wenn lich das Ministerium nicht vorhanden ist — bezüglich der wirthschaftlichen Interessen! Hat aber vielleicht dieser anismus, für den man in dem Lande der autonomen fsthätigkeit kaum einen fruchtbaren Boden zu finden ver-t hätte — durch seine territoriale Begrenzung auf eine ergruppe, oder durch die Sprache, in der dieser Orga-us seine Wirksamkeit äußerte, irgend eine Aenderung r eigentlichen Natur erfahren?

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht der Fall war, insoferne scheint es wirklich, als ob diesem Organismus gewisses Bestreben inhärent sei, alle Kundgebungen muni-er Selbstthätigkeit niederzuhalten; wenigstens erfolgte hzeitig mit der Einsetzung der Ministerien, welche sich lten, die Geschäfte der früher bestandenen gesetzlichen ane der Selbstverwaltung an sich zu ziehen, die Ueber-ang der bis dahin von den Generalversammlungen der itate gesetzlich ausgeübten Wirksamkeit an permanente

Commissionen, bis zur bevorstehenden Umgestaltung der Comitats-Verfassung.

„Welche geringe Beachtung ferner die municipalen Einrichtungen der übrigen Länder, die dieser einheitlichen Ministerial-Wirksamkeit unterstellt wurden, gefunden haben, lebt noch in frischem Andenken dieser Nachbarländer. Blickt man auch nur auf den Beginn dieser Periode zurück, so drängt sich die Frage auf, an welche ältere Institutionen dieser neue Organismus angeknüpft worden ist? Hat man ihn an solche angeknüpft, dann muß man gestehen, daß diese alten Institutionen in ihrem achthundertjährigen Bestande eine große Elasticität behalten haben! Dann freilich wird man auch in jedem anderen Kronlande Institutionen auffinden können, an welche sich ähnliche Organismen provinzialer Autonomie anknüpfen lassen: je leichter, desto schlimmer! — Hat man aber überhaupt beabsichtigt an ältere Institutionen anzuknüpfen, dann mochte man sich vielleicht eingestehen, daß vielleicht die Bedürfnisse des modernen staatlichen Lebens so ganz anderer Art geworden sind, als die früher bestandenen, daß man bei aller Anhänglichkeit an municipale Institutionen und bei vollem Bewußtsein der eigenen historisch-politischen Individualität doch nicht umhin könne, zuzugegeben, daß mit jenen Organismen, die die Ueberlieferung uns übergeben hat, nicht das zu leisten und mit Erfolg zu erzielen ist, was eine Regierung heute anzustreben hat. Kann man es also der letzteren verargen, wenn auch sie nicht an jene älteren Institutionen angeknüpft hat, und wenn sie dermal, wo ihr dies empfohlen wird, sich der verschiedenen Wandlungen erinnert, welche dieselben im Laufe der Zeit erfahren haben, und an uns die Frage stellt: welche Institutionen damit gemeint sind? jene der jüngstvergangenen, der letztvergangenen, oder der längstvergangenen Zeit?

„Will man etwa die Abstimmung darüber jenen Factoren überlassen, die damals diesen Organismus ins Leben gerufen haben, und die trotz ihres sehr lebendigen nationalen Selbstbewußtseins und im Gefühle des Bedürfnisses nach einer politisch-historischen Existenz sich doch nicht haben abhalten lassen, neue Organismen zu schaffen; wollen wir diesen die Wahl lassen, an welche Institutionen angeknüpft werden soll? Ich fürchte sehr, wir würden dann auch ein Majoritäts- und Minoritätsgutachten erhalten, und in einer nicht wünschenswerthen präcisen Fassung. Meine Herren! überlassen wir dies dem Ausspruche der Regierung, drängen wir sie nicht in

Richtungen, von denen Niemand sagen kann, ob sie nicht nach den ersten Schritten sich als das erweisen werden, für das sie schon jetzt mancher Unbefangene hält, als Irrwege. Wer von uns wird es heute unternehmen zu behaupten, diese oder jene Bahn sei die wahre, einzig richtige? wer kann sagen: „hac tutissimus ibis?“ Wird die Regierung nicht mit dem Mahnrufe antworten: „vestigia terrent?“ „Aber“ höre ich sagen, „jedenfalls muß mit dem jetzigen Systeme gebrochen werden.“ Insofern dieses ein in sich nicht haltbares ist und dessen inhärente wesentliche Gebrechen damit gemeint sind, haben die allerhöchsten Kundgebungen den Weg und die Richtung, ja selbst die Reihenfolge vorgezeichnet, in welcher die Aenderungen eintreten sollen. Diese Frage ist gelöst. Aber welches System ist bei den vielen erhobenen Anklagen eigentlich gemeint?

„Ist denn in den letzten zwölf Jahren überhaupt irgend ein System vollständig zur Geltung gekommen, hat sich nur eines consolidiren können, ist nicht fortwährend in die Regierung gedrungen worden, heute niederzureißen, was sie gestern mit Aufwand von Zeit, Kräften und Geld aufgebaut hatte, als handelte es sich um eitle Häuser der Laune? Ist es gefährlich, der Regierung den Wechsel von Systemen anzurathen und sie auf neue Bahnen zu lenken? Es hat dies den tiefliegenden moralischen Nachtheil, das Vertrauen in die Voraussicht in die Weisheit und in die Consequenz der Regierung zu erschüttern, und dieses Vertrauen soll doch gerade mitwirken, unsere Zustände zu bessern. Gebrechen sind wohl mancherlei vorhanden und man hat die Mängel mit großem Freimuth aufgedeckt. Aber sind nicht viele Gebrechen des jetzigen Verwaltungssystemes solche, die zu allen Zeiten und bei allen Systemen vorkommen? Sind darunter nicht solche Calamitäten mit begriffen, die vorübergehenden Zeitverhältnissen zugeschrieben werden müssen?

„Ich glaube, jeder von uns, die Hand aufs Herz gelegt, wird gestehen, daß eben so wie ihm sein Gedächtniß treu gewesen ist, um Verbrechen und Mängel aufzudecken, er auch wieder in den Kreisen seiner Erfahrungen und Wahrnehmungen in seinem Heimathslande Thatsachen gefunden haben würde, welche er diesen Schattenseiten als Beweise der Besserung hätte gegenüber stellen können, und ich habe mich gefragt, ob dies nicht auch Aufgabe des Berichtes gewesen ist, der uns eine politisch-finanzielle Rundschau geben sollte.

„Er hätte dann das Verdienst von einer historischen Denk-

münze, einer Erinnerungsmedaille gehabt, die dem Besch
zuerst das Bild, das ganze, das treue Bild entgegenhält
nicht ausschließlich die Kehrseite, denn diese trägt nur
Aufschrift, und die Epigraphik ist heutzutage eine Kunst
worden. Künste aber huldigen bekanntlich dem Geschmacke
Zeit, durch den sie getragen werden; doch nein, ich will
ungerecht sein. Der wahre Künstler, der Meister in der K
erhebt sich über die Strömung der Zeit, er strebt der an
Ruhe der großen Vorbilder nach, die ihren Ruhm der tr
Befolgung der Naturgesetze in ihren Werken verdanken.
gibt aber gewiß Naturgesetze, die auch in das politische
ben hinüberragen, und ein solches ist jenes über die Ver
lung von Licht und Schatten, und daher wollen wir uns
Hoffnung hingeben, daß von den Tausend, ja von den Millio
Lesern, welche ein solches Bild entmuthigen könnte, sich
mancher dieses Gesetzes erinnern und sich sagen wird: w
viele Schatten waren, muß auch viel Licht gewesen sein."

Reichsrath Graf Andrássy: „Nach so erschöpfenden
ausführlichen Vorträgen ist es mir nicht mehr möglich, et
Neues zu sagen. Allein ich glaube, Wiederholungen dür
auch nicht schaden, weil in Zeiten wie die jetzigen die W
heit nicht oft genug wiederholt und gehört werden k
Seit dem Jahre 1823, also seit 37 Jahren, ist der ti
Grund meiner politischen Anschauung, die Ueberzeugung,
Oesterreich nicht ohne Ungarn, aber auch Ungarn nur
Verbande und bei dem Bestande der österreichischen Mona
zum eigenen Besten, sowie zum Besten der Monarchie
der europäischen Gesellschaft — jenen eigenen nationalen
schwung und jenen blühenden materiellen Zustand erre
kann, dessen es nach meiner Ueberzeugung würdig ist
dessen, wie ich hoffe, mein Volk sich stets würdig be
sen wird.

„Die Ueberlieferungen der letzten Jahrhunderte h
ihren Ausdruck in der pragmatischen Sanction gefunden, d
welche die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der Mona
ausgesprochen und dnrch Volksvertretung und staatsrecht
Verträge garantirt wurde.

„Diese pragmatische Sanction ist zum Gemeingut
Völker Oesterreichs geworden. Sie bildet meiner Ansicht
die Grundlage, auf der mit großer Sicherheit gebaut we
kann, ohne daß man von den Anforderungen der jet
Zeit abweicht. Sie ist ferner der Angelpunkt des Majorit
votums und unserer Verhandlungen gewesen; Beweis d

das erhebende Ergebniß dieses außerordentlichen Reichsrathes, zu Folge dessen die Ueberzeugung der Gemeinsamkeit der Interessen, das Gefühl der gegenseitigen Hilfeleistung und Zusammengehörigkeit durch den persönlichen Verkehr von Angesicht zu Angesicht, durch die Berufung Sr. Majestät des Kaisers zum ersten Male erstarkt hervorgetreten ist.

„Und dies ist es, hoher Reichsrath, warum ich glaube, daß z. B. die Aeußerung Sr. Excellenz des Freiherrn von Geringer, daß man die Regierung nicht drängen solle, Irrwege zu betreten, ihre Lösung darin findet, daß Se. Majestät uns ja zusammenberufen hat, um unsere Ansichten zu hören, wir also nur unserer Pflicht entsprechen, wenn wir sagen, was unser Gewissen fordert, und ich glaube nicht, daß Se. Excellenz dies in Frage stellen wird. Nun ich gehe weiter. — Wir haben dadurch, daß wir diese Ueberzeugung der Zusammengehörigkeit gewonnen haben, uns verstehen und unsern Standpunkt auffassen gelernt. Diese Gefühle und Ueberzeugungen von der Gemeinsamkeit unserer Interessen und unserer Zusammengehörigkeit sind, glaube ich, die wahre Einheit, die im Herzen Wurzel schlägt und Früchte trägt, nicht aber, wie schon oft gesagt wurde, der bloße Buchstabe und die Normen der Einförmigkeit. Die Geschichte der letzten 10 Jahre hat uns Gelegenheit gegeben, die Weisheit der ungarischen Verfassung ermessen zu können.

„Diese hat nie angestanden, sich den Anforderungen der Zeit anzupassen. Möge man über gewisse Prügelstrafen und Stockstreiche sagen, was man will, ich glaube fest, daß die ungarische Verfassung und Gesetzgebung in manchen Beziehungen, ja in vielfachen Beziehungen den europäischen Gesetzgebungen als leuchtendes Beispiel vorangegangen ist. Bei Beurtheilung der alten ungarischen Verfassung, die theils aus Unkenntniß, theils aus bösem Willen vielfach verdächtigt und angefochten worden ist, muß man nie vergessen, daß sie eine historische war und in ihr auch die leges consuetudinariae Anwendung gefunden haben. Man muß demnach von ihr keine systematische Codificirung, keine Registrirung der Gesetze verlangen; so z. B. besteht noch jetzt ein Gesetz im corpus juris, welches sagt, daß die Lutheraner zu verbrennen seien, — „Lutherani comburantur."

„Ich habe die Ehre, die verehrten Herren Reichsräthe zu versichern, daß die Geschichte nicht ein einziges solches unglückliches Opfer registrirt hat, welches in Folge dieses Gesetzes verbrannt worden wäre. Dagegen haben wir aber

vor einigen Tagen gerade über den Gegenstand der Verhältnisse unserer protestantischen Brüder von sehr beredtem Munde und von hoher Persönlichkeit in Anerkennung dieser Gesetzgebung ein Gesetz citiren hören, durch welches glaube ich, das durch mich erwähnte aufgehoben wurde, und welches eines der ersten sein dürfte, die im österreichischen Staatsverbande unseren protestantischen Brüdern freie Ausübung ihrer Religionsrechte gestattet haben.

„Jeder Ungar wird demnach mit Bewunderung und, ich kann sagen, mit berechtigtem Stolze jener Gesetzgeber sich erinnern, die während des langen Verlaufes von neun Jahrhunderten Grundsätze zu stabiliren und ins Leben zu rufen wußten, welche inmitten der totalen Verwirrung aller Rechtsbegriffe in der civilisirten Welt noch jetzt lebensfähig sind.

„Das Majoritätsvotum fußt eben auf diesen Grundsätzen und ist nach meiner geringen Ansicht der einzige Weg zu einem wahrhaft einheitlichen und starken Staate zu gelangen. Ich gebe demnach mein Votum für dieses Majoritätsgutachten in seiner ganzen Ausdehnung ab, wünsche jedoch zur Herbeiführung möglicher Uebereinstimmung, daß diejenigen Anträge, die zur Beruhigung oder zur bestimmteren Fassung dieses Majoritätsvotums beitragen können, ohne irgend ein Princip dieses Votums zu verletzen oder in Details sich zu verlieren, durch diese hohe Versammlung angenommen werden möchten. Wird dieses Majoritätsvotum unverkümmert in seiner ganzen Ausdehnung, kurz in dem Geiste, aus welchem es entsprungen ist, durchgeführt und vor Allem die principielle Gleichstellung aller Theile der Monarchie ausgesprochen, so habe ich die Hoffnung und hege die volle Ueberzeugung, daß die Erfolge unseren Erwartungen entsprechen werden.

„Ich muß wiederholen, daß ich ein besonderes Gewicht auf diese principielle Gleichstellung lege, die ein ganz totaler Gegensatz ist zu der factischen Gleichheit, und das ist eben die Differenz zwischen dem jetzt bestehenden Systeme und dem, welches das Majoritätsvotum anstrebt, nämlich, daß das jetzige System factisch im vorhinein eine Gleichheit octroyiren wollte, während wir nur den Rahmen geben, in dem sich jeder Theil der Monarchie nach seinem Gutdünken, nach seinen historischen Vorbildern und nach seinen äußeren Elementen die Gesetze einrichten solle, wie die Zukunft es fordert. Was mich anbelangt, so zähle ich auf den gesunden Sinn, auf die Unverdorbenheit und den politischen Tact der Völker Oesterreichs, namentlich jener Ungarns, auf dessen Bevölke-

rung die glückliche und wohlmeinende Aufnahme, die die ungarischen Angelegenheiten hier in dieser Versammlung gefunden haben, nur den wohlthuendsten und besten Eindruck machen wird.

„Eine mächtige Stimme, die nicht mehr zu den Lebenden zählt, hat gesagt: Ungarn war nicht, es wird erst sein! — Ich erlaube mir zu sagen, Oesterreich war nicht, es wird erst sein, wenn es die Pricipien, welche das Majoritätsvotum proponirt, durchgeführt haben wird: d. i. ein mächtiges Oesterreich im Vereine mit Ungarn, und in diesem Sinne glaube ich an ein einiges und starkes Oesterreich.

„Ich habe nur noch einige Worte im Anschlusse an das, was jüngst Se. Eminenz der Herr Cardinal hier geäußert hat, anzuführen. Se. Eminenz sagte und machte insbesondere darauf aufmerksam, daß Oesterreich des Geldes und der Truppen, und zwar in größerer Anzahl bedürfe. Ich erkenne die Richtigkeit dieses Satzes vollkommen an, glaube aber, daß noch etwas mehr Noth thue, und das ist die Herstellung der Zufriedenheit. Geschieht das, so lassen sich Geld und Truppen auf ein Minimum reduciren, und die Möglichkeit der Herbeischaffung wird auch eine sehr leichte sein, widrigenfalls, wenn die Zufriedenheit nicht hergestellt wird, das Bedürfniß an Geld und Truppen in geometrischer Progression zunimmt, und zwar so weit, daß ein Zustand denkbar ist, der es selbst unmöglich macht, Geld und Truppen in hinlänglicher Anzahl herbeizuschaffen.

„Es sei mir erlaubt, hier an die Jahre 1805 und 1809 zu erinnern. Ungarn war damals von Truppen entblößt, Niemand dachte an die Nothwendigkeit von Garnisonen; die ganze brave Armee konnte dem Feinde entgegengeführt werden. Verlockungen des Feindes wurden mit Abscheu aufgenommen und zurückgewiesen, und das Gefühl der Sicherheit war ein so großes, daß der allerhöchste Hof sich nach Ungarn begab, um dort inmitten der Treue und Anhänglichkeit der Bewohner dieses Landes sich heimisch zu fühlen.

„Ich habe nur noch einige wenige Bemerkungen auf die von Freiherrn von Geringer vorgebrachten Aeußerungen zu machen. Se. Excellenz erinnerte uns an die Epoche der großen Maria Theresia, während deren Regierung ein sehr großer Zeitraum, der vom Jahre 1765 bis 1780, ohne Landtage verfloß; ferner an die Jahre 1812 bis 1825 unter der glorreichen Regierung Kaisers Franz I.

„Auf das glaube ich nur erwidern zu können, daß, wenn

wir ein wenig weiter zurücksehen, wir den Schlüssel d
leicht finden würden. Ich frage, was ist diesem Zeitra
der großen Maria Theresia vorangegangen? —
ist die Erhebung Ungarns mit allen übrigen Erbländern
den Thron und die Dynastie im Jahre 1741 vorangegan
und diese Gemeinsamkeit hat jene Gefühle hervorgern
welche bis in die Jahre 1765 und 1780 nachgewirkt ha
Was ist darauf gefolgt? die Regierung Kaiser Josefs
Zehn Jahre, den jetzigen gleich, sind verflossen; es ist
Landtag vom Jahre 1790 und 1791 darauf gefolgt, und
ihm alle die hochgehenden Wogen, die uns jetzt noch be
ruhigen. — Gehen wir weiter zu der Epoche vom Ja
1812 bis 1825. — Was ist dieser vorausgegangen? —
sind ihr die französischen Kriege vorausgegangen. Hier se
wir abermals das Aneinanderhalten der österreichischen St
ten, Ungarns und der übrigen Erbländer zu gemeinsa
Zielen, zu gemeinsamen Zwecken. Dieses Zusammenhalten
die Ruhe wieder hergestellt. Was hat dagegen die Unru
seit dem Jahre 1825 hervorgerufen? — Das Jahr 18
wo gegen die bestehenden Gesetze des Landes Contributio
und Truppenaushebungen eigenmächtig angeordnet wur
Das hat die Bewegung vom Jahre 1825 hervorgerufen,
dann durch die sonstigen Zeitströmungen noch mehr aufge
sich durch die Art und den Weg, welche man angeschla
hat, nicht hat beschwichtigen lassen.

„Ich glaube, daß diese Phasen zur Erläuterung hinrei
werden. Was kommt aber endlich auf dieses Decennium
Jahre 1849 bis jetzt? — Das ist die Wiederholung der Ep
vom Jahre 1780—1790. Ich glaube, daß hiemit die S
hinlänglich beleuchtet sein dürfte. Uebrigens, was die l
Revolution vom Jahre 1349 anbelangt, so bin ich der A
nung, daß, wenn dereinst eine wahre Geschichte derse
geschrieben werden wird, die Schwierigkeiten, welche Ba
Geringer angeführt hat, auch gelöst werden können."

Se. Eminenz, Herr Cardinal Erzbischof v. Rausch
„Ich muß mir hier erlauben, auf das Vorgebrachte ei
Worte zu erwidern, und glaube, daß sämmtliche Her
Reichsräthe sich erinnern werden, daß ich von den Ausga
die der Krieg der Monarchie auferlegt hat, und nur inso
von einem vorübergehenden großen Bedarfe an Trup
gesprochen habe, als diese Truppen und der dadurch herv
gerufene große Kostenaufwand durch die ungeheuren stehen
Heere anderer Mächte und endlich durch die drohende A

wicklung, die kein Geheimniß mehr ist, und deren Herannahen wir Alle sehen, nothwendig gemacht werden; ich habe aber nicht gesagt, daß wir diese Truppen immer brauchen werden.

„Soll ich noch darauf hinweisen, daß die Feinde sich täglich mehr sammeln, daß sie in Oesterreichs Grenzen eindringen wollen?

„Was aber das Innere betrifft, so habe ich ausdrücklich ausgesprochen, daß nach meinem Dafürhalten Niemand in Oesterreich zu finden ist, der zu Garibaldi und der zu jener Regierung, die es mit ihm hält, stehen werde.

„Ich habe aber nicht hingedeutet auf die Nothwendigkeit von Rüstungen, die durch die inneren Verhältnisse herbeigeführt werden. Ich habe von den Rüstungen nur an zwei Stellen gesprochen. Das erste Mal im Allgemeinen, daß wir große Heere haben müssen. — Mit diesen großen Heeren ging es, wie mit der Aushebung der Truppen. Es war eine Zeit, wo jeder Staat Truppen geworben hat, wie heute England noch, weil es durch einen breiten Meerarm geschützt ist, den man nicht leicht überschreiten kann.

„Als aber ein einziger Staat anfing, in ungeheurer Ausdehnung die Kräfte seines Volkes auszubeuten, und begann, die alte Kriegskunst ins Moderne zu übersetzen und durch unermeßliche Ausgaben die Werkzeuge des Mordens zu vervielfältigen, ohne zu erwägen, ob es im Rechte des Staates sei oder nicht, die Kriegspflicht Allen aufzuerlegen, wollte kein Staat zurückbleiben, weil er sonst untergehen müßte.

„Gerade dies gilt von der Vermehrung der stehenden Heere; sie ist lediglich ein Bedingung des Daseins.

„Wo will ein Staat 600,000 Menschen, welche eine so genaue Einübung, eine so künstliche Zusammensetzung brauchen, wo will der Staat, sage ich, ein Heer von 600,000 Menschen auf einmal hernehmen?

„Im Mittelalter war das anders. Der Fürst pflanzte sein Banner auf, der Ritter versammelte seine Knappen und Reisigen, ließ sich den Panzer anschnallen und schwang sich auf sein Roß.

„Das war der Kriegsfuß des Mittelalters.

„Ich habe dies nur erwähnt, um zu anderen Zwecken zu zeigen, welche Aufgaben dem Staate gestellt sind, um zwei allgemeine Rücksichten anzudeuten, welche ich bei der vorkommenden Organisation beobachtet wünsche.

„Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß wir uns darüber verständigen mögen, daß die neue Einrichtung wirk-

lich Ersparungen herbeiführe; ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß wir uns auf keine Experimente einlassen dürfen nur um dem Einwande zuvorzukommen: als ob ich — was meinem Stande und meinem innersten Wesen entgegen wäre — auf das Geld hohen Werth lege und die größten politischen Rücksichten nach der Schwere des Geldbeutels abwäge; ich wollte nur aufmerksam machen, daß wir durch das Bedürfniß des Daseins genöthigt sind, auch auf das Geld zu sehen.

„Das zweite Mal habe ich darauf hingedeutet, als ich sagte, daß die Krisis herannaht, und daß es für alle Völker Oesterreichs von der größten Wichtigkeit ist, daß wir sie siegreich bestehen, und gewiß, es gibt keinen Stand, kein Volk in Oesterreich, welches stolz darauf sein könnte, wenn Oesterreich, was Gott verhüten möge, aus der furchtbaren Verwirrung, wenn sie sich nicht anders als durch die Waffen lösen läßt, gedemüthigt hervorgehen sollte.

„Ich bitte um das Urtheil der hohen Reichsräthe: ich habe dies gesagt, um mich dagegen zu verwahren, als brauche Oesterreich eine große Kriegsmacht im Innern, wie ein anderer gewaltiger Herrscher, der nach dem allgemeinen Stimmrecht regiert und kein legitimer Monarch ist, deren bedarf, um jede freie Meinungsäußerung niederzuhalten."

Graf Andrássy: „Es ist dies ein reines Mißverständniß. „Ich bin ebenso, wie Euer Eminenz, von der Nothwendigkeit überzeugt, daß Oesterreich die letzten Geldmittel und die nöthige Truppenzahl aufbringe, wenn es sich darum handelt, sich zu vertheidigen. — Es ist mir das aus dem Herzen gesprochen.

„Ich habe auf die inneren Zustände hingedeutet und gesagt je zufriedener ein Volk ist, desto weniger braucht man Geld und Truppen; je weniger Zufriedenheit vorhanden, desto mehr bedarf es des Geldes."

Se. Eminenz der Herr Erzbischof: „Wir sind vollkommen einverstanden: ich wollte nur einer Mißdeutung meine Worte, als hätte ich auf die Nothwendigkeit größerer Armee ausgaben in Bezug auf die inneren Zustände hingedeutet begegnen.

„Gegen eine solche Auslegung müßte ich Verwahrung einlegen, denn sie wäre ganz gegen meine eigene Ueberzeugung.

Reichsrath Graf Barkóczy: „Trotz der Ermüdung und Ermattung der geehrten Versammlung und auch der meinige finde ich mich doch veranlaßt, einige längere Augenblicke die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch zu

nehmen, doch stelle ich keinen Antrag, werde keinen stellen, will keinen stellen.

„Ich finde in der kurzen Erfahrung, die wir seit vier Monaten in dieser Versammlung gemacht haben, den Beweis, daß der Austausch von Ideen, Ansichten und Meinungen die Dinge im Allgemeinen nicht nur nicht in größere Finsterniß, sondern in größeres Licht setze.

„Jeder ist schuldig, nach seinen geringen Kräften, die ihm die Natur gegeben, seine Ansichten, seine Meinungen auszusprechen, und ich glaube, wenn je in Oesterreich ein Moment war, daß die Masse von Ideen, welche die Zeit in Circulation bringt, der Zukunft nützlich sein soll, so ist es der jetzige.

„Vor Allem will ich ganz kurz das Lob aussprechen, ein so großes und mächtiges, als ich es kann, dem Majoritätsvotum.

„Ich gestehe, daß ich für das Majoritätsvotum und für den Inhalt desselben, welchen der Herr Graf Szécsen ebenhin mit so großer Meisterschaft auseinandergesetzt hat, mich zu doppeltem Danke verpflichtet fühle. Der eine Dank ist für all dasjenige Gute, Schöne und Richtige, was nach meiner Ueberzeugung in dem Votum enthalten ist. Der andere Theil des Dankes ist jedoch negativer Natur, und ich bringe ihn für dasjenige dar, was in dem meisterhaft ausgearbeiteten Votum verschwiegen wurde.

„Ich glaube, daß, wenn ich hier das positive und das negative Verdienst auf eine Wagschale lege, das Zünglein der Wage auf demselben Flecke bleiben werde.

„In dem Votum der Majorität, dem ich mich vollkommen anschließe, ist die inhärente Natur der österreichischen Monarchie berührt. Sie wurde auch von vielen Seiten kräftig beleuchtet.

„Einen ganz kurzen Blick auf Frankreich muß ich mir gestatten, jenen Staat, der in Europa par excellence der Einheitsstaat genannt wird, und mit Recht.

„Die Geschichte Frankreichs lehrt, daß seit 200 Jahren der Amalgamirungsproceß, der Proceß, durch welchen sich Alles in Einheit zusammengefaßt und herausgebildet hat, ein sehr schwieriger war, aber er gelang vollkommen, und weshalb?

„Hauptsächlich weil gewisse Factoren während dieser langen Periode des Kampfes da waren, die unleugbar zu diesem Ziele und zu dem Ende führten, daß wir nun ein starkes und einheitliches Frankreich sehen, die kräftigste der Maschinen, die uns die Weltgeschichte zeigt.

„Die Homogenität, die eigentlich vollkommene Aehnlichkeit rücksichtlich der Abstammung, der Race, der Sprache und Religion waren in Frankreich die Hauptfactoren, die diese Operation ermöglichten.

„Ich muß auch sagen, daß in Frankreich, seit Napoleon I. die Einheit Frankreichs beendigte, keine Sonderbestrebungen in der Nation sich kundgaben.

„Es gab da sehr viele Parteien, politische, dynastische; wir wissen das Alles sehr gut, und dennoch gab es seit 50—60 Jahren gar keine Bestrebungen, die vorige alte Gestaltung zurückzuführen, nur gewiß deshalb, weil die große Masse zufrieden war mit dem Processe von 200 Jahren, weil die Aehnlichkeit der Sprache, der Abstammung, der Religion und alle übrigen Factoren vorhanden waren.

„Was zeigt im Gegensatze die Geschichte und inhärente Natur des österreichischen Staates?

„Seit Jahrhunderten ein Konglomerat von Staaten, Provinzen, sogenannten Provinzen, Ländern mit getrennten Grenzen. Dieser Zustand, wie er sich in Oesterreich aus dem Mittelalter herausgebildet hat, diese Verschiedenheit der Länder, die auf der Verschiedenheit der Stämme, der Sitten, der Sprachen, der Gebräuche und des materiellen Lebens der Einwohner beruht, ist nach meiner Ansicht der wahre inhärente Charakter der österreichischen Monarchie, und alles das, was in dem letzten Decennium stärker als früher zur Gleichstellung, Nivellirung dieser genannten Grenzen und der verschiedenen Mannigfaltigkeit den Anlauf nahm, hat nicht zur größeren Entwicklung, sondern zum Aufhalten und zur Hemmung der Entwicklung beigetragen.

„Wo ist der Staatsmann, wo ist er? — wo war er? — wo wird er sein? der mit einem Worte aussprechen würde: wir kennen keine Grenzen von Böhmen, wir kennen keine Grenzen von Ungarn, keine Grenzen von Siebenbürgen; wir kennen nur so und soviel Departements.

„Es waren kühne Staatskünstler da seit 1849, Künstler, welche die Geschichte vielleicht als Gaukler hinstellen wird. Das Factum steht fest, man hat seit 1849 nie gehört, daß einem Staatsmanne die Lust gekommen wäre, die Sache auszusprechen.

„Und warum war das nicht der Fall? — war das Bedürfniß nicht da? — war der Wunsch nicht da?

„Es besteht seit eilf Jahren das Bestreben; es konnte aber in der Wesenheit der Monarchie keine Aenderung hervorbringen.

„Die Grenzen bestehen, sind da, es ist das die inhärente Natur der österreichischen Monarchie, und eben deshalb, weil die Natur der verschiedenen Grenzen eine solche Thatsache ist, so können sie durch keine menschliche Hand geändert werden, und sind alle Versuche der Gleichmacherei erfolglos geblieben.

„Der inhärente politische Charakter der Monarchie ist der, daß diese Grenzen nicht aufgehoben werden können; folglich muß der Ausgangspunkt eines jeden gesunden Staatsorganismus die Rücksicht auf die Grenzen und diejenigen Dinge, die mit diesen Grenzen zusammenhängen, sein.

„Im Majoritätsvotum kommen unter anderen die Worte vor: „historisch-politische Individualität". Dieser Ausdruck schien Manchem eine Phrase, mir nicht, mir ist es ein herrlicher Gedanke, der als Keim hineingelegt ist in die Aufgabe der Zukunft und nach meiner Ueberzeugung das beste, einzig mögliche Resultat in sich faßt.

„Die historisch-politische Individualität ist vom Herrn Grafen Széchen so scharf gezeichnet, so erschöpfend definirt worden, daß ich hiezu keine Sylbe mehr hinzuzufügen brauche.

„Ich glaube, daß mit Festhaltung an diesem Worte, das meiner Ueberzeugung nach keine Phrase, sondern ein belebender Grundsatz ist, daß bei der Festhaltung an diesem Worte der historisch-politischen Individualität es vielleicht meine Aufgabe sein kann, die weitere Application dieses Gedankens zu verfolgen.

„Die erste Anwendung fällt auf das staatsrechtliche Gebiet.

„Unter staatsrechtlichem Gebiete verstehe ich die Beschaffenheit der Landtage, die Stellung derselben zur Krone, kurz, lauter Gegenstände, die wir nach meiner Ueberzeugung hier nicht berühren dürfen, weil uns die Competenz nach oben und unten mangelt.

„Nach oben, weil uns Se. Majestät der Kaiser berufen hat, um über das Budget und was damit im innigen Verbande steht, über administrative Fragen in allen Richtungen, unsere Meinung abzugeben; nach unten, weil wir kein Mandat besitzen, wir nicht gewählt sind, sondern als einzelne Individuen uns hier befinden und das staatsrechtliche Gebiet zu vermeiden haben.

„Und eben deshalb will ich durchaus nicht auf die Einwürfe mehrerer Herren Reichsräthe, welche dieses Feld betreten haben, weder in eine Widerlegung derselben, noch in eine Zustimmung zu denselben eingehen.

„Ich glaube aber, daß wir hier im Ganzen die Competenz

nicht überschreiten, wenn wir die Anwendung des Grundsatzes der historisch-politischen Individualität allein auf dem administrativen Gebiete festhalten.

„Administratives Gebiet nenne ich dasjenige, was ich jetzt in der österreichischen Monarchie bestehen sehe: die verschiedenen Ministerien mit ihren verschiedenen Ressorts.

„Eines der allerwichtigsten Dinge ist vielleicht, wenn man die Administration mit Rücksicht auf den höheren Organismus der Verwaltung, auf die Ministerien betrachtet, zu untersuchen, wie das Bild sich darstellt.

„Wir erblicken, von der Armeeverwaltung abgesehen, fünf bis sechs Ministerien in Function.

„Von diesen Ministerien ist dasjenige, welches vielleicht aus gewissen Gründen vor Allem zu beleuchten wäre, das Cultus- und Unterrichtsministerium.

„Wir haben zwar Gelegenheit gehabt, bei der ganzen Behandlung der Vorlage einzelne gewisse Details dieser Ministerien zu berühren, aber ich glaubte, mich früher aus dem Gesichtspunkte der historisch-politischen Individualität auf eine Besprechung und Beleuchtung dieses Gebietes der Verwaltung nicht einlassen zu sollen, weil wir damals noch auf die Verhandlung der allgemeinen Grundsätze und darauf verwiesen wurden, unsere Meinung bei der Schlußdebatte vorzubringen.

„Es ist gar nicht meine Absicht, in Betreff des Cultusministeriums mich auf das Feld der Recriminationen zu stellen. Es ist dies unfruchtbar und überflüssig, weil alle Daten und Facten, die sich auf diesem Gebiete der Administration ergeben hatten, weltbekannt sind und von Millionen Menschen im Herzen gefühlt werden.

„Ich will nicht sagen, welche Tendenz in letzter Zeit von diesem Ministerium verfolgt, in welcher Richtung die Nationalitätsfragen behandelt wurden; das sind Dinge, die hier erschöpfend besprochen wurden.

„Nur Eines muß ich sagen, daß dieses Ministerium sich bezüglich der ganzen Monarchie, aber speciell bezüglich Ungarns als eine vollkommen unnütze Centralmaschine bewährte.

„Ich frage, von diesem ungarischen Standpunkte ausgehend: aus welchen Religionen besteht die Bevölkerung in Ungarn? Drei Millionen und mehreren hunderttausend Protestanten. Wir wissen, daß die Rechte der Protestanten durch Gesetze seit Jahrhunderten geregelt sind, daß das jus inspectionis regis von Behörden im Centrum des Landes ausgeübt wurde, folglich jede Ingerenz des Cultusministeriums in die-

ser Beziehung vom Uebel war und alles Das, was in letzter Zeit so viel Unruhe und Anlaß zu Klagen gab, hauptsächlich aus dieser centralisirten Leitung des Unterrichtsministeriums und der Leitung der Schulen herauszufolgern ist.

„Was sehen wir in Ungarn unter dem übrigen Theile der Bevölkerung?

„Der stärkste Theil ist katholisch. Ich frage Den, der die Geschichte von Ungarn nur oberflächlich und nur einigermaßen kennt: kann man sich ein Land denken, wo gerade die Leitung der katholischen Angelegenheiten in Betreff der Schule und der übrigen Angelegenheiten der Kirche je einen anderen legalen, dem Begriffe der Bevölkerung angemesseneren Repräsentanten finden kann, als den katholischen Clerus? Der katholische Clerus Ungarns ist seit Jahrhunderten nie dem Rückschritt zugewendet gewesen, er war immer ein warmer Anhänger des Fortschritts.

„Wir haben an der Spitze des ungarischen Clerus einen Kirchenfürsten, der die verdiente Verehrung, die verdiente Anerkennung, die liebevolle Anhänglichkeit, wie lange kein anderer Kirchenfürst genoß, besitzt, und ich kann nach meiner innigsten Ueberzeugung sagen, daß die Cultus- und Schulangelegenheiten in Ungarn für die acht Millionen Katholiken weit naturgemäßer, weit einfacher, weit wohlfeiler, weit mehr in einer, den Bedürfnissen und den Begriffen der Nation angemessenen Weise durch den ungarischen Clerus, als durch das Centralministerium in Wien geleitet worden sind.

„Ueber die griechisch-orientalische Kirche erlaube ich mir hier kein Urtheil; aber ich glaube, daß die letzten Decennien, so wie die früheren Jahrhunderte bewiesen haben, daß der Clerus der griechisch-orientalischen Kirche sein Volk mit wahrem Gefühle, mit lebendigem Eifer liebt, und ich bin fest überzeugt, daß die hochwürdigen Herren Bischöfe v. Schaguna und Maschierevics den besten Beweis gegeben haben, daß sie vollkommen auf dem Standpunkte, welchen ihr geistlicher Beruf mit sich bringt, stehen, und ich bin überzeugt, daß sie die Leitung ihrer Schulangelegenheiten weit zweckmäßiger, weit schneller, weit angemessener besorgen werden, als das hiesige Centralministerium in den letzten zehn Jahren gethan hat.

„Ich muß übrigens hinzusetzen, daß, wie groß auch das Verdienst sein mag, welches in mancher Beziehung, und was die wissenschaftliche Ausbildung in den letzten zehn Jahren auf anderen Gebieten betrifft, das Cultusministerium sich erworben hat, ich doch in einer gewissen Richtung das Ver-

trauen nicht theile, daß die Centralisirung des Schulbücherverschleißes in Wien, das Herausgeben gewisser Katechismen, wie z. B. eines Katechismus für die Pflichten der Unterthanen, einen günstigen Erfolg gehabt hat. Das sind Dinge, die jedem vorurtheilsfreien Manne die Ueberzeugung verschaffen müssen, daß die Basis für die Volksbildung dem Geiste des Jahrhunderts nicht angemessen sei.

„Ich gehe weiter und wende mich zu dem Ministerium der Justiz, wobei ich bemerke, daß die drei Ministerien, von denen ich hier sprechen und auf welche ich den Grundsatz der Anerkennung der historisch-politischen Individualität anzuwenden versuchen will:

„1. das Ministerium des Cultus,

„2. das Justizministerium, und

„3. das Ministerium der inneren Angelegenheiten sind.

„Das Budget dieser drei Ministerien macht 58 Millionen aus. Ich bin fest überzeugt, daß die Ziffer von 58 Millionen, die einen bedeutenden, eigentlich den sechsten Theil des ganzen Budgets ausmacht, eine sehr wesentliche und große Verminderung erfahren würde, wenn auf diesem ganzen Gebiete eine andere Eintheilung versucht würde.

„Die Justizpflege in Ungarn ist eines der kostspieligsten und nach meiner individuellen Ueberzeugung nicht eines der glücklichen Experimente der Regierung während der letzten zehn Jahre.

„Man muß vor Allem den Versuch machen, die zwei Haupt-Motoren zu beschreiben, die sich einem jeden unbefangenen Beurtheiler aufdrängen. Der eine Motor, oder eigentlich der eine Beweggrund oder Factor, der bis jetzt eigentlich zum Ziele auf diesem Gebiete gedient hat, nämlich für Alles, was auf dem Gebiete der Justiz seit sieben bis zehn Jahren geschehen war, dieser eine der zwei Haupt-Motoren ist das Streben nach Einförmigkeit; das ist nach meiner Ueberzeugung die Hauptrichtung gewesen, die man auf dem Felde der Justiz beobachtet hat.

„Unter der Einförmigkeit verstehe ich aber nicht nur die Einförmigkeit in den Formen, in den Gesetzen, sondern auch in der Sprache. Denn trotz aller Erlässe älteren und neueren Datums ist diese Tendenz unleugbar, weil sie sich überall darstellt.

„Wenn man mit 100 Justizbeamten zusammenkommt, sind 95 oder 90 gewiß darunter, welche die Sprache des Landes nicht kennen. Also der eine Motor ist die Einförmigkeit. Die-

ses Streben nach Einförmigkeit hat den Umstand mit sich gebracht, daß vor sieben Jahren das österreichische Gesetzbuch eingeführt wurde.

„Ich werde mich wohlweislich enthalten, über den objectiven Werth oder Unwerth oder die Mängel desselben, die jedes menschliche Werk haben muß, hier mich des Breiteren auszulassen. Darauf will ich nicht weiter eingehen.

„Ich bin weit davon entfernt, ich will weder die 1500 Paragraphe, noch weniger die humanen und sehr wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzbuches auch nur im Geringsten von Weitem berühren. Aber eine Bemerkung muß ich machen.

„Nachdem ich letzthin bei der Verhandlung über das Justizministerium durch den Antrag eines verehrten Herrn Nachbars um das Wort gekommen bin, werde ich mir nur nachträglich mehrere Bemerkungen bezüglich dieses Gegenstandes erlauben. Im Jahre 1853 war, was auch die wärmsten Vertheidiger des österreichischen Gesetzbuches nicht leugnen können, diese Civilgesetzgebung, welche verschiedenen anderen Staaten zum Musterbilde gedient hat, bereits obsolet, d. h. veraltet; sie wurde im Anfange dieses Jahrhunderts herausgegeben und publicirt, war also bei Einführung in Ungarn ein bereits 40 Jahre altes Gesetz.

„Es waren sehr viele Novellarbestimmungen demselben angehängt. Was ist also natürlicher, als daß ein Land mit 14 bis 15 Millionen Bevölkerung die Erwartung hegte, daß das neue Gesetzbuch, welches man dort einzuführen beabsichtigte, nicht den Sitten und Gebräuchen angepaßt — das wäre zu viel verlangt (obwohl Solon und Lykurg schon gesagt haben, es sei die erste Bedingung für jedes Gesetz, daß es dem Charakter der Sitten und Gebräuche, den individuellen und nationalen Eigenschaften derjenigen Leute angepaßt werde, für welche dasselbe eingeführt werden soll) — aber doch wenigstens einer Revision unterzogen werden würde. Denn das Eine kann man doch nicht leugnen, daß dieses Gesetz im Jahre 1853, als es in Ungarn eingeführt wurde, sogar in Oesterreich als ein bereits obsoletes erschien, und man in mancher Beziehung schon damals von der Nothwendigkeit gewisser Verbesserungen, Auslassungen und Reformen überzeugt war. Das geschah aber nicht. Ich will mich dabei auf den weiteren objectiven Werth oder Unwerth dieses Gesetzes nicht einlassen. Ich muß aber in Bezug auf diese Sache auf mehrere Aeußerungen, welche von Seite des Freiherrn v. Lichtenfels gefallen sind, übergehen, welche, ich kann

nicht leugnen — mich als Ungar sehr tief verletzten, ich möchte fast sagen empört haben.

„Se. Excellenz haben in ihrer gelehrten Deduction sehr viele Dinge angeführt, auf welche man lange, vielleicht noch länger als ich beabsichtige, antworten könnte.

„Ich will mich der Kürze befleißen. Das Erste, was Seine Excellenz zu sagen beliebten, war, daß es wahrscheinlich sei, daß, wenn die Landtage in Ungarn zu Stande kommen, die Stände sich das Recht herausnehmen dürften, gewisse Reformen zu beantragen, und daß diese Reformen sehr gefährlich wären, indem sie die Besitzrechte neuerdings angreifen würden. Auf diese freilich sehr zärtlichen Besorgnisse Sr. Excellenz muß ich die Antwort geben, daß diese Stände, sie mögen beschaffen sein wie sie wollen, gewiß mehr Zartheit bei der Würdigung der bestehenden Rechtsverhältnisse gegenüber dem bürgerlichen Gesetzbuche nach einem Bestande von sieben Jahren an den Tag legen werden, als die hohe Regierung mit Beistimmung des Reichsrathes im Jahre 1853 that, wo die Rechtszustände von mehreren Jahrhunderten mit sehr kühner Hand und mit sehr mittelmäßiger Berücksichtigung der Verhältnisse schnell über Nacht geändert wurden.

„Der zweite Punkt, den Se. Excellenz hervorgehoben haben, war, daß bei dem Zustandekommen des Landtages in Ungarn der Monarch, den wir so hoch verehren, in eine Seiner unwürdige Lage kommen könne, nämlich die Einwilligung der Stände zu verlangen, was sich mit der Würde des Monarchen nicht vertrage.

„Ich mache Se. Excellenz auf die alte bekannte Geschichte des Hauses Oesterreichs und der Monarchie aufmerksam. Seit 1526, als Ferdinand I. den Thron bestieg, waren, ich glaube nicht zu irren, 12 bis 13 Monarchen, welche deutsche und in Frankfurt gekrönte Kaiser und zugleich gekrönte Könige von Ungarn waren, und von der ganzen Reihe Kaiser und Könige hat es nicht Einer unter seiner Würde gefunden, Verträge mit den Ständen zu schließen und Gesetze mit gegenseitigem Uebereinkommen zu sanctioniren.

„Weiter ist die Frage nicht zu verfolgen, nachdem schon Graf Szécsen das Weitere hierüber gesagt hat. Auf dem Felde der Theorie wäre es eine unfruchtbare Sache, auf dem Felde der Praxis aber kömmt die Sache ohnedies von selbst. Die dritte Bemerkung ist die, und diese ist sehr schwer zu beantworten, in welcher Se. Excellenz etwas als ein großes Verdienst der österreichischen Regierung in Ungarn er-

klärt haben, es ist dies die bürgerliche Gleichstellung und die bürgerliche Freiheit. Es ist schwer, in dieser Beziehung eine Meinung abzugeben, aber ich gehe hierin meinen Gefühlen, meiner Ueberzeugung nach, die mir von Hunderten und Tausenden meiner Landsleute alltäglich bestätigt wurde. Diese bürgerliche Freiheit wird zwar wirklich der ganzen Bevölkerung nicht verweigert, das ist nicht zu leugnen — aber was Hand in Hand mit der österreichischen bürgerlichen Freiheit und Gleichstellung geht, das ist die politische Nullität und Knechtschaft, wobei die große Ueberzahl der Millionen gar keine andere Ueberzeugung haben durfte, als die Steuern zu zahlen und zu gehorchen. So viel von der bürgerlichen Freiheit, auf welche Se. Excellenz so viel Werth legt.

„Ueber die andern Deductionen, wie segensreich die großen Elaborate, die zahllose Masse von Erlässen, Gesetzen, Proceßordnungen, und ich weiß nicht was Alles, wie das Alles wohlthätig gewirkt haben soll, muß ich Sr. Excellenz die Bemerkung machen, daß alle diese Tausende von Paragraphen, Erlässen, speciellen Bestimmungen in Allem und Jedem sich in einem Bureau vortrefflich ausnehmen und sehr logisch, scharf und in juristischem Sinne vollkommen richtig sind, aber es ist nur der eigene Umstand, daß diese Gesetze und Erlässe für Menschen — und nicht Automaten — veröffentlicht werden. Unter den Menschen gibt es aber auch einige Unterschiede. In Ungarn sind die Menschen noch weit weniger dazu tauglich. Dort ist der ganze Volksstamm, die ganze Bevölkerung sehr lebhafter Natur, mit einem sehr scharf ausgeprägten Nationalcharakter und Eigenthümlichkeiten, mit einem unleugbar sehr starken Sinne für Unabhängigkeit ausgestattet, und diese Bevölkerung ist überzeugt, daß die Gesetze für die Menschen gemacht werden, und nicht die Menschen den Gesetzen angepaßt werden sollen. Dann beliebten Se. Excellenz noch zu sagen, daß beim Beginne der ungarischen Landtage ein ungeheures Chaos Platz greifen wird. Ich kann Se. Excellenz versichern, daß in Ungarn Millionen schon auf dieses Chaos vorbereitet sind; wir rechnen es aber nicht von der Zukunft, sondern von der letzten Vergangenheit. Wir behaupten, wir befinden uns jetzt in einem Chaos, weil alle Tage neue Gesetze, neue Erlässe, neue Beamte kommen. Das Chaos ist schon da. Wir sind also der Ueberzeugung, daß Alles, was im legalen alten Sinne geschieht, zur Klärung des be-

stehenden Chaos, und nicht zur Herbeiführung eines neuen geschehen wird.

„Ich wolle mir erlauben, an Herrn Baron Geringer eine ganz kurze — nicht Antwort — aber Bemerkung zu richten.

„Se. Excellenz beliebten, wie dies bereits vom Herrn Grafen Andrássy berührt worden ist, von der glorreichen Regierung der Kaiserin Maria Theresia, welche in sehr geehrtem Andenken steht, etwas anzuführen, um damit zu beweisen, daß gute Einrichtungen nicht nur auf dem ungarischen legalen Wege allein, sondern auch von der Regierung aus angestrebt werden können. Zum Beweise dafür ward uns gesagt, daß vom Jahre 1765 bis zum Jahre 1780 keine Landtage mehr abgehalten wurden.

„Seit dem Jahre 1740 wurde aber die Regierung auf legaler Basis und im nationalen Sinne geführt; die große Kaiserin hat die Bevölkerung des Landes mit ihrer süßen, weichen Hand eingelullt, so daß kein Bedürfniß nach einem Landtage vorhanden war, und die Leute waren damit zufrieden; also gerade das, was Se. Excellenz als Beweis angeführt hat, ist für mich ein Gegenbeweis. Die Kaiserin Maria Theresia hat es nicht gebraucht, es fand keine Bewegung, keine Unzufriedenheit Statt, weil man in diesen Jahren im Sinne der nationalen Bedürfnisse regiert und keinen Grundsatz, keine Ansicht und Rechtsanschauung der Bevölkerung in Ungarn verletzt hat, eben darin liegt ja die Enträthselung des Geheimnisses.

„Auf das Gebiet des Jahres 1848 will ich nicht folgen, davon will ich schweigen. Die Folgen sind zu bekannt, über das Wesen derselben will ich nichts sagen. Se. Excellenz beliebten aber noch zu bemerken, daß es eine ganz arbiträre Auffassung sei, den Geschichtsanfang anzuknüpfen an die Zeit vor oder nach dem Jahre 1848. Das kann sein; aber Eine Sache ist unbestreitbar. Was ist Geschichte? Ich glaube, daß die Anknüpfungspunkte für Ungarn höchst wahrscheinlich dort zu finden sind, wo viel hundertjährige Gebräuche und Sitten sich vorfinden, wenn aber nicht dort die Geschichte anspinnen kann, wo eben mit der Vergangenheit gebrochen wurde. — Um zurückzukehren auf den Ausgangspunkt, die Justizpflege, muß ich also wiederholen, daß einer der zwei Hauptmotoren in dieser Beziehung die Uniformität war, in welcher die Gesetze ausgeführt wurden. Als zweiter Motor erscheinen mir

aber die fiscalischen Rücksichten, die vor Allem in Ungarn die Richtschnur für die Justizpflege geben.

„Diese fiscalischen Rücksichten sind nämlich die Revenuen, die man von dem Ertrage der Justiz berechnet. Nach dem Budget sind die Vorlagen von der Art, daß die Justizunkosten in Ungarn 3.637,760 fl., in Croatien und Slavonien 353,500 fl., im Banat und in der Wojwodina 535,700 fl., in Siebenbürgen 681,000 fl., in Summa 5.300,000 fl. betragen; die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften ꝛc. ertragen in Ungarn 3.850,150 fl., in Croatien fast 300,000 fl., im Banat bei 800,000 fl., in Siebenbürgen gegen 500,000 fl., in Summa also fünf und eine halbe Million Gulden.

„Im Ganzen also zeigt sich, daß man eben für diese Justiz, welche im achtjährigen Bestande seit ihrer Einführung das Vertrauen der großen Bevölkerung sich durchaus nicht erworben hat, so ungeheuere Auslagen gemacht hat, und daß man eine Kostspieligkeit der Justiz eingeführt hat, die dem Lande jährlich fünf und eine halbe Million kostet.

„Davon werden die Justizbeamten gezahlt und daher kommt es, daß die Taxen von verschiedenen Gebühren und Rechtsgeschäften sich so hoch belaufen müssen, um die Unkosten zu decken.

„Noch einen Gegenstand hat Herr Baron Lichtenfels gestern angeführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich die Processe überhaupt, insbesondere aber auch auf dem Criminalgebiete sehr vermehrt haben.

„Herr Vicepräsident von Szögyény und der Herr Justizminister waren so gütig zu erwähnen, daß die Zahl der Processe bis 1848 circa 3, 4 oder 5000 betrug und jetzt sich die Gesammtzahl fast auf 100,000 stellt.

„Bezüglich dieser Zunahme der Processe war der Herr Justizminister so gütig uns nach gewohnter Weise Daten zu liefern.

„Ich muß nur bedauern, daß hiebei keine anderen Daten geliefert wurden, als gerade diejenigen, die auf die legislatorischen Bestimmungen und Gesetze des Landes einen sehr starken Schatten werfen könnten.

„Ich würde mich weiter in die Sache einlassen; ich glaube aber, daß es überflüssig wäre, und ich will nur hinweisen auf die Art, wie der Herr Justizminister es gemacht hat, der dadurch etwas bewiesen hat, was ich nicht kennzeichnen will. Wie der Träger eines alten historischen Namens Dinge vor-

bringen kann, die auf sein Mutterland wirklich einen garsti
Schatten werfen!

„Was die Art betrifft, sie war genug gekennzeichnet,
ich will nicht weiter darauf eingehen; aber in Betreff
Strafjustiz sage ich, daß manches harte Wort des Ba
Lichtenfels dahin fiel, als wenn die ungarische Strafj
gar eine horrible gewesen wäre; da getraue ich mir aus
fahrung der letzten 8 Jahre die Behauptung aufzustellen,
die Strafgesetze, das Strafverfahren und die Strafpro
ordnung, wie sie in Ungarn früher war, bei weitem zw
mäßiger, wohlfeiler, natürlicher und gerechter war, als
hiesige, die jetzt in Ungarn eingeführt ist, denn die Kla
hierüber sind allgemein.

„Blicken wir nur auf die Oeffentlichkeit im Strafver
ren; diese Oeffentlichkeit ist rein auf das Schlußverfah
beschränkt.

„In Ungarn haben wir seit Jahrhunderten schon
volksthümliche Einrichtung gehabt; es war nämlich nicht
bei dem Schlußverfahren, sondern auch beim Inquisitic
processe und beim Zeugenverhör die Oeffentlichkeit und Mi
lichkeit durchgehends Grundsatz.

„Der Vortheil war ein ungeheurer, es war eine bed
tende Ersparung der Unkosten und eine große Vereinfachung
Procedur, weil Alles viel schneller ging; der persönliche
druck war durch die Gegenwart des Inculpaten ein
lebhafterer, er ging mehr zum Herzen und Verstande,
die gegenwärtige, schwerfällige, theoretische, krankhafte Meth

„So war es in allen Zweigen; es war die Geschä
führung viel lebhafter, mehr zum Herzen und zum Verst
gehend. Der Inquisit stand vor dem Richter und die
handlung bot ein lebendiges Bild.

„Nach den neuen Strafrechtsnormen dauert die Un
suchung nicht nur Wochen, sondern Monate, ja viele Mon

„Ich könnte hier in Oesterreich auf viele Fälle hinwe
wo die Untersuchung 6, 7 bis 8 Monate dauerte, und
der Inquisit während der Voruntersuchung diese g
Zeit hindurch eingesperrt und noch immer kein Anklag
erfolgt war.

„Ich glaube jedoch mich des Näheren, sowie jedes Urtl
in dieser Frage enthalten zu können; ich glaube aber c
daß in dieser Frage der Grundsatz gelten soll: „Gleiches F
für Alle," und daß mit diesem Grundsatze ziemlich viel M
brauch gemacht wird.

„Ich erwarte daher als guter Ungar und als ein rechtschaffener Patriot mit großer Ungeduld den Moment, wo nicht nur die eingeführte Strafproceßordnung, sondern auch die ganze Strafjustiz mit der früheren ungarischen Justiz und mit den Ideen, die sich die Völker seit langen Jahren aus der Geschichte vollkommen angeeignet haben, wieder in Einklang gebracht werden wird, zumal diese früheren Gesetze — wenn man auch nicht behaupten kann, daß sie vollkommen waren — doch jedenfalls zur Vervollkommnung und Verbesserung weit geeigneter sind als die jetzigen.

„Ferner wurden noch letzthin bei der Verhandlung des Budgets neue Maßregeln von dem Justizministerium in Aussicht gestellt: ein Reichsrath hat darüber seine Freude kundgegeben und deshalb finde ich es nothwendig, gerade das entgegengesetzte Gefühl hier auszudrücken: auf mich hat gerade die Ankündigung dieser sogenannten Verbesserungen einen höchst betrübenden peinlichen Eindruck gemacht.

„Ich will mich nicht weiter in die Sache einlassen, nur muß ich im Allgemeinen, das bin ich mir schuldig, meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß ich mir wohl von dieser Justizküche kein schmackhaftes Gericht erwarte, und daß ich sehnlichst wünsche, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die durchgreifenden Reformen und die Neugestaltungen eingeführt sein werden, gar keine neuen Erlässe und Modificationen eintreten mögen, wenigstens nicht in unserem Lande.

„Gerade in einer Beziehung sind in der letzten Zeit, nämlich seit Juni d. J., wieder bedeutende Aenderungen vorgenommen worden, es sind nämlich neue Erlässe und Anordnungen, betreffend die unglückselige Sprachenfrage, ergangen.

„Ich will mich nicht weiter in das Detail der Sache einlassen, es wäre hier weder die Zeit noch der Ort hiezu, heute darüber zu verhandeln; aber eines muß ich wiederholen, daß dieses Sprachmeisterthum, vom ministeriellen Tische aus geübt, vollkommen geeignet ist, statt die Elemente zu besänftigen und zu beruhigen, sie vielmehr in steter Unruhe und Gährung zu erhalten; daß sie also zur so nothwendigen Versöhnung und Befriedigung der Gemüther nicht nur nicht erforderlich ist, sondern vielmehr schädlich einwirkt.

„So viel über die Justizpflege in Ungarn und das Wünschenswerthe der Auffassung dieses Ministeriums. Ich gehe nun auf einen anderen, nämlich auf den dritten Gegenstand über, auf das Feld der politischen Verwaltung.

„Bei dieser politischen Verwaltung will ich mich sehr kurz

und nur wenig aufhalten, da ich fest überzeugt bin, daß die Ueberzeugung der Reichsräthe, die dem Majoritätsvotum beistimmen, dahin geht, daß, was die Autonomie der politischen Geschäfte betrifft, gesagt werde, daß die Selbstverwaltung auf diesem Terrain nicht nur in den Ländern diesseits der Leitha, sondern auch jenseits der Leitha gewünscht wird.

„Es versteht sich von selbst, daß, wenn von dem früheren Zustande und zwar nicht blos auf dem Gebiete der Versprechungen auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit abgegangen wird, daß dann das Ressort des Ministeriums des Innern ein ganz anderes sein wird.

„Ich glaube also, indem ich das Terrain hinsichtlich dessen, was für die Zukunft an die Stelle des Ministeriums des Innern zu treten hat, meide, und zwar principiell und mit Willen und Absicht meide, mich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, daß ich die Möglichkeit negire, wie es die letzte Vergangenheit gezeigt hat, wie es die Gegenwart zeigt, und wie es auch die Zukunft zeigen wird — wovor uns Gott bewahre — daß nämlich für das Ministerium des Innern in Oesterreich in seiner jetzigen Gestaltung je ein Staatsmann geboren war, je einer werde geboren werden, ein Staatsmann nämlich, der die ganze Monarchie mit Anerkennung der „historisch-politischen Individualität" zu verwalten im Stande sein werde.

„Es ist unmöglich, einen so polyglotten Staat wie die österreichische Monarchie im französischen Sinne, im Sinne der Centralisation, somit ohne genaue Abwägung der localen Bedürfnisse und ohne intime Kenntniß der Verhältnisse, die zu berücksichtigen sind, zu verwalten, das ist — behaupte ich — eine Aufgabe, der Niemand gewachsen ist.

„Wir haben es gesehen und sehen es jetzt — mit aller tiefsten Achtung sei es gesprochen — der Minister des Innern möge welcher Nationalität immer angehören, so wird er immer nur einen Theil der Monarchie genau kennen, den andern aber kennt er nicht und kann ihn nicht kennen.

„Also aus dieser einfachen, vielleicht wohl etwas vulgären, aber practischen Art der Auffassung ziehe ich den Schluß, daß die politische Verwaltung oder das Ressort des Ministerium des Innern eine Aenderung erheische.

„In welcher Art dies zu geschehen habe, darauf gehe ich nicht ein; der leitende Gedanke für mich ist nur der, daß die Eintheilung des ganzen Ministeriums nach Fächern für die ganze Monarchie die unglücklichste Idee wäre, denn diese Idee ist es, der wir hauptsächlich die verschiedenen mißlungenen

Versuche und Organisationen zu verdanken haben, welche zur Zeit bestehen.

„Ich stelle also in dieser Beziehung keinen Antrag, sondern ich spreche nur meine Ueberzeugung und individuelle Meinung dahin aus, daß ich die Anwendung des Grundsatzes der historisch-politischen Individualität mit dem Bestande des Ministeriums des Innern völlig unverträglich und unvereinbar finde, und daß ich eine tief gehende Aenderung der Verwaltung der politischen Angelegenheiten und Geschäfte als Anfang und Uebergang in die neue Bahn, die Graf Rechberg letzthin erwähnt hat, meinerseits als unerläßlich zu betrachten bemüßigt bin.

„Nachdem ich mir nun die Freiheit genommen habe, von der Anwendung der historisch-politischen Individualität auf die besagten drei Gebiete der Verwaltung zu sprechen, so erlaube ich mir jetzt das Nichtvorhandensein der historisch-politischen Individualität in den übrigen Zweigen und Gebieten der Verwaltung auszusprechen.

„Ich finde diese historisch-politische Individualität nicht in dem Ressort des Ministeriums des Aeußern.

„Ich bin fest überzeugt, daß man sich die äußere Politik dieses großen und schönen Staates nur vom Centrum ausgehend denken kann, daß daher, so lange der Staat besteht, keine andere Leitung in dieser Beziehung angenommen werden kann, als eine centralisirte.

„Diese Politik muß in Einem Systeme begründet und in Einer Hand vereinigt sein, welche das Ganze überschaut und mit Klarheit, Gerechtigkeit und Geschick die Schicksale der Völker Oesterreichs leitet.

„Derselbe Grundsatz gilt für mich auch auf dem Gebiete des Handelsministeriums. Ich sehe auf dem Gebiete der Handelsgeschäfte keine speciellen und partiellen Interessen. — Alle Länder haben dieselben Interessen, die ganze Monarchie hat dieselben. Wenn auch die Länder verschieden sind, das eine Land hat diese, das andere aber jene Production, das eine z. B. Montanproducte, das andere wieder andere u. s. w., aber das ist gleichviel, denn dennoch sind die Handelsinteressen nur nach einem und demselben Gesichtspunkte und denselben Tendenzen aufzufassen, nämlich von keinem anderen Gesichtspunkte als dem einer centralisirten Leitung.

„Dasselbe gilt auch von den Finanzverhältnissen. Ich kann mir nicht denken, daß ein Staat, wenn er noch so groß ist, in dieser Beziehung ein anderes System oder eine andere

Verwaltung haben könne, als ein Privater, er möge auch noch so reich sein.

„Alle Staaten, sie mögen noch größer sein als Oesterreich, haben Eine Finanzverwaltung, Eine oberste Leitung der Finanzen. Außer dieser obersten Leitung kann ich mir keine andere denken.

„Die Ausgabenbudgets der einzelnen Länder können einzeln und abgesondert behandelt werden, aber gewiß liegt es im Interesse des Gesammtstaates, daß die allgemeinen Finanzinteressen einheitlich verfolgt werden und die Zusammenstellung des Hauptbudgets der Monarchie kann nie anders als nur in Einer Hand vereinigt werden. Ebenso ist es mit dem Militär. Die Militärsachen bedürfen ebenfalls einer centralisirten Leitung.

„Bis zum Jahre 1848 hat es nie eine andere als nur Eine österreichische Armee gegeben, es gab wohl galizische Regimenter, es gab siebenbürgische Regimenter u. s. w., aber die ganze oberste Leitung war nur einer einzigen Behörde, nämlich dem Hofkriegsrathe zugetheilt und es war dies zweckmäßig und passend und hätte unmöglich anders sein können.

„Ich muß aber auf andere Gegenstände aufmerksam machen; ich bin zwar nicht erfahren und praktisch in Militärsachen, aber als Laie habe ich einen Gedanken, der mich schon seit langer Zeit verfolgt, und ich glaube, daß in der Zukunft in dieser Beziehung das Beste anzuhoffen sein wird.

„Ich habe aus vielen verschiedenen Büchern gelesen, daß die verschiedenen Waffenarten, die in Europa bei dem Kriegshandwerke bekannt sind, ihre Vollkommenheit vielleicht nirgends so sehr erreicht haben, als gerade in Oesterreich. Wir finden in dieser Beziehung, daß alle Waffengattungen in Oesterreich eigentlich als Ausgangspunkt der vollkommensten Ausbildung der einzelnen Waffengattungen dienen und gedient haben.

„Im sechzehnten Jahrhundert war es die Artillerie und schwere Reiterei in Böhmen, seit der Zeit sind die ungarischen Husaren und polnischen Uhlanen als leichte Kavallerie die beste Waffe in ganz Europa.

„Und so ist es mit den Jägern in Tirol und so — wie gesagt — mit den Lanziers in Galizien.

„So ungeheure Vortheile wie Oesterreich hat vielleicht in dieser Beziehung keine andere Armee.

„Es ist aber zu wünschen, daß Hand in Hand mit der Vervollkommnung der Waffengattungen auch auf diesem Felde

e Einheit und freie Bewegung der Nationalitäten gewahrt erde.

„Hiemit schließe ich meinen Vortrag über die Application r historisch-politischen Individualität auf die Verwaltung.

„Noch bin ich aber mehrere kleine Antworten schuldig. n Betreff der Nationalitäten wurde hier im Saale vortreffch gesprochen und ich habe nur aus vielen schönen Ansichten, ie von verschiedenen Reichsräthen so frei und offen und mit großer Mäßigung vorgebracht wurden, Ueberzeugung und nschauung über dieses so wichtige Princip der neuen Zeit ewonnen.

„Ich glaube, daß die Nationalitätenfrage eine der größten nd wichtigsten, aber durchaus nicht eine der schwierigsten sei.

„Ich glaube, daß die Nationalitätenfrage in Oesterreich ne sehr leichte Behandlung finden könnte; und zwar liegt ie leichte Behandlung darin, daß man den Leuten die Wahl er Sprache selbst überlassen möge. Wenn gar kein Sprachenwang ausgeübt würde und wenn von gewissen Seiten keine ietzereien stattfänden, so würden dieselben Nationen, welche hon seit 6-, 7- bis 800 Jahren beisammen waren, auch uftighin sich in Beziehung der Nationalität und Sprache ertragen und ihre bisherige Sprache sprechen. Es ist unugbar, daß besonders in den letzteren Jahren vor 1848, auptsächlich seit dem Jahre 1846 von ungarischer Seite viele ebergriffe stattgefunden haben. Ich habe sie selbst bei jedem andtage und jeder Comitatscongregation bekämpft; ich war erselben Ansicht, der ich jetzt bin, nämlich: daß jeder Zwang nd jeder Uebergriff auf diesem Gebiete unnatürlich und unerecht sei; und ich glaube, daß in dieser Beziehung meine Reinung dieselbe geblieben ist, wie sie vor 15 Jahren war. ch glaube, man muß die Leute schützen, daß Niemand einen luderen bedrücke und sich Uebergriffe erlaube; aber im Uebrieu soll jeder machen was er will, und diese so schwierige, on allen Seiten gefürchtete Frage wird ganz leicht gelöst nd geregelt werden können.

„Dann möge mir noch gestattet sein, meinem neuen, aber icht minder warm und herzlich geliebten Freunde Herrn Grafen Auersberg meinen Dank und meine Anerkennung ür seine warmen Worte auszusprechen. Er war letzthin beeistert im Hinblick auf das Bild der großen Kaiserin Maria heresia. Und er hat Recht!

„Ich kann und will nur kurz sagen, daß gerade so wie iese große Kaiserin und Herrscherin nicht nur mit Gerechtig-

keit und kaltem Verstande, sondern auch mit dem Herzen Ungarn regiert hat, weßhalb sie auch in gutem Andenken steht, so ist auch vom Herrn Grafen Auersperg diejenige Sprache gesprochen worden, die vom Herzen zum Herzen dringt. Der Vorwurf, den man den Ungarn macht, der Vorwurf nämlich, daß die Nation schwer zu regieren sei, ist unbegründet, denn die Ungarn gehören eben zu den fügsamsten und geduldigsten Menschen, mit denen man recht gut auskommen kann, sobald man ihnen mit Herzlichkeit und Wohlwollen begegnet.

„Ich wollte ferner noch mir einige Einwände gegen den Reichsrath v. Mocsónyi erlauben. Aber ich bin überzeugt, es wäre dies überflüssig, um so mehr, als die Erfahrung zeigt, daß die Ansicht, die der Reichsrath v. Mocsónyi hier geäußert hat, so ziemlich vereinzelt und allein dastehe.

„Ich muß nun die Hoffnung ausdrücken, daß dieses auch schon in der Wojwodina der Fall sei, und daß auch auf dem Landtage diese Meinung daselbst gar nicht vertreten sein werde.

„Im Uebrigen muß ich mir erlauben zu bemerken, daß mir der Gang der reichsräthlichen Berathungen mehr und mehr die Ueberzeugung verschafft hat, daß das, was der Reichsrath in diesem Jahre des Heils 1860 that, der wahre Beruf desselben war. Ich glaube die Aufgabe einer lebendigen Controle der großen Geschäfte im Staate dürfte für dieses Jahr erfüllt und vielleicht, ich will zwar von der Zukunft nicht reden, demnach auch die allerzweckmäßigste Grundlage für die Zukunft sein.

„Hätten wir diesen Hauptzweck außer Augen gelassen und mit der Berathung universeller Gesetze der Monarchie begonnen, so wären wir wahrscheinlich schon längst auseinandergegangen oder wir hätten wenigstens recht schlechte Gesetze gemacht.

„Nun möge mir erlaubt sein, auf das Votum der Minorität überzugehen. Ich habe bei der ersten Lesung des Minoritätsvotums zwei oder eigentlich drei Stellen gefunden, die mir dasselbe durchaus nicht als annehmbar erscheinen ließen.

„Auf der ersten Seite da heißt es: „„Wir vermissen nämlich in dem erwähnten Schlußantrage bei dem so allgemein hingestellten Anspruche auf Autonomie in der Administration und inneren Legislation jene nothwendigen Begrenzungen, welche festgehalten werden müssen u. s. w.““ Hier wird also die Begrenzung der Gemeinden und Kronländer in der möglichst freien Selbstbestimmung in ihren eigenen Angelegenheiten, also in der inneren Legislation vermißt.

„Es wird sonach dem Majoritätsgutachten der Abgang dieser Begrenzung als Fehler ausgestellt, während ich — nach meiner Auffassung — das Entgegengesetzte als einen Fehler betrachten müßte. Es heißt im Minoritätsgutachten weiter:

„„Wir erlauben uns hierbei in Erwägung zu bringen, daß eine für alle Fälle ausreichende Linie zwischen dem, was den Länderautonomien zusteht und was die Interessen der Reichseinheit berührt, nicht im voraus gezogen werden kann““ — dann heißt es aber, wie bereits angeführt worden, früher:

„„Wir vermissen in dem Schlußantrage bei dem so allgemein hingestellten Anspruche auf Autonomie in der Administration und inneren Legislation jene nothwendigen Begrenzungen, welche festgehalten werden müssen u. s. w.““

„Das ist ein Widerspruch, der auch, von allen übrigen Rücksichten abgesehen, eine Beistimmung zu diesem Minoritätsvotum unmöglich macht.

„Was mich aber am allermeisten beunruhigt, sind die letzten Zeilen, wo es heißt: „„Jene Institutionen ins Leben zu rufen, durch welche bei möglichster Entwickelung freien Selbstverwaltungsrechtes in allen Kronländern und bei vollständiger Wahrung der Einheit des Reiches und der Legislation sowie der executiven Gewalt der Regierung““ u. s. w.

„Das ist eine Sache, die über meinen Horizont geht. Eine vollständige Wahrung der Einheit des Reiches in der Legislation kann ich mir in Verbindung mit der Autonomie der Länder nicht denken. Aus diesem Widerspruche folgt, daß ich mich dem Minoritätsvotum nicht anschließen kann, weil es meiner Ansicht nach Widersprüche enthält und überhaupt Gründe in sich faßt, die nicht die meinigen sind.

„Von einer Seite wurde gesagt, daß dieses Minoritätsgutachten deutsch und liberal sei. Dieser Ansicht kann ich ebenfalls nicht beipflichten, weil ich in diesem Minoritätsvotum den deutschen Charakter nicht finde.

„Nach meiner Ueberzeugung ist der wahre, alte, kräftige germanische Geist, der sich bis auf den heutigen Tag in diesem herrlichen Stamme erhalten hat, der, daß eben die Deutschen seit tausend Jahren vor Allem ihre häusliche Freiheit, die Freiheit in ihren nächsten Kreisen gewahrt haben wollten. Daher sind alle Municipalverfassungen nur von den Deutschen ausgegangen, ja sie haben sie sogar nach England und Amerika hinübergenommen.

„Dieses Palladium der deutschen Freiheit seit tausend Jahren war die Hauptursache, daß keine politische Einheit im

modernen Sinne zu Stande kommen konnte, jeder will Herr im Hause sein.

„Das ist es, um was es sich handelt, und darum finde ich, daß das Gutachten der Minorität nicht deutsch gehalten ist, und ohne eine Verdächtigung aussprechen zu wollen, bemerke ich, mir kommt es vor, als ob dieses Gutachten französisch und folglich nicht liberal wäre.

„Was über eine allgemeine Repräsentanz von Centrum aus gesagt wurde, so finde ich, daß ein Parlament von 6—700 Menschen dem Lande nur eine große Gefahr aufbürden würde. Die Verwaltungsmaschine würde gerade nach ähnlichen Grundsätzen geleitet werden, wie es dermalen der Fall ist, nämlich nach dem Grundsatze der Centralisation.

„Ich finde die Decentralisation aber schon deshalb für angezeigter, weil sie ja viel einfacher und wohlfeiler ist. Mir ist, wie gesagt, die Form der Centralisation in der Verwaltung und der Legislation eine vollkommen antipathische.

„Ich will jetzt noch eine Sache berühren, die ich unmöglich verschweigen kann. Ich habe unlängst in einem medicinischen Werke gelesen, es sei ein Mann gestorben, dessen Krankheit keine sehr schwere war. Der Arzt hatte gesagt: Der Mann könnte geheilt werden, aber er hatte noch eine zweite Krankheit, die vielleicht mehr ein Seelenzustand war: die Furcht vor dem Tode.

„Was geschah?

„Trotz aller Mittel starb der Mann.

„Ich finde eine gewisse Analogie hierin mit unserer Lage. Wenn man in dieser Versammlung und außerhalb derselben in alle Sphären nach oben und unten blickt, so findet man überall auch eine große Furcht vor der Krankheit.

„Ich halte daher den Vergleich Oesterreichs mit diesem Kranken für passend, jedoch nur mit dem großen Unterschiede, daß — wie ich hoffe — das größe schöne Oesterreich mit seinen unerschöpflichen geistigen und materiellen Hilfsquellen nicht sterben wird — nicht sterben darf.

„Ein großer Feldherr hat gesagt: zum Krieg braucht man drei Dinge: Geld, Geld und wieder Geld! und ich sage: Die neue Bahn, in die Oesterreich einlenken soll, bedarf auch dreier Dinge: Muth, Muth und abermals Muth!“

Der Justizminister: „Ich muß gestehen, daß, als ich als Minister Sr. Majestät diesen Platz in dieser Versammlung hier einnahm, ich die Ueberzeugung hatte, einer gebildeten Gesellschaft gegenüberzusitzen.

„Ich habe geglaubt, vor jeder persönlichen Beleidigung, vor jedem persönlichen Angriffe sicher zu sein. Ich glaube, meine Herren! Sie werden mir das Zeugniß geben, daß ich stets mit der größten Artigkeit jene Meinungen, die mir entgegenstanden, zu widerlegen getrachtet habe und daß ich es mir nie habe beifallen lassen, auch nur ein Wort zu sagen, das in einer gebildeten Gesellschaft nicht gehört werden soll.

„Der Herr Vorredner haben aber meinen Namen angegriffen.

„Ueberlassen Sie mir selbst die Sorge für meinen Namen.

„Ich werde wissen, wie ich denselben von meinen Vorfahrern überkommen habe, ihn auch der Nachwelt zu überliefern.

„Ich habe in dieser Versammlung die Worte des Gesetzes — die Worte — und nichts als die Worte des Gesetzes angeführt.

„Wenn irgend Jemand angegriffen werden soll, weil er Worte eines Gesetzes erwähnt hat, so ist es schwer, in einer solchen Versammlung zu sprechen.

„Ich werde stets die Wahrheit sprechen und immer behaupten; dieses Recht habe ich und dieses Recht muß mir gewahrt werden.

„Ich bedauere unendlich, daß ich jetzt in diesen Gegenstand detaillirt eingehen muß.

„Ich habe mehreren Rednern, die über diesen Gegenstand gesprochen haben, keine Antwort gegeben, weil ich die Sache begraben wollte, aber nun muß ich zu derselben zurückkehren und mir erlauben, sie jetzt vollkommen zu beleuchten.

„Ich habe gesagt, daß bei der königlichen Tafel bedeutend weniger Processe waren, als jetzt bei den Obergerichten, weil in Civilibus in gewissen Processen die Appellata intra dominium nicht gestattet war und in Criminalibus nach dem Gesetze vom Jahre 1790 nur bei Erkenntnissen auf die Todesstrafe, auf dreijährigen schweren Kerker oder auf 100 Stockstreiche die Appellata zugestanden war.

„Ich fordere nun die Herren Ungarn auf, mir zu antworten:

„Besteht das Gesetz oder nicht?

„Es besteht!

„Ich habe nicht gesagt, daß ein Urtheil gefällt wurde auf 100 Stockstreiche, ich habe nur gesagt: Das Gesetz spricht so.

„Ich habe ferner gesagt, daß die Praxis in Ungarn erlaubt, selbst bei *groben* Verbrechen nur eine zwei

oder 2½jährige Kerkerstrafe in Verbindung mit ¼jährigen 25 Stockstreichen auszusprechen.

„Ich habe mich berufen auf den Gesetzartikel XVII vom Jahre 1836, also auf ein Gesetz der neueren Zeit.

„Daß dieses Gesetz auch bis in die neueste Zeit noch in Kraft war, dafür kann ich Beweise geben und muß sie geben, weil ich aufgefordert bin.

„Als im Jahre 1851 die neue Gesetzgebung in Ungarn Platz gegriffen hat, sind Meldungen aus den verschiedenen Districten eingelaufen, daß noch immer Stockstreiche ausgetheilt werden an Gefangene und Verurtheilte aus früherer Zeit.

„Es sind Tabellen abgefordert worden; ich zeige hier eine Tabelle aus Debreczin vor, wo ein ungarischer Präsident und ungarische Referenten bestanden, also keine deutschen Beamten, welche damals noch gar nicht in Ungarn waren.

„Ich hebe aus diesen Berichten unter anderen Fällen die nachfolgenden aus dem Gerichtssprengel des Comitatsgerichtes Gyula hervor: Im Jahre 1844 ist Joseph Pürge zu zwölfjährigem schweren Kerker mit 25 Stockstreichen vierteljährig verurtheilt worden, macht 1200 Stockstreiche; dann im Jahre 1848 im März ein gewisser Kollár zu vierzehnjährigem schweren Kerker und halbjährig 25 Stockstreichen; noch mehr: es ist ein Bericht hier aus einem anderen Districte, wo dem Justizministerium angezeigt wird, daß ein gewisser Vaszilyi Koposzub mit dem Urtheil der Marmaroser Sedria vom 20. November 1847, Z. 3811, wegen mehrerer Diebstähle zum Kerker von 2 Jahren und 9 Monaten und 25 Stockstreichen alle Vierteljahre verurtheilt wurde. Diese Strafe wurde mit dem obergerichtlichen Urtheil bestätigt und wurde durch den obersten Gerichtshof abgeändert. Es sind also auch noch in letzterer Zeit solche Urtheile gefällt worden.

„Vom Oedenburger Oberlandesgerichtssprengel ist ebenfalls eine Tabelle eingeschickt und wegen Abschaffung der Stockstreiche Bericht erstattet worden. Unter anderen Fällen ist ein gewisser Stephan Cziba auf Vághi im Oedenburger Comitate am 19. Mai 1847 zu vier Jahren schweren Kerker und vierteljährig 25 Stockstreichen verurtheilt worden, dann ein gewisser Joseph Popp aus Kustanszeg, Zalader Comitates, am 6. Februar 1847 zu fünf Jahren in schweren Eisen und vierteljährig 25 Stockstreichen. Ferner ein gewisser Josef Szép aus Nagy-Lengyel im Zalader Comitate am 11. December 1847 zu vier Jahren schweren Kerker und halbjährig 30 Stockstreichen u. s. w. Was ich gesagt habe, ist vollkom-

nen wahr, und wenn man die Wahrheit sagt, soll man keinen Insulten ausgesetzt sein."

Der Minister des Innern: „Graf Barkóczy hat sich auf eine Darstellung der Organisirung der Centralstellen, wie er sie sich denkt, eingelassen.

„Nachdem er damit ein Feld betreten hat, welches eigentlich nicht in die Aufgabe des verstärkten Reichsrathes gehört, so kann ich direct auf seine Ansichten nicht antworten. Er hat aber seine individuelle Meinung dahin ausgesprochen, daß die Decentralisation zum Heile Oesterreichs nothwendig sei. Ich will ihm daher nur meine individuelle Ansicht entgegenstellen, daß ich hingegen zum Heile Oesterreichs für nothwendig erachte, daß gerade in den Spitzen der Centralbehörden alles concentrirt sei, da sonst ein einheitlicher Staat nicht denkbar ist.

„Ich kann meine Motive hier nicht weiter entwickeln, weil, wie ich bemerkte, das ein Feld ist, welches nicht in die Competenz des Reichsrathes gehört."

Der Minister für Cultus und Unterricht: „In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Vorredners über das Ministerium für Cultus und Unterricht erlaube ich mir nur zu antworten: Wenn ich seine Andeutungen richtig verstanden habe und er von der Voraussetzung ausgegangen ist, als ob die Agenden dieses Ministeriums eine ganz neue Erfindung seien, so ist es einem großen Theile der hier versammelten Herren bekannt, und ich sage wohl damit nichts Neues, daß die Fascikel dieses Ministeriums nichts weiter als eine Fortsetzung der zahlreichen Fascikel sind, die in früheren Zeiten in den verschiedenen Hofkanzleien und bei der ehemaligen Studien-Hofcommission angesammelt wurden.

„Wenn es einer autonomen Gestaltung gelänge, künftighin die Zahl dieser Fascikel zu vermindern, so würde dies gewiß nur sehr zweckmäßig sein."

Reichsrath Dr. Hein: „Als Berichterstatter der Minorität der Budgetcommission will ich auf die Argumentationen des Herrn Grafen Barkóczy im Allgemeinen erst bei der Schlußrede antworten, aber auf zwei Bemerkungen desselben sehe ich mich genöthigt, derzeit schon die Antwort zu ertheilen, um nicht bei dem Schlußworte in Einzelnheiten abschweifen zu müssen.

„Hätte Graf Barkóczy dem Minoritätsgutachten jene Aufmerksamkeit geschenkt, von welcher er gesprochen hat, so hätte er nicht zwei Sätze aus dem Zusammenhange g und dann einen Widerspruch gefunden.

„In dem ersten Absatze, den er nur theilweise citirt hat, heißt es nämlich:

„„Wir vermissen nämlich in dem erwähnten Schlußantrage bei dem so allgemein hingestellten Anspruch auf Autonomie in der Administration und inneren Legislation jene nothwendigen Begrenzungen, welche festgehalten werden müssen, um zwar einerseits den Gemeinden und Kronländern die möglichst freie Selbstbestimmung in ihren eigenen Angelegenheiten zu sichern, andererseits aber dem Gesammtstaate und der Reichsregierung die Rechte vorzubehalten, ohne welche eine reale Reichseinheit und eine kräftige Reichsgewalt 2c. 2c.““

„In dem anderen Absatze haben wir nur davon gesprochen, daß es Fälle gebe, worin diese Abgrenzung nicht im voraus bestimmt werden könnte.

„Das sind einzelne Fälle.

„Wir haben also gesagt, daß es möglich sei, im Allgemeinen eine Abgrenzung zu machen, daß aber diese Grenzlinien nicht für alle Fälle ausreichend seien. Darin liegt kein Widerspruch.

„Die Grenzlinien, die eigentlich in unserem Sinne bestehen müssen, liegen darin, daß die Reichsgewalt jedenfalls ganz und allein zu bestimmen habe, was zur Competenz der Länder und was zur Competenz der Reichsgewalt gehört. Diese Grenzlinie wird die Bestimmung ausreichender Reichsgewalt sein.

„Er findet ferner, daß eine vollständige Wahrung der Reichseinheit und der Reichslegislation und Executive mit der Autonomie der einzelnen Länder unmöglich vereinbar sei.

„Das sind Meinungssachen, aber nach den bisher von Sr. Majestät erlassenen Gesetzen und getroffenen Institutionen ist der Weg bereits angezeigt, daß die Reichseinheit, die vollkommene Machtgewalt, die Executive, auch mit der Autonomie der Länder vereinbarlich sei.

„Was die Farbe oder Nationalität des Antrages betrifft, welche Herr Graf Barkóczy für eine französische zu erklären beliebte, so antworte ich ihm darauf: der Antrag ist gut österreichisch.

„Als solcher kann er nicht vollkommen deutsch sein, eben weil Oesterreich nicht ganz deutsch ist, aber er ist und soll auch deswegen nicht deutsch sein, weil er nicht eine so schwankende, eine so machtlose Reichsgewalt, wie sie in Deutschland bestand, sondern eine kräftige Reichsgewalt herstellen soll.“

Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels: „Die Bemerkungen, die theils gestern, theils heute über die österreichische Rechtspflege gemacht wurden, nöthigen mich, sie mit einigen Worten zu berühren.

„Ehe ich aber auf den gegenwärtigen Zustand der Rechtspflege komme, möge es mir erlaubt sein, einige Rückblicke auf den Zustand der Justizpflege in Ungarn zu machen, wie sie beschaffen war, als dieselbe von den neuen Gerichtsbehörden übernommen wurde.

„Zur Zeit, als bei dem obersten Gerichtshofe eine eigene Abtheilung für die ungarischen, croatischen, slavonischen und siebenbürgischen Angelegenheiten errichtet wurde, war ich gerade als General-Procurator bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe angestellt und hatte dadurch Gelegenheit, mit den ungarischen Verhältnissen näher bekannt zu werden.

„Der oberste Gerichtshof mußte damals die Rückstände übernehmen, welche die früheren Gerichte in Ungarn zurückgelassen hatten.

„Die Zahl der Rückstände in Rechtssachen, die zur Entscheidung in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe übernommen werden mußten, betrug nicht weniger als 1300.

„Die Zahl der Rechtssachen, welche von der königl. Tafel an die Districtual-Obergerichte zur Entscheidung abgegeben wurden, belief sich auf 4589.

„Diese Processe waren nicht etwa Rückstände aus den letzten Jahren, sie waren großentheils Rückstände aus viel früheren Jahren, sie waren so alt, daß der ehemalige Personal- und damalige Senats-Präsident von Zarka, als er um Rath gefragt wurde, was man mit dieser Masse Rückstände thun solle, keinen andern Ausweg wußte, als nur rücksichtlich derjenigen mit der Entscheidung vorzugehen, rücksichtlich deren die Parteien sich um die Entscheidung melden würden, weil bei vielen derselben zu zweifeln sei, ob die betheiligten Parteien noch existiren, sich nicht etwa schon verglichen haben, oder ob es nicht auf andere Weise von dem Processe abgekommen sei.

„Dieses ist jedoch damals gleichwohl nicht geschehen, weil eine solche Maßregel in der österreichischen Rechtsgeschichte etwas Unerhörtes gewesen wäre.

„Diese Rückstände waren auch nicht blos von den Gerichten in der Entscheidung vernachlässigt worden, sondern bei einer großen Zahl derselben war auch die Verhandlung unter den Parteien durch viele Jahre verzögert worden.

Viele derselben waren 20, 30, 40 und mehr Jahre alt, es fehlte selbst nicht an einzelnen Beispielen von Proces die 100 Jahre zählten.

„Diese Processe waren auch nicht einfacher Art, sond sie waren äußerst weitwendig und umfangreich, manche d selben könnte man selbst monströs nennen. Auch die Proc die später allmälig zur Entscheidung in letzter Instanz den obersten Gerichtshof gelangten, waren dieser Beschaf heit, und auch noch jetzt kommen einzelne Beispiele di Art vor.

„Alle diese Rückstände sind, Dank sei es der Thätig der Räthe des obersten Gerichtshofes, allmälig erledigt w den. — Allein die Erinnerung an dieselben ist zurückgeblie und gibt, wie ich glaube, kein günstiges Zeugniß über Beschaffenheit der ungarischen Justizpflege.

„Ein weiterer Beweis, wie sehr die Rechtspflege in garn darnieder lag, gewährt ferner das allerhöchste Pa über die Regelung der Aviticitätsverhältnisse. Weil näm der Besitz einer so großen Anzahl von Gütern durch Rec ansprüche aus so alter Zeit bedroht war, daß nach den E ßerungen, die in der Verhandlung über diesen Gegenst von unparteiischer Seite vorkamen, wenn alle diese Anspr durchgeführt worden wären, wenigstens ein Drittel des G des seine Besitzer hätte wechseln müssen, so wurde es n wendig, um zu irgend einem sicheren Besitzstande zu ge gen und dadurch dem Credit aufzuhelfen, eine große An von Rechtsansprüchen niederzuschlagen und zwar nicht solcher, welche noch gar nicht gerichtlich anhängig gem worden waren, sondern auch solcher, worüber die Pro schon eine so lange Reihe von Jahren gedauert hatten, es als höchst unbillig gehalten werden mußte, wenn der sitzer gleichwohl dadurch hätte aus seinem Besitze verdr werden müssen. Von diesen Wahrnehmungen über die schaffenheit der Rechtspflege bei den höchsten Gerichtshöfen Landes läßt sich auf deren Beschaffenheit bei den übr Gerichten schließen.

„Ich berufe mich aber nicht blos auf meine eigenen o angeführten Wahrnehmungen, ich beziehe mich auch auf Aeußerung von ungarischen Schriftstellern selbst, welche Zustand der Justizpflege in Ungarn noch kurz vor dem J 1848 geschildert haben, und hier finde ich verzeichnet: E eine nicht zu beschönigende Wahrheit, daß die Justizpfleg

Ungarn an einer unerhörten Langsamkeit leide, und es werden auch die vielfachen Gründe hievon angegeben.

„Es wird angegeben, daß in sehr vielen Processen 5 bis 10 Jahre hindurch nichts geschehe, als Vorladungen der Parteien zu erlassen.

„Es wird geklagt, daß außer dem Handels- und Wechselgericht, der Districtual-, königl. und Septemviraltafel gar keine ständigen Gerichte in Ungarn existiren; es wird geklagt, daß selbst die ständigen Gerichte mit Ausnahme der Septemviraltafel wegen der vielen und lange dauernden Juristitien nur sehr kurze Zeit des Jahres hindurch fungiren.

„Es wird geklagt, daß selbst in den Terminen, die gehalten werden, deren, wenn ich nicht irre, vier waren, nur wenige Processe ihre Erledigung finden, wie z. B. bei der königlichen Tafel von beiläufig 6000 anhängigen Processen in einem Termine nur ungefähr 140 Processe erledigt werden.

„Als weitere Gründe, welche die Processe in Ungarn sehr verlängern, wird das Mandatswesen und die große Anzahl von Rechtsmitteln angeführt, durch welche ein bereits erledigter Proceß immer wieder von Neuem anhängig gemacht werden kann.

„Es wird als weiterer Fehler angegeben, daß die Processe in Ungarn durch vier, in manchen Fällen durch fünf Instanzen laufen müssen, und zwar gerade die minder wichtigen Processe, während die wichtigen nur durch drei Instanzen verfolgt werden können.

„Als Ursache der Weitwendigkeit und Unsicherheit der Proceßführung wird endlich die völlige Unbestimmtheit der Gesetze selbst angeführt, indem viele Vorschriften im Gesetzbuche existiren, die keine Gesetze mehr sind, während umgekehrt in Folge eines schwankenden Gerichtsgebrauches Vieles als Gesetz in Anwendung steht, was im Gesetzbuche nicht enthalten ist; ja daß es fast keinen Fall gebe, über den man aus dem ungarischen Gesetzbuche nicht eben sowohl die eine als die andere Meinung zu vertheidigen vermöchte.

„Hierdurch sei auch die große Menge der Advocaten in Ungarn erklärbar, wie z. B. in der Stadt Pesth allein doppelt so viel Advocaten bestanden, als in fünf anderen österreichischen Provinzen zusammengenommen, nämlich in Böhmen, Mähren, Steiermark, Galizien und Dalmatien.

„Als Folge dieser bedauerlichen Lage der Justizpflege wird angeführt, daß in Ungarn kein Credit zu finden sei, da jeder

Auswärtige sich fürchte, mit Ungarn Geschäfte abzuschließen, durch welche er in einen Proceß verwickelt werden könnte.

„Man habe zwar den Verbalproceß und den Wechselproceß eingeführt, allein demungeachtet habe der Credit sich nicht finden wollen, vielmehr habe ein maßloser Wucher eingerissen.

„Es ist eigenthümlich, daß die Klage über den nachtheiligen Einfluß der Rechtspflege auf den Credit, welche Seine Excellenz der Herr Bischof v. Stroßmayer über die österreichische Gesetzgebung gehört haben will, mit den nämlichen Ausdrücken vielmehr der ungarischen Gesetzgebung zur Last gelegt wurde.

„Was den Verbalproceß betrifft, so ist es meines Erachtens nicht zu wundern, daß er den Credit begründen konnte, weil er nach meiner Ueberzeugung weder ein vollständiges, noch ein auf richtige Rechtsregeln gegründetes Verfahren enthielt, sondern dem Richter eine so unbestimmte Freiheit ließ, daß die zweckmäßige oder unzweckmäßige Durchführung größtentheils von seiner Willkür abhing, und weil das Vertrauen auf die Rechtspflege nur durch eine gründliche Einrichtung, aber nicht dadurch zu gewinnen ist, wenn man die Schnelligkeit des Processes damit zu befördern sucht, daß man den Parteien rücksichtslos alle Appellation abschneidet, oder wenn man sie ihnen ohne Unterschied nur extra dominium, also erst dann gestattet, wenn die Partei durch die Execution vielleicht schon zu Grunde gerichtet war.

„Das regelmäßigste gerichtliche Verfahren in Ungarn war meines Wissens das wechselgerichtliche, und dieses war, wenn man sich die Mühe der Vergleichung nehmen will, von dem Advocaten Wildner v. Maithstein größtentheils den Vorschriften der österreichischen Gerichtsordnung über mündliches Verfahren entnommen, so wie auch die damals geltende ungarische Wechselordnung vielfach dem Entwurfe einer Wechselordnung entnommen war, welche von der hierländigen Hofcommission in Justizgesetzsachen ausgearbeitet worden war, die jedoch für die hiesigen Länder nicht als reif betrachtet, und daher nicht in Wirksamkeit getreten war.

„Aus diesen Bemerkungen dürfte erhellen, daß, wenn die ungarische Gesetzgebung abgeschafft worden ist, damit wenigstens kein sehr glänzender Bau einer Rechtspflege zerstört worden ist. Dies gilt von der Civilpflege.

„Was die ungarische Strafjustizpflege anbetrifft, so habe ich, obwohl mir vorgeworfen wird, daß ich sie getadelt habe,

meines Wissens in meiner Rede derselben gar nicht erwähnt. Um sie jedoch zu charakterisiren, scheinen mir die Bemerkungen des Herrn Justizministers genügend.

„Ich glaube, daß ein Gesetzbuch, welches im Jahre 1848 noch die Bestimmung enthalten konnte, daß 100 Stockstreiche zulässig sind, ein Gesetzbuch, welches dem Bauer, der zu Stockstreichen verurtheilt wurde, wenn ich recht vernommen habe, die Appellation verbietet, anderen Verurtheilten aber gestattet — scheint mir hinreichend gekennzeichnet, um es unbedingt zu verurtheilen.

„Wenn man sagt, daß Urtheile auf 100 Stockstreiche nicht gefällt wurden, so zeigt dies, daß hier beinahe noch etwas Schlimmeres an die Stelle des Gesetzes trat, nämlich die Willkür des Richters.

„Wenn solchen Gesetzen gegen die österreichische Strafgesetzgebung, in welcher die Strafe mit gründlicher Erwägung der Verhältnisse, nach der Größe der Schuld in einem festbegrenzten Rahmen gebracht ist, eingeführt wurde, so mag es erwogen werden, ob dieses als ein Rückschritt bezeichnet werden kann.

„Ich gehe über auf die Einführung der österreichischen bürgerlichen Gesetze.

„Man hat gesagt, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch sei schon im Jahre 1853 obsolet gewesen. Man wird von mir nicht verlangen, daß ich mich in der gegenwärtigen Verhandlung in den Beweis aus den inneren Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches einlassen soll, daß dieser Vorwurf ungegründet sei. Eine Erörterung dieser Frage werde ich auch mit dem Herrn Grafen Barkóczy sicher nicht durchführen; aber darauf wenigstens erlaube ich mir als einen praktischen Anhaltspunkt zur Beantwortung derselben hinzuweisen, daß gerade um das Jahr 1853 im Königreiche Sachsen, welchem man hohe Rechtsbildung doch wohl nicht absprechen wird, das österreichische Gesetzbuch in vieler Beziehung zur Grundlage eines Entwurfes für ein dort zu erlassendes Gesetzbuch genommen wurde, und daß die sächsische Regierung der österreichischen Regierung die Achtung erwiesen hat, den dortigen Entwurf dem österreichischen Ministerium einzusenden und um die Begutachtung desselben durch österreichische Rechtsgelehrte zu ersuchen. Belangend die Art der Einführung dieses Gesetzes in Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen, so hat Se. Excellenz Herr Bischof Stroßmayer gestern bemerkt, nicht Denjenigen dürfe man die Verfassung

anvertrauen, welche das Land, für welches sie bestimmt s
gar nicht kennen, sondern Denjenigen, denen die Sitten,
Gebräuche und Einrichtungen des Volkes bekannt sind.
ganz richtiger Grundsatz. Allein ehe man der österreichis
Regierung den Vorwurf macht, gegen denselben verstoße
haben, sollte man sich doch wohl erkundigen, ob die öste
chische Regierung wirklich so oberflächlich mit der Einführ
des Gesetzbuches in jenen Ländern zu Werke gegangen
Darüber kann ich folgende Auskunft ertheilen: Die Fr
ob und mit welchen Modificationen die Vorschriften des
gerlichen Gesetzbuches in Ungarn, Croatien, Slavonien
Siebenbürgen einzuführen seien, ist einer dreimaligen B
thung in drei verschieden zusammengesetzten Versammlu
unterzogen worden.

„Das erste Mal aus Anlaß der Regelung der Aviticit
und Besitzverhältnisse hinsichtlich der damit zusammenhän
den Principien unter dem Vorsitze des Herrn Mini
Schmerling, in einer Versammlung von beiläufig 30
gliedern, davon gegen 20 theils Ungarn, theils Croa
theils der Wojwodina und Siebenbürgen angehörten. Zu
ser Versammlung waren nach Möglichkeit die vorzüglic
Elemente der ungarischen Rechtsgelehrsamkeit gezogen wo
Es waren daran nicht nur der vormalige Personal- und
tere Senatspräsident v. Zarka, sondern auch mehrere
glieder der Septemviraltafel, Advocaten und höherge
Staatsbeamte als Mitglieder betheiligt, deren gegenwä
noch mehrere bei dem obersten Gerichtshofe fungiren. Da
wurden die mit der Aufhebung der Aviticität zusammen
genden Fragen erörtert, und man hat in den Grundz
des bürgerl. Gesetzbuches über dieselben keine wesentl
Veränderungen nothwendig gefunden, ungeachtet die Ver
nisse der Länder gehörig gewürdigt wurden. Die zweite
handlung, welche eine paragraphenweise Discussion des
zen Gesetzes zum Gegenstande hatte, ist gepflogen wo
unter dem Vorsitze des Justizministers Baron Krauß.
zur Berathung gebildete Versammlung war zusammeng
aus anderen aus diesen Kronländern dazu gezogenen
gliedern. Die dritte Berathung endlich, welche schon
Grundlage der allerhöchsten Verordnung gepflogen worde
daß das Gesetzbuch in diesen Ländern mit denjenigen Mo
cationen einzuführen sei, welche die Eigenthümlichkeiten
selben nothwendig machen, ist im ständigen Reichsrathe
pflogen worden, und ich glaube genug gesagt zu haben, n

ich anführe, daß die ungarische Jurisprudenz dabei durch Se. Excellenz den Herrn Vicepräsidenten v. Szögyény und den Grafen Zichy vertreten war.

„Ein glücklicher oder vielleicht unglücklicher Zufall war es, daß ich bei allen diesen drei Berathungen gegenwärtig war, und also die Ueberzeugung habe, daß jeder Bemerkung, die in Beziehung auf die Eigenthümlichkeiten der Länder gemacht wurde, nach Möglichkeit Rechnung getragen, daß sich aber aus allen diesen Berathungen nur die Nothwendigkeit derjenigen abweichenden Bestimmungen ergeben hat, welche bei Erlassung dieses Gesetzbuches für jene Länder im Kundmachungspatente vorangeschickt wurden. Hieraus möge man ersehen, ob die österreichische Regierung bemüht war, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das allgem. bürgerl. Gesetzbuch in den fraglichen Ländern anwendbar sei oder nicht. Auf gleiche Weise ist die Civilproceßordnung einer paragraphenweisen Discussion im Ministerium mit Hinzuziehung von Mitgliedern aus allen diesen Ländern unterzogen worden. Sie wurde auch von dem ständigen Reichsrathe in Berathung gezogen, ich war bei dieser Berathung zwar nicht zugegen, allein es ist unzweifelhaft, daß dabei auch ungarische Mitglieder zu Rathe gezogen wurden. Dies ist, was ich über die österreichischen Gesetze und die österreichische Rechtspflege in Ungarn dem schon bei Gelegenheit des Justizbudgets Gesagten noch hinzuzufügen hatte.

„Ich komme nun auf die weiteren Bemerkungen, welche Herr Graf Barkóczy mir in der heutigen Sitzung entgegengestellt hat, und wobei er sich des Ausdruckes bediente: „„ich habe mit wenig Zartheit die verschiedenen Gesetzgebungen behandelt.““

Graf Barkóczy: „Ich habe gesagt: „ich habe mich tief verletzt gefühlt.“

Baron Lichtenfels: „Ich habe „„wenig zart““ vernommen.“

Graf Barkóczy: „Ich habe gesagt, daß der ungarische Landtag gewiß mit mehr Zartheit an die Aufhebung dieser Gesetze geschritten wäre, als hier die Einführung der österreichischen Gesetzgebung stattfand, in einem Lande, wo durch so viele Jahre das frühere Gesetz gegolten hat.“

Baron Lichtenfels: „Wenn es so ist, dann will ich über die persönliche Beziehung, die mir in dieser Stelle zu liegen schien, hinausgehen und mich blos an die Sache halten. Graf Barkóczy hat erwähnt, es sei unrichtig,

daß ein österreichischer Monarch sich verletzt fühlen und daß es als eine Herabwürdigung desselben angesehen werden solle, wenn er seinen Landtag fragt. Hierauf erwidere ich: Wenn es sich hier um einen Zustand handelte, wo ein Landtag noch ordnungsmäßig hätte bestehen und befragt werden können, wäre gegen dessen Vernehmung allerdings nichts zu erinnern gewesen. Allein eine andere Frage ist es, ob es gerecht und mit der Würde der österreichischen Regierung vereinbar sei, derselben zuzumuthen, erst eine Rückfrage an den Landtag zu stellen, ob er dasjenige, was sie seit 1848 gethan hat, als giltig anerkennen wolle oder nicht? nachdem die Regierung durch die Rebellion, welche mit den Waffen bekämpft werden mußte, genöthigt war, selbst die Maßregeln zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes zu ergreifen. In dieser Beziehung wird es stets richtig bleiben, daß die Regierung in ihrem Rechte gehandelt hat, und daß es also eine Verletzung der Gerechtigkeit gegen dieselbe und eine Herabwürdigung wäre, ihr die Einholung einer Genehmigung ihrer Maßregeln zuzumuthen.

„Es ist ferner erwähnt worden, es sei unrichtig, von einem Chaos zu sprechen, welches aus der Verhandlung mit einem Landtage entstehen könne. Ich habe mich klar dahin ausgedrückt, daß ein Chaos zu besorgen stehe, wenn man den Landtag fragen wollte, ob er das, was in einer Reihe von zwölf Jahren von der Regierung geschehen ist, gutheißen oder umstürzen wolle.

„Da eine solche Frage dem Landtage die Freiheit offen ließe, was er umstürzen oder bestehen lassen will, so wird man wohl zugestehen müssen, daß, wenn der Landtag sich der Freiheit eines solchen Umsturzes bedienen sollte, die jetzt bestehenden Rechts- und Besitzzustände zerstört werden und das Land einem Chaos entgegengehen würde. Nachdem ich hiemit alle mir erinnerlichen Bemerkungen beantwortet habe, muß ich in jeder Beziehung auf meinen geäußerten Ansichten beharren."

v. Majláth: „Auf die Fragen, welche eben jetzt berührt worden sind, einzugehen, wäre ich eigentlich im Gewissen verpflichtet.

„Aber ich fürchte, wir sind ohnedies schon mehr in einem juridischen Collegium, als in einem Reichsrathe. Ich werde mich daher nur auf das Nöthigste und Kürzeste beschränken, und werde vor Allem dem Herrn Justizminister gegenüber mein tiefes Bedauern ausdrücken, daß er von seinem hohen

Standpunkte aus gerade diese Frage berührt hat. Nicht um die Wahrheit dessen, was er vorgebracht, handelt es sich, sondern um die Art und Weise, wie sie vorgebracht und gegen was sie gerichtet ist.

„Das Gesetz, welches der Herr Justizminister citirte, war unstreitig in den Gesetzbüchern vorhanden; seine Bestimmungen hinsichtlich der Körperstrafe wurden aber in dieser Ausdehnung nie vollzogen.

„Das, was hinsichtlich der Körperstrafen überhaupt angeführt worden ist, ist ja kein specieller Vorwurf, den man der ungarischen Gesetzgebung machen kann; sie bestanden auch in Oesterreich bis zum Jahre 1849; sie sind erst damals durch eine Ministerialverordnung abgeschafft, später unter gewissen Einschränkungen wieder eingeführt worden.

„Nachdem das Gedächtniß Sr. Excellenz so treu war, hätten Sie sich eben als Mitglied des ehemaligen ungarischen Landtages erinnern können; es wäre wenigstens edel gewesen, sich dessen zu erinnern, daß es ein tief gefühltes Bedürfniß der ungarischen Gesetzgebung war, eben diesem ungeregelten strafrechtlichen Zustande ein Ende zu machen, daß schon im Artikel 9 des Jahres 1807 in dieser Beziehung eindringlich vorgesehen, daß endlich im Jahre 1840 eine Commission ausgesendet wurde, welche mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines Straf-Codex beauftragt war. Dieser Entwurf liegt noch jetzt vor.

„Er hat sich die würdigende Anerkennung der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten — ich will nur Mittermeier erwähnen — erworben. Daß er nicht in Vollzug gesetzt wurde, daran war nicht der Landtag Schuld.

„Ich gehe nun auf die Vorwürfe über, die der früheren Civiljustiz gemacht wurden.

„Ich glaube, daß die frühere Civiljustiz kein vollkommenes Werk war.

„Auch da wurden die Mißstände sehr tief und eindringlich gefühlt und besprochen.

„Das System der Aviticität, auf dem das ganze frühere Verfassungsleben Ungarns beruhte, wurde im Jahre 1847 beseitigt und die Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches principiell beschlossen.

„Ob aber dasjenige, was an die Stelle der früheren Zustände gekommen ist, vollkommener sei, darüber, glaube ich, haben uns eben die Discussionen in dieser Versammlung hinreichende Aufklärung gegeben; zwei der höchsten juridischen

Autoritäten Oesterreichs haben uns den Beweis geliefert, daß erstens die Justiz in Oesterreich verhältnißmäßig sehr theuer, und zweitens, daß sie in eben diesem Verhältnisse auch sehr mangelhaft sei.

„Wenn wir also es auch nicht selbst aus eigener Erfahrung, aus der täglichen Berührung mit dem Volksleben fühlen würden, wir hätten es hier in überzeugender Weise vernommen.

„Se. Excellenz der Freiherr v. Lichtenfels besorgt, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung der erregten Leidenschaft weichen werde, wenn der Rechtsbestand des bürgerlichen Gesetzbuches in Frage gestellt werden sollte. Ich meinerseits glaube, daß gerade in der Discussion die wahren und berechtigten Interessen immer den Sieg über die Leidenschaften davontragen werden, und es wäre den wahren und berechtigten Interessen Ungarns entgegen, wenn binnen zehn Jahren das Experiment zum zweiten Male wiederholt würde, alle privatrechtlichen Beziehungen auf Einmal in Frage zu stellen. Was also geschehen könnte, wäre höchstens ein Wunsch nach Revision, und ich glaube, ich spreche nur im Sinne der gesammten Bevölkerung Oesterreichs, wenn ich sage, daß dieser Wunsch allgemein getheilt sei.

„Die Sanction des Monarchen ist eine hinreichende Gewähr, daß dieser Wunsch nicht zu Ausschreitungen führen werde.

„So viel über die juridische Frage. Nun gehe ich auf einige Punkte über, welche hier angeregt worden sind und welche unbeantwortet zu lassen mir nicht zweckmäßig erscheint.

„Reichsrath Maager hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gemeint, daß unter der Anknüpfung an historische Institutionen doch vielleicht noch eine Anknüpfung an die früher bestandenen Vorrechte verstanden sein könne, und daß diese durch das Thronbesteigungs-Manifest abgeschafft worden seien.

„Ich muß den Herrn Vorredner daran erinnern, daß eben diese Vorrechte schon auf dem Landtage 1847—1848 und zwar mit Zuthun des Adels auf den Antrag der Vertreter der damals noch bevorrechteten Stände abgeschafft worden seien. Abgerechnet das gesetzlich bestehende persönliche Vorrecht Einzelner, in der Magnatentafel zu erscheinen, hat der Adel keine persönlichen Vorrechte mehr; aber Niemand wird ihm das Recht nehmen, voranzustehen dort, wo es sich um Opfer für das gemeine Wohl und um Gefahren handelt. Niemand wird ihn der Verpflichtung entheben, jenen Voreltern, die in die Geschicke des Landes, dem er angehört, eingegriffen und sich

einen ehrenvollen Namen erworben haben, nachzustreben und sich derselben würdig zu erweisen.

„Uebt er dieses Recht, erfüllt er diese Pflicht, so wird Niemand dem Volke verwehren können, sein Vertrauen jenen Männern zuzuwenden, in deren Namen eine Art von Bürgschaft liegt, und deren Interesse mit dem seinigen nunmehr vollkommen identisch geworden ist.

„Es wurde hier einige Male schon die ständische Frage berührt. Nun, ich muß offen gestehen, daß ich mir keine Competenz zuschreibe, in dieser Frage ein Wort mitzusprechen. Mir sind die Verhältnisse in den übrigen Ländern der Monarchie viel zu wenig bekannt; aber ich kann nur im Allgemeinen bemerken, daß meiner Erfahrung nach es viel weniger auf die Art gewisser Formen, als auf die Männer ankommt, die sich innerhalb dieser Formen bewegen, und ich glaube, man könnte sich eben dort, wo die Susceptibilität sich in dieser Richtung äußere, sehr wohl mit jenem Maße individueller und politischer Freiheit begnügen, welches z. B. Schweden trotz seiner ständischen Verfassung aufzuweisen hat. Se. Excellenz Baron Geringer hat sich gewundert über den raschen Wechsel der Organisationen, die besonders bezüglich Ungarns stattgefunden haben, und meint, unser Antrag bezöge sich wieder nur auf einen neuen Wechsel in dieser Organisation; er müßte daher mit aller Vorsicht aufgenommen werden.

„Allein dieser rasche Wechsel der Organisationen findet seine Erklärung in dem bekannten Ausspruche des Römers: „Incerta fiunt omnia, dum a lege receditur" — findet füglich auch seine endgiltige Lösung in dem Gegensatze desselben, und ich kann meinerseits nur tief bedauern, daß eben in jener Epoche, von der Se. Excellenz sagen kann: Quaeque ipse miserrima vidi et quorum pars magna fui", diese Idee nicht schon durchgegriffen hatte. Se. Excellenz haben gemeint, daß wer diesen Bericht mit unparteiischem Auge prüft, finden wird, daß Licht und Schatten nicht gleich vertheilt seien; der Schatten sei stärker aufgetragen, und man werde sich sagen müssen: wo viel Schatten war, muß auch viel Licht gewesen sein. Möglich, aber ich glaube, es werde sich dem Leser die Ueberzeugung aufdrängen, daß dieses Licht sehr Wenigen geleuchtet habe; der Schatten jedoch sehr Vielen empfindlich gewesen sei.

„Unter den übrigen Fragen, die hier aufgetaucht sind, war auch die confessionelle, und es ist einige Male der Wunsch

vernommen worden, der hohe Reichsrath möge die Gleichberechtigung aller Confessionen aussprechen. Nun glaube ich, es ist ein Gegenstand, der doch in dem Reichsrathe seine Lösung gefunden hat, die in der Competenz desselben liegen kann. Die Gleichberechtigung der Confessionen ist überhaupt ein Schlagwort, welches an und für sich gar keine Lösung bietet. Was zu erstreben ist, ist die staatsbürgerliche Gleichstellung aller Confessionen, und in dieser, glaube ich, ist die Erfüllung berechtigter Wünsche zu hoffen, der Abschluß des Concordates, über dessen Nothwendigkeit und Berechtigung ich trotz der glänzenden Plaidoiers, die hier gehört wurden, immer noch bescheidene Zweifel hege, hat jedenfalls den Erfolg, den der Minister für Cultus und Unterricht neulich hervorgehoben hat, daß die Autonomie der Kirche vom Staate grundsätzlich ausgesprochen wurde. Was Einem recht ist, das muß dem Andern billig sein; diese Autonomie muß auch gegenüber den anderen Confessionen eintreten. Der Staat soll in den confessionellen Angelegenheiten nie bestimmend, immer nur vermittelnd, ausgleichend, versöhnend eintreten in jenen Berührungspunkten, wo sich eben die Dogmen der verschiedenen Confessionen begegnen und durchkreuzen, mit einem Worte, jene Bahn betreten, auf welcher die so viel geschmähte ungarische Gesetzgebung mit glücklichem Erfolge gewandelt ist.

„Die Nationalfrage fand auch eine eindringliche Besprechung.

„Nachdem Graf Bárkoczy auf jene Vorwürfe, die hinsichtlich der Unterdrückung der in Ungarn lebenden Volksstämme erwähnt worden sind, schon geantwortet hat, will ich nur so viel hinzufügen, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung sich keiner Fehler schuldig gemacht hat, und wenn einzelne Ausschreitungen gemacht wurden, diese von den Edleren im Lande nie gebilligt worden sind. Ich erinnere nur an die ewig denkwürdige, in der ungarischen Academie der Wissenschaften im Jahre 1844 gehaltene Rede des Grafen Stefan Széchényi, in welcher er gerade diese Tendenz mit seltener Energie, mit anerkennenswerthem Muthe und im prophetischen Geiste bekämpft hat. Ich erinnere an das später erschienene Werk des Baron Nicolaus Wesselényi, welches im gleichen Geiste abgefaßt war.

„Ich glaube, die zehnjährige Epoche harter Prüfung wird allen Betheiligten die Lehre geben, dasjenige anzuwenden, was Se. Excellenz der Bischof von Diakovár gestern so

richtig formulirt hat: „„Thue Anderen nicht, was Du ſchmerzlich empfunden, als es Dir gethan wurde.““

„Biſchof Maſchierevics hat geſtern in einer würdig gehaltenen Rede die Anſprüche ſeiner Stammes- und Glaubensgenoſſen vertreten. Daß ich den entgegengeſetzten Standpunkt einnehme, wird er ſehr begreiflich finden. Meinen Anſichten hierüber hat Reichsrath v. Szögyény den beſten und entſprechendſten Ausdruck verliehen. Nur Eines will ich noch bemerken. Es wird ſo oft auf die Jahre 1848 und 1849 hingewieſen und auf die Berechtigung, die aus denſelben für einzelne Volksſtämme entſprungen wäre. Ich glaube, es gehört ein mehr denn menſchliches Auge dazu, um klar zu ſehen in dem wirren Getriebe von Leidenſchaften und Parteiwuth, welche die Stürme der Jahre 1848 und 1849 aufgewirbelt; es liegt im allſeitigen Intereſſe, den Schleier der Vergeſſenheit darüber zu ziehen und die Berechtigung anderswo zu ſuchen. Die Berechtigung der Serben und Romanen liegt in der Zahl, in der Bildungsfähigkeit, in dem friſchen jugendlichen Leben, welches ſie durchweht, darin, daß beide ſchon in der europäiſchen Völkerfamilie aufgenommen ſind; das bildet ihre Berechtigung, und dieſes Recht kann nur durch die Achtung der Rechte eines Dritten erſtarken. Die Serben haben über dieſen allgemeinen Anſpruch hinaus noch beſondere verbriefte Rechte, welche ihnen als Lohn jener Verdienſte verliehen wurden, die ſie unter ihrem Führer Arſen Cſernovics in dem Kampfe gegen den Erbfeind der Chriſtenheit an den Tag gelegt. Dieſen Rechten, welche ſich großentheils auf conſeſſionelle und municipale Freiheiten beziehen, müßte jedenfalls Rechnung getragen werden. Die Löſung der Frage aber entrückt ſich der Competenz des Reichsrathes.

„Ich kann nur den individuellen Wunſch äußern, daß dies in einer Weiſe geſchehe, welche dem Rechtsgefühle der Einen, ſowie den billigen Anſprüchen der Andern vollkommen gerecht wird.

„Die Hauptunterſchiede, welche ſich bis nun in dem Majoritäts- und Minoritätsvotum herausgeſtellt haben, laſſen ſich meines Erachtens auf zwei Hauptpunkte zurückführen. Der eine iſt die verſchiedene Auffaſſung der Idee der Autonomie in der hiſtoriſch-politiſchen Individualität, der zweite die Art der Behandlung, welche die ſtaatsrechtliche Frage in den beiden gefunden hat. Den erſten Punkt anlangend, wird die hiſtoriſch-politiſche Exiſtenz der einzelnen Länder in Frage geſtellt, das *Vaterland mit* einem bloßen Heimatſchein abge-

funden. Das Vaterland läßt sich nun einmal nicht decretiren, es muß geworden sein, es kann nicht geschaffen werden; abgesehen von dem natale solum, dessen unverkennbaren Zauber schon der römische Dichter mit so warmer Farbe geschildert hat, kann die Geschichte des Landes, können die Institutionen, Sitten und Gebräuche, mit einem Worte der Complex seiner geistigen und materiellen Gemeingüter, welche aus seinem Schooße im Laufe von Jahrhunderten sich herausgebildet haben, nicht mit einem Federstriche beseitigt werden. Der Ruf nach einer engern Einigung muß aus den einzelnen Ländern erschallen und kann nicht hier octroyirt werden.

„Man muß eben eine Geschichte machen, welche sich an die frühere würdig anschließt, man muß altehrwürdige Institutionen, deren Güte und Trefflichkeit sich durch Jahrhunderte bewährt hat, sorgsam pflegen und auf diesem Fundamente weiter bauen; man muß die Zusammengehörigkeit der Interessen nicht der Form, sondern dem Wesen nach erstarken lassen; man muß jedem Einzelnen das Gefühl einflößen, daß ihm nirgends so wohl sei als in diesem Verbande, und der Patriotismus für den Gesammtstaat wird durch die Natur der Dinge entstehen.

„Nun komme ich auf einen sehr zarten Punkt zu sprechen, den ich aber doch berühren muß, nachdem er durch den Hrn. Reichsrath Maager mittelbar, durch andere zwei Herren Vorredner unmittelbar berührt worden ist. Ich werde mir Mühe geben, so kurz als möglich zu sein und die Frage so glimpflich als möglich zu behandeln, denn es ist eine zarte Saite, die, rauh berührt, leicht mit einem schreienden Mißtone wiederklingt. Herr Reichsrath Maager hat erwähnt, daß gewisse Rechte nicht verwirkt worden seien. Das setzt nun voraus, daß andere Rechte verwirkt werden konnten. — Es mag sein, daß diese neue Theorie der Verwirkung etwas ist, was sich vom Standpunkte des Rechtes vertreten läßt aber daß sie eben von einem Manne vorgebracht wird, der sich eben auf den Standpunkt des Herrn Reichsrathes Maager gestellt, hat mich mit staunender Verwunderung erfüllt Angenommen, obwohl nicht zugegeben, daß die zeitweilige Dictatur in Ungarn nothwendig war, so muß sie endlich ihren Abschluß finden, und es ist die Wahl nur zwischen zwei Feldern möglich, dem der Eroberung und jenem des legitimen Rechtes.

„Stellt man sich auf das erste, so muß man alle Consequenzen desselben hinnehmen, betritt man das andere, so darf

man gleichfalls vor seinen Folgen nicht zurückschrecken. Der Vorzug des Majoritätsgutachtens liegt meiner Meinung nach darin, daß es diese zarte Frage in so vorsichtiger Weise als möglich behandelt und ihr nicht vorgegriffen hat, während in dem Minoritätsgutachten in dieser Hinsicht schon ein entscheidendes Gewicht in die eine Wagschale fällt.

„Meine Herren! Wir Ungarn sind mit schwerem Herzen in den Reichsrath getreten; wir haben unser Erscheinen in Ihrer Mitte mit dem größten Opfer erkauft, welches unabhängige Männer ihrer Ueberzeugung bringen können, indem wir uns in Gegensatz gestellt haben mit der entschiedenen und beinahe einhellig ausgesprochenen Meinung des Landes, aus dessen Mitte wir hieher berufen worden sind. Wir müßten diese Mission als eine vollkommen gescheiterte betrachten, wenn es uns nicht gelungen wäre, Ihnen die Ueberzeugung einzuflößen, daß in den berechtigten Wünschen Ungarns nichts liege, was mit dem Wohle des Gesammtstaates nicht vereinbar wäre, daß hingegen die Befriedigung der berechtigten Wünsche dieses Landes dem Kaiserreiche einen Zuwachs an Kraft in Aussicht stellen würde, der immer ersprießlich, in diesem Augenblicke aber unumgänglich nothwendig erscheint. Düstere Wolken ziehen am politischen Horizonte herauf und Niemand weiß, was sie in ihrem dunklen Schooße bergen. Die Epoche vom Frieden von Villafranca bis nun scheint von der Vorsehung hiezu vergönnt worden zu sein, damit Jeder seinen Haushalt bestellen und den kommenden Stürmen mit Ruhe entgegentreten und ihnen Trotz bieten könne. Vieles ist versäumt worden; ich glaube, es ist jetzt der letzte Moment, den gestörten geistigen Frieden herzustellen; läßt man diesen unbenützt entschwinden, gelingt es nicht, die schroffen Gegensätze auszugleichen, welche noch bestehen, so befürchte ich, daß der prophetische Ruf des Dichters sein trauriges Recht behaupten würde: una dies utramque flebit ruinam.“

Vicepräsident v. Szögyény: „Die Erörterungen, welche über die Zustände der österreichischen Rechtspflege stattgefunden haben, sind größtentheils durch die Antworten veranlaßt worden, die ich zur Abwehr einer Beschuldigung, die neulich über den Zustand der ungarischen Rechtspflege gemacht worden ist, zu geben mir erlaubt habe. Ich bin nicht als Ankläger der österreichischen Justiz aufgetreten, sondern als Vertheidiger der ungarischen Justiz. Heute wird mir hierauf mit noch viel größeren Beschuldigungen geantwortet. Wenn es in

der Competenz des Reichsrathes läge, darüber zu entscheiden, so wäre ich in der Lage, darauf etwas detaillirter zu antworten, wenn es wie gesagt, in der Competenz des Reichsrathes läge, hierüber zu entscheiden. Es werden große Ziffern von Rückständen angegeben, welche ich durch eine detaillirte Erörterung leicht auf ein sehr kleines Quantum vermindern könnte. Ich will mich jedoch begnügen, darauf hinzuweisen, daß in neuerer Zeit allerdings ungemein viele Rückstände dadurch erledigt wurden, daß eine große Anzahl von Processen mit einem Federstriche als undurchführbar erklärt und aufgehoben ward.

„Es ist weiter bemerkt worden, daß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches so vielfache Berathungen des Herrn Justizministers mit verschiedenen Vertrauensmännern aus Ungarn vorhergegangen seien. Ob diese Herren aber auch über das an der Einführung im Lande gefragt worden sind, wurde uns nicht gesagt, und wir haben nicht gehört, ob er ihre Meinung auch über das quomodo hinreichend berücksichtigt habe, dies möge dahingestellt bleiben. Uebrigens waren es nur Vertrauensmänner, die der Justizminister einberufen hatte, und nicht Vertrauensmänner des Landes, welche die wahren Wünsche und Bedürfnisse des Landes und die wahren Ansichten desselben zu vertreten berechtigt gewesen wären. Auch ich wurde erwähnt. Ich meines Theiles habe allerdings in einem Stadium der Verhandlung beigewohnt; ob dieser mein Antheil an der Verhandlung ein positiver oder negativer war, darüber muß ich mich der Aeußerung enthalten, damit mir hier nicht wieder das Amtsgeheimniß entgegengehalten werde."

Reichsrath Edler v. Mayer: „Ich werde mir mein Votum über die beiden Anträge nur mit wenigen Worten zu begründen erlauben.

„Die Herren Vertreter des Majoritätsantrages haben in beredter Weise und mit warmen Worten ihre Liebe und ihre Wünsche für ihr edles Vaterland ausgesprochen. Auch ich theile diese Wünsche für mein eigenes Vaterland. Ich wünsche, daß die Nationalität bewahrt, daß den Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen der Länder und ihrer Bewohner nicht entgegengetreten, und daß auch der Autonomie der Länder insoweit dieselbe nicht gegen die Einheit, die feste Einheit des Staatsverbandes verstößt, ein möglichst weiter Spielraum gewährt werde. Nach meiner Ueberzeugung halte ich jedoch einen so festen Verband der Länder für nothwendig, daß die-

selben nur Einen Staat bilden, damit nicht, wie Herr Graf Hartig ganz richtig angedeutet hat, am Ende ein bloßer Staatenbund, nach Beispielen, die ich hier nicht anzuführen brauche, daraus entstehe. Die Monarchie ist ganz gewiß als Einheitsstaat, wie auch einer der Herren Vorredner der Majorität bemerkte, die Grundbedingung für das Wohl der Einzelnen, somit auch für das Wohl der Länder.

„Allerdings ist im Majoritätsantrage auf den gesammtstaatlichen Verband hingewiesen und ist sogar die Existenz der österreichischen Monarchie als eine Nothwendigkeit erklärt worden. Allein weil in der Begründung vorzugsweise die Autonomie der Länder betont, weil der gesammtstaatliche Verband nur in zweite Linie gestellt ist und derselbe erst aus der Autonomie der Länder hervorgehen soll und also auf diese Weise der Gesammtstaatsverband eine Nebensache und die Autonomie der einzelnen Länder die Hauptsache wäre, so drängt sich mir die Besorgniß auf, daß bei dieser Art des Verbandes das Band, welches die einzelnen Länder umschlingt, nicht ein so festes und unlösbares sein wird, wie es für die dauernde Macht und Machtstellung Oesterreichs nothwendig ist. Diese Besorgniß durchdringt mich, und aus diesem Grunde kann ich auch jetzt nur dem Minoritätsvotum, welchem ich schon früher meine Zustimmung gegeben habe, beitreten."

Graf Apponyi: „Wenn irgend etwas die Würde und das Gewicht dieser hohen Versammlung erhöhen könnte, so war es meines Erachtens der Geist der Eintracht und der gegenseitigen Würdigung, dem wir bis jetzt gefolgt sind. Man kann sagen, daß, stets das hohe Interesse des Thrones und der wahren Einheit der Monarchie vor Augen habend, die Befriedigung, Versöhnung und Verständigung das war, was wir Alle angestrebt haben.

„Diese Richtung wird schlecht befolgt durch directe Angriffe gegen ein Land, dem doch eine so große Zahl der Mitglieder angehört. Ich ehre die Empfindlichkeit des Herrn Justizministers, der die Worte, die seinen Namen und seinen Geschäftskreis betreffen, zurückzuweisen fand. Wenn dies aber einer Person erlaubt ist, oder vielmehr, wenn man anerkennen muß, daß die Empfindlichkeit einer Person gerechtfertigt sei, um so viel mehr muß die Empfindlichkeit gerechtfertigt sein, wenn das Land, dem man angehört und das Jedem viel werther ist und sein muß als die eigene Person, auf solche Art zergliedert, zersetzt und als ein Land der Barbarei dargestellt wird. Wenn also aus solchen Aeußerungen lebhafte Discussionen entstehen,

sind sie nur Jenen zuzuschreiben, die solche Worte vorbringen, nur Jenen nämlich, welche glauben, das gegenwärtige System und ihre Handlungen dadurch rechtfertigen zu können, daß sie das Land, dem wir aus ganzer Seele angehören, nur als einen Ausbund der Barbarei hinstellen.

„Baron Geringer hat uns den Vorwurf gemacht, daß unser Bericht nur Schattenseiten gibt und nicht auch die Lichtseiten zeigt. Es mag sein. Es war auch nicht unsere Aufgabe, Lichtseiten zu suchen, sondern vielmehr jene Seiten hervorzuheben, die der Heilung bedürfen. In dem Vortrage des Baron Geringer fand ich aber auch nichts als Schattenseiten. Er hat das glorreiche Beispiel der Kaiserin Maria Theresia angeführt, um zu beweisen, daß auch unter ihr eine Zeit war, in welcher das legitime Recht des Landes nicht beachtet wurde. Er hat ferner aus der Regierung des Kaisers Franz eine Periode hervorgehoben, ebenfalls wieder, um die Schattenseiten zu zeigen, und daß in dieser Periode der Grund zu vielen Gesetzwidrigkeiten und zu dem, was später nachkam, gelegt wurde. Er hat sich endlich auf das Beispiel des ungarischen Ministeriums berufen. Es beweist dies eine große Armuth an Argumenten, denn man muß sehr arm an solchen sein, um die ungarischen Verhältnisse und Zustände und die ungarische Zukunft nach solchen Beispielen beurtheilen zu wollen.

„Würde irgend Jemand von uns die Ereignisse und die Thaten des Monates März 1848 als Muster anführen und sich darauf berufen, um sich ein Urtheil über die Verhältnisse in Oesterreich zu bilden, so wäre Baron Geringer der Erste, welcher Verwahrung dagegen einlegen würde. — Das Drängen nach Veränderung des Systems, welches als Ursache der Schwierigkeiten hervorgehoben ward, ist meines Erachtens durchaus nicht erwiesen worden, wenigstens wurde nicht gesagt, wer nach Systemsänderungen in früherer Zeit drängte, noch wer auch jetzt nach Systemsänderungen drängt. Es ist auch nicht gesagt worden, ob die Stimmen derjenigen, die auf Systemsänderungen drängten, auch gehörig gewürdigt und befolgt worden sind. Es ist allerdings schwer, wie Herr Baron Geringer sagt, dafür gut zu stehen, daß dieser oder jener Weg zur Vollkommenheit führen werde. Diese Ueberzeugung aber dürfte die ganze Versammlung haben, daß wir uns auch jetzt auf einem Wege befinden, auf welchem man nicht bleiben kann und nicht bleiben darf. Es ist während der Debatte öfters betont worden, und zwar selbst mit Berufung *auf die* ersten Aeußerungen, die ich die Ehre hatte, in dieser

Versammlung vorzutragen, daß wir von Rechten, von historischen Rechten sprechen, und ich glaube, daß dieser Ausdruck: „Recht“ auch der wahre, und daß er von uns richtig gewählt worden ist. Es handelt sich hier nicht um Theorien, sondern um Thatsachen, die durch feierliche Tractate, es handelt sich um Gegenstände, die durch Eide und königliche Sanctionen bestätiget worden sind. Das sind Rechte, welche so tiefe Wurzeln haben, daß, wenn man sich auch am Stamme vergreift, urplötzlich neue Keime aus den Wurzeln emporwuchern und treiben. So wahr das Recht der Dynastie heilig sein muß, so wahr ich es für unverletzbar halte, ebenso ist es mit den Rechten der Völker. Sie können durch den Drang der Ereignisse außer Uebung gestellt, sie können suspendirt werden, aber aufhören werden sie niemals; weder durch Verzichtleistung, noch durch die Fehltritte einer Umsturzpartei kann das ganze Land, kann das ganze Volk und können die künftigen Generationen der Ausübung von Rechten beraubt werden, die sie durch Jahrhunderte und Jahrhunderte langen Gebrauch erworben haben.

„Es wurde gegen den Majoritätsantrag die Bemerkung gemacht, daß wir auf dem Punkte seien, die Monarchie zu Cantonen umzuwandeln, und daß dies leicht den Charakter der Monarchie vollkommen umändern könnte. Ich hege diese Besorgniß im Hinblick auf unser Programm, oder richtiger, unsere Andeutungen, die am Schlusse des Antrages enthalten sind, nicht.

„Viel begründeter scheint mir die Besorgniß, daß, wenn man, das Rechtsgefühl und das Rechtsbewußtsein der Völker nicht achtend, die Länder zu Departements umwandelt, sie dann dahin gebracht werden, wirklich Cantone zu werden.

„Eben um zu verhindern, daß sie Cantone werden, muß man das Rechtsbewußtsein schonen, denn dadurch wird das Rechtsgefühl vermehrt und der Rechtszustand gesichert. Es wäre ein Mißbrauch, bei der schon so weit vorgerückten Berathung vor der hohen Versammlung noch länger zu sprechen. Trotzdem also, daß ich noch sehr viele Anmerkungen hier vor mir liegen habe, auf die ich antworten sollte, werde ich dennoch darauf verzichten. Aber ich muß nur noch mit einem einzigen Worte den Antrag, den Graf Hartig gestellt hat, berühren, und zwar aus dem Grunde, weil es mich zu einer Widerlegung, oder vielmehr zu einer Rechtfertigung der Berechtigung eines Satzes führt, der mir vorgeworfen worden ist.

„Se. Excellenz hat gesagt, von mir gehört zu haben — —“

Graf Hartig: „Ich habe Niemanden genannt, ich habe den Namen Apponyi nicht ausgesprochen.“

Graf Apponyi: „Nun, das thut nichts; ich mache aber kein Geheimniß daraus und sage, daß jeder gute Oesterreicher für den Majoritätsantrag stimmen muß. Wenn ich etwas Anderes sagte, so muß ich erklären, daß ich dieses nicht so gemeint habe und es nur in der Eile geschehen sein mag. Aber so viel wiederhole ich, daß nach meiner Ueberzeugung ein guter Oesterreicher nicht anders stimmen kann, als ich gestimmt habe. Graf Hartig ist dem sehr schönen Berufe gefolgt, Meinungsverschiedenheiten auszugleichen und die beiden, nach meinen Begriffen und dem bisherigen Gange der Debatte leider nicht nur in Worten, nicht nur in Ausdrücken und im Detail, sondern in der Wesenheit verschiedenen Anträge vereinbaren zu wollen. Ich muß nur erklären, daß ich diese Aufgabe nur mit Salomon's Urtheil zwischen den beiden Müttern vergleichen könnte, welches darin bestand, daß er derjenigen Mutter, die die rechtmäßige war, das Kind durch den Urtheilsspruch verschafft hat, und daß ich allerdings zwischen dieser Aufgabe und Salomon's Spruch eine große Aehnlichkeit finde, mit dem einzigen Unterschiede, daß nach Salomon's Urtheil die rechtmäßige Mutter ihr Kind unversehrt bekam, nach dem Urtheile des Grafen Hartig aber weiß ich nicht, ob die rechtmäßige Mutter ihr Kind zurückerhalten wird.“

Reichsrath Wohlwend: „Ich habe um das Wort gebeten, um einen Antrag in formeller Beziehung vorzubringen und zu bevorworten.

„Es sind gegenwärtig, so viel ich erkenne, nicht mehr als zwei Anträge, welche zur Abstimmung vorliegen. Subanträge und Vermittlungsanträge sind, glaube ich, keine vorgelegt worden; somit handelt es sich — —“

Graf Széchen: „Ein formeller Vermittlungsantrag ist vom Herrn Grafen Stockau eingebracht worden, der übrigens ganz im Einklange steht mit dem Majoritätsantrage. Specielle Punkte liegen nicht vor.“

Reichsrath Wohlwend: „Der Minoritätsantrag ist nach meiner Ansicht und Ueberzeugung gar klar und deutlich verständlich und braucht keinen Commentar. Ich habe mich deshalb dafür ausgesprochen.

„Das Majoritätsvotum aber hat im Laufe dieser Debatte so verschiedene Deutungen erfahren, daß ich finde, einige Redner haben sich mit Vorbehalt dafür erklärt, andere haben sich sogar ursprünglich für die Minorität erklärt und dann für den Majori-

tätsantrag gestimmt, so daß die Sache nur noch unklarer wird. Es muß daher jedem Votanten daran gelegen sein, daß die Regierung auch wisse, wer für den Majoritätsantrag gestimmt und in welchem Sinne er dafür gestimmt hat. Mein Antrag geht daher dahin, daß bei der Abstimmung jeder Name im Protocoll angeführt wird, und daß diejenigen, welche für den Majoritätsantrag stimmen, auch sagen, in welchem Sinne sie es thun."

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident: „Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es Sache des Präsidiums ist, zu entscheiden, auf welche Art abgestimmt werden soll. Es steht dies in der Geschäftsordnung."

Graf Szécsen: „Ich erlaube mir als Berichterstatter des Majoritätsgutachtens zu bemerken, daß, wenn es auch nicht in der Geschäftsordnung läge, doch jeder Wortführer des hohen Reichsrathes, der für den Majoritätsantrag stimmt, stolz darauf sein wird, seiner Abstimmung auch seinen Namen im Protocoll beizufügen."

Reichsrath Graf Hartig: „Ich beabsichtigte, das Amendement, welches ich vorgestern überreicht habe, zurückzuziehen.

„Ich habe eigentlich zwei gestellt. Ein ausführlicheres und ein zweites, womit ich eben den aufrichtigen Wunsch aussprach, mich der Majorität anzuschließen, wenn blos jene Bedenken behoben würden, die mich schwankend gemacht haben.

„Ich ziehe dieses zweite Votum, worüber ich das Comité gebeten hatte, sich zu erklären, ob es in den Majoritätsantrag eingeschaltet werden könnte, zurück, obgleich ich höre, daß die Referenten des Comités die einzelnen Punkte dieses Amendements nicht zur Abstimmung gebracht haben, weil, wie damals erklärt wurde, das Comité hiezu nicht ermächtigt sei. Ich danke dafür, daß dies nicht geschehen ist, denn es ist dadurch eine vielleicht vollkommen nutzlose Discussion im hohen Reichsrathe abgeschnitten worden.

„Was ich an dem Majoritätsvotum auszusetzen hatte, war die Unklarheit.

„Wegen der Unklarheit hatte ich gedacht, daß die vier Worte, die ich eingeschaltet wünschte, nämlich: „Reichsgesetzgebung, Reichsbürgerthum, Reichscentralorgan und Interessen-Vertretung" zur Ergänzung des Majoritätsgutachtens dienen würden, denn diese vier Worte sind nach allem dem, was gestern und heute gesprochen wurde, gerade wie Faust sagt: des Pudels Kern.

„Ich beschränke mich also auf mein ausführliches Votum.

„Nun aber komme ich noch über meine Stellung hier zu sprechen.

„Ich muß vor Allem erklären, daß ich mit Hochachtung und wahrer Bewunderung die Stellung betrachte, welche hier unsere geehrten Collegen aus Ungarn eingenommen haben.

„Herr Graf Apponyi, den ich zum ersten Male nenne, hat bei seiner Antrittsrede diese Stellung so genau und scharf präcisirt, daß er wirklich seinen Worten untreu werden müßte, wenn er seine Idee verließe, und ich muß das offene und aufrichtige Geständniß abgeben, daß ich der Mäßigung und Besonnenheit, mit der er dies gethan, nur volle Bewunderung zollen kann.

„Eben dieselbe Mäßigung war auch bei den übrigen ungarischen Herren Sprechern vorhanden, und ich könnte daher nur den Wunsch hegen, daß auch ich auf jener Höhe der Beredsamkeit und Schlagfertigkeit stünde, welche diese Herren gezeigt haben.

„Ich komme nun auf meine Stellung zurück.

„Ich habe keine Rücksichten und Verhältnisse irgend eines Landes vertreten.

„Ich bin von Sr. Majestät dem Kaiser hieher befohlen worden, aus Gründen, deren Beurtheilung mir nicht anheimgestellt wurde und die Sr. Majestät allein bekannt sein können.

„Meine Stellung ist eine ganz andere.

„Ich habe nebstdem auch noch das Unglück, daß ich mit meiner Meinung zu einer Zeit öffentlich hervorgetreten bin, wo es wenige gethan haben.

„Ich habe im Jahre 1848 in den Tagen des Kremsierer Reichstages gerade aus Anlaß des Manifestes vom 20. September, welches ganz ähnliche Verhältnisse zu ordnen hatte, wie die ungarischen jetzt sind, nämlich die Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches, es für meine Pflicht gehalten, nachdem ich dem Lande angehöre, auch meine Stimme darüber zu erheben, freilich nicht mündlich, denn ich hatte nämlich das Glück, diesem Reichstage nicht anzugehören, aber ich habe in einer Denkschrift, welche ich im Jahre 184⁸ in Prag bei Credner *) verlegen ließ, nicht nur meine Ansichten in Beziehung auf die Lombardie niedergelegt, sondern

*) Unter dem Titel: Das kaiserliche Manifest vom 20. September 1848, oder: Freimüthige Bemerkungen über die österreichische Herrschaft im lombardisch-venetianischen Königreiche, 8. geh. Preis 20 Nkr.

auch im Allgemeinen ausgesprochen; ich habe dem damaligen Reichstagspräsidenten Smolka 100 Exemplare davon eingeschickt, ich habe sie den Ministern Fürst Schwarzenberg und Graf Stadion übersendet, ich kann also sagen, ich habe vor der Welt gesprochen, kann aber meine Ansichten nicht von einem Tage auf den anderen ändern.

„Wollen Sie meine Ansicht hören, so erlauben Sie mir, hier nur ganz kurz dieselbe vorzulesen.

„Was sich darauf bezieht, ist nicht lang.

„Ich habe dem sich souverain fühlenden Reichstage gesagt: „„Der österreichische Reichstag muß zur Erkenntniß gelangen, daß die Zusammensetzung des österreichischen Kaiserstaates eine andere Stellung der Gesammtvolksvertretung als die in constitutionellen Monarchien gewöhnliche erfordere.

„„Die Autonomie der einzelnen Länder, welche in ihrer Vereinigung unter einem absoluten Monarchen von Gottes Gnaden die österreichische Monarchie gebildet haben, muß vom Reichstage ebenso, ja noch mehr als von dem unbeschränkten Herrscher geachtet werden.

„„Der österreichische Reichstag muß sich daher die Grenzen seines Wirkens so ziehen, daß er die Selbstregierung der einzelnen Völker nur in dem Maße beschränke, als es die gemeinsame Verbindung dieser Völker zu einem Staate streng erfordert; in allen Gegenständen, wo Verschiedenheit dem allgemeinen Staatsinteresse nicht entgegensteht, muß die Theilnahme an der Gesetzgebung den Volksvertretungen der einzelnen Länder ohne Einmengung des Reichstages überlassen werden.

„Dem Monarchen bliebe es vorbehalten, die Gesetzentwürfe sowohl der allgemeinen als einer jeden provinziellen Volksvertretung zu sanctioniren; erstere müßten im ganzen Staate Vollziehung finden, letztere nur in dem Staatstheile (der Provinz), von wo sie ausgingen; die einen können Gesetze, die anderen Provincialstatuten (um den Kreis ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen) genannt werden.

„Kein Provincialstatut dürfte einem Gesetze entgegen, sondern nur unter oder außer den Gesetzen stehen.““

„Das sind die Worte, die ich damals gesagt habe. So lange ich glauben konnte, daß im Majoritätsantrage der Sinn dieser Worte gefunden werden könne, habe ich die Hände geboten zur Einigung und mich würde es herzlich gefreut haben, wenn dieser Versuch nicht gescheitert wäre. Da ich aber höre, daß diese Vereinigung unmöglich ist, so

ziehe ich mein Amendement zur Einschaltung dieser obigen Worte zurück.

„Denn nach allem dem wäre es eine Satyre, die dieses hohen Ortes und dieser hohen Versammlung wie meiner selbst nicht würdig wäre.

„Nachdem ich dies auseinandergesetzt habe, erkläre ich übrigens auch noch, obwohl ich sehe, daß auch mein längeres Votum kaum Aussicht hat, weder von der einen noch von der anderen Seite Beistimmung zu finden, daß ich auch jetzt noch auf meiner Ansicht bestehe.

„Denn ich schließe mich, wie ich schon Anfangs erklärte, „keiner Fahne" an. Ich habe meine Ansichten, die ich vor 12 Jahren vertreten, nicht in einem geschlossenen Rathe, nein vor sehr maßgebenden Männern vertreten, und ich kann sie auch jetzt nicht verleugnen.

„Sie sind damals nicht gehört worden, weder vom Reichstage, noch von den Ministern; ob dieses gute Folgen gehabt hat, mögen Andere beurtheilen; ich erkläre mit einem Worte, daß ich auf meinem Votum bestehe; aber es genügt mir, wenn es dem Protocolle beigelegt wird.

„Seine Majestät der Kaiser erlangt dadurch Kenntniß davon, und es ist dies auch nicht gegen die Geschäftsordnung, weil es nicht eine Beilage außer dem Antrage ist, sondern nur, um eine lange Debatte abzuschneiden, gemacht worden ist.

„Graf Apponyi hat letzthin die Bemerkung vom „guten Oesterreicher" gemacht.

„Ich muß gestehen, es hat mich dies im Augenblicke etwas aufgereizt, — obwohl ich schon kaltes Blut haben sollte, so haben es mir die Jahre doch noch nicht gegeben. Allein ich erkläre, wenn es sich wirklich so verhält, wenn die Lage so ist, daß die Gefährdung der Monarchie in diesem Augenblicke von der Annahme oder Nichtannahme des Majoritätsvotums abhängt, so muß ich treu dem Grundsatze, daß im menschlichen Leben gewöhnlich nur die Wahl zwischen zwei Uebeln freisteht und man immer das kleinere dem größeren vorziehen soll, offen gestehen, daß in diesem Falle ich Seine Majestät mit aufgehobenen Händen bitten müßte:

„ Genehmigen Euere Majestät das Votum der Mojorität!'"

„Ob diese Lage vorhanden ist, kann ich übrigens nicht beurtheilen.

„Ich kenne die Zustände nicht; ich lebe als einfacher Privatmann und weiß eben, was Jedermann weiß. Ich glaube, daß es Sr. Majestät dem Kaiser selbst überlassen bleiben

sollte, welcher nach den Andeutungen, die ihm seine Minister geben werden, am besten die Sache beurtheilen wird.

„Ich erkläre als guter Oesterreicher, daß ich Allem unbedingt beistimme, was Oesterreich vor den künftigen Gefahren einer Zersplitterung bewahren kann, die nicht im Augenblicke, sondern nach 10, nach 20 Jahren eintreten könnte. Ein Staatsmann kann aber nicht allein darauf Rücksicht nehmen, daß der Augenblick ins Auge gefaßt werde, sondern er muß insbesondere berücksichtigen, daß, wie sehr gut ein edler Vorredner, dem ich wirklich das größte Rednertalent zuerkennen muß, gestern gesagt hat — der Keim erst gelegt und dieser erst zum Baume werden muß. Daß wir solche Keime legen, aus welchem starke Bäume werden, ist unser Aller Wunsch; aber die ferne Zukunft schwindet vor dem Augenblicke. Ich bitte diese Worte als eine Verzichtleistung in Bezug auf das erste von mir gestellte kurze Amendement anzusehen und bitte zugleich, daß mit dem zweiten hier ebenfalls keine Zeit verloren werden möge. Denn ich glaube nicht, daß eine andere Meinung, als die von beiden Theilen bereits ausgesprochene, von denen ich jedoch keiner unbedingt beipflichte, hier Platz greifen werde."

Se. kais. Hoheit der Erzherzog Reichsrathspräsident: „Euere Excellenz wünschen also, daß weder über den Antrag noch über das Amendement abgestimmt werde?"

Graf Hartig: „Wenn es mit der Geschäftsordnung verträglich ist, so wünsche ich keine Abstimmung. Der Zweck ist erreicht, die Entscheidung liegt in den Händen Sr. Majestät.

„Wären wir ein entscheidender Körper, wo eine Stimme mehr oder weniger den Ausschlag geben könnte, so würde ich diese Bitte nicht stellen. Wir sind aber nur ein berathender Körper.

„Se. Majestät sieht die verschiedenen Ansichten und Meinungen, welche von der einen und von der anderen Seite ausgesprochen worden sind, Sr. Majestät ist unbedingt die höchste Gewalt zu wahren, und Se. Majestät hat darüber zu entscheiden."

Reichsrath Freiherr v. Reyer: „Nachdem bereits alle Herren Reichsräthe hier gesprochen haben, muß ich mir erlauben, in Bezug auf Triest die Bemerkung zu machen, daß es zu jeder Zeit freudig für das allerhöchste Kaiserhaus eingestanden ist, obwohl seit dem Jahre 1848 seine Verhältnisse sich bedeutend verschlimmert haben und es am allermeisten von den neuesten Kriegsverhältnissen bedroht worden ist. Auch jetzt ist es in

gespannter Erwartung; es heißt ja, daß Kossuth und Garibald in Venetien einzufallen beabsichtigen.

„Was mich aber bewogen hat, um das Wort zu bitten, ist daß ich einer der Mitunterzeichner des Minoritätsvotums bin Ich muß zuerst sagen, daß ich als Geschäftsmann nur für di Einheit der Gesetze sprechen und auch nur für eine einzig Reichsgeschäftssprache stimmen kann.

„Die Sprachfrage wird übrigens noch oft zu Tage tre ten, so wie im Einzelnen Landes-Individualitäten sich ent wickeln werden. Ich kann auch nicht umhin, zu bemerken daß ich glaube, ein allgemeines Grundbuch könne nur seh günstig auf den Realcredit wirken (namentlich die Agricultu risten wünschen es). Wir haben eine schwierige Finanzlage indeß sind andererseits die Kräfte der Monarchie sehr groß Die Finanzlage macht mir daher nicht bange. Doch scheint sie mir vor allem Anderen das Vertrauen in die praktische Einheit der Monarchie zu erfordern. Ueber die Art, sie zu verwirklichen, liegen uns nun zwei Vorschläge vor, die hier vielseitig besprochen wurden, worüber sehr viel Schönes und Nichtschönes gesagt worden ist, und welche sich eigentlich in Einem Punkte dahin vereinigen, daß Alle die Nothwendigkeit der größten Machtvollkommenheit unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn freudig anerkennen.

„Die Einen wünschen Sr. Majestät eine centralisirte kräftige Executive in die Hand gegeben; die Anderen sagen, man müsse jetzt vor Allem Ungarn befriedigen, werde daraus, was da wolle, und zur Entschädigung gebe man den anderen Provinzen die principielle Gleichstellung; alle Provinzen würden in Liebe und Anhänglichkeit wetteifern und das Band der Personal-Union werde für alle Fälle hinreichend sein. Die Ersteren hinwieder sagen: Se. Majestät haben geruht zu erklären, Landesvertretungen ins Leben rufen zu wollen. Diese Landesvertretungen sollen die ferneren Bedürfnisse der Länder berücksichtigen, und diese Bedürfnisse vor jenes Centrum bringen, welches Se. Majestät der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit zu schaffen geruhen wird.

„Es wäre mir natürlich um so weniger gegeben, auf den Boden der Discussion einzugehen, weil ich mir sagen muß, daß meine Stellung im Ganzen eine vollkommen neutrale ist. Ich erkenne durchaus gar nichts an, als den vollkommenen und vollkommensten Stand der Machtvollkommenheit unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn. Aufmerksam muß ich aber doch auf einen Umstand machen — und das ist der, daß die

Gewitterwolken im Auslande täglich schwärzer werden, und es unmöglich ist zu wissen, was daraus entstehen wird. Es ist unmöglich zu berechnen, wie bald und in welcher Weise sie sich entladen werden. Keine Politik ist im Stande dies zu berechnen, weder die handelnde noch die lediglich zuwartende; aber faktisch ist es, daß wir im Laufe der Zeit entweder einer socialen Revolution oder einem Weltkriege nicht entgehen können.

„Unter diesen Umständen möchte ich wohl wirklich bitten und aus dem Innersten meines Herzens als treuer Unterthan meines Kaisers und meines Vaterlandes es zurufen, daß Alle die Hand aufs Herz legen und sagen möchten, daß nur eine mächtige Regierung der Weltaufgabe gewachsen ist, die Oesterreich zu lösen hat, und mit dieser Bitte schließe ich meine Worte."

Reichsrath Graf Auersperg: „Ich erlaube mir an den vom Herrn Reichsrathe Wohlwend angeregten Gegenstand einige Worte anzuknüpfen.

„Es liegen uns zwei Anträge zur Abstimmung vor, welche beide wetteifernd auf die Ehre, österreichische Programme zu heißen, Anspruch machen. Beide aber lassen verschiedenartige Auslegungen zu. Wenn man sich für Annahme oder Ablehnung des einen oder des anderen Antrages zu entscheiden hat, so kann man sich dabei nur von der eigenen persönlichen und individuellen Auffassung bestimmen lassen. Es scheint mir angemessen, dabei im Auge zu behalten, daß nach der Geschäftsordnung in dem vorliegenden Falle keine Beschlußfassung, sondern nur eine Stimmenabgabe stattzufinden hat. Meine Ungewohntheit, in staatsmännischen Dingen mitzusprechen, macht mir die ängstliche Gewissenhaftigkeit zur Pflicht, und diese begründet den von mir gemachten Vorbehalt, welcher sagen will, daß, indem ich dem Majoritätsvotum beitrete, dies eben nur in dem Sinne meiner eigenen, in diesem Saale bereits ausgesprochenen individuellen Auffassung und Auslegung geschieht."

Reichsrath Graf St. Julien: „Ich erlaube mir nach Allem, was ich hier gehört habe, auch meine Ansicht näher zu entwickeln.

„Ich schließe mich der Begründung meines verehrten Freundes Grafen Auersperg vollkommen an; er hat mir so aus der Seele gesprochen, daß ich nicht umhin kann, mich im großen Ganzen, auch was seine heutige Erklärung betrifft, ihm anzuschließen.

„Ich könnte nicht in beredterer Weise, als er es gethan hat, diese Ansicht motiviren, und ich würde also nur die Schlußdebatte aufhalten. Ich wiederhole daher meine Zustimmung zum Majoritätsvotum ganz so, wie es vom Herrn Grafen Auersperg geschehen ist, und vorzüglich deßhalb, weil mir dies die einzige mögliche Lösung der Frage zu sein scheint."

Reichsrath Baron Salvotti: „Nach der Deutung, welche die bei Abgabe meines Votums von mir ausgesprochenen Bemerkungen erfahren haben, muß ich mich noch näher erklären. Wenn man glauben sollte, daß mein Votum dahin geht, daß das Band der ganzen Monarchie zwar in der allerhöchsten Person des Monarchen, aber nur in einer Personal-Union bestehen soll, so muß ich bemerken, daß ich mich gegen eine solche Auslegung bereits bei der ersten Abgabe meines Votums verwahrt habe. Ich habe die Real-Union betont, und von dieser Voraussetzung ging meine Zustimmung zum Antrag der Majorität aus. Nur in dieser Realverbindung sehe ich die Centralgewalt alle Bestandtheile der Monarchie beherrschen; einer Centralgewalt ist die Personal-Union fremd. Die Aufrechthaltung der absoluten Monarchie ist nicht die Meinung unseres allergnädigsten Monarchen. Der Monarch hat schon den Reichsrath errichtet; welche Befugnisse diesem Reichsrathe zugestanden wurden — wissen wir. Früher trat er nur als berathender Körper auf, die letzte allergnädigste Resolution unseres Kaisers hat diesem Reichsrathe eine Befugniß ertheilt, die ihm so zu sagen einen verfassungsmäßigen Stand gesichert hat. Den Bestand einer Centralgewalt vorausgesetzt, sind die Befugnisse des Reichsrathes derart, daß die Rathschläge dieser Körperschaft, selbst wenn dieselbe keine andere Befugniß erhalten sollte, die ganze Monarchie schützen und decken. Was aber den Begriff der Einheit, wie ich ihn hier vielseitig erörtern gehört habe, anbelangt, so muß ich gestehen, daß dieser Begriff im Hinblick auf die Natur unseres Staates meinem Verstande nicht eingeht. Es ist eben sehr richtig bemerkt worden, daß man zuerst den inhärenten Charakter der Monarchie betrachten muß; diese Monarchie kann durchaus nicht aufgelöst werden, und nur in dieser Voraussetzung habe ich mich für die Befugniß, die man den verschiedenen Bestandtheilen ertheilen soll, erklärt.

„Die einzelnen Bestandtheile der Monarchie sollen ja aber auch nicht die Gesetzgebungsgewalt, welche der Centralgewalt *nothwendiger* Weise zustehen muß, haben; denn es ist un-

möglich, sich einen Staat, sei er klein oder groß, ohne die Gewalt der Gesetzgebung zu denken. Das Object der Gesetzgebungsgewalt ist hier eo ipso nur auf das, was das Heil des Ganzen erfordert, beschränkt.

„Wenn ich aber höre, daß es nur ein Gesetz — sei es ein bürgerliches oder strafrechtliches, nur eine Civil-Proceßordnung mit einem und demselben Buchstaben für die ganze Monarchie geben soll, so muß ich mich dagegen erklären.

„Das ist eben der große Fehler, den man bis jetzt beging, das ist eben das bureaukratische Element, welches Alles durchdrungen hat; man muß eben die verschiedenen Sitten, Gebräuche und Anschauungen der einzelnen Länder beachten, dies ist, was die Centralgewalt den verschiedenen Theilen überlassen soll. Will man aber ein allgemeines Gesetz, dann muß dieses die Eigenschaft eines subsidiären haben. Es ist dieselbe Eigenschaft, die das römische Recht während des Bestandes des deutschen Reiches hatte, — es ist die Eigenschaft, welche das preußische allgemeine Landrecht in Preußen hat.

„Das sind Anschauungen, ohne welche wir unmöglich aus der bisherigen Bahn herauskommen werden, und kommen wir nicht aus dieser Bahn heraus, so ist es nicht möglich auf die Zufriedenheit zu rechnen.

„Ich bin ein treuer Diener Sr. Majestät, ich bin ein treuer Diener meines Monarchen. Es sind 47 Jahre, daß ich mich in der amtlichen Laufbahn befinde. Was ich für die Sache der Ordnung geleistet habe, steht nicht allein in meinem Bewußtsein; die Geschichte spricht davon. Jene Kraft, jene bestimmte Thätigkeit, mit welcher ich in meiner Jugend mich gegen die revolutionäre Partei erklärte, hat mir den Haß derselben zugezogen, welcher mich während meiner ganzen Laufbahn begleitet, und in diesem höchst feierlichen Momente muß ich meinem Kaiser sagen, ein nach dem Majoritätsgutachten organisirtes Oesterreich wird auch den bevorstehenden Kampf glücklich bestehen."

Nachdem über Anfrage Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten keiner der Herren Reichsräthe mehr das Wort ergriff, gaben Se. kais. Hoheit zum Schlusse der Debatte den Berichterstattern des Budget-Comité's das Wort.

Reichsrath Dr. Hein: „Herr v. Majláth hat den Wunsch ausgesprochen, daß in dieser hohen Versammlung ausgedrückt werde, daß wir den berechtigten Wünschen Ungarns gerne entgegenkommen.

„Ich glaube, die ganze Debatte, die ganze Verhandlung hat es gezeigt, daß Niemand von uns den wirklich berechtigten Wünschen Ungarns Abbruch thun will, oder ihnen feindlich entgegenzutreten wünscht. Das, glaube ich, kann als der allgemeine, als der einmüthige Meinungsausdruck der Versammlung angesehen werden. Gleichwohl kann über den Umfang der berechtigten Wünsche Verschiedenheit der Ansichten herrschen. Diese berechtigten Wünsche sollen im Majoritätsvotum niedergelegt sein und dort ihren Ausdruck finden. Wesentlich zwei Punkte des Majoritätsantrages sind es, welche eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität und Minorität zur Folge gehabt haben.

„Es sind dies die Ausdrücke: „Autonomie in der inneren Legislation und zugleich vollkommene Freiheit in der Administration", und die Verbindung dieser Worte mit den Worten „historisch-politische Individualität", endlich die Verbindung mit der Anknüpfung an „die historischen Institutionen und Rechtsanschauungen."

„Wenn man zugleich erwägt, daß im Schlußsatze des Majoritätsantrages die Worte erscheinen:

„„Wenn endlich die im Interesse des Gesammtverbandes gebotenen Modificationen eben in jenen großen politischen Nothwendigkeiten ihre unbestreitbare Begründung finden, deren Anerkennung sich keines der Länder der Monarchie entziehen kann"", so reducirt sich demnach der ganze Meinungsstreit auf zwei Momente.

„Die Minorität des Comités will nicht den einzelnen Provinzen das vollkommene Gesetzgebungsrecht zuerkennen, sie will nicht aussprechen, daß das Heil und Wohl der Monarchie davon abhängt, was im Majoritätsvotum begehrt, aber verhüllt wurde, und sie will auch nicht, daß dasjenige, was von der Machtvollkommenheit der Provinzen wegfallen soll, zwischen der Provinz und Sr. Majestät pactirt, daß namentlich von der Provinz bestimmt werde, was dem Centrum an Befugnissen für seine Bedürfnisse gegeben werden solle.

„Die Minorität, von der Gegenwart, von der vollkommenen Machtfülle des Monarchen ausgehend, ist der Ansicht, daß Se. Majestät allein zu bestimmen habe, was in die Competenz des Landtages gehört, und die Minorität kann nicht auf den Grundsatz eingehen, daß Se. Majestät mit dem einzelnen Landtage pactiren soll, was zum Zwecke der Bedürfnisse der österreichischen Staatseinheit und künftigen Reichsgewalt erfordert wird.

„Diese tiefliegenden Unterschiede werden zwischen uns nicht ausgeglichen werden; es ist, glaube ich, jedes Wort vergebens, welches in dieser Beziehung gesprochen wurde.

„Es genügt, daß ich diesen Unterschied hervorgehoben habe. In ihm allein liegt und kann nur liegen der Bestimmungsgrund für die Votirenden, ob sie sich für den Minoritäts- oder Majoritätsantrag auszusprechen haben.

„Ich glaube im Uebrigen über alle die vielen Gefühlsreden, ich möchte sagen, über die heftigen Appellationen an das Gefühl hinausgehen zu können.

„In Sachen der Politik ist es nicht gut, Gefühlsstimmungen einzumischen; es ist am besten, dem kalten Verstande zu folgen.

„Man hat es als ein wesentliches Uebel bezeichnet, daß die Gesetzgebung von Einem Punkte für das ganze Reich ausgeht. — Man hat gesagt, das Nationalbedürfniß der Bevölkerung verlange die Verschiedenartigkeit der Gesetze. Es sei ein Unrecht gegen die Nationalitäten, wenn man überall gleiche Gesetze in Anwendung bringen will.

„Ich glaube, man ist in diesen Vorwürfen zu weit gegangen; die österreichische Regierung hat von jeher gezeigt, daß sie keine Uniformität der Gesetze beabsichtige, sie hat in verschiedenen Zeiträumen und auch in neuester Zeit, je nach den verschiedenen Ländern und Bedürfnissen, die allgemeinen Gesetze modificirt. Es wäre eine Ungerechtigkeit, ihr diese Anerkennung zu versagen.

„Ich glaube, alle die Herren, welche den einundzwanzig Kronländern die Gesetzgebung vindiciren wollen, gehen von einem sehr unrichtigen Grundsatze und einer Verwirrung der Begriffe aus, wenn sie, um zu ungleichartigen Gesetzen zu kommen, eben so viele Gesetzgebungskörper beanspruchen. Verschiedenerlei der Gesetze ist nicht nothwendig mit der Einheit des Gesetzgebungskörpers verbunden, weil ein und derselbe Gesetzgebungskörper sehr verschiedene Gesetze, je nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Theile des Reiches geben kann. Darin, in der erwähnten Begriffsverwechslung liegt, glaube ich, der Hauptgrund, warum die Meinungen auseinander gehen; darin liegt aber auch ein Scheingrund, einer der vielen Scheingründe, die für das Majoritätsvotum geltend gemacht werden.

„Ich habe von Scheingründen gesprochen; ich muß auf einen zweiten *kommen, und ich* bin dabei leider genöthiget,

eine Periode zu berühren, welche von vielen Vorrednern absichtlich vermieden wurde.

„Es ist nämlich gesagt worden, eine solche Fülle von Recht in den einzelnen Provinzen sei durchaus ungefährlich, und man müsse es leugnen, daß überhaupt centrifugale Tendenzen bestehen oder bestanden haben; die Geschichte widerspreche dem.

„Wenn man sich auf die Geschichte beruft, so hätte man vorsichtiger sein sollen, denn eine Geschichte, die uns so nahe liegt, wie die Geschichte der letzten zwölf Jahre, beweist das Gegentheil.

„Ein Land, ich will es nicht nennen, welches in jenem Augenblicke Alles dasjenige besaß, was es für seine Nationalität, für seine freiheitlichen Institutionen nur wünschen konnte, welches Alles besaß, was an freiheitlichen Institutionen möglich war, und dem man damals für seine historischen Erinnerungen im überschwenglichsten Maße gerecht geworden war, hat in demselben Augenblicke, in welchem es in den Besitz dieser ausgedehntesten Rechte kam, doch das Centrifugium zur Thatsache gemacht.

„Wenn man von der Geschichte spricht und sich auf historisches Recht beruft, so sollte man doch nicht auch das historische Recht der übrigen Provinzen Ungarn gegenüber verkennen.

„Die übrigen Provinzen haben mit schweren Opfern, ich will nicht näher bezeichnen, wann und wo sie gebracht wurden, das Recht erkauft, daß auch Ungarn sich als eine Provinz, als ein Theil zum Ganzen füge und dem Ganzen unterordne.

„Dasjenige, was das Ganze fordert, was dem Ganzen frommt, das kann von einem Theile nicht bestimmt werden, das muß vom Ganzen, es kann nur vom Repräsentanten des ganzen Reiches, vom Monarchen bestimmt werden. Darin liegt der wesentliche Unterschied des Minoritätsantrages vom Majoritätsantrage und des ersteren Verdienst, darum empfehle ich ihn der Annahme."

Vicepräsident Graf Nostitz: „Weil auf einige Ausdrücke in meiner Rede hingewiesen worden ist, so muß ich mir erlauben, Einiges zu sagen:

„Es heißt, ich hätte davon gesprochen, daß nie Absonderungs-Bestrebungen stattgefunden haben. Die Geschichte Oesterreichs spreche dagegen.

„Ich muß mir erlauben zu bemerken, daß meine Rede nicht richtig aufgefaßt wurde, ich habe in einem Satze derselben gesagt: die Geschichte Oesterreichs gibt das Beispiel, daß das Band, welches die österreichischen Völker umschließt,

so fest ist, daß aus so vielen sturmerfüllten Phasen Oesterreich doch als ein einiges Oesterreich hervorgegangen ist, und daß man auf der anderen Seite das nicht verkennen kann, daß solche Tendenzen dem Volke nicht angeboren sind. Ich habe aber zugleich beigefügt: „„daß ich allerdings nicht leugnen will, daß gerade in der letzten Zeit in Folge einer ganz Europa durchtobenden Aufregung solche Tendenzen in einem Theile Oesterreichs wirklich geherrscht haben.““

„Ich habe mich also durchaus nicht auf die Geschichte in dem Sinne berufen, als ob solche Tendenzen niemals hervorgetreten wären, sondern dies nur in Betreff der ereignißvollen Zeiten gethan, welche von allen Völkern miteinander durchlebt worden sind, ohne eine Gefahr für die Einheit Oesterreichs herbeizuführen. Ich habe auch erwähnt, daß solche Bestrebungen nicht nur in letzterer Zeit in Oesterreich zu Tage getreten sind, sondern auch anerkannt, daß es jetzt gewisse Parteien gibt, die solchen Bestrebungen nicht fremd sind.“

Dr. Hein: „Ich habe es nicht notirt und habe auch den stenographischen Bericht nicht bei der Hand.

„In einem zweiten Punkte wurde das Minoritätsvotum sehr hart getadelt, weil es die Ausbildung des hohen Reichsrathes und zwar „erhöhte Attribute“ verlangt. Der edle Herr Graf sagte damals, er müsse dieses Verlangen sehr bekämpfen, weil dessen Erfüllung sich nicht ohne Entäußerung der Machtfülle der kaiserlichen Rechte denken läßt.

„Es hätte mir nahe gelegen, darauf zu antworten: das sei weniger gefährlich und mit der Regierung viel verträglicher, als ein gleiches Maß von Machtfülle an 21 Parlamente abzutreten.

„Ich habe davon keinen Gebrauch gemacht.“

Reichsrath Graf Szécsen: „Ich würde nicht nochmals das Wort ergreifen, wenn ich nicht einer Behauptung eines der Herren Vorredner aufs Entschiedenste entgegentreten müßte.

„Wenn der Herr Reichsrath findet, daß durch das Votum der Majorität die Machtvollkommenheit Sr. Majestät des Kaisers in Lösung der Frage der inneren Organisation der österreichischen Monarchie in Frage gestellt wird, so mag dies in seiner Auffassung liegen; daß es aber in dem Majoritätsvotum liegt, leugne ich aufs Entschiedenste. Das Majoritätsvotum hat die Fragen, welche in diesem Augenblicke in Bezug auf die staatsrechtlichen Zustände der österreichischen Monarchie sich ergeben, mit ruhiger Ueberlegung in einer Weise behandelt, welche die Art und Abstufung ihrer Lösung gerade allein

und ausschließlich in die Hand des Monarchen und der Regierung legt. Das Minoritätsvotum hat aber seinerseits diese Lösung in einer Weise behandelt, welche die Abstufung und Vermittlung, die in dieser Beziehung nothwendig ist, nicht in die freie Auffassung des Monarchen und der Regierung legt, sondern einen speciellen Weg zu dieser Lösung vorzeichnet.

„Dieser specielle Weg mag nun in sich richtig sein oder nicht, daß aber diese Art des Vorgehens von Seite des Reichsrathes die Möglichkeit friedlicher und erfolgreicher Lösungen nicht fördern dürfte, kann kaum bestritten werden, das Voranstellen solcher Fragen, wie jene, die hier vorgebracht worden sind, hat niemals zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Nicht im Wege theoretischer Discussionen und principieller Aufstellungen in einem oder dem anderen Sinne werden sie gelöst, nicht durch Worte, sondern nur durch Thaten, im Geiste echter staatsmännischer Einsicht, Vermittlung und praktischer Staatskunst."

Reichsrath Graf Clam: „Wenn ich nach einer so langen und erschöpfenden Debatte mir erlaube, auch meinerseits das Wort zu ergreifen, so kann es unmöglich in der anmaßenden Meinung sein, den glänzenden Reden, welche bereits gehalten worden sind, etwas Bedeutendes hinzufügen und an die Seite setzen zu wollen; es geschieht auch mit dem besten Vorsatze, nicht lange mehr die Geduld der hohen Versammlung in Anspruch zu nehmen.

„Es läge mir nahe, verschiedenen Angriffen mit einigen Worten der Abwehr zu begegnen, aber die Wichtigkeit des Momentes läßt alle persönlichen Rücksichten in den Hintergrund treten. Wer in der Gegenwart so großer Fragen sich nicht selbst zu vergessen vermag, der verdient, vergessen zu werden.

„Einige Gründe aber, welche im Verlaufe der Debatte nicht gegen meine persönlichen Aeußerungen, sondern gegen den Majoritätsantrag vorgebracht wurden, glaube ich noch beleuchten zu sollen, weil ich meine, daß mit dem Schlusse der Debatte die Acten über diese Frage nicht geschlossen sind.

„Die Wirksamkeit liegt nicht in der Abstimmung, sondern wesentlich in den Argumenten, welche für und gegen das Majoritätsgutachten angeführt worden sind und für die höhere Entscheidung maßgebend sein können. Es ist von einer Seite, von einem der Herren Redner an uns nichtungarische Mitglieder die Bemerkung gerichtet worden: „er begreife nicht, *wie* wir diesem Majoritätsantrage haben beistimmen können?"

und heute ist in anderer Beziehung die Ansicht ausgesprochen worden: „wer würde sich unterfangen, in einem solchen Augenblicke seine Meinung als die richtige zu bezeichnen?“

„Die Gründe, die uns bestimmten, uns dem Majoritätsantrage anzuschließen, liegen einerseits sehr nahe und sind andererseits in den stattgehabten ausführlichen Erörterungen bereits ausgesprochen worden. Das Uebrige wollen wir mit unserem Gewissen abmachen. Es ist unsere Pflicht, sobald es unser Kaiser und Monarch verlangt, unsere Ansicht, und zwar nach bestem Wissen und Gewissen, auszusprechen; deshalb sehe ich kein ungerechtes und unbefugtes Wagniß und Unterfangen und kein Aufsichnehmen einer Verantwortung, wozu wir nicht berufen waren, darin, daß wir unsere Ansicht mit allem Freimuth und aller Offenheit darlegen. Wenn das Bild, welches wir von der Lage der Dinge entworfen haben, von Sr. Excellenz dem Freiherrn v. Geringer als zu düster bezeichnet wird, so bedauere ich, daß er nicht damals, als dieser Gegenstand an der Tagesordnung war, sich bemüht hat, ihn in ein besseres Licht zu stellen; es wäre dem hohen Reichsrathe anheimgestellt gewesen, zu entscheiden, welche Färbung die richtige ist, ich aber glaube, es ist trotz aller Düsterheit eine Färbung, von welcher ich sagen kann, ihr Charakter ist „spero meliora.“ Es ist auch, wie ich schon erwähnt habe, gestern von einer verehrten Seite die Frage gestellt worden, wie man denn von dem Standpunkte anderer Länder von einer Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes sprechen könne, dieses möge für gewisse Länder nothwendig sein, für uns aber nicht. Darauf erwiedere ich, daß ich nur den staatsrechtlichen Verband aller Länder der Monarchie im Auge habe, daß ich mich nicht auf einen einseitigen Standpunkt stellen kann, sondern nur auf den Standpunkt der gemeinschaftlichen Interessen und Beziehungen, und daß es mir nicht gegeben ist, sobald ich mein Land gesichert sehe, es den Anderen zu überlassen, wie sie zurecht kommen. Ich sehe nur in dem gesicherten Verbande aller Länder, und zwar in dem unzertrennbaren und unlösbaren Verbande, die Sicherheit und Garantie für den ganzen Staat. Ob ich Böhme, Ungar oder Mährer bin, so lege ich deshalb doch immer ein gleich wesentliches Gewicht auf die Sicherung des gemeinschaftlichen Verbandes aller Länder, welche unter die österreichische Dynastie und zu dem Gebiete der österreichischen Monarchie gehören.

„Es ist ferner *im weiteren* Verlaufe gefragt worden, wie

wir von politischer Individualität der anderen, nämlich der nichtungarischen Länder sprechen können. Ich muß gestehen, ich kann auch hier nur, wie ich es in anderen Fällen gethan habe, es denjenigen Ländern, die ich nicht kenne, überlassen, zu entscheiden, ob sie meinen, daß dieses Absprechen einer politischen Individualität ihren Anschauungen und Ansichten entspricht oder nicht. Für jenes Land, dem ich anzugehören die Ehre habe, muß ich entschieden verneinen, daß es nicht den Charakter der politischen Individualität besitze. Ein Land, wie das Königreich Böhmen, welches seine Rechte und Privilegien, sowie seine Krone hat, welches mit eine der glänzendsten Zierden und Juwelen des erhabenen Kaiserhauses, unseres Monarchen ist, ein Land, dessen Könige Krönungseide leisteten, dessen Stände das Recht hatten, Steuerpostulate zu bewilligen oder abzulehnen, dieses Land hatte jedenfalls in der Vergangenheit eine politische Individualität.

„Die Länder der österreichischen Monarchie sind, wie schon heute mit sehr beredten Worten ausgesprochen worden ist, keine Departements, sie sind keine administrative Einheit, sie sind politische Einheiten. Die Grenzen lassen sich nicht verwischen und zerreißen, Erinnerungen lassen sich nicht aus dem Herzen herausreißen. Daß diese Länder also eine historisch-politische Individualität besitzen, das kann und will ich nimmermehr anfechten lassen. Es ist ferner wiederholt von verschiedenen Seiten auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, Möglichkeit und Unmöglichkeit verschiedener Gesetzgebungen und Gesetze hingewiesen worden. Es ist dieser Gegenstand bereits in vieler Beziehung erschöpft und beleuchtet worden. Ich will mich nicht auf den privatrechtlichen Standpunkt stellen, um staatsrechtliche Fragen zu lösen. Die Consequenz, die daraus gezogen würde, würde zu einem Abgrunde führen. Ich erkenne vollkommen an, daß es wünschenswerth sein mag in vielen Beziehungen homogene Rechtsinstitutionen und Gesetze zu haben, daß aber der Weg, zu denselben zu gelangen, nicht die einfache Zudecretirung von Paragraphen sein kann, daß eben erst der Wunsch entspringen muß zu dieser Einheit, daß die Anschauung der Sache eine einheitliche werden muß, damit sie endlich in einem gemeinschaftlichen Codex eine gemeinschaftliche Richtung finde, scheint mir unleugbar. Der Codex soll nicht nur der Inbegriff der äußeren Ausdrücke der Rechtsgewohnheiten sein, sondern auch den Rechtsanschauungen selbst entsprechen. Diese kann man eben so wenig octroyiren, wie man ein Vaterland octroyiren kann.

Die Nützlichkeit will ich durchaus nicht und wird gewiß Niemand bestreiten. Aber einerseits ist diese Nützlichkeit jedenfalls von weit nachstehender Wichtigkeit bei der Frage, um welche es sich in diesem Augenblicke handelt; und andererseits ist selbst vom Standpunkte der Nützlichkeit der Weg, um dazu zu gelangen, eben nicht derjenige, das Gesetzbuch unvermittelt, und ohne Rücksicht für die Anschauungen und Gewohnheiten einem Volke einfach aufzuerlegen. Gerade in dem Zusammenlegen und Zusammenwirken und in den gemeinsamen Verhältnissen liegt das Moment, welches still und unmerklich weiter wirkt und das Band der Einheit befestigt.

„Weil ich eben das Wort „Einheit" genannt habe, so will ich nur mit einigen Worten mich zu diesem Punkte wenden, obwohl ich glaube, daß das diesem Begriffe entnommene Argument, welches Anfangs wesentlich gegen das Majoritätsvotum gekehrt wurde, durch die Debatte in sich selbst zerfallen ist. Es hat sich klar und unwiderleglich herausgestellt, daß Jeder in der ganzen Versammlung die Einheit, das Beisammensein und die Kraft des Reiches und nicht blos ein mechanisches Beisammensein, sondern ein herzliches inniges Beisammensein und das Gefühl der Zusammengehörigkeit wünsche, und daß Jeder von uns die Macht und Machtstellung Oesterreichs nach Außen und Innen, die Machtstellung der Regierung gesichert und namentlich die Machtstellung und die Rechte der Krone Sr. Majestät des Kaisers gewahrt wissen will. Es kann also aus dem Begriffe der Reichseinheit kein Argument gegen den Majoritätsantrag gemacht werden; im Gegentheile, ich habe gestern Gelegenheit gehabt, mit Befriedigung zu hören, daß insbesondere die Entwicklung dieses Begriffes einer vollen Zustimmung zum Majoritätsantrage vorausgegangen ist, und ich glaube, daß in dieser Beziehung überhaupt die Discussion nur beigetragen habe, manche Vorurtheile zu zerstreuen, manche falsche Auffassungen zu beseitigen. Es ist von einem meiner unmittelbaren Vorredner darauf hingedeutet worden, daß von den Verfechtern des Majoritätsvotums die Aeußerung gemacht worden sei, es gebe keine centrifugalen Tendenzen. Nachdem nun auch ich dieses Verhältniß erwähnt habe, so erlaube ich mir zu bemerken, daß, soviel ich mich erinnere, von Niemandem in dieser Versammlung, am wenigsten von mir geleugnet worden ist, daß es centrifugale Tendenzen geben könne. Es ist nur von mir ausdrücklich geleugnet worden, daß diese centrifugalen Tendenzen der inhärente Charakter der historisch-politischen Individualität, des provinciellen

Geistes des Bewußtseins der Landes-Individualitäten sind. Ich habe aber nicht in Abrede gestellt, daß sie wohl, wenn sie in falsche Bahnen gedrängt werden, in centrifugale Tendenzen umschlagen könnten, sondern nur, daß solche Bestrebungen den Landes-Individualitäten eigenthümlich seien.

„Endlich muß ich mir noch erlauben, auf einen Punkt zurückzukommen, auf die wiederholte Erwähnung einer Repräsentativ-Verfassung.

„Es hatte mich Anfangs der Grund abgehalten, diesen Punkt zu beleuchten, daß die Minorität sich ausdrücklich gegen die Unterstellung dieser Ansicht verwahrt, und in der ersten Sitzung auch der Herr Reichsrath Maager selbst es ausgesprochen hatte, daß er keinen Antrag stellen wolle. Es schien mir also Pflicht, in die Discussion, so weit es diesen Punkt betrifft, nicht mehr einzugehen. Nachdem er aber heute diese Ansicht des Weitern entwickelt hat, und zwar in einer Weise, die es völlig unklar macht, ob sie als Antrag formulirt ist, oder nicht, — in einer Weise, die nicht unerwiedert bleiben darf, — so erlaube ich mir, in wenigen Worten darauf zu entgegnen. — Reichsrath Maager hat im Verlaufe seiner Rede von den Worten: „Verfassung, Repräsentativ-Verfassung, Constitution" u. s. w., wiederholt in einer solchen Weise Gebrauch gemacht, daß er es wohl nicht verübeln kann, wenn man darunter eines der constitutionellen Gebilde der Neuzeit wahrnehmen zu müssen glaubt, und so wie er es für gut gefunden hat, sich auf die Zeitungen zu berufen, für welche ich durchaus keine Responsabilität übernehme, ebenso könnte ich auch erwiedern: die Stimmen der Journale, die in dieser Beziehung die öffentliche Meinung vertreten wollen, haben auch die Ansicht ausgesprochen, daß hinter dieser Repräsentativ-Verfassung eine Verfassung modernen Styles gemeint sei; um so mehr, als mit gewissen Worten gewisse Begriffe sich verbinden und namentlich das Wort Repräsentativ-Verfassung nur in einem bestimmten Sinne gang und gäbe ist. Würde der Herr Redner unter dem Worte „Verfassung" eine staatsgrundgesetzliche Feststellung der Verhältnisse meinen, dann bin ich fest überzeugt, daß die übrigen Herren diese Ansicht auch theilen.

„Dem Antrage auf eine grundgesetzliche Feststellung, welche vor administrativer Willkür bewahrt, bei welcher es sich in jedem Lande um die Mitwirkung bei der Schlichtung der inneren Angelegenheiten handelt, dem Antrage auf eine grundgesetzliche Feststellung in diesem, aber auch nur in

diesem Sinne würde gewiß die ganze Versammlung beistimmen. Soll aber jene Repräsentativ-Verfassung gemeint sein, wo ein Parlament über die Geschicke des Reiches entscheidet, die Rechte der Krone beschränkt und beeinträchtigt, wo eine centralisirte Gewalt in einem Parlamente entscheidet und nicht blos bei der Gesetzgebung mitwirkt, sondern factisch mitregiert, wenn eine solche Verfassung gemeint sei, so muß ich mich mit Entschiedenheit dagegen verwahren.

„Ich muß namentlich, wenn der Herr Reichsrath Maager sagt, daß Tausende hier in Wien seiner Ansicht huldigen, ihm erwiedern, daß Millionen einer anderen Ansicht sind, die wollen, daß der Kaiser der alte österreichische Kaiser bleiben, und daß die Verfassung nicht nach der Schablone der modernen Theorien hingestellt werden solle.

„So wie wir bei einer anderen Gelegenheit gesagt haben, daß wir zur Beseitigung der finanziellen Schwierigkeiten die Anwendung finanzieller Kunststücke nicht für geeignet halten, ebenso glaube ich es auch als eine Berechtigung der Gegenwart aussprechen zu müssen, daß auch in politischer Beziehung keine Kunststücke gemacht werden sollen.

„Ich hätte noch auf manche Punkte einzugehen, aber die Zeit drängt, der Augenblick der Entscheidung rückt heran.

„Meine Herren, wie es im organischen Leben des Einzelnen Augenblicke gibt, wo das Blut zum Herzen zurückzuströmen scheint und zwischen den Pulsschlägen des Augenblickes und des nächsten eine Ewigkeit banger Erwartung liegt, so drängt sich in den Entscheidungen der nächsten Minuten nicht nur unser politisches Leben und Weben der letzten Monate zusammen, sondern es hängt auch an diesen Augenblicken, an dieser Entscheidung die bange Erwartung von Millionen.

„Ich führe diese Erwartung nicht an, um Ihnen den Ernst des Augenblickes etwa erst anschaulich zu machen; ich bin überzeugt, daß das Bewußtsein dieses Ernstes der Lage Sie Alle in diesem Augenblicke erfüllt; ich führe die bange Erwartung vielmehr an als ein freudiges Zeichen, welches uns auf dieser Bahn leuchtet.

„Ich sehe einen Erfolg der Spannung, mit welcher von der Bevölkerung der Entscheidung entgegengesehen wird; es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Lethargie aufgehört und der Funke des Lebens wieder eingeschlagen hat in den schlummernden Körper, und ein Zeichen, daß wir jener moralischen Competenz näher gerückt sind, die am Anfange

unserer Thätigkeit theils durch die Gleichgiltigkeit, theils durch widerstrebende Ansichten in Zweifel gestellt war.

„Wir sind damit, glaube ich, einen Moment näher gerückt, dem Augenblick, wo wirklich eine moralische, wohlthätige Einigung unserer Berathungen auf den öffentlichen Geist sich geltend machen wird, wir haben damit für die Einheit der Monarchie mehr gewirkt, als wenn wir in paragraphirten Gesetzen die Einheit des Reiches proklamirt hätten.

„Ich glaube aber, daß wir dieses eben nur dadurch erreicht haben, weil wir in dem Sinne, in welchem wir unseren letzten Vorschlag in dem Majoritätsvotum niedergelegt haben, bei unserer ganzen Aufgabe vorgegangen sind, und darum sehe ich in dem bisherigen Wirken auch eine wichtige Ermunterung, eine wichtige Garantie des Erfolges.

„Von nun an wird eine höhere Macht in den Gang der Dinge und in die Geschicke eingreifen, und wird entscheiden über das, was wir nach bestem Wissen und Gewissen ausgesprochen haben.

„Meine Herren, wenn streitende Parteien in die Schlacht ziehen, so pflegen sie ihren Schlachtruf ertönen zu lassen, wir aber, meine Herren, wenn wir auch streitende Parteien sind, wir haben nur einen gemeinsamen Schlachtruf, ein gemeinsames Panier.

„Lassen Sie uns, ehe wir an diesen wichtigen Akt gehen, lassen Sie uns übereinstimmen in dem Schlachtrufe:

„Hoch lebe Se. Majestät der Kaiser!"

Die ganze Versammlung erhob sich zu einem dreimaligen Lebehoch.

Reichsrath Dr. Hein: „Ich fordere die hohe Versammlung auf, Sr. kais. Hoheit, unserem verehrten Präsidenten für die wohlwollende Nachsicht, welche er uns bei der Leitung der Debatte zu Theil werden ließ, die Anerkennung des tiefgefühlten Dankes darzubringen."

Die Versammlung brachte Sr. kais. Hoheit ebenfalls ein dreimaliges Lebehoch.

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsrathspräsident erklärten hierauf, daß, nachdem nunmehr die Discussion über den Bericht des mit der Prüfung des Staatsvoranschlages beauftragten Comités geschlossen sei, die Abstimmung durch Namensaufruf über die vorliegenden zwei Anträge, nämlich den der Majorität und den der Minorität, und zwar über den Minoritätsantrag zuerst vorgenommen werden soll. Seine

kaiserliche Hoheit ersuchte jene Herren, die für den letzteren Antrag stimmen, dieses durch „ja" zu erkennen zu geben.

Bevor zur Abstimmung über den Majoritätsantrag geschritten wurde, stellten die Reichsräthe Graf Szécsen und Graf Clam die Bitte, daß der Majoritätsantrag gleich mit dem Amendement des Herrn Grafen Stockau zur Abstimmung gebracht werde, wobei sie bemerkten, daß sie als die Antragsteller dieses Amendement adoptirten.

Reichsrath Dr. Hein sprach sich im entgegengesetzten Sinne aus; denn es sei ja möglich, daß man dem Majoritätsantrage nicht beistimmen könne, aber doch mit dem Amendement des Herrn Grafen Stockau einverstanden sei.

Reichsrath Graf Clam stellte dieses ganz Sr. kais. Hoheit anheim, und bemerkte nur, es handle sich bei dem Amendement des Grafen Stockau nicht um einen Beschluß, sondern nur um eine nähere Motivirung und eine Aenderung der Formulirung, welche übrigens den Herrn Reichsräthen schon seit mehreren Wochen bekannt ist.

Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Reichsrathspräsident ordnete hierauf die Abstimmung über das Majoritätsvotum mit dem Amendement des Grafen Stockau an.

Von den 58 Mitgliedern des Reichsrathes nahmen, da FML. Graf Degenfeld und FML. Freih. v. Socsevich abwesend waren, 56 Mitglieder Theil an der Abstimmung.

Für den Minoritätsantrag stimmten: Dr. Eder, die Freiherrn Erggelet, Gehringer, Haimberger, Dr. Hein, Freiherr v. Herbert, Freiherr v. Lichtenfels, Bischof Maschierevics, Edler v. Mayer, Freiherr v. Reyer, Schöller, Strasser, Trenkler und Wohlwend, sowie bedingungsweise Maager und Mocsonyi, im ganzen 16 Stimmen.

Für den Majoritätsantrag mit dem vom Grafen Stockau beantragten und vom Comité acceptirten Zusatz stimmten die Grafen: Almásy, Andrássy, Apponyi, Auersperg, Fürst Auersperg, die Grafen Barkóczy, Clam, Fürst Colloredo, Graf Haller, v. Jakabb, Graf Saint Julien, Bischof Korizmits, Kraiński, Fürst Liechtenstein, von Majláth, die Grafen Mercandin, Nostiz, Pace, Freiherr von Petrinó, Fürst Salm, Freiherr von Salvotti, Fürst Schwarzenberg, Ritter von Staroviejski, Graf Stockau, Conte Borelli, Bischof Stroßmayer, Graf Szécsen, v. Szögyeny, Toperczer, Franiczany, die Grafen Wolkenstein, L. Wol-

kenstein, Mocenigo und Baron Zigno, also 34 Stimmen.

Beide Anträge wurden abgelehnt: von den Herren Erzherzogen Wilhelm und Leopold, Cardinal Rauscher, Graf Hartig, Dr. Polanski, und Bischof Schaguna, also 6 Stimmen.

Se. kais. Hoheit richteten schließlich nachstehende Ansprache an die Versammlung:

„Meine Herren!

„Da wir nunmehr die Berathungen über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1861 geschlossen haben, so werde ich nicht säumen, das Ergebniß derselben Sr. Majestät dem Kaiser allerunterthänigst zu unterbreiten. Allerhöchstdieselben geruhten bereits die Absicht auszusprechen, diese Vorlage unverzüglich der Prüfung und Erwägung unterziehen und die allerhöchste Entschließung darüber baldmöglichst erlassen zu wollen.

„Mehrere Gesetzentwürfe sind zur Begutachtung des hohen Reichsrathes vorbereitet.

„Da jedoch viele Herren Reichsräthe wiederholt die Bitte gestellt haben, in ihre Heimat zurückkehren zu können und ihren bereits seit vier Monaten zurückgebliebenen Geschäften nachzukommen, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, Sr. Majestät dem Kaiser diesen meiner Ansicht nach vollkommen gerechtfertigten Wunsch vorwortlich zu Füßen zu legen.

„Allerhöchstdieselben geruhten in voller Anerkennung der von Ihnen, meine Herren, mit Hintansetzung Ihrer eigenen Interessen bewiesenen Aufopferung für das Gesammtwohl diese Bitte zu erfüllen und mich allergnädigst zu ermächtigen, diese Session des verstärkten Reichsrathes im Namen und Auftrage Sr. Majestät des Kaisers zu vertagen, zugleich aber Ihnen den Dank unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers für Ihre lobenswerthen, dem Wohle der Gesammtmonarchie ebenso wie deren einzelnen Theilen geweihten Bestrebungen auszudrücken.

„Indem ich dieser auf allerhöchsten Befehl gemachten Erklärung auch meinen tiefgefühlten Dank für das Zutrauen und für die Willfährigkeit hinzufüge, womit Sie mich in meiner Aufgabe so freundlich und thatkräftig unterstützten, erkläre ich die heutige Sitzung, als die letzte dieser Session, für geschlossen."

„Ich erfülle noch eine angenehme Pflicht, Ihnen, meine Herren, mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser den gesammten verstärkten Reichsrath nächsten Sonnabend den 29.

dieses Monats um zwölf Uhr in der Hofburg empfangen werden."

Hierauf trennte sich die Versammlung unter wiederholtem Lebehoch für Se. Majestät den Kaiser und Se. kaiserl. Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsraths-Präsidenten.

Se. k. k. apostolische Majestät geruhten am 29. September, um 12 Uhr Mittags, den verstärkten Reichsrath, geführt von dessen durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Rainer huldreichst zu empfangen und nachstehende Ansprache an denselben zu richten:

„Meine Herren Reichsräthe!

„Ich danke Ihnen für den Eifer und die Ausdauer, womit Sie Ihre schwierige Aufgabe lösten.

„Mit Befriedigung habe Ich die oft wiederholten Aeußerungen vernommen, in welchen Sie die Gefühle Ihrer Vaterlandsliebe und Unterthanstreue so patriotisch schilderten.

„Ich werde Ihre Gutachten ungesäumt in Erwägung ziehen und Meine Entschließung in kürzester Frist erlassen.

„Mit Zuversicht erwarte Ich, daß Jeder von Ihnen in seinem Kreise es sich zur Aufgabe stellen werde, den Verordnungen, welche Meinen Entschluß verkünden werden, willfähriges Entgegenkommen, Meinen guten Absichten dankbare Anerkennung und dem Beginne volksthümlicher Einrichtungen thatkräftige Unterstützung zu verschaffen.

„Reisen Sie mit Gott und seien Sie des Wohlwollens Ihres Kaisers versichert!"

Hierauf brachte die hohe Versammlung Sr. Majestät dem Kaiser ein dreimaliges Hoch dar und ward von Allerhöchstdemselben huldvollst entlassen.

Aus den Biographien der Minister und Reichsräthe.

Die Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes bilden ein so wichtiges Einleitungsmoment in die jüngste Reformgeschichte Oesterreichs, daß es den Lesern der stenographischen Berichte gewiß willkommen sein wird, auch Einiges über die äußere Stellung und den Lebensgang jener Männer zu erfahren, welche an der in ihren Folgen bedeutungsvollen Versammlung durch Rede und Abstimmung Theil genommen haben.

Se. kais. Hoheit Erzherzog Rainer, vierter Sohn des (am 16. Jänner 1853 verstorbenen) Erzherzogs Rainer, des ehemaligen Vicekönigs im lombardisch-venetianischen Königreiche, ist am 11. Jänner 1827 geboren und seit 1852 mit Maria Carolina, Tochter des Feldherrn Erzherzog Carl Ludwig, vermält. Erzherzog Rainer, Generalmajor in der Armee, bekleidet die Stelle des Präsidenten des ständigen Reichsrathes seit 2. Februar 1857.

Rechberg Joh. Bernhard, Graf von, stammt aus einer würtembergischen Familie nnd ist 1806 geboren. Aus seiner meist der diplomatischen Thätigkeit zugewendeten Wirksamkeit heben wir außer seiner Betheiligung an den Friedensschlüssen mit Sardinien folgende Momente hervor: Graf Rechberg war dem FML. Grafen Radetzky als Civilgouverneur in Italien beigegeben, wurde dann (1855) Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M. und im Mai 1859 an die Stelle des Grafen Buol-Schauenstein zum Minister des Aeußern und des kaiserlichen Hauses ernannt.

Nádasdy Franz, Graf von, geboren 1801, war bis 1848 Thesauriarius in Siebenbürgen, nach der Pacification Ungarns Oberlandesgerichtspräsident in Oedenburg, später in Pest, kam dann als Präsident des obersten Urbarialgerichtes nach Wien und wurde im Mai 1857 zum Justizminister ernannt. Am 20. October d. J. erfolgte die Auflösung des Justizministeriums und Graf **Nádasdy** erhielt die Berufung als Vicepräsident in den ständigen Reichsrath.

Wolnchowski Agenor, Graf von, geboren 1812, erreichte in den juridischen Studien den Doctorgrad, diente in der politischen Administration in seinem Vaterlande Galizien (u. a. als Kreiscommissär in Tarnow und Gubernialrath in Lemberg), das er längere Jahre als Statthalter verwaltete; von hier wurde er 1859 als Minister des Innern nach Wien berufen und am 20. October d. J. zum Staatsminister ernannt.

Thun Leo, Graf von, geboren zu Prag 1811, diente in der politischen Administration in Böhmen, Wien und Galizien, wurde 1848 Landespräsident in Böhmen, privatisirte dann ein Jahr und übernahm 1849 das Unterrichtsministerium. Mit 20. October wurde er als Minister entlassen und in den ständigen Reichsrath berufen.

Plener Ignaz, Edler von, geboren zu Wien als Sohn eines Staatsbeamten, war 1848 Cameralrath in Eger, dann Oberfinanzrath in Prag und wurde hierauf Präsident bei der Finanzlandesdirection in Preßburg, später in Lemberg; von letzterem Posten in den ständigen Reichsrath berufen, übernahm er nach dem Tode des Freiherrn v. Bruck die Leitung des Finanzministeriums.

Almásy Moriz, Graf von, geboren 1808, diente vor 1848 in der ungarischen Hofkanzlei und gehörte zu den Mitgliedern der altconservativen Partei. Vor seiner Einberufung in den ständigen Reichsrath bekleidete er die Stelle eines Präsidenten der Finanzlandesdirection in Ofen.

Andrássy Georg, Graf von, geboren 1797, großer Bergwerksbesitzer in Ungarn, steht als Präsident des Verwaltungsrathes an der Spitze der Theißbahngesellschaft. — Am 30. October d. J. wurde er zum Oberstmundschenk im Königreiche Ungarn und zum Obergespan des Sároser Comitats ernannt.

Apponyi Georg, Graf von, geboren 1808, hat vor 1848 die in Ungarn gewöhnliche Beamten-Carrière verfolgt, sich als Mitglied der Magnatentafel hervorgethan und war als Hofkanz-

ler der ungarischen Hofkanzlei (bis März 1848) besonders in Förderung einer neuen conservativen Reformpolitik thätig.

Auersperg Anton Alex., Graf von, geboren 1806, vermält mit einer Gräfin Attems, ist Besitzer der Domäne Thurn am Hardt in Krain, wo er sich auch seit Jahren fast ohne Unterbrechung aufhält. Graf Auersperg gehört unter dem angenommenen Namen „Anastasius Grün" zu den bekanntesten Dichtern Deutschlands.

Auersperg Vincenz Carl, Fürst von, geboren 1812, ist Oberst-Erblandmarschall in Tirol und Besitzer mehrerer Domänen in Böhmen (Nassaberg, Zleb).

Barkóczy Johann, Graf von, im Vormärz Mitglied der altconservativen Partei, war besonders 1847 im Landtagsausschusse zur Berathung über eine Landeshypothekenbank thätig, wobei er sich durch hervorragendes Talent auf volkswirthschaftlichem Gebiete bemerkbar machte. Er betheiligte sich bei der Creditanstalt und der Theißbahngesellschaft. — Am 30. October d. J. wurde er zum Obersthofmeister im Königreiche Ungarn ernannt.

Borelli Franz, Conte, ist Besitzer einer ausgedehnten Domäne in Dalmatien, um deren Einkünfte, die er seit 1848 nicht mehr bezieht, er mit dem Fiscus processirt. Er steht als Präsident an der Spitze der Landwirthschaftsgesellschaft in Zara.

Clam-Martinitz Heinrich Jaroslaw, Graf von, geboren 1826, Besitzer der Domänen Schlan und Smečno in Böhmen, hat die juridischen Studien absolvirt und den Dienst in der Administration von unten auf durchgemacht, welcher ihn im schnellen Schritte zum Posten eines Landespräsidenten in Krakau und zum geheimen Rathe brachte. Sein Austritt aus dem Staatsdienste erfolgte plötzlich 1859. Graf Clam hat mit Hilfe seiner Standesgenossen die Zeitung „Vaterland" in Wien ins Dasein gerufen.

Colloredo Josef, Fürst von, geboren 1813, war, ehe er in den Besitz des Fideicommisses gelangte, im Militärdienste, in welchem er es bis zum Stabsoffizier brachte. Er war 1859 Mitglied mehrerer Vertrauenscommissionen, u. a. jener für Berathung eines n. ö. Gemeindegesetzes. Er ist Vicepräsident der n. ö. Landwirthschafts-Gesellschaft.

Degenfeld August, Graf von, geboren 1810, erwarb sich 1849 als Generalmajor in der Schlacht von Novarra den Theresienorden. Zum FML. befördert, wurde er Vicegouverneur von Mainz, dann Sectionschef im Kriegsministerium, kam später in die Centralkanzlei, übernahm das Commando eines

Armeecorps, war 1859 Befehlshaber der Küstenarmee und nach dem Feldzuge commandirender General in Italien. Am 20. October wurde er zum Kriegsminister ernannt, während das Commando in Italien an FZM. Ritter von Benedek überging.

Eder Albert, Doctor der Philosophie, ist erst seit einigen Jahren Abt des Benedictinerstiftes St. Peter bei Salzburg. Es ist von ihm bekannt, daß von den Benedictiner-Aebten nur er und der Abt von Lambach für die Reform des Benedictinerordens stimmte, welche die Wiedereinführung der alten Ordensregel bezweckte, eine Reform, welche jedoch nicht durchgeführt wurde.

Erggelet Rudolf, Freiherr von, ist öffentlicher Gesellschafter des Wiener Großhandlungshauses Henikstein u. Comp., und einer der Directoren der Nationalbank.

Geringer Carl, Freiherr von, geboren 1806, fungirte nach der Pacification Ungarns als Civilcommissär an der Seite Haynau's, und wurde, nachdem dieser General das Commando abgegeben, selbstständiger Civilgouverneur, bis Erzh. Albrecht das Generalgouvernement in Ungarn übernahm.

Heimberger Anton, Freiherr von, Doctor sämmtlicher Rechte, war Professor des römischen und Kirchenrechtes an der Lemberger Universität, dann (1846) Rath des Lemberger Appellationsgerichtes und vor seiner Einberufung in den ständigen Reichsrath Hofrath am obersten Gerichtshofe in Wien.

Haller Franz, Graf von, geboren 1796, war ad latus des Erzherzog Albrecht als Generalgouverneur in Ungarn, und wurde nach der Enthebung des Erzherzogs von diesem Posten mit dem Character eines Generals der Cavallerie pensionirt.

Hartig Franz, Graf von, geboren 1789, Domänenbesitzer, betrat frühzeitig die politische Dienstlaufbahn, war 1820 bereits Hofrath bei der vereinigten Hofkanzlei in Wien, 1823 Gouverneur in Steiermark, 1830 Gouverneur in der Lombardie und schloß seine lange active Dienstleistung als Staats- und Conferenzminister.

Hein Franz. Doctor der Rechte, gehörte als Mitglied des Reichstages 1848 dem linken Centrum an und that sich bereits damals als Redner hervor. Nach dem Jahre 1848 hatte er allerhand Fährlichkeiten; es wurde ihm nämlich die Bestätigung als Bürgermeister von Troppau versagt und er konnte daher nur als Vicebürgermeister fungiren, welche Stelle er noch jetzt bekleidet.

Herbert *Paul, Freiherr von,* einer der bedeutendsten Industriel-

len im eisenreichen Kärnten, hat zu seiner Ausbildung viel fache Reisen im Auslande gemacht. Er ist Director des G werbevereines, Mitglied der Handelskammer und Gemeind rath in Klagenfurt.

Jakabb Adeodat von, beiläufig 42—45 Jahre alt, der Nation lität nach Armenier, ist aus Ungarn gebürtig, wo er sein Studien vollendete. Von da nach Számos-Ujvár in Sieben bürgen übersiedelnd wurde Jakabb von der eben genannte Freistadt als Landtagsdeputirter nach Klausenburg gesende Zum Zeichen der Anerkennung seiner Thätigkeit erwirkte d Klausenburger Landtag 1847/48 seine Erhebung in de Adelsstand. Nach der Bewegung 1848, an welcher er nic ohne Antheil blieb, erhielt er das Bestallungsdecret al Bürgermeister von Számos-Ujvár, welche Stelle er noch jet bekleidet.

Korizmits Anton, Bischof von Bácz und Domherr des Vespr mer Capitels, wurde am 30. October d. J. zum wirkliche Hofrathe und Referendär bei der ungarischen Hofkanzl ernannt.

Kraiński Moriz, Ritter von, ein eifriger Freund seines He matlandes und seiner Nationalität, nimmt hervorragende Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten Galiziens. E ist Mitglied des Ständeausschusses, Verwaltungsrath d Carl-Ludwigsbahn u. s. w. Vor seiner Einberufung in de Reichsrath fungirte er als Mitglied der Immediatcommi sion, welche im Finanzministerium betreffs der Steuerr form tagte.

Krauß Philipp, Freiherr von, diente vor 1848 bei der Ho kammer. Im Ministerium Dobblhof erhielt er das Port feuille des Finanzministeriums, welches er Ende 1851 a Baron Baumgartner abtrat und in den ständigen Reich rath berufen wurde.

Lichtenfels Thaddäus, Freiherr von (geboren 1789), widme sich dem Justizdienste, war Appellationsrath in Klagenfur dann Hofrath am obersten Gerichtshofe, 1850 Oberstaat anwalt bei der eben genannten höchsten Justizinstanz u trat hierauf als Sectionschef ins Justizministerium; er b kleidet gegenwärtig zugleich die Stelle eines zweiten Pr sidenten des obersten Gerichtshofes.

Lichtenstein Franz, Fürst von, geboren 1802, bekleidet in d Armee den Rang eines Generals der Cavallerie und i mit der Generalinspection der Cavallerie betraut; unter 20. October wurde er an die Stelle des FZM. Ritter v

Benedek zum Landescommandirenden im Königreiche Ungarn ernannt. Fürst Franz Lichtenstein gehört zu den größten Grundbesitzern in Steiermark

Maager Carl wurde 1813 in Kronstadt (Siebenbürgen) geboren. Sein Vater gehörte dem Handelsstande an. Maager studirte am Gymnasium seiner Vaterstadt, trat jedoch noch vor Beendigung des Gymnasialcursus in das Handlungsgeschäft seines Vaters. In seinem 19. Jahre ging er auf kurze Zeit zu seiner kaufmännischen Ausbildung nach Wien. Nach dem Tode seines Vaters übernahm er das Handelsgeschäft, welches er — anfangs mit seinem Bruder, später allein — bis 1857 fortführte. Maager wurde 1846 als Gemeinderath gewählt und 1848 zum Mitgliede der verstärkten Nationalversammlung in Hermannstadt. Im Anfang des Jahrs 1849 flüchtete er in die Walachei und blieb da bis zur ersten Besetzung Kronstadts durch russische Truppen. Die folgende Zeit der ungewissen Occupation blieb er in Kronstadt. — Nach der Errichtung der Handelskammern wurde Maager von dem Kronstädter Bezirke zum Präsidenten gewählt und hat sich an dieser Stelle bis heute behauptet. Er nahm hervorragenden Antheil an dem Zustandekommen der Kronstädter Eisenwerksunternehmung und ist sehr thätig für das Zustandekommen einer siebenbürgischen Eisenbahn.

Majláth Georg von, Sohn des ungarischen Judex Curiae Georg von Majláth, ist 1818 geboren, trat 1838 in den Comitatsdienst, in welchem er 1847 bis zum Obergespan des Baranyaer Comitates vorrückte. Er nahm an den ungarischen Landtagen wiederholt als Deputirter Theil. Am 30. October d. J. wurde er zum geheimen Rath und Tavernikus in Ungarn ernannt.

Raschierevics Samuel, wurde als Archimandrit des serbischen Bisthums zum Bischof der griechisch-nichtunirten Kirche in Temesvar erhoben. Er ist eine bei den Serben sehr beliebte Persönlichkeit und dürfte bei der bevorstehenden Regelung der Verhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirche in der Synode und bei dem darauffolgenden illirischen Nationalcongresse eine hervorragende Stellung einnehmen.

Mayer Franz, Edler von, nahe an 50 Jahre alt, ist in Leoben geboren, wo sein Vater ein wohlhabender Gastwirth war. Er betrat früh die industrielle Laufbahn und verfolgte sie so glücklich, daß er als Besitzer ausgedehnter Eisenwerksetablissements und Steinkohlenbaue bei Leoben jetzt

zu den reichsten Männern der Steiermark zählt. Er that während des Krieges 1859 viel für die Armee und wurde geadelt.

Merkandin Franz, Graf, war Kreishauptmann in Klattau und Olmütz, 1850 Kreispräsident in Prag, sodann Präsident der Landesregierung in Krakau, von welchem Posten er in den ständigen Reichsrath berufen wurde.

Mocsónyi Andreas von, fungirte vor 1848 als Oberstuhlrichter im Torontoler Comitate; im Jahre 1849 war er bis zur Belagerung von Temesvar Mitglied jenes kaiserlichen Comités, welches sich auf Anregung des Commandirenden von Rukawina constituirt hatte. Nach dem Entsatze der Festung wurde er zum k. k. Oberdistricts-Commissär für das Temeser, Torontoler und Krassoer Comitat ernannt. Nach der Umgestaltung der Landesverwaltung fungirte er als Präsident der neu creirten Steuerlandescommission bis zum Tode seines Vaters, worauf er aus dem Staatsdienste schied und die Verwaltung seiner bedeutenden Güter übernahm. Mocsónyi steht bei den Romänen in großem Ansehen.

Rani-Mocenigo Philipp, Graf von, ein Abkömmling von zwei alten venetianischen Patrizierfamilien gegen 60 Jahre alt, studirte die Rechte und verwendete als wohlhabender Mann seine Zeit zum Besten seiner Heimat Venedig; er ist Verwalter der Sparcassa, Municipalassessor, Deputirter der Centralcongregation und bekleidete verschiedene andere Ehrenämter.

Nostitz-Rieneck Albert, Graf von (geboren 1807), Besitzer der Domänen Türmitz, Czernosek und Pruhonitz, hat die juridischen Studien absolvirt und als Kreiscommissär gedient. Vor 1848 gehörte er auf dem böhmischen Landtage zur Opposition unter der Leitung des Grafen Deym; später wurde er in den engeren Landesausschuß gewählt und übernahm in demselben ein Referat, welches er bis heute noch fortführt. Im Auftrage des Landesausschusses leitete er mehrere Jahre die Intendanz des ständischen Theaters in Prag. Graf Nostitz ist auch Vicepräsident der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft für Böhmen.

Pace Wilhelm, Graf von, Podestà von Topogliano, eines unbedeutenden Ortes bei Gradiska, ist ein noch junger wohlhabender Mann von 35—40 Jahren. Von einer deutschen Mutter in Stuttgart geboren, machte er seine Studien in Wien und zog sich dann auf seine Besitzung in

Friaul zurück, wo er Ackerbau und Seidenzucht betreibt. Er war Mitglied der Vertrauenscommission zur Berathung der Landgemeindeordnung.

Petrino Nicolaus, Frhr. v., geboren 1819, stammt aus einer albanesischen Familie, welche in den ersten Zeiten des griechischen Befreiungskampfes in die Bukowina übersiedelte. Freiherr Petrinó, welcher seine Gymnasial- und Lycealstudien in Czernowitz machte, übernahm nach dem frühzeitigen Tode seines Vaters bereits im 19. Jahre die Verwaltung seiner Besitzungen. Er hatte hervorragenden Antheil an der Gründung des Vereines für Landescultur, an der Errichtung der Landesbibliothek, an der Lösung der in der Bukowina besonders verwickelten Frage der Grundablösung und an andern gemeinnützigen Unternehmungen. Er gehört zu den reichsten und bestarrangirten Grundbesitzern in der Bukowina. Seine Oekonomie in Waskontz bei Suyatin ist musterhaft.

Polański Theodor, Doctor der Rechte, ist seiner Abstammung nach Ruthene. Er lebt in Lemberg und hat als Advocat einen bekannten Namen.

Purkhart Norbert von, Vicepräsident des ständigen Reichsrathes und geheimer Rath, war bereits im Jahre 1847 unter Metternich's Regime Staats- und Conferenzrath.

Rauscher Othmar, Ritter von, geboren zu Wien 1797, gehörte zu den Lehrern Sr. Majestät des Kaisers, war durch mehrere Jahre Director der kais. orientalischen Akademie in Wien, erhielt die Würde eines Bischofs von Seckau, wurde nach dem Tode des Erzbischofs Milde am 26. März 1853 zum Erzbischofe von Wien ernannt, am 15. August desselben Jahres installirt und am 17. December 1855 zur Cardinalswürde erhoben. Der hervorragende Antheil, welchen er an dem Zustandekommen des Concordats nahm, ist bekannt.

Reyer Constantin, Freiherr von, Chef des Großhandlungshauses Reyer und Schlik in Triest, ist etwa 60 Jahre alt. Außer der Leitung der großen Geschäfte seines Hauses verwaltet er mehrere Ehrenämter, er ist unter andern Gemeinderath und Mitglied der Handelskammer in Triest.

Saint Julien Franz, Graf von, geboren 1805, ist Besitzer von Hainstetten und Wolfsegg in Oberösterreich und bei der Wolfsegg-Traunthaler Actiengesellschaft betheiligt.

Salm Hugo, Fürst und Altgraf, geboren 1803, Domänenbesitzer, fungirte vom Mai des Jahres 1848 bis Februar 1849 als Präsident des mährischen Landtages. Er ist Prä-

sident der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft und wurde in den ständigen Reichsrath berufen.

Salvotti Anton, Freiherr von, führte als Appellationsrath in Venedig den berühmten Proceß gegen die Carbonari, kam dann als Rath zu dem Senate des Gerichtshofes in Verona, wurde 1847 Vicepräsident des Appellationsgerichtes in Innsbruck, wo er bis 1850 blieb; hierauf trat er als Präsident an die Spitze des Appellhofes in Trient und wurde 1851 in den ständigen Reichsrath berufen.

Schaguna Andreas, Freiherr von, gr. n. u. Bischof in Hermannstadt, gehört zu den Führern der Romanen in Oesterreich, speciell jener in Siebenbürgen, und dürfte bei der Lösung der durch den Patriarchen Rajacic neuestens angeregten Kirchenfrage eine hervorragende Stellung einnehmen.

Schöller Philipp, aus Rheinpreußen gebürtig, gehört zu den hervorragendsten Industriellen in Brünn. Er war 1848 Deputirter des mährischen Landtages und ist gegenwärtig Mitglied der Brünner Handelskammer.

Schwarzenberg Joh. Adolf, Fürst zu, geboren 1799, ist vorzugsweise Landwirth. Die Landwirthschaftsgesellschaften in Wien und Prag wählten ihn zu ihrem Präsidenten. Er hat sich an der Gründung der Creditanstalt betheiligt und fungirt im Verwaltungsrathe desselben als Präsident.

Sokčevič Josef, Freiherr von, etwa 50 Jahre alt, ein Grenzer von Geburt, diente als Generalcommando-Adjutant in Lemberg, wurde dann Oberst des E.H. Wilhelm Inf.-Regimentes, kam hierauf als Generalmajor nach Semlin und Mitrovitz und von hier zum Armee-Obercommando nach Wien. Später fungirte er ad latus des Banus Jellachich, als Gouverneur in Temesvar und wurde endlich zum Banus von Croatien und Slavonien ernannt.

Starowiejski-Biberstein Stanislaus, Ritter von, 42 Jahre alt, stand nach absolvirten juridischen Studien in Staatsdiensten theils in Wien im Ministerium des Innern, theils in Lemberg, 1851 trat er aus und beschäftigte sich mit der Verwaltung seiner Güter. Er ist Curator der Ossolinskischen Bibliothek in Krakau und betheiligte sich an allen Unternehmungen seines Vaterlandes Galizien.

Strasser Alois, Dr. sämmtlicher Rechte, war 1848 Mitglied des Reichstages, in welchem er als Redner wiederholt auftrat. Später bekleidete er in Innsbruck die Stelle eines Oberlandesgerichtsrathes, auf welche er jedoch resignirte;

er lebt seither als Advocat in Hall. Strasser stand in nahen Beziehungen zu Erzherzog Johann.

Stockau Georg, Graf von, geboren 6. Mai 1806, avancirte in der Armee bis zum Major und quittirte bereits vor 1848; im eben genannten Jahre that er jedoch freiwillig Adjutantendienste bei Jellačić, wie er auch 1849 als Gallopin an dem Feldzuge in Italien theilnahm. Graf Stockau ist Besitzer der Domäne Napagedl in Mähren und verwaltet als Curator das Stiftungsvermögen der Theresianischen Akademie in Wien.

Stroßmayer Josef Georg, geboren am 4. Februar 1315 zu Essegg in Slavonien, studirte im Augustineum in Wien, lehrte als Professor im theologischen Seminar zu Diakovár und wurde 1848 zum Bischofe von Diakovár ernannt. Die Südslaven rühmen ihn als den ersten Mäcen ihrer Literatur, wie er denn einer Deputation kurz nach dem Schlusse des Reichsrathes das Versprechen gab, eine südslavische Akademie der Wissenschaften gründen zu wollen.

Szécsen Anton, Graf von, (geboren 1819), der Sohn des Oberstthofmeisters der Erzherzogin Sophie, trat nach kurzer Dienstleistung in der ungarischen Hofkanzlei 1843—44 in den ungarischen Landtag. Später bekleidete er die Stelle eines Administrators des Poseganer Comitates, welche er am 13. März 1848 niederlegte. Das Jahr 1848 verlebte er außerhalb Ungarns; 1852 unternahm er eine Reise nach Frankreich und England. Unterm 20. October wurde Graf Szécsen zum Minister und geheimen Rath ernannt.

Szögyény, Ladislaus von, war vor 1848 in politischer Dienstleistung in Ungarn, 1848 Hofrath bei der ungarischen Hofkanzlei und ist unterm 20. October zum zweiten Hofkanzler der wieder errichteten ungarischen Hofkanzlei ernannt worden.

Topercer Eugen, stammt aus einer ungarischen Adelsfamilie, er war vor 1848 Obernotär des Biharer Comitates und auch Landtagsdeputirter. Gegenwärtig ist er Bürgermeister von Großwardein.

Trenkler August Gustav, Chef der Firma A. Trenkler und Söhne, ist Eigenthümer einer Feintuchfabrik in Reichenberg, und steht dort als Präsident an der Spitze der Handels- und Gewerbekammer.

Brlić-Mažuranić Ambros, Ritter von, war 1848 Mitglied des croatischen Landtages, und während der Kriegszeit Leiter der Finanzangelegenheiten in Croatien; wegen seiner Verdienste auf

dieſem Poſten erhielt er den eiſernen Kronorden und wurde in den Ritterſtand erhoben.

Wallenſtein Carl, Graf von, geboren 1802, Domänenbeſitzer in Nordböhmen, war vor dem Jahre 1848 Landrechtspräſident in Brünn, vom März bis Mai 1848 Präſident des mähriſchen Landtages; nachdem er dieſe Stelle niedergelegt hatte, privatiſirte er bis zu ſeiner Ernennung zum ſtändigen Reichsrathe im Jahre 1857.

Wallenſtein Leopold, Graf von, geboren 1800, gehört einer in Tirol ſeit Jahrhunderten anſäßigen und einflußreichen Familie an. Er iſt in Südtirol begütert. Im Jahre 1848 war er Präſident des tiroliſchen Landtages.

Wolkend Friedrich, gegenwärtig Bürgermeiſter in Feldkirch, iſt ein in ſeinem engeren Vaterlande Vorarlberg bekannte Perſönlichkeit. Vor ſeiner Berufung in den Reichsrath nahm er in Innsbruck Theil an den Berathungen über den Entwurf eines neuen Gemeindegeſetzes und eines Landesſtatutes. Von den Berathungen über das letztere zog er ſich zurück, als man ſich über die Viergliederung der Stände mit gleicher Stimmenzahl entſchieden hatte.

Zigno Achilles, Baron, gegen 60 Jahre alt, ſtammt aus einer alten paduaniſchen Familie. Er genießt in naturwiſſenſchaftlichen Kreiſen als Gelehrter (Zoologe) guten Ruf. Früher Podeſtà von Padua, fungirt er jetzt als Deputirter der venetianiſchen Centralcongregation.

Materien-Register.

(I und dem folgenden Namens-Register bezeichnen die Zahlen ohne Seiten des ersten, jene mit II, Seiten des zweiten Bandes.)

ngen, Pauschal-, für Steuern 371, 379, 388.
Janya, Schule zu 538, 550, 552.
orrechte des, II 299.
ıtivfragen, oberste Behörde in 142.
ıtivgewalt, Organ zur obersten Controlle für die 133.
lfabriken, 676.
s, Voranschlag für das Ministerium des 141.
gungsstempel 652, 660, 661, 672.
, neue, Bewilligung der 127.
ı öffentliche, Verwendung des Militärs zu 209—213.
Voranschlag für die 194.
Temeser-, Verhältnisse des II 240.
en, Bauorgane 306—312.
sen 678—694.
rstatter für Journale, Zulassung von 227.
Aerzte, -Wundärzte und -Hebammen in Wien 233
36.
ıer 558—570.
Sanstalten katholische 161.
— -Militär 208.
veinbrennerei 377, 378, 383 390.
veinsteuer 511—523, 533—535.
rto 666.
Bericht über das 129.
na, griechische Kirche in der 157.
Kirchen- und Schulangelegenheiten der 540, 554,
9.
Kanzlei Sr. Majestät, Voranschlag dafür 133.
: für die Grundsteuer 397—400, 482—484.
Bisthum zu, Subvention für das 191.

Comité, Bildung eines zur Budgetberathung 29.
— Wahl desselben 44.
— Wahl des, zur Berathung der Grundbuchsordnung und der Vorschrift über das Vergleichsverfahren 80.
Comité-Verhandlungen, Veröffentlichung der 660, 669.
Concordat mit dem h. Stuhle 147, 164, 168, 171, 179, 463, bis 480, 546, 552, 557.
Concurrenzverhältnisse 142.
Confessionen, Stellung der 147, 153, 157, 164, 168, 170, 172.
Controlsbehörden, Voranschlag für die 139.
Contumazanstalten 590—596.
Convertirung der Staatsschuld 420.
Creditanstalten für Realitäten 439, 441, 456, 491—496, 497.
Cultus, Ministerium des, Voranschlag für das 142—194.
— Einfluß des auf Ungarn II 320.
— Agenden desselben II 339.
Czernowitz, Polizeidirection zu 226.
Dalmatien, politische Behörden in, 319.
— Zustände von II 230.
Daten statistische, Sammlung von, 249.
Dedinski-Stiftung 193, 194.
Deficit, Deckung des 701.
Deutschland, Oesterreichs Verhältniß zu II 274.
Diäten 317.
Discussion des Reichsrathes, Gegenstände der 481.
Dolmetsch für die italienischen Reichsräthe 81.
Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft 412—419.
Ehen, gemischte 150, 167, 173.
Einkommensteuer 499—511.
Einsetzung des Reichsrathes 1—5.
Eisenbahnen, Staatsgarantie für 707.
— Anlegung von, in Siebenbürgen u. d. Bukowina 759.
Eisenproduction 687.
Emeritalfond, Krakauer 411, 412, 481.
Eröffnungsrede des Präsidenten 23.
Ersparnisse einzelner Verwaltungszweige, Verwendung der 196.
Erwerbsteuer 499—511.
Finanzlage, allgemeine, Erörterung der 695—760, II 1 bis 34, 247.
Finanzministerium, Voranschlag für das 361.
Finanzprocuraturen 393—397.

Finanzwache, Stärke der 368, 382, 385.
Forstwesen 285—287.
Gebühren von Rechtsgeschäften und Urkunden 648—672.
Gensd'armerie, Institut der 237, 241—248, 308, 309.
Geschäftsordnung für den Reichsrath 6—11.
Gymnasialprofessoren, Anstellung von 164.
Golderzeugung 686.
Grundbuchsordnung, vorläufige Debatte über deren Berathung 45, 87.
Grundentlastungscapitalien 422—426.
Grundentlastungsfond, Subsidien für den 700.
Grundsteuer 427—463, 482—484.
Grundsteuer-Cataster 397—400, 459, 461.
Hafenbauten 407.
Handelsministerium, Wiedererrichtung des 363, 364.
Hauszinssteuer 484—499.
Hofstaat a. h., Voranschlag für den 130.
Infanterie, Linien-, Kosten der 200.
Inneres, Ministerium des, Voranschlag f. das 216, 249, 352.
Interessen, materielle, einzelner Kronländer 760.
Insertionsgebühren 652, 660, 661, 672.
Justizministerium, Voranschlag für das 216, 218, 335—352.
Justizpflege, Reformen der 335.
Kirche, griechisch-orientalische im Banat 153, 175, 182.
— griechische, in der Bukowina 157, II. 259.
Kirchencapitalien, Fructificirung der 431, 435.
Kopfsteuer in Siebenbürgen 507—509.
— in Ungarn 510.
Krakau, Universität zu 155.
Kriegssteuer, Modalitäten einer 198.
Landesausschüsse, Competenz der 497—499.
Landesfonde, Gebarung mit den 251—259.
— insbesondere im Venetianischen 255—259.
— in der Bukowina 315, 316.
Landesregierungen, Aufhebung der 313—335.
Leopold II, dessen Diplom. II. 133.
Lottogefälle 672.
Lloyd, österreichischer 410—419.
Majoritätsantrag für die Organisation des Reiches II. 37, 44—72, 97, 105, 114, 127, 131, 134, 143, 152, 155, 160, 174, 201, 206, 216, 217, 220, 222, 224, 226, 240, 247, 250, 251, 258, 288, 310, 367, 368, 381.
Marine, Voranschlag für die 214, 215.

Militär, Verwendung des, zu öffentl. Arbeiten 209—213.
Militär-Bildungsanstalten 208.
Militärbudget, 94.
Militärverwaltung, Reform der 195.
— Kosten der 202.
Minister, Verantwortlichkeit der 17.
Ministerconferenz Kanzlei der, Voranschlag dafür 133.
Ministerium des Aeußern, Voranschlag für das 141.
— des Cultus u. Unterrichts „ 142.
— des Innern „ 216.
— der Justiz „ 216, 218.
— der Polizei „ 216, 223.
— der Finanzen „ 361.
Minoritätsantrag über die Organisation des Reiches II. 41, 72—80, 122, 133, 151, 159, 160, 161, 222, 256, 260, 261, 287, 300, 303, 339, 356, 365, 369, 381.
Mitglieder des Reichsrathes, Verzeichniß der 18.
Münzwesen 678—694.
Nationalbank 400—406.
Nationaleinkommen 693.
Organisation des Reiches überhaupt II 35—80, 91, 100, 191, 284, 292, 295, 314, 316, 361.
— der Majoritätsantrag dafür, s. dieses Schlagw.
— der Minoritätsantrag dafür, s. dieses Schlagw.
Patronatsverhältnisse, 142.
Pensionen, im Ministerium des Innern, 250.
Pensionen, bei der Armee 202.
Polizei-Ministerium, Voranschlag für das 216, 223.
Preßverhältnisse 224, 653, 660, II. 3—14.
Propinationsrechte 559—561.
Protestanten, Stellung der 147.
Protestanten, Stellung der, in Ungarn 548, 553, 556.
Quecksilber-Erzeugung 687.
Ragusa, Anlegung einer Tabakfabrik in 625.
Real-Credit-Anstalten, 439, 441, 456, 491—496, 497.
Rechtsgesetzgebung künftige II. 165, 253, 289.
— in Ungarn II. 163, 185, 189, 302, 311, 322, 341, 348, 357.
Rechtspflege, Reformen der 335.
Reformen, anzubahnende 219.
Reichsanstalt, geologische, 288—306.
Reichsrath, Kanzlei des, Voranschlag dafür 133.
Reichsverfassung, Nothwendigkeit einer 716, II. 122, 295.

Reiseauslagen 316.
Repräsentativ-Verfassung, Nothwendigkeit einer II 124.
— — Bemerkungen darüber II 155, 273, 279, 283, 295.
Rübenzuckerfabrikation 373—376, 378, 386, 387, 390, 525, 526, 571—577.
Rumänen, Stellung der, in Siebenbürgen 357—360.
Salzgefälle 597—615.
Schlußrede des Präsidenten II. 382.
Seebehörde, Central- 407—410.
Serbien (Wojwodina), Verhältnisse von II. 240.
Siebenbürgen, Eintheilung von 328.
— Berechtigung der Nationen in II. 301.
Silbererzeugung 686.
Sitzungsprotocolle, Commission zur Controle der 25, 193.
Spalato, Unterstützung für die Domkirche zu 192, 193.
Sparcassen in Ungarn 500—507.
Sprachenfrage, Besprechung der 45, 126, II. 14—35, 81, 90, 91.
Staatsgüter 673—676.
Staatsschuld, Convertirung der 420.
— Erforderniß für die 419—422, 697.
Staatsvoranschlag, Bericht über den 129.
Stand, Vertretung eines, im Reichsrathe II 300.
Statut für den ständigen Reichsrath 12.
Stellung der Reichsräthe, 25, 28, 29.
Stempelgesetz 648—672.
Steuerberechnung in der Austria II 87.
Steuererträgniß, Gesammtsumme des 693.
Steuern, Pauschalabfindungen für 371, 379, 388.
— Zustimmung des Reichsrathes zur Einführung neuer, oder Erhöhung der bestehenden 127.
Stiftungen, katholische 166.
Subvention für einzelne Kronländer 269—285.
— für den österr. Lloyd 412—419.
— für die Augsb. Allg. Zeitung 233.
Tabakmonopol 615—648.
Taxen 648—672.
Telegraphenbetrieb 676.
Truppendislocationen 206.
Ungarn, Rechtszustände in, II 163, 185, 189, 302, 311, 322 341, 348, 357.
Universität zu Krakau 155.

Unterricht, Ministerium des, Voranschlag für das 142.
Urbarialgerichte, Aufhebung der, 345.
Valuta, Zustand der 703, 755, 757.
Verantwortlichkeit der Minister 17.
Verarmung der Bevölkerung 708, 737, 739, II 190.
Verbindungsbahn, südnorddeutsche 412—419.
Vergleichsverfahren, Wahl des Comité zur Berathung der Vorschrift über das 80.
Verpachtung der Steuern 371, 379, 388, 392.
Verwahrungen, Zulässigkeit von, II 104, 114.
Verzehrungssteuer von Branntwein 511—522, 523, 533—535.
— von Wein und Most 522—538, 570, 571.
— von Bier 558—570.
— von Rübenzucker 571—577.
Vicepräsidenten des Reichsrathes 25.
Viehseuchen, Versicherungen gegen 590—596.
Waisenkapitalien, Fructificirung der 431, 435, 443, 446, 454, 459, 460, 482, 729, 743.
Weinausfuhr 530.
Wein- und Moststeuer 522—538.
Wiener-Zeitung, Kosten der 233.
Wohlthätigkeits-Anstalten, 266—269.
Zeitungsstempel 652.
Zinsengarantien 412—419.
Zinsenreduktion 702.
Zollgesetzgebung 578—590.

Verzeichniß der Redner.

Präsident des Reichsrathes, Se. k. k. Hoheit Erzh. Rainer.
Eröffnungsrede 23; — Bemerkung über die beabsichtigten Reden mehrerer Reichsräthe über ihre Stellung im Reichsrathe 28; — Schlußbemerkung über die Debatte in Betreff der Comitébildung 42; — Schlußbemerkung über die Debatte wegen Berathung der Grundbuchsordnung 79, 80; — Bemerkung über die Zulassung von Berichterstattern 232; — über die Zulässigkeit von Verwahrungen II 104; — Schlußrede II 382.

Minister-Präsident, Graf Rechberg.
Erklärung über einzuführende Reformen 217, 222; — Bemerkung über die Subvention für die allgem. Zeitung 233; — über die Grundsteuer 452; — über die Wein-Ausfuhr 530; — über das Tabakmonopol 630, 631; — über die allgemeine Finanzlage 718, 749; — über die Sprachenfrage in Galizien II 23.

Minister des Innern, Graf Goluchowski.
Aeußerung über das bezirksärztliche Personale in Wien 235, 236; — über die Gensd'armerie 240; — über Sammlung statistischer Daten 250; — über Landesfonde 252, 254, 256, 261; — über die geologische Reichsanstalt 296, 302, 305; — über die Landesbehörden 315, 323, 332, 334; — über die Finanzprocuraturen 396; — über die Central-Seebehörde 410; — über Grundentlastungsfonde 424; — über Realcredit-Anstalten 441, 492, 496; — über die

Competenz des Landesausschusses 498; — über Centralstellen II 339.

Finanzministerium, Reichsrath Ignaz Edl. v. Plener, Leiter desselben.
Aeußerung über die Comitésbildung 41; — über die Verwendung der Ersparnisse einzelner Verwaltungszweige 196; — über Kirchenfonde 259; — über Steuerabstudungen und Rübenzuckerfabrikation 374, 379; — über die Finanzwache 385; — über Finanzprocuraturen 393; — über den Grundsteuer-Cataster 398; — über die Central-Seebehörde 410; — über den Krakauer Emeritalfond 412, 481; — — über Grundentlastungsfonde 425, 700; — über die Grundsteuer 427, 431, 450; — über die Hauszinssteuer 485, 488, 489, 497; — über die Sparcassen in Ungarn 502, 506; — über die Einkommensteuer 505; — über die Kopfsteuer in Siebenbürgen 508, 509; — über die Branntweinsteuer 511, 516, 523, 535; — über die Weinsteuer 525, 526, 528, 531, 571; — über die Biersteuer 558, 564, 566, 568; — über Rübenzuckersteuer 575, 576, 577; — über Zölle 585; — über Contumazanstalten 590, 593; — über das Salzgefälle 602, 603, 604, 610, 612, 613, 614; — über das Tabakmonopol 622, 630, 635, 637, 640, 642; — über Stämpel und Gebühren 655, 659, 663, 666, 668, 671; — über Staatsgüter 675; — über den Telegraphenbetrieb 677, 678; — über Berg- und Münzwesen 685, 694; — über die Staatsschuld 697, 699; — über die allgemeine Finanzlage 704, 754; — über die Waisencapitalien 729; — über Verarmung 739; — über die Steuerberechnung in der Austria II 87, 89.

Justizminister, Graf Nádasdy.
Ueber die Grundbuchsordnung 49, 56, 90, 107, 111, 122; — über den Voranschlag für das Justizministerium 218; — über Justizreformen 335, 339, 346; über Anlegung von Waisencapitalien 460, 482; — über die Sprachenfrage II 23, 33; — über die ungarischen Rechtszustände II 189, 282, 336.

Armee-Obercommando, rücksichtlich der Vertreter desselben FML. v. Schmerling.
Aeußerung über die Kosten der Linien-Infanterie 200; — über Militär-Pensionen 204; — über Truppendislocationen

206; — über Lieferungen und Militär-Bildungsanstalten 209.

Marine-Obercommando, rücksichtlich der Vertreter desselben Linienschiffs-Capitän v. Breisach.
Aeußerung über den Voranschlag für die Marine 215.

Cultusminister, Graf Thun.
Ueber die Krakauer Universität 156; — über die Stellung der nicht unirten Griechen in der Bukowina 161, 163; — der Confessionen überhaupt 186; — über die Subvention für das Bisthum zu Chur 191; — über die Unterstützung der Domkirche zu Spalato 192, 193; — über die Dedinski'sche Stiftung 194; — über Subventionirung einzelner Kronländer 279; — über die Schule zu Abrud-Banya 538, 550; — über die Kirchen- und Schulangelegenheiten der Bukowina 540, 556; — über das Concordat 546; — über die Protestanten in Ungarn 548; — über die Sprachenfrage II 81, 91; — über die Agenden des Cultusministeriums II 339.

Polizeiministerium, rücksichtlich der Vertreter desselben Sectionschef v Martinetz.
Ueber das bezirksärztliche Personale in Wien 234.

Almássy Moriz Graf.
Ueber die Comitébildung 42; — über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über das Tabakmonopol 643; — über das Gebührengesetz 667; — über die allgemeine Finanzlage 751; — über die Sprachenfrage II 35; über den Majoritätsantrag II 216.

Andrássy Georg Graf.
Bemerkung zur Antwortrede des Grafen Apponyi auf die Eröffnungsrede 28; — Aeußerung über die Comitésbildung 40; — über die Berathung der Grundbuchsordnung 71; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 109; — über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über das Cultusministerium 182; — über die Gensd'armerie 244; — über Subventionirung einzelner Kronländer 280; — Ue-

die geologische Reichsanstalt 289, 304, 305; — über Branntweinbrennerei u. Rübenzucker-Fabrikation 378; — über Steuerpachtungen 379; — über den Grundsteuer-Cataster 400; — über die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft 417; — über Anlegung von Waisencapitalien 459, 461; — über die Hauszinssteuer 496; — über die Weinsteuer 537; — über Biersteuer 570; — über Zölle 587; — über das Tabakmonopol 635; — über die Presse 660; — über den Telegraphenbetrieb 678; — über Bergwesen 691, 694; — über die allgemeine Finanzlage 736, 741; — über die Sprachenfrage II 35, 90; — über den Majoritätsantrag II 310.

Appony Georg, Graf.
Antwort auf die Eröffnungsrede 25; — Aeußerung über die Berathung der Grundbuchsordnung 78; — über den Austritt des Grafen Barkóczy; 114; — über den Voranschlag für den Hofstaat 131; — über Administrativjustiz 146; — über Administrativreformen 222; — über die Presse 232; — über die Gensd'armerie 242; — über Landesfonde 264, 265; — über Subventionirung einzelner Kronländer 281; — über Justizreformen 356; — über Finanzprocuraturen 397; — über das Concordat 475, 477; — über das Tabakmonopol 628, 631; — über die allgemeine Finanzlage 750, 752; — überdie Sprachenfrage II 24; — über den Majoritätsantrag II 134; — über die ungarischen Rechtszustände II 357.

Auersperg Anton, Graf.
Aeußerung über die Comitébildung 42; — über die Presse 232; — über die Landesbehörden 314; — über die Weinsteuer 532; — über die Sprachenfrage II 35; — über den Majoritätsantrag II 62, 105, 367.

Auersperg Vincenz Carl, Fürst v.
Ueber die Gensd'armerie 242; — über den Majoritätsantrag II 250.

Barkóczy Johann, Graf.
Aeußerung über die Comitébildung 38; — über die Berathung der Grundbuchsordnung 45, 77; — Rechtfertigung seines Austrittes aus dem Comité zur Berathung der Grundbuchsordnung 82; — Bemerkung über den Voranschlag für die Controlsbehörden 139, 140; — über Ab-

miniſtrativjuſtiz, Patronats- und Concurrenzverhältniſſe 143; — über das Cultusminiſterium 176; — über Militärpenſionen 202; — über Truppendislocationen 206; — über die Preſſe und Zulaſſung von Berichterſtattern 229, 633; — über die Gensd'armerie 237; — über Subventionirung einzelner Kronländer 278; — über Förſtereien 287; — über das Bauweſen 308; — über die Wiedererrichtung des Handelsminiſteriums 364; — über Steuereinhebung und Branntweinſteuer insbeſondere 383, 385; — über die Nationalbank 400, 406; — über die Donaudampfſchifffahrtsgeſellſchaft 415; — über den öſterr Lloyd 416; — über Convertirung der Staatsſchuld 421; — über Grundentlaſtungsfonde 423, 700; — über die Grundſteuer 436; — über die Sparcaſſen in Ungarn 502; — über die Perſonalerwerbſteuer in Ungarn 510; — über Branntweinſteuer 5 6, 522; — über die Weinſteuer 529; — über Zölle 584, 586; — über das Salzgefälle 598, 603, 604, 612; — über das Tabakmonopol 616; — über das Stämpelgeſetz 649; — über Staatsgüter 674; — über die allgemeine Finanzlage 754; — über die Steuerberechnung in der Auſtria II 89; — über die Organiſation des Reiches II 316.

Borelli Franz, Conte.
Ueber die Gründung eines Organs zur oberſten Controle der Adminiſtrativgewalt 133; — über die Domkirche zu Spalato 192; — über die Gensd'armerie 247; — über Subventionirung einzelner Kronländer 269; — über Förſtereien 286; — über Landesbehörden 319, 325; — über die Central-Seebehörde 407; — über das Salzgefälle 606, 608; — über das Tabakmonopol 624; — über die allgemeine Finanzlage 710; — über den Majoritätsantrag II 226.

Clam-Martinitz Heinrich Jaroslav Graf.
Ueber die Bildung eines Comités zur Budgetberathung 29, 38; — über die Berathung der Grundbuchsordnung 75, 78; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 116; — über den Antrag des Conte Borelli 138; — über die Stellung der Confeſſionen 168; — über die Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten 213; — Berichterſtattung über den Staatsvoranſchlag 216; — Bemerkung über die Preſſe in Wien 229; — über das bezirksärztliche Perſonale in Wien 235; — über die Gensd'armerie 243, 247; — über die Landesfonde 257; — über die Subven-

tionirung einzelner Kronländer 268, 277, 288; — über Försterein 286, 287; — über die geologische Reichsanstalt 295; — über Landesbehörden 333; — über Steuerverpachtungen 379; — über Rübenzuckerfabrikation 391; — über die Finanzprocuraturen 396; — über die Central-Seebehörde 410; — über den Krakauer Emeritalfond 412; — über Grundentlastungsfonde 426; — über die Grundsteuer 444, 451, 458, 459, 482, 484; — über Realcreditanstalten 498; — über die Hauszinssteuer 495; — über die Competenz des Landesausschusses 499; — über die Branntweinsteuer 538; — über Propinationsrechte 560; — über die Biersteuer 567; — über Rübenzuckersteuer 572, 576; — über Zölle 589; — über Contumazanstalten 594, 596; — über Tabakfabrikation in Dalmatien 625; — über das Stämpelgesetz 669, 672; — über Staatsgüter 676; — über Staatsschuldentilgung 698; — über die allgemeine Finanzlage 724. — über die Presse II 3, 12; — über den Majoritätsantrag II 62, 80, 374; — über seine Stellung im Reichsrathe II 104.

Colloredo-Mannsfeld Josef Fürst.
Aeußerung über die Kosten der Landarmee 201; — über Rübenzuckerfabrikation 387; — über Convertirung der Staatsschuld 421; — über Zölle 583; — über das Tabakmonopol 641; — über den Majoritätsantrag II. 224.

Eder, Dr. Albert.
Ueber den Minoritätsantrag II. 256.

Erggelet Rudolf Freiherr von.
Aeußerung über die Comitébildung 41; — über die Nationalbank 405; — über den Krakauer Emeritalfond 412; — über Convertirung der Staatsschuld 420; — über das Stämpelgesetz 669; — über den Minoritätsantrag II 260.

Geringer von Oedenberg, Carl Freiherr von.
Antrag über die Comitébildung zur Budgetberathung 33, 36; — über den Minoritätsantrag II 303.

Haimberger Anton Freiherr von.
Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 120; - über die Finanzprocuraturen 396; — über die Gyra-

chenfrage in Galizien II 24; — über den Minoritätsantrag II 287.

Haller v. Hallerkeö Franz Graf.
Ueber die allgemeine Finanzlage und den Majoritätsantrag II 247.

Hartig Franz Graf von.
Aeußerung in Bezug auf die Comitésbildung 35, 39; — Rede über die Berathung der Grundbuchsordnung 73, 78; — Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 119; — über den Voranschlag für den Hofstaat 131; — über den Antrag des Conte Borelli 138; — über die Controlsbehörden 140; — über Administrativjustiz 144; — über die Stellung der Confessionen 178, 185; — über Militärverwaltung und Militär-Bildungsanstalten 207; — über die Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten 210, 213; — über Administrativ-Reformen 220; — Bemerkung über das bezirksärztliche Personale in Wien 236; — über die Gendarmerie 241; — über Subventionirung einzelner Kronländer 272, 279, 280, 282; — über Försterei en 286; — über die geologische Reichsanstalt 295; — über Landesbehörden 330; — über die Finanzprocuraturen 396; — über den Grundsteuercataster 399; — über die Central-Seebehörde 409; — über die Grundsteuer 427, 457, 459, 483; — über das Concordat 480; — über die Branntweinsteuer 519, 522; — über die Biersteuer 570; — über das Salzgefälle 605; — über die Tabakfabriken in Dalmatien 625, 626; — über den Urkundenstämpel 662, 671; — über Bergwesen 690; — über Behebung des Deficit 713, 752. — über die Presse II 12; — über die Organisirung des Reiches II 190, 223, 361.

Hein Dr. Franz.
Aeußerung über die Comitésbildung 36; — über die Berathung der Grundbuchsordnung 56, 72; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 100, 118; — über Administrativjustiz 145; — über das Militär-Budget 201, 206; — über die Presse 232; — über die Subventionirung einzelner Kronländer 276; — über Landesbehörden 326; — über Justizreform 355; — über die Grundsteuer 461, 482; — über die Hauszinssteuer 487, 488; — über das Concordat 557; — über Insertionsgebühren 661; — über

Patrimonialgerichte 749; — über die Presse II 6; — über den Minoritätsantrag II 61, 62, 72, 133, 159, 160, 283, 339, 369.

Herbert Franz Paul Freih. v.
Ueber Landesbehörden 330; — über den Minoritätsantrag II 151.

Jakabb von.
Aeußerung über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über die Stellung der Confessionen 174; — über Landesfonde 257; — über Reiseauslagen und Diäten 316; — über die Eintheilung Siebenbürgens 329; — über die Stellung der Rumänen in Siebenbürgen 359; — über die Grundsteuer 462; — über die Personal- Erwerb- (Kopf-) Steuer in Siebenbürgen 507; — über Contumazanstalten 597; — über das Tabakmonopol 644, 645; — über die allgemeine Finanzlage 757; — über den Bau einer Eisenbahn in Siebenbürgen 759. — über die Sprachenfrage II 35; — über den Majoritätsantrag II 131; — über die Nationen in Siebenbürgen II 301.

Korizmits Anton, Bischof.
Aeußerung über die Comitébildung 41; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 126; — über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über Kirchenfonde 258; — über die geologische Reichsanstalt 303; — über die Hauszinssteuer 496; — über Sparcassen in Ungarn 505; — über den Majoritätsantrag II 127.

Krainsky Moriz, Ritter von.
Ueber die Krakauer Universität 155; — über die Sprachenfrage in Galizien II 14, 35; — über den Majoritätsantrag II 152.

Lichtenfels Thaddäus Peithner, Freiherr von.
Aeußerung über die Comitébildung 36; — über die Berathung der I. Grundbuchsordnung 63, 76; — über Subventionirung einzelner Kronländer 273, 279, 283, 285; — über Justizreformen 350; — über Anlegung von Waisencapitalien 443, 460, 743; — über die Sprachenfrage in Galizien II 26; — über den Minoritätsantrag II 161; — über die ungarische Rechtspflege II 341.

Liechtenstein Franz, Fürst von, Gen. d. Kav.
Aeußerung über die Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten 212; — über die Gensd'armerie 242; — über den Majoritätsantrag II 251.

Maager Carl.
Erklärung über seine Stellung im Reichsrathe 29; — Rede über die Stellung der Protestanten 147, 170, insbesondere in Siebenbürgen 183; — über die Subvention für das Bisthum Chur 191; — über Militärpensionen 204; — über Militärbildungsanstalten und Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten 209, 213; — über die Presse 224, II 10; — über die Kosten der Wiener-Zeitung 233; — über Sammlung statistischer Daten 250; — über Berichtigung eines Protocolles 287; — über die Urbarialgerichte 345; — über Wiederrichtung des Handelsministeriums 363; — über das Concordat 473; — über die Kopfsteuer in Siebenbürgen 509; — über Zölle 583; — über Contumazanstalten 591, 595; — über das Salzgefälle 613; — über die Nothwendigkeit einer Reichsverfassung 716, II 295; — über den Bau einer Eisenbahn für Siebenbürgen 757; — über die Organisation des Reiches II 122.

Majláth Georg von, d. J.
Aeußerung über die Comitatsbildung 37; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 122, 126; — über die Presse und die Zulassung von Berichterstattern 226, 227, 232, II 5; — über Sparcassen in Ungarn 500; — über die Kopfsteuer in Ungarn 510; — über die Weinsteuer 536; — über das Salzgefälle 611; — über das Tabakmonopol 637; — über die allgemeine Finanzlage 735; — über den Majoritätsantrag II 114; — über die ungarischen Rechtszustände II 348.

Maschierevics Samuel, Bischof.
Erklärung über seine Stellung im Reichsrathe 29; — über die griechisch-orientalische Kirche 182; — über den Majoritätsantrag, insbesondere die serbischen Verhältnisse II 240.

Mayer Franz, Edler v.
Ueber die geologische Reichsanstalt 291; — über die Nationalbank 405; — über Zölle 578, 581; — über die all-

gemeine Finanzlage 756; — über den Minoritätsantrag II 356.

Mercandin Franz, Graf von.
Ueber den Majoritätsantrag II 216.

Mocsónyi Alexander von.
Erklärung über seine Stellung im Reichsrathe 29; — über die griechische Kirche im Banat 175, 182; — über Landesbehörden 331; — über die Organisation des Reiches II 100, 122; — über das Anbringen einer Verwahrung II 104, 114.

Nani-Mocenigo Philipp, Graf.
Ueber Landesfonde 252, 265; — über Tabakbau in der Provinz Vicenza 635.

Rostiz-Rienek Albert, Graf.
Aeußerung über die Comitébildung 40, 42; — über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über Administrativreformen 223; — über Subventionirung einzelner Kronländer 280; — über die geologische Reichsanstalt 300; über Rübenzuckerindustrie 376, 573; — über Branntweinbrennerei 377, 391; — über die Hauszinssteuer 490; — über Creditinstitute 491; — über den böhmischen Landesausschuß 497; — über die Biersteuer 568; — über Contumazanstalten 595; — über das Salzgefälle 609; — über den Majoritätsantrag II 201, 377.

Pace Wilhelm, Graf.
Ueber den Majoritätsantrag II 288.

Petrinó Nicolaus, Freiherr v.
Aeußerung über die Berathung der Grundbuchsordnung 74; — Rede über die Lage der griechischen Kirche in der Bukowina 157, 163, 164; — über das Militärbudget 200; — über die Polizeidirection in Czernowitz 226; — über die Subventionirung einzelner Kronländer 269; — über die Landesbehörden 314, 333; — über Anlegung der Waisencapitalien 454; — über Kirchen- und Schulangelegenheiten der Bukowina 554; — über Contumazanstalten 596; — über das Salzgefälle 609, 613; — über das Stämpel-

gesetz 663; — über den Bau einer Eisenbahn in der Bukowina 759; — über den Majoritätsantrag II 258.

Polański, Dr. Theodor.
Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 121; — über das Militärbudget 196; — über Justizreformen 347; — über Zölle 581, 586; — über die Organisirung des Reiches II 292.

Rauscher Othmar, Ritter von, Cardinal-Fürsterzbischof.
Rede über das Concordat 463, 476, 477; — über die Organisirung des Reiches II 91, 314.

Reyer Constantin Feiherr von.
Ueber Landesbehörden 325; — über Rübenzuckerfabrikation 386; — über die Centralseebehörde 409; — über den österreichischen Lloyd 414; — über Zölle 588; — über die Valutaverhältnisse 757; — über den Minoritätsantrag II 365.

Salm-Reifferscheid-Krautheim Hugo Carl, Fürst.
Aeußerung über den Geringer'schen Antrag rücksichtlich der Comitébildung 34; — über die Berathung der Grundbuchsordnung 57; — Formulirung des Antrages aus der Debatte über den vorigen Gegenstand 79; — Aeußerung über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über die Modalitäten einer Kriegssteuer 189; — über Landesfonde 255 — über Förstereien 286 — über die geologische Reichsanstalt 292, 302; — über Pauschalabfindungen für Steuern 371, — über Rübenzuckerfabrikation 373; — über Zinsengarantien 417; — über Anlegung der Waisencapitalien und Realcreditinstitute 454; — über die Branntweinsteuer 513; — über die Biersteuer 565; — über Gebührenbemessung 665; — über die allgemeine Finanzlage 733; — über die Presse II 7, 13; — über den Majoritätsantrag II 155, 159.

Salvotti, Feiherr v. Eichenkraft und Bandeburg Anton.
Rede über die Berathung der Grundbuchsordnung 54; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 102; — über den Antrag des Conte Borelli 137; — über Subventionirung einzelner Kronländer 275, 279, 283 — über Förstereien 286 — über Justizreformen 337, 342; — über den *Majoritätsantrag* II 252, 368.

Schaguna Andreas Freiherr von, Bischof.
Erklärung über seine Stellung im Reichsrathe 29; — Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 125, 126; — über die Bedürfnisse der griechisch-orientalischen Kirche 153; — über die Anstellung von Gymnasialprofessoren 164; — über Kirchenfonde 258; — über Subventionirung einzelner Kronländer 271; — über die Eintheilung Siebenbürgens 328; — über die Stellung der Rumänen in Siebenbürgen 358; — über die Schule in Abrud-Banya 550, 552; — über die Einlösung edler Metalle 649; — über die Organisirung des Reiches II 284.

Schwarzenberg Joh. Adolf Fürst v.
Ueber die Gensd'armerie 242; — über landwirthschaftliche Gewerbe 390; — über Fructificirung der Waisen- und Kirchencapitalien 435; — über Rübenzuckersteuer 525, 526; — über Biersteuer 569; — über das Tabakmonopol 631; — über Staatsgüter 676; — über die allgemeine Finanzlage 753; — über den Majoritätsantrag II 222.

Solčević Josef Freiherr von, FML.
Aeußerung über Militär-Pensionen 205; — über Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten 211; — über Landesfonde 254; — über die Central-Seebehörde 410; — über Tabakbau in Slavonien 641, 642.

Starowiejski-Biberstein Stanislaus Ritter von.
Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 121; — über die Dedinski'sche Stiftung 193, 194; — über Branntweinsteuer 390; — über den Krakauer Emeritalfond 411, 412; — über die Biersteuer 562, 564; — über die Sprachenfrage in Galizien II 22, 25.

St. Julien Franz Graf von.
Ueber die Weinsteuer 531; — über den Majoritätsantrag II 367.

Stockau Georg Graf.
Rede über das Militärbudget 197; — über das Stämpelgesetz 671; — über die allgemeine Finanzlage 719; — über den Majoritätsantrag II 97.

Strasser Dr. Alois.
Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 98; — über die Gensd'armerie 245; — über Subventionirung einzelner Kronländer 267, 268, 277; — über die Finanzprocuraturen 397; — über Grundentlastungsfonde 425; — über die Branntweinsteuer 520, 523; — über die Weinsteuer 527; — über die Biersteuer 561; — über Zölle 579; — über das Salzgefälle 609; — über das Tabakmonopol 626, 645; — über das Gebührengesetz 657; — über die allgemeine Finanzlage 744; — über den Minoritätsantrag II 261.

Stroßmayer Josef Georg, Bischof.
Erklärung über seine Stellung im Reichsrathe 29; — über den Austritt des Grafen Barkóczy 104, 124; — über den Voranschlag für den Hofstaat 133; — über das Concordat 179; — über die Domkirche zu Spalato 192; — über Landesfonde 252; — über Subventionirung einzelner Kronländer 272; — über Tabakbau in Dalmatien, Croatien und Slavonien 632; — über die Sprachenfrage II 29; — über den Majoritätsantrag II 206; — über die Verhältnisse Dalmatiens II 236; — über Rechtsgesetzgebung II 289.

Szécsen von Temerin, Graf Anton.
Anschluß an den Antrag des Grafen Clam wegen der Comitébildung 33; — Rede über die Berathung der Grundbuchsordnung 58; — Aeußerung über den Austritt des Grafen Barkóczy 95, 119; — Berichterstattung über den Staatsvoranschlag 129; — Aeußerung über den Voranschlag für den Hofstaat 132; — über den Antrag des Conte Borelli 138; — über Administrativjustiz 144, 145; — über die Stellung der Confessionen 172, 185; — über Militärpensionen 207; — über Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten 212; — über Administrativ-Reformen 220; — über die Presse und Zulassung von Berichterstattern 229, II 8; — über Subventionirung einzelner Kronländer 270, 275; — über Fehler in den Protocollen 288; — über die geologische Reichsanstalt 303; — über Justiz-Reformen 357; — über den Grundsteuer-Kataster 399; — über die Nationalbank 404, 406; — über die Grundsteuer 452; — über die Gegenstände der Discussion des Reichsrathes 481; — über indirecte Steuern auf Land-

wirthschaftliche Producte 526; — über das Concordat 558; — über die Protestanten in Ungarn 553; — über Zölle 588; — über das Salzgefälle 608; — über das Tabakmonopol 645, 647; — über die Veröffentlichung der Comité-Verhandlungen 669; — über das Deficit 715; — über die allgemeine Finanzlage 731; — über materielle Interessen einzelner Kronländer 760; — über die Unterrichtssprache II 23; — über den Majoritätsantrag II 44, 61, 100, 160, 194, 246, 275, 361, 378; — über die Steuerberechnung in der Austria II 90; — über die Zulässigkeit von Verwahrungen II 104; — über Standesvertretung im Reichsrathe II 300.

Szögyény-Marich Ladislaus von.
Aeußerung über die Berathung der Grundbuchsordnung 60; — über Administrativjustiz 145; — über Landesfonde 256; — über Subventionirung einzelner Kronländer 282; — über das Concordat 479; — über die Stellung der Protestanten in Ungarn 556; — über das Salzgefälle 612; — über das Tabakmonopol 646; — über die Presse II 10; — über die Sprachenfrage II 28; — über den Majoritätsantrag II 174, 225; — über die ungarischen Rechtszustände II 355.

Taperczer Eugen.
Aeußerung über die Berathung der Grundbuchsordnung 57; — über die Presse 228; — über die Gensd'armerie 244; — über Subventionirung einzelner Kronländer 276; — über Steuerverpachtung und Abfindung 388; — über die Hauszinssteuer 486; — über die Weinsteuer 523, 524, 570; — über die allgemeine Finanzlage 741; — über den Majoritätsantrag II 143; — über die ungarische Gesetzgebung II 302.

Trenkler Auguft.
Ueber die Gensd'armerie 245; — über die Wiedererrichtung des Handelsministeriums 864; — über die Einkommensteuer 504, 505; — über Propinationsrechte 559; — über die Presse II 13; — über den Minoritätsantrag II 300.

Vraniczany Ritt. v. Dobrinovicz Ambros.
Ueber den Majoritätsantrag II. 220.

Wohlwend Fidel.
Ueber Förstereien 286; — über Zölle 586, 587; — über die Valutaverhältnisse 755; — über den Minoritätsantrag II 222, 360.

Wolkenstein-Trostburg Carl Graf.
Ueber Grundentlastungsfonde 425; — über die allgemeine Finanzlage 752; — über den Majoritätsantrag II 217, 283.

Zigno Achilles Freih. von.
Ueber Landesfonde 251, 260, 264, 265, 265; — über die geologische Reichsanstalt 295, 301; — über Tabakbau in der Provinz Vicenza 635.

Druck von Friedr. Förster.

30

ge fü

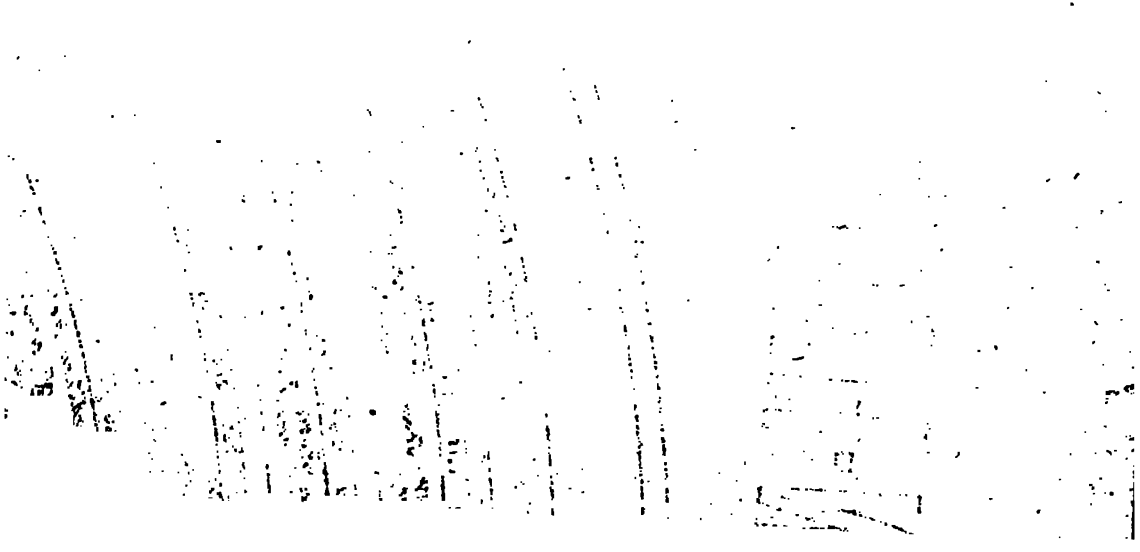

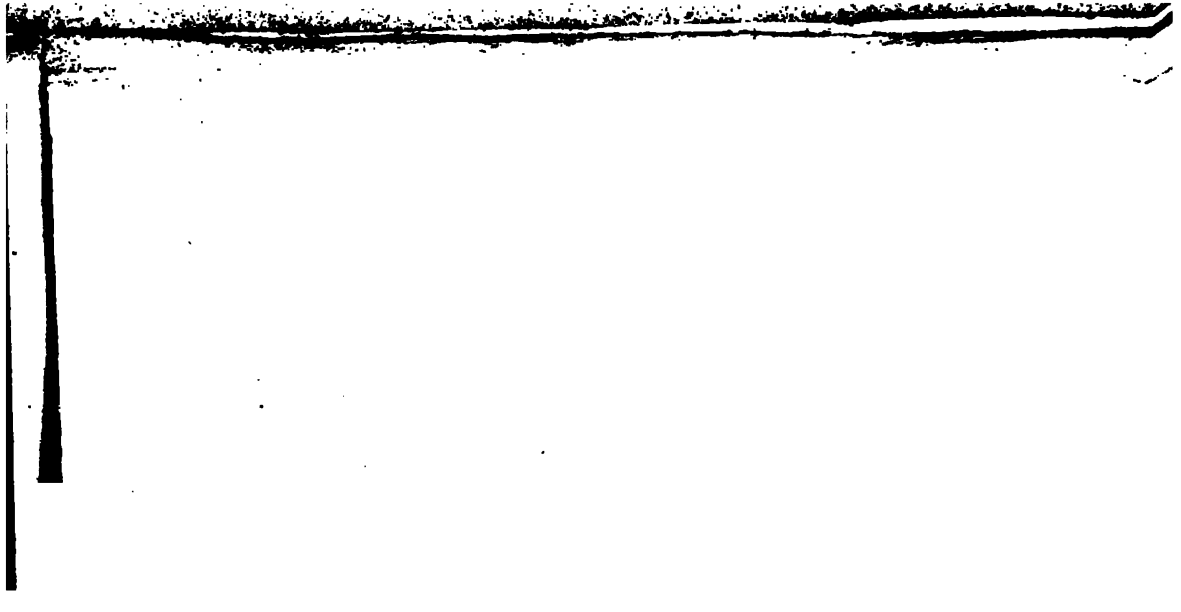

Stanford University Libraries
3 6105 013 837 310

311
H45
1860
v. 2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.
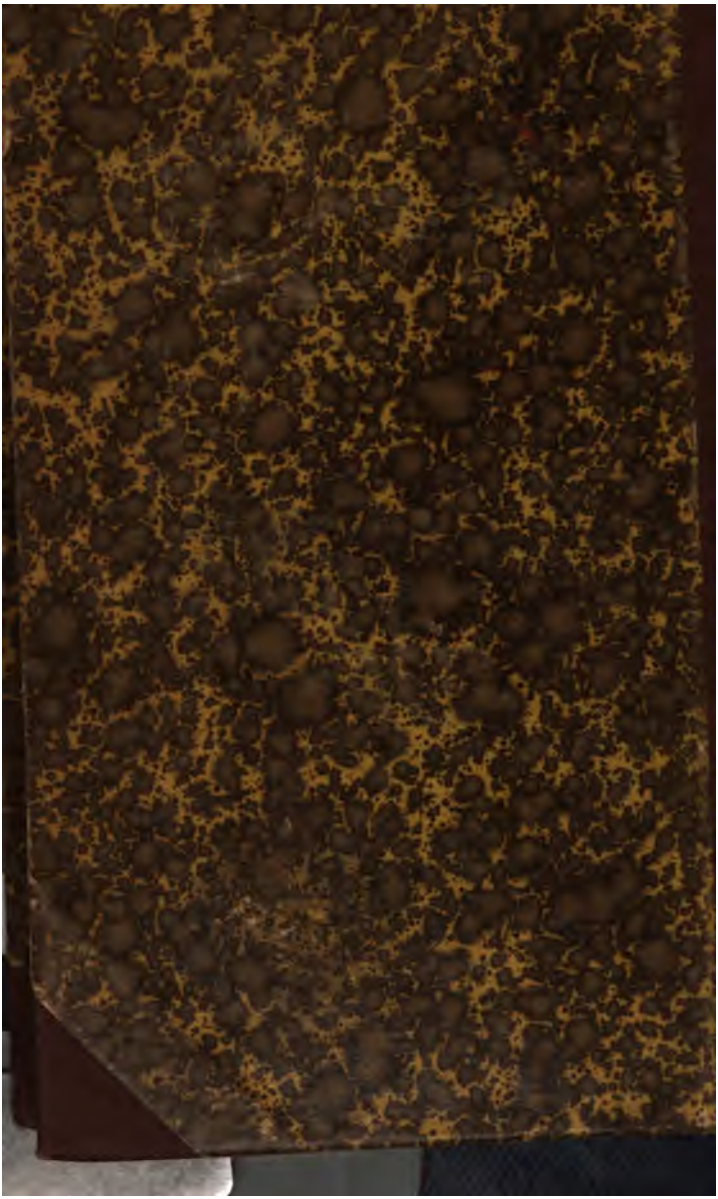
JUN 8 2